



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

44
7.5

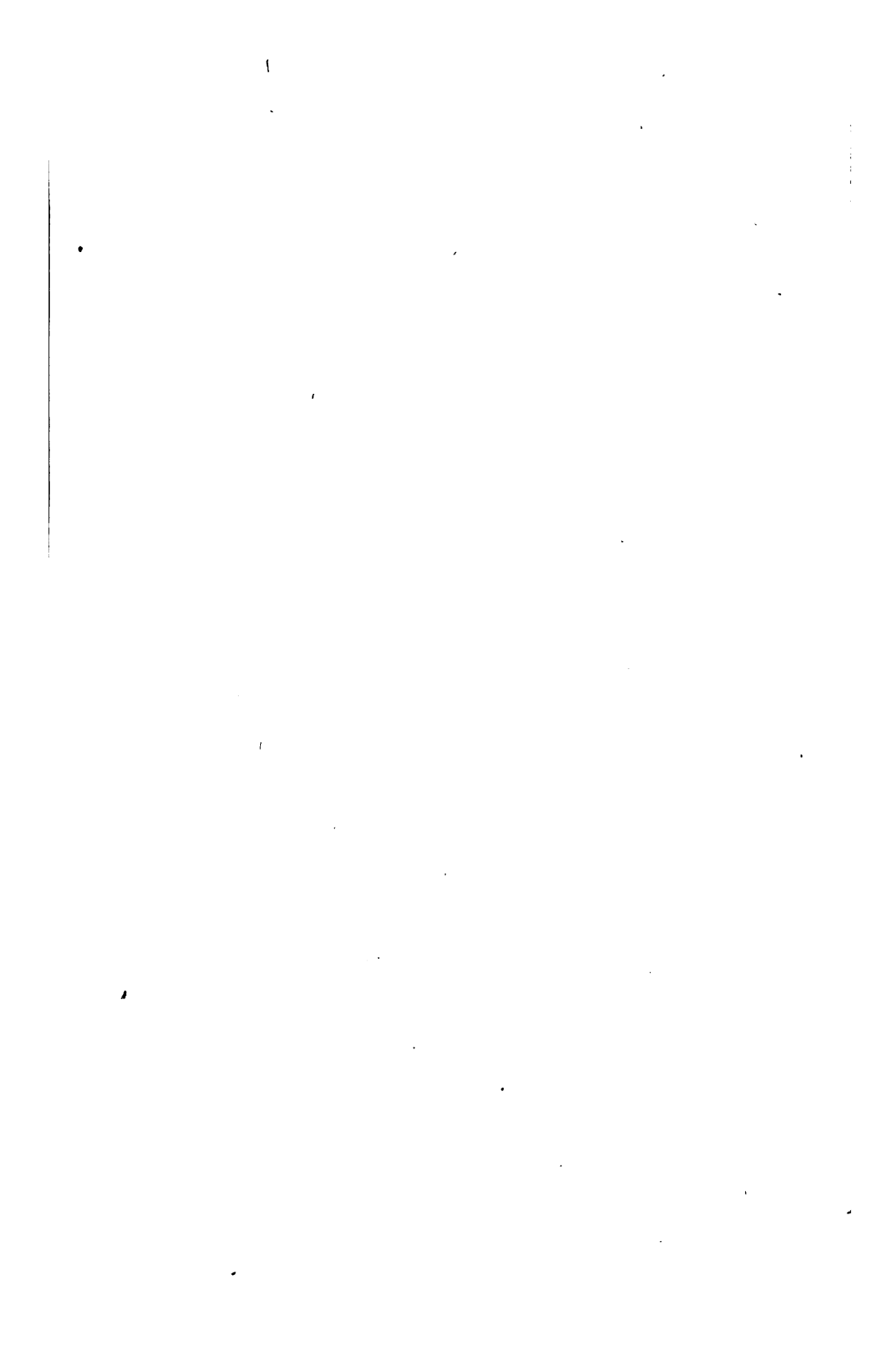
1.35

Ex Libris



Brinton Coxe.





Case Seal

x

Das

Co

Europäische Völkerrecht

der Gegenwart

1867

auf den bisherigen Grundlagen.

Von

Dr. August Wilhelm Heffter,

Königl. Preuß. geheimen Ober-Präsidenten, ordentlichem Professor des Rechts an der Friedrich-Wilhelms-Universität und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Berlin etc.

Fünfte Ausgabe.

(Unter dem gesetzlichen Vorbehalt einer eigenen französischen Uebersetzung.)

Berlin.

Verlag von G. H. Schroeder,
Hermann Kaiser.

Unter den Linden 41.

1867.

Rec. June 4, 1902

V o r w o r t.

Noch einmal ist mir vergönnt, an eine neue Ausgabe des mit frischeren Kräften 1844 unternommenen Werkes die alternde Hand anzulegen. Ich habe nachgetragen und verbessert so viel als möglich, hier und da auch noch eine Lücke ausgefüllt, z. B. mit § 184 a. Kern und Schale sind im Wesentlichen unverändert geblieben, selbst die Ziffern der Absätze, mit wenigen Ausnahmen. Die neuere Literatur ist, soweit sie mir zugänglich geworden ist, benutzt¹.

Von den diesjährigen Vorgängen in Deutschland und von der dadurch herbeigeführten Aenderung der Deutschen Bundesverhältnisse konnte wegen des schon weit vorgerückten Druckes kein Gebrauch gemacht werden; auch wird dadurch das System selbst nicht berührt. Nur ist der darin hier und da noch als lebendig bezeichnete Deutsche Bund von 1815 als der Vergangenheit angehörig zu betrachten.

Dankbar blicke ich zurück auf die Geschichte meines Buches. Es hat weithin Anklang gefunden. Im Beginne dieses Jahres konnte eine neue französische Bearbeitung nach des ersten Uebersetzers, Dr. Bergson, frühzeitigem Tode unter meiner eigenen Leitung veröffentlicht werden. Zu der neugriechischen Uebersetzung des Herrn

¹) Die zweite Ausgabe des Systems des Völkerrechtes von G. B. Döppenheim ist mir erst während des Druckes der Anlagen zugekommen.

Diomide Kyriakou zu Athen von 1860 ist 1864 eine polnische Bearbeitung der Herren Rzesinski und Rydzowski zu Krakau hinzugekommen.

Ein Ergebnis und Zeugnis seiner Zeit, wird mit ihr auch mein Werk sich überleben; aber die darin constatirten ewig wahren Principien werden hoffentlich nicht aus dem Völkerverleben verschwinden, sondern sich immer mehr entwickeln und verwirklichen. Das politische Testament für die Zukunft ist ein großer Europäischer Völker- und Friedensbund, der dann mit gemeinsamen Kräften in den anderen Welttheilen dem letzten irdischen Ziele des Christenthums vorarbeiten wird.

Berlin, am 11. November 1866.

Der Verfasser.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Einleitung	1—32
I. Völkerrecht überhaupt.	
Bedeutung und Existenz eines Völkerrechtes. § 1	1
Grundlage und Sanction des Völkerrechtes. § 2	2
Natur der Völkergesetze. § 3	4
Inhalt des Völkerrechtes und Verhältniß zur Politik. § 4	6
Natürliche Garantie des Völkerrechtes: das Gleichgewicht der Staaten. § 5	7
II. Das Europäische Völkerrecht.	
Geschichtliche Genesis. § 6	8
Giltigkeits-Gebiet des Europäischen Völkerrechtes. § 7	14
Äußere Erkenntnisquellen des Völkerrechtes im Allgemeinen. § 8	16
Im Besonderen: Staatliche Verhandlungen und Verträge. § 9	17
Die Theorien und Literatur des Völkerrechtes. § 10	22
III. Die Specialrechte der Nationen unter einander.	
Natur derselben. § 11	28
Besondere Entstehungsgründe der Einzelrechte der Staaten. § 12	29
Bestand, als subsidiarischer Regulator der Staatenverhältnisse. § 13	31

Erstes Buch.

Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten.

Erster Abschnitt.

Die Subjecte des Völkerrechtes und ihre internationalen Rechtsverhältnisse.

I. Ueberhaupt. § 14	33
II. Im Besonderen.	
Erste Abtheilung. Die Staaten und ihre Rechte.	
Natur, Bedeutung und Verschiedenheiten der Staaten. § 15—25	34
Allgemeine Rechte und Grundverhältnisse der Staaten als solcher unter einander. § 26	48
Princip der Rechtsgleichheit. § 27	49
Eigenthümliche Rangverhältnisse der Europäischen Staaten. § 28	50

Die allgemeinen Staatenrechte im Einzelnen:	
I. Recht eines ungefügten eigenen Daseins:	
a. Territorialrecht. § 29	Seite 53
b. Recht der Selbsterhaltung. § 30	56
c. Das Recht eines freien staatlichen Waltens. Droit de souveraineté. § 31	58
II. Recht auf Achtung. § 32	59
III. Recht auf gegenseitigen Verkehr. § 33	62
Modalitäten der allgemeinen Rechte der Einzelstaaten im gegenseitigen Verhältnis unter einander:	
I. Verhältnisse der Staatsgewalten zu auswärtigen Souveränitätsacten und Rechtsverhältnissen in Collisionsfällen. § 34	65
Insbesondere in Betreff der Justizverwaltung. § 35	66
a. Strafrechtspflege. § 36	68
b. Bürgerliches Recht. § 37—39	70
II. Verhältnis der Staatsgewalten zu auswärtigen geistlichen Mächten, insbesondere zum Römischen Stuhl. § 40. 41	77
III. Recht der Exterritorialität. § 42	83
IV. Staatsdienbarkeiten. § 43	86
V. Einmischungs- (Interventions-) Recht. § 44—46	90
Specialrechte einzelner Staaten unter einander. § 47	95
Zweite Abtheilung. Die Souveräne, ihre persönlichen und Familien-Verhältnisse. § 48	
Erwerbung der Souveränität im Allgemeinen. § 49	96
Erwerbungsarten. § 50	98
Institution der Souveränität. § 51	99
Zweifache Persönlichkeit des Souveräns. § 52	100
Völkerrechtliche Stellung der Souveräne. § 53. 54	100
Völkerrechtliches Verhältnis der Familie des Souveräns. § 55	105
Privatrechtliches Verhältnis der souveränen Familien. § 56	107
Verlust der persönlichen Souveränität. § 57	108
Dritte Abtheilung. Die internationalen Rechtsverhältnisse der Privatpersonen.	
I. Der Mensch und seine Rechte im Allgemeinen. § 58. 58a	109
II. Die Staatsangehörigen. § 59	112
Völkerrechtliche Natur des Unterthan-Verhältnisses. § 59a	113
III. Rechtsverhältnisse der Ausländer überhaupt. § 60	115
Rechtsverhältnis der Forensen. § 61	117
Rechtsverhältnisse der Fremden in einem auswärtigen Staatsgebiet. § 62	118
Asylrecht und Recht der Auslieferungen. § 63. 63a	120

Zweiter Abschnitt.

Recht der Sachen.

	Seite
Arten derselben. § 64	126
Das Staatsgebiet. § 65	127
Grenzen der Staatsgebiete. § 66	128
Bedeutung des Staatsgebietes. § 67	129
Staatspertinenzien und Colonien. § 68	130
Erwerbarten des Staatseigenthumes. § 69	132
Insbesondere: Occupation. § 70	134
Verfügungen über das Staatseigenthum. § 71	136
Verlust des Staatseigenthumes. § 72	138
Eigenthumsunfähige Sachen; insbesondere das Meer. § 73	139
Das Meeres-Eigenthum überhaupt. § 74	140
Küstengewässer. § 75	142
Fernere geschlossene Meeresgewässer. § 76	144
Fortsetzung. Geschlossene und Eigenthumsmeere. § 76 a	145
Nationale Flußgebiete. § 77	146
Die Schiffe und Rechte der Schifffahrt. § 78 — 80	148

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung. Die internationalen Verträge.

Völkerrechtliche Verbindlichkeit der Verträge überhaupt. § 81	155
Bereich des internationalen Vertragsrechtes. § 82	157
Wesentliche Bedingungen internationaler Verträge.	
I. Eine zulässige causa. § 83	158
II. Dispositionsfähigkeit der Contrahenten. § 84	161
III. Willensfreiheit. § 85	163
Entstehung der Verträge. § 86	164
Substanzielle Form. § 87	165
Mitwirkung Dritter bei der Vertragsschließung. § 88	167
Außere Einrichtung, Modalitäten und Arten der Verträge. § 89	169
Constitutiv-Verträge. § 90	170
Regulatorische Verträge. § 91	171
Gesellschaftsverträge, im Besonderen Alliancen. § 92	172
Bereinsverträge oder Conspirationen. § 93	175
Allgemeine Wirkungen der Verträge. § 94	176
Ansehung und analoge Anwendbarkeit der Verträge. § 95	178
Verstärkung der Vertragsverbindlichkeiten. § 96	179
Garantieverträge. § 97	181

	Seite
Anfechtung der Verträge und Beseitigung der Einreden. § 98	183
Erßigung der Vertragsverbindlichkeiten. § 99	186
Zweite Abtheilung. Verbindlichkeiten ohne Vertrag.	
A. Aus erlaubten Thatfachen. § 100	187
B. Aus unerlaubten Handlungen. § 101 — 103	189
Allgemein ahnungswürdige Verletzungen des Völkerrechtes. § 104	193

Zweites Buch.

Das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens oder die Actionenrechte der Staaten.

Erster Abschnitt.

Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und deren Erledigung überhaupt.

Beranlassung derselben. § 105	195
Mittel zur Beseitigung überhaupt. § 106	195
Gütliche Versuche. § 107	196
Besondere Vereinigungsmittel bei zweifelhaften Punkten. § 108	197
Compromiß. § 109	198
Retorsion unbilliger Rechtsgrundsätze und Maßregeln. § 110	200
Anwendung von Gewaltmitteln; im Besonderen von Repressalien. § 111	202
Embargo und Blocade. § 112	204

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht.

Rechtsbegriff des Krieges. § 113	207
Kriegsführende Theile. <i>Ius belli</i> im subjectiven Sinne. § 114	208
Verbündete Mächte. § 115 — 117	209
Das Kriegesfeld. § 118	212
Kriegsrecht im objectiven Sinne. Kriegsmanier. Kriegstraifon. § 119	213
Anfang des Krieges. § 120	215
Maßregeln vor oder bei Anfang des Krieges. § 121	217
Unmittelbare rechtliche Wirkungen der Kriegseröffnung. § 122	218
Einfluß des Krieges auf den Handelsverkehr feindlicher Personen. § 123	220
Persönlicher Kriegesstand und dessen Activ- und Passiv-Subjecte im Allgemeinen. § 124	222
Freibeuter. — Autorisirte Freicorps und Corsaren (<i>Capers</i>). § 124 a	224
Erlaubte Mittel der Kriegsführung. § 125	225
Behandlung feindlicher Personen. § 126	228
Kriegsgefangenschaft. § 127 — 129	230

Inhalts-Übersicht.

IX

	Seite
Recht auf einzelne feindliche Sachen überhaupt. § 130. 131	233
Wirkliche Staatenpraxis. § 132	237
Recht auf unbewegliche Sachen im eigenen Lande des Feindes. § 133	238
Unkörperliche Sachen in Feindesland. § 134	239
Beuterecht an beweglichen körperlichen Sachen. § 135. 136	242
Appropriation im Seekriege. § 137—139	246
Rechte der Kriegsführenden auf feindliche Sachen im eigenen Territorium. § 140	251
Verträge während und auf den Fall des Krieges. § 141—143	253

Dritter Abschnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte.

I. Ueberhaupt. § 144	258
Grund und Ende der Neutralität. § 145	260
Bedingungen und Pflichten der Neutralität. § 146	261
II. Im Einzelnen. § 147	262
Ausdehnung auf die Untertanen. § 148	265
Rechte der Neutralen. § 149. 150	266
Rechte der Neutralen in Ansehung des Handels. § 151	270
Entwicklung der Praxis. § 152	271
Darlegung der einzelnen Fragen. § 153	273
Blocaderecht. § 154—156	276
Uebermäßige Ausdehnung des Blocaderechtes. § 157	281
Unerlaubte Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, insbesondere sog. Kriegs- Contrebande. § 158	283
Juristische Idee der Kriegs-Contrebande. § 159	285
Gegenstände der Kriegs-Contrebande. § 160	287
Thatbestand und Folgen der Contrebande. § 161	290
Analoge Fälle der Kriegs-Contrebande. § 161 a	292
Beschränkungen des neutralen Frachtverkehrs. § 162	293
Frei Schiff, unfrei Gut, und umgekehrt. § 163	294
Frei Schiff, frei Gut. § 164	298
Zweifelhafte und erlaubte Fälle eines neutralen Handelsverkehrs. § 165. 166	300
Heimfuchungs- und Unterfuchungsrecht. <i>Ius visitationis</i> . <i>Droit de vi-</i> <i>site</i> . <i>Right of visit and search</i> . § 167—169	304
Schutzmittel gegen die Unterfuchung durch Convoiturung. § 170	308
Recht der Beschlagnahme und Wegführung. § 171	311
Prisengerichtsbarkeit gegen Neutrale. § 172. 173	313
Außerordentliche Maßregeln der Kriegsführenden zum Nachtheile der Neu- tralen und deren Rechte hiergegen. § 174	316
Rückblick auf die Rechte der Neutralen. § 175	318

Vierter Abschnitt.

Die Beendigung des Krieges; die Usurpation und das Postliminium.

	Seite
I. Ende des Krieges. § 176	321
a. Allseitige Aufhebung der Feindseligkeiten. § 177	321
b. Völlige Unterwerfung des feindlichen Staates. § 178	322
c. Friedensschlüsse. § 179—181	323
Besondere Friedensclauseln. § 182	327
Anfangspunkt der Wirksamkeit. § 183	328
Vollziehung und Aufhebung der Friedensschlüsse. § 184	329
Wirkung der Friedensschlüsse in Ansehung Dritter. § 184a	330
II. Die Zwischenherrschaft und Usurpation. § 185. 186	332
III. Das Postliminium. § 187	335
Postliminium der Völker und Staatsgewalten. § 188	336
Postliminium der Privatpersonen und Privatverhältnisse. § 189	339
Postliminium bei einzelnen Rechtsverhältnissen. § 190	341
Recht der Wiedernahme bei Schiffen. § 191. 192	344

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehrs oder die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden.

Einleitung. § 193	348
-----------------------------	-----

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ceremonialrechte im Verkehre der Nationen und ihrer Souveräne bei persönlichen Annäherungen.

Ueberhaupt. § 194	348
Recht auf einen bestimmten Ehrenplatz. § 195	351
Courtoise. § 196	352
Seceremonial. § 197	353

Zweiter Abschnitt.

Der diplomatische Verkehr der Staaten.

Einleitung. § 198	356
Erste Abtheilung. Die Organe des diplomatischen Verkehrs.	
Geschichte und natürliches Princip. § 199	357
Actives und passives Recht zu diplomatischen Missionen. § 200	358
Kategorien der diplomatischen Organe. § 201	360
Rechtsverhältnisse der diplomatischen Personen überhaupt. § 202	361
Die Rechte fremder Abgeordneten im Allgemeinen. § 203	361

	Seite
Unverletzbarkeit. § 204	362
Exemption von fremder Staatsgewalt. § 205	364
Pflichtverhältniß der diplomatischen Personen im fremden Staate und Rechte desselben gegen sie. § 206	365
Verhältniß zu dritten Staaten. § 207	367
I. Arten und Rechtsverhältnisse der charakterisirten Gesandten. § 208	369
Modalitäten der Ernennungen. § 209	370
Beglaubigung und Sicherstellung des gesandtschaftlichen Charakters. § 210	371
Rechte der gesandtschaftlichen Personen überhaupt. § 211	373
Rechte der Gesandten unter der Exterritorialitätsfiction.	
a. Unverletzbarkeit. § 212	374
b. Recht der eigenen Religionsübung. § 213	376
c. Befreiung der Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des auswärtigen Staates. § 214	377
d. Befreiung von der bürgerlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit. § 215	378
e. Selbstgerichtsbarkeit der Gesandten. § 216	380
Besondere Immunitäten der Gesandten. § 217	382
Ceremonialverhältnisse der Gesandten. § 218	383
Specielle Rangrechte. § 219	384
Besondere Vorrechte der Gesandten erster Classe. § 220	385
Familie und Gefolge der Gesandten. § 221	386
II. Agenten und Commissarien. § 222	388
Beendigung und Suspension der diplomatischen Functionen. § 223	390
Wirkungen der Suspension oder Beendigung diplomatischer Sendungen. § 224 — 226	391
Zweite Abtheilung. Die diplomatische Kunst.	
Ihr Wesen. § 227	395
Entstehung und Ausbildung der diplomatischen Kunst. § 228	396
Diplomatische Charaktere. § 229	398
Politik der Diplomatie. § 230	401
Schule der Diplomatie. § 231	403
Specielle diplomatische Befähigung und Verantwortlichkeit. § 232	404
Allgemeine Verhaltensregeln für Unterhändler. § 233	406
Dritte Abtheilung. Die Form der Staatenverhandlungen. § 234	408
Sprache der Verhandlungen überhaupt. § 235	408
Diplomatischer Stil. § 236	410
Correspondenz der Souveräne selbst. § 237	412
Specielle Arten diplomatischer Schriften. § 238	413
Diplomatische Verhandlungsweise. § 239	414
Congresse. § 240	415

Dritter Abschnitt.

Besondere Anstalten für den Rechts- und socialen Verkehr
der Staaten und Völker.

	Seite
Cartels wegen der Sicherheits- und Justizpflege. § 240a	416
Internationale Post-, Eisenbahnen- und Telegraphen-Verbindungen, besgl. Vereinbarungen für die Gesundheitspflege. § 241	417
Internationale Fürsorge für Gewerbe. § 242	419
Anstalten für Handels- und Schifffahrts-Verkehr. § 243	420
Die Consulen. § 244. 245	423
Rechtsverhältnisse der heutigen Consulen. § 246—248	425

Vierter Abschnitt.

Gebrauch von Rundschaftern. L'Espionnage.

Ueberhaupt. § 249	430
Militärische Rundschafter. § 250	430
Politische Rundschafter. § 251	432

A n l a g e n.

I. Vereinbarung der heiligen Alliance	435
II. { a. Protocole signé à Aix-la-Chapelle le 15 Novembre 1818	437
{ b. Déclaration	437
III. Traité de paix et d'amitié, conclu le 30 Mars 1856	439
IV. Päpstliche Bulle über das Verhalten bei streitiger Souveränität	451
V. Aachener Congressprotokoll, betreffend die Titelanänderungen der Souveräne und ihrer Familienglieder, so wie das Prädicat „Königl. Hoheit“	453
VI. Europäischer Vertrag über die Sund- und Beltzölle vom 14. März 1857	454
VII. Verzeichniß der Vereinbarungen über gemeinsame Schifffahrt auf durchgehenden Flüssen verschiedener Staaten	459
VIII. Declaration, d. d. Paris, den 16. April 1856, betreffend den Seekrieg	463
IX. Die Bremer Seerechts-Agitation	467
X. Wiener und Aachener Vereinbarungen über die gesandtschaftlichen Klassenverhältnisse vom 19. März 1815 und 21. November 1818	472
XI. Die Congresspraxis	474
Register	480

Einleitung.

I.

Völkerrecht überhaupt.

Bedeutung und Existenz eines Völkerrechtes.

1. Völkerrecht, *ius gentium*, hieß in seiner antiken und weitesten Bedeutung, wie sie die Römische Rechtswissenschaft aufgestellt hat¹, die gemeinsame Völkersitte, welche nicht allein unter den Nationen im gegenseitigen Verkehr als Regel beobachtet ward, sondern auch die inneren gesellschaftlichen Zustände in den Einzelstaaten gleichmäßig durchdrang und regelte, so weit sie nicht daselbst ihre eigenthümliche Begründung oder Gestaltung empfangen hatten. Es enthielt demnach theils ein äußeres Staatenrecht, theils ein allgemeines Menschenrecht. In der neuen Welt ist ihm nur die erstere Bedeutung eines äußeren Staatenrechtes, *ius inter gentes*², *droit international* verblieben. Der andere Bestandtheil des antiken Völkerrechtes, gleichsam das gemeinsame Privatrecht aller Menschen von gleicher Sitte, hat sich dagegen in dem inneren Rechtssystem der Einzelstaaten verloren; dem heutigen Völkerrecht gehört er nur noch in so fern an, als gewisse

¹) Ueber diesen Begriff s. m. Isidor. Orig. V, 4. Dirksen im Rhein. Mus. f. Jurispr. I, 1. Welcker Encyclop. und Method. Stuttg. 1829. S. 88. 123. v. Savigny System I, S. 109. 413.

²) Dieser Ausdruck ist zuerst von Bouché im Jus sociale v. 1650 als der richtigere anerkannt. D'Aguesseau nannte es *droit entre les gens*; seit Bentham ist die Benennung *droit international*, *international law* gebräuchlich worden. Wheaton, *histoire du droit des gens*. p. 45. 46. (2 ed. p. 142).

Menschenrechte und Privatverhältnisse zugleich auch unter die Tutel oder Gewährleistung verschiedener Nationen gegenseitig gestellt sind.

Giebt es nun ein äußeres Staatenrecht überhaupt und überall? In der Wirklichkeit gewiß nicht für alle Staaten oder Völker des Erdballes. Immer hat es nur in gewissen Kreisen derselben seine Entwicklung erhalten; auf die umfassendste Weise ist es in dem christlichen Europa und in den von hier aus gegründeten Staaten in das allgemeine Bewußtsein getreten, so daß man ihm den Namen eines Europäischen gegeben hat und mit Recht noch immer geben darf¹. Die Staaten selbst mit ihren Vertretern und mit den unter ihrem Schutze stehenden sind darin die Personen oder Rechtssubjecte.

Grundlage und Sanction des Völkerrechtes².

2. Recht im Allgemeinen ist die äußere Freiheit der Person. Vereinzelt setzt es der Mensch sich selbst, indem er seinen Willen zur That macht und ihn wiederum bindet, wo es die innere Ueberzeugung gebietet oder der äußere Nutzen anrath. In geselliger Verbindung mit Anderen wird es durch den gemeinsamen Willen oder durch denjenigen gesetzt, welcher die Uebrigen seinem Recht unterworfen hält; es ist hier die gesellschaftliche Ordnung. Ohne Recht giebt es keine dauernde Verbindung³. Entweder ist es nun ein garantirtes Recht, welches unter dem Schutze und Zwange einer dazu ausreichenden Macht gestellt ist, oder ein freies Recht, welches der Einzelne selbst schützen und sich erhalten muß. Das Völkerrecht gehört in seiner Ursprünglichkeit zur letzteren Art. Der einzelne Staat

¹) Ein anderes Völkerrecht befolgen würde Völkerschaften, ein anderes die Moslim u. s. w. Richtig bemerkt von Leibniz Cod. iur. gent. proem., Montesquieu, Espr. d. Lois I, cap. 3. Ward, Inq. into the Law of Nations, I, 156. R. Th. Pütter, Beitr. zur Völkerr.-Gesch. Leipzig. 1833. S. 50 ff. Ueber das Völkerrecht der Chinesen, Sinbu und Perser H. Ph. E. Haelschner, de iure gent. ap. gentes Orientis. Hal. 1842. Ueber Völkerr. d. Wilden und Halbwilden: Gallati, in d. Eüb. Zeitschr. f. Rechtswissensch. 1840.

²) Wegen der verschiedenen Theorien über diesen Gegenstand ist auf § 9 und die dazu gegebene Literatur zu verweisen. Sehr unvollkommen hat den Verfasser der gegenw. Schrift Mr. Wheaton in f. Elemens du droit internat. Leipz. 1848. I, p. 18 verstanden.

³) UBI SOCIETAS IBI IUS EST.

setzt sich zunächst sein Recht gegen Andere selbst; giebt er die Sfor-
 tirung auf, so bildet sich im Verkehre mit den anderen ein gemein-
 sames Recht, wovon er sich nicht wieder lossagen kann, ohne seine
 Existenz und seinen Zusammenhang mit den anderen aufzuopfern
 oder doch in Gefahr zu bringen. Mit der Bildungsstufe der Völker
 hat dieses Recht eine bald engere bald weitere Ausdehnung. Es be-
 ruhet zuerst nur auf äußerer Nothwendigkeit oder äußerlichem Nutzen.
 In höherer Entwicklung nimmt es aber auch das sittlich Nöthige
 und Nützliche in sich auf; es stößt das Unfittliche allmählich von
 sich aus und fordert ein in diesen Grenzen gehaltenes Handeln¹. In
 der That beruht es daher auf einem allseitigen ausdrücklichen oder
 doch mit Gewißheit vorauszusetzenden Einverständnis (consensus)
 innerhalb eines gewissen Staatenkreises, auf der Ueberzeugung, daß
 jeder seiner Theile unter gleichen Umständen dieselbe Nöthigung so
 und nicht anders zu handeln empfinden werde, es seien nun die
 Beweggründe äußerliche, oder moralische. Fremd ist dagegen dem
 Völkerrecht eine gesetzgeberische von höherer Gewalt ausgehende Ge-
 staltung², da die Staaten in ihrer Unabhängigkeit keiner gemeinsamen
 irdischen Obrigkeit unterworfen sind. Es ist das freieste Recht, welches
 existirt; es ermangelt in der Anwendung sogar einer organischen
 selbständigen Richtergewalt. Aber als Organ und Regulator dient
 die öffentliche Meinung, als Schutz die Staatengenossenschaft und
 das letzte Gericht ist die Geschichte, welche als Dike das Recht be-
 stätigt und als Nemesis das Unrecht ahndet. Seine höchste Sanction
 ist die Weltordnung, welche, indem sie den Staat setzte, dennoch
 nicht die menschliche Freiheit in Einzelstaaten gebannt und damit ab-
 geschlossen, sondern dem Menschengeschlecht den ganzen Erdball er-
 schlossen hat³; seine Bestimmung: der allseitigen Entwicklung des

¹) Dieser dargelegt von F. A. Trendelenburg, *Naturrecht auf dem Grunde der Ethik.* Berl. 1860.

²) Mehrere, besonders Britische Rechtsgelehrte, z. B. Rutherford, *Institutes of nat. law.* II, 5, leugnen deshalb dem äußeren Staatenrecht jeden positiven Cha-
 rakter ab. Sie sahen nicht, daß das Recht überall auch in den Staaten selbst,
 wenigstens zum größten Theile, ohne den Einfluß einer höheren Gewalt entstanden
 und befestigt war, jenes *ius non scriptum, quod consensus fecit.* Richtiger hat
 Dr. Austin (*Province of jurispr. determ.* Lond. 1832) die Sache durchschant.

³) Sehr schön äußert sich hierüber mit Cic. *de off.* 3, 6. *Lactant. div.*
Instit. 6, 6.

Menschengeschlechtes in dem Verkehre der Nationen und Staaten eine sichere Basis zu geben, worauf jeder Einzelstaat auch ein Hebel ist¹.

Natur der Völkergesetze.

3. Als Regulative eines giltigen Völkerrechtes betrachten Viele nur die in Verträgen oder in gegenseitiger gleichförmiger Behandlung deutlich kund gegebene Uebereinstimmung der Staatsgewalten nebst der Analogie der hierdurch vereinbarten Grundsätze. Andere stützen es vornehmlich auf Gewohnheit; noch Andere setzen ein höheres, alle Staaten verpflichtendes Gesetz hinzu, ein Naturrecht, welches sie philosophisch construiren. Die Wahrheit ist, daß, wie schon bemerkt, für unabhängige Staaten ein giltiges Recht nur durch gemeinsamen Willen (consensu) besteht, welches zu seiner Giltigkeit weder einer ausdrücklichen Anerkennung in Verträgen, noch einer Bestätigung durch Gewohnheit überall bedarf, vielmehr sind dieses nur einzelne Arten der formellen Erscheinung des Völkerrechtes². Es giebt nämlich

I. ein schon aus innerer Nöthigung anzuerkennendes, darum auch keiner ausdrücklichen Anerkennung bedürftiges gegenseitiges Recht der Staaten, insbesondere der in einem gleichartigen Culturgrade stehenden Staaten. Denn es giebt Grundsätze, die kein derartiger Staat verleugnen darf, wenn er dauernd und mit Sicherheit an dem gemeinsamen Staatenverkehre Theil nehmen will, deren Anerkennung also auch jeder bei dem andern voraussetzt, weil er sonst alle Verbindung mit demselben vermeiden und aufheben würde. So ist von selbst in dem Friedlichzusammenbestehenwollen das Recht der gegenseitigen Achtung der Persönlichkeit enthalten; so in dem Wollen eines zuverlässigen Verkehrs das Recht der Verträge und Gesandtschaften; so in der Ausschließung eines ewigen Kriegszustandes das

¹) Diese großartigere Ansicht findet sich bereits in des Spaniers Franz Suarez († 1617) Werke de legib. et Deo legis. II, 19, 4. Vgl. v. Ompteda Literatur I, 187. Ueber die sociale Aufgabe des Völkerrechtes s. nun Rob. v. Mohl Staatsr. Völkerr. Pol. Tab. 1860. I. S. 578 ff.

²) Auch von dem Völkerrecht gilt, was Robesin in l. 40. D. de Legib. sagt: Omne ius aut necessitas fecit aut consensus constituit, aut firmavit consuetudo. Vergl. unten bei § 8 die Worte von Byndershoel Quaest. iur. publ. III, 10.

Gesetz einer menschlichen Kriegsführung. Ein solches ungeschriebenes, von selbst verstandenes Recht verkennen wollen, hieße die Sittlichkeit der christlichen Staaten auf die niedrigste Stufe stellen. Daneben giebt es allerdings noch

II. ein durch bestimmte Willensacte gesetztes Recht. Dieses wird begründet und bezeugt innerhalb gewisser Staatenkreise:

- a) durch allseitige stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung eines allgemeinen Grundsatzes in Einem gegebenen Falle ohne Beschränkung auf denselben;
- b) durch den Inhalt und Geist der Staatenverträge;
- c) durch die gleichförmige Anwendung und Beobachtung des nämlichen Grundsatzes in gleichartigen Fällen, wobei einerseits die Meinung von einer Verpflichtung gegen den Andern, andererseits dessen Meinung von einem Forderungsrecht vorwaltet; — das Staaten-Herkommen, die Staaten-Übervanz. Ihr Beweis ergibt sich vorzüglich aus dem Dasein gegenseitiger gleicher Interessen und aus der Reciprocität der Behandlung.

Verschieden davon ist das bloß einseitige innere Staatsherkommen jeder einzelnen Macht wider auswärtige Staaten und Unterthanen, bestehend in Beobachtung gewisser Maximen gegen Auswärtige, der eignen innern Ordnung gemäß, oder aus Rücksichten der Menschenliebe und Gefälligkeit (*comitas gentium*¹⁾, so lange sie nicht zu einem Völker-Herkommen geworden ist, oder aus noch engeren rein subjectiven Rücksichten, wie die s. g. Staats-Galanterie oder die freiwillige Beobachtung gewisser Anstandsregeln (§. 194).

Neben dem in solcher Weise begründeten gemeinsamen Staatenrecht einer bestimmten Völker-Vereinigung kann es natürlich auch besondere Rechte gewisser Staaten unter einander geben, deren Entstehungsarten weiterhin nachgewiesen werden sollen (§. 11).

¹⁾ Die Bedeutung dieser *comitas* ist im B. R. oft über- bisweilen unterschätzt worden. Daß sie eine Quelle des internationalen Rechtes sein kann, ist unleugbar, namentlich bei gleichem Interesse an Gegenseitigkeit. Im Besonderen nimmt man darauf Bezug im sogenannten internationalen Privatrecht. Erörterungen darüber s. in John C. Hurd, *Topics of Jurispr. conn. with conditions of freedom and bondage*. New York 1856. § 78 sqq.

Inhalt des Völkerrechtes und Verhältniß zur Politik.

4. Keine gesellschaftliche Verbindung kann auf einen ewigen Frieden Rechnung machen; und nicht bloß der einzelne Mensch, auch die Nationen sündigen an sich und unter einander. Zur Sühne und Emporhebung aus dem Versinken dient der Krieg. Ein goldenes Zeitalter ohne ihn, ohne seine Nothwendigkeit, wäre ein Zustand der Sündlosigkeit der Völker. Gewiß erzeugt auch der Krieg geistige Bewegung und stählt Kräfte, welche im Frieden schlafen oder versumpfen und ohne Gründe bleiben¹. Immerhin ist er die Herstellung des Friedens, ein Schutz gegen das Unrecht und gegen Störungen der Freiheit des vernünftigen Völkerwillens. So kann ihn also auch das Völkerrecht nicht ignoriren, vielmehr hat es ihm recht eigentlich das Gesetz vorzuschreiben. Es zerfällt daher selbst wesentlich in zwei Abschnitte:

- I. in das Recht des Friedens, oder die Grundverhältnisse der Staaten im friedlichen socialen Zusammenbestehen in Rücksicht auf Personen, Sachen und Obligationen;
- II. in das Recht des Unfriedens, oder das Actionenrecht², welches die Wege und Grundsätze der internationalen Rechtsverfolgung befaßt.

An beide schließt sich sodann noch

- III. die äußere Staatenpraxis, insbesondere Recht und Form des diplomatischen Verkehrs³.

¹) „Nullum omnino corpus sive sit illud naturale sive politicum, absque exercitatione sanitatem suam tueri queat. Regno autem aut reipublicae iustum atque honorificum bellum loco salubris exercitationis est. Bellum civile profecto instar caloris febrilis est, at bellum externum instar caloris ex motu, qui valetudini inprimis conducit. Ex pace enim deside et emolliuntur animi et corrumpuntur mores.“ Baco Serm. fidel. t. X. p. 86. S. auch Polybius IV, 31.

²) Ius belli. Von Ifflor ius militare genannt. c. 9. 10. D. 1.

³) Gegen obige Anordnung, welche der juristischen Anschauung und Gewöhnung sehr nahe liegt, haben sich manche Stimmen erklärt, z. B. Vulmeriuq, die Systematik des V. R. Dorpat 1858, auch Mohl u. A. Die kunstvollste Methodik wird jedoch in der Ausführung immer wieder auf die obigen Categoricien zurückführen oder ein stilles Sehnen danach erzeugen. Der Verfasser hat sie nicht aus Bequemlichkeit oder Gewöhnung festgehalten.

Einzelne Theile des Völkerrechts sind das Seerecht, das f. g. internationale Privatrecht und Fremdenrecht.

Neben dem Völkerrecht und unter den Staatswissenschaften ihm am nächsten steht die äußere Politik der Staaten oder die Klugheitslehre von dem richtigen Verhalten eines einzelnen Staates gegen die anderen. Ein Widerspruch zwischen Völkerrecht und Politik, wenn er auch in der Praxis öfters vorhanden ist, kann naturgemäß nicht stattfinden; es giebt nur Eine Wahrheit und keine sich widersprechenden Wahrheiten. Eine sittlich correcte Politik kann niemals thun und billigen, was das Völkerrecht verwirft, und andererseits muß auch das Völkerrecht gelten lassen, was das Auge der Politik für den Selbstbestand eines Staates schlechterdings als nothwendig erkennt. Denn der Vorbehalt dieses Selbstbestandes ist ohne Widerrede die Bedingung des Eintrittes in eine Völker-Genossenschaft, ebenso gewiß auch der Vorbehalt der eigenen Volkswohlfahrt im Zwiespalt¹ mit der Wohlfahrt Anderer, wo die Frage des Rechtes oder der Selbsterhaltung nicht vorliegt.

Natürliche Garantie des Völkerrechtes: das Gleichgewicht der Staaten.

5. Auch da, wo sich ein bestimmtes Völkerrecht im Bewußtsein und in der Uebung der Nationen befestiget hat, zeigt die Geschichte unzählige Gefahren und Verletzungen desselben auf. Es ist vorzüglich dem Anreize der Macht bloßgestellt, über andere zu herrschen und sie sich dienstbar zu machen. Zu seinem Schutze kann indessen ein gewisses Gleichgewicht der Staaten und Nationen unter einander wesentlich beitragen. Dieses Gleichgewicht besteht im Allgemeinen darin, daß jeder Einzelstaat, indem er sich zu einer Verletzung des Völkerrechtes an Anderen entschließet, eine gleichkräftige Reaction nicht nur des Bedrohten, sondern selbst der übrigen zu erwarten hat, welche an demselben völkerrechtlichen System Theil nehmen, um einer gefährlichen Veränderung der bestehenden Staatsverhältnisse entgegen zu wirken. Praktisch ist es nicht bloß mit einem materiellen Gleich-

¹) Denn ohne solchen wird eine sittliche Politik nicht vergessen, was Cicero (de off. III, 6) und mit ihm Sactant. (Inst. div. VI, 6) gesagt: Qui civium rationem dicunt habendam, externorum negant, hi dirimunt communem humani generis societatem etc.

gewicht der einzelnen Staaten unter einander denkbar, welches allerdings geschichtlich selten oder nie existirt hat und, wenn ja zuweilen vorhanden, dennoch einer steten Veränderung unterworfen wäre, da die Nationalkraft sich nicht in allen Staaten gleichmäßig entwickelt, fortschreitet und sinkt; sondern es kann auch auf einer moralischen Gesamtbürgschaft ungleicher Staaten beruhen, vermöge deren alle Glieder einer Staatengesellschaft sich verpflichtet halten, der bedenklichen Uebermacht Einzelner vorzubeugen und mit vereinter Macht entgegen zu treten. Natürlich darf aber auch hier die erforderliche physische und moralische Kraft der Uebrigen zur Abwehr des Mächtigsten nicht fehlen, sonst wird diesem gegenüber Gleichgewicht und Völkerrecht ein leerer Schall. An und für sich aber ist die Idee eines politischen Gleichgewichtes der Staaten durchaus keine Chimäre, wofür sie Manche erklärt haben, sondern eine höchst natürliche für Staaten, die sich zu demselben Recht bekennen wollen; nur die Anwendung, welche davon zu manchen Zeiten gemacht ist, und die Folgerungen, die darauf gebaut wurden, sind verwerflich¹.

II.

Das Europäische Völkerrecht.

Geschichtliche Genese².

6. Schon in der alten Welt finden sich übereinstimmende Völkergewohnheiten im wechselseitigen Verkehre, vornehmlich in Betreff der

¹) Die Schriften über das Europäische Gleichgewicht finden sich nachgewiesen in v. Ompteda Lit. II, 484 ff., v. Kampz n. Lit. 98. 99 und in Klüber dr. des gens § 42. S. auch Fichte, Reden an die D. Nation. Berl. 1808. S. 411—417. Ueber den Einfluß der Idee des Gleichgewichts auf das Völkerrecht vergl. den folg. §.

²) Hauptwerk, R. Ward, Enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and Romans to the age of H. Grotius. Lond. 1795. 2 Vols. Dann H. Wheaton, histoire des progrès du droit des gens depuis la Paix de Westphalie. Leipz. 1841. 2. éd. 1846. Müller-Jochims, Gesch. d. Völkerr. im Alterthum. Leipz. 1848. F. Laurent (Prof. à Gand.). Histoire du dr. d. g. Par. 1851. T. I—VIII; 3. éd. 1853. de Wal, Inleiding tot v. W. d. h. Volkenregt. Groning. 1835. p. 124—171.

Kriegsführung, der Gesandtschaften, Verträge und Zufluchtstätten; jedoch beruhete die Beobachtung dieser Gebräuche nicht sowohl auf der Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit gegen andere Völker, als vielmehr auf religiösen Vorstellungen und der dadurch bestimmten Sitte. Man hielt Gesandte und Flehende für unverletzbar, weil sie unter dem Schutze der Religion standen und mit heiligen Symbolen erschienen; man stellte eben so die Verträge durch Eide und feierliche Opfer unter jene Schutzmacht. An und für sich aber hielt man sich keinem Fremden zu Recht verpflichtet; „ewiger Krieg den Barbaren“ war das Schiboleth selbst der gebildetesten Nation des Alterthumes, der Griechen¹⁾; sogar ihre Philosophen erkannten einen rechtlichen Zusammenhang mit anderen Völkern nur auf Grund von Verträgen an²⁾. Ein engeres Band und ein dauerndes Rechtsverhältniß bestand wohl unter stammverwandten Völkerschaften, jedoch hauptsächlich nur durch den Einfluß eines gemeinsamen Götter-Cultus und der damit zusammenhängenden politischen Bundesanstalten³⁾.

Kein wesentlich verschiedener Standpunkt zeigt sich bei den alten Römern⁴⁾. Sie hatten ein *ius sociale* mit besonderen Eingeweihten, aber nur für Kriegsgebrauch und für Verträge. Später verlor es sich in der Politik der Stadtherrschaft und des ersten Kaiserreiches. Diese war schonend und großartig gegen Geringere, in weltbeherrschender Tendenz, freilich aber auch vernichtend, wenn es galt, besonders gegen Rivale. Und selbst Roma's humanes Fremdenrecht, ein Hauptbestandtheil seines *ius gentium*, kam allein den zu einem Verkehr zugelassenen Völkerschaften und Gästen zu gute.

¹⁾ „Cum alienigenis, cum barbaris aeternum omnibus Graecis bellum est.“ Liv. 31, 29.

²⁾ Am deutlichsten Epicur bei Diog. l. Apophyt. XXXI, 34—36. Aber auch Plato, Aristoteles.

³⁾ Ein s. g. κοινὸς νόμος Ἑλλήνων. Thuc. III, 58. Vergleiche Saint-Croix *gouvernem. fédératifs*, p. 51. Hier griff besonders der Amphictyonenbund ein. Ausführlich handelt von dem griechischen Völkerrecht Schömann, in seiner griech. Alterthumswissenschaft.

⁴⁾ Man denke an das: *adversus hostem aeterna auctoritas esto* der Zwölf-Tafeln und an den noch im Justinianischen Recht beibehaltenen Grundsatz, daß alle Völker, mit denen keinerlei Bündniß bestehe, *hostes* seien. l. 5. §. 2. l. 24. D. de captiv. l. 118. D. de V. S. S. über E. Osenbrüggen, *de iure Belli et Pac. Romanor.* Lips. 1836. H. E. Young, *de iure postliminii.* Berol. 1854. § 4.

Will man dieses nun das Völkerrecht der alten Welt nennen, so läßt sich nicht widersprechen; gewiß stand es auf einer sehr geringen Stufe; es war ein Theil des Religionsrechtes aller oder doch bestimmter Nationen¹.

Noch roher erscheint die Völkersitte im Mittelalter, nicht allein in den Berührungen der Gläubigen mit den Ungläubigen, sondern auch selbst unter christlichen Staaten. Am rohesten in den nördlicheren Seeländern².

Dem Christenthum war es indeß vorbehalten, die Völker auf einen anderen Weg hinzuleiten. Seine Menschenliebe, sein Gebot: thue auch deinen Feinden Gutes, konnte nicht mit einer ewigen Feindschaft der Nationen zusammen bestehen. Zur gegenseitigen Annäherung der Europäischen christlichen Staaten und zur Anerkennung wechselseitiger allgemeiner Rechte trugen vorzüglich folgende Umstände bei:

- I. die Vereinigung der abendländischen Kirche unter einem geistlichen Oberhaupte. Rom hat das Verdienst, auf Abstellung vieler Barbareien im Völkerverkehr durch geistliche Macht hingewirkt zu haben³;
- II. das Ritterthum und die Kreuzzüge;
- III. die durchgängige Verbreitung des Römischen Rechtes mit dem Charakter eines für alle Christen gültigen Rechtes⁴.

Hierin lag der Anfang eines allgemeinen Europäischen Völkerrechtes. Seine positiven Grundlagen waren die Grundsätze des Christenthumes und des Römischen Rechtes, so weit es die Kirche nicht miß-

¹) Dies ist im Wesentlichen das Resultat der über diesen Gegenstand gewechselten Schriften: W. Wachsmuth, *Ius gentium quale obtin. apud Graecos*. Berol. 1822. A. W. Hoffer, *Prol. acad. de antiquo iure gent.* Bonn 1823.

²) Eine sehr verbienstliche Darstellung davon giebt R. Th. Pütter, *Weir. zur Völkerrechts-Gesch. u. Wissenschaft*. Leipz. 1843. S. 48 ff.

³) Vergl. Walter *Kirchenr.* § 340 (342). Pütter a. a. D.

⁴) Die Juristen des Mittelalters, selbst noch Andreas Alciat zu l. 118 u. 225. D. de V. S. lehrten: da durch Antonin Caracalla's Verordnung alle Inassen des Römerreiches Römische Bürger geworden, so folge, daß alle Christen nunmehr das Römische Volk darstellten; alle Ungläubige seien nicht — Römer. Nur unter jenen beständen gemeinsame Rechte und Pflichten; gegen Türken und Sarazenen sei nur Krieg und was der Krieg nach Römischen Recht mit sich führe, gültig. S. auch Leibnitz, *Praef. ad Cod. iur. gent.*

billigte; die für unantastbar, weil natürlich und göttlich, gehaltenen Regeln des Privatrechtes wurden nun auch auf die Völkerverhältnisse übertragen, und selbst die Kirchenspaltung des sechszehnten Jahrhunderts konnte das neugeschlungene Band nicht wieder auflösen, da auch die reformatorischen Lehren daran festhielten. Die festere innere Abschließung der Einzelstaaten gegen auswärtigen Einfluß gab dem Völkerrecht sogar eine neue Basis und Entwicklung auf derselben, nämlich in dem Souveränitätsbegriffe¹ und der damit in Verbindung stehenden Gleichheit aller Staaten.

Bei weitem mehr wurde die neue Pflanze gefährdet durch die allmälige Verbreitung jener Staatskunst, welche nur den eigenen Vortheil kennend jedes fremde Recht und Interesse hintansetzt, ohne in der Wahl der Mittel bedenklich zu sein; einer Politik, die in Italien geboren und in Spanien mit besonderem Erfolg geübt, fast bei allen Cabinetten einwanderte und, wenn auch nicht zu gleich positiven Bestrebungen, doch zu ähnlichen Gegenbestrebungen aufforderte; einer Politik endlich, die, indem sie sich der hergebrachten Formen mit täuschendem Scheine bediente, jeden Grundsatz des Rechtes materiell verleugnete. Eine Reaction hiergegen ward die Idee des s. g. politischen Gleichgewichtes, aufgefaßt als das Princip, daß jede Macht, sei es für sich allein, sei es durch Coalitionen, jede andere Macht an der Erlangung einer Uebergewalt zu hindern habe, hergeleitet aus dem Recht der Selbsterhaltung, freilich aber auch nicht selten gemißbraucht. Die praktische Durchführung dieses Gedankens wurde nun die Hauptaufgabe der Europäischen Politik²; in

¹) Richtig bemerkt von Oppenheim, System des Völkerr. S. 20. Näher dazutritt diese Umwandlung wohl mit Recht schon seit der Baseler Kirchenversammlung und der seitdem unabhängigeren Stellung der Staaten gegen den Papst (§ 12 du dr. d. g.).

²) Unter anderen bezieht sich darauf der Gedanke Heinrichs IV. von Frankreich, wegen Bildung einer großen europäischen Staatenrepublik, dessen weitere Entwicklung allerdings erst der Abbé Saint-Pierre zur Zeit des Utrechter Friedens in einer Schrift: *Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle*. Utr. 1713. übernahm. Das Nähere davon s. in *Loze allgem. christl. Republik*. Götting. 1752. Buchholz, *N. Monatschr.* 1824. I, 28 ff. Ortolan, in *Welowski Revue de Législation* 1850. T. III, p. 345 sqq. Wheaton, *hist.* I, 317. Welowski selbst in *s. academ. Abhandl.*: *Le grand dessin de Henri IV.* Par. 1860. Pläne solcher Art sind selten ohne Selbstsucht gemacht worden. Auch in neuester Zeit haben sie

diesem Mittelpunkt concentrirt sich seit dem sechszehnten Jahrhundert beinahe die Anregung und Entwirrung aller Staatshändel. Das Recht der Nationen und Staaten trat dabei freilich in den Hintergrund; es war fast nur der wissenschaftlichen Pflege überlassen, die sich aber, wie früher in der Reformationszeit, so von Neuem unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges und des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts zu einer Macht erhob, welcher sich sogar die Gewaltigen nicht ganz entziehen konnten. Der Aufgangstern war Hugo Grotius, angehörig einer kleinen neuentstandenen aber thatenreichen Republik, wo das System der Toleranz und des Moderantismus herrschte, die zugleich auch der Heerd der Europäischen Diplomatie wurde. Groot rief mit allgemein verständlicher Sprache die Grundsätze des Christenthums, die Lehren der Geschichte, die Aussprüche der Weisen über Recht und Unrecht in das Gedächtniß der Menschheit; sein Werk wurde unvermerkt ein Europäischer von allen ConfeSSIONen gebilligter Völker=Coder¹.

Dennoch gelang es nicht das Recht ganz auf den Thron zu heben, welchen die Politik eingenommen hatte; sie benutzte das wissenschaftliche Recht mehr zur Färbung ihrer Ansprüche als sie sich demselben unterordnete; nur eine gewisse Mäßigung der Staatskunst in ihren Erfolgen, ein sich Zufriedengeben mit billiger Ausgleichung wird statt des strengen Rechtes im vorigen Jahrhundert sichtbar (§ 8). Völkerrecht und Gleichgewicht erlag indeß seit dem Ausgang dieses Jahrhunderts dem Waldstrome der Revolution und dem von ihr gegründeten Kaiserthume², bis eine allgemeine Coalition gegen Frankreich jenen Strom in seine früheren Ufer zurückzudrängen vermochte. Durch die Verträge von 1814 und 1815 wurden wenigstens die germanischen Staaten Europa's in ihrer naturgemäßen Sonderung wiederhergestellt, und damit war für's Erste auch ein politisches Gleichgewicht unter den Landmächten wieder möglich gemacht. So-

nicht ganz gefehlt. So z. B. G. Fr. Leckie, historical research into the nature of the balance of power in Europe. Lond. 1817 Marchand, Projet de Paix perpétuelle. Par. 1842. Das Europ. Gleichgewicht der Zukunft. Berl. 1859.

¹) Treffende Bemerkungen hierüber s. in Fr. Schlegel's Vorlesungen über die neuere Geschichte. Wien 1811. S. 421 f.

²) Die vielen dadurch herbeigeführten Verletzungen des Völkerrechts sind gezeigt in v. Kamptz Beitr. zur Staats- u. Völkerr. I, n. 4.

fort mußten nun auch die Grundsätze des Völkerrechtes zur Geltung kommen, wenn die neue Schöpfung und das hergestellte Gleichgewicht von Bestand sein sollten¹⁾. Beinahe sämtliche christliche Monarchen Europa's gaben sich in einer s. g. heiligen Alliance persönlich das Wort, sich und ihre Staaten als Glieder einer großen christlichen Familie betrachten zu wollen²⁾ und erkannten dadurch das wirkliche Bestehen einer christlichen Staatengesellschaft an; ausdrücklich erklärten endlich die Bevollmächtigten der fünf Europäischen Großmächte am Aachener Congreß 1818 den festen Entschluß ihrer Regierungen, sich, zur Erhaltung eines dauernden Friedenszustandes, weder unter einander, noch auch gegen dritte Staaten von der strengsten Beobachtung des Völkerrechtes entfernen zu wollen³⁾.

Seit dieser Zeit und auf Grund der damals getroffenen Verabredungen bildeten jene Großmächte gewissermaßen ein Staatentribunal, wo die wichtigsten politischen Angelegenheiten, nicht nur dieser Staaten selbst, sondern auch dritter Staaten, berathen und festgestellt wurden. Die hierdurch unterstützte Reaction gegen die noch fortglimmende Revolution rief letztere im Jahre 1830 um so entschiedener hervor, und natürlicher Weise konnte weder das revolutionäre Princip, noch auch selbst der basirte nationale Constitutionalismus mit einer derartigen regulatorischen Gewalt der Großmächte sich durchaus einverstanden erklären. Das monarchische und populäre Princip bewachten sich seitdem gegenseitig auch in der Europäischen Politik. Keines derselben verleugnet das Völkerrecht, freilich aber ist die Auffassung des letzteren nicht dieselbe.

Eine neue Phase brachte der orientalische Krieg von 1853/4 und der Pariser Friedensschluß vom 30. März 1856, durch dessen Art. 7 die hohe Pforte in die Gemeinschaft des Europäischen öffentlichen Rechtes und Staatenkreises aufgenommen ward⁴⁾.

1) In diesem Sinne erklärte der Fürst von Benevento in seiner Note vom 19. Decbr. 1814 „das politische Gleichgewicht für gleichbedeutend mit den Grundsätzen zur Erhaltung der Rechte eines Jeden und der Ruhe Aller.“

2) Anl. I. Ueber die Bedeutung des Actes vgl. L. Pernice, de sancta Confederatione oratio. Hal. 1855. Eine merkwürdige Erklärung gegen Verträge solcher Art findet sich bei Pufendorf, J. Nat. et Gent. II, 2. c. 11. S. indessen dafür auch Oke Manning, Comment. of the Law of nations. p. 85.

3) S. Anl. II.

4) S. Anl. III und den folgenden §.

Als letztes Ergebniß für unsere Zeit sprechen wir aus: Europa huldigt mit den aus ihm hervorgegangenen transatlantischen Staaten einem gemeinsamen Recht. Dieses aber ist in vielen Stücken noch eine bloße Autoritätslehre ohne ein schon vollendetes allseitiges Bewußtsein und ohne absolute Sicherheit der Anwendung. Die unentbehrliche Voraussetzung für seine zunehmende Festigkeit ist ein bleibendes Gleichgewicht der Staaten, beruhend auf consolidirter Nationalkraft und gegenseitiger Achtung, nicht bloß zu Lande, sondern auch zur See. Ein solches Gleichgewicht ist noch nicht gewonnen und hat ohne Zweifel noch manche Schwankungen der Staatengestaltung und politischen Machtstellung zu bestehen, vielleicht auch Krieg und Umsturz, wenn nicht weise Mäßigung und Berechnung des Völkerwohles und Völkerrechtes darüber hinwegführen.

„Ein ewiges Gleichgewicht,“ bemerkte schon Jean Paul, „setzt ein Gleichgewicht der vier übrigen Welttheile voraus, welches man, wenige Vibrationen abgerechnet, der Welt dereinst versprechen kann —.“ Immerhin ist einstweilen ein Europäisches Völkerrecht schützend in das allgemeine Bewußtsein getreten und steht auf einer höheren Stufe der Humanität, als jedes bisherige, insonderheit das der alten Welt. In diesem war der Krieg und egoistisches Staatsbewußtsein die Grundlage, in jenem ist der Friede und das sociale Menschenbewußtsein vorherrschend geworden.

Giltigkeits-Gebiet des Europäischen Völkerrechtes.

7. Seiner geschichtlichen Wurzel gemäß hat das Europäische Völkerrecht volle Geltung nur in dem Kreise christlicher Völkerstaaten in und außerhalb Europa's, die mit gegenseitiger Anerkennung einen dauernden politischen Verkehr nach den in der Europäisch-christlichen Staatengenossenschaft hergebrachten Rechtsgrundsätzen unter der moralischen Gesamtbürgerschaft aller Betheiligten (§ 5) unterhalten, eine wahre gegenseitige Diaködoxie, ein commercium iuris praebendi repetendique. Es findet dagegen nur eine zwanglose, nach der zu erwartenden Reciprocität abgemessene, also eine bloß conventionelle politische Anwendung gegen nicht christliche

Staaten¹; und auf gleiche Weise verhält es sich mit neu entstehenden oder entstandenen Staaten, die noch keine allseitige Anerkennung in dem Gebiete des Europäischen Völkerrechtes erlangt oder noch keinen ausgesprochenen Charakter angenommen haben. Der Verkehr mit ihnen ist ein bloß nach Politik und Sittlichkeit zu regelnder.

Zu den muselmännischen Staaten und Fürsten sind die Europäischen zwar seit den Kreuzzügen in mannigfache Vertragsverbindungen getreten²; im Uebrigen aber war und blieb das Verhalten nur durch politische Conventienz geregelt³, da das eigene Völkerrecht der Moslim, wie es im Koran vorgezeichnet ist, so wie die religiöse Ausschließlichkeit und darin beruhende Sitte jener Völker mit einer unbedingten gegenseitigen Anwendung der Grundsätze des Europäischen Völkerrechtes nicht verträglich ist⁴. Erst seit dem Eintritte der hohen Pforte⁵ in die Europäische Staatengenossenschaft und deren „öffentliches Recht“ (§ 6) ist für sie und ohne Zweifel auch für ihre Nebenländer⁶ die Beobachtung des Europäischen Völkerrechtes ihrerseits und gegen sie zur Rechtspflicht geworden, wobei sich allerdings die Beschränkung stillschweigend von selbst verstehen wird, daß sich kein Theil gegen seine Religion Etwas zu thun, zu unterlassen oder zu dulden verpflichtet haben wolle, wodurch dann immer noch die Tragweite der Aufnahme in das „Europäische Staaten-Concert“ in Frage gestellt wird. Mit anderen muselmännischen Mächten hat übrigens ein Gleiches nicht stattgefunden.

¹) Auf ein natürliches Rechtsgesetz verweist hierbei Phillimore, Internat. Law. I. p. 20. Die allgemeinen Phrasen der daselbst angeführten Manifeste und Schriftsteller beweisen das nicht.

²) Ward, Enquiry I, 166. II, 321.

³) Mably, droit des gens t. II. p. 13. Wheaton, Intern. Law § 10 (fehlt in der französischen Ausgabe).

⁴) Vergl. Bütter, Beitr. S. 50.

⁵) Geschichtliches über die politischen Verhältnisse der Europäischen Mächte zur h. Pforte s. in Herrn. Abelen († 1852) „der Eintritt der Türkei in die Europ. Politik.“ Mit Vorwort v. Stäube. Berl. 1856.

⁶) Namentlich für Aegypten und das Paschalik Acre, in Gemäßheit des Separatactes zu der Convention von Gr. Britannien, Oesterreich, Preußen, Rußland und der Pforte vom 15. Juli 1840. Art. 5: „Tous les traités et toutes les lois de l'Empire Ottoman s'appliquent à l'Egypte et au paschalik d'Acre, comme à toute autre partie de l'Empire O.“ (Martens) Murhard Nouv. Réc. gen. I, p. 161.

Obwohl man nun Piraten, selbst bei staatlicher Organisation als Subjecte des internationalen Rechtes nicht anerkennt, sondern als Rechtlose betrachtet (§ 15. 104): so hat doch die Noth und frühere Schwäche der Seemächte zu einer gewissen Anerkennung der sogenannten Barbareskenstaaten und zur Eingehung von zum Theil sehr schwachvollen Verträgen, besonders zu dauernden Handelsverbindungen geführt¹. Hierbei hat es bis jetzt sein Bewenden behalten. Von einer Anwendbarkeit des Europäischen Völkerrechtes kann im Uebrigen keine Rede sein, außer denjenigen Barbaresken, welche zu den Nebenlanden der Pforte gehören.

Außere Erkenntnisquellen des Völkerrechtes im Allgemeinen.

8. Das Europäische Völkerrecht, so weit es für alle Glieder der Europäischen Staatengesellschaft gleiche Verbindlichkeit hat, ist ein größtentheils ungeschriebenes Recht — *ius non scriptum* —, indem sich selbst für Vereinbarungen über gewisse leitende Grundsätze eine urkundliche Zustimmung Aller nicht leicht nachweisen lassen wird². Eine vollständige Codification ist zur Zeit weder mit Erfolg versucht³, noch auch leicht in Aussicht zu stellen. Es besteht aus Consensualgesetzen, welche in den verschiedensten Formen (§ 3), namentlich in Verträgen, zum Theil nur durch die übereinstimmende Handlungsweise der Staaten Anerkennung erlangt haben, zum Theil

¹) Leibnitz, Cod. dipl. p. 13. 14. Bynckershoek, Quaest. iur. publ. I, c. 17. Nau, Völkerrecht § 130. Ward, II, 331. Phillimore, I, 80. 81.

²) Beispiele von derartigen urkundlichen Vereinbarungen Europäischer Hauptmächte, welchen nächstbem die anderen theils ausdrücklich theils stillschweigend beigetreten sind, wenn auch erweislich nicht insgesammt, hat der Wiener Congress und die Pariser Conferenz von 1856 geliefert. S. die Anlagen.

³) Eine Erklärung der Völkerrechte decretirte die französische Nationalversammlung am 28. Oct. 1792 und beauftragte damit den Abbé Grégoire. Er übergab sein Project 1795 in 21 Sätzen. Die Convention gab jedoch aus Politik die Sache auf. Man findet dasselbe mit einer Kritik von J. Bentham und mit Gegenbemerkungen in Lambert, Annales politiques. Par. 1823. Introduction, gegen Ende. Auch sind darüber die sehr verständigen Bemerkungen von Martens, Einleitung in d. Europ. R. 1796. Vorrede S. V. zu vergleichen. Der neueste Codificationsversuch ist: Précis d'un Code du dr. intern. par Alph. de Domin-Petrushevocz. Leipz. 1861.

aus Abstractionen aus dem Wesen allgemein gebräuchlicher Institutionen, so wie aus der übereinstimmenden Sitte und Bildung der Nationen, wie z. B. dasjenige, was hier überall für ein Unrecht gehalten wird, auch für die Staaten und deren Leiter schwerlich ein Recht sein kann¹.

Als Zeugnisse für einzelne Sätze dienen die Geschichte, die Autoritäten der Wissenschaft (§ 10), desgleichen die Urtheile der Gerichtshöfe, welche über völkerrechtliche Fragen zu entscheiden Anlaß und Berechtigung haben, wobei jedoch die Kritik nicht ausgeschlossen ist und nicht etwa dasjenige, was der Gerichtshof eines Landes, wenn auch von noch so hoher Autorität, angenommen hat, einen völkerrechtlichen Grundsatz ohne Anderes beglaubigen kann². Die letzte Frage bleibt immer, ob sich eine Uebereinstimmung aller Glieder der großen Staatengesellschaft nachweisen oder präsumiren lasse. Daß hierneben auch ein particuläres, internationales Recht unter gewissen Staaten der Europäischen Genossenschaft auf gleichen Grundlagen und nach besonderen Zeugnissen bestehen könne, versteht sich von selbst (§ 3 a. G.).

Im Besonderen: Staatliche Verhandlungen und Verträge.

9. Als die vorzüglichste äußere Erkenntnisquelle des Europäischen Völkerrechts erscheinen die Europäischen Staatshandel und Völkerverträge, in deren Geiste und Buchstaben sich die Uebereinstimmung der Nationen oder ihrer Regierungen beurkundet findet.

¹) Dies Alles drückte schon Byndershoel mit den Worten aus: *Ius gentium oritur e pactis tacitis et praesumptis, quae ratio et usus inducunt.* *Quaest. iur. publ.* III, 10. Darin ist dann auch eingeschlossen, was die Römischen Juristen *naturalis ratio*, Neuere *recta ratio* nennen, die Naturrechtslehrer aber sogar zu einer an sich verbindlichen *Lex naturalis* stempeln mochten.

²) Großen Werth legen vornehmlich die Britischen und Americanischen Publicisten den Aussprüchen ihrer Gerichtshöfe aus bekannten Gründen bei. Man darf diese nationalen Autoritäten nicht überschätzen und z. B. mit *Phillimore I*, 51 die *Prisengerichtsurtheile* nicht ohne Weiteres als Quelle des V. R. ansehen. Nur die Uebereinstimmung der *Subicatur* verschiedener Staaten kann für diese einen internationalen Grundsatz und präsumtiv durch seine ausreichende Begründung auch gegen andere bezeugen. Einen besonnenen Gebrauch macht hiervon *Hurd*, *Topics* § 94 s.

Im Alterthum lag darin fast die einzige Manifestation eines gemeinsamen Rechtsprincips. Die Verträge der alten Welt stehen jedoch meist nur auf einer geringen Stufe von Bedeutsamkeit; selten gehen sie über die nächsten actuellen Interessen hinaus; entweder tritt aus ihnen das Wehe der Besiegten entgegen oder die Gründung einer kürzeren oder längeren Waffenruhe, nicht selten jedoch auch die Stiftung eines Handelsverkehrs und selbst einer Dikäodisie nach gleichen freundlichen Rechten¹.

Auf einer fast noch tieferen Stufe stehen politisch die Staaten- oder vielmehr Fürstenverträge des Mittelalters. Der Staat selbst lösete sich wesentlich in privatrechtliche Verhältnisse und Interessen auf; man verfügte über Staaten und Völker wie über Privateigenthum; nur das Lehnsverhältniß und die Kirche genoss oder gewährte hiergegen einigen Schutz, oft auch diesen kaum².

Eine Vertragspraxis der politischen Interessen begann im fünfzehnten Jahrhundert, mit mancherlei Vor- und Rückschritten³, gleich-

¹) Eine verdienstliche Sammlung der alten Völkerverträge findet sich in Barbeyrac Supplément au corps universel diplom. de J. Du Mont, à la Haye 1739. t. I. Von dem bedeutendsten Interesse sind darin die griechischen *σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν*, insbesondere die Verträge zwischen Athen und Sparta, Rom und Carthago, dann zwischen Kaiser Justinian und Cosroes 561 n. Chr. Barb. part. II, p. 196.

²) Auch die Verträge jener Zeit finden sich bei Barbeyrac a. a. O. P. II. Bemerkungen darüber bei Ward II, 231 s.

³) Nachweisungen und Darstellungen dieser neuen Vertragspolitik und Staatshandel s. in J. F. Schmauß, Einl. z. d. Staatswissensch. Spz. 1740. 1747. 2 Theile. Fr. Ancillon, Tableau des revolutions du système politique de l'Europe. Berl. 1803—1805. 4 t. Par. 1806. 6 Vols. Deutsch übers. v. Mann. Berl. 1805. 4 Bde. Ge. Fréd. de Martens, Cours diplomatique ou tableau des relations extérieures des Puissances de l'Europe. Berl. 1801 (t. I. II. Guide diplomatique. t. III. Tableau). Desselben Ge. Fr. v. Martens, Grundriß einer diplom. Gesch. der Europ. Staatshandel und Friedensschlüsse. Berl. 1807. Koch, Tableau des revolutions de l'Europe. Par. 1807. 3 Vols. n. ed. Par. 1813. 1814. 4 Vols. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, par Koch. à Bâle. 1796. 97. 4 Vols. refondu par Fr. Schoell, à Par. 1817. 1818. 15 ts. Darnach Comte de Garden, Hist. des traités etc. Par. 1849. t. XIV 1859. C. D. Voß, Geist der merkw. Bündnisse des 18. Jahrh. Gera 1801. 1802. 1803. 1804. 2 Theile. Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française par Mr. de Flassan. Par.

zeitig mit der Entstehung einer Europäischen Politik und im Geiste derselben. Man schloß damals Verträge auf Verträge, oft nur als Maske des Augenblicks, selten von allen Theilnehmern ernstlich gemeint; eben so leicht hob man sie auf und verbündete sich mit dem Gegner des bisherigen Vertragsgenossen¹. Wo es etwas zu gewinnen und zu theilen gab, drängte man sich dazu und suchte man mitzugewinnen (le système copartageant). Vermählungen und Aussteuer spielen dabei eine wichtige Nebenrolle².

Höhere Interessen wurden durch die religiöse Spaltung im sechzehnten Jahrhundert angeregt, zuerst mehr intensiv im Schooße der Staaten selbst; bald aber mischte sich die äußere Politik ein, um durch Benützung der inneren Religionshändel Vortheile zu erlangen, ohne eben ängstlich für das Interesse der eigenen Staatsreligion besorgt zu sein. In demselben Zeitalter gelangte auch die Handels- et Stradb. 6 ts. n. éd. 7 ts. 1811. B. de Cussy, Précis historique des Evénements politiques dep. 1814—1859. Leipz. 1859.

Sammlungen der Staatenverträge, ohne Beschränkung auf bestimmte Nationen, sind veranstaltet von G. W. Leibnitz, Cod. iur. gent. Hannov. 1693. 1727. Guelferb. 1747. Ejusd. mantissa. Hannov. 1700. 1724. Guelferb. 1727. Jacques Bernard, Recueil des traités de paix etc. à Amst. et à la Haye. 4 ts. 1700. Jean Du Mont, Corps universel diplomatique. ib. 1726—1731. 8 ts. avec les suppléments par J. Barbeyrac, J. Rousset et J. Yves de St. Priest. F. A. Wenck, Cod. jur. gent. recentiss. 3 vol. Lips. 1781. 86. 95. G. F. de Martens, Rec. des principaux traités d'alliance etc. 8 ts. und 7 Supplementbände des Verf. selbst; hiernächst mit den Supplementbänden von Saalfeld, Charles de Martens, Sartorius und Murhard. Außerdem haben die bedeutenderen Staaten noch ihre besonderen Sammlungen, nachgewiesen in den Literaturwerken von v. Ompteda u. v. Kampff, desgl. in Klübers Bibliothèque choisie am Ende seines droit des gens, und in Mohl, Zeitschr. f. Staatswissensch. 1846. I, S. 87. Im Erscheinen ist begriffen Nouveau cours de diplomatie ou recueil universel des traités etc. par MM. L. B. Bonjean et Paul Odent. à Paris. Eine Auswahl der wichtigeren Verträge liefern: Bar. Ch. de Martens et Bar. J. de Cussy im Recueil manuel et pratique des traités depuis 1760. Leipz. 1846—57. 7 ts. Ferner: Diplomatisches Handbuch, Sammlung der wichtigsten Europäischen Friedensschlüsse, Congressacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphäl. Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtl. Einleitungen herausgegeben. von Dr. F. W. Schilling. 2 The. Nördlingen 1855. S. überhaupt v. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatswissensch. I, 343 f.

¹) Man denke an die Zeit der Italienischen Händel, welche Frankreichs Ansprüche auf Mailand und Neapel hervorriefen.

²) Buchholz, Gesch. K. Ferdinand I. I, S. 60 f.

politik zu einem großartigeren Einfluß auf die Europäischen Angelegenheiten; sie verflocht mit diesen die Colonialinteressen, wie sie, vorzüglich seit dem Abfall der vereinigten Niederlande von der Spanischen Monarchie, den Krieg selbst in entferntere Weltgegenden hinüberspielte.

Das siebzehnte Jahrhundert brachte für's Erste die religiöse Aufregung zum Stillstande. Die Politik der Machthaber feierte ihren Triumph auf dem Westphälischen Friedens-Congreß. Er war lange Zeit ihr Stolz, wenn gleich der Friedensschluß selbst in mancher Hinsicht sich als verhängnißvolle Pandora demnächst geoffenbart hat. Gewiß wurde er eine langdauernde Basis des südwestlichen Europäischen Staatenbestandes und des Gleichgewichts darin. Zugleich auch der Wendepunkt zwischen der älteren und neuesten Diplomatie. Bis dahin hatte man noch immer mindestens einen Schein des Rechtes zur Grundlage der Verhandlungen gemacht. Der Friedens-Congreß zu Münster und Osnabrück ließ es schon weniger seine Aufgabe sein, gekränkte Rechte wiederherzustellen, sondern scheute sich nicht, ganz nach politischen Convenienzen zu verfahren und sogar Rechte zu vernichten, z. B. im Wege der Säkularisation und Mediatisirung¹.

Die nächste Folge war eine überaus geschäftige Politik, theils um irgend äußere Vortheile zu erlangen, theils um das mühsam hergestellte Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. Die s. g. Einmischungs-politik kam zur vollen Blüthe, mit ihr die Praxis der allgemeinen Friedens-Congresse und Concerts, worin man bei dem damals herrschenden Regierungssystem seit Unterdrückung der Feudalstände nicht sehr gehindert war. Im Haag war gewissermaßen der neutrale Heerd der Diplomatie, wo man die Karten mischte oder das Spiel zu endigen suchte und sich gegenseitig auch bei feindlichen Zuständen aufsuchen konnte.

Noch den größeren Theil des achtzehnten Jahrhunderts hindurch blieb die Europäische Vertragspraxis ein System des politischen Calculs, jede für das Gleichgewicht gefährliche Uebergewalt möglichst zu beseitigen, wo nicht das Glück der Waffen oder die Verwickelung der Umstände einen Theil unrettbar in die Hand des

¹) Die wichtigsten Schriften über den Westphälischen Friedens-Congreß s. in v. Martens Staatshandbel, S. 55. Dazu: Die Urkunden und Friedensschlüsse zu Osnabrück und Münster, nach auth. Quellen. Zürich 1848.

anderen gegeben hatte. Außerdem ließ man zwar nicht das strenge Recht, wohl aber eine gewisse Mäßigung in den Staatshändeln und bei deren Schlichtung vorkommen; es war vorzüglich der status quo, auf welchen man wieder zurückzukommen suchte¹; eine möglichst farblose blasser Diplomatie.

Jedoch auch dieser Geist der Mäßigung schwand längere Zeit hindurch im Norden mit der Theilung Polens, im Westen mit den Siegen der Revolution. Der Sieger dictirte die Tractaten; was dem Besiegten blieb, war Gnade oder weise Schonung für den Augenblick; Veränderungen des Besitzstandes wurden oft nur durch ein Senatus-Consult oder eine Proclamation angezeigt. Alle Verträge seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bis 1814 drehten sich heinabe um die Are der Napoleontischen Herrschaft oder insgeheim um den entgegengesetzten Pol, bis der Widerstand dagegen offen aufzutreten vermochte und ein Congreß der acht Europäischen Hauptmächte unter Theilnahme der deutschen Fürsten das Vertragsgewebe von 1815 erschuf, dem die „heilige Alliance“ gewissermaßen noch eine religiöse Weihe und persönliche Garantie ausdrücken sollte.

Daran schloß sich die fernere Praxis der Congresse und Conferenzen der fünf Großmächte zunächst an als ein non plus ultra gegen die Revolution, oder zur Erhaltung eines möglichst gefahrlosen status quo, seit 1830 auch zu correctorischen Schöpfungen, wie des Königreiches Belgien und Griechenland. Die gefaßten Beschlüsse wurden in Protokollen aufgezeichnet und mitgetheilt, zuweilen durch Declarationen veröffentlicht. Damit war eine neue Form von Völkergesetzen oder Regulativen von bleibender Geltung gefunden.

Die großartigsten Gegenstände von Staatenverträgen, welche theils in Verbindung mit der Tagespolitik standen, theils außer derselben abgehandelt wurden, waren in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Rechte der Neutralen zur See, sodann im gegenwärtigen das Napoleonische Continentsystem, weiterhin die Unterdrückung des Schavenhandels, der deutsche Zollverein, endlich wieder von Neuem die Rechtsverhältnisse der Neutralen im Seekriege.

Im Ganzen giebt es allerdings kaum einen Vertrag, woran sich die Europäischen Mächte insgesammt theilhaftig haben. Indessen giebt

¹) Vgl. Friedr. Schlegel's Vorlesungen über n. Gesch., S. 509.

es mehre, die wenigstens von den zu ihrer Zeit tonangebenden Mächten geschlossen sind, denen dann häufig auch die übrigen ausdrücklich oder stillschweigend sich angeschlossen haben, wie z. B. mit dem Westphälischen Frieden, der Wiener Congreßacte, den Pariser Tractaten und Beschlüssen von 1856¹ der Fall gewesen ist. Außerdem ist freilich jeder internationale Vertrag nur für die daran Beteiligten verbindlich und selbst eine Vielheit von Verträgen, die denselben Grundsatz proclamiren oder zur Grundlage haben, aber unter verschiedenen Mächten geschlossen sind, kann an und für sich Anderen oder gegen Andere kein Recht zur Anwendung desselben Grundsatzes gewähren, sondern nur zur Beglaubigung eines damit einverstandenenen allgemeinen Rechtsbewußtseins dienen.

Die Theorien und Literatur des Völkerrechtes.

10. Eine andere, nicht weniger ergiebige Quelle des Europäischen äußeren Staatenrechtes ist die wissenschaftliche oder nur referirende Darstellung desselben in den Schriften der verschiedenen Entwicklungsstadien. Wie in anderen Beziehungen hat auch hier die Wissenschaft und Presse theils bestätigend, theils vorausseilend und vorbereitend gewirkt; sie ist ein Zeugniß von der Wirklichkeit des Rechtes zu ihrer Zeit so wie von den darin vorgekommenen Schwankungen².

Die alte Welt bietet in dieser Hinsicht kein zusammenhängendes Werk dar. Die Juristen des Mittelalters haben die völkerrechtlichen Fragen ihrer Zeit nach romanistischen und canonistischen Sätzen entschieden. In den Anfängen der neuen Europäischen Zeit trat an die Stelle des Rechtes die raffinierte Staatsklugheit, deren Vertreter und Lehrer vorzüglich Nicolo Machiavelli wurde. Seine Schrift vom Fürsten ist ein Meisterwerk der sich über jede objective

¹) Wichtig: Gourdon, Histoire du Congrès de Paris. Par. 1857.

²) Literaturhistorische Notizen und Versuche darüber finden sich in (Burkh. Gotthf. Struv) Bibliotheca iuris Imperantium. Norib. 1727. Isambert, Annales Politiques. Par. 1823. Introduction. Vgl. G. de Wal, Inleiding tot de Wetensc. van het Europ. Volkenregt. Groning. 1835. p. 1—123. 201—218. Das Neueste bei Mohl, Zeitschrift f. Staatswissensch. 1846. I, S. 3 f. und in der Lsb. Vierteljahrschrift von 1854, ferner in der Gesch. u. Lit. der Staatswissensch. I, 369 ff. S. übrigens auch v. Kallenberg, Kritik des Völkerrechtes. Leipzig. 1847. S. 18—230.

Schranke hinausgehenden selbstfüchtigen Subjectivität, deren es freilich zu mancher Zeit und für manche Völker bedurft hat, um sie zum Bewußtsein ihrer Verjümpfung und zu einer neuen Erhebung zu bringen¹. Weiterhin suchten im sechszehnten Jahrhundert praktische Juristen ein System gegenseitiger Forderungsrechte unter den christlichen Staaten zu begründen; zuerst nur mehr für einzelne nahe liegende Fragen², bis Hugo Groot, geb. 1583, † 1645, den ganzen in der bisherigen Staatspraxis sich darbietenden Kreis des internationalen Rechtes umfassend, dasselbe zu einer eigenen selbständigen Wissenschaft erhob, welche bis auf den heutigen Tag ununterbrochen gepflegt worden ist. Er unterschied in seinem unsterblich gewordenen Buche vom Recht des Friedens und des Krieges, welches 1625 vollendet ward³, ein doppeltes Völkerrecht, ein unveränderlich natürliches und ein willkürliches aller oder doch mehrerer Völker. Eine tiefere Grundlegung findet sich nicht, also auch keine innere Vermittelung des natürlichen und positiven Rechtes. Seine Hauptrichtung war, das wirklich schon, wenigstens in einzelnen Fällen, geübte Recht, so weit es der Sittlichkeit entspricht, zu bestätigen, für andere noch nicht entschiedene Fragen dagegen eine der Sittlichkeit entsprechende Lösung aus allgemeinen juristischen Regeln und ehrwürdigen Autoritäten zu geben⁴. Diese sittliche Durchsichtigkeit verschaffte dem Buche selbst den bleibendsten Beifall. Demnächst aber haben sich in der Grundansicht und Behandlungsweise vorzüglich zwei Richtungen ergeben, deren jede wieder ihre besonderen Nuancen darbietet.

Die Eine Hauptrichtung ist die naturrechtliche, ausgehend von der Thatfache oder Fiction eines der menschlichen Natur eingepflanz-

¹) Ueber den eigentlichen Charakter Macchiavelli's und seiner Lehren s. Corn. Star Numann, in N. Macch. opusc. del Principe. Trai. 1853. Hamburg a. a. D. S. 76. S. auch Mundt, Macchiavell und der Gang der Europ. Politit. 2. Ausg. Leipz. 1853.

²) Der erste Bedeutendere war Suarez (1588—1617) de Legibus ac Deo legislatore. Der Bedeutendste: Alberico Gentile † 1611, Italiener, zuletzt in Dyford. Seine Schriften: de legationibus, de iure belli, de iustitia bellica. Im Allgem. vgl. v. Kallenberg, die Vorläufer des H. Groot. Halle 1848.

³) Ueber die verschiedenen Schicksale dieses Buches s. v. Ompteda § 120 ff. und eine Uebersicht seines Inhaltes ebenbas. § 57 ff.

⁴) Genauerer bei Gustav Hartenstein, Darstellung der R.-Philos. des H. Grotius. (Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften.) Leipz. 1850.

ten oder vorgeschriebenen Vernunftgesetzes, dem sich kein menschliches Wesen und menschlicher Verein entziehen dürfe. Diese Richtung beginnt schon vor Groot¹⁾; sie war der nothwendige Gegensatz, um die Herrschaft der rein materiellen politischen Interessen zu stürzen; aber auch in ihr selbst fehlte es nicht an Gegensätzen. Auf der einen Seite gab es Manche, welche ein durch sich selbst verbindliches positives, namentlich internationales Recht gänzlich leugneten und das vermeintlich allein wahre natürliche Recht entweder auf die substantielle Wucht der Gewalt oder auf einen göttlichen Auftrag der Herrschaft über Andere, wodurch dann erst das menschliche Recht selbst geschaffen werde, gründeten, wie z. B. der Britte Hobbes, geb. 1588, † 1679, der die Gewalt vergötterte²⁾, in Frankreich noch in neuerer Zeit, wenn auch in anderer Weise Herr von Bonald³⁾; oder auf die ethischen Regeln der Gerechtigkeit für alle Menschen, wie Samuel v. Pufendorf, geb. 1631, † 1694, in seinem *ius naturae et gentium*⁴⁾; sodann Christian Thomafius (1655—1728) in mehreren Schriften⁵⁾.

Je mehr diese Lehren aber gegen die Wirklichkeit anstießen oder der Willkür der Macht das Feld ebneten, desto mehr fanden sie Widerstand. Der größere Theil der Rechtsgelehrten bewegte sich lieber auf dem bequemeren und praktischen Boden der Grootischen Anschauung, legte auch dem Positiven eine Verbindlichkeit bei und betrachtete das s. g. natürliche Recht der Einzelnen und der Völker als eine unmittelbar verbindliche, wenigstens als eine subsidiarisch gültige Quelle. In diesem Sinne lehrte und schrieb zunächst nach Groot der Britte Richard Zouch (1590—1660)⁶⁾. Auch die Philo-

¹⁾ Dahin gehört: J. Oldendorp, † 1567, in *f. Isagoge iur. natural.* Col. 1539. Nic. Hemming zu Copenhagen, in *f. method. apodod. L. nat. Vitemb.* 1562.

²⁾ Sein am meisten hierher gehöriges Werk sind die *Elementa philosophica de cive.* 1642.

³⁾ Zuerst in *f. Théorie du pouvoir politique et religieux.* Constance 1796. Dann in *f. Législation primitive, u. f. f.*

⁴⁾ Zuerst erschienen 1672. Vorans gingen die *Elementa iurispr. universalis.* 1660. Nachher folgte *de officiis hominis et civis.* 1673. Vgl. darüber und über seine Gegner Struv, *Bibl. iur. imp.* I, V.

⁵⁾ Besonders in den *Fundamenta iur. naturae et gentium.* Hal. 1705. 1708. Vgl. Struv. I, VI.

⁶⁾ *Iuris et iudicii feccialis sive iuris inter gentes et quaestionum de*

sophen kamen bald hiebei zur Hilfe, vorzüglich Christian Friedrich v. Wolff (1679—1754), welcher sich im Wesentlichen mit Groot einverstanden zeigte¹. In ähnlicher Weise dachten und schrieben Hermann Friedrich Kahrel (1719—1787), Adolph Friedrich Glafey (1682—1754)², vorzüglich Emerich von Vattel, ein Schweizer (1714—1767), dessen Werk³, ganz dem System Wolf's entsprechend, nur durch seine gefällige und praktische, obgleich oft leichte Weise sich einen Platz neben Groot in den Bibliotheken der Staatsmänner verschafft hat; außerdem L. Rutherford⁴, J. J. Burlamaqui⁵ und Gerard de Rayneval⁶.

Noch weiter in dem Gegensatz zu Pufendorf gingen die vorzugsweisen Anhänger des historisch-praktischen Rechtes, unter denen sich wieder zwei Fractionen unterscheiden lassen: nämlich die reinen Positivisten, welche nur ein durch Herkommen oder Verträge bestätigtes internationales Recht anerkennen, ein Naturrecht oder natürliches Völkerrecht aber ganz ignoriren oder dahingestellt sein lassen, und andererseits diejenigen, welche zwar in dem Völkervillen allein den Grund eines praktischen gemeinsamen Rechtes finden, denselben jedoch nicht bloß in äußeren Manifestationen suchen, sondern in der Nothwendigkeit der Dinge, in den Standpunkten und Verhältnissen, worin die Nationen zu einander treten, als von selbst gegeben entdecken, somit zwar kein absolut verbindliches *ius naturale*, wohl aber die *naturalis ratio* der Personen, Dinge und Verhältnisse, oder auch überhaupt das Wollen der Gerechtigkeit, in den Willen der Nationen eingeschlossen betrachten.

eodem explicatio. Zuerst Oxon. 1650 und nachher sehr oft. v. Dumpeba § 64. 130. Wheaton, Hist. du progr. p. 45 (I, 141).

¹) Sein Hauptwerk: *Ius gentium methodo scientifica pertractatum*. 1749. Darüber v. Dumpeba § 93 f. Wheaton, Hist. du progr. p. 121 (I, 227).

²) Sein Vernunft- und Völkerrecht erschien 1723. Sein Völkerrecht 1752.

³) *Le droit des gens*. Zuerst 1758; mit Noten von Pinheiro Ferreira. Paris 1838, jetzt Paris 1863. Darüber v. Dumpeba § 99. Wheaton p. 127 (I, 236).

⁴) *Institutes of natural law*. 3 Vols. Lond. 1754.

⁵) *Principes ou éléments du droit politique*. Zuerst Genève 1747, jetzt Lausanne 1784. In Gr. Britannien viel gebraucht.

⁶) *Institutions du dr. de la nature et des gens*. à Par. an XI (1803) und 1832.

Zur letzteren Fraction gehörte bereits Samuel Rachel (1628 bis 1691), der unmittelbare Gegner Pufendorf's¹⁾; Johann Johann Wolfgang Textor (1637—1701) mit einigen Andern²⁾. Zur Fraction der reinen Positivisten hingegen, den Männern des Herkommens, der Geschichte und Praxis: Cornelius van Bynkershoek (1673 bis 1743)³⁾, der Chevalier Gaspar de Real⁴⁾; in Deutschland J. J. Moser (1701—1786), der sich fast nur an äußere Thatsachen hielt⁵⁾; Johann beinahe die ganze neuere publicistische Schule, nachdem Kant das Naturrecht gestürzt, das Recht von der Ethik und Speculation getrennt und lediglich der positiven Willkür überwiesen hatte. In diesem Sinne lehrte und schrieb Ge. Friedr. v. Martens (1756—1821), der das gegenseitige Recht der Nationen wesentlich auf Verträge und die daselbst angenommenen Grundsätze baute⁶⁾; ferner Carl Gottlob Günther (geb. 1772); Friedrich Saalfeld (Göttingen 1809), Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760—1831), Johann Ludwig Klüber (1762—1835), Julius Schmelzing, Carl Heinrich Ludwig Pöltz (1772—1834) und Karl Salomo Zacharia (1769—1843), bei denen überall das natürliche oder philosophische Völkerrecht höchstens als influenzirendes Motiv des Positiven, oder auch als subsidiarisches Recht im Fall der Noth angesehen wird, ohne daß man sieht, wie es zu dieser Ehre kommt, worauf es sich stützt, und ohne daß die vorgetragenen Lehren durchgängig als positive dargethan werden können. Als Gegner dieses Systems ist in neuester Zeit Vinheiro Ferreira in seinen Commentarien zu v. Martens aufgetreten⁷⁾, im Geiste der zuvor erwähnten Fraction, welche einer wissenschaftlichen Reflexion und

¹⁾ Ueber ihn und seine Ansichten vgl. v. Dumpteda § 73.

²⁾ S. ebendas. § 74. 75.

³⁾ Hauptschrift: *Quaestionum iur. publ. Libri II.* Lugd.-B. 1737 und 3ter. Vgl. v. Dumpteda § 150. Wheaton, *histoire* I, 244 und *intern. Law.* § 7.

⁴⁾ In seinem 1754 erschienenen Werk: *La science du gouvernement.* P. V.

⁵⁾ Hauptwerk dieses unermüdblichen Publicisten: *Versuch des N. Europ. Völkerrechts*, 1777—1780. 10 Theile. S. außerdem v. Dumpteda § 103. v. Kampß, *N. Lit.* § 35.

⁶⁾ Seine Ansichten sind zuerst dargestellt in einem zu Göttingen erschienenen Programm v. d. Existenz eines positiven Europ. Völkerrechts. 1784. Seine Schriften in v. Kampß *N. Lit.* § 35 u. f. f.

⁷⁾ *Le droit des gens* p. G. Fr. de Martens, avec des notes p. Pinh. Ferreira. 1831. 2 ts.; par Ch. Vergé. 2 Vols. Par. 1858.

Polemik nicht entbehren will, wogegen M. Wheaton¹ sich wesentlich auf die Seite der Praxis und Positivisten gestellt hat, ohne sich der *recta ratio*, d. i. der Kritik aus den höheren Gesichtspunkten einer allgemeinen Gerechtigkeit zu verschließen. Denselben Standpunkt nehmen im Ganzen auch die neuesten Bearbeitungen des Völkerrechtes durch Französische, Britische und Spanische Schriftsteller².

Am entferntesten von allen bisher geschilderten Fractionen stehen diejenigen, welche das Völkerrecht nur von dem Interesse der Staaten abhängig machen, sei es von den Individual-Interessen jedes Einzelstaates³, oder von den allgemeinen Interessen aller Staaten, wie Montesquieu⁴ und in neuerer Zeit Jeremias Bentham⁵. Das wahrhaft Nützliche ist zwar mit dem sittlich-nothwendigen identisch; es finden jedoch über Jenes gar leicht Mißverständnisse statt⁶.

¹) Elements of the intern. law. Lond. 1836. 2 vls., jetzt herausgegeben zu Boston, von Lawrence. Französische Bearbeitung unter dem Titel: *Éléments du dr. intern.* Leipz. Par. 1848. 1858.

²) Es mögen hier angeführt werden die Franzosen: Du Rat-Lasalle, *Droit et législation des armées de terre et de mer*, woselbst t. I, p. 370 ein *Précis du droit des gens*; vorzüglich Théodore Ortolan, *Règles internationales de la mer*. Par. 1845. Die Briten: Oke Manning, *Commentaries on the Law of Nations*. Lond. 1839. James Reddie, *Researches in maritime Intern. Law*. Edinb. 1844. 1845. 2 vls. Wildman, *Intern. Law*. Lond. 1849. 2 vls. Rob. Phillimore, *Commentaries upon Intern. Law*. Lond. 1854. 1855. 1857. 3 vls. Travers Twiss (Professor in civil Law), *the Law of nations*. Oxf. 1861. 2 vls. In Nordamerika: Kent, *Commentaries on American Law*. Vol. I. H. W. Halleck, *Intern. Law*. New York 1861. In Südamerika: Andr. Bello, *Principios de Derecho de Gentes*, publ. en Santiago de Chile. reimp. Par. 1840. Der Spanier: Jose Maria de Pando, † 1840. *Elementos del Derecho Intern.* Madr. 1843, und Antonio Riquelme, *Elementos de Derecho Publ. internacional, con explication de las reglas que constituyeron el derecho internacion.* Espagnol. tom. I. II. (appendice). Ueber die Verdienste der Niederländer zc. vgl. Did. van Hogendorp, *Comm. de iuris gent. studio in patria n. post Hugonem Grot.* Amstelod. 1856.

³) Der Vorwurf eines nationalen Egoismus kann am Meisten den Schriftstellern über das Seerecht gemacht werden (wovon unten), namentlich den Britischen, während sich die Französischen in neuerer Zeit mehr dem cosmopolitischen Standpunkt mit den Deutschen und Scandinavischen Schriftstellern zugewendet haben.

⁴) *De l'esprit des lois*. I, 3.

⁵) Jerem. Bentham, *Principles of internat. Law*. (Works, coll. u. s. of J. Bowring. P. VIII, p. 535 s.)

⁶) Gute Bemerkungen darüber s. b. Oke Manning, p. 58 s.

Auch die neueste Philosophie hat den Streit der Systeme und Principien noch nicht beseitigt. Sie glaubt entweder mit Schelling an eine Gesetz=Offenbarung des göttlichen Geistes für die Nationen, oder sie vindicirt mit Hegel auch das Völkerrecht der menschlichen Freiheit, dem Willen, der sich selbst das Recht setzt oder in Gemeinschaft mit anderen bildet.

Unsere Ueberzeugung haben wir schon oben (§§ 2. 3) ausgesprochen¹.

III.

Die Specialrechte der Nationen untereinander.

Natur derselben.

11. Unter der Regide des gemeinsamen Völkerrechtes entstehen die Einzelrechte der verschiedenen Staaten und zwar theils schon von selbst mit dem Eintritte oder Dasein gewisser Verhältnisse, theils durch besondere Erwerbung (§ 12). Ihrem Inhalte nach haben sie entweder die Erhaltung der Existenz, sowie die Beförderung materieller Interessen zum Gegenstand, oder nur die Würde der einzelnen Nationen. Letzteres sind die in der diplomatischen Sprache s. g. Ceremonialrechte (*droits de cérémonie, droits cérémoniels*), die entweder ganz für sich bestehen, oder, wie häufig der Fall ist, nur die weitere formelle Ausbildung eines an sich nothwendigen Rechtsverhältnisses sind. Von ihnen wird in der Folge bloß in so weit die Rede sein, als sie dem internationalen Rechtsgebiet wirklich angehören, d. h. so weit Staaten und Regierungen gegen einander darauf zu bestehen ein Recht haben, keineswegs aber von dem ganzen s. g. Ceremoniel der Höfe, Staatsbehörden u. s. w. in auswärtigen und einheimischen Verhältnissen, so weit solches von der eigenen Willkür jedes Staates abhängig ist².

¹) Eine sehr dankenswerthe Uebersicht der verschiedenen Theorien giebt Warnkönig in der Tübinger Zeitschr. f. R.-Wissensch. VII, 622 f.

²) Wir gebrauchen hier das Wort Ceremonialrecht hauptsächlich in demjenigen Sinne, worin man auch von einem s. g. Ceremonial-Charakter der diplomatischen

Besondere Entstehungsgründe der Einzelrechte der Staaten.

12. Rechtsverhältnisse einzelner Staaten, welche nicht schon nach gemeingiltigen Grundsätzen des Völkerrechtes von selbst existiren, können begründet werden:

1. durch Verträge der Betheiligten;
2. durch Occupation, d. h. durch Besitzaneignung, welcher kein schon vorhandenes Recht eines Andern entgegensteht, von welchen beiden noch in der Folge ausführlich zu handeln ist. Außerdem läßt sich eine gültige Rechtsbehauptung nur noch stützen
3. auf unvordenklichen Besitzstand;
4. auf Herkommen oder Observanz, wenn ein Staat gegen den Andern oder wenn mehrere unter sich gegenseitig durch eine oder mehrere Handlungen die Anerkennung einer dauernden Verpflichtung unzweideutig dargelegt haben, ohne dabei in einem Irrthum oder in einem Zwange begriffen gewesen zu sein¹;
5. auf Besitzergreifung einerseits und ausdrückliche oder stillschweigende Aufhebung des bisherigen Rechtszustandes andererseits.

Dagegen kann weder von s. g. vermutheten oder vorausgesetzten stillschweigenden Conventionen² als einer Quelle von Specialrechten die Rede sein, wenn man darunter nicht etwa den fünften Fall oder die Analogie der Verträge und eines bestimmten Herkommens versteht, welche in diesen beiden Quellen selbst mit eingeschlossen ist³, noch auch läßt sich eine allgemeine Anerkennung des Institutes der Verjährung durch bestimmten Zeitverlauf unter den Europäischen Nationen nachweisen⁴, so immanent auch an sich jedem geschlossenen

Personen spricht. Klagen über Mißverstand des Wortes und über ungebührliches Hineinziehen des ganzen Ceremoniels in das Völkerrecht finden sich schon in v. Ompteda, Lit. § 206.

¹) S. vorzüglich Günther, *Encr. Völkerr.* I, S. 16—20. 28—31. Martens nahm nur eine unvollkommene Verbindlichkeit des Herkommens an. *Völkerr.* § 30.

²) Dagegen bereits Klüber, *Dr. d. g.* § 3. Martens begriff darunter hauptsächlich den obigen fünften Fall.

³) Martens a. a. O. § 62. Klüber § 4. Günther I, 20.

⁴) Eine vielbehandelte Schulfrage, — m. s. die Monographien bei v. Ompteda § 213 und v. Kampß § 150 — die aber dadurch nicht weiter gebracht ist. Die Praxis hat sich allezeit gegen das Aufdringen eines positiven Institutes der Art gesträubt. Zusammengesetzte Staaten- und Bundeskreise können dasselbe aller-

Rechtssystem die Idee oder Nothwendigkeit einer Verjährung ist¹. Die Dauer von Staatenrechten, welche nicht durch Zweck und Convention auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist daher an sich von dem Verlaufe gewisser Jahre nicht abhängig; sie bestehen so lange, als der Berechtigte sie nicht aufgegeben hat oder in die Unmöglichkeit gekommen ist, sie ferner geltend zu machen. Die Aufhebung kann erfolgen entweder im Wege des Vertrages oder durch einseitige Dereliction, wodurch dann von selbst ein entgegenstehender Besitz jeder Anfechtung überhoben wird; eine Dereliction kann aber allerdings auch aus einem langen Zeitverlauf zu erschließen sein, wenn der vormals Berechtigte Gelegenheiten des Widerspruchs oder der Wiederausübung seines Rechts hat vorübergehen lassen. Immer jedoch entscheidet hier nur die rechtliche Natur eines Verzichtes².

Was den unvordenklichen Besitzstand betrifft³ (*antiquitas, vetustas, cuius contraria memoria non existit*), so kann darunter nur ein solcher gemeint sein, wo der Beweis, daß es jemals anders war, nicht geführt werden kann und demnach die Vermuthung entsteht, daß die Sache oder das Recht dem besitzenden Subject von Anfang an gehört habe. Der jetzige, schon uralte Besitzstand ist eine vollendete Thatfache, wogegen die Geschichte nichts vermag. Wie viele Staatenrechte, Grenzen und Besitzungen würden nach bloß theoretischen Rechtsgründen, oder wenn man nach den Rechtstiteln früge, anzufechten sein, wenn nicht das vor der Geschichte geborgene Alter sie niedererschläge?

Außerdem muß freilich auch den Staaten gesagt sein: hundert Jahre Unrecht ist noch kein Tag Recht.

bings aufnehmen. So galt es ehemals unter den Mitgliedern des Deutschen Reiches. Unter den heutigen Souveränen Deutschlands ist es aber wegen der Verhältnisse, die sich nicht aus jener Zeit herschreiben, schwerlich noch anwendbar.

¹) Nichtig sagt Pinheiro Ferreira zu Martens Not. 31, daß man droit (eigentlich Rechtsnothwendigkeit) und loi de prescription unterscheiden müsse.

²) Uebereinstimmend §. Groot II, 4, 1 ff. und die meisten seiner Commentatoren. Auch Pufendorf IV, 12, 11. Battel II, 11, § 149. Wheaton II, 4, § 4. Phillimore I, 323.

³) Hierüber noch immer sehr gut: Groot a. a. O. § 7 ff. Battel II, 11, § 143. C. E. Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes. Sttg. 1779. § 39 f. de Steck, Eclaircissements de divers sujets. Ingolst. 1785. Günther, Völkerecht I, 116 f.

Besitzstand, als subsidiarischer Regulator der Staatenverhältnisse.

13. So weit es an einem klar erweislichen Recht ermangelt, ist die Gestaltung des eigenen Rechtskreises allezeit noch der freien That, dem Willen des Einzelnen überlassen. Hierin liegt auch die Macht des jeweiligen Besitzstandes, als eines wenigstens provisorischen Regulators der Staatenverhältnisse. Es ist nämlich jeder Besitz, den eine Person wissentlich ergreift oder ausübt, als freiheitliche That die Setzung und Erklärung eines subjectiven Rechtes, welches zwar keine entgegenstehenden objectiven Rechte zu beseitigen vermag, dennoch aber deren Uebung hindert und sich bis zu dem Austrag eines etwaigen Streites als Recht der freien Person geltend macht. Muß darum selbst das gesetzliche Recht im Innern der Staaten dem Besitz einen gewissen Schutz leihen, so versteht sich jene Geltung des Besitzes (des s. g. uti possidetis oder des status quo) um so viel mehr nach dem freien Recht der Nationen unter einander. Und selbst für Dritte außer den Betheiligten und deren Angehörigen ist wenigstens einstweilen der Besitzstand eine Thatfache, welche das Recht selbst vertritt und, die unter ihm entstandenen Rechtsverhältnisse sanctionirt, als wären sie von dem wirklich Berechtigten ausgegangen¹; nur mag dem Willen und Rechtszustand des Letztern für die Zukunft kein Zwang oder Eintrag angethan werden, auch ist Niemand verbunden oder berechtigt, einem bereits überwiesenen unrechtmäßigen Besitzer die Rechte eines provisorischen Eigenthümers ferner zuzugestehen. Anwendungen dieser Sätze werden in der Folge sich ergeben.

Die Natur des Besitzes für sich selbst ist übrigens im Völkerrecht wesentlich keine andere, als im Privatrecht. Nur die näheren Bedingungen zum richterlichen Schutz des Besitzes kommen dort nicht in Betracht. Es genügt die Thatfache des für sich Selbst-Besitzens, ausgenommen in Staatensystemen, wo es eine unblutige Dikäodosie der Genossen nach bestimmten Gesetzen giebt, wie im Deutschen Bunde nach vormaligen gemeinen Reichsrechten. Hier können auch

¹) Wir finden diese Lehre bei Groot I, 4, 20. II, 4, 8. § 3 und sonst. Schmalz, Völkerr. 208. Klüber, dr. des gens. § 6. Wildman, Intern. L. I, p. 57. Dieses Princip befolgt auch der Päpstliche Stuhl. Man s. die Erklärung desselben d. non. Aug. 1831 in den Beilagen. S. auch unten § 49.

die civilrechtlichen Besitzfehler, ein clam aut vi aut precario possidere, geltend gemacht werden. Nicht bloß Sachen, sondern auch Gerechtfame kann ein völkerrechtlicher Besitzstand als iuris quasi possessio ergreifen. Unwissend aber übt man keinen Besitz¹⁾ und auch nicht weiter, als die thatsächliche Innehaltung reicht; den Staat vertreten dabei die Organe der Staatsgewalt und deren Beauftragte.

¹⁾ S. schon Groot III, 21, 26.

Erstes Buch.

Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten.

Erster Abschnitt.

Die Subjecte des Völkerrechts und ihre internationalen Rechtsverhältnisse.

I. Ueberhaupt.

14. Vermöge des Charakters und Begriffes des heutigen Völkerrechtes können nur Staaten und deren Souveräne als unmittelbare Rechtssubjecte, auf welche sich jenes beziehen läßt, angesehen werden. Mittelbar sind es auch in einzelnen Beziehungen deren Unterthanen und Diener, unter diesen, als besonders privilegiert, die diplomatischen Vertreter. Voraussetzung zu dem vollen Mitgenuß des Europäischen Völkerrechtes ist dabei überall die Zugehörigkeit zu dem Europäischen Staatenkreise oder eine friedliche Stellung zu demselben, die eine gegenseitige Anwendung der Grundsätze des internationalen Rechtes bedingt und erwarten läßt.

Nur gewissermaßen steht jeder einzelne Mensch, er gehöre zu irgend einem Staate der Welt oder er sei staatenlos, also der Mensch an und für sich, unter dem Völkerrecht (§ 1 und 58). Und so wenig wie der Einzelne ein selbstständiges unmittelbares Subject nach internationalem Recht darstellt, so wenig ist dies auch der Fall mit Associationen, Corporationen, Communen, so lange sie keine wirkliche staatliche Existenz erlangt haben (§ 15), wie z. B. mit Handelsgesellschaften oder Vereinen (Hanssen), wenn gleich sie in älterer Zeit sich zuweilen

zu politischer Macht aufgeschwungen und sogar einen Einfluß auf die Gestaltung des neueren Völkerrechtes, insonderheit des Seerechtes, ausgeübt haben¹. Gegenwärtig können sie nur unter dem Schutze und der Vertretung eines Staates eine politische Thätigkeit entfalten, so wie als Private einzeln oder als Gesellschaft nach Maßgabe der Staatsgesetze Rechte erlangen und genießen.

II. Im Besonderen.

Die Staaten und ihre Rechte.

Natur, Bedeutung und Verschiedenheit der Staaten.

15. Staaten sind die vereinzelteten stetigen Verbindungen von Menschen unter Einem Gesamtwillen für die sittlichen und äußeren Bedürfnisse der menschlichen Natur. Ihre gemeinsame Aufgabe ist die vernünftige Entfaltung des Menschen in seiner Freiheit. Denn der Staat an sich ist der Mensch der Gattung. Aber es giebt keinen Universalstaat. Gäbe es einen solchen, so müßten Alle dagegen kämpfen, um ihn wieder in die nationalen Stoffe aufzulösen, in den Bau von Einzelstaaten, in welchen sich die menschliche Kraft allein im gehörigen Maß und Gleichmaß entwickeln kann. Zur Existenz eines Einzelstaates gehört indeß:

- I. das Dasein einer Gemeinde mit Selbstgenugsamkeit, d. i. mit den nöthigen Mitteln und Kräften, um sich in ihrer Vereinzelung zu behaupten;
- II. das Dasein eines ausschließlichen organischen Gesamtwillens — der Staatsgewalt — zur Führung und Vollendung der Verbindung in der angedeuteten Richtung;

¹) Die berühmteste Verbindung dieser Art war die Deutsche Hanse, seit 1315 so benannt, welche eine wirkliche politische Körperschaft ward. Die Werke von Sartorius und Lappenberg geben darüber Auskunft. S. auch Ward, Enqu. II, 276 s. Pardessus, Droit marit. t. II, 90. 453. III, 150. Pütter, Beitr. 137. Heinr. Handelman, die letzten Zeiten hanfischer Uebermacht in Scandinavien. Kiel 1853. Barthold, Gesch. der Deutschen Hanse. Leipz. 1854. 2 Thle. Die späteren Handelscompagnien unter Leitung und Vertretung ihrer Souveräne können damit nicht in Parallele gestellt werden, gehören aber ebenjowenig zu den völkerrechtlichen Personen. Vgl. darüber Moser, Verh. VII, 313. Klüber, Dr. d. g. § 70 d. Martens, Einleit. § 130. Not. g. Ueberhaupt die Literatur bei v. Kamph, § 260 und Miltitz, Manuel des Consuls II, 660.

III. eine Stetigkeit der Verbindung (ein *status*), als natürliche Bedingung ungehinderter naturgemäßer Entfaltung. Sie beruht wesentlich auf festem und zureichendem Landbesitz, auf Bildungsfähigkeit und auf Sittlichkeit der Gemeinde.

Wo Eines oder das Andere fehlt oder anders ist, da sind entweder nur Embryonen oder Uebergänge zum Staat vorhanden, oder Gesellschaftsaggregate zu einzelnen bestimmten Zwecken; Horden oder Naturstaaten, die ohne inneren Bildungstoff in sich selbst zergehen¹. Auch die geschichtliche oder Weltbedeutung der wirklichen Staaten ist bald nur eine vorübergehende mechanische, — es sind *états de fait*, *de circonstance*, welche entweder sich ganz wieder auflösen oder der Kern der anderen werden, — bald aber auch eine bleibende natürliche, auf Naturfülle und Nationaleinheit gegründete.

16. Außerwesentlich ist für das Völkerrecht im Allgemeinen das größere oder geringere Gewicht, welches ein Staat in die Waagschale der Völkerschickale zu legen vermag². Erheblicher ist für die internationalen Verhandlungen die innere Verfassung der Einzelstaaten, weil davon die Verfügungsfähigkeit der Regierungen abhängig ist, obgleich ihre Herstellung nicht den Staaten unter sich, sondern vielmehr jedem Staat für sich selbst wesentlich zusteht. Von dieser Seite betrachtet, giebt es zwei Hauptarten der Staaten, nämlich Monarchien und Gemeinwesen, deren jede ihre natürlichen haltbaren Unterarten hat. Nebenbei liegen die Ausartungen (Parethesen von Aristoteles genannt), so wie die Mischungen.

Das Wesen der wahren Monarchie ist die auf anerkannten Gesetzen oder anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Alleinherrschaft, welche nach vernünftigen Gesetzen regiert. Hierunter ist begriffen:

¹) Ob schon Einer, ob Zwei, oder Drei, oder wie Viele einen Staat allein ausmachen können? ist eine mißliche Schulfrage, und beantwortet sich leicht aus den gegebenen Merkmalen des wahren Staates. — Daß unabhängige Raubvölker und Horden noch keine Staaten sind, darüber war die ältere und neuere Staatstheorie einverstanden. S. auch *H. Groot III, 3. I, 1* mit den Citaten aus *Cic. Philipp. IV, 15* und den Römischen Juristen. Dazu *Phillimore, Int. C. I, 78*.

²) Für das physische Leben der Staaten, für die Staatspraxis und Staatskunst ist der Unterschied der Macht natürlich von großer Bedeutung. Die dabei angenommene Eintheilung in Staaten des ersten, zweiten und dritten, auch wohl vierten Ranges hat ihren guten Grund und ist eine unleugbare Wahrheit, nur nicht auf Bevölkerungsverhältnisse numerisch streng zurückzuführen.

die unbeschränkte Monarchie, wo Wille des Herrschers und Staat identisch sind (*l'état c'est moi*) und der Monarch formell nicht Unrecht thun kann; dann:

die beschränkte Monarchie, wo die Regierung selbst auch bestimmten Gesetzen dem Volk gegenüber unterworfen und verantwortlich, das Volk ein Rechtsbegriff ist.

Die Benennungen der monarchischen Staaten richten sich herkömmlich nach den Titeln des Staatsoberhauptes. Diese aber sind:

der Königs- und Kaisertitel, wovon jener der älteste und gewissermaßen ursprüngliche ist, einen Herrn¹ bezeichnend, dieser, der spätere Imperatorentitel, einen Befehlenden andeutend;

der Fürstentitel, germanischen und slavischen Ursprungs, ursprünglich nur einen Ersten im Volke anzeigend, mit verschiedenen Abstufungen aus dem Lehnstaate des Mittelalters, Herzog, Fürst, Graf u. s. w.

Als Mittelstufe zwischen König und Fürsten hat sich seit dem 16. Jahrhundert der Titel eines Großherzogs² ergeben.

Neben der Monarchie liegt die Tyrannis oder Usurpation, wenn ein Einzelner nicht durch Recht, sondern durch Gewalt und Furcht herrscht.

Ein Gemeinwesen (*commonwealth*) ist überhaupt vorhanden, wo es keine bloß Herrschenden und gegenüber nur Gehorchende giebt, sondern die Herrschenden zugleich auch gehorchen und beherrscht werden. Hierunter ist begriffen:

die reine Demokratie, wo alle natürlich fähigen Glieder des Volkes zugleich an der Ausübung der Staatsgewalt Theil haben;

die Aristokratie, wo nur Bevorrechtigte herrschen, eine Selbstregierung des Volkes mit Ungleichheit, bald Timokratie, bald Familienherrschaft, bald Geldherrschaft.

Eine Ausartung des Gemeinwesens ist die Ochlokratie oder die wandelbare Herrschaft des augenblicklichen Willens der Masse.

17. Die historische Stufenfolge der Staatsverfassungen war:

- I. Der morgenländische Staat, ein Staat der Resignation und Knechtschaft, eine Despotie oder Oligokratie mit Priesterthum in Verbindung. Seine durch Christenthum und geistige Cultur veredelte

¹) Vgl. Grimm, *D. Rechts-Altenth.* 229.

²) Zuerst für Toscana, durch päpstliche und kaiserliche Verleihung, seit 1569 resp. 1575. Pföffinger, *Vitr. illust.* I, 747. 748.

Form ist der slavische Staat, mit oder ohne feudalistische Einrichtungen und Stände.

II. Der Europäische Staat, nämlich

der klassische Staat der alten Welt, Anfangs ein heroisches Königthum unter Mitregierung der Geronten, dann Volksherrschaft, selten ein reines Königthum, bis der römische Imperatorenstaat, ein Regieren bloß nach politischer Convenienz, Alles in sich verschlang;

der germanische Staat des frühesten Mittelalters, oder der grundherrliche und Gemeindestaat;

der romanisch-germanische, nach dem Typus der römischen Imperatorenherrschaft, beschränkt durch Lehnswesen und Gemeindefraft;

der absolute Staat, das jetzt s. g. ancien régime;

der moderne constitutionelle Staat, oder die Basirung der Staatsgewalt auf wirkliche oder präsumtive Willens-Einheit der Regierenden und Regierten; gegründet entweder auf die Idee der Volkssouveränität (Volkstaat), oder auf fürstliche Machtvollkommenheit mit garantirten Rechten der Unterthanen (der dynastisch-constitutionelle Staat), oder auf eine parlamentarische Herrschaft bevorrechteter Klassen mit Schatten-Prerogativen der Krone.

Den fruchtbarsten Boden hat das constitutionelle Princip im Westen, Süd- und Nordwest Europa's gefunden. Nebenher stehen unter den monarchischen Staaten vereinzelte republikanische Gemeinwesen, theils von demokratischer, theils von aristokratischer Färbung. Nähere Betrachtungen hierüber gehören dem Staatsrecht an.

18. Das wesentliche Kennzeichen eines wirklichen Staates besteht in dem organischen Dasein einer eigenen vollkommenen Staatsgewalt. Ihre Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit von äußerem Einfluß ist die völkerrechtliche Souveränität der Staaten. Jedoch ist letztere nicht immer in gleicher Weise, weder thatsächlich noch rechtlich bei allen Staatengebilden vorhanden; vielmehr lassen sich in dieser Hinsicht folgende Kategorien unterscheiden:

I. Der einfache freie souveräne Staat, ohne sonstigen bleibenden Zusammenhang mit anderen Staaten, außer dem allgemein völkerrechtlichen.

II. Der zusammengesetzte Staat¹, worunter in der weitesten Bedeutung des Wortes zu begreifen ist:

- a) das Verhältniß halbsouveräner² Staaten zu demjenigen, von welchem sie sich in bleibender Abhängigkeit wenigstens für ihre äußeren Verhältnisse befinden (§ 19);
- b) die Vereinigung mehrerer an sich getrennter Staaten unter einer gemeinsamen Staatsgewalt (*unio civitatum*), wobei wieder vielfache Verschiedenheiten vorkommen (§ 20).

III. Der Staatenbund (*confoederatio civitatum*) oder die bleibende Vereinigung mehrerer Staaten zur gegenseitigen Ergänzung und Erreichung gemeinsamer Zwecke (§ 21).

Uebrigens kann selbst der völlig souveräne Staat in seinen äußeren Beziehungen gewissen Beschränkungen unterworfen sein (§ 22).

19. Halbsouveränität ist zwar ein überaus vager Begriff, ja beinahe ein Widerspruch in sich, da der Ausdruck Souveränität gerade die absolute Negation jeder äußeren Abhängigkeit anzeigt und eine Beschränkung dieser Negation im Allgemeinen eine unbestimmbare Menge von Abstufungen zuläßt, welche sich nicht auf Zahlenverhältnisse zurückführen lassen. Insofern jedoch die Souveränität eine wesentlich doppelte Bedeutung und Wirksamkeit hat, eine äußere, anderen Staaten gegenüber, und eine innere, in dem Bereiche des eigenen Staates, wovon letztere freilich auch regelmäßig die Basis der ersteren ist, kann man, wo zwar diese Basis vorhanden, jedoch die äußere Wirksamkeit durch eine höhere Macht gehemmt ist, das Verhältniß der Staatsgewalt eine Halbsouveränität nennen. Diesem Verhältniß entsprach vormals³ die Deutsche landesherrliche Ge-

¹) Der gewöhnliche Schulausdruck dafür ist *systema civitatum*. Vgl. Sam. a Pufendorf, de *systematibus civitatum*, in *s. diss. acad. sol.* Lond. Scan. 1675, p. 264. J. C. Wieland, de *system. civ.* Lips. 1777 (Op. acad. I, n. 2). Pölig, *Jahrb. der Gesch. und Staatskunst*. 1829. I, 620. Chph. Lud. Stieglitz, *Quaest. iur. publ. Spec. I.* Lips. 1830.

²) Diese Benennung ist hauptsächlich erst durch J. J. Moser (s. dessen Beitr. z. *Bölkerr.* in *Friedensz.* I, 508) gebräuchlich geworden.

³) Aus der älteren Geschichte lassen sich hierher die abhängigen Bundesgenossen der Athener, dann die von den Römern unterworfenen *populi liberi*, mit der Bedingung: *ut majestatem P. R. comiter conservarent* (vgl. L. 7. § 1 D. de *captiv.*), rechnen. Dagegen ist das Verhältniß der seit 1806 mediatisirten Deutschen Reichsstände, wie es nach der Deutschen Bundesacte Art. 14 regulirt ist, noch bei Weitem keine Halbsouveränität zu nennen.

walt¹ vor ihrer letzten fast maßlosen Ausdehnung, so lange es noch eine kräftige Reichseinheit gab. Beispiele in heutiger Zeit waren bis vor Kurzem die Herrschaft Ansbach in Norddeutschland, mit allen Rechten der inneren Landeshoheit, des Seehandels und einer eigenen Flagge, unter dem Schutze des Deutschen Bundes und unter der Hoheit, welche Oldenburg anstatt der ehemaligen Deutschen Reichsstaatsgewalt, jedoch ohne das Recht der Gesetzgebung, auszuüben hatte²; sodann die Wahl-Fürstenthümer der Moldau und Walachei und das Erb-Fürstenthum Serbien unter Türkischer Hoheit³; der Barbarenstaaten nicht zu gedenken⁴.

Das Recht des vorgelegten Souveräns wird gewöhnlich Hoheit, Oberhoheit, auch *suzeraineté* genannt⁵.

20. Eine staatliche Einigung (*unio civitatum*)⁶ entsteht entweder durch die zufällige Beherrschung mehrerer Staaten durch einen und denselben Souverän (*unio personalis*), wobei aber jeder Staat dem anderen rechtlich fremd bleibt und nur Bekriegung des einen durch den anderen fast undenkbar wird, wenn beide gleich selbstständig sind und besonders der Souverän beide gleich unabhängig regiert; oder die einzelnen Staaten stehen mit einander selbst in Verbindung, so daß ihre Schicksale ganz oder theilweis gemeinsam werden (*unio realis*). Die einzelnen Abstufungen dabei sind:

¹) Gütther, Völkerr. I, S. 121.

²) Das Verhältniß dieser kleinen Herrschaft ward unter R. Oesterreichischer, R. Preussischer und R. Russischer Vermittelung durch freien Vertrag zwischen Oldenburg und dem damaligen Besitzer, Grafen v. Bentinck, näher regulirt und dieses s. g. Berliner Abkommen d. d. 5. Juni 1825 durch Beschluß des Deutschen Bundes vom 9. Juni 1829 unter die Garantie desselben genommen, vorbehaltlich der wohlbegründeten Rechte dritter Personen. Seit 1854 ist Oldenburg im Besitze der Herrschaft.

³) Die neuesten Bestimmungen über sie sind durch den Pariser Friedensschluß vom 30. März 1856, Art. 22. 28 getroffen. Wegen Serbien s. indeß v. Talac, Staatsr. d. Fürstenth. Serb. Leipz. 1858, S. 27, wonach es kein bloß halbsoveränes wäre, sondern etwas mehr.

⁴) Ehedem rechnete man auch den District Poglizza in Dalmatien unter Oesterreichischer Hoheit zu den halbsoveränen Ländern. Allein davon kann wohl jetzt keine Rede mehr sein. Meigebaur, Slawen. Leipz. 1851. S. 165.

⁵) Eigentlich bedeutet das Wort *suzerain* den Lehnsherrn.

⁶) Eine etwas verschiedene Classification findet sich in Klüber, *droit des gens* § 27.

I. Der incorporirte Staat, wo einer nur das Nebenland (accessorium) des anderen ist und der Hauptstaat zugleich über das Schicksal des Nebenstaates völkerrechtlich mit entscheidet. In diesem Verhältnisse steht meistens der neuere Colonialstaat zu dem Mutterlande; jetzt auch das Königreich Polen zu Rußland¹.

II. Die Vereinigung nach gleichem Rechte, es sei nun blos zu einem friedlichen Nebeneinanderbestehen und zu gemeinsamer Kriegführung oder Erreichung anderer einzelner Zwecke, wie z. B. Norwegen mit Schweden² verbunden ist; oder Vereinigung zu einem Gesamtstaat unter einer und derselben gemeinsamen Staatsgewalt, welche wiederum auf verschiedene Weise in rein monarchisch regierten Staaten erscheint, z. B. in den vereinigten Staaten des Oesterreichischen Kaiserhauses, sonst auch des Bourbonischen Hauses zu Neapel; anders in constitutionellen Staaten, z. B. in dem Verhältnisse der drei vereinigten Königreiche England, Schottland und Irland³; anders endlich in dem demokratischen Bundes- oder Föderativstaat⁴. Beispiele hierzu lieferte bereits die alte Welt, vorzüglich der Achäische Bund, sodann in neuerer Zeit der Nordamerikanische Freistaat⁵, die Schweiz⁶, der Mexicanische Staatenbund. In dergleichen Unionsverhältnissen ist ein besonderes staatliches Sein dem einzelnen mitvereinigten Staat nicht abgesprochen, wenn er auch abhängig ist von der Centralstaatsgewalt bis zu einer verfassungsmäßigen Grenze. Diese Centralgewalt wird aber oft eine sehr ohnmächtige den einzelnen Staaten gegenüber, sobald diese ihre eigene Kraft fühlen und ein centrifugales

¹) Vgl. Phillimore I, 89.

²) S. den Vereinigungsact v. 31. Juli und 6. Aug. 1815. Martens, N. Rec. II, 608 — 615.

³) Eine völlige unio per confusionem nahm hier Waiz in der Kieler Monatschrift an. S. indeß Bluntschli, Staatswörterb. IV, 457.

⁴) Polyb. II, 37, 10. 11. Fr. W. Littmann, Griech. Staatsverf. 1822. S. 673. Uebersicht S. 667 ff. Saint-Croix, des anciens gouvernem. fédératifs. Strassb. 1800. A. E. Zinserling, le système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes. Heidelb. 1809. Pölit, die Staatensysteme Europa's und Amerika's. Leipz. 1826. 3 Bde.

⁵) Dessen Verfassung s. in N. Cours de droit politique, par Story, trad. p. Odent, Par. 1843. James Kent, Comment. on the American Law. New-York. ed. 2. 1832. Deutsch von Bisping. Heibelb. 1836. Phillim. I, 138.

⁶) Phillimore ebendas. 134.

Streben beginnen. Die nächste Geburt ist dann meist ein Staatenbund.

21. Sehr verschieden von dem zusammengesetzten Staat ist der Staatenbund, bei welchem es keine gemeinsame oberste Staatsgewalt, sondern nur Vertragsrechte und gemeinsame Organe zur Erreichung der vereinbarten Bundeszwecke giebt; eine dauernde Staaten-gesellschaft mit eigenen organischen Einrichtungen für jene Zwecke. Die einzelnen verbündeten Staaten bleiben hier in allen Beziehungen souverän und sind von dem gemeinsamen Willen des Vereines nur in so weit abhängig, als sie sich demselben vertragsweise untergeordnet haben, während sie im Bundesstaat höchstens nur halbsouverän sind. Ein derartiger Staatenbund ist meistens die erste Progression der sich selbst aufgebenden und als ohnmächtig erkennenden Kleinstaateri, gewöhnlich auch zusammenhängend mit nationalen Stamminteressen; oder, wie bereits bemerkt ward, eine Auflösung des Bundesstaates. Wir finden ihn im Alterthum, in den Verbindungen Griechischer und Lateinischer Städte (reine Schutz- und Trugvereine); in neuerer Zeit noch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹, in dem vor-maligen Freistaat der sieben vereinigten Niederlande, endlich jetzt in dem Deutschen Bunde. Der Einfluß des Bundesverhältnisses auf die einzelnen Staaten kann natürlich ein sehr verschiedener sein und dasselbe sich bald mehr, bald weniger einem Bundesstaat annähern. Seine Hauptwirksamkeit geht auf das äußere Verhältniß der Verbündeten zu anderen Mächten; nur in so fern ist er selbst auch eine völkerrechtliche Person. Als Hauptarten lassen sich unterscheiden:

der dynastische Staatenbund, wo nur die Regierungen mit einander verbündet sind und in der Bundesmacht zugleich ihre Anlehnung und Verstärkung suchen; dann

der Völker-Staatenbund, welcher auch die beherrschten Stämme selbst organisch mit vereinigt.

Nur der letztere darf auf längeren Bestand rechnen; der reine Regierungsbund ist ein bloß mechanisches Gebilde der Politik.

22. Die Modalitäten, deren die Staatsouveränität fähig ist, ohne sich selbst aufzugeben, sind außer dem eben berührten Bundesverhältniß

¹) Deren Darstellung s. bei Bscholle, in Kottel und Welter Staats-Bezig. V, 625.

I. freiwillige Beschränkungen einzelner Regierungsrechte zu Gunsten anderer Mächte¹, oder Zugeständnisse bestimmter Vortheile und dauernder Leistungen an andere Staaten, z. B. einer Rente oder eines eigentlichen Tributs als Preis für erlassene Nachtheile;

II. pactirte Mediations- und Garantieverhältnisse²;

III. ein Lehnsverhältniß, worin der Souverän eines Landes zu einem anderen stehen kann und wodurch dann allerdings die aus dem Lehnscontract herfließenden Privatrechte und Verbindlichkeiten zwischen Lehnherrn (*dominus feudi*, *suzerain*) und Vasallen begründet werden, namentlich die Pflicht zu gegenseitiger Lehnsstreue. Darnach wird z. B. ein Angriffskrieg des Einen gegen den Andern ausgeschlossen und durch Lehnsuntreue das Vasallenland verwirkt werden können. Den Herrscherrechten des Vasallen über sein Land und gegen andere Souveräne thut der Lehnsverband keinen Abbruch³, nur müssen die im Letzteren begründeten Verbindlichkeiten und Formen, welche mit den Ersteren unverträglich sind, die nöthigen Modificationen erleiden⁴. Unter diesen aber besteht er, wenn nicht ausdrücklich aufgehoben, noch von Rechtswegen fort⁵.

IV. ein Schutzverhältniß (*droit de protection*), worin ein kleinerer Staat zu einem oder mehreren größeren stehen kann. Es

¹) Man s. weiterhin die Lehre von den Staatservituten § 43.

²) Die nähere Bedeutung kann erst im Vertragsrecht entwickelt werden.

³) Bodinus, de republ. I, 9. Textor, Synops. iur. gent. IX, 21. Henr. Gottfr. Scheidemann, de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768.

⁴) Z. B. in der Form der Beleihung und persönlichen Behandlung des Vasallen. Vgl. Günther, Völkerr. I, 135. J. J. Moser, Vers. I, 7.

⁵) Das bedeutendste Beispiel eines Vasallenstaates war bis in das jetzige Jahrhundert das Königreich beider Sicilien als Lehen des heiligen Stuhles zu Rom. Die vormals übliche Lehnsrecognition durch die alljährliche *China* (vgl. Heine, sämmtl. Werke IX, 203), nebst dem damit verbundenen Tribut von 7000 Goldducaten, ist durch Vertrag von 1791 aufgehoben. An Stelle dessen sollte bei der jedesmaligen Krönung des Papstes ein *don gratuit* gezahlt werden. S. Colletta, Storia di Napoli. II, c. 13. III, 1. VIII, 25. Unter den deutschen Staaten ist der Lehnsverband meistens durch den Rheinbund mit Vorbehalt des bereinstigen Rückfalles beseitigt. Und selbst die noch übrigen Verhältnisse dieser Art scheint die Deutsche Bundesversammlung laut eines Beschlusses vom 20. Januar 1848 für aufgehoben oder suspendirt zu betrachten. Darüber s. Hub. Vict. Ant. Pernices, Comm. Summum Princip. Germ. imp. num possit nexui feud. subiectum esse. Hal. 1855.

findet sich in allen Perioden der Staatengeschichte, freilich in sehr ungleichartiger Gestalt, in der Anwendung nicht selten ausgedehnt zu einem oberherrlichen, gebietenden Verhältnis, wobei der kleinere Staat als halbsouverän oder bloßes Nebenland erscheint¹. Dem natürlichen Wortbegriff gemäß kann es eigentlich nur in dem Schutze der vollkommenen Unabhängigkeit des Schutzstaates gegen andere Mächte bestehen, welchem aber selbstredend die Pflicht desselben zur Seite liegt, sich in der äußeren Politik nicht von der des schutzherrlichen Staates zu trennen, natürlich dann auch in Beziehung auf sein inneres Verhalten die Weisungen des Schutzherrn zu beachten, wenn dasselbe zu Verwickelungen mit dem Auslande führen könnte. Alles nähere hängt von den getroffenen Vereinbarungen und rechtmäßiger Observanz ab. Ein freiwillig übertragener oder übernommener Schutz ist an sich zu jeder Zeit widerruflich².

23. Die Entstehung der Einzelstaaten in ihren mancherlei Nuancen ist im Allgemeinen eine Thatsache des historischen Processes. Bald sind sie hervorgegangen aus dem Familien- und stammgenossenschaftlichen Leben, wie der alte patriarchalische Staat, bald aus dem Einflusse religiöser Vorstellungen, wie der Priesterstaat: bald aus der Thatkraft Einzelner, wie der alte Heroenstaat, später der Imperatoren- und Feudalstaat; bald aus dem Willen Aller oder doch einer kräftigen Majorität; im Alterthum vorzüglich oft durch Colonisation mit Aufgebung des Mutterstaates; im Mittelalter durch Usurpation, Eroberung und Erbtheilungen; in neuerer Zeit durch das Selbständig-

¹) Beispiele verschiedener Art sind oder waren bis unlängst: a) das Thal und die Republik von Andorre, zwischen den Französischen und Spanischen Pyrenäen; unter dem Schutze Frankreichs und des Bischofs zu Urgel. Trav. Twiss I, § 35; b) das Fürstenthum Monaco, der Familie Grimaldi-Valentinois gehörig, seit dem Pariser Frieden von 1815 unter Sardinischem Schutze und Besatzungsrecht; vormals, seit 1641 bis zur Revolution, unter Französischem Schutze, noch früher unter Spanischem. Vgl. Moser, ausw. Staatsr. V, 3, 399. de Real, science du Gouv. IV, 2, 3, 21. Murhard, N. Suppl. t. II. 1839. p. 343; c) die Stadt Evacau nach der Wiener Congr.-Acte Art. 6; desgleichen die Fürstenthümer der Moldau und Walachei, die nach dem Friedensschlusse von Adrianopel 1829 unter Russischem Schutze standen, an dessen Stelle jetzt seit dem Pariser Frieden von 1856 die Garantie aller Theilnehmer eben so wie für Serbien getreten ist; endlich die Ionischen Inseln unter Britischem Schutze (Phillimore I, 94), jetzt mit dem Königreich Griechenland vereinigt.

²) S. vorzüglich noch Battel I, § 191—199. Gütther, Völkerr. I, 131.

werden bisheriger Nebenländer mit Losreißung vom bisherigen Ganzen oder vom Mutterlande. Vollendet ist die Entstehung als Thatfache, sobald sich die schon oben § 16 angezeigten Elemente vorfinden: Masse, Wille, und Kraft, sich als Staat zu behaupten. Hiermit ist freilich auch schon für Andere eine Nöthigung verbunden, jenen neuen Staat als Staat für sich bestehen zu lassen; allein erst dann ist nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, denen das christliche Europäische Völkerrecht hulldiget, die Entstehung juristisch correct und der neue Staat legitim, wenn durch seine Schöpfung keine Rechte Anderer verletzt sind (*Neminem laedet*), oder sobald die zugefügte Rechtsverletzung beseitigt oder von dem Verletzten aufgegeben ist. Dieser selbst kann daher nicht allein die Entstehung des neuen Staates hindern, sondern auch den bereits entstandenen auf den früheren Rechtsstand zurückzuführen suchen oder dafür Entschädigung fordern, und so lange der beiderseitige Kampf dauert, der sein altes Recht vindicirende Staat nicht daselbe aufgibt oder nicht ganz außer Stand zu seiner ferneren Verfolgung gesetzt wird, ist kein Dritter verpflichtet oder berechtigt, den neuen Staat anzuerkennen oder mit ihm als solchem einen politischen Verkehr zu beginnen. Bloss der natürliche Verkehr der Völker, namentlich der commercielle, kann durch jenen Kampf nicht gehindert werden, so weit nicht der Kriegszustand hier Beschränkungen setzt. Ob ein Recht durch die neue Schöpfung verletzt werde, liegt außerhalb der Competenz dritter Staaten, die nicht selbst Parteien sind; für sie ist jene Schöpfung nichts als eine Begebenheit, eine weltgeschichtliche Revolution und deren Geschehenlassen oder Hemmung eine Frage der Politik und Sittlichkeit. Dagegen für die bisher in einem Staatsverbande begriffenen ist sie eine Rechtsfrage, worüber das innere Staatsrecht entscheiden muß, nebenbei auch für dritte Mächte, welche eine Integrität des bisherigen Staatsverbandes stipulirt oder aus anderen Rechtsgründen im eigenen Interesse zu fordern, nicht aber bloss accessorisch verbürgt haben. Unter allen Umständen ist der neue Staat schuldig, jede Verbindlichkeit, die seinen Theilen noch aus dem bisherigen Verhältniß obliegt, zu erfüllen. Andererseits bedarf es für ihn keiner ausdrücklichen Anerkennung der schon bestehenden Mächte zu seinem Dasein; er ist ein Staat, weil er es ist; und eben so wenig ist ein schon bestehender Staat zu einer politischen Anerkennung oder zur Eröffnung eines

politischen Verkehrs mit dem neuen verpflichtet, wenn nicht das Eine wie das Andere den politischen Interessen zuträglich befunden wird. Die Anerkennung ist eben nichts als die Befräftigung der völkerrechtlichen Existenz und die Zulassung eines neuen Gliedes in die schon bestehende völkerrechtliche Genossenschaft. Sie geschieht entweder ausdrücklich durch Verträge, oder stillschweigend, z. B. durch Eröffnung eines förmlichen gesandtschaftlichen Verkehrs¹.

24. Staaten entstehen, wachsen, altern und vergehen, wie der einzelne Mensch; unsterblich ist der Staat nur in seinem Begriffe und im Beweggrunde; unsterblich der Einzelstaat höchstens in dem Sinn, daß er nicht von der physischen Existenz bestimmter Glieder abhängig ist, sondern so lange bestehet, als sich neue Glieder in ihm reproduciren². Im Uebrigen ist er vergänglich wie alles Irdische, und seine Macht nicht über sich selbst hinausreichend. Wann nun ein Einzelstaat aufhöre zu existiren, ist darum keine unpraktische Frage, weil mit der Existenz die davon abhängigen Rechtsverhältnisse erlöschen müssen. Als oberster Grundsatz muß hier gelten:

¹) Mit den vorgetragenen Grundsätzen stimmt im Wesentlichen die Staatenpraxis und publicistische Lehre überein. Fälle der Anwendung ergaben sich bei dem Abfall der Vereinigten Niederlande und hiernächst Portugals von Spanien, der Nordamerikanischen Colonialländer von Großbritannien, der Südamerikanischen Staaten von Spanien, Griechenlands von der Türkei, Belgiens vom Königreich der Niederlande. Wichtig sind in dieser Beziehung vorzüglich die Verhandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich über dessen Anerkennung der Nordamerikanischen Unabhängigkeit. S. Ch. de Martens, *Nouv. causes célèbres*. t. I. 1843. p. 370 — 498; dann das Verhalten der Europäischen Höfe in Bezug auf die Südamerikanischen Staaten. Unter den Publicisten, welche die Frage größtentheils auch im obigen Sinne beantworten, nennen wir Moser, Versuch des n. E. Völkerrechtes VI, 126 f. Günther, Völkerrecht I, 76. Schmalz, Völkerrecht S. 36 f. Klüber, dr. des gens. § 23. Wheaton, intern. L. I, 1, 2. § 19 p. 96 (Elem. § 10 p. 36). Phillimore II, 16. Die mehr staatsrechtliche Frage, ob und unter welchen Umständen es einem Theile eines Staates erlaubt sei, sich von dem Ganzen loszureißen, ist schon in älterer Zeit (z. B. von H. Groot III, 20, 41, 2 und seinem Commentator H. Cocceji zu II, 5, 24, 2; ferner v. Pufendorf, J. N. et G. VIII, 11. § 4) berührt, in neuerer Zeit aber begreiflicher Weise sehr verschiedentlich beantwortet worden. Von Einmischungen in solche Begebenheiten Seitens dritter Staaten wird weiterhin die Rede sein.

²) *Respublica aeterna. Universitas non moritur sed conservatur in uno.* Weitläufige gelehrte Nachweisungen dieses Satzes aus den Alten, deren wir nicht weiter bedürfen, s. bei Groot, J. B. ac P. II, 9, 3 und Pufendorf, J. N. et G. VIII, 12, 7.

Jeder souveraine Einzelstaat besteht so lange, als er noch unter irgend einer Form die wesentlichen Bedingungen oder Elemente eines Staatsverbandes (§ 15) bewahrt, als mithin eine für sich seiende und dazu ferner fähige, sich selbst reproducirende Gemeinde vorhanden ist, gleichviel, ob sie sich aus sich selbst durch Fortpflanzung oder anderswoher durch Einwanderer fortergänzt.

Er erlischt also völlig:

durch gänzlichcs Aussterben oder physische Vernichtung aller Staatsgenossen;

durch völlige Auflösung der ausschließlichen Genossenschaft, z. B. mittelst Auswanderung oder Vertreibung der Einzelnen in andere Gegenden, wie dem Judenthume widerfuhr; oder

durch Vermischung einer Staatsgemeinde mit einer anderen für sich seienden (*unio per confusionem*), wo entweder jede ihre Besonderheit aufgibt, oder eine sich der anderen unterordnet¹.

Nur theilweis verliert er seine Existenz durch Substanzverminderung, nämlich:

durch Dismembration oder Trennung in mehrere Einzelstaaten;

durch Avulsion oder Abtrennung eines Theiles der Staatsgemeinde und Verbindung derselben mit einem andern Staat;

durch Incorporation in einen anderen oder durch Reducirung auf Halbsouveränität (§ 19).

Dagegen bleibt es derselbe Staat, wenn bloß in der Regierungsform oder im Subject der Staatsgewalt eine Aenderung eintritt², wohin auch der Fall einer gleichen Vereinigung mit einem anderen Staat gehört; sodann bei Uebersiedelung aus einem Territorium in ein anderes, wobei Ersterer ganz aufgehoben wird³, während die

¹) Vgl. Groot a. a. D. § 6. Pufendorf § 9.

²) Aristoteles nahm bei dieser schon damals berühmten Frage das Gegentheil an (*Polit.* III, 1). Allein bei den neueren Publicisten ist nur eine Stimme darüber. S. Groot § 8, 1 a. a. D. Pufendorf § 1 a. a. D. Boecler, *de actis civitat.* (*Diss. acad.* Vol. I, p. 881). Hert, *de plurib. hominib. unam person. sustinentib.* § 7. 8. C. v. Bynckershoek, *Quaest. i. publ.* II, 25: „*forma civitatis mutata non mutatur ipse populus. Eadem ubique res publica est.*“ Die Elemente des Staates bleiben ja unverändert.

³) Feste Sitze erachten wir freilich für wesentlich zu einem wahren Staat, aber dieselbe Scholle macht nicht den Staat. S. auch Groot § 7 a. a. D. Pufendorf § 9. Und schon Aristot. a. a. D. p. 74 ed. Götting.

Staatsgemeinde selbst in ihrer Ausschließlichkeit und Selbständigkeit verbleibt. Durch Fälle dieser Art wird natürlich in den Rechtsverhältnissen des bisherigen Staates Nichts geändert; sie äußern nur dann einen Einfluß auf letztere, wenn und so weit solche von der unveränderten Beschaffenheit der bisherigen Zustände abhängig sind, z. B. in Betreff der Verträge¹.

25. Bei gänzlichem oder theilweisem Erlöschen der Staaten entsteht die Frage: ob und für wen dabei eine Succession in die Rechte und Pflichten des erloschenen Staates Platz greife. Man hat dabei gestritten, ob die Succession eine universale oder eine particularé sei² und so Begriffe des Privatrechtes in das öffentliche Recht übertragen, deren Anwendung die einfache Erkennung des Principis nur stören kann.

Als Regel für den Fall einer gänzlichen Extinction muß ohne Zweifel gelten:

daß alle öffentlichen Rechtsverhältnisse der vormaligen Staatsgenossenschaft, da sie eben nur für diese begründet waren, als erloschen anzusehen sind, so weit nicht ihre Fortdauer auch in dem neuen Zustande der Dinge möglich und vorbedungen ist; daß dagegen alle aus dem vormaligen Staatsverhältnisse herrührenden Privatrechte und Pflichten der Einzelnen (*iura et obligationes singulorum privatae*) mit Einschluß der subsidiarischen Verpflichtungen der Einzelnen für den Staat³, sie ruhen auf Personen oder Sachen, als noch fortbestehend geachtet werden müssen, wenn sie nur irgendwo einen Gegenstand oder Raum zur Realisirung haben.

Denn einmal entstandene, auf keine Zeit beschränkte Rechte sind als zeitlose immer dauernd, so lange die Subjecte und Sachen existiren, unter denen oder hinsichtlich derer sie Statt finden.

Ganz dasselbe ist in Hinsicht auf Privatrechte bei theilweiser Vernichtung eines bisherigen Staatenverbandes zu behaupten; was aber die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Staatsglieder betrifft, so müssen sich dieselben hier denjenigen Veränderungen unterwerfen,

¹) S. auch Phillimore I, 152.

²) M. f. z. B. Klock, Consil. Vol. VIII, 152, n. 28. v. Cramer, Wgl. Rbf. 110, S. 233.

³) Z. B. also auch der Staatsschulden, welche den Einzelnen zur Last fallen.

welche durch den nunmehrigen Zustand der Dinge nöthig werden¹, oder welche, wenn die Veränderung im Wege des Krieges ohne sichernde Stipulationen eingetreten ist, der Sieger damit vorzunehmen für gut findet.

Vermögensrechte und Verpflichtungen eines ganzen aufgelöseten Staates werden auch noch in seinem neuen Zustande verbleiben, nur die Verwaltung wird geändert²; bei Theilungen werden sie auf die einzelnen Theile verhältnißmäßig übergehen³. Wie es jedoch in Fällen letzterer Art mit dem unbeweglichen Staatseigenthum gehalten werde, soll im Sachenrecht seine Stelle finden (Abschn. 2).

Allgemeine Rechte und Grundverhältnisse der Staaten als solcher unter einander.

26. Die allgemeinen Rechte der Staaten unter einander, welche hier zunächst, mit Hinsicht auf die ihnen durch das Herkommen gegebene ceremoniale Gestaltung und beigegebenen oder möglichen conventionellen Beschränkungen erörtert werden müssen, sind wesentlich:

1. das Recht eines ungestörten eigenen Daseins — Recht der Persönlichkeit an sich —; mit seinem großartigen Inhalt, dem Recht eines eigenen Territoriums, dem Recht der Selbsterhaltung und den Rechten der Souveränität oder inneren und äußeren Machtvollkommenheit;
2. das Recht auf Achtung der Persönlichkeit;
3. das Recht auf gegenseitigen Verkehr.

¹) Daher z. B. die Bestimmung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 § 3 g. E. wegen der landständischen Verfassungen im vormaligen Fürstenthum Münster.

²) In so fern sagt man, der Fiscus des neuen Staates succedere universell in die Rechte und Pflichten des aufgelöseten. Auch greift der Satz ein: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno.

³) Erörterungen über diesen Gegenstand finden sich in der vormaligen Zeitschrift Hermes XXX, 1. S. 113. S. auch Groot II, 5, 9. § 9 u. 10. Pufendorf VIII, 12. § 5 a. a. D. Wheaton a. a. D. § 20. p. 99 (Elem. I, p. 38); ferner das (Lübecker) Austrägalurtheil in Sachen Preußen wider Baiern, die Ansprüche der Fürstin Berkeley betreff., in Leonhardi, Austrägalverf. des D. Bundes I, 645 und Pinber, das Recht getrennter Landesheile auf gemeinschaftl. Legate. Weimar 1824. Phillimore I, 157.

Als Grundprincip für alle souveränen Staaten ergiebt sich Gleichheit des Rechtes, welches daher auch mit seinen positiven Modificationen jenen Specialrechten voranzustellen ist.

Ueberall ist hier nur die Rede von wohlbegründeten Rechten der Staaten unter einander, nicht auch von demjenigen, was jeder Staat innerhalb seines eigenthümlichen Rechtskreises zu seiner Selbstentwicklung thun und unterlassen kann. Dies ist Gegenstand des inneren Staatsrechtes. Zwar ist in der äußeren Staatenpraxis oft noch von einem s. g. Convenienzrecht (*droit de convenance*) die Rede gewesen, als der Befugniß jedes Staates, im Falle collidirender Interessen gegen andere Staaten so zu verfahren, wie es dem eigenen Interesse am angemessensten erachtet wird. Eine solche Befugniß hat man jedoch nur, sofern kein wohlbegründetes Recht des anderen Staates entgegensteht, was begreiflich ebenfalls aus keinem einseitigen politischen Interesse hergeleitet werden kann, und es versteht sich dann das Handeln nach eigener Convenienz ganz von selbst. Außerdem läßt sich ein Recht dazu nur nachweisen

Einmal: im Zustande des Krieges, wo es mit der s. g. Kriegsraison identisch ist; und

Zweitens: im Falle eines wirklichen Nothstandes, wo es identisch ist mit dem s. g. Nothrecht oder äußersten Recht der Staaten, sich in der Gefahr eines bevorstehenden Verlustes der Existenz oder eines einzelnen bestimmten Rechtes, selbst auf Kosten und mit Verletzung Anderer, die Existenz und unterscheidungsweise das gefährdete Recht zu retten.

Keine dieser beiden Arten legitimer Convenienz ist jedoch völlig regellos, wie weiterhin gezeigt werden soll¹.

Princip der Rechtsgleichheit.

27. Mit dem völkerrechtlichen Begriffe eines vollkommen souveränen Staates (§ 18) sind an und für sich Rechtsgleichheiten

¹) Man s. über das s. g. Convenienzrecht Moser, Beitr. I, 5. F. H. Struben, Abh. von der Kriegsraison und dem Convenienzrecht, in d. Samml. auserl. jur. Abh. Leipz. 1768. S. 31 f. Verhandlungen darüber haben am Deutschen Bundestage im Jahre 1821 Statt gefunden. M. s. L. v. Dresch, Abh. über Gegenst. des öffentl. R. 1830. Nr. 1. Heffter, Beiträge zu dem Staats- und Priv.-Fürstent. S. 184. Klüber, öffentl. R. des D. Bundes. § 175.

unter mehreren derselben unvereinbar. Auch der kleinste Staat in Hinsicht auf politische Bedeutung hat demnach das gleiche Recht mit dem größeren und mächtigeren in Anspruch zu nehmen. Darin liegt jedoch nichts mehr oder weniger, als daß jeder Staat gleich den anderen alle in der staatlichen Existenz und im völkerrechtlichen Verbande begründeten Rechte ausüben darf. Keineswegs aber kann ein Staat fordern, daß von einem anderen bei Ausübung der einzelnen Souveränitätsrechte das nämliche System beobachtet werde, welches er selbst in auswärtigen Beziehungen befolgt, dafern kein bestimmter Rechtstitel hierzu erlangt ist. So ist kein Staat gehindert, seine eigenen Unterthanen mehr zu begünstigen als die Ausländer, insbesondere jenen in Collisionsfällen mit letzteren bestimmte Vorzüge einzuräumen. Es liegt darin keine Illegalität, sondern nur Iniquität, welche zur Retorsion berechtigt (§ 112). So ist ferner kein Staat gehindert, nur gewissen Nationen besondere Vortheile und Rechte zu gewähren, ohne daß dritte dadurch sich verletzt halten können¹, wiewohl sie auch hier ein Gleiches thun und Retorsion üben dürfen. Ueberhaupt kann jeder Einzelstaat von der strengen Ausübung seiner Machtvollkommenheit etwas nachgeben, vornehmlich aus Billigkeitsrücksichten oder Gefälligkeit gegen andere Staaten. Jedoch begründet eine solche comitas ohne vertragsweise Ausbedingung nicht von selbst die Rechtsverpflichtung zu gleicher Gegengefälligkeit, so wenig als die eigene Verpflichtung zur fortgesetzten Gewährung. Wohl aber kann sie für die innere Staatsverwaltung die Kraft einer Obervanz erlangen, so lange die Staatsgewalt selbst sie zulassen will². — Demnachst schließet, wie wir bereits gesehen haben, der Souveränitätsbegriff gewisse Modalitäten und Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus. Endlich hat auf sehr natürlichem Wege politische Machtungleichheit und alte Tradition im Europäischen Staatensystem ein eigenes Rangrecht erzeugt.

Eigenthümliche Rangverhältnisse der Europäischen Staaten³.

28. Die conventionellen Regeln, welche sich in Betreff des

¹) Günther, Völkerr. I, 316.

²) S. schon oben S. 36.

³) Abhandlungen dieses in älterer Zeit mit großer Wichtigkeit und ängstlicher Ueberschätzung betrachteten Gegenstandes s. in v. Ompteda, Lit. §. 195 ff. und

Ranges der einzelnen Staaten und Staaten = Kategorien gebildet haben¹, sind in heutiger Zeitlage diese:

I. Staaten, welchen für sich oder ihre Souveräne königliche Ehren (Honores regii, honneurs royaux) zustehen, haben einen äußerlichen Vorrang vor denjenigen, welchen dergleichen Ehren nicht gebühren. Als königliche Ehrenrechte gelten aber: der Gebrauch der königlichen Titel, Krone und correspondirenden Wappen; das unbestrittene Recht, Gesandte erster Klasse zu schicken; überdies gewisse andere Ceremonialrechte, welche weiterhin vorkommen sollen. Für berechtigt zu königlichen Ehren werden außer Kaisern und Königen nur noch die Großherzoge, desgleichen, vermöge früheren Herkommens, v. Kampff § 124 ff. Die älteren nur theilweis noch brauchbaren Werke sind: Zach. Zwanzig, *Theatrum praecedentiae*. Frofrt. 1706. 1709. fol. Darnach: *Mémoires sur le rang et la préséance*, par M. Rousset. Amst. 1746. Agostino Paradisi, *Atteneo dell' uomo nobile*. Venet. 1731. Gottfr. Stieve, *Europ. Hofcerimon*. Leipzig 1715. 1723. Eine gute Zusammenstellung der Hauptpunkte giebt Günther, *Völkerr. I*, S. 199 ff. S. auch J. Chr. Sellbach, *Hdb. des Rangrechts*. Ansp. 1804. Fr. A. Mosheim, *über den Rang der Europ. Mächte*. Sulzb. 1819. Phillimore II, 45.

¹) Ansprüche auf Vorrang und Streitigkeiten darüber ergaben sich bereits im Mittelalter auf den Concilien unter den Abgesandten der verschiedenen Nationen. Dadurch und durch den regen Verkehr der weltlichen Mächte mit dem Römischen Stuhl erhielten die Päpste Gelegenheit, ihre Autorität geltend zu machen, und die Rangordnung der Fürsten ist von ihnen mehrmals bestimmt worden. Unter anderen von Julius II., im Jahre 1504, wonach folgender Klimax gebildet war: der Römische Kaiser, der Römische König, der König von Frankreich, Spanien, Arragonien, Portugal, England, Sicilien, Schottland, Ungarn, Navarra, Cypern, Böhmen, Polen, Dänemark; die Republik Venedig, der Herzog von Bretagne, von Burgund; die Kurfürsten von Bayern, Sachsen und Brandenburg, der Erzherzog von Oesterreich, der Herzog von Savoyen, der Großherzog von Florenz, der Herzog von Mailand, von Bayern, Lothringen u. s. w. Cantelius, *hist. metrop. urbium*. P. 2. p. 134. Die Verbindlichkeit dieser und ähnlicher Bestimmungen ist niemals allgemein anerkannt. Eben so sind mehrere vertragsmäßige Bestimmungen unter einzelnen Regierungen mit der Zeit und durch veränderte Umstände hinfällig geworden. — Die verschiedenen Präensionen und Rangstreitigkeiten einzelner Mächte sind in den obigen Schriften vermerkt, in der Kürze bei Günther § 18 f. Der ritterliche Freimuth Gustav Adolpfs von Schweden und der nachherigen Regentschaft trat zuerst solchen eiteln Präensionen offen und kühn entgegen; sein Wort: *que toutes les têtes couronnées sont égales* hat sich in der Folge sogar noch in einer weiteren Ausdehnung Anklang verschafft. Wegen der Entscheidungsnormen s. Chr. Gothofr. Hoffmann (*Resp. Gärtner*), *de fundamento decidendi contro. de praecedentia inter gentes*. Lips. 1749.

der Kurfürst von Hessen angesehen; eben darauf hatten früherhin auch Republiken Anspruch, wie z. B. Venedig und die Niederlande, jetzt unbedenklich die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Nordamerikanische Freistaat. Daß der Deutsche Staatenbund als solcher nicht davon ausgeschlossen werden könne, versteht sich von selbst, da die bedeutenderen seiner Glieder, aus deren Gebieten das Bundesgebiet selbst wieder hauptsächlich besteht, schon zu jenen Vorrechten beansprucht sind.

II. Unter den Staaten einer jeden der beiden Hauptklassen besteht dem Princip nach eine vollkommene Rechtsgleichheit. Insbesondere gilt dies von den heutigen Kaiser- und Königstiteln, seitdem der vormals allgemein als Erstes christliches Haupt anerkannte Römische Kaiser nicht mehr existirt. Könige haben vorlängst die Gleichbedeutung ihres Titels mit dem Kaisertitel dadurch angezeigt, daß sie den Namen eines Kaiserreiches oder Imperators auch mit dem vorzugsweise geführten königlichen Titel verbanden, oder wenigstens Krone und Rechte des Souveräns kaiserliche nannten¹. Kaisern und Königen selbst wird aber allerdings von denjenigen Souveränen, die zwar königliche Ehren, jedoch keinen Kaiser- oder Königstitel haben, in ceremonieller Hinsicht ein Vorzug eingeräumt, ebenso von den jetzt bestehenden Republiken, ohne daß deren eigenes Verhältniß zu den übrigen Staaten mit königlichen Ehren genauer feststeht.

III. Staaten mit einer unvollkommenen oder Halbsouveränität werden allezeit wenigstens demjenigen Staate nachstehen, von welchem sie abhängig sind. Eben so wird ein Schutzstaat dem schutzherrlichen Staat den Vorrang zu gestatten haben, sofern das Verhältniß ein unbedingtes ist und es sich nicht von Angelegenheiten handelt, welche ganz außerhalb eines solchen Verhältnisses gelegen sind. Gegen dritte Mächte kann dasselbe an und für sich keine Zurücksetzung begründen²; ja es können selbst halbsouveräne Staaten, ihrem anerkannten Titel gemäß, nach Europäischem Herkommen einen Vorrang vor völlig souveränen haben³.

¹) So gaben sich und empfingen die Könige Frankreichs in den Verhandlungen mit der Pforte und deren abhängigen Staaten den Kaisertitel; die Krone der vereinigten Königreiche Großbritanniens heißt eine kaiserliche in der Britischen Staatsprache. S. (de Stock), Échantillon d'Essais. Halle 1789. p. 3.

²) Vgl. Günther I, 213. 214. Die Eigenschaft eines Vasallenstaates bringt an sich noch keine Präcedenz des lehnsherrlichen Staates mit sich.

³) So die ehemaligen Kurfürsten des Deutschen Reiches im Verhältniß zu Staaten ohne königliche Ehren.

IV. Das Rangverhältniß kann unter einzelnen Staaten durch Vertrag oder Observanz bestimmt werden¹. Alsdann haben solches auch dritte Mächte zu beachten, wenn ihnen davon Mittheilung gemacht wird, sofern es nicht zu ihrem eigenen oder der übrigen Mächte Präjudiz gereicht². Denn im Allgemeinen geben natürlich dergleichen einseitige Verträge kein Recht gegen dritte, so wenig als diese daraus Konsequenzen für sich herzuleiten vermögen. Verträge, wodurch eine Macht der anderen den Vorrang vor einer dritten oder allen übrigen zugestehet, sind ohne Beitritt dieser unverbindlich, weil sie eine Rechtsverletzung enthalten, sofern sie von der allgemeinen Regel abweichen. Nur diese hat man auch im Falle des Conflictes zu befolgen und es dürfen davon bei wirklichen Staats-Angelegenheiten keine Ausnahmen gemacht werden. Selbst verwandtschaftliche Rücksichten berechtigen außerhalb des Familienverkehrs nicht dazu, sondern es ist die strengste Neutralität zu beobachten³.

V. Der Rang, den ein Staat und seine Repräsentanten einmal erlangt haben, wird durch die etwa erfolgende Verfassungsänderung, namentlich in der Personificirung der höchsten Staatsgewalt, in der Regel nicht verloren⁴; es müßte denn eine Veränderung des Staatstitels damit verbunden sein, welche nach entschiedenem Herkommen das Nachstehen gegen anders titulirte begründet (Nr. II.).

VI. Kein Souverän kann von anderen Staaten die Anerkennung der von ihm verliehenen Standestitel und Würden erwarten, welche seinen eigenen gleich sind oder darüber hinausgehen⁵.

Die allgemeinen Staatenrechte im Einzelnen.

I. Recht eines ungeführten eigenen Daseins.

a. Territorialrecht.

29. Das Erste Recht eines vollendeten Staates ist, wie bei dem einzelnen Menschen, als Staat physisch für sich zu bestehen.

¹) So besteht z. B. eine gewisse Reihenfolge der Deutschen Staaten in Beziehung auf das Bundesverhältniß, aber auch nur für dieses.

²) Günther I, 269.

³) Günther I, 269.

⁴) Vattel II, 3, 39. Günther I, 208. Klüber § 99. Beispiele liefert die Britische Commonwealth unter Cromwell, Frankreich als Republik, z. B. im Frieden von Campo Formio, Art. 23. Wheaton, Intern. L. I, 196. (Elem. d. dr. int. I, 152.)

⁵) Es wäre z. B. paralogistisch und gegen alles Herkommen, wenn ein sou-

Dazu gehört wesentlich ein eigener fester Sitz der Staatsgemeinde innerhalb eines gewissen Landgebietes (territorium), wie es das Haus für den einzelnen Menschen ist. In dem Besitze eines solchen Gebietes liegt von selbst

- die Benutzung aller Naturschätze innerhalb desselben, sodann
- die Ausschließlichkeit dieses Gebietsbesitzes anderen gegenüber, worin das s. g. ius territoriale beruht; endlich
- das Recht, sich in dieser ausschließlichen Existenz zu behaupten, was man auch das Recht auf Integrität oder Unverletzbarkeit der Staaten (droit d'intégrité) genannt hat¹.

Demgemäß kann

I. kein Hoheitsrecht in die Grenzen eines anderen Staates hinein geübt werden; keine Staatsanstalt ihre Wirksamkeit in das fremde Gebiet hinein ausdehnen². Es bildet damit jedes Staatsgebiet ein Asyl gegen weitere Verfolgung³.

II. Keine Staatsgewalt darf mittelbar oder unmittelbar Ursache geben, daß der Bestand eines anderen Staates in seinen natürlichen Elementen vermindert werde. Sie darf also namentlich nicht zu Auswanderungen seiner Unterthanen direct oder indirect anreizen oder sonst eine Entvölkerung desselben zu bewirken suchen; eben so wenig darf sie die Losreißung einzelner Theile von dem fremden Staat verursachen, oder dessen Enclaven in ihrem Gebiet sich eigenmächtig zueignen⁴. Dagegen ist kein Staat verhindert, Auswanderer bei sich

veräner Fürst ohne königliche Ehren einen Unterthan zum Fürsten oder Herzog creiren wollte. Vgl. Rübner's öffentl. R. des D. Bundes § 497. I. a. E.

¹) Vattel II, § 78. 93.

²) Z. B. keine Postanstalt kann sich in das Ausland ohne die Zustimmung der dortigen Regierung erstrecken; keine Lotteriesollecte, keine Werbeanstalt. Kein Notar darf in fremdem Gebiete instrumentiren, keine gerichtliche oder polizeiliche Verfolgung über die Grenze gehen, kein Beamter in fremdem Gebiete mit öffentlichem Charakter angestellt werden ohne Placet oder Exequatur der auswärtigen Regierung.

³) Das sachlich Richtige spricht schon L. 239 § 8 D. de V. S. aus: „Territorium est universitas agrorum intra fines cuiusvis civitatis. quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi i. e. summovendi ius habet.“

⁴) Die Politik hat freilich diesen unbefreitbaren Satz des Völkerrechtes nicht immer beobachtet. Sie hat zuweilen zu Empörung offen aufgefordert, oder doch wenigstens Anreizungen und Propaganden in ihrem Interesse befördert, ja es ist

aufzunehmen, oder im Allgemeinen den Auswandernden gewisse Vortheile anzubieten, welche sie für ihn bestimmen können¹, endlich auch selbständig gewordene Theile des fremden Territoriums, nachdem ihre Trennung völkerverrechtlich entschieden ist (§ 23), in sich aufzunehmen.

III. Keine Staatsgewalt kann einem fremden Territorium entziehen oder vorenthalten, was demselben von Natur als Theil angehört oder zufließt. Die natürlichen Verhältnisse müssen unter den Nachbarstaaten so erhalten werden, wie sie sich mit ihrer Gründung ergeben haben, und was die Natur allen oder vielen zugleich bestimmt hat, darf nicht von Einzelnen als Eigenthum an sich behalten werden. So darf kein Fluß, kein Bach dem Nachbarlande abgeschnitten, wohl aber im eigenen Gebiet von jedem Staate zu seinem Nutzen gebraucht werden, wenn ihm nur der natürliche Ausfluß an seiner früheren Stelle gelassen wird².

IV. Selbst auf eigenem Gebiet darf kein Staat Anstalten treffen oder zulassen, welche einen schädlichen Rückschlag auf ein fremdes Territorium ausüben, bergestalt, daß dadurch die natürlichen Verhältnisse zum Nachtheile des anderen Staates verändert werden würden³.

Sonstige Beschränkungen der inneren Staatsgewalt und Regierungsrechte fließen aus den nachfolgenden allgemeinen Rechten anderer Staaten; aus den allgemeinen, unter dem internationalen Schutze stehenden Menschenrechten; aus der Natur der Privatrechte; aus den Verhältnissen der Unterthanen zu auswärtigen spirituellen Mächten in Betreff ihres Religionscultus; aus dem Verhältnisse der Exterritorialität; aus der Bestellung von Staatsdienstleistungen.

hin und wieder als stehende Politik erweislich gewesen. Doch hat sie sich selten als Recht geltend zu machen gewagt, meist hat sie insgeheim gespielt und immer ist ihr entgegengetreten worden. Vgl. Günther, Völkerr. II, S. 276 f.

¹) Vgl. Moser, Vers. VI, 118. Günther a. a. O. S. 298 f.

²) Battel I, 22, 271. 273.

³) Die privatrechtliche Regel: *In suo quisque facere non prohibetur dum alteri non nocet* ist auch im Völkerverrecht Wahrheit, muß aber im obigen Sinn verstanden werden, wie sie im Civilrecht Anwendung findet. Auf keinen Fall kommt ein bloßes *lucrum cessans* in Betracht. Denn *multum interest utrum damnum quis faciat, an lucro quod adhuc faciebat, uti prohibeatur*. L. 1. § 11. D. de aqua l. 26. D. de damno inf. S. auch Cocceii, de iure nocendi aliis. in Vol. dissert. II, p. 1199.

b. Recht der Selbsterhaltung.

30. Mit der Existenz ist auch das Recht, sie zu behaupten, gegeben, daher auch Vertheidigung und Kampf gegen jede, die staatliche Existenz bedrohende Gefahr¹⁾, so wie die Ergreifung vorläufiger Sicherungsmittel gegen die Möglichkeit einer solchen.

Die Gefahr kann entweder in Naturgewalt und Verwickelung der Weltverhältnisse liegen oder in menschlicher Vergewaltigung. Erstere geben an sich kein Recht, andere Staaten oder deren Angehörige in ihrer Existenz, ihren Besitzthümern und Rechten zu beeinträchtigen; nur die äußerste Noth entschuldigt die Rettung der eigenen Existenz auf Kosten eines fremden oder seiner eigenen Rechte mit Hintansetzung der Rechte Anderer, ja auch dieses nur, wenn man nicht etwa selbst die Gefahr herbeigeführt hat und gegen eine wenigstens künftig zu leistende Entschädigung²⁾.

Gegen drohende oder bereits angefangene Vergewaltigung Anderer tritt das Recht der Nothwehr bis zur völligen Abwendung der Gefahr in Kraft und jeder Dritte sogar ist berechtigt, dazu Beistand zu leisten, wenn der Bedrohte ihn nicht von sich weist. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch Wirklichkeit der Gefahr und Absichtlichkeit auf Seite dessen, woher sie kommt. Bis dahin können rechtmäßiger Weise nur Sicherungsmittel, z. B. durch Coalition mit Anderen, Befestigungen, Kriegsrüstung u. s. f., ergriffen werden; mit dem ersten Moment der Gefahr ist aber auch der Bedrohte befugt, zuvorkommend thätlich einzuschreiten und durch eigenen Angriff den zu befürchtenden zu beseitigen³⁾.

Begreiflicher Weise läßt sich in den Staatenverhältnissen nicht

¹⁾ *Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere. L. 4. D. ad L. Aquil.*

²⁾ Es gilt hier für den Staat dasselbe Nothrecht wie für den einzelnen Menschen. Jener wird freilich seltener in den Fall kommen, sich darauf zu berufen. Man setze indeß einen kleinen Staat in Hungersnoth gebracht und man wird es ihm nicht als Friedensbruch anrechnen dürfen, wenn er sich nach Erschöpfung aller Mittel sogar mit Gewalt das Nöthige von den Nachbarn zu verschaffen sucht (Wattel II, 120), freilich mit der Verbindlichkeit eines künftigen Ersatzes. Bynckershoek, *Quaest. i. publ.* II, 15. §. Groot II, 2, 9.

³⁾ Denn melius est occurrere in tempore quam post exitum vindicare. L. 1. C. quando liceat unicuique.

der engere Maßstab anlegen, wonach der Gebrauch der vorstehenden Grundsätze in Privatverhältnissen beurtheilt werden muß. Bei dem Geheimniß, worin sich die Politik einhüllt, ist es oft schwer, die Absichtlichkeit einer Richtung, das wahre Ziel einer Bewegung zu erkennen. Zuweilen wird selbst längere Beobachtung des ganzen Systems eines Hofes doch nur Vermuthungen an die Hand geben und ein Irrthum sehr zu entschuldigen sein. Gewiß ist aber auch Vorsicht gegen Uebereilungen und gegenseitige Offenheit geboten¹.

Daß der bedeutende, obwohl völlig legitime Anwachs einer einzelnen Macht, weil sie in der Folge einmal gefährlich werden könnte, noch keinen Zustand der Nothwehr oder eines rechtmäßigen Krieges hervorrufe, beruhet auf dem Mangel an den erforderlichen Bedingungen der Nothwehr, hauptsächlich eines wirklich zu befürchtenden unrechtmäßigen Angriffes. Auch kann das Colossale einer Macht noch nicht als ein schon vorhandener Nothstand für die Uebrigen angesehen werden. Unbedenklich liegt es aber in deren Befugnissen, jeder ferneren Vergrößerung einer Macht, wozu sie noch keinen unbestrittenen Titel hat, z. B. Vermählungen, Cessionen u. dergl., zu verhindern zu suchen, ohne daß darin an und für sich eine Beleidigung gefunden werden kann².

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Frage, ob bevorstehende oder schon eintretende Aenderungen des momentanen Gleichgewichtes der Staaten den dadurch möglicher Weise in Gefahr gerathenden ein Recht zum thatsächlichen Widerstande geben. Beruhet die Veränderung auf bereits vorhandenen rechtmäßigen Titeln, so wird jeder Widerstand in der Regel unrechtmäßig sein; außerdem aber kann die Präventivpolitik ihre ganze Thätigkeit zur Hinderung des Bevorstehenden entwickeln³.

Die Linie zwischen Recht und Noth liegt freilich außer dem Kreise richterlicher Beurtheilung. Aber deutlich erkennbare Bestrebungen

¹) Ueber das hier eintretende Fragerrecht s. unten bei der Materie der Intervention § 44 f.

²) Die verschiedenen Ansichten sind zusammengestellt bei Günther I, S. 362 ff.

³) Hier ist vorzüglich die Coalitionspolitik an ihrem Ort. Darauf beruhten unter Anderem die großen Coalitionen in Betreff der Spanischen Monarchie vor Absterben König Carl II., der Deutsche Fürstenbund von 1785, die Coalition gegen Napoleon I. u. s. f.

einer Macht zur Begründung einer Universalmonarchie versehen unbedenklich alle übrigen in den Fall eines Nothstandes.

c. Das Recht eines freien staatlichen Waltens.
Droit de souveraineté.

31. Ein weiteres Recht jedes Staates ist eben das, seine Aufgabe als besonderer Staat mit Selbstbestimmung zu erfüllen. Jeder Staat kann sich demnach selbst eine bestimmte Form geben, und zwar zuerst eine bestimmte Regierungsform. — Unbedenklich ist ferner, daß jeder Staat sich selbst und seinen Autoritäten einen bestimmten Namen und Titel, so wie gewisse äußere Insignien, Wappen¹⁾ u. dergl. beilegen und gebrauchen kann²⁾. Ein willkürliches Widerspruchsrecht oder Urtheil steht rücksichtlich der Annahme solcher Wahrzeichen anderen Staaten an und für sich nicht zu; sondern es kann dieselbe nur unter folgenden Voraussetzungen angefochten werden:

Erstens, insofern Tractaten oder hoheitliche Beziehungen zu anderen Staaten (§ 18 f.) entgegenstehen;

Zweitens, insofern bereits anerkannte Wahrzeichen fremder Staaten angenommen werden;

Endlich überhaupt, wenn andere Mächte zur förmlichen Beachtung des angenommenen Titels, Namens und der damit verbundenen herkömmlichen Prerogativen verpflichtet sein sollen.

Eine derartige Verpflichtung kann durch das eigene Handeln eines Staates anderen nicht auferlegt werden. Es ist also von selbst die Nothwendigkeit gegeben, sich die Anerkennung wenigstens derjenigen Staaten zu verschaffen, welche ein Interesse und auch wohl die Macht haben, einen Widerspruch geltend zu machen. Gleiches gilt von Veränderungen bisheriger Titel, Wappen und anderer Kennzeichen³⁾. Dies ist auch die wirkliche Staatspraxis⁴⁾.

¹⁾ Die Staatspraxis richtet sich dabei, versteht sich zwanglos, nach den Regeln der Heraldik oder s. g. Wappenkunst, l'art du blason. Eine Nachweisung der darauf bezüglichen Schriften s. in Verend, Allgem. Schriftkunde der Wappenk. 1835. 3 The. Lower, Curiosities of Heraldry. Lond. 1845. Die Geschichte des Wappenwesens s. in der Deutschen Viertelj.-Schr. Nr. 64 (1853).

²⁾ Battel II, 3, § 41 f. de Réal, Science du Gouv. V, 5, 6. Günther, Völkerr. II, 4, 1.

³⁾ Schmalz, Europ. Völkerr. § 40. Schmalz, Völkerr. S. 182.

⁴⁾ Bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Verhandlungen wegen des

Von selbst versteht sich endlich, daß jeder Staat für sich selbst Herr in seiner inneren Verwaltung und in seinem Verhalten zu auswärtigen Mächten ist, überhaupt bei Ausübung aller inneren und äußeren Hoheitsrechte. Die natürlichen und positiven Modificationen dieser Machtvollkommenheit werden später ihre Stelle finden.

II. Recht auf Achtung.

Phillimore II, 33.

32. Will oder kann ein Staat nicht völlig isolirt von allen übrigen bestehen, so muß er auch das Dasein derselben anerkennen und als der Weltordnung angehörig, achten, wie bei dem einzelnen Menschen gleichfalls das Recht auf Achtung — seine Ehre — mit dem physischen Dasein beginnt. Verweigern kann sie einem anderen Staate nur derjenige, welcher dessen Legitimität zu bestreiten berechtigt ist und vermag, damit aber auch jeder Verbindung mit demselben entsagen muß.

Die dem Rechte auf Achtung entsprechenden Verpflichtungen sind nun theils positiven, theils negativen Inhaltes. Im Wesentlichen sind es diese:

I. Achtung des fremden Staates in seiner physischen Existenz. Darum darf keiner den anderen vernichten wollen, wenn es nicht die Selbsterhaltung nöthig macht (§ 30); Unrecht wäre ein Aushungerungssystem gegen einen anderen, vielleicht ganz enclavirten Staat, der in sich selbst keine genügenden Subsistenzmittel besitzt, durch Verschließung oder Ueberlastung jedes Handelsverkehrs, jeder Zufuhr¹.

Preussischen Königs- und Russischen Kaisertitels. Specielle Gründe des Widerspruchs können sein: offenbare Verkleinerung der conventionellen Bedeutung des Titels durch Annahme desselben ohne zureichende Grundlage und Mittel zu seiner würdevollen Aufrechterhaltung; Emporhebung über andere Staaten und daher Zurücksetzung derselben. — Daß der Römische Stuhl ein Verlehnungsrecht von politischen Titeln habe, wie früher wohl behauptet und in Anspruch genommen worden ist, wird schwerlich in unserer Zeit noch vertheidigt werden. Preussische Publicisten haben den letzten Kampf darüber geführt. S. bes. de Ludwig, Opusc. miscell. I, p. 1 und 129. Wichtig ist eine Beschlußnahme der Bevollmächtigten am Aachener Congreß in dem Protokoll vom 11. October 1818. S. die Anlagen.

¹) Vgl. Battel II, 134. Eine bloße Vertheuerung der Zufuhr über das bisher Gewöhnliche, z. B. durch Zollerhöhung, ist noch keine Rechtsverletzung.

II. Achtung der rechtlichen Staatspersönlichkeit des anderen, d. h. aller mit dem Bestehen eines Staates an sich oder in seiner besonderen Kategorie gegebenen Rechte, so lange ihre Ausübung nicht die richtige Grenze überschreitet oder mit den diesseitigen in Conflict geräth; daher also auch

Beobachtung der herkömmlichen Ehrenbezeugungen und Ceremonial-Verpflichtungen; Unterlassung aller eigenmächtigen Handlungen, wodurch Rechte des anderen usurpirt oder gehindert werden¹⁾, wiewohl ohne die Verbindlichkeit, ihre Ausübung zu befördern und zu unterstützen; sodann

Achtung für alles dasjenige, was ein anderer Staat durch Gebrauch seiner Rechte in seinem eigenthümlichen Gebiet geschaffen oder sanctionirt hat, in so weit dasselbe in den internationalen Verkehr eingreift²⁾, desgleichen alsdann, wenn in dem anderen Staate selbst Rechte gesucht oder vertheidigt werden sollen, ohne daß jedoch außerdem den ausländischen Rechtsverhältnissen eine gleiche oder überhaupt eine rechtliche Wirksamkeit zu gestatten ist³⁾.

III. Achtung der sittlichen Würde, welche jedem Einzelstaat als Glied der Weltordnung gebührt, so fern er sich dieser Achtung nicht durch illegitimes Handeln unwürdig macht.

Kein Staat darf somit den anderen auf eine geringschätzende verächtliche Weise behandeln, wiewohl er ihm auch keine höhere Bedeutung zuzugestehen hat, als in dem Wesen des Staates an sich begründet ist. Keine Nation hat das Recht, als die größte, tapferste, ruhmvollste oder tugendhafteste von den anderen anerkannt zu werden⁴⁾; nur als rechtlich bestehende und handelnde, so lange sie dieses ist. Natürlich wird jedoch durch Eine unrechtliche Handlung der Anspruch auf Achtung nicht für immer verwirkt; aber der Tadel des Unrecht-

¹⁾ Jede Negation oder Beeinträchtigung der Rechte und Institutionen anderer Staaten ist eine Beleidigung, z. B. die Nachprägung der Münzen eines Staates, besonders mit Verringerung des Gehaltes; eben so der Mißbrauch seines Wappens, seiner Flagge, überhaupt jeder Betrug. Vgl. Battel I, § 108.

²⁾ So kann kein Staat im internationalen Verkehr die Verfassung des anderen ignoriren, wenn er sie nicht anzusehen berechtigt ist.

³⁾ Das Nähere hiervon unten bei der Collision der Staatenrechte. § 34 f.

⁴⁾ Freilich darf auch keiner Nation der Anspruch auf Ruhm positiv abgesprochen werden. Dies meint wohl Battel I, 190, wo er jede *attaque à la gloire d'une nation* für eine Ehrenkränkung zu erklären scheint.

mäßigen selbst kann dem freien Urtheil der Anderen nicht entzogen werden¹. Wo sollte die Lüge aufhören, wenn sie der Wahrheit nicht in den Trägern der Weltgeschichte Raum gestatten müßte? Eben deshalb kann auch jede Staatsgewalt fordern, daß ihren Worten und Erklärungen, die sie giebt, von anderen Mächten Glauben beigemessen werde, so fern sie auch ihrerseits Treue und Glauben bewährt².

Was übrigens ein Staat oder seine Regierung selbst gegen andere Staaten zu beobachten und zu unterlassen hat, muß oder sollte er doch von seinen Angehörigen gleichfalls beobachten lassen und nicht dulden. Allein bis auf diesen Augenblick hat sich die Gesetzgebung der Einzelstaaten nur wenig oder gar nicht mit einer Sicherstellung anderer Staaten gegen mögliche Verletzungen beschäftigt³. Einer wartet hier meist auf den anderen. Nur Bundesver-

¹) *Peccata nocentium nota esse et oportet et expedit*. L. 18 D. de injur. Ueberhaupt treten hier die Grundsätze der Privatinjurien in Anwendung.

²) Schriften hierüber s. in v. Rumpff, Vit. § 93.

³) Der Egoismus der Staatspraxis ist zuweilen so weit gegangen, die Erfindung anderer Staaten und ihrer Rechte ganz zu ignoriren. So hat man z. B. Einschmuggelungen in fremde Staatsgebiete, selbst in der gerichtlichen Praxis, nicht selten für etwas ganz erlaubtes betrachtet, dessen man sich nicht einmal zu schämen brauche. Ein anderes System hat der Gerichtshof, dessen Mitglied zu sein der Verfasser die Ehre hatte, in Betreff der Frage angenommen, ob ein Schmuggelvertrag nach dem Ausland hin den guten Sitten zuwider sei, und diese Frage bejaht, aus folgenden Gründen, welche wesentlich die obigen Grundsätze des Paragraphen bestätigen:

„In Erwägung, daß dem Revisions- und Cassationshofe die Beurtheilung der Frage nicht entzogen ist: ob eine Convention den guten Sitten zuwider sei? indem es sich dabei nicht von zufälligen Vorstellungen, sondern von feststehenden Begriffen handelt, die, wo sie das Gesetz berücksichtigt, auch als Theil von diesem selbst anzusehen sind;

daß nun aber der Begriff des sittlich Erlaubten oder Unerlaubten nicht bloß auf das Gebiet eines bestimmten einzelnen Staates beschränkt und damit abgeschlossen werden kann;

daß die Sittlichkeit des Willens, welche die Grundlage der guten Sitten ist, wesentlich auch darin besteht, Niemand in seinem Recht zu verletzen und sich dadurch nicht mit dem Schaden des Anderen zu bereichern;

daß nun jeder Einzelstaat das unbestreitbare Recht hat, von den aus dem Auslande einzuführenden Waaren Nachweisungen zu fordern und Abgaben zu erheben;

daß zwar andere Staaten die Ausübung dieses Rechtes nicht zu erleichtern oder zu unterstützen haben, eine Beeinträchtigung desselben aber nichts desto weniger ein Unrecht bleibt, folglich auf Seiten desjenigen, der sie vorsätzlich, besonders aus

hältnisse führen von selbst zur Berücksichtigung der Bundesgenossenschaft. Die nähere Darstellung der hiernach eintretenden Verhältnisse bleibt dem Capitel von den Verbindlichkeiten aus Rechtsverletzungen vorbehalten.

III. Recht auf gegenseitigen Verkehr¹.

33. Soll ein dem höchsten Ziel des Völkerrechtes (§ 2) entsprechender Verband unter Nationen bestehen, so müssen sie sich auch einem gegenseitigen Verkehr zum Austausch ihrer geistigen und materiellen Mittel öffnen, deren die menschliche Natur zu ihrer Entfaltung bedarf. Das Princip einer Freiheit des Verkehrs ist jedoch kein unbedingtes. Die nächste Grenze setzt ihm die Gerechtigkeit, welche auf Gleichheit und richtiger Ausgleichung des Ungleichartigen beruht, mithin auch keinen Staat verpflichtet, einen Verkehr mit anderen zu führen, wobei er nur im Nachtheil und letztere allein im Vortheil sein würden; eine fernere Grenze auch die Selbsterhaltung jedes Staates, welche nicht zugeben kann, sich durch Gestattung eines unbedingten Verkehrs in Abhängigkeit von anderen Staaten zu setzen oder schädliche Einwirkungen von ihnen in sich aufzunehmen.

Welche Vorsichts-, Abwehr-, Ausgleichungs- oder Beförderungsmaßregeln in der einen oder anderen Beziehung zu ergreifen sind, fällt allein der inneren Politik jedes Staates anheim. Ihr steht es

Eigennutz, unternimmt oder vertragsweise veranlaßt, eine unleugbare Unsitlichkeit darstellt;

daß daher der Rheinische Appellationsgerichtshof mit Recht die in Rede stehende Convention wegen Einschmuggelung von Waaren in ein fremdes befreundetes Land als den guten Sitten zuwider und deshalb für ungültig erklärt hat“ u. s. w.

So auch Pfeiffer, Pract. Ausf. III, 83. In entgegengesetzter Weise hat noch der Pariser Appellhof 1835 geurtheilt: *que la contrebando à l'étranger n'est pas une cause illicite d'obligation*. Auch England und die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's befolgen dieses System, worüber sich in unserem Sinne ausspricht Pando, *Elom. del derecho intern.* p. 144. Vertheidigt wird es von Duncker, im Arch. f. civ. Pr. XXI, 221. — Ueber Streitigkeiten einzelner Staaten wegen des Schleichhandels der Untertanen s. Moser, *Bers.* VII, 756. Ein Preuß. Ges. vom 22. Aug. 1853 (S. S. 926) straft den Schmuggel nach dem Auslande, wo Gegenseitigkeit vereinbart ist. Das ist der Anfang zu einem socialen Fortschritt des Rechtes.

¹) Schriften in v. Ompteda, Lit. § 277. v. Kamph § 252. Klüber, Völkerr. § 69. S. auch Zachariae 40 Bücher. IV, 21.

zu, schädliche Arten des Verkehrs und Handels in ihrem Gebiete ganz zu untersagen, den Fremdenverkehr durch Passvorschriften und polizeiliche Anstalten zu controliren, fremde Artikel der Ausgleichung halber mit Schutzzöllen zu belegen, die Stapelplätze und Wege des Verkehrs zu bestimmen, durch Handelsverträge, Errichtung von Freihäfen (§ 243) und ähnliche Anordnungen den Verkehr zu befördern, hierbei auch einzelne Nationen vor anderen zu begünstigen (§ 27), ja selbst Monopole zu erteilen, wenn dergleichen noch in irgend einer Hinsicht wahrhaften Vortheil gewähren könnten; endlich kann eine Nation sich durch Vertrag gewissen Handels-Beschränkungen gültig unterwerfen, wenn sie damit nur ihre unabhängige Existenz nicht aufgibt.

Die Grundsätze, auf welche das Völkerrecht einer civilisirten Staatengesellschaft bestehen muß, sind allein diese:

I. Jede völlige Isolirung eines Staates von dem Verkehre mit anderen Nationen schließt vom Genusse des Völkerrechtes aus.

II. Kein Staat kann, ohne eine Feindseligkeit zu begehen, dem anderen einen Verkehr mit solchen Artikeln abschneiden, deren dieser Staat zu seiner Existenz wesentlich bedarf (§ 30).

III. Kein Staat kann ohne Feindseligkeit einer anderen Nation den unschädlichen Gebrauch von Land- und Wasserstraßen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsanstalten in seinem Gebiete versperren, es sei für den Binnenverkehr oder um dadurch von einem dritten Ort die nöthigen geistigen oder leiblichen Bedürfnisse zu beziehen oder dahin zu führen¹.

IV. Kein Staat kann ohne Beleidigung und Verletzung einen anderen Staat von der Verkehrsconcurrentz nach einem dritten Staat ausschließen, wenn dieser nicht selbst die Ausschließung will oder geltend macht².

¹) Die Aelteren nennen es das *ius usus innocui*, im Besonderen *transitus* oder *passagii innocui*, streiten aber darüber, ob es ein vollkommenes oder unvollkommenes Recht sei. Nur die Nothwendigkeit menschlicher Bedürfnisse giebt ein bestimmtes Recht, wie schon Cocceji und nach ihm Günther I, 225. Not. c. bemerkt hat. S. auch Pufendorf, J. N. III, 3, 6. Die Verjagung von etwas dem Einen bloß Nützlichen, dem Anderen Unschädlichen ist höchstens ein unfrenndliches Benehmen. Viele, z. B. Groot II, 2, 13 und Battel II, 123. 132—134, nehmen auch hier ein Recht an, müssen aber natürlich das Urtheil über Schädlichkeit und Nichtschädlichkeit dem Eigenthümer vorbehalten. Dies ist das Richtige.

²) Vormals wurden Prätenstionen dieser Art auf Alleinhandel nach Ost- und

V. Jede Nation muß, wenn und so weit sie sich dem Verkehr öffnet, Treue und Glauben bewahren. Sie darf diese nicht zu ihrem Vortheil mißbrauchen¹; nur eine sonst unabwendbare Noth entschuldigt.

VI. Kein Staat kann die gehörig legitimirten Unterthanen eines anderen befreundeten Staates zurückweisen, oder, nachdem sie einmal von ihm aufgenommen sind, wieder ausweisen, ohne bestimmte ihrer Regierung mitzutheilende Ursachen. In keinem Falle darf es in unmittelbar kränkender Form geschehen, wenn jene nicht durch ihr Verhalten einen zureichenden Grund zu einer solchen Behandlung geben².

VII. Jeder Handel und Verkehr, welcher den allgemeinen Menschenrechten zuwiderläuft, ist geächtet. Niemand begeht ein Unrecht, wer ihn stört oder vernichtet.

Dies ist an sich das Gesetz des Sklavenhandels. Die Bestrebungen der Europäischen Nationen gegen ihn, vornehmlich seit dem Wiener Congreß³, sind bekannt, aber noch nicht vollendet, und schwer-Bestindien gemacht. Begreiflich können Colonien eines Staates hier nicht als dritter Staat behandelt werden. Sie hängen von dem Mutterlande und dessen Bestimmung ab. Oft hat dieses sich den Alleinhandel dahin vorbehalten. Wir erinnern an die *droits municipaux* der Französischen Colonien.

¹) Dahin gehört Verletzung des Postgeheimnisses. S. v. Kamph, Lit. § 94.

²) Die angeführten Mobilitäten bringt das Recht auf Achtung mit sich. Keine genugsame Rücksicht ist darauf genommen in dem Völkerrechtlichen Worte, betr. die Ausweisung von Ocker und Ithstein, in den Jahrb. der Preuß. R.-Wissensch. Bd. LXV, S. 559. Zu weit geht auf der anderen Seite Alex. Constantinos, *de iure expellendi peregrinos*. Berol. 1849.

³) Pariser Frieden von 1814 mit Großbritannien, Zus.-Art. 1. Declaration der Bevollmächtigten der acht Europ. Mächte v. 8. Febr. 1815. Päpstl. Breve v. 3. Decbr. 1839 in Martens-Murhard, N. R. XVI, 1034. Deutscher Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845, „den Negerhandel wie Seeraub oder Menschenraub zu bestrafen.“ Sodann verschiedene Specialverträge Europäischer Mächte unter einander. Ueber den Stand der Sache s. Klüber, Dr. d. g. § 72. Ausland von 1842. Nr. 335 ff. Murhard, N. Suppl. t. III, p. 43. 238; die Verträge zwischen England, Frankreich und den Niederlanden v. 30. Novbr. 1831 und v. 22. März 1833 (Martens, N. R. IX, 547. 555), nebst den Beitrittsacten von Serbinien v. 8. Aug. 1834 (ebendas. XIII, 194), der Hansstädte v. 9. Juni 1837 (ebendas. XV, 191), Toscana's v. 24. Novbr. 1837 (ebendas. XV, 292); den Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen, Großbritannien u. Rußland v. 20. Decbr. 1841 (N. R. S. II, 392); zwischen England und Frankreich v. 29. Mai 1845 (ebendas. VIII, 284); jetzt auch zwischen England und der Nordamerikanischen Union vom 7. April 1863.

lich zum Ziel zu bringen, so lange es keine Uebereinstimmung unter den Seemächten über die anzuwendenden Mittel und deren Modalitäten giebt. Bis dahin kann demnach zwar jeder Staat in seinem Gebiete und unter den Seinen oder vertragsmäßig mit anderen Mächten den Sklavenhandel unterdrücken, aber nicht gegen dritte, die ihn dulden, als Piraterie iure gentium verfolgen¹.

Modalitäten der allgemeinen Rechte der Einzelstaaten im gegenseitigen Verhältniß unter einander.

I. Verhältnisse der Staatsgewalten zu auswärtigen Souveränitätsacten und Rechtsverhältnissen in Collisionenfällen.

34. Dem Territorialprincip und dem Recht auf Unabhängigkeit kann niemals die ausgedehnte Deutung gegeben werden, daß Souveränitätsacte und Rechtsverhältnisse fremder Staaten für einen andern völlig gleichgiltig und ein Non ens seien. Schon das Recht auf gegenseitige Achtung würde sich einem solchen Indifferentismus widersetzen; es giebt aber noch außerdem bestimmte Gründe, welche zur Berücksichtigung der Rechte fremder Staatsgewalten nöthigen; namentlich

I. im völkerrechtlichen Verkehr, insofern die dabei concurrirenden Personen oder Sachen verschiedener Staaten hinsichtlich ihrer staatsrechtlichen Eigenschaften lediglich nach dem Recht desjenigen Staates zu beurtheilen sind, welchem sie angehören. Eine Anerkennung dieser Eigenschaften kann nur verweigert werden, wenn sie dem völkerrechtlichen Herkommen widersprechen, oder zum Präjudiz des concurrirenden Staates gereichen²;

II. insofern es bei Beurtheilung und Entscheidung inländischer Zustände auf Souveränitätsacte und Rechtsverhältnisse des Auslandes wenigstens thatsächlich ankommt. Hierbei kann natürlich nur auf die Zustände der auswärtigen Staaten selbst Rücksicht genommen werden, auch ist dabei den Mittheilungen der dortigen Staatsbehörden

¹) Vgl. Phillimore I, p. 320.

²) So kann kein Staat den bei ihm beglaubigten diplomatischen Personen diejenigen Eigenschaften, Titel und dergl. versagen, welche ihnen von ihrem Staat beigelegt sind. Vgl. Schmelzing, Völkerr. § 14.

Glauben beizumessen, wenn gegen deren Richtigkeit und Competenz keine Ausstellung Platz greift¹.

Im Uebrigen steht es völlig in der Willkür jedes Staates, fremden Regierungsacten in seiner Mitte bestimmte Wirkungen beizulegen oder nicht, wiewohl jenes immer nur unter Bedingung der Reciprocität oder mit stillschweigender Voraussetzung derselben zu geschehen pflegt.

Haben endlich mehrere Staatsgewalten ein gleiches Bestimmungsrecht hinsichtlich desselben Falles oder Gegenstandes, so verfährt jede unabhängig und die Priorität entscheidet sich allein nach dem Gesetze der Prävention, d. h. des dermaligen Besitzstandes.

Insbeyondere in Betreff der Justizverwaltung.

35. Aus denselben Gesichtspunkten des Rechtes und der Convenienz ist das Verhältniß der Justizverwaltungen verschiedener Staaten zu bestimmen². Denn auch die Justizhoheit, d. h. die Gesetzgebung und richterliche Gewalt über die Individualrechte der Staatsangehörigen, welche ihnen als Privatpersonen zustehen sollen, ist nur ein

¹) Zur Versicherung hierüber dienen die diplomatischen Agenten als Vermittler. Diese lassen Dualität und Competenz der Urkundenaussteller durch die Behörden des fremden Landes, zuletzt gewöhnlich durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten legalisiren; dann beglaubigen sie dessen eigene Signatur. Unter Staaten, die mit einander und mit ihren Einrichtungen genauer bekannt sind, bedarf es solcher Weitläufigkeiten nicht. In Preußen ist durch eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz- und auswärtigen Angek. v. 22. März 1833 (v. Rumpfs Jahrb. XLI, 220) eine passende Grenze gezogen; und so wird man es überall halten können, wo man es sich nicht zur Schande, sondern zur Ehre rechnet, auch die Institute anderer Nationen zu kennen. Wegen Gr. Britannien vgl. Act. 19. 20. Victoria cap. 113. Phillimore IV, 730. 656. Wegen N.-Amerika Halleck 179.

²) Die umfassenderen Werke über diesen Gegenstand des internationalen Rechtes sind von Story, *Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic*. Boston 1841 (vgl. Crit. Zeitschr. d. Anst. VII, 228); und von Foelix, *Traité du droit international privé*. Par. 1843. 2 éd. 1855 par Demangeat. Pflücker, *das prakt. Europ. Fremdenrecht*. Leipz. 1845. Günther, im *R. Lexic.* IV, 721. Vorzüglich auch F. Bar, *d. intern. Privat- u. Strafrecht*. Hannov. 1862. Andere bios auf das Civilrecht sich beschränkende Werke s. nachher zu § 37. — Eine Uebersicht der gesammten Literatur bietet R. v. Mohl, *Gesch. und Lit. der Staats-Wissensch.* I, 441. S. auch Hurd, *topics of Jurispr.* New-York 1856. v. Pflütingen, *Hdb. des in Oesterr. geltenden intern. Privatr.* Wien 1860.

Theil der Staatsgewalt, mithin in keiner anderen Lage als jedes andere Hoheitsrecht.

Als leitende Grundsätze sind hierbei folgende an die Spitze zu stellen:

I. Jeder Staat ist berechtigt, seinen Angehörigen die Regel ihres Verhaltens, so weit es nur der in ihm lebendige Begriff der persönlichen Freiheit gestattet, sowohl im Inlande wie im Auslande mit Rechtsverbindlichkeit für sie vorzuschreiben; eben so dem Ausländer während seines Aufenthaltes im diesseitigen Staatsgebiet.

II. Jeder Staat ist berechtigt, denjenigen Rechtsverhältnissen, welche in seinem Gebiet Wirkungen haben sollen, die Bedingungen ihrer Gültigkeit vorzuzeichnen, insofern sie in ihm selbst oder unter seinen Angehörigen im Auslande zur Entstehung kommen; den außerhalb seines Bereiches entstandenen aber entweder die Wirksamkeit hier zu entziehen, oder sie von besonderen zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen. Dagegen kann er keiner ihm fremden Person oder Sache, so lange sie dieses ist und bleibt, ein Gesetz vorschreiben. Im Besonderen hat er keine Gerichtsbarkeit über den fremden Staat selbst, auch nicht wegen Verpflichtungen gegen die diesseitigen Unterthanen¹.

III. Jeder Staat ist befugt, über die streitigen Rechtsverhältnisse, welche in seinem Gebiet, sei es gegen Sachen oder Personen, in Anspruch genommen werden, zu entscheiden, dafür die Regeln der Procedure vorzuzeichnen und beobachten zu lassen.

IV. Kein Staat ist an und für sich rechtlich verpflichtet, dem anderen die Ausübung der Rechtspflege zu erleichtern oder ihn dabei zu unterstützen. Jedoch bringt hier das Interesse aller ein wechselseitiges Entgegenkommen und dadurch sogar die Entstehung von allgemeinen Observanzen mit sich.

Alles Uebrige gehört den besonderen Zweigen der Rechtsverwaltung an. Vieles ist hierbei der Convenienz der Staaten überlassen, oder es ist particuläres Herkommen mehrerer Staaten unter einander geworden; jedoch darf die zufällige Uebereinstimmung vieler oder der meisten bekannten Particularrechte von Einzelstaaten noch nicht als Beweis eines einseitig unabänderlichen gemeinsamen Rechtsgrundsatzes gelten.

¹) Par in parem non habet imperium. Vgl. Arrêt de Cass. v. 24. Jan. 1849. Gazette des Trib. v. 26. ejd.

a. Strafrechtspflege¹.

36. In Betreff der Strafrechtspflege sind wesentlich die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen:

I. Dieselbe kann sich nur erstrecken

- a) auf Verbrechen und Vergehungen, welche im Inlande von irgend einer dort befindlichen Person, sie sei Inländer oder Ausländer begangen sind;
- b) auf Mißthaten, welche im Auslande von einem Untertban gegen seines Staates auch noch im Auslande verpflichtende Strafgesetze verübt sind².

Während man in der Theorie oft nicht einmal den zweiten Satz einräumt und dem Staate jedes Strafrecht bei ausländischen Verbrechen absprechen will, geht die Praxis der Einzelstaaten selbst viel weiter und erlaubt jedem derselben, fast mit gemeinsamem Einverständnis, alle diejenigen Delicte, welche gegen seine Existenz und wichtigsten politischen Interessen von einem Ausländer im Ausland begangen werden, selbst zu bestrafen³. Ehedem hielt man sich sogar zur Bestrafung aller irgendwo verübten Verbrechen competent, wenn kein näher Betheiligter die Bestrafung übernommen hatte⁴. Die Ausübung des Strafsamtes für einen anderen, eigentlich competenten Staat vermöge eines Auftrages desselben würde zwar im Allgemeinen nicht

¹) Hierüber sind zu bemerken: C. A. Littmann, die Strafrechtspflege in völkerr. Hinsicht. Dresd. 1817. Schmid, Lehrb. d. gem. d. Staatsr. § 87. 88. A. F. Berner, Wirkungsbereich d. Strafgesetzes. Berl. 1853. S. 81. Phillimore I, 355. Bar, a. a. D. § 131 ff. S. 504. und dazu die Lehrbücher des Strafrechtes. Die Ansichten sind jedoch noch immer sehr von einander abweichend.

²) Der Verf. bezieht sich hierbei auf sein Lehrb. des Crim.-Rechts. § 25—27 und ein Urtheil der Hallischen Juristenfacultät von 1832. (N. Arch. des Crim.-Rechts Bd. XIV, S. 546.) Die daselbst ausgesprochene Ueberzeugung steht bei ihm unerschütterlich fest.

³) Den Beweis hiervon s. in v. Kampß Jahrb. der Preuß. Gesetzg. Bd. XXIX, S. 19 ff., und in den neuesten Strafgesetzgebungen.

⁴) So früherhin Oesterreich und Preußen; gewiß in der rühmlichsten Weise; nämlich zufolge des Gedankens, daß jeder Staat zur Unterdrückung des Unrechtes, wo es auch vorkomme, seine Mitwirkung leisten müsse. Allein so lange es verschiedene Gesetze giebt, möchte doch wohl kein Staat seine Gesetze solchen Fällen aufdringen dürfen, die nicht unter ihnen geboren sind, oder fremde Gesetze in einzelnen Fällen zu den seinigen machen können.

für unzulässig zu halten sein¹, jedoch steht ihr der jetzt herrschende Grundsatz der constitutionellen Staaten entgegen, daß Niemand seinem natürlichen, d. h. verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe.

II. Jeder Staat hat nur nach seinen eigenen Gesetzen und mit Beobachtung seiner Proceburformen zu strafen².

III. Haben mehrere Staaten in demselben Falle ein concurrirtes Strafrecht, so ist jeder gleichmäßig berechtigt, sein Strafamt, ungehindert durch den anderen, auszuüben, keiner aber auch verpflichtet, dem anderen die Priorität einzuräumen. Keine auswärtige Litiſpendenz bindet die Staaten in Criminalsachen. Selbst wenn der eine gestraft oder freigesprochen hat, könnte der andere auch noch seinerseits strafen, wenigstens noch das nach seinen Gesetzen fehlende Strafmaß hinzufügen, wenn er nicht den uralten Grundsatz der Gerechtigkeit: Non bis in idem, gelten lassen will³.

IV. Kein Staat ist schuldig, den anderen bei Ausübung des Strafrechtes zu unterstützen⁴ oder auch die Straferkenntnisse des anderen als eine Wahrheit für sich anzuerkennen und zu vollziehen⁵.

¹) Dies lehrt z. B. Martin, Lehrbuch des Crim.-Proc. § 20, und Klüber, Völkerr. § 63. Dagegen vgl. Weigand, Erört. d. Crim.-Rechts. 1836. 8. 64, und Oppenheim, Völkerr. 385.

²) Sonst wollte man die Gesetze des Ortes des begangenen Verbrechens allein oder doch nebenbei berücksichtigen haben. Diese Meinung ist jetzt von allen Criminalisten mit wenigen Ausnahmen aufgegeben, auch in den neuen Strafgesetzgebungen. Die Strafe beruht auf einer obligatio ex lege gegen den Straftenden.

³) M. f. des Verf. Lehrbuch des Crim.-R. § 180. 181. Not. 2. Schmid a. a. D. § 90. II.

⁴) Das Gegentheil ist allerdings oft von älteren und neueren Autoritäten behauptet worden, z. B. von Schmid a. a. D. § 87 „eine allgemeine Pflicht der Staaten, die Erhaltung einer sittlich rechtlichen Ordnung unter den Menschen im Ganzen als ihren vornehmsten Zweck zu betrachten, daher auch einander in der Handhabung der Strafgerechtigkeit beizustehen.“ Allein man kann dies nur als einen moralischen Gesichtspunkt gelten lassen, der das freie Ermessen des Einzelstaates nicht ausschließt, ob der concrete Fall zu einer strafrechtlichen Befolgung, wie sie der andere Staat beabsichtigt, wirklich geeignet sei. Gefordert werden kann hier Nichts! Vgl. überhaupt Bar, a. a. D. § 146. S. 577 ff.

⁵) Hierüber sind alle Neueren einverstanden (Foelix p. 572. § 604 6d. 2) und die Praxis ist damit im Einklang, wenn nicht Verträge das Princip aufheben. Nur mittelbar sind Strafurtheile gegen den eigenen Untertban auch im Auslande

Selbst Bundesverhältnisse machen hierin ohne bestimmte Vereinbarung keine Ausnahme¹. Da jedoch alle Staaten ein gleich starkes Interesse daran haben, die Unterdrückung und also auch Ermittlung von Verbrechen zu befördern, so pflegt keiner dem anderen auf gehörige Intercession seine Hilfe in polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungshandlungen zu versagen, falls nicht der Verbrecher in Schutz gegen fernere Verfolgung genommen werden soll, welchen zu gewähren kein Staat gehindert wird². Die formelle Gültigkeit auswärtiger Proceduracte bestimmt sich nach den dortigen Gesetzen³.

Von Recht und Pflicht der Auslieferungen wird weiterhin § 63 die Rede sein.

b. Bürgerliches Recht⁴.

37. Eine zum Theil sehr verschiedene Bewandniß hat es mit der Justizgewalt der Staaten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Ein allgemein gültiges Privatrecht (*ius gentium privatum*), wovon sich die Spuren im älteren Römerstaat finden und wonach man im Verkehr mit Fremden über Privatrechtsverhältnisse entschied, ist zu keiner fortgesetzten Entwicklung geblieben (§ 1). Eben so wenig hat sich das Princip des Germanischen Mittelalters, den Fremden nach seinem Nationalrecht zu beurtheilen, in die neuere Zeit in seiner

von Einfluß, insofern sie einen bürgerlichen Status, mithin auch seine privatrechtliche Capacität verändern, wovon nachher, bei der bürgerlichen Rechtspflege.

¹) S. schon *Jul. Clar. Rec. Sent. V, § fin. p. 38. not. 10.* Auch in dem Deutschen Staatenbunde hat man erst Vereinbarungen wegen gegenseitiger Unterstützung bei politischen Vergehungen und wegen der Auslieferungen treffen müssen.

²) Auch hier hat nur die eigene Ueberzeugung von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Verfolgung zu entscheiden.

³) Eine ausdrückliche Bestimmung der Art findet sich in dem Päpstlichen Reglement vom 5. Novbr. 1831 § 81 (*Foelix p. 375*); außerdem ist der Grundsatz in der Praxis allenthalben angenommen. Nur die gleichartige Beweisraft in jedem anderen Staate läßt sich bezweifeln, wenn die fremden Acte nicht die gesetzlichen Requisite der diesseitigen haben.

⁴) Schriften außer den schon angeführten: Schöffner, *Entw. des internationalen Privatrechts*. Frankfurt. 1841. v. Wächter, *Aber die Collision der Privatrechtsgesetze*, im *Arch. f. civil. Praxis XXIV, XXV.* (wogegen zum Theil *Kori*, ebendas. *XXVII, 310*). v. Savigny, *System*, Bd. VIII. und alle neueren Hand- und Lehrbücher des gemeinen und Deutschen Rechts. Eine ganz eigenthümliche Auffassung findet sich in *Mailher de Chassat, Traité des Statuts*. Par. 1845.

Allgemeinheit fortgepflanzt; auch könnte dasselbe nicht jeden Conflict beseitigen. Bei der heutigen Abschließung der Einzelstaaten und Unterordnung des Privatrechtes unter dieselben entsteht oder vollendet sich jedes Rechtsverhältniß wenigstens scheinbar nur (relativ) für den einen oder anderen, und es kann daraus die Ansicht hervorgehen, als ob jeder Staat die Privat-Rechtsverhältnisse anderer Staaten, wie bei dem Strafrecht, als ihm völlig fremde behandeln und ignoriren dürfe. Allein dadurch würde er überhaupt alles Privatrecht außerhalb seines Gebietes verneinen und somit die Freiheit der menschlichen Person, was kein Staat als einzelner Träger des Menschengeschlechtes vermag. Denn ein Privatrecht zu haben, ist ein sittlicher Anspruch aller Menschen, zu dessen Gewährung jeder Staat beitragen muß; insofern aber seine nähere Entwicklung von der Sanction der Staatsgewalten abhängig ist, muß gewiß auch jeder Einzelstaat die Bruderautorität des anderen Staates, welchem jene Sanction anheimfällt, nach dem Princip der Gleichheit und gegenseitigen Achtung anerkennen. Die Schwierigkeit liegt allein in der Bestimmung der Zuständigkeit, worauf sich der nachfolgende Versuch bezieht; an sich aber ist jedes unter Sanction des competenten Staates erwachsene Rechtsverhältniß eine vollendete Thatfache für Jedermann; nur kann dadurch wiederum keinem Staate die Verbindlichkeit auferlegt werden, jener Thatfache dieselben Wirkungen beizulegen, wie sie der andere zuläßt oder bestimmt; jeder kann vielmehr die Wirkungen der einzelnen Rechtsverhältnisse nach seinem Ermessen gesetzlich bestimmen oder noch von zufälligen Bedingungen abhängig machen; ja er kann ihnen sogar alle Wirksamkeit in seinem Bereiche absprechen. Ist inzwischen eine derartige gesetzliche Bestimmung von ihm nicht ertheilt, was zu ermitteln eine Aufgabe für die Rechtswissenschaft in jedem Lande ist, so muß angenommen werden, daß er dem außerhalb zur Existenz gekommenen Rechtsverhältnisse seine ursprüngliche Kraft und Wirksamkeit belassen wolle. Niemals kann jedoch einem anderen Staat ein Rechtsverhältniß aufgedrungen werden, welches er selbst reprobirt¹⁾; nie können in ihm Wirkungen reclamirt werden, welche seinem eigenen

¹⁾ So kann kein Muselman im christlich Europäischen Staat das Gesetz der Vielweiberei seiner Heimath anrufen, um in eine polygamische Verbindung zu treten. *Rein quoad vinculum* in seiner Heimath geschiedener Ausländer kann in einem Staate, der diese Ehescheidung verwirft, eine neue gültige Ehe schließen.

Rechtssystem widersprechen¹; oder solche Wirkungen, die er nur seinen inländischen Rechtsverhältnissen zugesteht. Im Besonderen hat die gesetzliche Fiction eines Staates für einen anderen, der sie nicht hat, keine allgemeine Geltung, um darnach die seinem Rechtsgebiet angehörigen Verhältnisse zu ordnen², wiewohl den auf Grund solcher Fiction im Auslande bereits erworbenen concreten Successionsrechten die Anerkennung nicht zu versagen sein wird³. Keinesweges kann aber behauptet werden, daß selbst Dasein und Bedingungen eines Rechtsverhältnisses, welches in einem auswärtigen zuständigen Staate erwachsen ist, von jedem anderen, wo die Wirkungen in Anspruch genommen werden, lediglich nach dessen eigenem Recht zu beurtheilen seien. Man würde dadurch dem eigenen Gesetz eine ultraterritoriale und selbst retroactive Kraft geben.

38. Als leitende Grundsätze für die Zuständigkeit der Rechts-satzungen dürfen hiernach folgende als begründet, meistens auch in der Rechtsübung als angenommen bezeichnet werden:

I. Jeder Staat ist berechtigt, den bürgerlichen Stand seiner Unterthanen, so wie die Rechte und Verpflichtungen einer Person als solcher gegen andere, nebst denen der persönlichen Repräsentation und Succession zu bestimmen (*statuta personalia*), theils auf legislativem Wege, theils durch Ausübung der reinen oder gemischt freiwilligen und unfreiwilligen Gerichtsbarkeit (*iurisdictio voluntaria mera et mixta*), z. B. durch Anordnung von Vormündern, Beiständen u. dergl. Die hierdurch begründeten Zustandsrechte werden in Ansehung des Heimathstaates hinsichtlich der hier neu entstehenden oder daselbst wirksam sein sollenden anderweitigen Rechtsverhältnisse, selbst durch einen Aufenthalt der Person im Auslande, nicht aufgehoben, so lange noch das bisherige Vaterland beibehalten wird⁴. Ein fremder Staat

¹) So muß sich z. B. die väterliche Gewalt eines Fremden über seine Kinder nach den Gesetzen des Aufenthaltes modificiren.

²) Z. B. keine gerichtliche Todeserklärung kann in anderen Staaten, welche dieses Institut nicht haben, oder in anderer Art haben, die Stelle der wirklichen Todeserweisung bei dortigen Rechtsverhältnissen vertreten, (*A. M. Bar* S. 134); keine Legitimation eines unehelichen Kindes den in einem anderen Staat erforderlichen Nachweis der ehelichen Geburt. (*Dagegen Bar*, § 102.)

³) Z. B. dem Repräsentationsrecht der Erben eines in seiner Heimath Todt-erklärten rücksichtlich seiner im Ausland befindlichen Güter.

⁴) Daß selbst der Wechsel des Heimathlandes mit einem andern die Rechte

kann diese Rechtsverhältnisse zwar in der Anwendung auf Zustände, Personen und Sachen seines Gebietes modificiren oder ganz bei Seite setzen¹; thut er es aber nicht, so beläßt er es stillschweigend bei dem Heimathrecht², ein Princip, welches der Selbständigkeit und Stetigkeit privatrechtlicher Verhältnisse, so wie der, anderen Staaten schuldigen Achtung am meisten entspricht, deshalb auch von jeher die meisten Stimmen der theoretischen und praktischen Jurisprudenz für sich gewonnen und in dem größten Theile der Gesetzgebungen Eingang erlangt hat³. Sollte ein Fremder verschiedenen Staaten angehören, so würde in dem dritten Staate dasjenige auswärtige Personalverhältniß anzunehmen sein, womit das jetzt in Frage befangene Rechtsverhältniß am besten bestehen kann⁴; sonst gehörte der Fall zu den unauflösllichen.

II. In Beziehung auf Sachen, die sich in seinem Territorium befinden, kann jeder Staat bestimmen, welche derselben ihm unänderlich verbleiben und welche Rechtsverhältnisse überhaupt dabei zulässig sein sollen. Die positiven Gesetzgebungen beschränken sich jedoch bei Ausübung dieses Rechtes meist auf unbewegliche Sachen, die es ihrer Natur nach sind, oder damit in Verbindung stehen, oder eine Analogie damit haben; es ist sogar jetzt als ein in den Europäischen Staaten durchgängig herrschender Satz anzusehen, daß unbewegliche Güter zu allererst nach dem Gesetz ihrer Lage beurtheilt werden müssen⁵. Von der weiteren Erklärung jedes Staates und der ihn vertretenden Jurisprudenz hängt es demnächst ab, in wiefern die Ausschließlichkeit seiner Statuten selbst den im Auslande geborenen Status- und Repräsentationsrechten gegenüber gelten soll. Das Völkerrecht entscheidet diese Frage an und für sich nicht imperativ. Es führt nur zu der Annahme

des Privatstatus nicht andere, z. B. das Ziel der Minderjährigkeit, ist nicht zu behaupten. Doch ist Einiges der Art zuweilen in Staatsverträgen vereinbart worden, z. B. zwischen Preußen und Sachsen.

¹) Dies ist z. B. nach der Russischen, Niederländischen und vormaligen Neapolitanischen Gesetzgebung der Fall. Foelix p. 48. 49 (p. 72 6d. 2).

²) Vgl. den vorigen Paragraphen. Eine ähnliche Erklärung giebt Eichhorn, Deutsches Privatr. § 35.

³) Die Nachweisungen giebt Foelix p. 39 f. (§ 30).

⁴) Einen solchen Ausweg deutet auch das A. Preuß. L.-R. Einl. § 35 an.

⁵) Wächter, im Arch. XXV, 200. 383. Foelix § 56 s. v. Savigny VIII, 181.

a) daß, so weit kein ausschließliches einheimisches Statut für alle Realfragen besteht, der Staat eben dadurch auch die Gültigkeit der im Auslande nach dortigen allgemeinen Statuten¹⁾ erworbenen Rechte an diesseitigen Sachen anerkennt, und nur noch dasjenige hinzukommen muß, was nach dem einheimischen Statut zur Vollendung oder Sicherstellung der Erwerbung erfordert wird;

b) daß an solchen (beweglichen) Sachen, die von außerhalb erst in einen Staat hineingebracht werden, auch noch diejenigen Rechtsverhältnisse fortbauern, welche bereits im Auslande gültig daran constituirte waren, so weit nicht ihrer dauernden Vollziehbarkeit ein exclusiver Grundsatz des Staates, wo die Sachen sich dormalen befinden, entgegensteht²⁾.

In der Beweglichkeit der Sachen und ihrer steten Abhängigkeit von der Person liegt übrigens eine natürliche und fast unvermeidliche Veranlassung für alle Staaten, die Mobilien dem persönlichen Recht zu unterwerfen (*mobilia ossibus inhaerent, personam sequuntur*), so daß nur wenige Gesetzgebungen auch hier die Realstatuten (Gesetze der Ortslage) entscheiden lassen³⁾.

III. Die Gültigkeit von Privatrechtsgeschäften ist zunächst abhängig von derjenigen Gesetzgebung, unter welcher dieselben Wirkung äußern sollen, falls und so weit jene ein exclusives System befolgt. Sonst⁴⁾ ist die Fähigkeit der Interessenten von ihrem Heimathsrecht, und nur das Substantielle jedes Actes Behufs Begründung persönlicher Zustandsrechte (I) von der Gesetzgebung des Landes, wo der Act Wirkungen äußern soll, abhängig. Persönliche Verpflichtungen durch Vertrag regelt das Heimathsgesetz des verpflichteten Theiles, so weit solches nicht einer Autonomie der Privaten bei ihren Willenserklärungen Raum gestattet, für deren Auslegung dann das Ortsgesetz der Erklärung eine nähere Bedeutung haben kann⁵⁾. Hinsicht-

¹⁾ Nicht etwa nach solchen, deren Wirksamkeit sich bloß auf Sachen eines bestimmten Ortes beschränkt.

²⁾ Z. B. der Satz des Französischen Rechtes: *en fait de meubles la possession vaut titre* u. dergl.

³⁾ Vgl. Foelix p. 71 (§ 65 éd. 2).

⁴⁾ Ausführlich erörtert von Wächter S. 365 f., Foelix p. 87 (§ 69) s., womit Obiges in den Hauptpunkten übereinstimmt.

⁵⁾ v. Savigny VIII, 264.

lich der Form hat sich sogar das wohl allgemeine Herkommen gebildet, selbige durch das Ortsrecht der Vollziehung bestimmen zu lassen, ein Herkommen, welches auf dem Bedürfnis beruht, seinen Privatwillen allenthalben geltend zu machen¹⁾, vorbehaltlich dessen, was etwa noch zur nachträglichen Bervollständigung der Form ausdrücklich gefordert wird. Verlangt freilich ein Gesetz zur Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Actes die Vornahme vor gewissen inländischen Behörden, was oft nur wieder Sache der Interpretation ist, so können jene nicht durch ausländische, wenn schon gleichnamige Behörden, vertreten werden²⁾.

IV. Quasicontracte werden in Betreff der Capacität der Personen nach den Personalstatuten, hinsichtlich ihrer obligatorischen unmittelbaren Wirkung aber durch das Ortsrecht der Entstehung geregelt, welchem sich der Verpflichtete nach seinem Heimathsrecht unterwerfen durfte und unterworfen hat, sonst nach diesem³⁾. Eben dieses wird

V. bei Delictobligationen entscheiden müssen⁴⁾, da sich dem Heimathsstaat des Uebelthäters gegenüber eine Unterwerfung unter das Ortsgesetz der Begehung nicht schlechthin annehmen läßt.

In allen Fällen versteht sich übrigens die Bedeutsamkeit ausländischer Rechtsacte und Obligationen, nächst den schon § 37 gemachten allgemeinen Beschränkungen, für andere Staaten nur von den rein privatrechtlichen Wirkungen, nicht auch von solchen Nebenwirkungen, z. B. Hypotheken und Vorzugsrechten, welche ein Staat lediglich den unter seinem Rechtssystem entstandenen Rechtsverhält-

¹⁾ Vgl. Wächter S. 377. 405. Foelix § 73 s. Zweifel bestehen nur darüber, ob die Beobachtung der ortsgesetzlichen Form etwas Facultatives oder Nothwendiges sei. Sprechen sich die Staatsgesetze nicht darüber aus, so ist gewiß die erstere Ansicht die richtigere. Die Interessenten haben die Wahl, entweder die ortsgesetzliche Form zu beobachten, oder aber diejenige, welche das Gesetz vorschreibt, wonach die Vollziehung gefordert werden kann. Wächter S. 406. Wie wenig dabei ein *s. g. in fraudem legis agere* in Betracht komme, s. ebenbas. 413. Vgl. v. Savigny 348 ff.

²⁾ Beispiele hierzu liefert die Französische Rechtspraxis. Foelix § 471 s.

³⁾ Vgl. Foelix § 114.

⁴⁾ Manche Gesetze erkennen allerdings die *lex loci ubi delictum admissum* est als entscheidend an. Allein eine innere Evidenz hat solches allerdings nicht. Die Meinungen der Rechtsgelehrten sind sehr getheilt. S. z. B. v. Wächter a. a. O. S. 388. v. Savigny 247. 261. 278.

nissen beilegt, sofern nicht hierüber ein Einverständnis mit anderen Staaten besteht¹.

39. Hinsichtlich der richterlichen Entscheidungsgewalt lassen sich die nachstehenden Sätze als Richtschnur annehmen²;

I. Jeder Staat hat die, wenn gleich nicht ausschließliche, Competenz, über alle Privat-Rechtsverhältnisse³ zu entscheiden, welche in ihm, sei es auch gegen einen Fremden, oder gegen einen seiner Angehörigen, auf Veranlassung eines Interessenten⁴ zur Vollstreckung gebracht werden sollen und einer rechtlichen Entscheidung hier bedürftig sind⁵.

II. Das gerichtliche Verfahren bestimmt sich lediglich nach den Gesetzen und Ordnungen des Staates, dessen Gerichte die Entscheidung abgeben sollen. Die Gerichte verschiedener Staaten pflegen sich hierbei auf gehörige Requisition einander zu unterstützen, sofern nicht in ihre eigene Competenz eingegriffen wird. Das Verfahren des requirirten Richters bestimmt sich nach seinen eigenen Proceburgesetzen; jedoch kann auch die vom Requirenten gewünschte Form beobachtet werden, sofern dieselbe nicht gegen ein einheimisches Verbot verstößt⁶.

III. Die materielle Entscheidung ist aus den vorhin erörterten Entscheidungsquellen zu schöpfen. Auch die Beweisquellen bestimmen sich darnach⁷, desgleichen alle das Klagerecht selbst, nicht bloß die Procebur betreffenden Einreden⁸.

¹) Vgl. Foelix § 438.

²) Foelix § 175 s. Klüber, Völkerr. § 58. 59. Unter Deutschen Staaten bestehen hierüber sehr bestimmte und ausreichende Verträge. S. Otto Krug, das Internationalrecht der Deutschen. Leipz. 1851.

³) Nicht auch über hoheitliche Ansprüche eines fremden Staates an eine Privatperson. S. Höpfner, Beitr. z. civ. Praxis. Leipz. 1841. N. I. Vgl. oben § 35, II. und § 37.

⁴) *Nemo invitus ad agendum compellitur*, ist ein Grundgesetz für jede bürgerliche Justizpflege.

⁵) Einen für den Staat, dessen Richter entscheiden sollen, völlig fremden und gleichgültigen Rechtsstreit brauchen die Richter nicht anzunehmen, selbst wenn die Parteien einverstanden wären. Ueber die Einrede der Litispendenz vgl. Bar § 122.

⁶) Foelix § 239 s.

⁷) Foelix § 125. 233 s.

⁸) Einer der freitigsten Punkte ist die Einrede der Verjährung. Vor Allem kommt es darauf an, welches etwa exclusiv Princip die Gesetzgebung des Landes, wo geklagt wird, bei dem Institute der Klageverjährung befolgt. Sofern jedoch der

IV. Rechtskräftige Entscheidungen haben zwar in dem eigenen Staatsgebiet, und wo durch Vertrag oder gegenseitige Observanz deshalb Zugeständnisse gemacht sind, Anspruch auf unbedingte Vollstreckbarkeit; indessen sollte billig kein Staat dem rechtskräftigen Erkenntniß eines anderen Staates, welchem nicht überhaupt Competenz abzuspochen ist, die Bedeutung einer gleichsam contractlichen Feststellung unter den Parteien verweigern, und somit auch, falls die nöthige Erörterung hierüber Statt gefunden hat, die Vollstreckbarkeit bei sich verordnen. Die Untersuchung hat sich hierbei darauf zu beschränken, ob ein förmliches Verfahren vor einer dazu befugten Behörde Statt gefunden, das Erkenntniß wirklich schon die Rechtskraft beschritten habe und darin nichts gegen die diesseitigen Landesgesetze und Einrichtungen angeordnet sei¹.

In ähnlicher Weise sind schiedsrichterliche Urtheile², desgleichen die Einreden der Rechtshängigkeit so wie der entschiedenen Sache in anderen Staaten aus dem Gesichtspunkt der Contractsnatur jedes Privatrechtsstreites zu beachten³.

II. Verhältniß der Staatsgewalten zu auswärtigen geistlichen Mächten, insbesondere zum Römischen Stuhl.

40. Verhältnisse eigenthümlicher Art treten ein in Beziehung auf auswärtige geistliche Mächte, von denen alle oder ein Theil der

Richter die Einrede nicht von Amtswegen zu beachten hat, sie also zum *ius partis* gehört und mit der Qualität der Obligation in Verbindung steht, wird auch die Ansicht, daß es auf das Gesetz des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ankommt, immer die meiste Anziehungskraft ausüben. S. überhaupt Wächter, Arch. S. 408. Foelix § 100. v. Savigny 273. Wegen der Praxis des Preussischen Obertrib., wonach im persönlichen Gerichtsstande die *lex loci* entscheidet, s. Entsch. LII, 388. Eine besondere Schwierigkeit macht oft wieder die Veränderung der Präscriptionsgesetze.

¹) Schriften: in v. Kampff, Lit. § 140, insbesondere dessen Beitr. z. Staats- u. Völkerr. I, n. 5. Schmid, Teutsches Staatsrecht § 86. Wächter, Arch. S. 417. Bar § 125—127. Ueber die Praxis der Einzelstaaten Foelix § 316. Kappler, jurist. Promptuar., Wort: „ausl. Urtheile.“ Wegen Belgien: Urtheil des Brüsseler Appellhofes, abgedr. in der (Pariser) Gazette des Tribun. vom 24. Septbr. 1844.

²) Vgl. Foelix § 405.

³) Foelix § 183 s. In Frankreich untersucht man daher auch die *exceptio rei indicatae*, wenn ein Franzos im Ausland geklagt hat und abgewiesen ist, au fond. Gazette des Tribun. vom 22. Novr. 1851.

Staatsangehörigen vermöge ihrer religiösen Ueberzeugung abhängig sind, insbesondere zu dem Römischen Stuhl, in seiner Eigenschaft als obersten Regierers der abendländischen katholischen Kirche.

Jeder Conflict zwischen einer derartigen Macht und den Staatsgewalten würde nur gehoben werden, wenn entweder diese sich ganz den Bestimmungen der ersteren auch in weltlichen Dingen unterwerfen wollten, gleichsam als eine theokratisch beherrschte Staatenfamilie; eine Idee, die zwar im Mittelalter mit Consequenz verfolgt, jedoch niemals durchgesetzt wurde, und auch jetzt, nur von einzelnen kirchlichen Eiferern empfohlen, schwachen Anklang selbst in katholischen Staaten gefunden hat, denn sie vernichtet alle Nationalität — oder zweitens, wenn die geistliche Gewalt sich eben nur auf die Grenzen eines spirituellen Wirkens beschränken, nicht etwa auch eine politische Form des Daseins in Anspruch nehmen und jedem Einfluß auf das äußere Leben entsagen könnte oder wollte.

So lange nun Kirchen- und Staatsgewalten in ihrer Freiheit und Selbständigkeit bestehen, wird es nöthig, das Rechtsverhältniß beider zu einander zu bestimmen. Die Entscheidungsquellen aber können keine anderen sein, als diejenigen, welchen alle unabhängigen Mächte oder Rechtssubjecte, die mit einander Verbindung haben wollen oder zufällig haben, unterworfen sind; nämlich:

I. Das Wesen der sich gegenüberstehenden Subjecte selbst. Kein Staat, welcher katholische Unterthanen hat, kann in dem Römischen Oberbischof eine Macht verkennen, worin die abendländische Römisch-katholische Kirche ihren Mittelpunkt, ihre Einheit und ihren Demiurgen findet, mit welchem sie in einem untrennbaren Zusammenhange steht, wider dessen Willen in der Kirche nichts geschehen darf und dessen Urtheil hierin über Recht und Unrecht entscheidet¹⁾; eine

¹⁾ Wir wissen recht wohl, daß nicht in der gesammten katholischen Christenheit die Unbedingtheit des Römischen Oberbischofes zugegeben wird, daß sie auch keineswegs ein Glaubenssatz der Kirche ist und daß sich in ihr selbst ein oppositionelles System gebildet hat, welches die Macht jenes Oberbischofes einem höhern kirchlichen Willen unterwerfen, ihm nur die oberste ausführende Gewalt und eine provisorische Gesetzgebung zugestehen will. Indessen ist dieses System zu keiner allgemeinen Anerkennung gebracht. Dem Bestände nach erscheint der Papst als ein geistlicher Monarch, an welchen die Gläubigen in ihrem Gewissen gebunden sind, und der seinerseits nur an gewisse, von Christus oder dem heil. Geist ausgegangene, in Schrift und Tradition enthaltene Regeln, so wie an selbstangenommene Conci-

Macht, deren kirchliche Wirksamkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ohne das Gewissen der katholischen Unterthanen zu verletzen oder zu beunruhigen. Andererseits kann die Römische Kirche die Existenz der Einzelstaaten und deren Anspruch auf Fortdauer, ihr Recht zur Selbsterhaltung und Selbstentwicklung nicht ignoriren; sie muß jeder Staatsgewalt das Recht zugestehen, sich in ihrer Sphäre zu behaupten.

Kein Theil aber kann dem anderen Gesetze vorschreiben; unabhängige Macht steht die eine der anderen gegenüber. Auch der Staat gehört der göttlichen Ordnung der Dinge an; auch die Kirche in ihrer Aeußerlichkeit ist fehlbar wie der Staat. Zur Ausgleichung von Mißverhältnissen und Meinungsverschiedenheiten bleibt allein der Weg der Transaction.

II. Diesen Weg hat auch die Praxis eingeschlagen und damit eine besondere Rechtsquelle für Staat und Kirche eröffnet. Es sind die Conventionen, welche von dem Ersteren mit den Vertretern der katholischen Landeskirchen innerhalb ihrer amtlichen Befugnisse, oder in höchster Instanz mit dem Römischen Stuhle selbst abgeschlossen worden sind und ferner eingegangen werden können. Die förmlichen Verträge der letzteren Art heißen im eminenten Sinne Concordate. Anstatt derselben hat man es aber auch bei diplomatischen Vereinbarungen und darauf hin erlassenen staatlichen und kirchlichen Anordnungen bewenden lassen¹. Daß auf die mit gegenseitiger Verpflichtung eingegangenen Conventionen im Wesentlichen dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie die des internationalen Rechtes auf öffentliche Verträge, sollte wenigstens von dem heutigen Standpunkte des Staates zur Kirche und umgekehrt, nicht in Zweifel gezogen werden².

lienschlüsse gebunden ist, nicht aber an den Willen der actuellen Kirchenglieder, selbst nicht der Bischöfe, die er nur zusammenberuft, wenn es ihm gut dünkt. Kurz, das Bild einer in sich unbeschränkten Monarchie mit alten Generalstaaten oder Ständen, deren Rechte keine constitutionelle Gewähr erhalten haben!

¹) Münch, Bollst. Samml. aller Concordate. Leipz. 1830. 2 Bde. Weiss, Corp. iur. eccles. hod. Giess. 1833. Wegen der neueren vgl. (Bluntschli und Brater) St. Wörterbuch V, unter „Koncordate“.

²) Bei älteren Concordaten konnte die Verhandlungsweise und Formel ihren Publication durch den Papst es zweifelhaft machen, ob sie nur als Privilegien und Concessionen des Röm. Stuhles anzusehen seien, z. B. bei den Kostnizer Concordaten mit den einzelnen Nationen, d. h. mit deren kirchlichen und nebenbei auch

III. Eine fernere Rechtsquelle ist das gegenseitige Herkommen oder die gleichförmige Befolgung einer Regel, um ihrer inneren Wahrheit oder äußeren Nothwendigkeit willen. Diese Rechtsquelle nimmt auch die katholische Kirche an; alles Herkommen ist sowohl für die ganze Kirche, wie für einzelne Theile derselben gültig, was sich nicht gegen unabänderliche Regeln und Einrichtungen der Kirche oder wider die Kirche überhaupt geltend machen will¹. So wie ihr nun selbst zuzustehen muß, aus ihrem Standpunkte die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Herkommens zu prüfen und darüber ein für ihre Glieder verbindliches Urtheil abzugeben, so unleugbar ist das gleiche Recht des Staates, die auf ein angebliches Herkommen von der Kirche gegründeten äußeren Ansprüche zu untersuchen und ihnen, wenn sie gegen den Staat an sich oder dessen unabänderliche Einrichtungen sind, die Wirksamkeit abzuspochen.

IV. Nicht schon wirkliches, sondern nur ein jeweiliges Herkommen (bloßer Bestandsstand) ist die Praxis zwischen Kirche und Staat; aber sie wird durch Unvordenklichkeit oder durch stillschweigende Duldung und fortgesetzte Befolgung, obgleich man zu widersprechen vermochte und ein Interesse hatte, zu einem wirklichen Recht (§ 12), dem sich hiernächst weder Kirche noch Staat ohne Ungerechtigkeit entziehen darf. Auch sind auf diesem Wege den Staatsgewalten manche Befugnisse zugefallen, die im Mittelalter von der Kirche geübt oder doch beansprucht wurden².

staatlichen Vertretern. Nach völliger Abthnung der weltlichen Suprematie der Kirche über den Staat sollte davon keine Rede mehr sein. Dennoch wollen die eifrig kirchlichen den Concordaten noch immer die Eigenschaft kirchlicher Privilegien vindiciren, während Andere sie wieder nur als Concessionen der Staatsgewalt betrachtet haben wollen. Die einfache juristische Anschauung führt zur Annahme und Festhaltung der Vertragsnatur, die vom Verfasser von Anfang an und schon im „Gegenwärtigen Grenzstreit zwischen St. u. Kirchengewalt.“ Halle 1839, desgl. von Laspeyres Gesch. d. Verk. d. kath. R. Preußens. 1840. S. 862 ff. vertheidigt worden ist. Erwägt man die besondere Natur der Verträge freier von einander unabhängiger Subjecte, welche darum auch den internationalen Verträgen rücksichtlich ihrer Dauer und Abänderlichkeit beivohnt (s. unten § 81. 98 ff.), so ist Recht und Interesse beider Gewalten genügend gewahrt. — Eine Uebersicht der Meinungen und Schriften über diesen Gegenstand giebt Häbler in Dove, Zeitschr. d. Kirchenr. III, 404. IV, 106.

¹) S. can. 7. D. 11, c. 6. D. 12, c. 4—9. D. 8, c. 1—11. X. de consuet. Walter, Kirchenr. § 62. Richter, Kirchenr. § 181.

²) Diesen Gesichtspunkt nahm unter Anderen schon Petr. de Marca (Erzbischof

41. Die praktische Gestaltung der Verhältnisse des Römischen Stuhles¹, wie sie sich theils historisch ergeben hat, theils aus den vorangeführten Quellen begründet werden kann, ist im Allgemeinen diese:

I. Der Römische Oberbischof ist theils eine geistliche Macht für die seiner Kirche zugehörigen Gläubigen, theils eine auf das s. g. Patrimonium Petri durch Schenkungen Pipins und Karls des Großen, so wie auf spätere Accessionen² fundirte weltliche souveräne Macht, welche, mit kirchlichen Verfassungsformen regierend, in allen äußeren Verhältnissen an den Rechten und Gebräuchen unabhängiger Nationen Theil nimmt. Alle katholischen Mächte gestehen dem Römischen Stuhl den Vorrang zu und erweisen ihm, als treuergebene Söhne der Kirche, besondere Ehrenbezeugungen. Katholische Mächte dürfen zwar den Vorrang contestiren, dulden ihn indeß um des Friedens willen³.

II. In seiner Eigenschaft als geistliche Macht hat der Papst in den Staaten, wo es eine anerkannte katholische Confession giebt, alle diejenigen Befugnisse auszuüben, welche aus der historischen Bedeutung des Römischen Stuhles herfließen. Dieses aber ist nach einstimmiger Ueberzeugung der Römischen Kirche die Erhaltung ihrer Einheit in der feststehenden Lehre und canonischen Einrichtung, mithin auch Regierung, Vertretung und Beaufsichtigung der Gesamtkirche in all' ihren gemeinschaftlichen Interessen, dem feststehenden Glaubens- und Verfassungssysteme gemäß⁴. Geht die geistliche Macht über ihre unbestreitbaren Grenzen hinaus, so hat der Staat das

von Paris) de concordia Imp. et sacerdot. III, 9, 8. „Conniventia sedis Apostolicae id maxime praestat, ut bona fide Principes in eo negotio tractando versentur, quod ad se pertinere non improbabili ratione putant, ita ut patientia illa, si necesse sit, vicem privilegii et dispensationis subeat.“

¹) Ueber die Stellung der griechischen Kirche, namentlich des Patriarchen zu Konstantinopel, vgl. Phillimore II, 449.

²) S. Cenni, Monum. Dominat. Pontif. Rom. 1760. Haffe, Vereinigung der geistl. und weltl. O.-Gewalt. Haartem 1852. Sam. Eugenheim, Gesch. der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipz. 1854.

³) Günther I, 221. Rousset, Mémoires I, 1. Am Wiener Congreß wurde den päpstlichen Nuntien von Allen der Vortritt gelassen, auch von Rußland und Großbritannien.

⁴) Erörterungen hierüber s. in Marheineke, System des Katholicismus II, 344. Vgl. Clausen, Kirchenverf. übers. von Fries I, 27.

Recht des Widerstandes, die Ausübung des Hausrechtes, so wie er schon im Voraus möglichen Uebergreifen entgegen Vorkehrungen treffen kann, *ne quid detrimenti res publica capiat*. Die in dieser Hinsicht zulässigen Mittel lehrt das innere Staatsrecht und die Politik¹.

III. Der kirchliche Staat ist ein Wahlstaat, die Papstwahl von dem Cardinalcollegium nach der kirchlichen Verfassung seit dem Mittelalter, *iure humano*, abhängig. Den katholischen Nationen und ihren Regenten wird weder eine Mitwirkung in der Leitung der allgemeinen Kirche, noch auch ein Einfluß auf die Papstwahl ausdrücklich zugestanden; indessen ist die Erkiebung besonderer Schutzcardinäle (*Cardinales Protectores nationum*) von Seiten einzelner katholischer Regierungen, hauptsächlich seit dem 15. Jahrhundert, üblich geworden; auch haben einige Souveräne (Oesterreich, Frankreich, Spanien und Neapel) eine s. g. Exklusive gegen die Wahl des einen oder anderen Candidaten hergebracht, welche zu beachten die Cardinäle im Conclave eidlich verpflichtet werden². Im Uebrigen bestehen zwischen Rom und anderen Staaten die gewöhnlichen diplomatischen Verbindungsmittel.

IV. Vermöge uralten Herkommens stand die Römische Kirche und ihr Haupt bis zur thatsächlichen Auflösung des Römischen Reiches deutscher Nation im Jahre 1806 unter dem Schutze der Römischen Kaiserkrone, wozu die früheren Verhältnisse Roms im Mittelalter, namentlich seit Pipin und Carl dem Großen, den Grund gelegt hatten³. Ein neuer Beschützer ist für jetzt weder gewählt, noch auch von Rechtswegen an die Stelle des Römischen Kaisers getreten⁴.

¹) Nach uralter Praxis, wenigstens schon seit dem 15. Jahrh., gehören dahin: die Prüfung kirchlicher Verordnungen und Vollmachten vor ihrer Vollziehung und die Suspension derselben bis zum *regium Placet*-s. *Exequatur*; die *appellationes ab abusu* (*appels comme d'abus*) gegen Ueberschreitung der Grenzen der geistlichen Gewalt (vgl. Friedberg, der Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt, in Dove, Zeitschr. f. Kirchenr. III.); polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln gegen heimliche Verbreiter von kirchlichen Verordnungen, die der Kenntniß des Staates entzogen werden sollen; Beaufsichtigung des Verkehres der Landeskirche mit auswärtigen Kirchenoberen, soweit darauf nicht verzichtet ist.

²) Schriften hierüber in v. Kampß, Lit. § 103. Namentlich: Zoje, Keine Schriften. Leipz., 1791. S. 412 f. Moser, Beitr. in Friedensz., I, 307. Glinther II, 415. Io. Casp. Barthol, de Exclusiva in ej. Opp.

³) Hüllmann, Kirchenverf. 167. 172.

⁴) Eine Erörterung der Frage findet sich bei Al. Müller, die neu aufgelebte

Alle übrigen Verhältnisse der Römischen Kirchengewalt gehören dem particulären Staats- und Kirchenrecht an¹. Es gab eine Zeit, wo Rom alle weltlichen Reiche auch in weltlichen Dingen in Abhängigkeit von sich zu setzen suchte. Es legte sich ein Confirmationsrecht über Kaiser, Könige und Fürsten bei, eine oberste Censur von Regierungshandlungen, Besteuerungsrechte und dergleichen. Frankreich widerstand zuerst siegreich, und die hochgespannten Prätenfionen sind seitdem verschollen². Würdig und natürlich für eine allgemeine Kirche erscheint ein schiedsrichterliches Amt des gemeinsamen Oberbischofs, wenn es, um Frieden zu erhalten, von den Parteien angerufen wird.

III. Recht der Extritorialität³.

42. Extritorialität ist im Allgemeinen die völkerrechtliche Exemption gewisser Personen und damit in Verbindung stehender Sachen von der Staatsgewalt desjenigen Territorium, worin sie sich körperlich befinden; man faßt sie sogar als eine Fiction auf, daß jene sich überhaupt nicht in fremdem, vielmehr in ihrem eigenen Territorium befänden, wodurch aber dem Verhältnisse eine viel weitere Ausdehnung gegeben würde, als es wirklich hat und seinen Gründen nach in Anspruch nehmen kann⁴. Der Grund eines solchen Rechtes

Schirmvogtei des Oesterreichischen Kaisers über die Römisch-katholische Kirche. Erf. 1830.

¹) Für Frankreich ist noch immer maßgebend geblieben das Concordat vom 26. Messid. d. J. IX mit den dazu publicirten Organischen Artikeln. Die Verhältnisse der katholischen Kirche Großbritanniens sind dargestellt von Phillimore II, p. 412 ff.

²) Ausführlich ist hierüber Günther, Völkerr. I, 162 f.

³) Die darauf bezüglichen Schriften behandeln meist nur die Extritorialität der diplomatischen Agenten, nicht auch die anderer Personen. Die umfassendste Erörterung bietet noch Bynckershoeck, de iud. competente legati. L.-B. 1721. übersetzt von Barbeyrac 1723. 1727. und verschiedenen Ausgaben des l'Ambassadeur par Wicquefort, a. C. beigelegt. S. auch Foelix, Revue 1845. I, p. 31. Eine Menge anderer Schriftmachweisungen s. in dessen dr. intern. p. 266 (391). Die neuesten Untersuchungen mehrerer hierher gehöriger Materien s. in Evertsen de Jonge, over de grenzen van de Rogten van Gezanten u. s. f. Utr. 1850. Phillimore I, 364.

⁴) Es würde z. B. die seltsame Folgerung eintreten müssen, daß Alles, was der Extritoriale im fremden Staate thut, lediglich nach dem Gesetz seiner Heimath

ist nämlich kein anderer, als daß die Staatsgewalt eines Territorium entweder überhaupt keine rechtliche Notmäßigkeit über eine gewisse Person hat, oder daß sie selbige wenigstens im Interesse des völkerrechtlichen Verkehrs suspendiren muß. — Welche Personen demnach in solcher Weise bevorrechtet sind, welche natürliche oder ceremonielle Ausdehnung dem Recht in der einen oder anderen Hinsicht zustehet? wird erst weiterhin vorkommen; nur folgende allgemeine Sätze gehören unbestreitbar hierher:

I. Die extraterritoriale Person behält in der Regel ihr früheres Domicil und wird mithin auch in allen davon abhängigen Sachen nach dem Recht ihrer Heimath beurtheilt. Jedoch ist für sie die Möglichkeit eines Domicils in dem fremden Staat nicht völlig ausgeschlossen; sie kann vielmehr ein solches noch aus früherer Zeit haben und fortsetzen¹, oder auch, sofern sie vollkommene Selbständigkeit hat, ein solches wählen², wodurch dann hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse, unbeschadet ihres sonstigen völkerrechtlichen Charakters, die Zuständigkeit der fremden Staatsgewalten begründet wird³.

II. Die wesentliche Bedeutung der Extraterritorialität beschränkt sich darauf, daß kein Recht der inneren Hoheitsgewalt, insbesondere kein Act der polizeilichen oder richterlichen Gewalt gegen die extraterritoriale Person oder Sache ausgeübt werden darf, wogegen alle übrigen Rechte, die dem Einzelstaat gegen auswärtige Staaten zustehen (§ 29 u. f.) unberührt bleiben⁴.

III. Selbst die Ausübung der inneren Hoheitsgewalt ist nicht ausgeschlossen, insofern die extraterritoriale Person Befugnisse erwerben zu beurtheilen wäre, was gewiß nicht behauptet werden mag. Man könnte sich unter andern auf das Princip: *locus regit actum* nicht berufen. Ueber Entstehung der Fiction vgl. zum Theil Evertsen p. 158 s. Bar S. 410.

¹) Z. B. der Gesandte einer fremden Macht, welcher Unterthan des Souveräns ist, bei dem er fungiren soll, ohne letztere Eigenschaft völlig aufgegeben zu haben. Vgl. Bynckershoek c. XI, § 5 f.; c. XVIII, p. 6 a. G.

²) Warum sollte z. B. der Souverän eines fremden Staates nicht auch anderwärts ein eigentliches Domicil haben können?

³) Anerkannt ist dies unter Anderem im Westph.-Osnabr. Frieden V, § 28 hinsichtlich der ehemaligen Reichsritter: „nisi forte in quibusdam locis ratione honorum et respectu territorii vel *domicilii* aliis statibus reperiantur subiecti.“

⁴) Insbesondere also das Recht der Selbsterhaltung und Vertheidigung; das Recht auf Achtung.

oder genießen will, welche eine staatsbürgerliche Eigenschaft in dem fremden Staate voraussetzen¹.

IV. Sie ist eben so wenig befreit von den Lasten, welche auf dem Gebrauche einzelner, dem fremden Staate angehöriger Sachen haften, wosfern nicht jener aus Gefälligkeit davon absteht².

V. Auch in Beziehung auf Privatrechte, welche sie in dem fremden Staat erwirbt oder ertheilt, wird sie der dortigen Rechtsordnung unterworfen, vorzüglich in Betreff aller Realrechte an unbeweglichen Sachen³.

VI. Mit der Exterritorialität der Person ist auch zugleich eine Exterritorialität derjenigen anderen Personen und Sachen verbunden, welche mit jener in einem staats- oder familienrechtlichen Zusammenhange stehen, oder zu ihrem öffentlichen und rein persönlichen Dienst und Gebrauche bestimmt sind; es können jedoch dergleichen Personen oder Sachen, welche bisher dem fremden Territorium selbst angehörten, der dortigen Staatsgewalt nicht gegen deren Willen oder gegen bestehende Verträge entzogen werden⁴.

VII. Die exterritoriale Person muß sich der auswärtigen Gerichtsbarkeit in allen denjenigen Privatangelegenheiten unterwerfen, in welchen sie, sogar wenn sie nicht anwesend wäre, bei den Gerichten des fremden Staates Recht nehmen oder geben müßte, indem dessen Befugnisse durch die Anwesenheit der exterritorialen Person nicht geringer werden können, als ihm schon außerdem zustehen; in dessen setzt sich die Staatenpraxis, wiewohl ohne Zwang⁵, meist engere Schranken, und übt die Gerichtsbarkeit wesentlich nur bei

¹) Z. B. Anlegung einer Druckerei, Betrieb eines Handels.

²) Z. B. von Erlegung des Chauffeegebels.

³) Allgemein anerkannt. Bynckershoeck c. XVI. Merlin, Répertoire m. ministre public. S. 5. § 4. art. 6 et 8. Wheaton I, 2, 3. § 16. *Allgem. Preuß. G.-D.* I, 2, 66.

⁴) Wicquefort, *l'Ambassadeur*. I, 28, p. 422. Bynckershoeck c. XV, § 6.

⁵) So ist an und für sich nicht abzusehen, warum nicht auch das *forum contractus* Statt finden sollte. Sehr richtig bemerkt ein *Memoir des Hofes von Versailles* von 1772: „L'immunité du ministre public consiste essentiellement à le faire considérer comme s'il continuait à résider dans les États de son maître. Rien donc n'empêche d'employer vis-à-vis de lui les moyens de droit dont on userait s'il se trouvait dans son domicile ordinaire.“ *Flas-san, hist. de la dipl. fr.* VII, 22.

Realklagen, ferner hinsichtlich der Nebenpunkte, welche durch eine selbsteingeleitete Proceedur herbeigeführt sind¹⁾, so wie in Betreff der fortgesetzten Instanzen²⁾ jeder rechtmäßig wider sie oder von ihr eingeleiteten Proceedur. Auch sind conservatorische Maßregeln für erlaubt zu halten, so weit solche außergerichtlich möglich sind³⁾. Ueberdies könnte die fremdherrliche Gerichtsbarkeit noch durch freiwillige Unterwerfung der extrritorialen Person begründet werden, sofern dieser nicht das Recht dazu entzogen ist⁴⁾. Endlich würde bei unbestreitbarem Domicil der extrritorialen Person in fremdem Lande (II.) die hierauf gegründete Gerichtsbarkeit desselben nicht abzulehnen sein.

Unter allen Umständen versteht sich jedoch von selbst, daß keine unmittelbare Gewalt an der extrritorialen Person oder Sache geübt, mithin auch keine Exekution hiergegen vollstreckt werden kann, und daß gegen die Extrritorialen diejenigen Formen zu beobachten sind, welche wider eine Person seines Standes, falls sie sich nicht anwesend befände, beobachtet werden müßten⁵⁾.

VIII. Das Recht der Extrritorialität dauert nur so lange als ihr Grund. Ein Asylrecht ist damit an sich nicht verbunden⁶⁾.

IV. Staatsdienfbarkeiten⁷⁾.

43. Schon aus den natürlichen Verhältnissen, in welchen mehrere Staaten neben einander aufgewachsen sind, fließen gewisse Be-

¹⁾ Z. B. wegen der Kosten; wegen einer Gegenklage. Bynckershoeck c. XIV, § 13. Merlin, Rép. Ministre publ. V, 4, 10.

²⁾ Merlin, ibid. Bynckershoeck c. XVI, § 2.

³⁾ Selbst Arreste an Sachen wollte Bynckershoeck c. IV, § 5. 6; c. XVI, § 6 zulassen. Dagegen s. Foelix II, 2, 2, 4 und wegen der französischen Praxis: Sirey, 1814. 2, 306.

⁴⁾ Ein Gesandter hat ohne Bewilligung seines Souveräns schwerlich das Recht eines Verzichtes. Bynckershoeck c. XXIII. Ch. de Martens, Causes célèbres. I, 229.

⁵⁾ Z. B. in Ansehung der Citationen. Diese können oder sollten wenigstens nur auf diplomatischem Wege befördert werden. Eine etwas abweichende Ansicht bei Bynckershoeck c. XVI, § 19. S. indessen andererseits die A. S.-D. für die Preuß. Staaten I, 2, § 66.

⁶⁾ Nur bei den Gesandten ist ein solches in Frage gekommen. Davon unten Buch 3. S. auch § 63 a. B.

⁷⁾ Schriften in v. Ompteda, Rit. § 214; v. Kampff § 101. Vorzüglich: Ph. Jac. Elwert, de servitutib. s. iurib. in alieno territorio. Argent. 1674.

Schränkungen oder f. g. natürliche Staatsdienfbarkeiten (*servitutes iuris gentium naturales*), denen sich ein Staat zu Gunsten des anderen nicht entziehen kann, ohne sich gegen die natürliche Beschaffenheit der Dinge aufzulehnen und die hiermit gegebene Regel des friedlichen Nebeneinanderbestehens zu verletzen¹. Dahin gehört z. B. die Aufnahme des aus den Grenzen eines anderen Staates natürlich abfließenden Gewässers² und andererseits die freie Herauslassung eines fließenden Wassers in den Nachbarstaat (vgl. § 29 III.), worauf sich unbedenklich auch die privatrechtlichen Vorschriften des Römischen Weltrechtes anwenden lassen.

Außerdem sind aber noch gewisse positive Beschränkungen der Staatsgewalten denkbar durch gewillkürte Staatsdienfbarkeiten (*servitutes iuris gentium voluntariae*), d. i. durch jedes von dem Willen eines Staates unabhängig gestellte Recht eines ihm nicht unterworfenen Subjectes, wodurch jenem die freie Ausübung seiner Hoheitsgewalt in Betreff eines oder des anderen Gegenstandes entzogen wird³.

Die dabei vorkommenden Subjecte sind: ein berechtigter Staat, zu dessen Gunsten eine solche Beschränkung der fremden Staatsgewalt besteht, oder, was freilich nur selten der Fall sein wird, ein von dem verpflichteten Staat unabhängiges, unter dem Schutze des Völkerrechtes stehendes Individuum⁴; sodann ein verpflichteter, an C. I. C. Engelbrecht, de servitutib. iur. publ. Helmst. 1715. 1749. Ric. Thadd. Öbner, Entwicklung des Begriffs und der Grundsätze der Deutschen Staatsrechtsdienfbarkeiten. Erl. 1800. Das Meiste hierin bezieht sich auf Verhältnisse des vormaligen Deutschen Reiches, die darin f. g. *servitutes iur. publici germanici*, im Gegensatz der *servit. iur. gentium*. Allgemeinen Inhaltes sind: de Steck, *Éclaircissements de div. sujets*. 1785. no. 6.

¹) Vgl. Hert, opusc. II, III, p. 103 s. Dieser Schriftsteller geht nur darin zu weit, daß er auch die Nothrechte, welche die Staaten gegen einander ausüben und dulden müssen, zu diesen Servituten rechnet. Eben so Engelbrecht. Andere scheinen wieder von den natürlichen Servituten gar nichts wissen zu wollen, wie Klüber § 139. not. a.

²) „Semper haec est servitus inferiorum praediorum, ut natura profluente aquam recipiant.“ L. I. § 22. D. de aqua. Ueber die hierbei eintretenden ferneren Verhältnisse vgl. Hert S. 135 f.

³) In älterer Zeit waren sie häufiger als jetzt, besonders unter den Deutschen Staaten. S. Moser, Nachbarl. St.-R. 239. Engelbrecht II, 2. Römer, Völkerr. b. Deutsch. 230.

⁴) So ist das im R. D. §. Schf. von 1803 § 13 und in der Deutschen

sich selbständiger Staat; auch kann eine und dieselbe Dienstbarkeit gegenseitig zustehen, z. B. in Betreff der Besteuerung.

Die Gegenstände, worauf sich dergleichen Dienstbarkeiten erstrecken, sind lediglich und allein Rechte der Staatsgewalt, sowohl hohe wie niedere Regalien des verpflichteten Staates; überhaupt nur öffentliches Eigenthum, nicht aber Privatrechte und Privateigenthum desselben oder seiner Unterthanen, wiewohl diese mittelbar durch eine Dienstbarkeit berührt werden können¹.

Die Wirkung einer Staatsdienstbarkeit besteht darin, daß entweder der Berechtigte zu seinem Vortheil eine hoheitliche Befugniß in dem fremden Staate als seine eigene und unabhängig von letzterem ausübt²; oder daß der fremde Staat zu Gunsten des Berechtigten sich der Ausübung einer gewissen Hoheitsgewalt in seinen eigenen Grenzen bis zu einem bestimmten Umfange enthalten muß. Daher der Unterschied von affirmativen und negativen Servituten auch im Völkerrecht Anwendung leidet³. Ob der Vortheil dem Berechtigten unmittelbar und allein, oder seinen von ihm vertretenen Angehörigen zukommt, ändert an dem Wesen der Servitut nichts⁴.

Die äußerste Grenze dabei ist, daß der verpflichtete Staat in keine völlige Abhängigkeit von dem Willen des Berechtigten gesetzt,

B.-Acte Art. 17 geschloßte Postrecht des Hauses Thurn und Taxis, sofern nicht durch Verträge Etwas geändert ist, immerhin eine völkerrechtliche Servitut, wenn ihm nicht mit v. Linde, das Deutsche Postrecht (1858) ein noch besseres Recht beizulegen ist. Dagegen ist allerdings keine Servitut von der obigen Beschaffenheit denkbar, wenn ein Staat seinem eigenen Unterthan, oder selbst einem fremden, ohne völkerrechtliche Garantie ein Hoheitsrecht zugesetzt. Vielmehr ist hier die Concession lediglich nach dem inneren Staatsrecht zu beurtheilen. Vgl. Engelbrecht II, 1, 12.

¹) Vgl. Gönnner a. a. O. § 27—36. Klüber § 138.

²) Sonst wäre es eine bloße Privatconcession, und dafür ist allerdings wohl bei gewöhnlich verleihsbaren Regalien die Vermuthung. Vgl. Klüber § 138. 5°.

³) Andere Eintheilungen, z. B. in *continuae* und *discontinuae*, erscheinen völlig unnütz. Beispiele von negativen Servituten sind das Untersagungsrecht gegen die Anlage von Festungen, gegen Aufstellung einer größeren Heeresmacht u. s. w. Engelbrecht II, 2, 27.

⁴) So ward in Art. 17 des Pariser Friedens von 1763 den Britischen Unterthanen ausbedungen, in gewissen Gegenden Campechenholz zu fällen. de Steck, *essais*. 1775. Gönnner § 24. 25.

sondern nur in bestimmten Hoheitsbefugnissen beschränkt wird, und daher wenigstens noch als halbsouveräner Staat bestehen kann¹.

Eine Bestellung ist nur denkbar durch Vertrag, sogar schon ohne Tradition²; jedoch kann die rechtmäßige Erwerbung auch durch einen unvordenklichen Besitzstand vertreten werden (§ 12). Ein sonstiger Besitzstand legt dem Verpflichteten keine Verbindlichkeit auf, die Ausübung auch noch ferner zu gestatten; vielmehr kann er zu jeder Zeit erst den Beweis der rechtmäßigen Bestellung fordern³. Die Präsumtion ist für ihn.

Der Umfang des Rechtes bestimmt sich bei Verträgen nach der deutlichen Concession des Verpflichteten⁴; bei unvordenklichem Besitzstande aus der bisherigen vollkommen gleichförmigen Ausübung⁵. Der Verpflichtete ist im Zweifel nicht von der Ausübung derselben Befugniß ausgeschlossen, wenn diese nicht ihrer Natur nach eine ausschließliche, blos von Einem Subject auszuübende, oder auf Mitausübung verzichtet ist⁶. Die Art der Ausübung kann übrigens nur eine möglichst unschädliche⁷ und eine solche sein, die mit der Verfassung des fremden Staates im Einflange steht⁸. Eine entgegengesetzte Concession würde ungiltig sein.

Jede Staatsdienbarkeit ist als ein dauerndes Realrecht sowohl für den Berechtigten wie für den Verpflichteten anzusehen⁹, geht

¹) Dieser Punkt ist der schwierigste für die Theorie. In der Praxis wird er selten zur Sprache kommen. Eine andere Formel findet sich bei Schmelzing § 239. S. auch Gönner § 37. 38.

²) Gönner § 67.

³) Das Gegentheil scheint Klüber § 139 mit Engelbrecht und Gönner zu behaupten. Beide sprechen aber nur vom Deutschen Reich. Und ohne Zweifel besteht eine Geltung des Besitzstandes auch noch jetzt unter den Deutschen Bundesgenossen nach Bundesacte Art. 11; allein unter ganz freien Staaten kann dem präsumtiven Alleinberechtigten der bloße bisherige Besitzstand gewiß nicht entgegengesetzt werden.

⁴) Also stricte Erklärung. Gönner § 80. Klüber § 139. Von einem Hoheitsrecht gilt kein Schluß auf ein anderes. Gönner § 81. Im Zweifel nur der geringere Grad. Ebendas. § 82.

⁵) *Tantum praescriptum, quantum possessum*. Sixtin., de regal. I, 5, 171.

⁶) Engelbrecht II, 1, 12. Gönner § 90.

⁷) Gönner § 83. ⁸) Ebendas. § 84 ff.

⁹) Engelbrecht II, 3, 14. Gönner § 78.

also auch auf jeden Successor der einen oder anderen Staatsgewalt (activ und passiv) über. Dieselben Gründe jedoch, welche einen Staatenvertrag außer Kraft setzen, müssen bei Staatsdienfbarkeiten gleichfalls ihre Anwendung finden¹. Außerdem erlöschen sie durch Dereliction und Consolidation, so wie durch vertragmäßigen Verzicht².

V. Einmischungs- (Interventions-) Recht³.

44. Ob und in wie weit ein Staat sich in die Angelegenheiten eines fremden Staates einmischen dürfe, kann nach den bisherigen Erörterungen nicht mehr zweifelhaft sein. Es giebt im Allgemeinen keine Befugniß dazu, weder in Ansehung dessen, was jedem Einzelstaate selbst vermöge seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu ordnen zu steht, namentlich in Beziehung auf Verfassung, Regierungsprincipien und Anwendung derselben; noch auch in Ansehung der besonderen völkerrechtlichen Verhältnisse, welche unter mehreren fremden Staaten als Betheiligten Statt finden. Kein Staat kann daher dem anderen eine bestimmte Verfassung aufdrängen, Veränderungen darin fordern oder denselben entgegenreten; keiner die Spitzen der fremden Staatsgewalt eigenmächtig bestimmen; keiner demselben Gesetze des Verhaltens vorschreiben, die Annahme bestimmter Regierungsmaximen,

¹) Vgl. Gönnert § 94 ff.

²) So scheinen unter den ehemaligen Rheinbundsstaaten sämtliche Staatsverpflichtungen gegenseitig durch die Rheinbundsacte Art. 34 aufgehoben zu sein. Klüber, *Abh. u. Beobacht.* L. 1830. S. 1—57. v. Kampff, *Beitr. zum Staats- u. Völkerr.* I, 140. Doch giebt es darüber eine große Meinungsverschiedenheit. Einige wollen davon die negativen Servituten ausnehmen, z. B. Brauer, *Beitr. z. Staatsr. der Rheinbundsstaaten* S. 264. Maurerbrecher, *Deutsches Staatsrecht* § 138 e. Andere diejenigen Servituten, welche in einem kaiserlichen Privilegium ihren Grund haben, z. B. Meibius, *Rhein. Bund* IV, S. 184. Nur die nicht wesentlichen Hoheitsrechte dürften der Regel nach ausgenommen sein. Schmelzer, *Verhältniß ausw. Kammergüter*. 1819. S. 75.

³) Die Hauptpunkte der Frage finden sich erörtert in Moser, *Bers.* VI, 317 f. Battel II, 54. Günther, *Völkerr.* I, 280 f. v. Kampff, *Völkerrrechtliche Erörter. des Rechts der Europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen.* Berl. 1821 (geprüft in *Hermes* XI, 142). *Traité sur le droit d'intervention par MM. D. et R.* Par. 1823; Krug, *Diskopositif.* Leipz. 1824. S. 322 f. Wheaton, *histoire du progr. etc.* p. 394 f. (II, 199). Heiberg, *das Princip der Nicht-Intervention.* Leipz. 1842. F. v. Kottel, *das Recht der Einmischung.* Freiburg 1845. *Staats-Lexic.* Bd. VII. Phillimore I, 433. Berner, in *Bluntschli St.-Lex.* Bd. IV. Halleck chap. IV.

Einrichtung oder Aufhebung gewisser Anstalten fordern; keiner endlich den anderen zum Gebrauche oder Nichtgebrauche seiner auswärtigen Hoheitsrechte nöthigen. Das Princip der Nicht-Intervention ist demnach allerdings die Regel, eine Intervention die Ausnahme und nur aus besonderen Gründen zu rechtfertigen, wozu in der Praxis freilich nicht immer Rechtsgründe, sondern oft nur einseitige oder vermeintliche Interessen gebient haben. Im Völkerrecht kann nur von Rechtsgründen die Rede sein. Um genau zu verfahren, unterscheiden wir hier nach dem Gegenstande:

Einmischung in Verfassungssachen
und

Einmischung in Regierungsangelegenheiten, wozu auch
Händel mit anderen Staaten gehören;

außerdem der Form nach:

eine eigentliche Intervention, wo die fremde Macht ihre
Entschlüsse als Hauptpartei, äußersten Falles sogar mit
Gewalt, durchzusetzen trachtet;

sodann:

eine bloße Cooperation mit einer Gewalt oder Partei in dem
fremden Staate selbst¹ — eine accessorische Hilfeleistung;

ferner:

die Ergreifung von Vorbeugungsmitteln zur Abwendung
drohender Gefahren; darunter der bewaffnete Friede²;

endlich:

freundschaftliche Intercession für eigene oder fremde Interessen.

Gemeinsame Voraussetzung ist, daß der Gegenstand, auf welchen sich die Einmischung bezieht, an und für sich dem Ermessen des von ihr betroffenen Staates zusteht und daß eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes beabsichtigt wird, jedoch noch nicht vollendet ist. Die Regierungsverfassung begründet keinen Unterschied in der Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze, wiewohl in der älteren

¹) Diese Form der Intervention und ihre Benennung gehört vorzüglich erst der neuesten Staatspraxis an. Sie ist die Idee der Quadrupel-Alliance vom 22. April 1834 und des Additionalvertrages vom 18. Aug. ejusd. Martens (Munster), Nouv. Rec. t. XI. 1837. p. 808 s. und t. XII, p. 716. Praktisch ist sie auch schon zuvor gelbt worden.

²) Erfindung von Thiers, 1840.

Staatspraxis die Eigenthümlichkeit der Wahl- und Bundesstaaten am meisten ein Feld zu politischen Einmischungen aller Art dargeboten hat¹.

45. Eine eigentliche Intervention, wobei man als Hauptpartei handelt, findet in Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten eines fremden Staates nur Anwendung:

I. wenn dieser Staat selbst das Recht dazu erteilt hat, oder letzteres bedingungsweise durch Vertrag vorbehalten worden ist; namentlich kraft übertragener Garantie einer bestimmten Verfassung oder gewisser Rechte, sobald einer der Betheiligten diese Garantie anruft. Auch kann ein unaufkündbares schutzherrliches oder Bundesverhältniß² Grund abgeben, sowohl Veränderungen der Verfassung zu verhindern, wie auch dergleichen zu veranlassen oder bestimmte Regierungsmaßregeln hervorzurufen, wenn außerdem der geschützte Staat oder das Bundesverhältniß selbst nicht mehr zu erhalten wäre;

II. wenn durch Aenderungen der Verfassung oder durch Regierungsmaßregeln in einem Staate das wohlervorbene Recht eines anderen Staates verletzt werden würde, z. B. wenn einem auswärtigen Staate oder Souverän ein eventuelles Successionsrecht oder lehnsherrliche Ansprüche entzogen werden sollten.

Außerdem ist unter Staaten, welche ein gemeinsames Recht über sich anerkennen und sich einen gegenseitigen humanen Verkehr als Zweck setzen, unverkennbar noch

III. die Befugniß gegründet, einem ziellosen Kriegszustande, welcher im Inneren eines Landes oder unter verschiedenen Mächten schwebt, mit gemeinsamer Zustimmung durch gewaltthames Einschreiten ein Ziel zu setzen, um dadurch das gestörte Band der Nationen wieder herzustellen und sich von einer dauernden Beunruhigung zu befreien, natürlich also auch schon einem solchen ziellosen Zustand möglichst vorzubeugen; so wie

IV. ein Einmischungsrecht gegen die unbefugte Intervention

¹) Ein sehr bestimmtes System gegen auswärtige Einmischungen hat der Deutsche Bund ausgesprochen durch Beschluß vom 18. Sept. 1834. Martens (Muhard), N. Suppl. Goett. 1842. p. 56.

²) So hat der Deutsche Bund ein Interventionsrecht in den inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten, so weit dadurch die wesentlichen Zwecke des Bundes und übernommene Garantien berührt werden.

eines anderen Staates in die Angelegenheiten eines dritten Staates, insofern nämlich durch diese Intervention ein auch für die übrigen oder für bestimmte Staaten rechtsverlegendes Princip aufgestellt wird¹.

Anderer Rechtstitel zu einer thatsächlichen Einmischung in fremde Staatsangelegenheiten giebt es nicht, außer den vorstehenden. Sie bestimmen zugleich die Richtung und Modalitäten der Intervention. Ihr Zweck nämlich ist Geltendmachung des zustehenden Rechtes oder Genugthuung für dessen Verletzung. Das letzte Mittel ist der Krieg, wenn mildere Mittel nicht schon genügen sollten.

Nur Vorbeugungs- und Schutzmittel oder gütliche Verhandlungen sind dagegen zulässig, wenn Vorgänge oder Veränderungen in einem Staate anderen Einzelstaaten oder deren Interessen Gefahr drohen. So kann der Ausbruch einer Revolution zur Aufstellung eines Grenzcordons, die Bildung einer Propaganda für Verbreitung aufrührerischer Grundsätze in einem Staate zu strenger polizeilicher Abschließung gegen denselben, auch wohl zur Forderung von Sicherheiten berechtigen, die schon wirkliche Verletzung von Interessen anderer Staaten aber zu Retorsionsmitteln veranlassen. Ungewöhnliche Kriegsrüstungen im Inneren eines Staates ohne deutlich erkennbaren Zweck berechtigen die dadurch möglicher Weise bedrohten Staaten zu Anfragen über den Zweck und zur Forderung bestimmter Erklärungen², welche ohne Beleidigung nicht verweigert werden können (§§ 30. 31).

Kriegsunternehmungen eines Staates gegen einen anderen können dritte Staaten zu politischen Maßregeln ermächtigen, daß nicht durch den Erfolg das bisherige Gleichgewicht gestört werde, indem durch freundschaftliche Interposition der Zweck oder die Grenze der Unternehmung bestimmt wird, oder indem man durch Defensivbündnisse mit anderen ein Gegengewicht zu bilden sucht, oder sich selbst zum Kriege rüstet, um seine eigenen und die gemeinsamen Rechte aller Staaten im Falle der Verletzung aufrecht zu erhalten (la paix

¹) Man vergleiche unten den Abschnitt von den Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen.

²) J. J. Moser, Verf. VI, 398. F. C. v. Moser, vom Rechte eines Souveräns, den anderen zur Rede zu stellen. Kleine Schr. VI, 287. Glinther I, 293. Dort finden sich Beispiele aus der Praxis des vorigen Jahrhunderts. Auch die neueste Zeit hat dergleichen.

armée)¹. Daß der deutlich ausgesprochene Zweck der Gründung einer Universalherrschaft Kriegserklärung gegen Alle sei, ward schon oben § 30 a. B. bemerkt.

46. Sofern es sich nicht von schon drohenden Rechtsverletzungen oder Gefahren handelt, kann selbst die schreiendste Ungerechtigkeit, welche in einem Staate begangen wird, keinen anderen zu einem eigenwilligen Einschreiten gegen den ersteren berechtigen; denn kein Staat ist zum Richter des anderen gesetzt. Indessen gebietet und rechtfertiget die moralische Pflicht den Versuch gütlicher Intercession zur Abwendung der Ungerechtigkeit, und wenn dennoch dabei beharrt werden sollte, wenn vorzüglich eine Gewaltherrschaft alles Recht mit Füßen tritt, die völlige Abbrechung jeder Verbindung.

Eine weitere Befugniß, nämlich zu einer thatlichen Cooperation eröffnet sich, wenn in einem Staate ein innerer Krieg wirklich ausgebrochen ist und ein anderer Staat von dem im Recht befindlichen aber widerrechtlich bedrängten Theile um Hilfe angerufen wird. Es ist schon das Recht jedes einzelnen Menschen, dem widerrechtlich Gekränkten zu seiner und seines Rechtes Erhaltung beizustehen; es muß auch das Recht der Staaten sein². Der Gebrauch darf nur kein leichtsinniger sein; denn das Urtheil über Recht und Unrecht im einzelnen Fall kann leicht trügen; die Hülfeleistung nimmt zugleich Leben und Vermögen der Unterthanen in Anspruch; es kann die Gefahr und der schlimmste Erfolg auf den Hülfeleistenden selbst zurückfallen. Unter allen Umständen muß die Cooperation in den natürlichen Schranken des Accessorischen bleiben; sie kann nicht aufgedrungen werden, nicht weiter gehen als der Wille der Hauptpartei und muß aufhören, wenn diese selbst nicht mehr existirt oder sich unterwirft.

Nach diesen Grundsätzen entscheidet sich unter Anderem, in wie

¹) Die Staatspraxis ist, anstatt sich mit bloßen Interpositionen oder Sicherungsmitteln zu begnügen, oft zu wirklicher Intervention geschritten. Verhandlungen über die große Frage haben unter anderen die Französischen Staatsumwälzungen, die Congresse von Troppau, Laibach und Verona, die Belgische Angelegenheit mit sich geführt. Aber es hat dabei nicht an Meinungsverschiedenheiten gefehlt. Man vgl. Wheaton, Intern. Law II, 1, 4. Heiberg und v. Rottek a. a. O. Pando, Derecho intern. p. 74.

²) Battel a. a. O. § 56. Jo. Guil. Marckart, de jure atque obligatione gentium succurrendi injuste oppressis. Harderov. 1748. S. auch oben § 30.

fern eine Einmischung in Religionsangelegenheiten eines fremden Staates, namentlich bei religiösen Verfolgungen und Maßregeln der Intoleranz zulässig sei¹. Eben darauf beruhete die Intervention für Griechenland und die Rechtmäßigkeit der Schlacht von Navarin.

Specialrechte einzelner Staaten unter einander.

47. Die Befugnisse, welche ein Staat an den anderen, außer den allgemein völkerrechtlichen (§ 26) durch gültige Titel (§ 12) erwerben kann, sind theils schon bei Gelegenheit der allgemeinen Rechte der Staaten vorgekommen, theils werden sie noch fernerhin im Sachen-, Obligationen- und Actionenrechte ihre Stelle finden. Ein gemeinsames, gesetzliches Erbrecht besteht an sich nicht unter den Europäischen Staaten. Wohl aber kann durch Verträge Einer Staatsgewalt die Succession in die Rechte der Anderen auf einen gewissen Fall zugesichert und eröffnet werden. Im Mittelalter waren dergleichen vertragsmäßige Beerbungen nichts seltenes² und auch noch in der Folge werden manche Erbverträge aus älterer Zeit ihre Wirksamkeit unter Deutschen Staaten äußern können³. Ihre Gültigkeit ist nach der Zeit ihrer Entstehung zu beurtheilen; ihre Wirksamkeit aber vielleicht in einzelnen Fällen durch neuere Staatsumwälzungen unmöglich gemacht.

¹) Erörterungen hierüber bei Battel a. a. O. § 58—62. Schmelzing § 190.

²) So kam im J. 1032 das Königreich Burgund (Arelat) an das Deutsche Reich auf den Grund eines Erbvertrages von 1016 und 1018. Mascov., de rogni Burgund. ortu etc. I, § 10.

³) Hierdurch ist jedoch nicht sowohl den Staaten, als vielmehr den regierenden Familien ein Erbrecht ertheilt. Im Allgemeinen bezeichnet die Deutsche Staatsprache dergleichen Erbverträge durch Erbeinungen (uniones hereditariae), einzelne derselben durch Erbverbrüderungen (confraternitates hereditariae), womit die Annahme des Brudernamens, auch wohl die Vereinigung der beiderseitigen Besitzungen zu einem Gesamteigenthum mit eventueller Hulbigungspflicht der Unterthanen verbunden war. Man s. Günther II, 106 und Beseler, Vergabungen I, 215 ff.; II, 3, 90. Ueber die noch möglichen Anwartschaften aus solchen Verträgen s. Heinrich Gottlieb Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland. Leipz. 1836. S. 149. 150. Vgl. auch Wiener Congr.-A. 99.

Zweite Abtheilung.

Die Souveräne, ihre persönlichen und Familien-Verhältnisse.

48. Die zweite Kategorie der völkerrechtlichen Personen bilden die Souveräne der Staaten, ihre Familien und unmittelbaren Vertreter. Souverän ist die physische und moralische Person, welche die gesammte Staatsgewalt in ihren verschiedenen Verzweigungen vereinigt, und insofern ein wesentlicher Theil des wirklichen Staates. Auch sein Recht heißt Souveränität mit einer zweifachen Wirksamkeit, im Inneren und außerhalb des eigenen Staates. Sie ist entweder eine volle, unbeschränkte Souveränität, wie in der absoluten Monarchie, oder eine verfassungsmäßig beschränkte (konstitutionelle), oder auch äußerlich nur eine Halbsouveränität. In Hinsicht auf den Inhaber ist sie ferner entweder eine solitarische, im Alleinbesitz eines Einzigen befindlich, oder sie ist ein gemeinsames Recht Mehrerer, die zu seiner Ausübung entweder gleichmäßig in Collegialweise, oder in gewissen Verhältnissen concurriren¹, oder auch wohl jeder es solidarisch auszuüben haben².

Erwerbung der Souveränität im Allgemeinen.

49. Die Erlangung der Souveränität ist eine legitime, wenn sie ohne Verletzung eines, bis dahin gültig gewesenen rechtlichen Zu-

¹) Verhältnisse dieser Art sind selten. Als Beispiel können dienen: die alten Deutschen Ganerbschaften und noch jetzt hin und wieder bestehenden Condominate (s. § 65); die gemeinsame Regierung mancher Deutscher Fürstenhäuser für gewisse Angelegenheiten, z. B. der Mecklenburgischen, so wie Herzoglich-Sächsischen Linien, die jüngere Linie Ruß, in einzelnen Beziehungen auch das Haus Lippe. Man s. Klüber, öffentl. R. des deutschen V. § 81. Hefter, Beitr. zum Staats- u. Fürstenth. S. 311. In Gemeinwesen sind noch größere Beschränkungen der Organe der Staatsgewalt denkbar.

²) Letzteres kann der Fall sein bei der unbedingten Annahme eines Mitregenten (darüber schon J. J. Moser, Staatsr. XXIV, 236), ohne daß der Hauptregent auf fortgesetzte Mitregierung verzichtet; bei einer Consularregierung ohne Vertheilung der Functionen. Hier gilt der Grundsatz der l. 25. D. ad municip.: „Magistratus (plures) cum unum magistratum administrant, etiam unius hominis vicem sustinent.“ S. auch Hert, de plurib. hominib. personam unam sustinentib. in Comm. et Op. III, p. 61. Bis zur Perfection eines Regierungsactes hat dann jeder Mitberechtigter ein Recht der Intercession und des Veto.

standes und ohne Widerspruch der daran Betheiligten erfolgt ist; sie ist eine illegitime, usurpirte, wenn sie mit Verletzung früherer Rechte geschah; sie kann aber durch Zustimmung oder gänzliches Erlöschen der früheren Berechtigten eine legitime werden¹. Wo und so lange die Erwerbung, im Besondern die Legitimität derselben bestritten wird, vertritt die Thatfache des Souveränitätsbesitzes auch das Recht dazu, und zwar nicht allein für den eigenen Staat, so weit er jenem Besitz thatsächlich unterworfen ist, sondern auch für auswärtige Staaten, hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse zu jenem. Auch die illegitime factische Souveränität setzt den bisherigen Staat fort, vertritt ihn und erzeugt ihm Rechte und Verbindlichkeiten für die Zukunft², unbeschadet des Postliminium des legitimen Souveräns. Freilich hat der nicht legitime Souverän gegen fremde Staaten keinen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung als legitime Macht und auf die damit verbundenen Befugnisse, oder auf Herstellung und Unterhaltung einer förmlichen völkerrechtlichen Verbindung; andererseits aber kann auch der legitime Souverän bei einer derartigen Wendung der Verhältnisse den übrigen Staaten alle Vortheile eines gegenseitigen Verkehrs mit dem Usurpator nicht untersagen.

Unter allen Umständen gebietet Völkerrecht und Politik, so lange der Streit über die Souveränität in einem Staate dauert, Beobachtung der strengsten Neutralität von Seiten anderer Staaten; in wie fern aber dabei ein Interventions- oder Cooperationsrecht begründet sein könne, beurtheilt sich nach den schon zuvor (§ 44 f.) dargelegten Grundsätzen. Ein Entscheidungsrecht steht an sich anderen Staaten nicht zu. Sie selbst können jedoch ihrerseits während des Souveränitätsstreites nach eigenem rechtlichen Ermessen hinsichtlich der mehreren Prätendenten handeln, ohne daß die Begünstigung des Einen

¹) Auf diese einfachen Sätze läßt sich die Frage von der Legitimität oder Illegitimität der Souveräne vor dem Tribunal des Rechtes zurückführen. Vgl. übrigens unten, Buch II. im Kriegerecht, Tit. 4 über die Usurpationen. Desgleichen Böpfl, Deutsches Staatsrecht § 201 ff.

²) Denn es ist noch immer derselbe Staat. § 24. Für Großbritannien ist das Princip ausgesprochen in einem Parlamentsact (2, Henry VII), nämlich im Wesentlichen dahin, that he, who is *actually* King, whether by election or by descent, yet being once King, all acts done by him as King, are lawful and justifiable, as by any King; daher auch Cromwell's Gedanken auf den Königtitel.

vor dem Anderen als Rechtsverletzung zugerechnet werden mag. Erst mit Eintritt eines bestimmten Besitzstandes sind sie thatsächlich bei Verhandlung von Staatsinteressen an den Besizer gewiesen, ohne daß der Gegenprätendent hierin eine Beleidigung finden, noch auch seinem Rechte dadurch präjudicirt werden kann¹.

Erwerbungsarten.

50. Die Souveränität oder Hoheitsgewalt über einen Staat ist keine substantielle Macht, welche an und für sich einem Gliede der Staatsgemeinde oder dieser selbst in ihrem Ganzen bewohnt²; sie ist eine Gewalt, deren organische Erscheinung und unabhängige Stellung das Product eines eigenen Willensactes ist, wodurch sie das Recht Einer oder mehrerer Personen in Gemeinschaft wird. Ihre Erwerbung oder Constituirung gehört demnach theils dem inneren organischen Entwicklungsproceß des Staates an, der eben sowohl zu einer Souveränität des Volkes wie zu einer dynastischen Herrschergewalt gipfeln kann; theils unterliegt sie äußeren oder völkerrechtlichen Einflüssen und kann sie besonders durch das Recht des Eroberers oder Siegers ganz unabhängig von dem Willen des besiegten Volkes werden. Eben so ist die Vererblichkeit oder Nicht-Vererblichkeit der Staatsgewalt keine sich von selbst verstehende Sache, sondern abhängig von dem Constitutivgesetz, oder in dessen Ermangelung von dem gemeinsamen Willen, oder, wo auch dieser sich nicht geltend macht, von dem Willen des jeweiligen Machthabers und seinen wie der Seinigen Mitteln, sich dabei zu behaupten. Das Recht der Erbfolge kann demnach, wie in den Europäischen Staaten meist der Fall ist, entweder auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt sein (*successio gentilitia*), oder sie kann auch auf Andere übertragen werden³. Letz-

¹) S. schon oben § 23 und Günther II, 421. Battel II, 12, 198. Moser, Vers. I, 185 f. Die conforme Praxis des Römischen Stuhles erbhellet aus dem bereits S. 31 Not. 1 angeführten, in den Anlagen abgedruckten Actenstück.

²) Auch die Souveränität des Volkes ist, als Thatsache und nicht als bloße Idee aufgefaßt, nur eine Möglichkeit, eben so wie die dynastische Souveränität.

³) Z. B. nach der Baierschen, Hessischen und Sächsischen Verfassungs-Urkunde durch eine Erbverbrüderung (§ 47) und so auch nach einigen anderen Grundgesetzen.

teres versteht sich aber gleichfalls so wenig von selbst¹, als in dem Begriff der Erbllichkeit der Staatsgewalt an sich noch kein Eigenthum, d. h. ein freies Dispositionsrecht über Land und Leute, enthalten ist, wo nicht auch dieses erworben und festgehalten sein sollte².

Institutiön der Souveränität.

51. Mit der thatsächlichen Erwerbung der inneren (staatsrechtlichen) Souveränität tritt auch die Ausübung der internationalen Souveränitätsrechte in Kraft; es bedarf dazu keiner Anerkennung anderer Mächte; es genügt, daß die Erwerbung dem inneren (allgemeinen oder besonderen) Staatsrecht entspricht. Jedoch ist es üblich, wiewohl nur nach politischer Convenienz, anderen Staaten und deren Vertretern Kenntniß von eingetretenen Regierungswechseln zu geben und die Fortdauer eines guten Vernehmens in Erwartung der Gegenseitigkeit zuzusichern³. Bei bestrittenem oder zweifelhaftem Recht, so wie bei neu erworbener, nicht schon angeerbter und versicherter Souveränität, bewirbt man sich auch wohl um die ausdrückliche Anerkennung anderer Mächte⁴. Diese kann zwar nicht als eine rechtliche Verpflichtung, wohl aber als Bedingung eines internationalen Verkehrs in Anspruch genommen werden.

¹) Das Gegentheil hat von den Deutschen-Staaten Maurenbrecher, die Deutschen Fürsten und die Souveränität. Frankfurt. 1839. S. 109 und 119 als Regel behauptet, ohne Zweifel gegen das historische Recht. Wegen der Französischen Krone wurde ebenfalls schon unter dem alten Regime eine von Maurenbrechers Lehre abweichende Ansicht aufgestellt und durchgesetzt, als Ludwig XIV. versucht hatte, seinen legitimirten außerehelichen Descendenten eine eventuelle Succession in die Krone zu verschaffen. Struvii, Iurisprud. heroica t. IV. p. 544 sq. Die Erbllichkeit einer Krone besteht zunächst nur darin, daß ein gewisses Geschlecht, und nur dieses herrsche.

²) Die älteren Publicisten deuteten die verschiedenen Möglichkeiten hierbei durch die Unterscheidung von *regna usufructuaria* und *patrimonialia* an. Groot, de J. B. I, 3, 11 f. Vgl. darüber Klüber, Völkerr. § 31.

³) Günther II, 430. Der Römische Stuhl betrachtete sonst die Abfertigung eigener Obedienggesandtschaften von Seiten katholischer Regenten nach übernommener Regierung als Schulbigkeit. S. ebendas. Note e. Buder, de legationibus obediëntiae. Jen. 1737. Ob noch jetzt? steht dahin.

⁴) Günther II, 432.

Zweifache Persönlichkeit des Souveräns.

52. Im Allgemeinen läßt sich in der Person eines Souveräns ein zweifacher rechtlicher Charakter unterscheiden, nämlich einerseits die staats- und damit verbundene völkerrechtliche Persönlichkeit, andererseits die privatrechtliche. Jedoch wird letztere allezeit bedingt durch die erstere und sie kann daher dieser nie präjudiciren¹. So steht an sich nichts entgegen, daß der Souverän eines Staates auch Privatrechte erwerbe, ausübe und gegen sich ertheile; daß er als Privatperson Vasall eines Anderen sei, oder in Civil- und Militairdienste eines fremden Staates eintrete oder auch selbst in einem Unterthandsverhältniß zu jenem stehe und vermöge dessen ständische oder parlamentarische Rechte darin ausübe². Unzulässig würde dergleichen sein: wenn entweder die Verfassung des einen oder anderen Staates sich dagegen erklärt; oder wenn die Ehre oder Würde des Souveräns durch ein solches Verhältniß gefährdet würde. — Bei eintretender Incompatibilität³ ist das eine Verhältniß aufzugeben oder wenigstens, so weit es möglich ist, zu suspendiren; allemal wird es dem Souverän zustehen, sich im Falle eines Conflictes ungehindert durch das etwaige Privatverhältniß auf seine persönliche Souveränität zurückzuziehen.

Völkerrechtliche Stellung der Souveräne.

53. Die Rechte der in einer bestimmten Person verkörperten Souveränität sind im Verkehre der Staaten unter dem Princip der Gegenseitigkeit und Gleichheit diese:

I. Die unbeschränkte Vertretung ihrer Staaten gegen andere (ius repraesentationis omnimodae), soweit nicht durch einzelne Verfassungen besondere Grenzen gesetzt sind; dergestalt, daß außerdem

¹) Nach dem Satz, daß das öffentliche Recht allezeit dem Privatrecht vorgeht.

²) So war der regierende Bischof zu Osnabrück als Herzog von Jork 1787 Peer von Großbritannien und Mitglied des Oberhauses. Günther II, 271. Ein noch neueres Beispiel ist bekannt.

³) Eine solche hat auch das Englische Canzlergericht in einer Entscheidung vom 13. Januar 1844 in Klagesachen des Herzogs Carl von Braunschweig gegen den König von Hannover angenommen.

jede durch das Organ des Souveräns abgegebene Erklärung als Erklärung des Staates selbst gilt, jede für den Staat erworbene Befugniß oder übernommene Verpflichtung auch für diesen selbst giltig ist¹⁾. Nur Personen und Rechte der Unterthanen stehen nicht unter der directen Vertretung der Souveräne, ausgenommen insofern sie nach dem allgemeinen oder besonderen Staatsrecht dem Staate zum Opfer gebracht werden müssen.

II. Anspruch auf Achtung als Herr oder doch höchster Repräsentant eines Staates, mithin als dessen oberstes Glied.

III. Vollkommene Pärtschaft aller Souveräne und, falls ihr Recht erblich ist, Ebenbürtigkeit ihrer Familien mit einander, jedoch unbeschadet desjenigen Ranges, welchen der einzelne Staat nach dem Europäischen Ceremonialrecht und Rangreglement oder vertragsmäßig in der Reihe der übrigen, somit auch der Souverän unter den übrigen einnimmt (§§ 28. 41).

IV. Das Recht auf diejenigen Titel und Prädicate, welche nach dem staatlichen Herkommen dem Haupte eines gewissen Staates seiner Kategorie nach zustehen oder bisher unwidersprochen von ihm gebraucht worden sind.

Die herkömmlichen Prädicate sind:

bei dem Römischen Oberbischof: Sanctitas Sua²⁾;

bei Königen oder Kaisern: der Majestätstitel³⁾;

bei Großherzogen: Königliche Hoheit, Celsitudo regia, Altesse royale; ebenso bei dem Kurfürsten von Hessen⁴⁾;

¹⁾ Grundsatz selbst des constitutionellen Staatsrechtes. So in Großbritannien, Frankreich, wie ausdrücklich nach Deutschen Verfassungen; z. B. Würtemb. Verf.-Urk. § 86. Braunschw. § 7. Altenb. § 6 u. s. w. Die Verantwortlichkeit der Minister ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, so wenig als die Mitwirkung der Stände bei der Ausführung.

²⁾ Ober Sanctissimus Pater, vormalig auch bei Bischöfen überhaupt gebräuchlich. Summus Pontifex schon seit dem dritten Jahrhundert. Papa seit dem fünften Jahrhundert; exclusiv seit Gregor VII. Richter, Lehrbuch des Kirchenr. § 110.

³⁾ In älterer Zeit hatte diesen nur der Römische Kaiser. Seit dem 15. Jahrhundert ward er auch den Königen gegeben; von dem Römischen Kaiser jedoch erst seit dem 18. Jahrhundert. Fr. C. v. Moser, kl. Schriften VI, 20. Dem Türkischen Kaiser (Pabischah) ward das Prädicat Hoheit gegeben. Moser, Verf. I, 238. Jetzt ebenfalls Majestät.

⁴⁾ Vgl. oben § 31.

bei Herzogen¹ und Fürsten: Durchlaucht, Durchlauchtigst, Serenitas, Altesse² sérénissime, obwohl die Ersteren gegenwärtig auch in Deutschland das Prädicat „Hoheit“ vorziehen³.

Unbestimmter sind die Titulaturen der Staaten- und Bundesysteme⁴. Einige Monarchen haben überdies noch besondere Ehrentitel in Betreff ihres kirchlichen Verhältnisses hergebracht⁵. Auch gilt es als Ehrenrecht eines Monarchen, von sich in der Mehrheit „Wir von Gottes Gnaden“ zu sprechen⁶. Die nähere Anwendung lehrt die Ceremonialpraxis (vgl. Buch III.). Von Rangerhöhungen gilt das Obige (§ 31).

V. Das Recht auf Haltung eines Hofstaates⁷, theils zur Ver-

¹) Nur der Herzog von Savoyen verlangte und erhielt vormalß das Prädicat Königlich Hoheit, wegen des Königreiches Cypren. *Lettre touchant le titre d'Altesse royale du Duc de Savoye. à Cologne 1701.* Der Herzog zu Holstein-Gottorp erhielt es 1736. Moser, Staatsr. IV, 193. Versuche I, 242.

²) Wegen dieses Prädicates überhaupt: C. F. v. Moser, kl. Schr. VII, 167 f. Heumann, Progr. de tit. Serenissimi. Goetting. 1726.

³) So haben die deutschen regierenden Herzoge von Sachsen, Anhalt, Braunschweig und Nassau das Prädicat „Hoheit“ angenommen seit 1844. S. darüber Bundesbeschluß vom 16. August 1844 und „die Prädicatsfrage“ (v. Wahlkampf). Sießen 1845. Neue, v. i. seit 1583 erst creirte, Fürsten erhielten sonst in Deutschland nur das Prädicat: Durchlauchtig-Hochgeboren. Klüber, Abh. I, 176. Martens, Bisterr. S. 329. Ausg. 3. Pernice, Quaest. Part. II, p. XV. Das ist jetzt außer Gebrauch.

⁴) Der Deutsche Bund heißt im diplomatischen Verkehr: *La sérénissime Confédération Germanique*, der Durchlauchtigste Deutsche Bund. Klüber, öffentl. R. § 144. Auch die Republiken Polen, ohne den König, Venedig und Genua erhielten vormalß den Titel: *Serenissima Respublica*. Moser, Verf. I, 241.

⁵) Frankreich: *Rex Christianissimus*, ober Erstgeborener Sohn der Kirche; Spanien seit 1496: *Rex Catholicus*; England seit 1521: *Defensor fidei*; Polen: *Rex Orthodoxus*; Portugal seit 1748: *Rex fidelissimus*; Ungarn seit 1758: *Rex Apostolicus*. Vgl. J. C. Becman, Syntagm. dignitat. I, n. 2 und 3. Der Papsi selbst nennt sich *Servus Servorum Dei*. Die Untergebenen dürfen dergleichen Bezeichnungen gegen ihr Oberhaupt nicht gebrauchen. Moser, verm. Schr. Abh. I, 63.

⁶) So zuerst die Bischöfe seit dem 4. Jahrhundert; später mit dem Zusatz *et apostolicae Sedis gratia*. Seit dem 10. Jahrhundert die weltlichen Fürsten. Pfeffinger, Vit. illustr. I, 4, 9. Heumann, Progr. de tit. D. G. Allendorf 1727. B. Tilesii, Comment. de tit. N. D. G. Regiomont. 1751.

⁷) Diese Prädigative hängt mit dem Recht der Aemterverleihung und mit dem alten Fürstenherkommen zusammen. Im Mittelalter gab es nur einen Ministerial-, dann Feudalhofstaat. Der moderne ist vorzüglich aus dem Burgundischen

herrlichung der höchsten Stellung, theils zum persönlichen Dienst für den Souverän und seine Familienglieder.

VI. Befreiung von jeder Art von Souveränitätsacten, insbesondere von der Gerichtsbarkeit des fremden Staates¹ während des friedlichen Aufenthaltes im dortigen Territorium (§ 54). Nur das Betreten und der Aufenthalt selbst können versagt² und politische Sicherungsmittel ergriffen werden; auch unterliegt die privatrechtliche Persönlichkeit des Souveräns den Rechtsnormen des fremden Staates in Ansehung der demselben untergeordneten Privatverhältnisse, besonders hinsichtlich der im fremden Territorium liegenden Privatgüter und Erbschaften, desgleichen wegen der davon zu erfüllenden Privatverbindlichkeiten, sowie in Beziehung auf ein etwa bestehendes Vasallen- oder Dienstverhältniß oder Privatdomicil; jedoch kann die von der Privatpersönlichkeit untrennbare Person des Souveräns niemals selbst angegriffen oder gekränkt und irgend einem Act der richterlichen oder sonstigen executiven Gewalt unterworfen werden³; ja sogar eine freiwillige Unterwerfung des Souveräns unter eine fremde Gerichtsbarkeit könnte ohne Aufgebung der Souveränität selbst keine derartige Wirkung haben, weil der Würde des eigenen Staates zuwiderlaufend.

und Französischen seit Louis XIV. hervorgegangen. Näheres über ihn in C. F. v. Moser, *Hofrecht*. 1754. C. C. v. Masorti, *der Hofmarschall*. Hannover. 1842.

¹) Par in Parem non habet imperium. Wegen der Verbrechen vgl. § 102.

²) So verfuhr Heinrich IV. von Frankreich gegen Carl Emanuel von Savoyen. d'Aubigné, *Hist. univ.* III, 5, 5. Vgl. übrigens Stephanus Cassius, *de iure et iudice legator.* II, 18. Pufendorf VIII, 4, 21. Bynckershoek, *de iud. legat.* III, 3.

³) Die drei von Bouché (*de iure fec.* II, 2, 6) angeführten Beispiele, nämlich das Verfahren von König Heinrich VII. gegen König Robert von Neapel (*Clem. 2. De sent. et re iud.*, Herm. Conring, *de finib. imp. germ.* II, 22), von Carl von Anjou gegen Courabin und von Königin Elisabeth gegen Königin Maria beweisen nicht das Gegentheil, so wenig als die Unthaten des früheren Mittelalters. Vgl. Bynckershoek, *de iud. leg.* III, §§ 16. 17. Richtig hat daher das Tribunal der Seine zu Paris am 16. April 1847 in Sachen Solon wider Mehemet Ali geurtheilt: „Attendu que selon les principes du droit des gens les tribunaux français n'ont pas juridiction sur les gouvernements étrangers à moins qu'il ne s'agisse d'une action à l'occasion d'un immeuble possédé par eux en France comme particuliers“ etc. *Gazette des tribun.* du 17. Avril 1847.

Fortsetzung.

54. Betritt oder berührt ein Souverän ein fremdes Territorium, so findet das Gastrecht Anwendung, d. h. einmal das herkömmliche Ceremoniell des Empfanges und der Behandlung, gemäß dem Range des fremden Souveräns, falls dieser nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme eines Incognito¹ oder eines Dienstverhältnisses darauf verzichtet, oder falls er nicht gegen den Willen der auswärtigen Staatsgewalt deren Gebiet betritt²; sodann das Recht der Extritorialität sowohl für sich, wie für seine Begleiter und die zum persönlichen Bedarf gehörigen Sachen (§ 42). Als darin eingeschlossen gilt die Befreiung von allen persönlichen Abgaben an den fremden Staat; ja sogar eine häusliche Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen, freilich aber bloß in demjenigen Umfange, in welchem er sie in seinem eigenen Staate selbst ausüben, oder durch außerordentlich Beauftragte ausüben lassen könnte; überdem wohl nur ausnahmsweise in dringenden Fällen, vorzüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit³. Ohne Zweifel gehört die Feststellung dieses Rechtes der Extritorialität erst dem neueren Völkerrecht an. Im Mittelalter findet sich kein bestimmter derartiger Rechtsstand der Souveräne⁴; sogar die Doctrin hat ihn noch längere Zeit in Zweifel gezogen⁵. Folgerichtig fließt derselbe aus dem Princip der Gleichheit

¹) Dabei Unterschied des strengen oder völligen Incognito und des einfachen Incognito unter fremdem Namen. J. J. Moser, Ordf. d. B. in Friedensz. S. 128 f. Io. Chr. Dresler, de iurib. principis incognito peregrinantis odiosis. Martisb. 1730. Günther I, 478.

²) Daher vorläufige Anfragen.

³) Der Souverän eines Landes kann in einem auswärtigen Staate kein größeres Recht über die Seinen oder in Verwaltung der Hoheitsrechte haben als daheim. Und da der Aufenthalt im fremden Staate von dessen Bewilligung abhängig ist, so kann dieser natürlich auch die Bedingungen stellen oder gegen die Ausübung einer ihm mißfälligen Gerichtsbarkeit interveniren, indem er augenblickliche Entfernung fordert.

⁴) Gefangennehmungen und verbrießliche Behandlungen fremder Fürsten waren im Mittelalter selbst ohne erklärten Krieg nichts seltenes. Ward, Enquiry I, 279. Pütter, Beiträge zur Völkerr.-Gesch. S. 115.

⁵) J. B. selbst Cocceji, de fundata in territorio et plur. concurr. potestate II, § 12. Leibnitz, de iure supremat. cap. XXV. Aber f. Io. Tosmar, Tribunal principis peregrinantis. Marp. 1675. Stephan. Cassius, de iure et

der Souveräne (§ 53). — Ein Recht des Asyls für dritte ist, wenigstens zugestandener Maßen, damit nicht verbunden.

Völkerrechtliches Verhältniß der Familie des Souveräns.

55. Auch die Mitglieder der Familie eines Souveräns haben unbestritten in Erbmonarchien einen approximativen Antheil an den Prärogativen des regierenden Familienhauptes. So theilt die Gemahlin desselben bei vollgültiger Ehe Rang und Titel¹ und behält sie auch als Wittwe, wiewohl sie der Gemahlin des alsdann Regierenden in ceremonieller Hinsicht nachsteht². Welche Rechte dem Gemahl einer Souveränin zustehen sollen, ist dagegen Verfassungssache eines jeden Staates³, sofern jener nicht selbst schon eine völkerrechtliche Stellung hat. Alle übrigen Mitglieder einer souveränen Familie führen durchgängig gewisse Titel und Prädicate, welche dieser Stellung entsprechen, gewöhnlich aber, wenigstens in Kaiserlichen und Königl. Häusern, etwas geringer sind, als die des Regierenden selbst, nämlich: die Prinzen und Prinzessinnen in Kaiserhäusern das Prädicat: Kaiserliche Hoheit; die Prinzen und Prinzessinnen in Königl. Häusern: Königl. Hoheit, so weit sie selbst schon von Kaisern und Königen abstammen, oder jene Prädicate besonders erworben haben; in Großherzoglichen Häusern und im Hessischen Kurhause: Hoheit mit der Modalität, daß in jenen dem präsumptiven Erbfolger aus der Descendenz des regierenden Großherzogs als Erbgroßherzog häufig schon das väterliche Prädicat: „Königl. Hoheit“ gegeben wird und gegeben werden darf⁴. — Alle Glieder herzoglicher

iud. legator. II, 18. Bynckershoeck, de iud. comp. leg. III, 3 sq. Franz Joach. Christ. v. Grape, Unters., ob der Souverän eines Staates der Souveränität dessen unterworfen sei, wo er sich befindet? Frankf. Leipz. 1752. und so die Neueren. Unbestimmt noch Günther I, 480.

¹) Moser, Vers. I, 316. Staatsr. XX, 352.

²) Klüber, öffentl. R. d. t. D. § 248. de Neum. in Wolffseld J. Princ. priv. t. II, tit. 29, § 361.

³) Verschiedenes darüber bei Schwertner, de matrimonio feminae imperantis cum subdito. Lips. 1686. Pathenius, Diss. II. de marito reginae. Gryphisw. 1707. Moser, Vers. I, 314. J. J. Surland, vom Gemahl einer Königin. Halle 1777. v. Sted, vom Gemahl einer Königin. Berl. 1777.

⁴) S. das Achener Congressprotocoll vom 11. October 1818 in den Anlagen.

und fürstlicher Familien von bereits fürstlicher Abkunft führen das Prädicat: Durchlaucht, obgleich nunmehr (seit 1844) auch die Glieder herzoglicher Familien, wenigstens die directen Nachkommen und präsumtiven Regierungsnachfolger, in den Besitz des Prädicates „Hoheit“ gesetzt worden sind¹⁾. — Es erleidet auch die Führung dieser Prädicate dadurch keinen Abbruch, wenn schon den einzelnen Familiengliedern noch besondere, selbst geringere Titel beigelegt sein sollten, als die auf ihre Abstammung unmittelbar bezüglichen²⁾. Die weiblichen Mitglieder behalten bei standesmäßigen Vermählungen ihre angestammten Titel und Prädicate und vereinigen sie mit denen des Gemahles, die höheren voranstellend³⁾.

Alle Mitglieder souveräner Familien, soweit sie successionsfähig sind oder wenigstens mit diesen gleiche Herkunft haben, sind einander dem Stande nach gleich oder ebenbürtig, ohne daß jedoch hierdurch den einzelnen Staaten und souveränen Häusern ein Zwang auferlegt ist, bei dieser allgemeinen Grenze fürstlicher Ebenbürtigkeit in Betreff der davon abhängigen Rechtsverhältnisse stehen zu bleiben⁴⁾; vielmehr entscheidet hierüber allein das besondere Staats- und Familienrecht. — Sämmtliche Familienglieder⁵⁾, selbst die Gemahlin⁶⁾ des Regierenden,

¹⁾ So in den Herzogl. Sächsischen Häusern vermöge Hausbeschlusses vom 10. April 1844. Und dann ferner in anderen Herzoglichen Häusern. Von dritten Mächten ist dieses nicht, wenigstens nicht allgemein anerkannt. Vgl. wegen Preußen Ministerialverfügung vom 9. Jan. 1845, in v. Kampe, Jahrb. LXV, S. 126.

²⁾ Die Sitte des Französischen und Britischen Königshauses ist bekannt. Auch in Deutschland ist es nichts Unerhörtes, nachgeborenen Prinzen höhere Adelstitel zu geben. Eichhorn, R.-Gesch. II, § 301, not. c. Lünig, thes. iur. Comitum. p. 390. Huld. ab Eyben. de tit. nobilis. Giess. 1677. § 7. Pfaffinger, ad Vitriar. I, 17, 3, 6. p. 575. t. II.

³⁾ Ludolf, de i. feminar. illustr. p. 28. Moser, Staatsr. XX, 353. Schmid, Beitr. z. Gesch. d. Adels 42. 43. Cocceji, de L. morganat. III, 12. Genaueres noch bei C. F. v. Moser, Hofrecht I, 593.

⁴⁾ Am strengsten hält die Linie der Ebenbürtigkeit das R. Russische Manifest vom 20. März 1820. Ueber die Sitte der einzelnen Europäischen regierenden Häuser vgl. die Gall. Allgem. Lit.-Zeit. von 1829, Mai Nr. 96 ff.

⁵⁾ Vgl. Moser, Famil.-Staatsr. II, 338. 471. Klüber, öffentl. R. § 249.

⁶⁾ Vormals sehr bestritten. Moser, Staatsr. XX, 388 ff. Struv., Ipr. heroic. II, 438. Hauptsächlich jedoch nur aus dem Standpunkte der Deutschen Reichsverfassung. Juristisch wird sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht leicht das Gegentheil des obigen Satzes erweisen lassen. Sogar der Gemahl einer regierenden Dame

sind andererseits Unterthanen des Staats- und Familienhauptes. Die nähere Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse ist demnach auch nur von der verfassungsmäßigen Staatsgewalt oder der daneben bestehenden Familienverfassung und Autonomie abhängig, und jeder fremden Einmischung, außer im Wege der Intercession oder wegen verletzter eigener Rechte, entzogen¹.

Das Recht der Exterritorialität in fremden Staaten steht, wenn ein allgemeines Herkommen berücksichtigt wird, den Mitgliedern souveräner Familien als solchen nicht zu, wiewohl sie sich eines besonderen Gastceremoniells zu erfreuen haben und gewöhnlich auch den Thronfolgern eine besondere Aufmerksamkeit erwiesen, ja selbst Exterritorialität zugeschrieben und bewilligt wird².

Einem wirklichen Mitregenten oder souveränen Reichsverweser gebühren mit Ausnahme der Titel gleiche Rechte wie dem eigentlichen Souverän selbst.

Privatrechtliches Verhältniß der souveränen Familien.

56. In privatrechtlicher Beziehung sind zunächst die Mitglieder der souveränen Familie, außer dem regierenden Haupte selbst, dem allgemeinen Recht des Landes, so wie den einschlagenden Localrechten gleich anderen Unterthanen unterworfen, wofern nicht besondere Ausnahmen zu ihren Gunsten in den Gesetzen gemacht sind, oder ein eigenthümliches Familienrecht, wie dieses in Deutschland hergebracht ist, zu ihren Gunsten besteht³. Hinsichtlich des Souveräns ist zwar eine Unabhängigkeit von privatrechtlichen Gesetznormen insofern zu behaupten, als gegen seine Person niemals ein rechtlicher Zwang aus-

wird, nach Verlegung seines Domiciles in das Reich derselben, ein Staatsunterthan, wenn ihm nicht sonst eine unabhängige Stellung zukommt.

¹) Da das Familienband ein natürliches und sittliches ist, welches durch auswärtige Verheirathungen nicht verändert wird und worin zugleich Recht und Pflicht zu gegenseitiger Hilfe begründet ist, so kann ein regierendes Haus allerdings auch seinen auswärts verheiratheten Gliedern bei ungerechter Behandlung im Auslande thätigen Beistand leisten. Vgl. v. Martens, Völkerr. § 170. Gluthser II, 491.

²) Allgemein zugestanden ist dies nicht! Schmelzing § 211.

³) Es existirt hier sogar ein gemeinsames Privatfürstenrecht, allerdings nun vielfach verschmolzen mit dem Landes- Staatsrecht. Seine Literatur- s. in Maurenbrecher, Erbfl. des D. Staatsr. vor § 227.

geübt werden darf; nichts desto weniger aber ist¹⁾, wenn es sich um Ertheilung oder Erwerbung und Verfolgung reiner Privatrechte handelt, auch der Souverän an die unter Privatpersonen anwendbaren Rechtsnormen gebunden; er kann sich selbst davon nur dispensiren, so weit er einen Unterthan davon dispensiren könnte, nicht aber, wo dies der Rechtsitte des Staates schlechthin widersprechen würde²⁾.

Verlust der persönlichen Souveränität.

57. Die persönliche Souveränität hört auf mit dem Erlöschen der Person³⁾ und mit dem Verluste der Staatsgewalt, letzterenfalls für immer, sobald der Verlust auf einem legitimen Staats- oder völkerrechtlichen Wege eingetreten ist; oder aber vorübergehend, mit dem Vorbehalt des Possitimum, wenn jener durch einen illegalen Zwang herbeigeführt wird, z. B. durch Usurpation⁴⁾. Ob einem zurückgetretenen Souverän noch die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben sollen, hängt lediglich von der Convenienz der anderen Mächte ab⁵⁾; einem bloß gehinderten kann sie wenigstens derjenige

¹⁾ Schon das Römische Recht, obgleich es den Satz an die Spitze stellt: *Princeps legibus solutus est*, erkennt doch an, daß es würdiger sei, sich im Privatverkehr den Gesetzen unterzuordnen. L. 23. D. de legat. 3. l. 4. C. de legib. § fin. J. quemadm. testam. infirm. Und so wird es durchgängig auch in der neueren Staatspraxis gehalten, wo nicht der augenblickliche Wille des Souveräns Gesetz ist. Denn es giebt in den neueren Staaten kein anderes Recht als das gesetzliche. Dahin hat es selbst in Großbritannien die Praxis gebracht, ungeachtet sonst die Maxime besteht: *the King is not bound by any statute unless expressly named therein*; und auch in unbefränkter monarchischer germanischer Staaten ist es nicht anders. Die Unverletzbarkeit des Regierenden stellt sich lediglich allen Zwangsmaßregeln wider die Person entgegen.

²⁾ Die Gesetze eines Staates sind seine Sitte; das schlechthin Unfittliche kann aber durch einseitigen Willen nicht sittlich, also auch kein Recht werden.

³⁾ Ein Verstorbenen hat keine Rechte mehr, wohl aber haben die Lebenden, deren Angehöriger er war, ein Recht, sein Andenken in Ehren zu halten und zu verteidigen. L. 1. § 4. 6. D. de iniur.

⁴⁾ *Sedes impedita*. Hiervon Buch II, § 185 f.

⁵⁾ Beispiele abgetretener Regenten, denen man noch königliche Ehren erwies, waren Christine von Schweden 1654—1689, welche sogar noch das Recht der Territorialität mit eigener Gerichtsbarkeit in Frankreich in Anspruch nahm (*Bynokers-hoeck*, de iud. legat. c. III, 4 u. 16 und de Martens, *N. Causes célèbres*. t. II. Append. No. IV.), Stanislaus Leszcynski 1709—1766; mehr oder weniger

Staat nicht versagen, welcher ein Recht desselben auf Wiederherstellung ausdrücklich anerkennt, wofern nur noch eine Möglichkeit dazu in Aussicht gestellt werden kann.

Daß übrigens die Acte der Staatsgewalt eines früheren Herrschers, welche der Verfassung des regierten Staates entsprechen, regelmäßig auch für den Nachfolger verbindlich sind und von diesem nur widerrufen werden können, soweit sie für den Vorfahren selbst widerruflich wären, oder so weit sie einen erst der Regierungsperiode seines Nachfolgers angehörigen Act anticipirten, kann gewiß nach internationalem Recht in keinen Zweifel gezogen werden¹.

Dritte Abtheilung.

Die internationalen Rechtsverhältnisse der Privatpersonen.

I. Der Mensch und seine Rechte im Allgemeinen.

58. Nach Aristoteles ist der Mensch für die Gesellschaft und für den Staat geboren; gleichwohl befindet sich nicht jeder Einzelne stets unter der Herrschaft des Staates. Er kann auch existiren ohne Staat und der Staat ist wieder nicht derselbe allenthalben; es giebt sehr große Verschiedenheiten in seiner Erscheinung; namentlich ist auch das darin herrschende Recht nicht überall dasselbe und für Alle.

Hätte nun schon der Mensch mit seiner Existenz gewisse angeborene Rechte, so müßte sie auch jeder Staat, weil er selbst eine Form des Menschengeschlechtes ist, als gültig anerkennen und achten, das Individuum gehöre zu ihm selbst, oder zu einem anderen, oder noch zu gar keinem Staat. Freilich aber ist das Dasein solcher Urrechte oder allgemeiner Menschenrechte bald geleugnet, bald in größerer und kleinerer Ausdehnung behauptet worden. Gewiß werden sie erst eine Wahrheit in und unter Staaten, deren Gesetz die Sittlichkeit ist.

Alle Rechte nun, welche nach der Sittlichkeit dem Individuum unabweislich zugestanden werden müssen, vereinigen sich in dem Be-

König Carl IV. von Spanien seit 1808, König Gustav IV. von Schweden, König Ludwig von Holland.

¹) Die Literatur der Frage im weitesten Umfange s. bei Maurenbrecher, Staatsr. § 243 b. und Zachariä, Staats- und Bundesr. § 58.

griffe der Freiheit, von ihrer objectiven Seite betrachtet. Der Mensch ist zum Menschen geboren, d. i. der menschlichen Natur und ihrem Entwicklungsgange gemäß physisch und sittlich zu existiren; der Staat, als Form des Menschengeschlechtes und für dasselbe, darf diese Existenz nicht stören oder unterdrücken; vielmehr hat er ihre freie Entwicklung durch Entfernung von Hindernissen zu befördern; gegen den überhaupt oder vorübergehend zur Freiheit, zu einem vernünftigen für sich selbst Handeln Unfähigen besteht sogar die Verpflichtung Aller, mithin auch des Staates, ihn mit den nothwendigsten Bedürfnissen zu unterstützen, zum vernünftigen Menschen zu erziehen, oder doch approrimativ auf der Höhe und in der Verbindung sittlicher Menschen zu erhalten. Aber kein Mensch kann das Eigenthum eines Anderen, selbst nicht des Staates sein; kein sittlicher Staat sollte also Sklaverei dulden; auf keinen Fall ist er schuldig, die in anderen, obschon befreundeten Ländern bestehende Sklaverei in seiner Mitte gelten zu lassen. Ihm ist der Knecht ein freier Mensch¹.

58a. Zergliedert man den Inhalt der menschlichen Freiheit, d. i. der vernünftigen Existenz des Individuums näher, so lassen sich folgende Einzelrechte darin erkennen:

Erstens: Freie Wahl des Ortes der Existenz. Kein Mensch ist zur Scholle eines bestimmten Staates unabänderlich geboren. Das gemeinsame Vaterland ist die Erde; der Einzelne muß überall seine

¹) Daher der in den meisten christlichen Staaten erweislich angenommene Satz: die Luft macht frei. Vgl. Wheaton in der Revue étrang. et française IX, 345 So in Frankreich, schon nach Ordonn. von Louis X, von 1315. Ordonn. V, 1, p. 1311; in Großbritannien zufolge der Praxis bei Phillimore I, p. 335; in Oesterreich laut Strafgesetz. v. 1852. § 95; in Preußen laut Gesetzes v. 9. März 1857 (wegen des früheren Rechts vgl. v. Hymmen, Beitr. VI, 296. A. L. R. II, 5, § 196 f.). Ueber die allmähliche Abschaffung der Sklaverei s. Biot, l'abolition de l'esclavage ancien. Par. 1841. Augsb. Allgem. Ztg. 1847. Nr. 193. Beil. Eine neue Aera hat für die Abschaffung in Europäischen Colonien, namentlich seit der Engl. Parl.-Acte 3. 4. Will. 4. c. 73, vom 1. Aug. 1834 an, begonnen. Der Ausgang des Nordamerikanischen Bürgerkrieges hat den Sieg des abolitionistischen Systems vollendet. Der Höhepunkt der jetzigen Civilisation macht überflüssig, das Princip der Sklaverei noch zu bekämpfen. Kein Theil des Menschengeschlechtes hat eine Bestimmung dazu. Man vgl. Warnkönigs Bemerkungen in f. Rechtsphilosophie S. 286. Foelix, Revue étrangère. t. IV et V. Esclavage et Traité des Negros p. Agenor de Gasparin. Par. 1838. Phillimore I, 316. Wegen des Sklavenhandels s. oben § 33 a. C.

Heimath aufschlagen können, wo er sich am meisten in seiner Freiheit zu bewegen vermag; ja es kann Pflicht sein, sich nach einer anderen Stelle der Erde zu begeben, um seine Freiheit zu retten. Das Recht der Auswanderung ist also ein unentziehbares; nur selbst-aufgelegte oder verschuldete Verpflichtungen können es beschränken¹; nur moralische, nicht äußere Bande machen ein Land zum Vaterlande.

Zweitens: Erhaltung, Vertheidigung und Entwicklung der physischen Persönlichkeit; daher auch das Recht, sich die Natur für die Bedürfnisse des Lebens dienstbar zu machen, Eigenthum zu haben, es zu erhalten und zu erweitern in freiem Austausch mit anderen; ferner das Recht der Selbstfortpflanzung durch Ehe und Kinderzeugung; alles in den Schranken der Sittlichkeit.

Drittens: das Recht der geistigen Persönlichkeit, als Mensch auch geistig zu existiren und sich zu entwickeln; sich ein Wissen zu erwerben und im Verkehre mit anderen zu berücksichtigen; endlich auch ein religiöses Bewußtsein über das Verhältniß zur unsichtbaren Welt sich anzueignen und darnach zu leben.

Auf diesen Grundlagen ruhet das Privatrecht der Menschen². Der Staat hat dem an sich bestehenden Rechtsstoff nur die Form zu geben, die Ordnung und richtigen Grenzen vorzuzeichnen und die Mittel zu seiner Realisirung zu gewähren. Damit fällt es aber allerdings in den Bereich der inneren Wirksamkeit jedes Einzelstaates. Es darf jedoch in einem völkerrechtlichen Verbande, wie der Europäische ist, vorausgesetzt werden, daß kein Staat einem Menschen und namentlich den Unterthanen eines anderen Staates jeden rechtlichen Schutz ihrer Person oder Habe entziehen oder überhaupt irgend einen Menschen als völlig rechtlos behandeln werde, indem man sich im

¹) Die zulässigen Beschränkungen s. § 59. Die ältere Staatstheorie und Praxis war bei dieser Frage sehr besangen. Schriften s. in v. Kampff, Lit. § 122. Deutzutage besteht im Princip kaum noch ein Zwiespalt. Selbst v. Haller erkennt es als ein fundamentales an.

²) Etwas Anderes sind die politischen und staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen in den Staaten, welchen sie angehören. Für diese giebt es kein gleichförmiges, allenthalben gültiges Princip. Ihre Gestaltung und Veränderung ist Gegenstand der innern Staatsordnung. In der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, welche der Constitution vom 3. Septbr. 1791 voranging, wurden jene verschiedenen Rechte mit einander in Verbindung gebracht.

Gegenfälle einer christlich gesitteten Gemeinschaft unwürdig zeigen und davon ausschließen würde. In der That giebt es daher auch jetzt keinen Zustand rechtloser Nationalität, worin sich z. B. vormalig die Zigeuner in vielen Europäischen Staaten befanden¹. Nur Piraten gelten gewissermaassen als geächtet (§ 105). Sonst wird keinem Fremden der Schutz seiner Person und der Genuß der von keiner staatsbürgerlichen Eigenschaft abhängigen Privatrechte versagt (§ 60). Dies ist die Grundlage des sog. Fremdenrechts², oder internationalen Privatrechts.

II. Die Staatsangehörigen.

59. Die der Staatsgewalt eines bestimmten Staates unterworfenen Personen sind es entweder in jeder Beziehung (eigentliche Staatsangehörige oder Unterthanen), oder nur in gewisser Hinsicht.

Eigentliche Staatsangehörige oder Unterthanen sind nach völkerrechtlichen Grundsätzen:

die in einem Lande Domicilirten, d. h. jeder, der darin eine feste häusliche Einrichtung für sich getroffen hat (Landsassen im weitesten Sinne des Wortes)³, es seien nun Eingeborene oder Eingewanderte;

die in Militär-, Civil- oder Schiffsdienste eines Landes unbedingt eingetretenen Personen;

die Ehefrauen der Vorgenannten;

die Ehe kinder eines inländischen Vaters oder die unehelichen Kinder einer solchen Mutter und deren fernere Descendenz, auch die im Auslande Geborenen⁴, so lange sie nicht anderwärts mit Bewilligung ihrer Privatvorgesetzten ein Domicil genommen haben⁵;

¹) Vgl. noch wegen Deutschland die R.-Pol.-O. von 1577, Tit. 28. 77 und R.-Absch. v. 1589, Tit. 22. Abegg, Untersuch. aus dem Gebiete der Strafrechts-Wissenschaft. 1830. S. 369.

²) Eine verdienstliche Uebersicht des „Prakt. Europ. Fremdenrechtes“ hat Prof. Th. Plittner. Leipzig. 1845. geliefert.

³) Die constitutiven Elemente eines Domicils (Wohnsitzes) sind die allgemein rechtlich angenommenen; ein körperliches Innehaben eines häuslichen Aufenthaltes und die Absicht, bis Weiteres hier zu verbleiben. Corpus et animus, wie bei Besitz.

⁴) Vattel I, 19. § 215. Wegen der auf See Schiffen Geborenen vgl. § 78.

⁵) Wenigstens kann sie der elterliche Staat noch als seine Unterthanen be-

die Findlinge im Lande, wenn kein anderes Vaterland ermittelt wird.

Dem inneren Staatsrecht fällt die Bestimmung anheim, was für politische und staatsbürgerliche Unterschiede unter den vorbemerkten Klassen stattfinden und ob auch noch anderen außerdem die Unterthanenrechte zustehen, desgleichen, unter welchen Voraussetzungen die Unterthaneneigenschaft und Pflichten aufhören sollen. Jedoch kann damit den Befugnissen der übrigen Staaten nicht präjudicirt werden¹.

Nur in einzelnen Beziehungen sind außerdem der Territorialgewalt eines Staates unterworfen (*subditi secundum quid*):

auswärtige Unterthanen, welche im diesseitigen Staatsgebiet Grundbesitzungen oder andere Berechtigungen haben, rücksichtlich deren sie den inländischen Unterthanen gleich geachtet werden (*Forenses*² oder *sujets mixtes à l'égard de propriétés*);

Fremde, welche das diesseitige Staatsgebiet auf längere oder kürzere Zeit betreten, ehemals Ellendige (Ausländige) Albini (von Albani, d. i. Schotten oder Engländer), französisch *Aubains*³ genannt⁴.

Veränderungen des einmal eingetretenen Unterthan-Verhältnisses werden nicht vermuthet, sondern bedürfen des Beweises.

Völkerrechtliche Natur des Unterthan-Verhältnisses.

59 a. Das Unterthan-Verhältniß kann in Staaten, welche ihre Bestimmung in der Weltordnung und demnach für die Entwicklung des Menschengeschlechtes in seiner Freiheit nicht verkennen, nur ein freiwilliges sein, welches durch Auswanderung wieder aufzuheben ist⁵. Sie sind nur nicht verbunden, den Austritt früher zu gestatten, be-

handeln. Freilich wird aber auch der Staat ihrer Niederlassung nicht gehindert, ohne Rücksicht auf ihr Familienverhältniß ein Gleiches zu thun.

¹) Vgl. zu Obigem Halleck, Intern. L. Chap. 29.

²) *Forenses, foranei, cives qui foras habitant.*

³) Jordan, im Staats-Recht, VI, 361.

⁴) Eine ausführlichere Darstellung der einzelnen obigen Kategorien s. bei Schilter, *de iure peregrinor. in ej. Exercitatt. ad Digesta.* Gaschon, Code des Aubains. Par. 1818.

⁵) S. schon oben § 15. Merlin, *Répert. m. souveraineté* § 14 und Zachariaä, 40 B. IV, 1, 258.

vor nicht allen bisher schon eingetretenen verfassungsmäßigen Verpflichtungen genügt ist, und dürfen daher vorherige Anzeige des Entschlusses Behufs Ermittlung der noch zu erfüllenden Verbindlichkeiten und deren Sicherstellung fordern, ingleichen die Unterlassung mit Strafen ahnden¹.

Unterthan mehrerer Staaten zugleich (*sujet mixte*) kann man persönlich nur durch Duldung derselben sein². Jeder Staat kann eine derartige Duplicität verbieten und die Aufhebung des ausländischen Unterthan-Verhältnisses fordern oder in Wahl stellen.

So lange nun das Unterthan-Verhältniß nicht durch Ausbürgerung aufgehoben ist, stehen der heimathlichen Staatsgewalt folgende Befugnisse in internationaler Beziehung zu:

a. Die Befugniß, ja Verpflichtung, selbst den einzelnen Unterthan bei gerechten Ansprüchen an ausländische Staaten oder gegen deren Angehörige, so wie in seiner rechtmäßigen Vertheidigung gegen ausländische Angriffe auf völkerrechtlichem Wege zu unterstützen, auch seine Vertretung zu übernehmen und eine etwaige Rechtsverletzung zu beseitigen³.

b. Jeder Staat kann seine im Auslande befindlichen Unterthanen nach seinem Ermessen zurückrufen (*ius avocandi*), ohne daß er jedoch zur Bewirkung der Rückkehr ein Vindicationsrecht gegen den ausländischen Staat oder in demselben hat, oder auf sonstige Unterstützung desselben hierbei Anspruch machen darf⁴.

¹) In älterer Zeit mußte der Auswandernde regelmäßig einen Theil seines Vermögens opfern. Noch sind nicht alle Reste dieser Gewohnheit durch Freizügigkeits-Conventionen unter den Einzelstaaten getilgt.

²) Zouch, *de i. fecial.* II, 2, 13 leugnete diesen Satz ganz und gar. Jedoch ist dies zu weit gegangen. Alles hängt von dem Willen der Einzelstaaten ab. Schon das Staatsrecht der alten Welt war hierin verschieden. Cic. *pro Balb.* 12. „Sed nos (Romani) non possumus et huius esse civitatis et cuiusvis praeterea; *ceteris omnibus concessum est.*“ Ueber die neuere Praxis s. schon Moser, *Berf.* VI, 52. Glintzer II, 326. Gaschon (*Disc. prél.*) p. 73. Phillimore IV, 46.

³) *Ius protectionis civilis*, in *sp. ius repraesentationis omnimoda*. Anerkannt ist wenigstens ein Verwendungsrecht im obigen Fall durch die Deutsche Bundes-Constitut. *Prov. Compet. Bestimm.* v. 12. Juni 1817. § 5. 3. c. Schlußacte Art. 37. 50^a. Vgl. Klüber, *öffentl. R.* § 173 a. Phillimore II, 3.

⁴) Folgt aus dem allgemeinen Weltbürgerrecht. Daher braucht nicht einmal die Bekanntmachung der Avocatorien in einem fremden Lande gestattet zu werden. J. J. Moser, *Nachbarl. Staatsr.* 118. 687. Vgl. übrigens Desselben Versuch des

c. Ein Unterthan bleibt auch noch im Auslande der Hoheitsgewalt des heimathlichen Staates, insbesondere der Gerichtsbarkeit und allen gesetzlichen Verpflichtungen unterworfen, von deren Erfüllung die unverkürzte Erhaltung der staatsbürgerlichen Rechte, so wie die Erwerbung und Erhaltung von Privatrechten im Vaterlande abhängig ist.

Nur über ausländische Rechtsverhältnisse der Unterthanen kann sich die Hoheitsgewalt des heimathlichen Staates selbst nicht erstrecken¹, ausgenommen, insofern dieselben für die inländischen Verhältnisse präjudiciell sind, oder die daraus entstandenen Verbindlichkeiten in ihm realisirt werden sollen (§ 35 ff.).

d. Kein Unterthan kann sich unter den Schutz einer fremden Macht begeben oder dieselbe als Richter gegen seinen vaterländischen Staat anrufen, wosern nicht ein solches Recht verfassungsmäßig besteht. Bloß freundschaftliche Intercessionen dürfen sich fremde Mächte für den auswärtigen Unterthan einer anderen erlauben².

III. Rechtsverhältnisse der Ausländer überhaupt³.

60. Unterthanen eines Staates stehen an und für sich in keiner Abhängigkeit von fremder Staatsgewalt und können auch durch dieselbe keine politischen oder staatsbürgerlichen Rechte in ihrem eigenen oder einem dritten Staat ohne deren Zustimmung erwerben⁴.

Völkerr. VI, Cap. 4 u. 6. In älterer Zeit hat man nicht selten ein vindicationsrecht behauptet! Z. B. noch Moser, Ords. in Friedensz. V, 1, § 27. S. aber Günther II, 309 ff.

¹) So können z. B. die auswärtigen Immobilien eines Unterthans von seinem heimathlichen Staat nicht besteuert werden. In der älteren Zeit wurde bei Vermögenssteuern dies nicht immer beachtet. Man s. den Deutschen R. A. von 1544 § 45. Mynsinger, Cent. obs. V, 22. Klock, de contribution. c. XIII. Natürlich könnte durch Verträge und Observanz unter einzelnen Staaten jenes ältere System noch Fortbestand gehabt haben.

²) Vgl. hierüber die schon zuvor angeführte Abh. Fr. C. v. Mosers, in f. II. Schriften VI, 287. Günther, Völkerr. I, 280. Ehemals konnte man Beschwerden über die Staatsgewalten durch eine *donnatio evangelica* bei dem Papst anbringen. Alle Staaten haben indeß diesen Recurs als formelles Rechtsmittel beseitigt.

³) Vgl. Jordan, im Staats-Lex. VI, 360 f. Pütter, Fremdenr. Leipz. 1845.

⁴) Folgt aus der Unabhängigkeit der Staatsgewalten. S. schon oben § 35. S. 67. Not. 1. Vgl. Günther, Völkerr. II, 262. 315. 323. v. Martens, Völkerr.

Eine Abhängigkeit von fremden Staaten tritt nur ein: wenn ein Ausländer in dem Bereiche derselben Rechte erwerben oder genießen will; insbesondere wegen seines dortigen Grundbesitzes (§ 61); endlich wenn er ein fremdes Staatsgebiet betritt (§ 62).

In Betreff des ersten Punktes steht es zwar in der Macht jedes Staates, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen den Ausländern ein rechtlicher Verkehr in seinem Bereich gestattet sein solle, vornehmlich auch sie von politischen und staatsbürgerlichen Befugnissen auszuschließen; es sollte jedoch, wenn sich ein Staat einmal dem Verkehr mit fremden Nationen öffnet, nie den Angehörigen derselben der Genuß des Privatrechtes (§ 59) auf gleichem Fuße mit den eigenen Unterthanen, bei völliger Gleichheit der Verhältnisse, versagt werden¹ und eine Zurücksetzung derselben gegen die einheimischen Bürger nur dann Platz greifen, wenn die auswärtige Nation selbst ein System der Ungleichheit befolgt.

Völlig von allem Grunde entblößt erscheint eine Gerichtsbarkeit über Ausländer, welche sich gar nicht einmal in dem Gebiete des fremden Staates befinden oder kein Vermögen daselbst besitzen, woran die daselbe betreffenden Ansprüche in Vollzug gesetzt werden könnten², während kein Staat sein richterliches Amt einem Fremden wider § 80. 87. Schmelzing § 142. Daher haben auch Erfindungspatente eines Staates in einem anderen keine ausschließende Kraft. Foelix, Dr. internat. II. 9, 6.

¹) Ueber den Grundsatz ist man gewiß längst im Allgemeinen einverstanden. Vgl. v. Martens, Völkerr. § 79. 93. Schmelzing § 132. 146. Es kann auch nach den heutigen Verhältnissen ein Unterschied zwischen nationalen und allgemeinen Civiltrechten nicht mehr gemacht werden, wie zwischen *ius civile* und *ius gentium* der Römer, ausgenommen insofern verfassungsmäßig der Erwerb gewisser Rechte an eine bestimmte staatsbürgerliche Eigenschaft geknüpft ist. Die neuere Gesetzgebung ist durchgängig auf diesem Wege und nur in einzelnen Punkten noch bedenklich. Daß Fremde als Kläger Caution leisten müssen, ist eine durch die Verhältnisse gerechtfertigte Regel; daher auch die allgemeine Praxis derselben. Vgl. Foelix II, 2, 2, 1. Wenn dagegen Erbschaften und Vermächtnisse einem Fremden entweder ganz vorenthalten oder einem Abzugsgeld (*ius defractus*, *traite foraine*) unterworfen werden, so ist dies noch ein Rest vormaliger Befangenheit, dessen Beibehaltung dem Princip eines freien Verkehrs der Nationen nicht mehr entspricht, daher auch schon die häufige, wiewohl noch nicht durchgängige Abschaffung jener Sitte durch ausdrückliche Verträge.

²) Gleichwohl ist in Frankreich dies System adoptirt durch Art. 14 des C. N. Es verstößt gegen das Princip: daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden soll; gegen das Princip: *actor rei forum sequitur*, und *extra territo-*

einen anderen Fremden versagen sollte, wenn ein Anspruch des ersteren an den letzteren dadurch auf demselben Wege realisiert werden könnte, wie es gegen den eigenen Unterthan zulässig sein würde¹. Es kann endlich in Privat-Angelegenheiten ausländischer Unterthanen alsdann kein unbedingtes Entscheidungsrecht ausgeübt werden, wenn dabei ein internationales Rechtsverhältniß ihres heimatlichen Staates selbst in Frage kommt und dieser auf politischem Wege intervenirt, der Streit folglich aufhört ein privatrechtlicher zu sein².

In wiefern Verträge einer Staatsregierung mit auswärtigen Unterthanen nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, wird unten (§ 82) erwogen werden.

Rechtsverhältniß der Forensen³.

61. Forense Besitzer von Grundstücken oder denselben gleichgeachteten Real-Berechtigungen in einem anderen Staate werden diesem lediglich nur in Bezug auf jene Besitzungen unterworfen, insbesondere also

- dem Gerichtsstande der gelegenen Sache, oder wenn es ein Lehen ist, auch der Lehengerichtbarkeit;
- der Besteuerung⁴;
- der Güter-Polizei.

rium ius dicenti impune non paratur. S. darüber und über das System anderer Staaten Foelix II, 2, 2, 3. Ueber das Verhalten der Deutschen Staaten dem Französischen bürgerlichen Gesetz. Art. 14 gegenüber vgl. Kappler, jurist. Promtuar., B.: Ausländer. S. 88 f. Ausg. 2.

¹) Auch hier befolgt Frankreich ein sehr abweichendes Princip von dem anderer Staaten. S. Foelix II, 2, 2, 2. Gerechtfertigt wird das Obige durch die weltbürgerliche Stellung des Individuums, welche zu keiner Zeit rechtlos gelassen werden kann. Statuslagen unter Ausländern sind natürlich auszuschließen, weil der Status eines Menschen lediglich von dem vaterländischen Recht abhängig ist und sich nur dort in Ausführung bringen läßt. Alle anderen Ansprüche an die Person hingegen sind beweglich und vollziehbar mit der Person. Wegen Immobilienlagen ist kein Zweifel.

²) Zuerst kam dies in Frage zwischen Großbritannien und Preußen wegen der von Englischen Capern gegen Preussische Unterthanen gemachten Prisen. S. darüber Ch. de Martens, Causes célèbres. t. II, p. 1—88. Martens, Völkerr. § 95. Klüber, Droit des gens. § 58.

³) Joh. Chr. Limbach, de forensib. Giess. 1669.

⁴) Nach neuem Staatsrecht (vgl. § 59 c.) entschieden. S. Martens, Völkerr. § 88. Klüber, öffentl. R. § 407 h. und die Schriften in v. Kamptz, Lit. § 113.

Blos zu den Eigenthümlichkeiten einzelner Staaten gehört es, daß an die Erwerbung gewisser Besitzungen oder eines Anrechtes daran die Bedingung der vollständigen persönlichen Unterwerfung, mittelst Leistung eines Unterthan-Eides, geknüpft ist (ein s. g. voller Landsassiat), so daß der Erwerber nunmehr auch für seine Person, versteht sich ohne seine im Auslande befindliche Familie und Vermögensbestandtheile, in ein vollkommenes Unterthan-Verhältniß eintreten soll¹. Weder der Heimathstaat eines solchen Forensen, noch auch ein dritter Staat, sind indessen verpflichtet, diesem Verhältniß eine gleiche Bedeutung mit dem wahren persönlichen Unterthan-Verhältniß zuzugestehen; namentlich kann jener wegen Unverträglichkeit die Aufhebung einer solchen Duplicität in Wahl stellen². Es ist eine vertrocknete Reliquie des Lehnswesens.

Rechtsverhältnisse der Fremden in einem auswärtigen Staatsgebiet.

62. In Bezug auf Fremde, welche ein anderes Staatsgebiet betreten wollen oder wirklich schon betreten, hängt es zuvörderst von der dortigen Staatsgewalt ab, ob und wie lange ihnen ein Aufenthalt gestattet werden soll. Sie können aus Rücksichten des öffentlichen Wohles einzeln oder in Masse zurückgewiesen werden³, so weit man nicht durch Verträge gebunden ist, und kein Staat kann sich weigern, seine Staatsgenossen wieder bei sich aufzunehmen⁴. Nur

¹) C. H. Geisler, de landsassiatu. Marp. 1781 und Klüber a. a. O. § 269. 466 a. Unzweifelhaft äußert sich dasselbe in einer Unterwerfung des auswärtigen Landsassen unter die bürgerliche Rechtspflege in allen persönlichen Ansprüchen. Eichhorn, Deutsches Privatr. § 75. Wegen der Observanz in Sächsischen Ländern vgl. Emminghaus, Pandekten. S. 97.

²) Günther II, 426.

³) S. schon oben § 33. Schmelzing § 168. Günther II, 219. 223. 314. Martens § 74. Schilter l. c. § 52. Phillimore I, 407. Dem Alterthum waren allgemeine Fremdenvertreibungen (*fernlatio*) nicht fremd. In neuerer Zeit kommen sie meist nur in Verbindung mit kriegerischen Maßregeln vor. Eine Vertreibung der sonstigen Britischen Fremdenbill gab Canning am 3. April 1824. Jetzt besteht auch in England ein einfacheres, milderes System, ein bloßes Einregistriren von 6—6 Monaten. S. Geo. 4, c. 54.

⁴) Nur sie förmlich zu übernehmen ist er nicht verpflichtet. Jedoch finden sich dieserhalb zahllose Verträge wegen der Bagabunden in gegenseitigem Interesse. S. besonders de Martens, Suppl. VIII, 282 u. s. ff. Ueber den Begriff eines

die gänzliche Ausschließung einer Nation vom persönlichen Verkehr, oder die Zurückweisung Einzelner ohne allen Grund oder in kränkender Form würde in der Europäischen Staatengesellschaft als eine Beleidigung aufzufassen sein (§ 33)¹.

Während des Aufenthaltes im fremden Territorium, er sei ausdrücklich gestattet oder erschlichen, treten, nächst dem schon in § 60 Bemerkten, folgende Grundsätze in Anwendung:

I. Alle Ausländer stehen unter dem Schutze der Staatsgewalt², sind aber auch in Betreff ihres persönlichen Verhaltens an die Beobachtung der Criminal- und Polizeigesetze des Landes gebunden und der dortigen Strafgerichtsbarkeit unterworfen (§ 36); ebenso den Civilgesetzen des Landes, insofern sie darin Rechte erwerben oder ertheilen wollen, und der Civilgerichtsbarkeit, insofern daselbst die Erfüllung schon bestehender Rechtsansprüche von ihnen gefordert werden kann (§ 37. 39). Extritorialität, Verträge und Herkommen begründen eine Ausnahme³; auch können den Fremden besondere Begünstigungen in Ansehung des Gerichtsstandes und der Proceedur zugestanden werden⁴.

II. Weder der Finanz- noch Militärhoheit des fremden Staates wird der Ausländer gleich einem Inländer unterworfen. Sein dortiges bewegliches Vermögen und seine Person dürfen nur im Falle der höchsten Staatsnoth für die öffentlichen Bedürfnisse augenblicklich mit Vorbehalt künftiger Entschädigung mitbenutzt werden; auch muß

Vagabunden Chr. Thomasius, de vagab. Lips. 1681. van Haesten, de vagabundis. Vltraj. 1773. Günther II, 259.

¹) Auf bestimmte Regeln hat das Ausweisungsrecht aus dem Standpunkte principielle Verbindlichkeit zur Aufnahme jedes Fremden zurückzuführen gesucht Alex. Contostaulos, de iure expellendi peregrinos diss. Berol. 1849.

²) Nach dem Staatsrecht des Alterthums nicht unbedingt; nach dem des Mittelalters waren sie sogar regelmäßig rechtlos. Pütter, Beitr. 115. Wülb, Strafr. der Germanen 672. Neuere Gesetze entzogen wenigstens noch einzelnen Kategorien der Fremden ihren Schutz, z. B. den Zigeunerin (§ 59 a. a. E.). Erst die neueste Zeit hat die weltbürgerliche Richtung unbedingt verfolgt. S. schon Real, Sc. du gouv. IV, 7, 1, 1. Vattel II, 1, 19 f. 6, 17. Günther II, 344.

³) Wegen der fremden Kriegeschiffe vgl. das Seerecht im nächsten Abschnitt.

⁴) Beispiele: die Consulargerichtsbarkeit (Buch III.), das Gastrecht im Deutschen Mittelalter (Pütter, Beitr. S. 148), der Britische Grundsatz, daß ein Fremder nur durch ein Geschworenengericht, welches zur Hälfte aus Fremden (de mediata lingua) besteht, gerichtet werden soll, wenn er es verlangt.

er die auf einzelne zu seinem Bedarfe dienende Sachen oder auf gestattete staatsbürgerliche Befugnisse gelegten Abgaben entrichten¹.

III. Der Ausländer behält seinen heimathlichen Civilstand (§ 37 f.). Sein öffentlicher Stand hat in dem fremden Staate keine rechtliche Geltung, weder zu seinem Vortheil noch zu seinem Nachtheil², wofern er nicht für den vaterländischen Staat handelt (§ 34 I.); jedoch wird in ceremonieller Hinsicht nach der Staatenpraxis nicht leicht auswärtigen Rangverhältnissen die Anerkennung unter den eigenen, ohne Beeinträchtigung der letzteren, versagt³.

IV. Weder der Person des Ausländers darf nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Wegzug versagt⁴, noch sein Vermögen ihm oder seinen Erben vorenthalten werden. Alle entgegenstehenden Gebräuche, wie das ehemalige Pfälzische Wildfangsrecht⁵ und das Heimfallsrecht bei Verlassenschaften der Fremden⁶, sind allmählig verschwunden oder wenigstens ihrem Verschwinden nahe.

Asylrecht und Recht der Auslieferungen.

63. Jeder Staat gewährt vermöge seiner Unabhängigkeit mit seinem Territorium nicht bloß den eigenen Unterthanen, sondern auch dem Fremden, der es betritt, ein natürliches Asyl gegen ausländische Verfolgungen. Ob die Staatsgewalt aber auch befugt und verpflichtet

¹) Chausseegeld, Concessionsgeld, Patentsteuer, Wohnungssteuer, Stempel für die ausländischen Rechtsverhältnisse u. dergl. Martens, Völkerr. § 88. Schmelzing § 187. 188. Ueber den casus necessitatis s. Schilter l. c. § 46.

²) Z. B. leidet eine anderwärts erwirkte Ehrlosigkeit keine Uebertragung. S. darüber Christ. Thomasius, de existimatione, fama et infamia extra comp. Hal. 1709. Vgl. Halleok p. 175.

³) Vgl. Günther II, 315. v. Martens § 85. Schmelzing § 141. Klüber § 84. S. auch schon Vitriar. ill. Pfoff. III, 112. Pütter, Erbt. des deutsch. Staats- u. Fürstent. I, S. 10.

⁴) Vgl. Martens § 78. Schmelzing § 179.

⁵) Moser, nachb. Staatsr. 406. Günther II, 361. Jordan, im St.-L. VI, 368.

⁶) Das s. g. *ius albinagii*, droit d'Aubaine. S. die Lit. bei v. Kamph § 121. Pütter, Beitr. 128. Schilter, Exerc. § 32. 39. Wittermaier, Erb. des gem. Deutschen Privatr. 6. Ausg. § 106. Gebrandmarkt ward es in Frankreich, wo es allein bestehend geblieben war, schon durch Decret der Nationalversammlung vom 6. (18.) Aug. 1790; völlig aufgehoben gegen andere Staaten, sofern diese es nur selbst nicht ausüben, durch Gesetz vom 14. Juli 1819.

sei, es jederzeit zu gewähren, ob sie es nicht verweigern oder wieder aufheben, namentlich anderen Staaten flüchtige Verbrecher ausliefern dürfe, ja müsse, ist von jeher eine nicht ganz streitlose Frage gewesen¹.

Nach ältestem Völkerrrecht lieferte man den bei den Göttern des Landes um Schutz flehenden Fremdling niemals aus, wenn er anderwärts her mit Schuld beladen kam; höchstens den Fremdling, welcher sich im Lande seines Aufenthaltes selbst an Fremden vergangen hatte²; den eigenen Mitbürger wohl nur dann, wenn sein Verschulden gegen einen fremden Staat so groß war, daß er dessen Rache geopfert werden mußte³. Später schuf das Kirchenthum des Mittelalters zahllose Zufluchtsstätten, übte dann aber selbst ein Gericht aus⁴; unter den weltlichen Mächten galt keine Regel, nur der Wille des Stärkeren.

Die neuere Staatenpraxis ist vermöge der selbständigen Abschließung der Staaten zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Kein Staat ist schuldig, flüchtige Fremde bei sich aufzunehmen⁵. Aber er darf ihnen aus Menschlichkeit Schutz und Aufenthalt gewähren, unter Beobachtung der im nachfolgenden § 63 a. hervorzuhebenden Beschränkungen.

II. Kein Staat liefert der Regel nach seine eigenen Unterthanen aus⁶; auch ist kein Bedürfniß dazu vorhanden, wenn er selbst die

¹) Die neuesten Untersuchungen darüber s. in Provd-Kluit, de deditione profugor. Lugd. Bat. 1829. Nun aber ganz besonders Berner, Wirkungstr. d. Strafgesetzes. 1853. § 40—45 und Kob. v. Mohl, Revision der völkerrrechtl. Lehre vom Asyl. Tüb. 1853. Dazu A. Vulmerincq, das Asylrecht. Dorpat 1854. Die neueste Staatenpraxis s. bei Foelix, Dr. intern. p. 578 (§ 608 s.) und dazu den Aufsatz von F. Hélie in der Revue de législat. et de jurisprud. par Welowski, t. I, 2 p. 220. Phillimore I, p. 408 s. Die ältere Literatur bei v. Kampß § 111.

²) Hierzu hielt man wenigstens Repressalien erlaubt. Heffter, Athen. Ger.-Verf. S. 428.

³) Abegg, Untersuchungen der Strafrechtsw. S. 133.

⁴) Vgl. Walter, Kirchenr. § 270. 345. Grimm, D. Rechts-Alterth. S. 886.

⁵) Folgt schon aus § 62. Die entgegengesetzte These, insonderheit bei politischen Flüchtlingen, ist bis jetzt nicht erwiesen und selbst vom Schweizerischen Bundesregiment wieder aufgegeben (25. Febr. 1851), nachdem es zwei Jahre früher die Aufnahme politischer Flüchtlinge den Cantons als Verpflichtung auferlegt hatte.

⁶) Ausdrücklich ist dies ausgesprochen in Preußen, Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg. Indirect auch in Belgien, durch Gesetz vom 30. December 1836.

Verbrechen seiner Unterthanen, welche sie im Auslande begehen, nicht straflos läßt (§ 34), es müßte denn das Verbrechen schon vor der Naturalisirung eines Fremden zum Unterthan von ihm begangen sein. Eher würden sich die Staaten, welche ein anderes System befolgen, in einzelnen Fällen zur Auslieferung eines Unterthans bewogen finden können, um keiner schreienden Straflosigkeit in ihrer Mitte Raum zu geben¹.

III. Ob ein Ausländer ausgeliefert werden solle, ist lediglich eine Sache der Staaten-Conventionen, außerdem aber von dem Gewissen und dem politischen Ermessen des Zufluchtsstaates abhängig. Er wird ausliefern, wenn ihm oder der ganzen menschlichen Gesellschaft an der Bestrafung eines Verbrechers gelegen sein muß, und sich keine Ungerechtigkeit des Staates, von welchem die Auslieferung verlangt wird, befürchten läßt. Aber es giebt keine unbedingte Rechtsverpflichtung zur Auslieferung²; so wenig als die Art des Verbrechens eine Ausnahme für oder gegen die Auslieferung begründet³.

¹) In Frankreich war die Auslieferung eines Franzosen durch ein Kaiserliches Decret vom 23. Oct. 1811 nicht völlig ausgeschlossen. Aber die neuere Staatspraxis ist dagegen. Sie beruhet auf dem Circular des Justizministers vom 5. Apr. 1841 mit mehreren sehr bemerkenswerthen Bestimmungen. Vgl. Foelix no. 573 s. (no. 611 u. 613 s.).

²) Ältere Publicisten haben öfters eine solche Verbindlichkeit behauptet, z. B. Groot, Battel. Aber die neuere Doctrin ist überwiegend dagegen, wie die Praxis. Die andere extreme Ansicht, daß nie ausgeliefert werden dürfe, so z. B. von Pinheiro Ferreira, hat sich bisher keinen Eingang verschaffen können.

³) Bei politischen Verbrechen wollte man in neuerer Zeit solche Ausnahmen in ganz entgegengesetzten Richtungen behaupten. Vgl. die Augsb. Allgem. Zeitung 1824. Beil. Nr. 32 und andererseits das Journ. des débats vom 20. Febr. 1824 (Guizot), desgl. das angeführte Franz. Circular Nr. 2. Die neueste Vertragspraxis ist vorherrschend gegen die Auslieferung in solchen Fällen, da sich hier nicht selten die Besorgniß einer inadäquaten Bestrafung geltend macht. Littmann, Strafrechtspf. in völk. Recht. Beziehung. S. 27. Kluit S. 79 f. S. auch Harber, die Auslieferung der vier polit. Fürstlinge aus Hamburg an Großbritannien. Spz. 1857. Unter den Deutschen Bundesgliedern ist allerdings die Auslieferung politischer Verbrecher Bundespflicht. Beschluß vom 18. Aug. 1836. Dazu kam eine allgemeine Vereinbarung des Bundes von 1853 in zehn Artikeln. Sie lautet: „Individuen, welche wegen gemeiner Verbrechen von einem Staate verurtheilt oder zur Untersuchung gezogen sind, müssen in der Regel von dem anderen Staate, sofern das Vergehen auch dort strafbar ist, auf Verlangen ausgeliefert werden (Art. I.). — Steht der Auszuliefernde bereits in Untersuchung oder befindet er sich in Haft, so erfolgt die Aus-

IV. Der ordentliche Weg, um zu einer Auslieferung zu gelangen, ist der Weg der Requisition, worin Recht und Interesse an der Bestrafung dargelegt wird. Verlangen mehrere Staaten die Auslieferung desselben Individuums, so hat der Zufluchtsstaat die freie Wahl unter ihnen, welche sich dafür entscheiden wird, wo das meiste allgemeine Interesse und die größte Sicherheit für gerechte Behandlung gegeben ist; außerdem beachtet man auch wohl die Priorität der Requisition.

V. Ist der Auszuliefernde dem Zufluchtsstaat selbst noch mit öffentlichen Verbindlichkeiten verhaftet, so braucht dieser ihn nicht eher zu entlassen, bevor jenen genügt ist¹. Es kann aber auch die Auslieferung mit Vorbehalt der Wiederablieferung oder unter sonstigen Bedingungen geschehen.

VI. Die Entscheidung über Auslieferungen ist ein Gegenstand der hohen Polizei und gehört daher in der Regel der höchsten Verwaltungsinanz an, wofern nicht ein für allemal für gewisse Kategorien schon untergeordneten Behörden ein Auftrag erttheilt ist².

VII. Die Auslieferung erfolgt gewöhnlich an den Grenzen des Staatsgebietes an die auswärtige Behörde, gegen Erstattung der Kosten, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist. Man nimmt darüber eine Verhandlung auf und läßt sich Gegenseitigkeit versprechen, wofern diese nicht schon tractatenmäßig feststeht. Zur Durchführung durch

lieferung an den reclamirenden Staat erst nach Beendigung jener (Art. II.). — Mit der Person erfolgt zugleich die Auslieferung der Effecten derselben (Art. III.). — Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Behörden unter Angabe des Verbrechens (Art. IV.). — Verlangen mehrere Staaten die Auslieferung, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher zuerst auf Auslieferung angetragen hat (Art. V.). — Die Kosten der Ergreifung und des Unterhaltes des Ausgelieferten werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an erstattet (Art. VI.). — Der Transport von Ausgelieferten wird in jedem als Zwischengebiet berührten Bundesstaate ungehindert gestattet (Art. VII.). — Die Transportirten erhalten während des Transportes die in dem ausliefernden oder in dem Zwischenstaate vorgeschriebene Verpflegung (Art. VIII.). — Die ausliefernde Behörde übergibt mit dem Verhafteten einen Transportausweis. Die Kosten werden gegenseitig verrechnet (Art. IX.). — Bisher zwischen den Deutschen Staaten bestandene Auslieferungsverträge werden so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie mit der neuen Vereinbarung im Widerspruch stehen (Art. X.).“

¹) Kluit p. 66.

²) Derselbe p. 113 f.

ein drittes fremdes Gebiet gehört die Einwilligung der dortigen Staatsgewalt.

VIII. Der Ausgelieferte darf nur derjenigen Behandlung unterworfen werden, welche der Zweck der Requisition war oder von dem Ausliefernden zur Bedingung gemacht ist. Eine Ausdehnung auf andere Punkte würde das gegenseitige Asylrecht der Staaten und die bei jeder Auslieferung zu unterstellende völkerrechtliche Convention verletzen¹.

IX. Hat sich ein Individuum in den Schutz einer extraterritorialen Person geflüchtet, z. B. in deren Wohnung oder Carosse, so kann, weil in jenem Verhältniß kein Asylrecht begründet ist (§ 42), die Auslieferung nicht verweigert werden; jedoch ist auf eine den völkerrechtlichen Charakter des Extraterritorialen schonende Weise zu verfahren².

X. Kein Staat ist verbunden, eine angebotene Auslieferung anzunehmen, wenn er sich nicht dazu verpflichtet hat³. Will der Zufluchtsstaat sich eines ihm lästigen Fremden entledigen, so muß er denselben in das Gebiet seines Heimathstaates herüberversetzen, ohne daß ihm die Wiederannahme aufgedrungen werden kann.

Einige Staaten liefern niemals aus, wenn sie sich nicht durch Verträge gebunden haben, und gewähren in einzelnen Fällen höchstens einer fremden Regierung die Möglichkeit, sich der Person eines Verbrechers zu bemächtigen⁴.

63a. Will ein Staat Flüchtlingen und insonderheit politischen Flüchtlingen eine Freistätte gewähren, so kann solches gemäß den all-

¹) Derselbe p. 87. Foelix p. 580. 586 (no. 609. 613³, ed. 2). Contra eine Preussische Ober-Trib.-Entscheidung vom 10. Novbr. 1855 rücksichtlich eines an seinen Heimathstaat ausgelieferten Unterthans desselben.

²) Kluit p. 94, wo auch die schon vorgekommenen Beispiele angeführt sind. Vgl. de Martens, Manuel diplom. § 31. Dessen Causes célèbres. 1827. I, p. 326. Nur der Römische Stuhl gestattete noch den fremden Gesandten ein Asylrecht bei geringeren Vergehen, nach einer Declaration vom September 1815.

³) Kluit p. 91. Ein Vertrag der Art ward zwischen Rußland und Preußen am 25. Mai 1816 geschlossen.

⁴) So ist die Britische Praxis. Foelix p. 605 (no. 641 ed. 2). Die Verträge gehen nur auf wenige Arten von Verbrechen. Den neuesten mit Frankreich vom 13. Febr. 1843 s. in Gazette des trib. vom 21. März d. J. und N. R. S. V, 20. Vgl. auch Phillimore I, 426.

gemeinen gesellschaftlichen Verpflichtungen wider andere befreundete Staaten nur unter der Bedingung geschehen, daß die Flüchtlinge ihren Aufenthalt nicht etwa zu feindlichen oder verbrecherischen Unternehmungen gegen ihren zeitherigen oder auch gegen einen dritten Staat benutzen. Die betreffende Regierung ist deshalb so berechtigt als verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche einer derartigen Gefahr vorbeugen. Sie kann besonders den Flüchtlingen den Aufenthalt in Grenzorten untersagen und ihnen vielmehr einen solchen im Inneren des Landes anweisen (Internirung). Sie darf nach Umständen, bei gefährlichen Symptomen, eine polizeiliche Ueberwachung einzelner Individuen anordnen; sie kann endlich gegen einzelne Subjecte zur Ausweisung schreiten. Kleinere Staaten, denen es an sonstigen Mitteln gebricht, werden allerdings nur das Letztere anwenden können. Andererseits muß es aber auch jeder Staatsregierung zustehen, bei einzelnen Subjecten mildere Maßregeln eintreten und sich an materiellen und moralischen Sicherheitsleistungen genügen zu lassen. Sie darf ihnen sogar Bürgerrecht oder Naturalisirung zu Theil werden lassen und sie dadurch ganz unter den Schutz, wie unter das Schwert ihrer Gesetze stellen. Ueberhaupt kann hier völlig positiv von einem anderen Staate nichts verlangt werden. Der Schutzstaat hat jedenfalls nur den billigen Reclamationen auswärtiger Regierungen Gehör zu geben, sie zu prüfen und darnach seine Maßregeln zu ergreifen. Verantwortlich macht er sich erst dann, wenn er zu feindlichen Unternehmungen, Agitationen und Friedensstörungen der Flüchtlinge connivirt oder wohl gar dieselben begünstigt und dadurch befreundete Staaten in Unruhe bringt oder unterhält¹.

¹) Vgl. über diesen Gegenstand den sehr lehrreichen Aufsatz in G. Kühne, Europa. 1853. Nr. 95. 96. von Prof. Dr. v. D(uchholz). Er dient zur Rechtfertigung obiger Sätze. Wenn Großbritannien und Nordamerika hierin sich zur Zeit von dem übrigen Europa emancipirt haben, so beweiset solches noch nicht gegen die Richtigkeit der aufgestellten Thesen. Es hat Zeiten gegeben, wo die Englische Regierung ebenfalls wohl gegen das Verfahren anderer Staaten in Ansehung politischer Flüchtlinge reclamirt hat.

Zweiter Abschnitt.

Recht der Sachen.

Arten derselben.

64. Auch in völkerrechtlicher Hinsicht sind die Sachen, d. i. die Gegenstände der Rechte entweder körperliche oder unkörperliche, und jene theils unbeweglich, theils beweglich. Ferner sind sie entweder im Eigenthume eines bestimmten Staates, oder sie sind dieses nicht (*res nullius*), und dann bald eigenthumsfähig, nur für jetzt herrenlos (*adespota*), halb solche, die sich in Niemandes Eigenthum befinden, wohl aber zum gemeinsamen Gebrauch oder Nutzen vorübergehend dienen (*res communes*). Alles kommt hierbei auf den richtigen Begriff des internationalen Staats-Eigenthumes¹ an. Wir verstehen darunter diejenige Herrschaft, welche eine Staatsgewalt über bestimmte Sachen² in ihrem Bereiche mit Ausschließung jeder auswärtigen Gewalt ausüben und vermöge deren sie unabhängig nach eigener Macht dem inneren Staatsrecht gemäß darüber verfügen kann. Ein solches völkerrechtliches Eigenthum hat nur im Verhältnisse zu anderen Staaten denselben Charakter, wie das Privateigenthum, nämlich den Charakter der Ausschließlichkeit und freien Verfügung. Unter seinem Schutze steht in den einzelnen Staaten das Privateigenthum, nicht aber zur unbedingten Disposition der Staatsgewalten, wofern es nicht von letzteren mit diesem Vorbehalte übertragen ist, oder die Nothwendigkeit es erheischt. *Omnia rex imperio possidet, singuli dominio*³. Ja, der Staat selbst so wie der Souverän kann Privateigenthum haben und erwerben, und zwar nicht bloß inländisches, sondern auch ausländisches in fremden Staatsgebieten, welches sich aber dann der Herrschaft der auswärtigen Gesetzgebung und Gerichts-

¹) S. darüber auch Ortolan, du domaine international in Welowski *Revue de législation*. 1849. II, 289. III, 5. IV, 61.

²) Personen können in freien Staaten wenigstens in keinerlei Eigenthum sein. § 14 a. E. Groot II, 9, 1.

³) Seneca, orat. 31. Die Dispositionsrechte der Staatsgewalt über das Privateigenthum haben die Publicisten ein *dominium eminens* genannt. Schriften in Struve, *biblioth. jur. imp.* II, 11 und in Pütter, *Lit. des Staatsr.* III, 378. S. auch Battel I, 20, 235. 244. II, 7, 81. Rutherford, *Instit.* II, 9, 6.

barkeit nicht entziehen läßt, wofern nicht in dieser Hinsicht besondere Berechtigungen, z. B. Staatsservituten, erworben werden. Dergleichen ausländisches Eigenthum ist, falls es nicht zum Familiengut der landesherrlichen Familie gehört¹, ein wirkliches Pertinenzstück des eigenthumsberechtigten Staates. Kein Staat ist indessen die Erwerbung von Grundeigenthum in seinem Gebiet anderen Staaten oder deren Souveränen zu gestatten schuldig, ja es kann auf Veräußerung des etwa schon von ihnen Erworbenen gedrungen werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit gefährdet oder die Verfassung des Landes zerstört werden könnte².

Das Staatsgebiet.

65. Ein Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Staats-Eigenthumes ist das Territorium oder das ausschließliche Gebiet jedes Einzelstaates, innerhalb derjenigen Grenzen, welche ihn von anderen Staaten scheiden³. Ob dasselbe ein in sich völlig zusammenhängendes oder zerstückeltes, vielleicht von anderen Staaten ganz umschlossenes ist, ändert nichts an der Unabhängigkeit und an den Rechten der Staatsgewalt. Auch kann ein Staat ein oder mehrere von ihm abhängige Staatsgebiete (*territoria subordinata*), selbst mit eigenen Unterlandesherrn oder bevorrechteten Grundherren, in sich schließen, welche dann aber auswärtigen Mächten gegenüber nur als Theile des Hauptgebietes (*territorium principale*) anzusehen sind⁴. Einzelne Gebiete können überdies der Hoheit mehrerer Staatsgewalten unterworfen sein⁵ (*Condominate*). Endlich kannte man in der älteren

¹) Hierauf bezieht sich vorzüglich: Schmelzer, in der schon angef. Schrift, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter. Halle 1819. S. 48 f. 179 f.

²) Beschränkende Verordnungen und Maßregeln bestehen in einzelnen Staaten, z. B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. S. übrigens Günther II, 216. Klüber, Dr. d. g. § 124. 128.

³) Moser, Ordf. in Friedensz. 361. Dessen Versuch V, 58. 164. Vgl. über das Wort I. 239 § 8. Dig. de V. 5.

⁴) In Deutschland finden sich deren mehrere. S. Hefster, Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenth. I, S. 289 f. Vgl. auch Mich. Henr. Griebner, s. Chn. Henr. Drower, de iure territorii subordinati. Diss. I. et II. Lips. 1727. In Frankreich gehörte vormals das Fürstenthum Bar in diese Kategorie. Vgl. Merlin, Rép. univ. m. Bar.

⁵) Und zwar bald pro indiviso, bald pro partibus divisis. Beispiele fanden sich sonst mehrere als jetzt, da solche Verhältnisse stets ihren Nachtheil haben. Ein

Zeit geschlossene und ungeschlossene Territorien (t. clausa et non clausa), in deren Ersteren eine Einzige in sich zusammenhängende und compacte Staatsgewalt die Herrschaft übte, während in den Letzteren das durchgehende Walten der Einen durch entgegenstehende Rechte und Exceptionen von der Territorialgewalt durchbrochen war¹.

Alle Staatsgebiete sind in ihrer Ausdehnung etwas künstliches, natürlich nur in ihrem Kern. Wie weit sich jene naturgemäß für jede geschlossene Nationalität erstreckt, ist bisher noch nicht gelungen zu bestimmen. Ein fremdes Klima, eine fremde Tellus kann ein Volk denationalisiren. Auch sind Uebergangstaaten zwischen scharf geschnittenen Nationalitäten natürlich und indicirt, wie Belgien und die Schweiz zwischen Deutschen und Franzosen, die Nord-Niederlande zwischen Deutschland und Britannien. Dies sind natürliche Barrieren².

Grenzen der Staatsgebiete.

66. Die Grenzen eines Territoriums oder die Staatsgrenzen³ sind theils physische, theils intellectuelle. Zu jenen gehören allein freie Meere, unübersteigbare Berge, Steppen, Sandbänke, sofern sie nicht rings von demselben Gebiet umschlossen sind⁴; die intellectuellen Grenzen bestehen in bloß gedachten Linien, welche aber meist durch äußere Zeichen, wenigstens punktweise, kenntlich gemacht werden, z. B. durch Pfähle, Erdhaufen, Graben, befestigte

getheiltes Miteigenthum hatte z. B. Preußen und Lippe an Lippestadt. S. übrigens Jo. Andr. Frommann, de condominio territorii. Tub. 1682. Go. Jos. Wagner, diss. s. eod. tit. Mogunt. 1719.

¹) Nur Deutschland kannte diesen Unterschied, der übrigens mehr theoretisch als praktisch war. Die Umwälzungen dieses Jahrhunderts, besonders die Rhein.-Acte Art. 34 haben ihn beseitigt. S. übrigens Henr. Hildebrand, de territorio clauso et non clauso. Altorf. 1715. Klüber, öffentl. Recht v. t. Bundes. § 277.

²) Erörterungen über das Verhältniß der Nationalität zum Staatsgebiet haben mit Montesquieu vorzüglich begonnen. Unter den Neueren vgl. Ideen über das politische Gleichgewicht. Leipz. 1814. C. IV. H. v. Mohl, Politik I, 333 f.

³) Die Literatur s. bei v. Rämpy § 106. Günther II, 170.

⁴) Flüsse sind keine natürlichen Grenzen. Sie sind vielmehr recht eigentlich die inneren Aern eines jeden Landes. Ist ein Flußufer zur Grenze gemacht, so kann schwerlich der Fluß selbst noch zur Hälfte dazu gerechnet werden. Und eben so wenig, wenn ein Fluß ganz dem Lande zugestanden ist, auch noch das jenseitige Ufer. Dennoch ist das Gegentheil behauptet worden. Günther II, 20. 21.

Donnen, Dämme u. dergl. Sie beruhen theils auf ausdrücklichen Verträgen mit den Grenznachbarn, theils auf unvorbenklichem unangefochtenen Besitz. Zweifelhafte Grenzen geben Veranlassung zu Grenz-Commissionen und Grenzverträgen¹; ist die wahre Grenze nicht mehr zu ermitteln, so muß das zweifelhafte Gebiet entweder getheilt oder in gemeinschaftlichem Besitz behalten werden, oder man erklärt es für neutral bis zur ferneren Entscheidung². Bei Grenzflüssen ist die Mittellinie derselben die eigentliche Grenze, wofern nicht andere Bestimmungen dieserhalb getroffen sind³. Verändert der Fluß von selbst seinen Lauf, so bleibt es dennoch bei der bisherigen Grenzlinie in dem alten Flusse. Wegen der Rechte, welche der nun von dem neuen Flußbett ausgeschlossene Nachbarstaat auf die Benutzung des Flusses, namentlich in Betreff der Schifffahrt hatte, werden wegen Veränderung der Umstände nach Beschaffenheit derselben neue Regulirungen nöthig⁴. Von Landseen an den Staatsgrenzen gilt Aehnliches, ganz wie nach Civilrecht⁵. Grenzt ein Staat an das offene Meer, so finden die weiterhin (§ 73) folgenden Grundsätze Anwendung.

Bedeutung des Staatsgebietes.

67. Von Allem, was sich in, unter und auf dem Staatsgebiete befindet oder ereignet, gilt die Vermuthung, daß es auch der dortigen Staatsgewalt unterworfen sei. *Quicquid est in territorio, est*

¹) Gütther II, 176. 184 f. Bielsfeld, institutions politiques. II, 6, § 22. 23.

²) So ist es der Fall mit dem an der Grenze Rheinpreußens und Belgiens gelegenen Grubendistrict Moresnet. S. Archiv für Preuß. Landeskunde Bd. V, auch Moser, Verf. V, 25. 354. Gütther II, 17. 181. Desgl. Wolbe, ein vormalig Gräfl. Maßhansches Gut an der Pommer-Mecklenburgischen Grenze.

³) Groot II, 3. 18. Battel I, 22. 266. v. Martens § 121. Gütther II, 20. Schmelzing § 220. Müller § 133. Zuweisen ist der Thalweg zur Grenze genommen, wie auf dem Rhein und 1809 zwischen Rußland und Schweden.

⁴) Groot II, 3. 17. Pufendorf IV, 7. 11. Battel a. a. O. § 270. Gütther II, 25. 198.

⁵) Gütther II, 55. 203. Besondere Regulationen finden sich über den Bodensee. S. schon Budor, de dominio maris Suevici. Jön. 1742. Moser, nachb. Staatsr. 440.

etiam de territorio¹. Die Staatsgrenze ist aber auch die Hoheitsgrenze, welche die einzelne Staatsgewalt durch ihre Regierungsacte nicht überschreiten kann² und in welche von auswärtigen Gewalten nicht herübergegriffen werden darf (§ 29), sollte sich darin auch Einiges befinden, was zur Zeit noch nie speciell in Besitz genommen war³. Was auf der Grenzlinie selbst sich befindet oder bezieht, gehört den zusammengrenzenden Staaten gemeinschaftlich an⁴. Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Territorialprinzips entstehen nur durch die Rechte der Exterritorialität (§ 42) und in Folge von Staatservituten (§ 43). Dagegen sind selbst herrenlose aber des Privateigenthums empfängliche Sachen, z. B. frei herumsehweifende Thiere, so lange sie sich in einem Territorium befinden, in einem wenigleich nur vorübergehenden Staatseigenthume (dominium transiens), welches wieder aufhört, sobald sie das Staatsgebiet verlassen, und eine Vindication derselben von einem Staate zum anderen findet natürlich nicht Statt. Nach Groot gehören sie zum dominium generale der Menschen, oder der einzelnen sich abschließenden Staaten⁵.

Staatspertinenzien und Colonien.

68. Auswärtige Zubehörungen⁶ eines Staates sind zunächst: auswärtige Berechtigungen der Staatsgewalt, z. B. active

¹) Die Wahrheit des Satzes ist unleugbar; Streit kann nur in concreto darüber obwalten, ob ein gewisses Territorium bereits ein abgeschlossenes sei. Insofern konnte Thomasius de inutilitate brocardici: Qu. i. t. e. e. d. t. schreiben.

²) Auch Erzadern, die in einem Staatsgebiet entdeckt und bebaut werden, dürfen nicht in ein fremdes Staatsgebiet ohne dortige Concession verfolgt werden.

³) Z. B. Steppen, Gletscher u. dergl. Vattel II, 7, 86 f.

⁴) Bei Grenzbäumen wird nach Chr. Aug. Menius, diss. de finib. territorii. Lips. 1740. § 20 das Eigenthum des Baumes zu Gunsten desjenigen Landes bestimmt, auf dessen Seite sich allein eine Grenzmarke vorfindet.

⁵) Vgl. z. B. dq J. B. ac P. II, 3 a. E. II, 4, 14. Weitläufig über die Eigenthumsverhältnisse an solchen Gegenständen ist Pufendorf IV, 6, 4 ff. Die Gegenwart wird schwerlich noch solcher Untersuchungen bedürfen. Ob eine zuvor herrenlose Sache bereits in das Privateigenthum übergegangen sei, und welche Rechte dieserhalb Statt finden sollen, bleibt allein der Gesetzgebung der Einzelstaaten oder der vertragsmäßigen Vereinbarung überlassen.

⁶) Sam. Stryk, de probatione pertinentiar. Prof. Viadr. 1668. Henr. Engelbrecht, de reunionibus pertinentiarum. Helmst. 1715. Günter II, 178.

Staatservituten, Grundeigenthum, Lehnsherrliche und ruhbare Rechte unter den schon früher angezeigten Rechtsverhältnissen (§ 43 u. 64). Die Pertinenzeigenschaft entsteht von selbst dadurch, daß die Staatsgewalt eines Landes als solche dergleichen Rechte erworben hat. Sodann: die Zubehörungen des Landes selbst, d. h. alle diejenigen Districte, welche, wenn auch außerhalb des hauptsächlichlichen Gebietszusammenhanges gelegen, ohne eigene Selbständigkeit unter derselben Verfassung und Regierung mit jenem stehen, und daher auch unter derselben Benennung mit begriffen werden; nicht minder die ausdrücklich incorporirten Lande (§ 20 I.). Sonst aber kann ein Land als solches, ohne ausdrückliche Constituirung, keine auswärtigen Zubehörungen haben; es folgt insbesondere nicht, daß, wenn einmal mit der Regierung eines gewissen Landes auswärtige Rechte und Besitzungen in Verbindung gestanden haben, sie auch Pertinenzien des Landes seien und auf jeden Nachfolger in Besitz des letzteren übergehen müssen, wie die französische Reunionspraxis im siebzehnten Jahrhundert durchzusetzen suchte¹. — Nur was der Staatsgewalt oder dem Staatsoberhaupt als solchem, nicht für sich als Privatperson oder für seine Familie zugestanden hat, wird auf jeden Successor in der Staatsgewalt über den ganzen bisherigen Staat übergehen; bei einer nur theilweisen Succession wird es von der Natur und dem Inhalte des Successionstitels abhängen, welche Pertinenzien der noch theilweis fortbauernenden bisherigen Staatsgewalt verbleiben oder der neuhinzutretenden zu Theil werden sollen. Im Zweifel würden sie in Gemeinschaft verbleiben müssen².

Colonien³ aus einem Lande in einem fremden Lande gestiftet,

¹) Auf den Grund des Münsterischen Friedens von 1648. XI, 70.

²) Die Bestimmungen der Cessionverträge haben schon oft Zweifel in dieser Beziehung erregt. Vorsichtiger Weise wird man hier jeden zu generellen Ausdruck lieber vermeiden.

³) Zur Geschichte der Colonisation bei den Alten vgl. Segewisch, Nachr. die Colonien der Griechen betr. Altona 1808. Raoul-Rochette, Histoire critique des colonies etc. Par. 1815. auch Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der alten Welt. — Die Geschichte der neueren Colonisation liegt noch zerstreut in Specialwerken. Notizen und Bemerkungen darüber finden sich in Moser, Beitr. z. neuesten E. Völkerr. V, 398 f. und bei Roscher, über Coloniatwesen, in Ann. Zeitschr. d. polit. Oeconomie. N. F. VI, 1. Desselben Colonien und Colonialpolitik der Auswanderung. Ausg. 2. Leipzig 1856.

sind nicht sofort Zubehörungen des Ersteren oder der dortigen Staatsgewalt. Werden sie durch auswandernde Unterthanen nach Aufhebung des Mutterlandes auf einem völlig freien, Niemandes Gewalt untergebenen Gebiete mit eigenen Kräften und Mitteln gegründet, so kann dadurch ein eigener Staat entstehen¹. Bleiben sie unter der Autorität und dauernden Botmäßigkeit des Heimathstaates, so stellen sie ein Zubehör desselben dar, welches von der heimathlichen Staatsgewalt seine eigene Verfassung erhält und regiert wird. Es kann aber auch eine Colonie unter der Botmäßigkeit eines auswärtigen Staates, wo die Niederlassung erfolgt, entstehen und verbleiben, während zugleich die Colonisten ihr heimathliches Bürgerrecht beibehalten und den Schutz des Mutterlandes genießen². Die nähere Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses der Colonien macht besonders in Gegenden, wo noch keine ausgebildete Staatsgewalt organisiert ist, und dritten Staaten gegenüber, manche Schwierigkeit³. Der Besitzstand wird hier oft die alleinige Entscheidungsnorm sein.

Erwerbarten des Staatseigenthumes⁴.

69. Völkerrechtliche Erwerbarten eines neuen Staatseigenthumes können allein solche Handlungen und Begebenheiten sein, wodurch die ausschließliche unmittelbare Verfügung über eine bestimmte Sache, insbesondere über ein gewisses Gebiet, dem Willen einer Staatsgewalt (oder auch verschiedenen Mächten in Gemeinschaft) bleibend unterworfen wird, ohne Verletzung eines schon vorhandenen ausschließlichen Verfügungsrechtes; nämlich

I. vertragsmäßiger Eintritt in das Recht des bisherigen Eigenthümers, er sei auf friedlichem Wege oder durch Krieg herbeigeführt worden. Das Eigenthum tritt hier jedoch erst in volle Geltung auch

¹) Dies war meist die Politik der Griechen. Man überließ den Colonien, sich selbständig zu entwickeln. Viele wurden blühend. Paraguay ist ein Beispiel neuerer Art. Vgl. Günther II, 132. Meistens aber hat die neuere Politik die Colonisation als Schatzkammer für den Staat ausgebeutet oder monopolistisch ausbeuten lassen und die Hand zu sehr darüber gehalten.

²) S. überhaupt Groot II, 9. 10 und dazu Cocceji; Battel I, 18, §. 210.

³) So z. B. bei den Europäischen Colonien an der Westküste von Afrika.

⁴) E. Ortolan, in Revue de législation. Par. 1849. III, p. 5 suiv. Philimore I, 240.

gegen dritte, sobald die Möglichkeit und der Wille des Erwerbenden vorhanden ist, über die Substanz der Sache unmittelbar und körperlich zu verfügen. Vorher besteht nur ein Eigenthumsanspruch, dessen Realisirung, wenn es sonst an den rechtlichen Bedingungen des Titels nicht fehlt, von Niemand gehindert werden kann, der aber selbst noch nicht dem Eigenthume gleichsteht, da er die Wirkungen eines Zwischenbesitzes Dritter nicht auszuschließen vermag¹. Nur der bestimmt veröffentlichte Wille der Interessenten, daß ein unbestrittenes Eigenthum des Einen sofort für übertragen auf den Andern erachtet werden solle, würde die Stelle der Uebergabe und Besitzergreifung vertreten können.

II. Jeder natürliche Zuwachs und jede natürliche Umgestaltung einer schon im Eigenthume befindlichen Sache, namentlich eine neu entstandene Insel in dem bisherigen Land- und Wassergebiete einer Nation², so wie die unmittelbare Ansehung neuen Landes an das bisherige Gebiet³, geht unmittelbar in das Staatseigenthum über; wogegen sich ein Fruchterwerb des bloßen zum Eigenthum nicht berechtigten Besitzers nach internationalem Recht nicht vertheidigen läßt⁴.

¹) Es bedarf also allerdings einer Uebergabe oder Ergreifung des leeren Besitzes, wenn sich der neue Eigenthümer nicht schon auf andere Weise im Besitz der Sache befindet. Möglichkeit, über die Substanz einer Sache frei zu verfügen, ist das Wesen des Eigenthumes und sicheres Kennzeichen desselben gegen Jedermann. Außer dem physischen Besitze kann sie nur durch gesetzliche Fiction und Staatshilfe erlangt werden. Das internationale Recht gewährt dergleichen nicht. Unter den älteren Publicisten, zum Theil noch jetzt, ist hier Vieles streitig. S. darüber und wegen der Staatenpraxis Glützer II, 86, auch Ortolan a. a. O. No. 120 u. 55 (III, 38).

²) Man darf hier unbedenklich die Grundsätze des Römischen Rechtes als der Natur der Dinge und der Billigkeit am meisten entsprechend, überdies auch fast von allen Staaten in ihr Rechtssystem übertragen, für internationales Recht erklären. S. ausführlich darüber v. Cancrin, Wasserr. III, 2. Glützer II, 57—62. Phillimore I, 255.

³) Was darüber hinausliegt, bedarf erst einer Occupation, z. B. die Aneignung einer Insel, welche außerhalb der Seegrenze durch die Strömungen und Zuführungen eines territorialen Flusses entstanden ist, worüber in Ansehung des Mississippi Streit war. Vgl. darüber Phillimore I, 256. Ortolan, Dom. internat. § 93. Trav. Twiss I, 179. Seltsam war die Bezeichnung Hollands als einer Anschwemmung des Rheins, unter Napoleon I. Abschwemmungen, so lange sie zurückgebracht werden können, sind keine Anschwemmungen (§ 72 II, a.).

⁴) Das ist auch die Ansicht von Groot II, 8, 23 u. 10, 4, von Pufendorf IV, 7, 2. 3 und von Anderen, obgleich nicht unwidersprochen. Der Besitzer kann

III. Die Occupation einer herrenlosen Sache (§ 70) bildet eine fernere Erwerbssart.

In wie fern überdies die Verjährung, vorzüglich ein unvordenklicher Besitzstand die Stelle einer gültigen Erwerbung vertreten kann¹, ist schon an einem anderen Ort erörtert (§ 12). Sonstige Arten eines friedensrechtlichen Eigenthümerwerbes aber giebt es nicht. Arrondirung, Annexation und dergleichen sind es nur unter den vor- und nachstehenden Bedingungen. Außerdem sind sie nur diplomatische Schlagworte zur Verdeckung der Willkür.

Insbefondere: Occupation.

70. Die Erwerbung neuen Staatseigenthumes, oder der Rechte der Staatsgewalt über bestimmte Sachen, ist im Wege der friedlichen Occupation von folgenden Bedingungen abhängig:

I. Sie ist nur zulässig an solchen Sachen, welche sich, obwohl eigenthumsfähig, noch in keines Menschen ausschließlicher Herrschaft befinden, nicht auch an Menschen für sich selbst². Die Herrschaft über diese muß durch freiwillige Unterwerfung oder durch rechtmäßig geführten Krieg erlangt werden. Es findet also die Occupation hauptsächlich nur Anwendung auf unbewohnte, nicht schon vollständig von Anderen in Besitz genommene Gegenden und Inseln; aber es giebt keine Befugniß für schon vorhandene Staaten, ihre Herrschaft anderen, wenn auch staatenlosen und rohen Völkern oder selbst nur einzelnen festen Bewohnern bestimmter Erdstriche aufzubringen; sie können bloß Verkehr mit denselben suchen, im Falle der Noth bei ihnen verweilen, das eben Unentbehrliche sich verschaffen und durch freiwillige Abtretung Grund und Boden zur Colonisation zu erwerben sich bemühen³.

freilich über die Früchte factisch disponiren und industrielle Früchte ziehen, aber die natürlichen kann er dem Eigenthümer nicht vorenthalten. S. jedoch noch § 73 a. E.

¹) Es ließen sich manche Beispiele, unter anderen in Deutschland, nachweisen, wo das Recht der Staatsgewalt nur auf langen Besitzstand gegründet ist ohne erweislichen Rechtstitel. S. nun auch noch Phillimore I, 265.

²) Groot II, 9, 1. E. Ortolan, du dom. internat. 75 suiv.

³) Daß der Staat überhaupt seine Herrschaft über die Erde ausdehne, kann als naturgemäß zugegeben werden. Daß aber gerade ein gewisser Einzelstaat seine Herrschaft hier und da constituire, ist keine Nothwendigkeit. Zwecke, wie die der

II. Jede Occupation erfordert die bestimmte Absicht, eine herrenlose Sache seiner eigenen Herrschaft bleibend zu unterwerfen. Ohne Wissen und Willen wird kein Eigenthum erlangt.

III. Es muß eine wirkliche Besitzergreifung vor sich gehen, wodurch die Absicht einer dauernden Aneignung dargelegt wird und womit Anstalten zur Ausübung einer ausschließlichen Herrschaft zu verbinden sind. Ist dieses einmal geschehen, so hebt die bloß einstweilige und als vorübergehend erkennbare Unterbrechung der Herrschaft das schon erlangte Eigenthum nicht wieder auf. Bloß wörtliche Aneignung dagegen und vergängliche leblose Zeichen einer erst beabsichtigten Aneignung sind rechtlich ungenügend, weil der Thatfache widersprechend und die Absicht in Zweifel stellend, obgleich man in der früheren Staatspraxis auch derartige Mittel geltend gemacht hat¹.

Eine Besitzergreifung kann übrigens durch Bevollmächtigte, sowohl auf Grund allgemeiner² wie specieller Vollmachten vollzogen werden und giebt dann vom Augenblicke der Vollziehung dem Machtgeber das Eigenthum. Sie kann selbst vermöge einer Geschäftsführung für einen Anderen mit hinzukommender Ratihabition desselben vor sich gehen, in welchem Falle Besitz und Eigenthum für diesen jedoch erst mit der Genehmigung, also erst nach erlangter Kenntniß beginnt³. Haben mehrere zugleich für sich Eigenthumsbesitz von derselben Sache ohne Beschränkung auf einzelne Theile ergriffen, so

Culturerbreitung, der Beförderung der Handels- und Industrie-Interessen, der Verwertung eines todtten Capitals, geben noch kein Recht dazu. Nur wenn irgendwo durch Abschließung die Erhaltung und Fortentwicklung des Menschengeschlechtes gefördert würde, könnte mit gemeinsamer Zustimmung das Hinderniß beseitigt werden. Vgl. übrigens Battel I, 18, § 205 f. Günther II, 9. Wildman I, 70, Z.

¹) Hiermit stimmen die Meisten überein, namentlich Groot. S. auch Battel I, 18, 207. 208. Günther II, 11. Ortolan No. 68 ss. Wildman I, 69. Philimore I, 245. Trav. Twiss I, 165. Ueber den Streit, welchen Bynckershoek, de domin. mar. c. 1 erregte, s. die ausführliche Anmerkung von Klüber, Dr. d. g. § 126.

²) Beispiele davon bei Wheaton, Intern. L. II, 4, 5. Eine stillschweigende Vollmacht für alle Untertanen eines Staates existirt nicht. Merkwürdig die Nordamerikanischen Acte vom 18. Aug. 1856 in Betreff der Guano-Eilande, Felsen u. bergl. Halleck VI, 15.

³) L. 24. D. de negot. gest. und die Regel: ignoranti possessio non acquiritur, also auch nicht das Recht, welches sie ferner gewährt. Vgl. v. Savigny, Besitz S. 307. Ausg. 7. § 26.

entsteht dadurch ein Miteigenthum¹. Wie weit sich endlich das Recht der Occupation erstreckt, hängt wesentlich von der Ausdehnung des thatsächlichen Besitzstandes ab. Jedoch wird die Besitzergreifung der Hauptsache auch die der Pertinenzien begreifen, sofern sich dieselben in keinem entgegenstehenden Sonderbesitze befanden².

Verfügungen über das Staateneigenthum.

71. Die rechtlich möglichen Verfügungen über einzelne Gegenstände des Staatseigenthumes sind im Allgemeinen dieselben, wie über Privateigenthum und Vermögensrechte. Zu den bemerkenswertheren gehört, nächst den eigentlichen Veräußerungen (§ 72):

I. Die Constituirung einer bleibenden Rente zu Gunsten eines auswärtigen Staates oder sonstigen völkerrechtlichen Subjectes³. Eine derartige Rente haftet in Ermangelung anderer Bestimmungen an der ganzen Substanz der belasteten fruchttragenden⁴ Sache und erlischt nur mit dem gänzlichen Untergange oder mit der Unmöglichkeit, eine Rente daraus ferner zu gewinnen; bei theilweisem Untergange verhältnißmäßig⁵ bis zur Wiederherstellung des Ganzen.

¹) Streitigkeiten schlichteten bei neuen Entdeckungen in älterer Zeit die Päpste. Die Theilung der Indien zwischen Portugal und Spanien durch sie ist bekannt. S. die Bullen von 1454, 1481, 1493 in Du Mont, Corps univ. III, 1, 200. III, 2, 302. Schmauss, C. j. gent. I, 112. 130. Vgl. Günther II, 7. Walter, Kirchenr. § 342.

²) Folgt aus der Natur des Besitzes. Vgl. auch Martens, Dr. d. g. II, 1, 38. Phillimore I, 247.

³) Vielfache Renten-Constituirungen enthielt der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, bestätigt in dieser Hinsicht durch die Rheinische und Deutsche Bundesacte.

⁴) Nur an einer solchen ist eine Rentenbestellung zulässig. Vgl. Multz, de censib. Altdorf. 1659. th. 11 u. 13. Martini, de j. censuum. Colon. 1660. IV. n. 1. Grusemann, de censu reserv. Rinteln. 1705. § 12.

⁵) Dafür hat sich vorzüglich Pius V. in einer Bulle von 1569 entschieden: „Census omnes in futurum creandos re in totum vel pro parte peremta, aut infructuosa in totum vel pro parte effecta, volumus ad ratam perire.“ Magn. Bullar. Rom. t. II, p. 295. Vgl. Ge. Franzke var. resolut. IV, n. 9. Multz l. c. th. 69. Jedoch ist dieser, wiewohl in der Billigkeit gegründete Satz keinesweges allgemein zugestanden oder ein allgemeines Recht geworden. S. selbst Centius, S. Rotae Rom. decision. ad tract. de censib. Lugd. 1658. dec. I. Martini l. c. cap. VIII, n. 224 s. Zoll, de censu reserv. Rint. 1705. § 21.

II. Die Bestellung eines Lehnes zu Gunsten Auswärtiger¹. In wie weit dergleichen zulässig sei, bestimmt die Verfassung jedes Staates; ebenso entscheidet sein eigenes Lehnrecht über die durch die Verleihung entstehenden Rechtsverhältnisse, ausgenommen bei Lehnen in fremden Territorien (*feuda extra curtem*), wo das lehnherrliche Recht den dortigen Gesetzen und Observanzen unterworfen ist².

III. Die Bestellung eines Pfand- oder Hypothekrechtes, selbst einer Antichrese an einem Theile, ja an dem Ganzen des Staatsgebietes zur Selbstausübung der Hoheitsgewalt von Seiten des Gläubigers. Pfandschaften dieser Art waren vormals nicht selten und dem gemeinen Recht unterworfen³; noch jetzt dauern einige derselben fort⁴. Ueblicher sind indessen gegenwärtig specielle Hypothekbestellungen an einzelnen Staatsgütern, Renten und Einkünften zu Gunsten der Staatsgläubiger, wobei, wenn sie privatrechtliche Wirksamkeit haben sollen, die Gesetze des Landes zu beobachten sind. Außerdem wird jedoch überhaupt jede Schuld, die für ein gewisses Land oder einen Theil desselben ausdrücklich oder durch eine nützliche Verwendung contrahirt worden ist, als auf dem Ganzen oder beziehungsweise auf dem Theile hypothekarisch haftend (*dette hypothéquée*) im diplomatischen Sprachgebrauch behandelt, obwohl dadurch nur die bleibende Verbindlichkeit des Staates in seiner Gesamtheit oder seinem Theile, nicht aber eine privatrechtliche Hypothek ausgedrückt werden soll⁵.

¹) Vgl. Gütther II, 152. 159.

²) Vgl. Griebner, *de domino directo in territorio alieno*. (Jenichen, thes. jur. feud. II, 206.) de Cramer, *Obs. jur. univ.* 741, § 14. Du Moulin *à. Cout. de Paris* § 12. No. 4 und zu Chassaneul, *de feudis*. III, § 7. Cuiac. lib. I. feud. cap. 2.

³) Man vgl. J. P. O. V, 26. 27. de Senkenberg, *de relictione territorii oppignor.* Hal. 1740. N. H. Gundling, *de j. oppignorati territorii*. Hal. 1706. rec. 1741. de Neumann in Wolffs. *Jus reale principo*. (t. IV.) III, 3, 400 f.

⁴) J. D. die merkwürdige Schwedische Verpfändung von Bismar an Mecklenburg im J. 1803. Martens, *Rec.* VIII, 54. — Scheinbar ward auch 1768 Corsica von Genua an Frankreich pfandweise gegeben. Martens, *Rec.* VIII, 1, 229.

⁵) Unwiderleglich bewiesen von D. Haas, über das Repartitions-Princip der Staatsschulden. Bonn 1831. von § 24 an. Ob aber der Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803, besonders § 80, darnach zu erklären sei, ist eine andere Frage. S. darüber Leonhardi, *Auftragalverf.* II, 161. 314. 405. Zur Beantwortung der Frage: ob eine Schuld auf ein gewisses Land contrahirt sei? vgl. v. Leonhardi a. D. I, S. 640 und Emminghaus, *Corp. iur. germ. acad.* p. 930.

Ob die Staatsregierung für die Schulden des Staates auch das Privatvermögen der Unterthanen gültig verpfänden könne, ist eine Frage des inneren Staatsrechtes, der Regel nach aber nur für Fälle der Noth zu bejahen¹.

Verlust des Staatseigenthumes.

72. Das völkerrechtliche Eigenthum an Sachen hört auf

- I. an solchen Sachen, die sich blos vorübergehend darin befanden (§ 67) und nicht occupirt oder doch ihrer natürlichen Freiheit wieder überlassen worden sind, mit dem Heraustrreten aus dem Territorium;
- II. in Ansehung des Staatsgebietes oder einzelner Theile davon
 - a. durch eine nicht vindicirte Abschwemmung, so lange die Zurückbringung noch möglich war (§ 69 II.);
 - b. durch Dereliction und unvordenklichen Besitzverlust (§ 12);
 - c. durch freiwillige, verfassungsmäßig erlaubte², oder im Wege des Krieges herbeigeführte Abtretung des bisherigen Herrscher- oder Eigenthumsrechtes an einen Anderen.

Solcher Veränderungen ungeachtet bestehen regelmäßig alle auf dem abgetretenen Staatseigenthum haftenden Verbindlichkeiten unter dem neuen Erwerber fort (§ 25), da Niemand mehr Rechte an einer Sache auf einen Anderen zu übertragen vermag, als ihm selbst daran gebühren, und kein wohl erworbenes Recht Dritter durch anderseitigen Willen aufgehoben werden kann³. Erstreckt sich die Veräußerung nur auf einen Theil, so werden die Lasten des Ganzen in Ermangelung anderer Bestimmungen verhältnißmäßig auf den einzelnen Theilen verbleiben⁴, mit Ausnahme der objectiv untheilbaren, wozu indeß

¹) Groot III, 20, 7. Simon, quomodo iure gent. bona subditor. pro debitis princip. obligari possunt. Jen. 1675. (Praesid. acad. I, n. 20.) de Neumann in Wolffs., de pact. et contract. Princ. I, 3, 86.

²) Hierüber bestimmt das Völkerrecht nichts. Für das innere Staatsrecht aber besteht ein Conflict zwischen dem historischen Verfassungsrecht und dem Princip der Volkssouveränität.

³) L. 31. § 1. D. de V. S. L. 11. D. de j. fisc.: „id enim bonorum cuiusque esse intelligitur, quod aeri alieno superest.“

⁴) Vgl. das Auftragsurtheil des Oberappellationsgerichtes zu Celle wegen der Rheinpfälzer Staatsobligationen in v. Leonharbi, Auftragsverf. S. 550. Ferner das Urtheil des Oberappellationsgerichtes zu Jena ebendaf. S. 888. 897.

Hypotheken im diplomatischen Sinne des Wortes (§ 71 a. G.) nicht gerechnet werden können.

So lange übrigens das Staatseigentumsrecht nicht verloren ist, kann es gegen jeden, selbst in gutem Glauben befindlichen Besitzer verfolgt werden, ohne daß diesem wiedererstattet zu werden braucht, was er für die Erwerbung der Sache gegeben hat¹. Dagegen sind ihm die nützlichen Verwendungen, welche nicht aus der Sache selbst genommen sind, zu vergüten und auch die vor der Rückforderung bezogenen Früchte zu belassen, wenn es an dem eigentlich Berechtigten gelegen hat, sein Recht an der Sache schon früher zu vindiciren². Besondere Rücksichten treten indeß bei kriegsrechtlichen Erwerbungen ein.

Eigentumsunfähige Sachen; insbesondere das Meer.

73. Zu den des Privateigentumes unfähigen Sachen gehört anerkanntermaßen der Luftzug und das frei fließende Wasser, namentlich das Meer, indem eine ausschließliche dauernde Besitzergreifung wenigstens für Einzelne unter die Unmöglichkeiten zu rechnen ist. Wegen gleichmäßiger Wichtigkeit für alle Menschen schreibt man daher auch Allen ein gleichmäßiges Recht der freien Benutzung daran zu, so daß nur der augenblicklich sie Nutzende für jetzt jeden Anderen von dem Genuße desselben Theiles ausschließt³. Minder ausgemacht ist, ob nicht ein Staatseigentum an jenen Sachen, vorzüglich am Meere oder an einzelnen Theilen desselben zulässig und je zuweilen

¹ Die Publicisten sind rücksichtlich dieser Principien noch nicht einverstanden (vgl. Günther II, 214); die Praxis hat zu wenig Gelegenheit gehabt, darüber zu entscheiden. Wir vereinigen uns im Allgemeinen mit Groot II, 10, 1. Pufendorf IV, 13. Gewiß im Sinn aller rechtlichen Nationen. Recht muß Recht bleiben. Besitz giebt ein solches noch nicht in ausschließender Weise.

² Denn hier hat das Stillschweigen des Berechtigten den Besitzstand des Anderen gut geheißten; er kann die demgemäß vollzogenen Handlungen nicht anfechten.

³ Ulpian bemerkte bereits (l. 13. § 7. D. de iniur.) „et quidem mare commune omnium est et litora sicuti aër. — Usurpatum tamen et hoc est, tametsi nullo iure, ut quis prohiberi possit ante aedes meas vel praetorium meum piscari; quare si quis prohibeatur, adhuc iniuriarum agi potest.“ Gegen Jeden findet eine Injurienlage, d. h. im Allgemeinen wegen Unrechtes Statt, der den Anderen an einem schon angefangenen Gebrauche einer solchen res communis hindert. Qui prior venit, potior iure. Vgl. Klüber, Dr. d. g. § 47.

erlangt worden sei¹. Das romanisirende Mittelalter schrieb ein solches, wenn auch nur theoretisch, dem Römischen Kaiser zu². Venedig betrachtete sich als Herrin des Adriatischen, Genua als Herrin des Ligurischen Meeres³. Spanien und Portugal reclamirten ein Eigenthum an den von ihnen entdeckten Meeren⁴; Dänemark an dem Baltischen Meere und an der Nordsee⁵; Großbritannien die Souveränität über die vier, die Britischen Inseln umschließenden Meere (the narrowseas), ohne daß jedoch die Grenzen dieser Prätenstion jemals nach allen Seiten genau bestimmt worden sind⁶. Alle diese Ansprüche sind bestritten und in neuerer Zeit nicht mehr ernstlich behauptet. Nur das Recht auf Flaggengruß ist von Großbritannien noch in seinen sogenannten Engmeeren bis in die neuere Zeit reclamirt worden⁷, was jedoch nicht als vollkommenes Zeichen des Eigenthumes gelten kann⁸.

Das Meeres-Eigenthum überhaupt⁹.

74. Bleibt man bei den natürlichen Verhältnissen der Menschen unter einander und zu den Kräften der leblosen Schöpfung stehen,

¹) Die zahlreichen Schriften hierüber, außer den das Völlerrecht überhaupt betreffenden s. bei v. Ompteda § 218 f. v. Kampß § 172 f.; vorzüglich v. Cancrin, Abhbl. von dem Wasserrechte. Halle 1789. Die Hauptpunkte finden sich bei Günther II, 25. Küßler § 130. Wheaton, Intern. L. I, 4, § 10 und Histoire des progrès p. 99 s. (I, p. 198. 2). M. Pöls, Secr. IV, § 495. Ortolan I, 109 s. Hautefeuille, des droits des nations neutres. Par. 1848. t. I, p. 175 s. Rich. Boer, de dominio gentium aquatico. 1846. B. D. H. Tellegen, disp. de iure in mare, inpr. proximum. Groning. 1847.

²) Vermöge des: Ego quidem mundi dominus in l. 9. D. de lege Rhodia. Die Römer selbst hatten diese Ansicht schwerlich. Vgl. Fr. Guil. Pestel, de dominio maris mediterr. Rinteln. 1764.

³) Vgl. Tellegen p. 9.

⁴) Hiergegen war die Schrift von F. Groot, mare liberum (zuerst Leyden 1609) gerichtet, womit die publicistische Erörterung der Frage begann.

⁵) Martens, Causes célèbres. I, 359 s.

⁶) Wheaton, progr. p. 101 (I, 200). Phillimore I, 194. Das Hauptwert über die älteren Prätenstionen ist: Jo. Borough, Imperium maris Britannici. London 1686. Wie es dazu gekommen? darüber vgl. Tellegen p. 36 ss.

⁷) Wheaton, Intern. L. I. c. § 9. Edinburgh Review XI, p. 17 s.

⁸) Hautefeuille I, 212.

⁹) Sehr gut darüber: Massé, Dr. commercial § 104. Ortolan, Regl. internat. de la Mer. I, p. 116 s. Hautefeuille I, 190. Wildman I, 72.

so ist wohl nicht zu leugnen, daß ein einzelnes mächtiges Volk oder mehrere in Gemeinschaft im Stande sein würden, allen übrigen die Mitbenutzung eines bestimmten Meeres, ja selbst des s. g. großen Weltmeeres zu verschließen, oder doch dieselben bei der Mitbenutzung von dem Willen des herrschenden Theiles abhängig zu machen. Allein abgesehen von den endlosen Schwierigkeiten, womit eine alleinige oder Oberherrschaft zu kämpfen haben würde, die zu besiegen wohl bisher noch kein einziges Volk der Erde bei ernstem Gegenstreben der Uebrigen vermocht hätte, müßte jene Herrschaft gewiß allezeit als eine rechtlose erscheinen, da sie der Freiheit und Bestimmung des Menschengeschlechtes zuwider läuft, mit welcher Milde sie auch immer ausgeübt werden möchte. Das Gesetz des Meeres und seiner Benutzung wäre nämlich ein allen übrigen Menschen außer der herrschenden Nation wider Willen aufgedrungenes, rücksichtlich eines Elementes, welches den einzig möglichen Verbindungsweg unter den dadurch ganz getrennten, bewohnten und bewohnbaren Erdtheilen darbietet, folglich auch nicht der freien Bewegung verschlossen werden darf; welches ferner in seiner sich stets bewegenden Substanz und in dem Inhalte derselben an Fischen, Fossilien und dergl. einen reichen Naturschatz zu einer gleichartigen Benutzung für alle Menschen enthält, woran kaum für gewisse Districte durch Titanenarbeit eine ausschließende Verfügung erlangt werden könnte. Da nun an und für sich kein Mensch in der natürlichen Herrschaft eines anderen stehet, so bald er sich zur sittlichen Selbständigkeit des Willens erhoben hat, so wird auch das Gesetz eines einzelnen Volkes über eine gemeinsame Sache Aller kein verbindliches Gesetz für die Uebrigen ohne deren freie Annahme sein, vielmehr zu jeder Zeit und mit allen Mitteln bekämpft werden dürfen. Zu allen Zeiten hat sich auch ein Widerspruch dagegen erhoben; es giebt daher nach positivem Europäischen Völkerrecht durchaus keine gesetzliche Oberherrschaft über das Weltmeer oder dessen einzelne Theile, so fern sie nur irgend einzelnen Völkern und Individuen zugänglich und nicht entgegenstehende Zugeständnisse¹⁾ ausdrücklich oder stillschweigend gemacht sind, wozu im Besonderen bei einzelnen Wassergebieten der gemeinsame

¹⁾ Für unverbindlich erklärt jeden Vertrag wider die Freiheit der Meere Hautoufeuille p. 222.

Nutzen führen kann, indem man die Schiffahrts- und Handels-Interessen unter den regulatorischen Schutz des nächstgelegenen Küstenstaates stellt und ihm eine gewisse Gesetzgebung und Polizeigewalt, oder auch noch größere Rechte, so wie gewisse Nutzungen, gestattet, dafür aber den Vortheil einer desto ungehinderteren Benutzung der Gewässer genießt. Außerdem fließen gewisse Staatenrechte über bestimmte Theile des Wassergebietes ganz von selbst aus der Befugniß der Selbsterhaltung (§ 75. 76).

Dagegen ist die privative Erwerbung eines auch noch so kleinen Theiles des großen gemeinsamen Meergebietes für einen Staat oder dessen Angehörige im Wege der Occupation als rechtlich unmöglich anzusehen. Selbst die Einpferchung eines bestimmten Meergebietes durch Schutz- und Abwehr-Anstalten aller Art würde immer nur einen factischen Zustand begründen, der ohne deutliches Zugeständniß anderer Nationen kein Eigenthum geben, vielmehr mit dem Verfall jener Anstalten von selbst wieder aufhören würde. Sogar ein unvordenklicher Besitzstand, wenn er nicht als ein freiwilliges Zugeständniß anderer Nationen deutlich zu erkennen ist, vermag keine ausschließlichen Befugnisse bei solchen *res merae facultatis* zu ertheilen¹. Außerdem bleibt noch Hinsichts der geschlossenen oder Souveränitätsgewässer einzelner Staaten ein Anspruch der anderen auf einen unschädlichen Gebrauch zu erlaubtem Verkehre (§ 33) vorbehalten.

Das herkömmlich nach allgemeinem Einverständniß Feststehende wird im Folgenden vermerkt werden.

Küstengewässer².

75. Ein unmittelbares Interesse und Recht haben unbestreitbar alle Küstenstaaten, zur Sicherstellung ihres Landgebietes gegen unerwartete Ueberfälle, so wie zur Aufrechthaltung ihres Handels-, Steuer- und Verkehrs-systemes nicht nur jede Annäherung von der Seeseite her zu beobachten, sondern auch Anstalten zu treffen, daß das Staatsgebiet von Niemand betreten werde, dem die Aufnahme darin ver-

¹) Vattel I, 23, § 285. 286. Nicht ganz übereinstimmend scheint Mr. Wheaton, Intern. L. II, 4, § 10 a. C. in Betreff eines hier zulässigen *tacitus consensus*. S. indessen auch Hautefeuille I, 222 und Phillimore I, 189.

²) Hautefeuille I, 234.

weigert werden kann¹, so wie daß die hierzu erforderlichen Bedingungen erfüllt werden. Jeder Staat darf daher auch, wenn er nicht durch entgegenstehende Verträge gebunden ist, eine eigene Küstenbewachung und Küstenpolizei einrichten und nach den besonderen Verhältnissen der Küste so wie der Gewässer die erforderliche Ausdehnung bestimmen, wobei Kanonenschußweite² vom Uferrande aus³ als allgemein zugestandene Linie gelten darf, deren Ueberschreitung allerdings durch besondere Umstände gerechtfertigt wird⁴. Jeder Fremde, der in den Bereich dieser Seegrenze kommt, ist demnächst verbunden, sich den vom Uferstaate getroffenen Einrichtungen zu fügen, er mag

¹) Nam quod quisque propter defensionem sui fecerit, iure fecisse videtur. L. 3. D. de J. et J. Vgl. Battel I, 23, § 288.

²) Groot, *Vnckershoek*, Galiani und Klüber, so wie die Reglements und Gesetze vieler Staaten stimmen darin überein. S. die Nachweisungen bei Tellegen p. 46. Ortolan, *Règl. intern.* I, 176. Hautefeuille I, 239, auch Wildman I, 70, b. Vertrag zwischen Frankreich und Rußland vom 11. Jan. 1787 Art. 28, zwischen England und Nordamerika von 1794 Art. 25. Ueber die Entstehung dieser Lehre und Praxis vgl. Tellegen p. 11. 35. Von Italienschen Rechtslehrern ward zuerst eine Entfernung von 100 (Ital.) Meilen angenommen. Tellegen p. 13. So auch von Don Abreu, *Tratado sopra las prisas maritimas*. Cadix 1746. Bei Bodinus, *de republ.* I, 9 ist von 60 Meilen die Rede, wenn hier kein Druckfehler zum Grunde liegt. Tellegen p. 15. Der Satz der Neueren ist: *terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis*, oder *quousque mari e terra imperari potest*. Vgl. Massé § 105.

³) Tellegen p. 49. Nach Jacobsen, *Seerecht* S. 580 wäre dabei auf Ebbe und Fluth zur Zeit der jedesmaligen Thatsache zu sehen; der Uferrand also ein immer wechselnder. Ein Vertrag zwischen England und Frankreich vom 2. August 1839 wegen der Canalsscherei nimmt die Ebbezeit als Norm.

⁴) Battel I, 23, § 289 läßt hier geradezu Alles von den Umständen abhängig sein und nach Rayneval, *Inst. du dr. d. g.* II, 9, § 10 wäre der von der Küste aus fixirbare Horizont die weiteste Grenze für die Aufsichtsanstalten. Als Regel muß indeß die Kanonenschußweite gelten, wiewohl auch diese keine in sich selbst und allgemein bestimmte ist, daher von jedem Uferstaat wenigstens provisorisch fixirt werden darf. Das Gewöhnliche war sonst 2 Lieues. Jacobsen, *Seer.* 586. 590. So auch Valin. Jetzt rechnet man sie gewöhnlich auf 3 geographische Meilen (60 auf den Breitegrad) = 3 kleinen Seemeilen, so viel wie 1 große Seemeile. So Englisch-Nordamerikanischer Vertrag vom 20. Oct. 1818 Art. 1 und Englisch-Französischer Vertrag vom 2. Aug. 1839 Art. 9. 10. So auch ein Belgisches Gesetz vom 7. Juni 1832 wegen der Zollaufsicht. Vgl. Tellegen p. 50. Spanien nimmt 6 Millas an. Riquelme I, 253. England und Nordamerika im Zollinteresse 4 Leagues. Phillimore I, 211 e.

durch Zufall oder absichtlich dahin gelangt sein. Zu den unzweifelhaften Befugnissen gehört hierbei auf Seiten des Küstenstaates:

das Recht, über den Zweck der Annäherung Auskunft zu verlangen und im Falle ihrer Verweigerung oder bei entstehendem Verdachte einer Unrichtigkeit sich unmittelbar Kenntniß von dem Zwecke zu verschaffen, auch geeignete Maßregeln gegen Gefahren zu ergreifen;

das Recht, Friedensstörungen in diesen Gewässern zu verhindern und dagegen factisch zu interveniren;

das Recht, die Benützung der Küstengewässer, z. B. in Betreff der verschiedenen Arten der Fischerei zu reguliren, oder dieselbe allein auszuüben¹;

das Recht des Embargo (§ 112) und die Aufstellung von Kreuzern gegen den Schleichhandel²;

die Ausübung der Gerichtsbarkeit³.

Dagegen kann ein bloßes Hereinkommen in diese Polizeigrenze noch kein Besteuerungsrecht von Seiten des Küstenstaates begründen, sondern höchstens eine Abgabepflicht für die Benützung von Anstalten zum Vortheil der Schifffahrt oder der daselbst gestatteten Fischerei.

Fernere geschlossene Meeresgewässer⁴.

76. Aus der Souveränität über das Küstenwasser folgt ohne Weiteres auch die Souveränität über die dadurch gedeckten oder ausgefüllten Meereseinbrüche, Meerbusen, Buchten, Rheden und Häfen, sie seien künstliche oder natürliche. Auf alle Fälle können dergleichen Meerestheile von dem Küstenstaate als Zugänge des Landes mit gleichem, ja selbst noch besserem Recht als das Küstenwasser überhaupt in ausschließliche Obhut genommen, durch Vertheidigungsanstalten

¹) Letzteres versteht sich nicht von selbst. England hatte z. B. die Häringsfischerei an seinen Küsten freigelassen. Battel I, § 287.

²) Moser, Verf. VII, 801 f.

³) In den beiden ersten Ausgaben dieses Werkes ward Letzteres bestritten. Allein die Consequenz der anderen Befugnisse führt dahin. Auch ist dieses die Ansicht der Publicisten von Fach, so wie der wirkliche Gebrauch. Vgl. Ortolan, Règl. intern. I, 175. Tellegen p. 54. Massé § 105.

⁴) Hautefeuille, Dr. des nations neutres. I, 241.

gesichert und gegen nachtheiligen Gebrauch abgeschlossen werden¹. Dafür streitet auch eine unangefochtene Praxis². Selbstverständlich ist die Souveränität des Küstenstaates über die vom Meere aus landeinwärts geleiteten Canäle³.

Von der Ausdehnung des Küstenwassers hängt ferner die Ausübung der Souveränitätsrechte über die Meerengen ab, durch welche ein Meeresstheil mit einem anderen in Verbindung gesetzt ist⁴. Liegt eine solche völlig unter den Kanonen eines Landes, so gehört sie auch zu dem Wassergebiet desselben. Liegt sie unter den Kanonen verschiedener Territorien, ohne freibleibende Fahrstraße, so würde die Mittellinie die Hoheitsgrenze bilden. Die Rechte des oder der Uferstaaten über die geschlossene Meerenge sind an und für sich dieselben wie über die Küstenwasser im Allgemeinen, wenn ihm keine größeren durch die Zugeständnisse anderer Nationen gewährt und versichert sind, wie bis unlängst mit dem Sundzoll an die Krone Dänemark der Fall war⁵.

Fortsetzung. Geschlossene und Eigenthumsmeere.

76a. Als Eigenthumsmeere eines oder mehrerer Staaten sind nur diejenigen anzusehen, welche, wie das Caspische Meer⁶, von Einem Territorium oder von mehreren ganz umschlossen sind, so daß ein Zusammenhang mit dem Weltmeere durch eine natürliche Wasser-

¹) Battel I, § 290.

²) Die Häfen rechnete schon das Römische Recht zum Lande. L. 15. D. de publican. In Großbritannien betrachtet man die Meereseingänge zwischen zwei Vorgebirgen als Eigenthumsgewässer unter dem Namen der Kings (Queens) Chambers. Wheaton, Elem. I, 1, 4, 7. Phillimore I, 213. Ebenso scheint man in Frankreich die Buchten, mit Ausschluß größerer Golfe, zu behandeln. Hautefeuille I, 240. In dem Britisch-Französischen Tractat von 1839 über die Canal-fischerei u. s. w. stehen die Baien mit Oeffnung von höchstens 10 Meilen Breite noch hinter dem Küstenwasser. Art. 9.

³) Groot II, 3, 10. n. 1. 2.

⁴) Vgl. Battel I, 292. Desgl. Nau, Völlerseer. § 92 ff. Phillimore I, 200.

⁵) Derselbe ist gegenwärtig durch die im J. 1857 von den Seemächten mit Dänemark geschlossenen Verträge beseitigt. Vgl. die Anlagen. Die frühere Literatur über diesen Zoll (vgl. Lemonius, Verhältnisse des Sundzolles. Stettin 1841. F. Scherer, der Sundzoll. Berlin 1845) ist daher jetzt von keinem Interesse.

⁶) Nach einem Vertrage mit Persien hat Rußland das alleinige Recht, dasselbe mit Kriegsschiffen zu befahren.

straße nicht Statt findet. Solche Meeresstheile hingegen, welche durch eine fahrbare, wenn auch unter den Kanonen eines Landes liegende Meerenge von dem großen Ocean getrennt sind, können ohne Weiteres nicht als Eigenthumsmeere der sie umgebenden Staaten angesehen werden, sondern auch hier macht sich der Grundsatz der Freiheit des Meeres geltend, wiewohl mit Vorbehalt der Souveränitätsrechte der Uferstaaten. Diesem Grundsatz ist in neuester Zeit vorherrschend Rechnung getragen. Im Besonderen ist damit das Schwarze Meer, welches in älterer Zeit als ein Türkisches angesehen ward, dann ein gemeinsames für Rußland war, der friedlichen Schifffahrt der Europäischen Nationen geöffnet worden¹.

Als eine auf Observanz und vereinzelten Zugeständnissen oder Vereinbarungen beruhende Ausdehnung der Rechte über die Küstengewässer ist es schließlich anzusehen, wenn hier und da eine Nation sich im ausschließlichen Besitz gewisser größerer Meeresstheile für ihre eigenthümlichen Bedürfnisse zu behaupten vermocht hat, wie z. B. der Bothnische Meerbusen früher als Schwedisches Eigenthumsmeer gegolten² hat und noch jetzt als ein gemeinsames zwischen Schweden und Rußland erscheint³; wie dann ferner Dänemark 15 Meilen weit um Island herum und an der Grönländischen Küste die Fischerei ausschließlich für sich und seine Unterthanen festhält⁴.

Rationale Flußgebiete⁵.

77. Flüsse, welche sich in das Meer ergießen, gehören bis zu ihrer Ausmündung, d. h. wo sie die äußerste Linie zwischen den

¹ S. jetzt Art. 11 des Pariser Vertrages vom 13. März 1856 nebst Anzeigen (s. Anlagen). Ueber die früheren Verhältnisse vgl. Hoorn, *diss. de navigatione et mercatura in mari nigro*. Amstelod. 1834. Desgl. die Convention der Großmächte mit der Pforte vom 30. Juli 1841.

² Glunther II, 53. Nau § 92.

³ Seit Abtretung Finnlands an Rußland, durch den Friedrichshammer Frieden vom 5/17. Febr. 1809 und den Grenzvertrag vom 8. Novbr. 1810. Martens, N. R. I, 19. IV, 33.

⁴ Auerbings nicht ohne Streit. Phillimore I, 204 s. Ueber die Streitigkeiten der Nordamerikanischen Union und Großbritanniens mit Rußland wegen der nordwestlichen Meeres- und Küstengewässer vgl. Wheaton, *Intern. L. I, 2, 4, § 5*.

⁵ M. Karatheodory: *du droit international concernant les grands cours d'eaux*. Leipz. 1861.

legten Uferpunkten verlassen¹, zum Gebiete des oder derjenigen Staaten, welche sie durchströmen, und zwar wenn sie die Grenze zweier Länder bilden, in dem bereits oben § 66 angegebenen Verhältnisse; außerdem zu dem Gebiete jedes Einzelstaates, welchen und so weit sie ihn durchströmen. Sie sind Zubehör des Landes, da sie der elementarischen Selbständigkeit des Weltmeeres ermangeln, sollte auch gegen den Ausfluß hin Meereswasser sich beimischen und die Mündung eine größere Ausdehnung gleich einem Binnenmeere haben². Jeder Staat kann also von seinem Stromgebiete bis zur Grenzscheide mit anderen Staatsgebieten — welche unverändert bleiben muß (§ 29 III. IV.) — alle Vortheile sich und den Seinigen allein zueignen und andere Nationen davon ausschließen. Nur wenn ein Fluß eine unentbehrliche Verkehrsstraße für die Subsistenz einer anderen Nation wäre (§ 30 III.), dürfte sie derselben nicht ganz verschlossen werden und bei schiffbaren Strömen kann wenigstens ein unschädlicher Mitgebrauch zum Verkehre mit anderen befreundeten Personen nicht versagt werden (§ 33). In der That hat diese Rücksicht und die größere Annäherung der Nationen des Europäischen Staatenkreises zu großartigen Concessionen geführt³. Durch Verträge, welchen fast alle Europäischen Mächte beigetreten sind⁴, hat man sich verständigt:

daß die Schifffahrt auf Strömen, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen, mit allen Nebenströmen vom Anfangspunkte ihrer Schiffbarkeit bis zu ihrer Ausmündung in das Meer⁵

¹) Jacobson, Seerecht 583.

²) Dies gilt z. B. von dem alten, frischen und curischen Bass unter Preussischer Hoheit; auch wohl von der Zahde und dem Zahdebusen. Ob und wie weit von der Zuydersee, von dem Texel u. s. w. muß hier dahin gestellt bleiben. Ueber den Streit, ob der St. Lawrence eine Meerenge oder ein Fluß sei, s. Phillimore I, 182. III, p. 4.

³) S. Pariser Friede von 1814 Art. 5. Schlußacte des Wiener Congr. Art. 108 — 117 u. 118. Die Geschichte der Verhandlungen s. in Klüber, Acten des Wiener Congr. Bb. III. Wilhelm von Humboldt's großes Verdienst. Vgl. Wheaton, Histoire des progrès p. 388 s. (II, 184). Cremer van den Bergh, Historia novar. legum de fluminum communium navigatione. Lugd. Bat. 1835.

⁴) Namentlich die Deutschen Bundesgenossen durch Beschluß vom 3. Aug. 1820.

⁵) Ueber die Bedeutung der Phrase jusqu'à la mer und die darüber entstandenen Streitigkeiten s. Klüber, öffentl. Recht des t. Bundes. § 571, not. d. Wheaton, Histoire II, 189. Darüber endlich Vertrag vom 31. März 1831. Martens, N. Rec. IX, 252. Phillimore I, 109. 177.

durchaus frei und in Beziehung auf den Handel (so weit dieser selbst nämlich frei ist) Niemand untersagt sein soll¹⁾; daß zwar jedem Uferstaate seine Hoheitsgewalt über das Flußgebiet innerhalb seiner Grenzen verbleibt, die Schifffahrt selbst aber so wenig als möglich in ihrer Freiheit gehemmt werden soll; daher insbesondere keine Stapelplätze und gezwungener Umschlag ferner eingerichtet und nur da beibehalten werden dürfen, wo sie sich für den Schifffahrtsverkehr oder Handel selbst als nützlich ergeben;

daß die Schifffahrtsabgaben unabhängig von dem Werthe und der Beschaffenheit der Waaren bestimmt werden sollen, jedoch niemals über den Betrag vom Juni 1815;

daß eine und dieselbe Schifffahrtspolizei für die ganze gemeinsame Schifffahrtsstrecke durch gemeinsames Einverständnis hergestellt werden soll; jeder Uferstaat aber für die Unterhaltung der Leinpfade, Treppelwege und die nothwendige Vertiefung des Strombettes zu sorgen hat.

Diese Grundsätze sind bei mehreren Europäischen Hauptflüssen demnächst durch besondere Conventionen in mehr oder weniger stricte Anwendung gebracht worden²⁾.

Die Schiffe und Rechte der Schifffahrt.

78. Die Schiffe, welche die Nationen aus ihren Gewässern in das freie Meer entsenden, sind gewissermaßen davon wandelnde Gebietstheile³⁾, welche selbst in fremden Gewässern ihre Nationalität

¹⁾ Dieser Artikel ist in seiner vollen Wortbedeutung schwer in Ausführung zu bringen, ohne Beengung und Gefährdung der Territorialherren und ihrer Unterthanen. Auch ist er in den zunächst liegenden Conventionen zu keiner vollen Aufnahme gelangt. S. darüber C. F. Wurm, fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt. Leipz. 1858. Karatheodory p. 108.

²⁾ Ein Verzeichniß der Conventionen über die Flußschifffahrt auf gemeinsamen oder gewissen anderen Strömen s. bei Wurm a. D. S. 39 und darnach unten in den Anlagen.

³⁾ *Territoria clausa* nach Behmer, J., nov. contro. § 3, I p. 32; la continuation ou la prorogation du territoire wie die Französischen Juristen es ausdrücken. Die Folgerungen und Grenzen dieser Ansicht kamen vorzüglich in der Angelegenheit des Carlo Alberto zur Sprache. Vgl. den folgenden § 79 V. Britische Publicisten bekämpften sonst die Ansicht als eine willkürliche Fiction, im

nicht verlieren, so lange das Eigenthum des Schiffes keinem Fremden übertragen ist. Die darauf befindliche Mannschaft bildet für sich eine nationale Genossenschaft unter dem Schutze des Staates, von welchem sie ausgeht, gleichwie sie seinen Gesetzen auch außerhalb des eigenen Wassergebietes unterworfen bleibt. Jedes von einem Unterthanen auf dem Schiffe geborene Kind ist daher auch Unterthan des schiffsherrlichen Staates¹. Natürlich aber ist die nähere Bestimmung der Nationalität eines Schiffes und ihrer Merkmale Sache jedes Landes, so weit dadurch keinem anderen ein Präjudiz für seinen Rechtsstand erwächst. Sichere Grundlage ist das wahre Domicil des rechten Eigenthümers².

Die besonderen Rechte, welche jeder Staatsgewalt in Betreff der Schifffahrt zustehen, sind:

I. die Benutzung der freien Wasserstraßen für die Nationalschifffahrt und den Handel³;

II. das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Verhalten seiner Staatsgenossen, sowohl in Eigen-Wässern, wie auf freien Gewässern⁴;

III. das Recht, zum Schutze der Nationalschifffahrt Anstalten und Maßregeln zu treffen, insbesondere auch in fremden Hafens- und Handelsplätzen Consuln mit Genehmigung der dortigen Staatsgewalt zu unterhalten⁵;

IV. das Recht, den Nationalschiffen eine eigene Flagge vorzuschreiben, dieselbe zu schützen und in Friedenszeiten deren Gebrauch

Interesse der Britischen Neutralitätspraxis; jedoch hat dieselbe nichts desto weniger festen Fuß gefaßt.

¹) Battel I, 19, 216. Günther II, 258. Nach Britischem Staatsrecht gelten nur die auf Britischen Meeren Geborenen als sofort Eingeborene. Moser, Vers. VI, 8.

²) Eine Uebersicht solcher Bestimmungen s. bei Ortolan I, 193 ff., v. Kaltenborn, Seerecht I, § 44. 45 und wegen der Britischen Praxis auch noch Murhard, N. R. G. IV, 624. Wildman II, 83. Phillimore III, 606.

³) Jouffroy, Droit maritime. p. 29 s. Specielle Schriften über die Freiheit der Schifffahrt s. bei v. Kampff § 190.

⁴) Vgl. Wheaton, Intern. L. I, 2, § 11. Entscheidung des Ober-Tribunals zu Berlin in Goldammer, Arch. III, 651. Selbst in fremden Gewässern wird die Gerichtsbarkeit des Heimathstaates über seine dortigen Nationalschiffe nicht schlechterdings ausgeschlossen, sondern höchstens nur suspendirt unter der Gerichtsbarkeit des fremden Staates. Wegen der Schiffesdisciplin vgl. § 79 a. C.

⁵) Wheaton, § 12. Das Fernere über die Consular-Institutionen s. unten § 244 f.

auch den Schiffen anderer Nationen zu gestatten, wodurch diese des nämlichen Schutzes und derselben Freiheiten theilhaftig werden. Jedoch können dadurch keine Vortheile übertragen werden, welche herkömmlich oder vertragsmäßig nur den Nationalschiffen zugestanden sind, und überhaupt darf die Gestattung der Flagge nie zum Präjudiz eines Dritten gereichen.

Jeder unerlaubte Gebrauch einer fremden Flagge ist ahndungswerth, sowohl in Ansehung des Staates, dessen Flagge gemißbraucht ist, wie der Drittbetheiligten¹. Jedoch kann nach der jetzigen Observanz das Aufstecken einer fremden Flagge für sich allein noch nicht als eine Uebertretung gelten².

79. In Hinsicht auf das Verhältniß der Einzelstaaten zu fremden Schiffen, deren Bemannung und Zwecke, neigt sich das heutige Völkerrecht, wiewohl noch mit einigen Schwankungen, im Allgemeinen zu folgenden Grundsätzen, außer den die Flußschiffahrt (§ 77) betreffenden:

I. Es hängt von jeder Nation ab, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen sie auswärtigen Nationen einen Schiffahrtsverkehr mit ihrem Lande und in ihren eigenen Gewässern gestatten wolle³. Nur darf der Verkehr befreundeter Nationen durch die Last der Bedingungen nicht unmöglich gemacht werden, niemals auch einem in Seegefahr befindlichen Schiffe und dessen Mannschaft die Rettung nach dem Lande und die Benutzung der dortigen Hilfsanstalten verweigert werden⁴ (§ 32).

II. Keine Nation, kein Individuum derselben hat das Recht, sich ein von der Mannschaft verlassenes Schiff einer fremden Nation anzueignen, sofern nicht eine Eigenthumsdereliction dem Eigenthümer

¹) Moser, Vers. V, 303. Enschede, Diss. de tutelis et insignib. navium. Lugd. Bat. 1770.

²) Vgl., was Hautefeuille, Nat. neutr. III, 433 über die Mißbräuche, die hierin eingetreten sind, bemerkt.

³) Jouffroy l. c. p. 41. Je mächtiger eine Nation zur See, desto feindseliger und zurückhaltender oft gegen Andere. Ueber das vormalige Navigationssystem Großbritanniens vgl. Alexandre de Miltitz, Manuel des Consuls. I, p. 182, 331 s., wozu aber noch einige spätere Statuten kommen. Seit 1850 ist an Stelle der bisherigen Beschränkungen das System der völligen Handels- und Schiffahrtfreiheit gesetzt. Kaltenborn, in Bluntschli St. W. B. IX, 215.

⁴) Jouffroy p. 47.

gegenüber erweislich oder derselbe durch Klageverjährung ausgeschlossen ist¹. Im Falle der Wiedererlangung ist er dem Retter einen Findungs- und Rettungslohn schuldig².

III. Es streitet gegen die Sitte christlicher Nationen, sich an Personen und Gütern der Schiffbrüchigen zu vergreifen. Das s. g. Strandrecht ist ein Schandrecht. Nur ein Anspruch für Rettung und Bergung ist begründet³, ein Eigenthum an den gestrandeten Sachen erst durch Ablauf der Verjährung zu gewinnen. Dennoch wird hierin den Küstenbewohnern noch manche Immoralität nachgesagt⁴.

IV. Jedes in das Wassergebiet eines fremden Staates zugelassene Schiff darf sich auch der Anstalten und Mittel bedienen, welche zur Sicherheit der Schifffahrt und zur Verbindung mit dem Lande für einen erlaubten Verkehr bestimmt sind⁵.

V. Jedes fremde Schiff, welches in Häfen oder andere eigenthümliche Gewässer eines Staates kommt, wird der dortigen Schiff-

¹) So richtig Rittermaier, v. Privatr. § 162 a. E. Jouffroy l. c. p. 55. Ein Erkenntniß von 1747 wird angeführt in v. Rumpff, Jahrb. LXVI, 27. Ob Stovin, Analyse on the Law on abandonment of ships. Lond. 1801. hierher gehört, kann in Ermangelung der Schrift selbst nicht angegeben werden. Vgl. übrigens v. Kaldern, Seerecht II, § 144 f.

²) Die Seeetze und Seegebräuche sind hierüber noch nicht im Einklang. Die Britischen Seerichter nehmen ein Derelict an, wenn das Schiff ohne Hoffnung einer Rückkehr ganz verlassen ist. Jacobsen, Seerecht S. 774. Manche Landesetze nehmen hier größere Rücksicht auf den Eigenthümer. Viele lassen die Frage unentschieden und unterwerfen sie nur den allgemeinen Grundsätzen von Aufgebung (abandon) des Eigenthumes.

³) Das Römische Recht schützte bereits die Schiffbrüchigen und sicherte ihnen schnelle Justiz tit. C. de naufrag. Ebenso das Westgothische Gesetzbuch und Theodorich d. Gr. Im Mittelalter galt das Strandrecht aber trotz allen päpstlichen, kaiserlichen, königlichen und vielen anderen Verbotten noch als ein wirkliches Recht. Pütter, Beitr. 118—128. Jetzt giebt es kein Europäisches Land mehr, wo es durch das Gesetz unterstützt würde. S. schon Jouffroy p. 51. Klüber, Dr. d. g. § 77. de Militz, Man. I, p. 144 s. Nur hinsichtlich des Vergelohnes und Verfahrens differiren die Eetze und Gebräuche. S. vorzüglich Jacobsen, Seerecht S. 745 ff. M. Pöhl, Seerecht Th. III, S. 968 f. v. Kaldern, Seerecht II, § 145 f.

⁴) So noch von einer Britischen Parlaments-Commission von 1843. Auch aus Frankreich hat man noch Aehnliches vernommen.

⁵) Jouffroy p. 47. Wheaton, Intern. L. I, 4, § 13. § 18. Groot II, 2, 15. Pufendorf III, 3, 8. Besonders gehört eine unschädliche vorübergehende Benutzung der Ufer zu den Naturalien der Schifffahrt. Phillimore I, 169.

fahrtspolizei, den Schiffsabgaben und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen¹. Eine Ausnahme machen allein in beiderlei letzter Hinsicht

die Schiffe, worauf sich fremde Souveräne oder deren Vertreter befinden, wenn sie zu deren Beförderung ausschließlich bestimmt sind;

die Kriegsschiffe fremder Nationen², sofern man ihnen überhaupt eine Annäherung gestatten will, was aber auch in Friedenszeiten nur mit Vorsicht zu geschehen pflegt³;

die Schiffe, welche nur vorüberfahren⁴ oder deren Führer wider Willen genöthigt werden, in einem Territorium anzulanden, so viel nämlich die Schiffe selbst betrifft⁵.

Endlich gestattet man auch fremden Schiffen die Ausübung der Schiffsdisciplin, sofern sie nicht gegen alle Sitte und Recht des Landes streitet⁶.

¹) Bestritten ward dies in der Gazette des tribunaux vom 28. Janv. 1843 und zwar ausdrücklich in Betreff der Handelsschiffe. Die bisherige publicistische Ueberzeugung und Praxis ist jedoch meist eine entgegengesetzte gewesen. S. insbesondere Wheaton, Histoire I, 2, § 10. Jouffroy p. 28. Vgl. Ortolan, Règles internat. I, 274. Riquelme I, 245. Der Französische Staatsrath selbst hat am 22. November 1806 entschieden: que la protection accordée aux vaisseaux neutres ne saurait dessaisir la juridiction territoriale pour tout ce qui touche aux intérêts de l'État. Weiter ausgeführt ward dies in einem trefflichen Requisitoire Dupins in der Sache des Carlo Alberto. S. dieses und die Erkenntnisse der Französischen Gerichtshöfe in Sirey, Rec. gen. des Lois et des Arr. 32, 1. 557 ff. 33, 2. 238. Vgl. auch Phillimore I, 373. Halleck VI, 26. 27.

²) Ortolan, R. internat. I, 213. Ein älteres Zeugniß gewährt Casaregi, Discursus legales de commercio. Florent. 1719. (disc. 136.) Vgl. Wheaton, Histoire, II. période, § 16. p. 293. ed. 2.

³) Klüber, Völkerr. § 136 nennt Note e. verschiedene Verträge wegen beschränkter Zulassung von Kriegsschiffen. Ausführlich handelt davon Ortolan, R. internat. I, 156. S. auch Riquelme I, 205. Phillimore I, 366.

⁴) S. schon I. 19. § 2. D. de iudic.

⁵) Was die Mannschaft betrifft, so kann die Nationallehre gebieten, auch diese unangefochten wieder fortzulassen. So entschieden die Französischen Gerichte in der Sache der Schiffsbrüchigen von Calais. Dieselbe Frage ward zwar in der Sache des Carlo Alberto berührt, jedoch aus anderen Rücksichten beseitigt. Näher trat dem Obigen der Fall des Sardinienschen Schiffes Cagliari, dessen Capitän von den darauf befindlichen 27 aufständigen Neapolitanern im Juni 1857 gezwungen sein sollte, in Ponza zu landen.

⁶) Vgl. Phillimore u. Halleck a. a. O.

80. Gegen fremde Schiffe auf offenem freiem Wasser hat kein Staat irgend ein Recht in friedlichen Zeiten, außer dem Recht der Selbsthilfe wider einen unrechtmäßigen Angriff und wegen zugefügter rechtswidriger Beschädigungen; denn es besteht dort kein gemeinsames Gesetz und keine Autorität zur Handhabung desselben'. Indessen wird der hiermit verbundene Uebelstand dadurch möglichst beseitigt,

daß jede Nation ihren Angehörigen das Verhalten zur See selbst gegen Auswärtige gesetzlich vorzeichnet und die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten anerkennt;

daß man ebenermaßen auch Fremde wenigstens den eigenen Staatsgenossen gegenüber nach gleichen Grundsätzen beurtheilt;

daß die meisten Staaten sogar unter Fremden, wenn sie darum angerufen werden, Recht erteilen;

daß endlich unter den Seerechten der verschiedenen Länder stets eine große Uebereinstimmung von Altersher bestanden hat, so daß ein Recht der Selbsthilfe, außer dem Falle unabwendbarer Noth oder einer vorherigen Rechtsverweigerung, auf offener See von den Staaten nicht mehr anerkannt wird, diejenigen aber, welche sich jedem Gesetze und Rechte entziehen, wie z. B. die Piraten, von allen Nationen als rechtlose (outlaws) behandelt werden (§ 104).

An sich hat kein Staat außerhalb seiner Eigenthumsgewässer und Polizeigrenze gegen fremde Nationalschiffe ein Recht, sie anzuhalten, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen, wenn dieses auch zu einem an sich erlaubten Zwecke geschehen sollte, wofern nicht ausdrücklich und bestimmt ein derartiges Zugeständniß von einer Nation der anderen gemacht ist. Aufgetaucht ist diese Frage in Beziehung auf die Unterdrückung des Sklavenhandels, und erwartet hier ihre fernere Lösung². Erlaubt ist aber jedenfalls die Verfolgung eines

¹) Jeder Richter bringt das Gesetz seines Landes in Anwendung. Entsch. des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck vom 30. Januar 1849. S. die Auswahl handelsr. Streitfälle. Bremen 1851. S. 37 f. Seuffert, Archiv der Entsch. der obersten Gerichtshöfe. IV, S. 60.f.

²) Die Vertheidigung des an sich unbestreitbaren obigen Satzes s. in Wheaton, Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels. Lond. 1842. Kein Unterschied zwischen droit de visite und droit de perquisition (right of search) kann hier zur Lösung führen. Einen Finger hier geben, heißt die Hand in eine Kette schmieden. Aber

fremden Schiffes in die offene See, wenn sich die Mannschaft eines Verbrechens in den Eigenthumsgrenzen eines Staates schuldig gemacht hat; auch kann ein Staat, wenn der Urheber eines Verbrechens auf offener See nachher in sein Territorium gelangt, die Strafgesetze gegen ihn in Anwendung bringen, sofern er überhaupt Verbrechen, die im Auslande begangen sind, strafen mag (§ 36).

Ein freies und gleiches See- und Handelsrecht würde erst dann sich entwickeln, wenn die Nationen sich entschließen könnten, von ihren Entscheidungen in streitigen Fällen mit anderen Staaten eine Berufung auf das unparteiische Urtheil eines dritten Staates nach dem Vorbild der Alten zuzulassen.

Zusatz. Bis jetzt ist das See- und Handelsrecht der civilisirten Völker nur ein einseitiges particulares Recht mit Ausnahme weniger allgemein zugestandener Punkte, deren Zusammenstellung in dem Obigen versucht worden ist. Es gehört daher auch eine umfassendere Vorlage keinesweges schon in das System des internationalen Rechtes, sondern in das Staats- und Privatrecht der einzelnen selbständigen Länder. Als gemeinsame historische Grundlage dieser Rechtsentwicklung haben aus dem Mittelalter her verschiedene Localgesetze gebient, die sich zu einer anerkannten Autorität erhoben; insbesondere

die Assisen des bourgeois für das Königreich Jerusalem,
das Seerecht von Deron,
die Zugemens von Damme und Geseze von Westkapelle,
die Coutumes von Amsterdam,
das Seerecht von Wisby (jetzt mit dem Stadtrecht herausgegeben
von C. J. Schlyter, Corp. J. Wisbyensis, nautici et marit.
Lond. 1853.),
der Consolato del Mare,
der Guidon de la Mer,
das hanseatische Seerecht,

endlich das Seerecht von Amalfi (für Neapel u. S. Carlo Troya, Capitula et ordinationes maritimae civitatis Amalphitae. Wien 1844.

freilich sollte die Humanität endlich zu allseitigen Concessionen gegen verdächtige Schiffe unter strenger Verantwortlichkeit für Mißbrauch derselben in Ansehung des Sklavenhandels führen. Der neueste Britisch-Französische Vertrag von 1845 Art. 8 erteilt darüber zweckmäßige Instructionen gegen die prima facie wegen ihrer Nationalität verdächtigen Schiffe. S. übrigens auch Hautefeuille, Nat. neutr. III, 471. 477 u. Phillimore III, 419.

1) Nordamerikanische Praxis. Wheaton, Enquiry p. 148.

Vgl. Holtius, *Abh. civilist. Inhaltes*, von Suro. 1852.) nebst anderen, weniger bedeutenden, welche sämmtlich mit den vorigen und unter einander in einer gewissen Verwandtschaft standen.

Zur näheren Kenntniß dieser und der neueren Seerechte dient vorzüglich das treffliche Werk von Pardessus, *Collection des lois maritimes antérieures au XVIII siècle*. Par. 1828 ff. 5 Bde. 4. Ferner zum Handgebrauch für die neuesten See- und Handelsgesetze im internationalen Verkehr: Alex. de Miltitz, *Manuel des Consuls*. t. I. II. Weiss, *Code du droit marit. internat.* 2 Vols. Par. 1852.

In eben diesen Werken, ferner in v. Kampß, *Tit. § 160—171. 252—255* finden sich auch die hauptsächlichsten Schriften über das See- und Handelsrecht der einzelnen Nationen; eine zweckmäßige Auswahl und Ergänzung der Literatur s. in Mittermaier, *Grundf. des Deutschen Privatrechtes*. § 26 und § 44 a. E. Dazu nunmehr v. Kaltenborn, *Seerecht*. Berl. 1851. 2 Bde. Rizzo, *v. allgem. Seerecht der civil. Nationen*. Koft. 1857. 1858. 2 Bde.

Als periodische Schriften wären endlich anzuführen: *Henrichs, Archives du commerce*. II. éd. Paris 1833. 1839. 21 Bde. und *Nouvelles archives du commerce p. Ternante et Colombel*. Paris seit 1838.

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Die internationalen Verträge¹.

Völkerrrechtliche Verbindlichkeit der Verträge überhaupt.

81. Zu allen Zeiten sind Verträge sowohl unter rohen wie unter gebildeten Völkern auch ohne gemeinsames Gesetz als rechtliche Bindemittel benutzt worden, und dennoch hat man ihnen nicht immer allein vertraut; vielmehr hat man in älterer Zeit die Macht der Religion und die Furcht vor dem Uebersinnlichen zu Hilfe genommen,

¹) Die besondere Literatur dieses Gegenstandes s. in v. Ompteda § 269 f. v. Kampß § 239 ff. Unter den Systemen sind besonders beachtenswerth: Moser, *Berf. VIII. de Neumann in Wolffs.*, de pact. et contractib. Princip. 1752. *Battel II*, c. 12. *Phillimore II*, 79 s.

um ihnen größere Haltbarkeit zu verleihen; seitdem aber auch jenes Mittel sich oft als unzureichend für diesen Zweck ergeben hat, ist wohl der nackte Glaube an eine Selbstgiltigkeit der Verträge übrig geblieben und durch das Christenthum, wie durch das positive Recht, endlich auch durch die Philosophie gekräftigt worden; aber nicht selten hat ihm die Praxis Hohn gesprochen, und noch immer hat man sich nicht darüber verständigt, ob, warum und wie weit ein Vertrag „Etwas sei“, d. i. durch sich selbst verpflichte¹.

Schwerlich wird man darüber eine andere Ansicht verteidigen können, als die, daß ein Vertrag (*duorum vel plurium in idem consensus*) an sich nur durch die Einheit des Willens ein Recht setzt, folglich auch nur so lange diese Einheit dauert; und daß im Falle der Willensänderung eines Theiles der Andere nur berechtigt ist, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu fordern mit Einschluß des Schadens, den er durch redliches Eingehen in den Willen des Mitcontrahenten in seinen bisherigen Rechten erduldet hat. Nur der allgemeine Wille, gestützt auf gleiches Interesse und gleiche sittliche Gesinnung, kann außerdem noch dem Vertrage Einzelner eine Verpflichtung zur directen dauernden Erfüllung desjenigen hinzufügen, was versprochen worden ist. Dazu besitzt indessen blos der Staat in sich selbst für die Individuen die Mittel; für das internationale Recht fehlt es an einer solchen Zwingmacht; der Vertrag hat demnach hier nur die angegebene natürliche Kraft und Bedeutung; eine besondere Stütze findet er blos im gegenseitigen Interesse, durch seine Vermittelung fortdauernd im Verkehre mit anderen Staaten zu bleiben und neue Rechte zu erwerben; eine noch größere Garantie erhält er in einem Staatensysteme, wie das Europäische ist, welches an sich auf Gegenseitigkeit und Willensübereinstimmung beruhet, dem man folglich nur angehören kann, wenn man diejenigen Grundsätze von der verpflichtenden Kraft der Verträge anerkennt, welche den Interessen Aller entsprechen, ohne welche überhaupt kein Vertrauen und Verkehr denkbar ist. Allerdings sind daher die Völkerverträge Etwas, wenn ihnen auch die Sanctionen des Privatrechtes abgehen. *Pacta sunt servanda!* bleibt dennoch ein oberster Grundsatz des Völker-

¹) Man sehe die verschiedenen Erklärungen in Warnkönig, Rechtsphilosophie § 176.

rechtes¹⁾; nur die Gegenstände geben dem internationalen Vertragsrechte eine gewisse Besonderheit, auch besteht in ihm eine größere Ungebundenheit der Erfüllung, wie nun näher darzustellen ist.

Bereich des internationalen Vertragsrechtes.

82. Die alte Welt erkannte nicht nur in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Staaten Religion und Verträge als bindend an, sondern sie nahm auch für alle Menschen, mit denen ein Verkehr Statt fand, ein ungeschriebenes Vertragsrecht an, ohne welches ein Verkehr überhaupt nicht Statt finden konnte; jedenfalls unterwarf sich hierin selbst Rom einem *ius gentium*. Die Grundsätze dieses Völkerrechtes, als eines allgemeinen Verkehrsrechtes, sind zum größten Theile ihrer natürlichen Durchsichtigkeit und Zweckmäßigkeit wegen durch das Mittelalter in die heutige Welt übergegangen; freilich aber erscheinen sie seit der souveränen territorialen Abschließung der Staaten lediglich noch als recipirte Bestandtheile des inneren Territorialrechtes der Einzelstaaten.

Dem heutigen Völker- oder internationalen Recht sind also nur diejenigen Verträge verblieben, welche weder in subjectiver noch objectiver Hinsicht nach dem inneren Staats- oder Civilrecht eines oder des anderen Landes zu normiren und zu beurtheilen sind, mithin im Wesentlichen die Verträge souveräner — keiner höheren Gewalt unterworfenen — Persönlichkeiten in Beziehung auf dieselben und vermöge derselben. Es gehören dahin also

I. die Verträge souveräner Machthaber unter einander über ihre gegenseitigen Beziehungen von Staat zu Staat, oder die eigentlichen Staatsverträge;

II. Verträge souveräner Fürsten unter einander in Bezug auf diese ihre persönliche Stellung und fürstlichen Rechte, z. B. wegen gegenseitiger Unterstützung und Garantirung ihrer Rechte²⁾; oder auch

¹⁾ Die älteren Publicisten bedienen sich auch des Gemeinplatzes: das Wort eines Fürsten habe die Geltung eines Eidschwures. So z. B. v. Neumann l. c. § 83. Es ist nicht nöthig, hierzu seine Zuflucht zu nehmen, da vor dem sittlichen Recht ein Unterschied zwischen hohen und niederen Personen nicht zu machen ist.

²⁾ Vgl. Battel II, 12, § 195. 196. Auch die Contrahirung eines persönlichen Darlehens kann hierunter fallen.

wegen ihrer etwaigen Besitzungen außerhalb jedes territorialen Staatsverbandes.

Ueberdies wird wenigstens eine einseitige — relative — Anwendung der völkerrechtlichen Vertragsgrundsätze bei demjenigen Souverän Statt zu finden haben, welcher mit einem fremden Unterthan über einen Gegenstand contrahirt, hinsichtlich dessen Ersterer keinem Staatsgesetz oder Gerichtsstand seines Landes verfassungsmäßig unterworfen ist, während der fremde Unterthan wegen seiner Verbindlichkeiten nach dem ihn verpflichtenden Landesrecht zu beurtheilen ist; ein Fall, der z. B. bei Contrahirung einer Staatsanleihe vorkommen kann¹.

Umfaßt ein Vertrag unter Souveränen zugleich staatliche und privatrechtliche Interessen, wie z. B. eine Eheverbindung und eine politische Alliance, oder Cession, so wird auf jeden Theil des Vertrages das denselben normirende Recht anzuwenden sein, sofern nicht Kraft der souveränen Gewalt des oder der Contrahenten auch über einen Gegenstand des Privatrechtes gültig verfügt werden mag (§ 84).

Wesentliche Bedingungen internationaler Verträge.

I. Eine zulässige causa.

83. Das erste wesentliche Erforderniß eines völkerrechtlichen Vertrages ist eine zulässige causa. Wir verstehen hierunter die Möglichkeit und innere Bindkraft einer übernommenen Verbindlichkeit an sich². Nur das physisch und sittlich Mögliche kann Gegenstand eines Vertrages sein³. Unmöglich ist z. B. jede Verbindlichkeit, die der

¹) Ältere Publicisten haben zwar die Souveräne von der Anwendbarkeit der territorialen Civilrechte überhaupt eximiren und bei ihnen immer nur das natürliche oder Völkerrecht anwenden wollen (vgl. die bei J. J. Moser, Staatsr. XXIV, 194 angeführten), namentlich noch Hellfeld in der diss. de fontib. juris quo illustres utuntur, § 37 (vor t. I. Jurispr. heroic.); allein die neuere Rechtsentwicklung ist eine andere, wie bereits § 56 bemerkt ist. Im Allgemeinen vermißt man jedoch in den meisten Systemen schärfere Bestimmungen über diesen Gegenstand. S. inzwischen Battel II, 12, 214. Riquelme I, 176.

²) S. wegen der verschiedenen Bedeutungen des Wortes causa bei Verträgen v. Neumann l. c. § 217 s. Cocceji zu H. Groot II, 610.

³) v. Neumann § 177 s. Pufendorf III, 7, 2. Der Letztere (§ 9 ebendas.) und Schmalz im Bisterr. S. 64 will hier nicht einmal eine Rückforderung des schon Geleisteten zulassen, und Schmelzing § 383 stimmt ihnen bei. Schwerlich

sittlichen Weltordnung widerspricht, namentlich auch der Bestimmung der Einzelstaaten zur Entwicklung der menschlichen Freiheit, so daß also Einführung oder Aufrechthaltung von Sklaverei niemals gültig versprochen werden kann, so wenig als eine Verschlezung des Verkehrs der Nationen für ihre gegenseitigen sittlichen oder physischen Bedürfnisse. Niemals kann auch ein Treubruch wider noch bestehende Verbindlichkeiten gegen Dritte zur Pflicht gemacht werden, wiewohl derjenige Theil, welcher eine solche Pflicht gegen einen anderen von dem Widerspruch nicht Unterrichteten übernimmt, für das Interesse des nicht in Ausführung zu setzenden Vertrages haftet. Niemals kann ferner eine Handlung oder Unterlassung wider unbestreitbare Rechte eines Dritten, oder dasjenige, was man bereits einem Dritten ausschließlich bewilligt hat¹, Gegenstand einer Vertragsverbindlichkeit sein, so wenig als eine Handlung oder das Recht eines Dritten, worüber man keine Botmäßigkeit oder Verfügungsgewalt hat². Jedoch darf man sich zu einer thätigen Verwendung (Intercession im weiteren Sinne) bei einer dritten Person verpflichten, daß dieselbe in ein gewisses Rechtsverhältniß eintrete, und zwar entweder durch Anwendung freundlicher Dienste (*bona officia*), indem man den Dritten im Wege der Unterhandlung für den beabsichtigten Zweck zu gewinnen und zu entsprechenden Gewährungen zu veranlassen sucht, oder durch eigentliche Intercession mit Anwendung aller den Umständen entsprechenden erlaubten Mittel, jedoch mit Ausschluß der Waffengewalt, wofern man nicht auch hierzu ein Recht hat und eine s. g. bewaffnete Intercession ausdrücklich übernommen ist. Für die wirkliche Erreichung des Zweckes haftet man jedoch nur dann bis zum Betrage des Interesse, wenn man in dieser Ausdehnung sich verbindlich gemacht hat³. — Man kann außerdem sich darüber verständigen, welche Maßregeln einem Dritten gegenüber ergriffen werden sollen. Sonst aber kann ein Vertrag nur ein Rechtsverhältniß unter

wird inbeß dieser Satz als ein allgemein anerkannter oder nothwendiger nachzuweisen sein. Auch der Empfänger hat in diesem Fall kein Recht auf das Gegebene. Alles muß in den früheren Stand zurücktreten.

¹) Vgl. Moser, Vers. VI, 420 f. Battel § 165—167. Klüber, Völkerr. § 144. Pufendorf III, 7. 11. Mably, Droit des gens. I, p. 27.

²) Vgl. l. 83. pr. D. de V. O. v. Neumann § 187.

³) Pufendorf a. a. O. § 10. v. Neumann § 146 s. 187 s.

den Contrahenten zum Gegenstande haben und hervorbringen, nicht auch einem Dritten ein Recht oder eine Verbindlichkeit erzeugen¹; ausgenommen

vermöge eines vorherigen Auftrages;

bei einer unbedingten oder doch beziehungsweise Statt findenden Abhängigkeit des Dritten von dem Willen eines oder aller Contrahenten;

sodann

indem ein Contrahent im eigenen Interesse dem anderen die Verpflichtung auferlegt, einer dritten Person etwas zu leisten, was dieselbe ohnehin schon zu fordern berechtigt ist, um dadurch die Verpflichtung zu verstärken;

endlich

indem man dem Dritten seinen Beitritt vorbehält und dadurch die Gültigkeit der Stipulation oder des Versprechens für ihn bedingt, was sich bei jeder directen Vertragsbestimmung für einen Dritten von selbst versteht.

Bis zur Erklärung des Dritten bleibt im letzteren Falle das Rechtsverhältniß desselben zu den anderen aufgeschoben; es kann auf den ihm bestimmten Vortheil von dem Stipulanten verzichtet werden, wenn er sich nicht gegen den anderen Contrahenten gebunden hat, die Erklärung abzuwarten².

Im Uebrigen kennt das internationale Recht keine Beschränkung der Vertragsfreiheit auf bestimmte Arten von Verträgen, wie etwa das Privatrecht; keinen Unterschied von klagbaren und nicht klagbaren Conventionen. Ohne Grund behauptete man auch, es gehöre zu allen völkerrechtlichen Verträgen eine besondere *causa debendi*, mit anderen Worten, sie könnten nur auf Leistung und Gegenleistung beruhen; jede Bewilligung setze ein Aequivalent voraus. Wem indeß eine

¹) Vgl. Frid. Lang, *de nonnullis fundamentis obligationum ex pacto tertii quaesitarum*. Goetting. 1798.

²) Unter den älteren Publicisten besteht in Betreff dieses Punktes eine große Verschiedenheit der Ansichten, hervorgebracht durch den Conflict des Römischen Rechtes mit naturrechtlichen Theorien. Vgl. z. B. Groot II, 11, 18 und dazu Cocceji; Pufendorf III, 9, 4 f. v. Neumann § 151. Künze, Beitr. 1799. I, 137. Die neueren Codificationen des Privatrechtes haben sich den obigen Sätzen als den einfachsten und natürlichsten zugewendet. Vgl. Allg. Preuß. Landr. I, 5. § 74. Code Nap. Art. 1121. 1165.

freie Verfügung über sein Vermögen zusteht, dem kann auch die Befugniß zu rein freigebigen Verfügungen nicht abgesprochen werden, da sie nur in einer an sich erlaubten Aufgebung von Eigenthum bestehen, wovon zu Gunsten eines anderen Gebrauch gemacht wird¹. Eben so wenig kann die Nichterkennbarkeit eines Nutzens für den stipulirenden Theil, oder die Behauptung einer enormen Läsion die Gültigkeit einer Paction aufheben², wenn nicht andere Rescissionsgründe damit in Verbindung treten³.

Unverbindlich würde jedoch vorzüglich im Zustande des Friedens eine bleibende vertragmäßige Unterwerfung unter den Willen eines Anderen oder Dritten sein, wodurch die Fortexistenz einer freien Persönlichkeit für immer unmöglich gemacht und nicht vielmehr nur ein Schutz derselben erlangt würde⁴.

II. Dispositionsfähigkeit der Contrahenten.

84. Die zweite wesentliche Voraussetzung zu einem gültigen Vertrage ist Dispositionsfähigkeit der Contrahenten. Diese haben

I. für eigentliche Staatenverträge (§ 82 I.) die machtvollkommenen actualen (selbst usurpatorischen) Repräsentanten der contrahirenden Staatsgewalten (§ 49), so weit deren Befugnisse in auswärtigen Beziehungen nicht durch ein Abhängigkeits-Verhältniß zu anderen Staaten⁵ oder durch die dermalige außer Streit befindliche Verfassung des Staates⁶ beschränkt werden, während der nicht im

¹) Groot II, 14, 4 et 12. de Neumann, de Pact. princip. I, 3, 90. I, 5, 219. Gilnter, Völkerr. II, 95.

²) v. Neumann l. c. I, 5, 220.

³) Battel § 158. Martens, E. Völkerr. § 45 a. E. Schmelzing § 381.

⁴) Darauf muß wohl reducirt werden, was von früheren Publicisten über die Gleichheit und Ungleichheit der Völkerverträge gesagt worden ist. S. z. B. Battel § 172 ff. Groot hat die Theorie zuerst mit darauf geführt, bestimmt durch Aristoteles. Dagegen hat sich mit Recht schon Cocceji zu Groot II, 12, 8 f. erklärt. S. auch Martens, E. Völkerr. § 46 a. E. und § 55.

⁵) Vgl. oben § 19 f. Wheaton, Intern. L. III, 2, 1.

⁶) „Außer Streit befindliche.“ Denn anderen Nationen gegenüber kann hier nur der Besitzstand entscheiden. Vgl. schon oben § 12. 23 u. 49. Wegen der in der Britischen und Nordamerikanischen Verfassung liegenden Beschränkungen vgl. Wheaton l. c. § 5. 6. Auch andere neuere Constitutionen bieten dergleichen dar. Allein die Präsumtion ist für die Staatsgewalt. Die Verfassung selbst jedoch kann sie nicht für sich allein zum Opfer bringen.

Besitz befindliche, obwohl rechtmäßige Souverän nur für den Fall der effectiven Wiedererlangung seiner Rechte Verträge für den Staat eingehen kann. — Sogar Rechte der Unterthanen unterliegen der Disposition des Souveräns¹, wofern sie nicht durch die Verfassung und Sitte des besonderen Staates für unverletzbar erklärt sind². Wie weit der einzelne Bürger oder sein Eigenthum dem Staatswohle mit oder ohne Entschädigung geopfert werden könne, ist Gegenstand des inneren Staatsrechtes.

II. Für Verträge der Souveräne über ihre eigenthümlichen vom Staate unabhängigen Rechte sind sie allein dispositionsberechtigt. Jedoch erstreckt sich ihre Fähigkeit keinesweges auch auf die besonderen Rechte der Familienglieder, deren Haupt sie sind; ihre Handlungen können ohne ein hierzu berechtigendes Familiengesetz den übrigen Familiengliedern nicht präjudiciren³, wiewohl solche im Falle der Noth ebenso wie die Rechte der Unterthanen durch einen Staatsvertrag geopfert werden können.

Statt der vorgenannten Personen können nur ausdrücklich autorisirte Stellvertreter gültig für dieselben contrahiren; was dagegen ein unbefugter Stellvertreter oder freiwilliger Geschäftsführer contrahirt hat, kann erst durch nachherige Ratification des Berechtigten Gültigkeit erlangen. Insbesondere gilt dies von den s. g. Sponsionen oder Versprechungen, welche der Unterthan eines Staates einem anderen Staat ohne Autorisation des ersteren macht⁴. Hieraus kann weder für den ungehörig vertretenen Staat irgend eine Verbindlichkeit entstehen, noch auch für den Spondirenden selbst, wofern er nicht ganz bestimmt für seine Person übernommen hat, die Genehmigung oder Vollziehung der Sponson zu bewirken, in welchem Falle er für das Interesse haftet⁵; auch muß im Zustande des Friedens der un-

¹) Groot III, 20, 7. v. Neumann § 86. 159. 467.

²) J. B. Beschränkung der Gewissensfreiheit. S. auch Battel § 161.

³) Nach der Familienverfassung der Deutschen Fürstenthümer ist dies nicht zu bezweifeln. Vgl. Moser, Familienstaatsr. 910. 1065. Henr. Hersemeyer, de pact. gentilit. Mog. 1781. p. 109.

⁴) Eine große Menge von Schriften und Ansichten über diesen Gegenstand s. in v. Dumpteda, Tit. II, 585 und v. Kampff, N. Tit. § 244. Am einfachsten und der Wahrheit am nächsten entscheidet Battel II, § 209 s.

⁵) Eine persönliche Abdication des Sponsor wollte noch Groot II, 15, 3 u. 16, wozu ihn die bei den Alten übliche Deditio verleitete.

gehörig vertretene Staat die Vortheile wieder herausgeben, welche ihm durch die Sponfion bereits zugeflossen sind. Alles Uebrige ist den Gesetzen der Ehre und Staatsklugheit namentlich im Kriege anheimgegeben. — Eine stillschweigende Vollmacht kann nur denjenigen Staatsdienern zugeschrieben werden, welche vermöge ihres Amtes gewisse Zwecke nach eigenem Ermessen zu verfolgen haben, wobei sie mit auswärtigen Mächten in Berührung kommen, jedoch versteht sich von selbst, lediglich zu Abschließung von Verträgen über solche Gegenstände, welche zur Disposition des Staatsdieners vermöge seines Amtes gestellt sind, so daß jede weiter gehende Verfügung einer Ratification der Staatsgewalt bedarf, außerdem aber hinfällig wird. Anwendung von diesen Grundsätzen wird besonders im Kriegsrechte gemacht werden.

III. Willensfreiheit.

85. Eine dritte wesentliche Voraussetzung gültiger Verträge ist Freiheit des Willens der Contrahenten und somit Abwesenheit solcher Zustände, wodurch jene aufgehoben wird. Irrthum, Hinterlist und Zwang haben demnach denselben Einfluß auf den Rechtsbestand der Verträge, wie derselbe schon längst in allen Privatrechten festgestellt ist. Als wahres Hinderniß der Willensfreiheit kann inzwischen nicht jede Art von preßhaften Zuständen gelten, welche die Wahl eines Entschlusses nur erschweren, vielmehr ist ein Zwang erforderlich, wodurch selbst ein kräftiger beharrlicher Muth erschüttert werden kann, welches allemal der Fall sein wird, wo Gefahr für die physische oder moralische Existenz eintritt, mithin die Pflicht der Selbsterhaltung ein Nachgeben anrathet und nicht etwa das Bestehen der Gefahr durch höhere Pflichten geboten wird. Für einen Staat wird eine solche Gefahr vorhanden sein, wenn seine eigene Existenz als selbständiger Staat auf dem Spiele steht; für den Souverän oder Unterhändler, wenn sein Leben, seine Gesundheit, Ehre oder Freiheit ernstlich bedroht wird und die Ausführung der Drohung wirklich in der Macht des Drohenden steht. Nur wird ein schon vorhandener rechtmäßiger Zustand des Zwanges oder der Unfreiheit den zur Beseitigung desselben geschlossenen Vertrag nicht vitiren, z. B. eine rechtmäßige

Kriegsgefangenschaft oder die bereits erfolgte Eroberung eines ganzen Staates, wovon der Vertrag eine Befreiung gewähren soll¹.

Entstehung der Verträge.

86. Zu jedem Vertrage gehört seinem Wesen nach, also auch völkerrechtlich, zunächst eine Willenseinigung durch Promission und Acceptation mit deutlicher Erklärung dessen, wozu der Eine dem Anderen gebunden und diesem ein bestimmtes Recht auf Erfüllung gegen Jenen gegeben sein soll. Bloss einseitige Versprechungen (Vollicitationen) geben daher vor erfolgter Annahme dem anderen Theile noch kein Forderungsrecht, selbst wenn mit ihrer Erfüllung bereits der Anfang gemacht wäre, sofern nicht in der Annahme der Erfüllung eine Acceptation des Ganzen zu erkennen ist; ferner selbst dann nicht, wenn sie in Form religiöser Gelübde (vota) gegeben oder durch Eid bekräftigt wären². Eben so wenig ist schon ein Vertrag vorhanden, so lange nur s. g. Tractaten Statt gefunden haben, d. h. vorläufige Verabredungen über einen demnächst abzuschließenden Vertrag, auch wenn man bereits über einzelne Punkte einverstanden ist, die jedoch nur Theile des Ganzen sein sollen, so lange nicht die bestimmte Absicht gegenseitig erklärt ist, sich durch das schon Vereinharte gebunden halten zu wollen, was der Fall sein kann bei s. g. pactis de contrahendo, welche bereits Alles zum Geschäft gehörige enthalten und nur noch den vollständigeren formellen Ausdruck des Vertragswillens vorbehalten³.

In keinem Falle wird man die bloße Beruhigung eines Theiles bei Handlungen des Anderen schon als vertragmäßige Genehmigung ansehen können. Sie zeigt höchstens die Geneigtheit dazu, nicht aber sofort die bestimmte Absicht, ein Recht aufgeben oder dem Anderen zugestehen zu wollen. — Wahre und sichere Willens-Einheit fehlt auch den s. g. präsumirten Conventionen (vgl. § 11), wenn im Völkerverkehre ein Theil nach einer gewissen Regel verfährt, ledig-

¹) Verhandelt sind diese Fragen in den bei v. Kampff § 249 angeführten Schriften, womit zu vgl. Pufendorf III, 6. v. Neumann § 192 ff. Schmelzing § 382.

²) Cocceji zu Groot II, 11, 3.

³) Ein bestimmterer Grundsatz kann hierüber nicht aufgestellt werden. S. auch Cocceji, ebenbas. II, 11, § 1. p. 600 f.

lich in der Voraussetzung, daß der andere Theil nach der nämlichen Regel oder nach Analogie derselben verfahren werde, letzterer auch die Anwendung der Regel im Bewußtsein von jener Voraussetzung geschehen läßt, wie in der Ceremonialpraxis der Staaten vielfach geschieht. Eine bleibende Verbindlichkeit wird dadurch schwerlich auf irgend einer Seite contrahirt. Anders verhält es sich dagegen mit stillschweigenden Verträgen oder Vertragsbestimmungen, welche in einem schon bestehenden Vertragsverhältniß als nothwendige Voraussetzungen oder Folgen mitenthaltten sind — wovon weiterhin bei den Wirkungen der Verträge das Genauere¹, — oder welche daraus zu entnehmen sind, daß man von einer Seite schwieg, wo man eine Erklärung zu geben schuldig war².

Substanzielle Form.

87. Eine bestimmte äußere Form der Willenserklärung ist bei völkerrechtlichen Verträgen nicht wesentlich zur Perfection, vielmehr ist diese als vorhanden anzunehmen, sobald Ein Theil eine bestimmte Zusage gemacht hat, mit dem Willen, sich durch die Acceptation des anderen gebunden zu halten und sobald diese Acceptation eben so bestimmt erfolgt ist³. Vorsicht und Gewöhnung bringt allerdings schriftliche Abfassung mit sich; sie ist vornehmlich eine natürliche Voraussetzung bei Verträgen, welche durch Bevollmächtigte geschlossen werden; dennoch würde sich keine Nichtigkeit des Vertrages behaupten lassen, wenn nichtsdestoweniger von den Betheiligten eine andere

¹) Man vgl. wegen der gemachten Unterscheidungen: Ab. Fr. Reinhard, *Samml. jurist. philos. u. crit. Aufs.* 1775. I, 5, N. 1. S. 307 f. Küster, *Völkerr.* § 3 und v. Neumann § 52.

²) Vgl. das Auftragsurtheil bei v. Leonhardi II, 449.

³) Bemerkenswerth ist schon, was der Römische Jurist Gaius in seinen wieder gefundenen *Instit. Comment.* III, § 94 sagt: „dicitur uno casu hoc verbo (Spondesne? Spondeo) peregrinum quoque obligari posse, velut si Imperator noster Principem alicujus peregrini populi de pace ita interroget: Pacem futuram spondes? vel ipse eodem modo interrogetur: *quod nimium subtiliter dictum est; quia si quid adversus pactionem fiat, non ex stipulatu agitur, sed jure belli vindicatur.*“ Also völlige Freiheit der Form. Ueblich aber waren im Römischen Staatsverkehr allerdings drei verschiedene Formen; nämlich einfache pactiones, sponsiones und feierliche foedera. Liv. 34, 57. Cic. pro Balbo 12. pro Rabir. 16. Sigon. de ant. jur. Hal. p. 465 s.

Form der Abschließung beliebt worden wäre¹. In demselben Falle einer Abschließung durch Bevollmächtigte ist außerdem unter Staatsgewalten, sogar ohne ausdrücklichen Vorbehalt, die gegenseitige Ratification des abgeschlossenen Vertrages und die Auswechslung derselben als Erklärung der Bündigkeit des Vertrages hergebracht². Sie ist die Beglaubigung, daß der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages nicht überschritten habe, worüber es an einem sonstigen Richterstuhl fehlt; bis dahin bleibt daher auch nur die Vollziehung des geschlossenen Vertrages suspendirt, und ihre Ertheilung setzt ihn rückwärts in volle Kraft, sofern nicht Anderes verabredet ist³. Moralisch kann sie freilich nicht verweigert werden, wenn der Vertrag der dem anderen Theile vorgezeigten ausdrücklichen Vollmacht entspricht; allein ein Zwangsrecht ist dem Herkommen nach nicht anzunehmen, selbst wenn schon Ein Theil seine Ratification erklärt hat⁴. Die grundlose

¹) Daß nur schriftliche Staatsverträge verbindlich seien, behauptet Neyron, *de vi foederum inter gentes*. Goett. 1778. § 23 und Schmalz, *Europ. Völkerr.* S. 52 f. Allein warum sollte das ernsthafte Versprechen und dessen Annahme, wo man die schriftliche Form nicht gebrauchen will, vorausgesetzt, daß jene auch vollkommen erweislich sind, weniger Kraft haben? Besonnener urtheilt Martens, *Europ. Völkerr.* § 45. Schmelzing § 377. Klüber § 141. 143 und so auch die Aelteren, z. B. v. Neumann § 226. 238. Ob übrigens der Vertrag in Einem Instrumente enthalten ist oder in gegenseitigen Erklärungen, wie z. B. die neueren Vereinbarungen des Papstes mit atatholischen Mächten zu Stande gekommen sind, ist gleichgültig, wenn dabei wirklich die Absicht, sich gegenseitig zu verpflichten, vorgewaltet hat. Es kann auch nur ein Theil sich schriftlich erklärt, der andere diese Erklärung durch unzweideutige Zeichen und Handlungen angenommen haben. Vgl. Martens a. a. O. und Battel § 234. Wheaton III, 2, 3. Für die Moslemin, namentlich für die Türken, gilt nur ein in Türkisch-Arabischer Sprache abgefaßter Tractat als obligatorisch.

²) Der Gebrauch ist schon sehr alt. So schon zwischen Justinian und Chosroes. Barbeyrac, *Suppl. au Corps univ. de Du Mont II*, p. 197. Aeltere Schriften über diesen Gegenstand s. bei v. Kamph § 249 und dazu überhaupt Klüber, *Völkerr.* § 142. Das Neueste: (Wurm) in der Vierteljahrschrift von 1845, I, 168. Ueber den Fall einer bedingten Ratification vgl. Martens, *N. Rec. gén.* XII, 391.

³) v. Neumann § 213. Klüber a. a. O. *Not. e.* und Martens § 42.

⁴) Neuere und ältere Vorgänge bestätigen dies. Im Wesentlichen ist es auch die Ansicht der ausgezeichneteren Publicisten. Vgl. Battel II, 12, 156. Bynkershoek, *Quaest. iur. publ.* II, 7. Klüber a. a. O. Wheaton l. c. § 4. Wildman I, 172. Riquelme I, 176. Die Ansichten früherer Zeit finden sich bei Wicquefort, *l'Ambassad.* II, 15. — Martens § 42 weicht nur darin ab, daß

Verweigerung ist nur eine Incorrectheit, welche das Vertrauen des anderen Theiles verletzt und eine Mißstimmung desselben rechtfertigt, so wie unter Umständen eine Entschädigungsforderung für die im Vertrauen auf den Umfang der Vollmacht getroffenen Maßregeln und für den gemachten vergeblichen Aufwand. Unentbehrlich ist die Ratification, wenn sie ausdrücklich vorbehalten ist, oder wenn eine Sponsion (§ 84) Rechtsverbindlichkeit für den Vertretenen erlangen soll, obwohl auch in diesen Fällen der Anfangspunkt der Gültigkeit in den Zeitpunkt der Abschließung zu versetzen ist, sobald die Ratification wirklich erfolgt. Endlich giebt bei bloß impliciten Vollmachten (§ 84 a. G.) die Ratification des Vertretenen erst die volle Gewißheit über den Umfang der erteilten Berechtigung. Gewiß kann sie aber auch in allen Fällen durch concludente Handlungen, namentlich durch stillschweigende Vollziehung der getroffenen Vereinbarung erklärt werden¹.

Mitwirkung Dritter bei der Vertragsschließung.

88. Zu den Zufälligkeiten bei der Abschließung völkerrechtlicher Verträge gehört

I. die gütliche Verwendung (*bona officia*) einer dritten Person oder Macht, es sei nun bloß zur ersten Einleitung der Unterhandlungen unter den eigentlichen Interessenten oder zu ihrer Wiederaufnahme, wenn sie in Stocken gerathen sind. Sie kann sowohl aus freiem Antriebe, wie auch auf Ansuchen oder vermöge vertragsmäßiger Verpflichtung eintreten (§ 83), jedoch wird dadurch kein besonderes Rechtsverhältniß hervorgerufen, es müßte denn für eine bestimmte Rathsertheilung (*consilium*) eine Verantwortlichkeit ausdrücklich übernommen worden sein;

II. die eigentliche Vermittelung (*mediatio*), wenn ein Dritter mit Genehmigung der Interessenten an den Verhandlungen

er die Ratification des Einen Theiles die des Anderen nachziehend denkt. (Eine ähnliche fast noch weiter gehende, rein privatrechtliche Ansicht findet sich in einem [Celsischen] Auftragsurtheil bei v. Leonharbi, Auftragsverf. S. 319 f.) Viele Beispiele unratificirt gebliebener Verträge s. bei demselben und bei Klüber a. a. O. Pölitz, Völlerr. S. 158. Das constitutionelle Staatsrecht macht es besonders wichtig, bei jedem Vertrage die Ratification vorzubehalten.

¹) Groot II, 16, 17. Wheaton § 3 a. G.

fortgesetzten Antheil bis zu Ende nimmt und die gegenseitigen Erklärungen nur in seinem Beisein gemacht werden oder durch seine Hände gehen¹. Von selbst kann sich Niemand zum Vermittler aufbringen; wird er aber angenommen, so ist es an ihm, billige Vorschläge zu thun, oder die von einer Partei gemachten mit seinem Gutachten zu begleiten oder unbillige Vorschläge sofort zurückzuweisen. Gewalt darf er nicht anwenden; eine s. g. bewaffnete Vermittelung widerspricht dem freien Vertragsrechte, sie ist die Eröffnung eines Kriegszustandes². Sein Amt erlischt mit dem Abschlusse des Vertrages, ohne daß er dessen Gewährleistung (§ 97) zu übernehmen von selbst berechtigt oder verpflichtet ist; desgleichen mit dem gänzlichen Abbruche der Verhandlungen von Seiten eines Hauptinteressenten.

Zu einem bereits abgeschlossenen Vertrage kann überdies noch der Beitritt eines dritten Interessenten durch ausdrückliche Accessions-erklärung³, entweder auf vorausgegangene Einladung der Hauptparteien oder ohne solche hinzukommen. Die einzelnen Arten davon sind:

a) Beitritt als Hauptpartei, insofern der Vertrag für den Dritten Stipulationen enthält oder Veränderungen in seinen Rechtsverhältnissen bezweckt. Hierdurch wird der Dritte unmittelbarer Vertragstheilhaber.

b) Beitritt zur Genehmhaltung derjenigen Bestimmungen, welche dem Dritten nachtheilig sein könnten, wodurch insbesondere auf die etwaigen Einwendungen dagegen verzichtet wird.

c) Ein ceremonieller Beitritt aus Höflichkeit, insofern dadurch dem Vertrage bloß eine gewisse Feierlichkeit oder ein Zeugniß seines Bestandes gegeben werden soll, was besonders dann der Fall ist, wo man ihn durch eine höhere dritte Person, oder welcher man eine gewisse Pietät schuldig ist, bestätigen läßt. Hieraus entsteht schlechter-

¹) Ausführlich darüber ist Bielfeld, *Institutions politiques*. II, 8, § 17. Battel § 328. de Steck, *Essais sur plusieurs matières*. n. 1. Martens, *Böflerr.* § 172. Klüber, *Böflerr.* § 160. Wheaton, *Intern. L.* III, 2, § 16. Viele Beispiele von Vermittelungen s. in Wicquefort, *l'Ambassadeur*. II, 11. Moser, *Bersf.* VIII, 421 f.

²) Vgl. Bogt, *Europ. Staatsrelationen*. V, n. 1.

³) Moser, *Bersf.* VIII, 306 f. 314. v. Steck, *Ausführung politischer und rechtl. Mater.* n. 2. S. 49. Klüber § 161.

dings keine Verbindlichkeit für den Dritten; nur kann er sich nicht auf Unwissenheit über den Inhalt des Vertrages berufen.

Äußere Einrichtung, Modalitäten und Arten der Verträge.

89. Bei der schriftlichen Abfassung der internationalen Verträge pflegt außer dem Eingang=Anrufe „der göttlichen Dreieinigkeit“, oder in Verträgen mit der Pforte „des allmächtigen Gottes“, durchgängig die Artikelform beobachtet zu werden, wobei sich zuweilen Haupt- und Neben-Artikel unterscheiden lassen; auch werden dem Tenor des eigentlichen Vertrages nicht selten noch Zusatz- und Separat-Artikel beigefügt, bald offen, bald mit vorläufiger Geheimhaltung, ohne daß dieses von Einfluß auf die Gültigkeit solcher Bestimmungen für die Contrahenten selbst ist.

Während ein definitives Verträge ein Präliminar-Vertrag voraus, welcher entweder nur ein pactum de contrahendo ist, oder einen provisorischen Zustand festsetzt, oder auch schon den Hauptvertrag im Hauptwerke enthält und diesem nur die Bestätigung oder die Ausführung einzelner Punkte überläßt¹.

Daß sodann völkerrechtliche Stipulationen in gleicher Weise wie Privatverpflichtungen von möglichen Bedingungen, Zeit und Zweckbestimmungen abhängig gemacht werden können, bedarf kaum der Ausführung.

Sieht man endlich auf den Gegenstand der internationalen Verträge, so haben sie entweder nur die bestimmte Leistung einer Sache oder eines Rechtes, so wie die Feststellung eines solchen zum Zweck; oder sie sind regulatorische Vereinbarungen über Maximen und Institutionen für den politischen oder socialen Verkehr; oder es sind Gesellschaftsverträge von sehr verschiedener Tragweite. Selbstverständlich können aber auch mehrere dieser Zwecke und Richtungen in der Form eines Vertrages mit einander vermischt, es sei in wesentlicher oder außerwesentlicher Verbindung, vorkommen². Von eigen-

¹) Vgl. Moser, Verf. VIII, 55, X, 2, 356.

²) v. Martens hat in ähnlicher Weise die Staatenverträge in transitorische Verträge, Bündnisse und aus beiden gemischte Verträge eingetheilt. Eben so Klüber und Andere. Hierbei läßt sich höchstens wegen der Benennungen streiten. Verfehlt erscheint dagegen die Polemik von Pölitz, Völkerr. § 50 ff., welcher an die Stelle

thümlicher rechtlicher Beschaffenheit sind die Friedensverträge (Buch II, Abschnitt 4).

Constitutiv-Verträge.

90. Die erste und einfachste Klasse internationaler Verträge bilden diejenigen, wodurch von Einem Theile dem Anderen ein gewisses einzelnes Recht auf ähnliche Weise, wie im privatrechtlichen Verkehr, sei es einseitig oder gegenseitig, gegen oder ohne entsprechendes Aequivalent bewilligt; oder ein schon bestehendes Rechtsverhältniß der Art bestätigt, genauer bestimmt oder aufgelöst wird; vornehmlich

Abtretungs- und Verzichtsverträge mittelst Kaufes, Tausches oder schenkungsweise vollzogen;

Grenzverträge;

Theilungsverträge;

Schuldverträge;

Bestellung von Staatsdienstbarkeiten;

Lehnverträge, bei denen kein *ius curiae* eingreift;

Erbverträge und dergleichen.

Bei allen diesen dürfen im Wesentlichen wohl dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche sich, zumeist auf der Grundlage des Römischen Rechtes, in dem Rechtssystem aller civilisirten christlichen Europäischen Staaten gleichförmig entwickelt und behauptet haben, jedoch freilich mit Absonderung aller derjenigen Grundsätze, welche dem Privatrechte durch das innere Staatsinteresse eingepflanzt sind und z. B. die Formen der Rechtsgeschäfte betreffen, oder wodurch mit Hinsicht auf die besondere Volksgesittung gewisse Geschäfte ganz verboten sind¹. So ist ohne Zweifel bei denjenigen Verträgen, wo Ein Theil dem Anderen eine Sache oder ein Recht dieser Eintheilung eine andere in rein politische und privatrechtliche Staatenverträge setzen wollte. Das (Römische) Völkerrecht der alten Welt unterschied hauptsächlich *amicitia*, *hospitium*, *foedus*. L. 5. § 2. D. de captiv. et postlim. Nur unvollkommen werden die verschiedenen gangbaren Klassen der Staatenverträge durch die Französischen Worte: *Accords*, *Cartels*, *Alliances* bezeichnet.

¹) So können z. B. Erbverträge über die Staatsgewalt eines noch lebenden Herrschers schwerlich in die Reihe der verbotenen gestellt werden, weil das Römische Recht und auch noch einige neuere dergleichen als unmoralisch verwerfen.

gegen ein bestimmtes Aequivalent abtritt, auch eine Evictionsverpflichtung gegen Ansprüche Dritter und eine Vertretung der Mängel, deren Abwesenheit bei dem Vertrage Voraussetzung war, begründet¹⁾; nicht aber ein Widerruf des Vertrages, wenn höhere Gewalt und Zufall den Verlust oder die Mängel erst nachmals herbeigeführt haben²⁾.

Eine genauere Erörterung, wie sich in allen solchen Vertragsverhältnissen das Völkerrecht zum Privatrecht der Einzelstaaten verhalte, erscheint theils wegen der heutigen Seltenheit der meisten völkerrechtlichen Acte der obigen Art, theils wegen der Vorsicht, womit sie in den Verträgen selbst behandelt werden, unnöthig.

Regulatorische Verträge.

91. Keine wahren Gesellschaftsverträge³⁾, sondern wesentlich von reglementarischer Natur sind diejenigen Verträge, welche sich auf den politischen oder socialen Verkehr zweier oder mehrerer Staaten, es sei mit oder ohne vollkommene Gegenseitigkeit, beziehen, und zum Theil wenigstens als Cartels (von Cartellus, Cartula) in der diplomatischen Sprache bezeichnet zu werden pflegen. Es gehören unter diese Kategorie im Allgemeinen

I. Verträge souveräner Mächte, welche lediglich ein friedliches und freundschaftliches Verfahren gegen einander zum Zwecke haben, womit stillschweigend ein gegenseitiger Verkehr und eine Diskonosse eröffnet wird, aber auch noch ausdrücklich und genauer stipulirt werden kann. Zwar kommen dergleichen unter Europäischen Mächten kaum noch vor⁴⁾, gewissermaßen lassen sich jedoch die Anerkennungs-

¹⁾ Oft ist sie ausdrücklich versprochen. Vgl. Günther, Völkerr. II, 135.

²⁾ So auch bei Theilungen gemeinschaftlicher Sachen. L. 11. pr. D. de eviction. Am strengsten sind die Naturrechtslehrer immer wegen der Gefahr der veräußerten, aber noch nicht übergebenen Sache gewesen. Vgl. z. B. Groot II, 12, 15. Pufendorf V, 5, 3.

³⁾ In den früheren Ausgaben dieses Werkes waren die hier erwähnten Verträge unter die Gesellschaftsverträge und Alliancen in einem etwas zu weiten Sinn mit Püttmann, de obligatione foederum. Lips. 1753. gestellt.

⁴⁾ Wie ehemals die Griechischen *σμβολα περί του μη άδικειν*. Vgl. des Verfassers Athen. Gerichts-Verf. S. 89 und die Zusätze dazu; auch Prolusio acad. de antiquo j. gent. p. 7 s. Solche Verträge waren der erste Schritt zu einem

verträge dahin rechnen, wodurch man neue oder veränderte Staatsgestaltungen und Titel als zu Recht beständig annimmt und für die Zukunft im gegenseitigen Verhalten als Norm gelten läßt;

II. Verträge, wodurch man sich einen bestimmten socialen Verkehr oder gewisse Begünstigungen dabei, oder eine Gemeinsamkeit gewisser Rechte einräumt. — Von dieser Art waren in der alten Welt die Zugeständnisse des Bürgerthums und Connubium unter befreundeten Völkern¹, sodann in alter wie in neuer Zeit die Handels- und Schiffahrtsverträge der Nationen (s. unten § 243), welche sich sogar auf den Fall einer gegenseitigen Bekriegung ausdehnen und währenddem gültig bleiben können (§ 122);

III. Verträge, wodurch man sich wegen gewisser politischer Anordnungen, Einrichtungen und Maßregeln verständiget und beziehentlich verpflichtet. In diesen Bereich fallen beispielsweise die Vereinbarungen gemeinsamer Kompetenzbestimmungen für die Gerichte; die Cartels wegen Auslieferung der Flüchtlinge und der Landstreicher; die Münz-, Maß- und Gewichtconventionen; die Verträge zur Unterdrückung des Negerclavenhandels ohne gemeinschaftliche Anstalten u. dergl.

Gesellschaftsverträge, im Besonderen Alliancen.

92. Als eigentliche Gesellschaftsverträge sind im internationalen Rechte diejenigen anzusehen, wodurch sich mehrere Mächte für ein — mehr oder weniger — gemeinsames politisches Interesse zur gemeinsamen Anwendung es sei gleicher oder ungleicher Mittel verpflichten, also mit Ausschluß einer Löwengesellschaft, wo Ein Theil allen Vortheil, der Andere alle Last ohne den mindesten gemeinsamen Vortheil nach dem Zwecke und der Natur der übernommenen Verpflichtung hätte, es müßte denn bei deutlicher Erkenntniß einer solchen ungleichen Stellung dem anderen Theile jede Concurrnz zu den Lasten schenkungsweise erlassen worden sein².

völkerrechtlichen Verhältniß, und sind in dieser Hinsicht allerdings kein Bedürfniß mehr. Vgl. Battel II, 12, § 171.

¹) Beispiele aus dem Griechischen und Römischen Staatenverkehre s. in Barbeyrac, Suppl. au Corps univ. I, p. 282. 286. 288. 300. 355 und in des Verfassers Prol. acad. p. 8. 9.

²) Ueber das Princip sind alle Civilgesetzgebungen einverstanden; eben so die

Wir unterscheiden bei dieser Art von Verträgen einfache Bündnisse (Alliances) für zeitweilige Interessen und Fälle und Vereinsverträge (Confédérations) für dauernde Interessen mit gemeinsamen bleibenden Anstalten (§ 93).

Die ersteren können sowohl auf friedliche wie auf kriegerische Zwecke und Erfolge gerichtet sein, auf Sicherung und Förderung äußerer wie innerer Staatsinteressen, oft in Verbindung mit regulatorischen Vereinbarungen, wie z. B. der Bourbonische Familienvertrag¹ von 1761 enthielt, desgleichen die heilige Alliance mit einer fast unbemessbaren Tragweite². Meistens hat jedoch ein Bündniß engere Grenzen und ein gewisses politisches Verhalten gegen Dritte zum Zweck³, namentlich

Bekämpfung eines inneren Feindes;

Erhaltung eines Friedensstandes gegen Dritte oder unter denselben;

Erhaltung der Neutralität in Beziehung auf anderweite Kriegszustände;

Bewachung einer gewissen Grenze (Barrière-Verträge);

Abwehr ungerechter Angriffe (Defensiv-Alliancen);

Durchsetzung gerechter Ansprüche im Wege des Krieges (Offensiv-Alliancen).

Die Verpflichtungen können dem Maße nach ungleich sein und entweder die Anwendung aller Mittel und Kräfte erheischen, was sich

älteren Publicisten. Groot II, 12, 24. Pufendorf V, 8, 3. Jedoch auch die oben beigelegte Mobilisation ist bei dispositionsfähigen Parteien unbefreitbar (Stryk, de diversis socior. pactis. Hal. 1708. p. 26. v. Neumann l. c. § 731), daher auch z. B. das Allgem. Land-R. für die Preuß. Staaten I, 17, 245 diese Ausnahme im Privatrechte zugelassen hat. S. auch schon oben § 83 a. C.

¹) Martens, Rec. I, p. 16. éd. 2.

²) Art. I. „Les trois monarques contractans demeureront unis par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble et se considérant comme compatriotes, ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours; se regardant envers leurs sujets et armées comme pères de famille, ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité pour protéger la religion, la paix et la justice.“ Art. II. „En conséquence le seul principe en vigueur soit entre les dits gouvernements soit entre leurs sujets sera celui de se rendre réciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle dont ils doivent être animés, de ne se considérer que comme membres d'une même nation chrétienne etc.“

³) S. hierüber vornehmlich Battel III, ch. 6, auch Klüber § 149.

ohne nähere Bestimmung von selbst versteht, oder auf eine partielle Kraftanwendung hinausgehen. Immer bestehen sie jedoch bloß für den deutlich erklärten *casus foederis*, der sich bald nur auf eine gewisse Begebenheit oder Gefahr erstreckt, bald aber eine Allgemeinheit von Fällen begreifen kann¹. Gewinn und Verlust theilen sich zwar, wenn ein Anderes nicht ausgemacht worden, nach dem Verhältnisse der für den Zweck anzuwendenden Leistungen²; wenn jedoch der Zweck der Verbindung nur ein bestimmter Vortheil des einen oder anderen Theiles ist, so fällt ihm auch der Vortheil oder der dabei eintretende Nachtheil allein zu; lediglich die Vortheile, welche nebenbei errungen worden sind, gehören bei einem gemeinschaftlichen Handeln den Verbündeten verhältnismäßig an, bei einseitigem Handeln dem Einzelnen allein, so wie jeden ohne ausdrückliche Bestimmung ein erlittener Zufall allein trifft. Nie kann übrigens der bloß zum Beistand Verpflichtete seine Hilfe aufbringen oder gegen den Willen des Hauptcontrahenten fortsetzen.

Eine Art impliciter Alliancen bildet schließlich der freie Schutzvertrag, wodurch sich ein Staat der schützenden Macht eines andern unterwirft, mit der bereits § 22 dargelegten Bedeutung; sodann der für sich bestehende Garantievertrag, wodurch sich Ein Theil gegen den Andern für die Erhaltung oder Erlangung gewisser Sachen oder Rechte, ja eines ganzen Inbegriffes derselben verpflichtet³, was wesentlich die Bedeutung hat, daß der Spondent die ihm zu Gebot stehenden oder bedungenen Mittel auf Anruf des Stipulator anwenden muß, um demselben die versicherten Rechte gegen unrechtmäßige Anfechtungen und Angriffe zu erhalten oder gegen dergleichen Widerspruch durchzusetzen. Nicht aber ist er im Falle einer dennoch eintretenden Entziehung für den Schaden zu haften verbunden⁴. es müßte denn zugleich eine Evictionspflicht (§ 90) begründet sein⁵.

¹) Ueber diesen vgl. Battel a. D. § 88 und Wheaton, Intern. L. III, 2, § 13 s. Es entscheiden dabei allgemeine Grundsätze der Verträge und die im speciellen Falle anwendbaren Regeln der Auslegung. Wir werden darauf im Kriegsrecht (§ 115 f.) zurückkommen.

²) Groot II, 12, 24. Pufendorf V, 8, 2. Im Zweifelsfall zu gleichen Theilen. Vgl. Püttmann, de obligatione foederum. § 21.

³) Neyron, Essai historique et politique sur les Garanties. Goetting. 1777. Moser, Verf. V, 455, vorzüglich auch Günther II, 243 f. Phillimore II, 70.

⁴) Vgl. Wheaton, Intern. L. a. D. § 10.

⁵) v. Neumann § 259.

Vereinsverträge und Conföderationen.

93. Staatenvereinsverträge oder Conföderationen haben das Eigene, daß sie nicht etwa bloß die Sonderinteressen einzelner Staaten, sondern ein Allen gemeinsames, freilich meist auch wieder in Sonderinteressen aufzulösendes Ziel, mit gemeinsamen bleibenden Anstalten zum Zweck haben. Ihre Wirksamkeit kann sich sowohl auf ausländische wie auf inländische Angelegenheiten in dem ganzen Umfange der sittlichen und rechtlichen Interessen erstrecken; ihre Rechtmäßigkeit¹ beruhet auf der socialen Natur des Menschengeschlechtes, auf der Verpflichtung des Staates, das Wohl der Einzelnen durch möglichste Entwicklung und Vereinigung physischer und sittlicher Kräfte zu fördern. Es bedarf also auch zur Gültigkeit solcher Vereine gar nicht erst der Anerkennung anderer Staaten, sondern jene haben das Recht, mit den einzelnen bereits anerkannten Staaten als deren Ausdehnung zu bestehen, und gemeinsame Bevollmächtigte der verbündeten Staaten oder vereinigte Erklärungen derselben können von dritten Staaten ohne Rechtskränkung nicht zurückgewiesen oder als eines völkerrechtlichen Charakters entbehrend behandelt werden.

Von einer solchen Beschaffenheit ist nun die Schließung eines eigentlichen Staatenbundes in größerer oder engerer Ausdehnung (§ 21), ferner der deutsche Zollverein und jeder andere Verein, der etwa zur Einführung eines gemeinsamen Handels- und Gewerbesystems mit gemeinsamen Anstalten gestiftet werden könnte. Ihr Gesetz erhalten dergleichen Vereine zunächst durch den ausdrücklichen Willen der sich vereinigenden Staatsgewalten; in dessen Ermangelung treten bei den schon bestehenden Vereinen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes, insbesondere die aus dem obersten Grundsatz der Gerechtigkeit, d. i. der Rechtsgleichheit des Gleichartigen und der Ausgleichung des Ungleichen, herfließenden Regeln menschlicher Gesellschaften in Anwendung. Es sind vorzüglich diese:

Die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder sind einander gleich; der Antheil eines jeden an den Vortheilen und Lasten des Vereines muß sich aber nach dem Maße der Fonds und Kräfte bestimmen, womit er dem Vereine beigetreten ist.

¹) Ubi societas ibi et ius est; ein altes Sprichwort. Vgl. Cocceji ad Proleg. H. Groot § VIII.

Keine Veränderung in der Bundesverfassung kann gegen den Widerspruch auch nur eines Bundesgliedes von der Mehrheit durchgesetzt werden; kein Bundesglied kann aber die Ausführung der Vereinsgrundsätze auf dem verfassungsmäßigen Wege, so lange der Verein besteht, durch seinen Widerspruch verhindern; auch ist es keine Verletzung der Vereinspflichten, wenn einzelne Glieder für sich eine Maßregel in Ausführung bringen, welche der Grundverfassung nicht widerstreitet und keinem anderen Vereinsgliede schadet¹.

Selbst wo das Princip der Stimmenmehrheit entscheidend ist, kann dennoch hiermit einem Einzelnen oder mehreren derselben keine Leistung auferlegt werden, die nicht schon in den grundverfassungsmäßigen Verpflichtungen enthalten ist, und noch viel weniger kann eine Bestimmung getroffen werden, welche sich auf die vom Verein unabhängigen Rechtsverhältnisse der Einzelnen bezieht, ohne freie Zustimmung der Betheiligten².

Allgemeine Wirkungen der Verträge³.

94. Alle Verträge verpflichten zur vollständigen redlichen Erfüllung⁴ dessen, was dadurch zu leisten übernommen worden, und zwar nicht bloß desjenigen, was dadurch buchstäblich versprochen, sondern auch desjenigen, was dem Wesen eines jeden Vertrages, so wie der übereinstimmenden Absicht der Contrahenten gemäß ist (dem f. g. Geist der Verträge). — Die Verpflichtung, welche der dispositionsfähige Repräsentant für den Staat, selbst in einem gemischten

¹) Dies ist der Sinn des Satzes: in re pari potiorum esse prohibentis causam (L. 28. D. comm. divid.) anwendbar auch auf Staatengemeinschaften. Vgl. Ludolph. Hugo, de statu region. Germ. (Fritsch, Exercit. iur. t. III. p. 1 sq.) c. 6. § 17. Doch meint derselbe mit der gewöhnlichen Ansicht: quando aliquid commune est ut universis, id ratum est, quod major pars statuerit; quando vero commune est ut singulis, tunc potior causa prohibentis est. Gail, de pignor. c. 20; Anton Faber, in Cod. III, 26, def. 1, n. 7.

²) Dies sind die f. g. iura singulorum. Eine nähere Bestimmung derselben hat von jeher Schwierigkeiten gemacht, namentlich in Folge des Westphälisch-Osnabrücker Friedens V, 52. Darüber s. ab Ickstadt, Opusc. t. II, 1—5. Eine, das Obige aussprechende, Festsetzung enthält für den Deutschen Bund die Wiener Schlussacte von 1820. Art. 15. Vgl. Klüber, öffentl. Recht des L. Bundes. § 129.

³) Neyron, de vi foederum inter gentes. Goetting. 1778.

⁴) Alle Verträge sind nach Völlerrecht bonae fidei contractus!

Vertrage (§ 82 a. E.) eingegangen ist, ruhet auf dem ganzen Staate (sie ist in rom) und dauert bis zur Erfüllung, so lange der Staat selbst noch besteht (§ 24), wenn auch mit verändertem Bestande und mit veränderter Verfassung; unter Vorbehalt der aus der Veränderung der Verhältnisse sich ergebenden Modificationen oder der gänzlichen Aufhebung bei völlig geänderten Umständen (§ 98). Verpflichtungen des Souveräns, in Beziehung auf seine Souveränitätsrechte eingegangen, werden, als den Staat selbst auch treffend, regelmäßig auf jeden Regierungsfolger übergehen; Privatverpflichtungen nur auf seine Privatnachfolger, sofern nicht in beiden Fällen ein rein persönliches Factum versprochen sein sollte¹. Staatenverträge (in rom), welche die Unterthanen und deren individuelle Verhältnisse betreffen, haben, wenn sie überhaupt gültig eingegangen und publicirt sind, die Natur der Staatsgesetze².

Nie kann ein völkerrechtlicher Vertrag Staaten oder Souveräne als die Repräsentanten und Träger des Rechtes zu einem Unrechte gegen ewige Grundsätze des Rechtes und der Sittlichkeit, worin auch die religiösen Interessen eingeschlossen sind, verpflichten. Bei der Vollziehung ist Schonung und Billigkeit zu beobachten, so wie jeder von dem anderen selbst behandelt sein möchte, wenn ihm das Forderungsrecht zustände; es sind daher auch angemessene Fristen zu gestatten, damit so wenig als möglich der Verpflichtete in Nachtheil verjetzt wird oder in seinem Rechtsbestande eine Verminderung erleidet. Es darf ferner der Verpflichtete bei solchen Leistungen, welche nicht schon ganz bestimmt an einen bestimmten Zeitpunkt unaufschiebbar geknüpft sind, vorerst die Aufforderung des Berechtigten erwarten, ehe er für die Nachtheile des Verzuges zu haften hat, welche

¹) Die älteren Publicisten haben hierüber weitläufige Untersuchungen angestellt, z. B. Groot und Pufendorf VIII, 9, 6 und deren Schulen. Das Verhältniß der Souveräne zu den Staaten ist seitdem klarer geworden. Richtige Ansichten finden sich bei Vattel II, 12, § 184 ff. Die bloße Benennung der Souveräne, ohne der Staaten zu gedenken, thut an sich nichts zur Sache. Zweifelhaft könnte die Frage sein, ob der h. Bund ein persönlicher oder realer war? S. indeß oben S. 170, Not. 3, Art. II. Nach den Erklärungen, die gleich Anfangs von Seiten einiger Regierungen gemacht worden sind, sollte freilich die Idee eines Staatenvertrages ausgeschlossen sein. Vgl. Wiener Jahrbücher von 1822. Bd. IV. S. 93.

²) Vgl. Groot II, 14, 9. II, 22, 5. v. Neumann § 333. Pufendorf VII, 4, 1. Hort, Opusc. II, 3, p. 82.

sich auch im Völkerrecht in das Interesse der rechtzeitigen Leistung auflösen.

Welche Folgen die Nichterfüllung eines Vertrages haben könne, lehrt das Actionenrecht (Buch II.).

Dritten Parteien kann ein Vertrag an sich keinen Vortheil noch Nachtheil bringen. Insofern jedoch letzteres unmittelbar oder mittelbar und widerrechtlicher Weise der Fall sein würde, können sie dagegen conservatorische Maßregeln ergreifen, vorläufig auch sich durch Protestationen verwahren. Indessen hindern diese an und für sich nicht die Gültigkeit und Vollziehung eines rechtmäßigen Vertrages unter den Interessenten selbst¹.

Auslegung und analoge Anwendbarkeit der Verträge.

95. Die Auslegung der Verträge² muß im Falle des Zweifels nach der erkennbaren gegenseitigen Absicht, dann aber nach demjenigen geschehen, was dem Einen Theile von dem Anderen nach den dabei gebrauchten Worten als versprochen, bei redlicher und verständiger Gesinnung vorausgesetzt werden darf. So kann denn vorab weder als bewilligt gelten, worüber der fordernde Theil sich gar kein bestimmtes Versprechen hat ertheilen lassen³, noch bei unklarer Fassung die dem Rechtsstande des Promittenten, seinem und seines Volkes Wohl nachtheiligere Deutung entscheiden; ist ein Recht verschiedener Abstufungen fähig, so darf zunächst nur die geringste Stufe als zugestanden angenommen werden⁴; ist eine Sache im All-

¹) Rom und einzelne Glieder der kirchlichen Hierarchie haben zu verschiedenen Malen gegen die der Kirche nachtheiligen Staatenverträge protestirt. So der Bischof von Augsburg gegen den Religionsfrieden von 1555. Rom gegen den Westphälischen Frieden und noch später. Die Staatsgewalten haben sich darüber hinaussetzen müssen; selbst die Kirche ist der Noth der Weltverhältnisse unterworfen.

²) Vgl. im Allgemeinen Groot II, 16 und dazu Cocceji; auch Pufendorf V, 12. Am ausführlichsten hat sich Battel II, 17 über die Vertragsauslegung verbreitet. S. auch v. Neumann, Jus. Princ. l. c. tit. 6. § 221. Rutherford, Instit. II, 7. Crome und Jaup, Germanien II, 2, 161. Pando p. 230 s. Riquelme I, 192. Wildmann I, 177. Phillimore II, 79. Die Rechtfertigung der obigen Sätze liegt meistens schon im vorhergehenden Paragraphen.

³) Vgl. Mably, Droit publ. I, p. 59.

⁴) v. Neumann § 225. Battel § 277.

gemeinen versprochen (im *genus*), so wird im Zweifel die gewöhnliche, insbesondere eine mittlere Qualität gemeint sein¹. Nur was nothwendig und untrennbar mit der ausdrücklich bewilligten Leistung verbunden ist, darf als stillschweigend in dieser mitenthaltten gefordert werden. Selbst die analoge Anwendung eines Vertrages auf andere, obschon neue, jedoch wesentlich identische Verhältnisse kann in Anspruch genommen werden, wenn weder die Betheiligten nur die Absicht gehabt haben, über die früheren ihnen vorstehenden Zustände allein eine Vereinbarung zu treffen, noch auch die Veränderung derselben dem Vertrage die rechtliche oder physische Möglichkeit seiner Wirksamkeit entzogen hat². — Eine vollkommen verbindliche Auslegung können nach internationalem Rechte natürlich nur die Interessenten sich selbst geben oder durch einen Schiedsrichter geben lassen; alle Interpretationsregeln der Verträge dienen außerdem bloß zur einseitigen Unterstützung von Ansprüchen oder Einwendungen.

Verstärkung der Vertragsverbindlichkeiten³.

96. Zur Bekräftigung und Verstärkung giltiger Vertragsverbindlichkeiten haben im internationalen Verkehre alter und neuerer Zeit, außer den jetzt nicht mehr üblichen religiösen Feierlichkeiten bei Schließung der Verträge selbst⁴ und außer den Anerkennungsacten, wodurch dieselben Contrahenten oder deren Nachfolger die noch fortbauernde Gültigkeit eines Vertrages erklären, hauptsächlich folgende Mittel gebient:

I. Der Eid des Contrahenten oder eines einzelnen Promittenten, wodurch einer übernommenen Verbindlichkeit zugleich noch eine religiöse Verpflichtung hinzugefügt werden soll⁵. Diese ist jedoch an sich

¹) Wie dieses auch im Privatrechte nach dem Vorgange des Römischen Rechtes (l. 37. D. de legat. I.) ohne Zweifel allenthalben angenommen wird.

²) Groot II, 16, § 20. 25. Pufendorf V, 12, 17. 20. Battel II, 17, § 290. 296. 304. 305. Heineccij, de clausula: rebus sic stantibus. Phillimore II, 107 (c. 99). Eine privatrechtliche Anlehnung bietet hier vorzüglich L. 40 fin. D. de pactis.

³) F. L. Waldner de Freundstein, de firmamentis conventionum publico. Giess. 1709 u. 1753. C. F. Woller, de modis qui pactionib. publicis firmandis proprii sunt. Vindob. 1775. Battel II, 16, 235 f. v. Neumann I, tit. VII.

⁴) Vgl. v. Neumann § 241. 242.

⁵) Weitläufig handeln davon Groot II, 13. Pufendorf IV, 2. v. Neumann

nur etwas Subjectives, das Gewissen des Versprechenden allein Bindendes, woraus dem Promissar kein größeres Recht erwächst, als was ihm ohnehin schon zusteht, und wodurch ihm kein Recht ertheilt wird, wenn ihm solches überhaupt nicht zusteht. Auch kann auf diesem Wege weder ein rechtlich unmögliches Rechtsverhältniß begründet, noch das bestehende Recht eines Dritten besetzt werden.

II. Die Bestellung von Unterpfändern (§ 71), gewöhnlich aber nur mit wirklicher Bestheinräumung¹.

III. Die Verpflichtung zu einer Conventionalstrafe im Falle der Nichterfüllung, ohne alle positive Beschränkung².

IV. Das in alten Zeiten übliche Einlager oder Einreiten des Schuldners, *ius obstagii*³.

V. Die Bestellung von Privatbürgen für eine Geldschuld⁴.

VI. Die Ueberlieferung von Geiseln, d. h. einzelner Personen, welche der Gläubiger bis zu seiner völligen Befriedigung zurückbehalten kann. Sie sind entweder freiwillige oder von einer rechtmäßigen Gewalt gezwungene Geiseln; sie haften nicht für die Schuld selbst, sondern der Gläubiger erhält nur das Recht, ihre körperliche Freiheit bis zu jenem Zeitpunkte zu beschränken; sogar der eingetretene Verfalltermin der Schuld giebt ihm nach gesittetem Völkerrechte keine größere Befugniß gegen ihre Person. Für den Unterhalt müssen freiwillige Geiseln selbst, für unfreiwillige der Schuldner sorgen. Entfliehen sie, so kann der Gläubiger ihre Rücklieferung von dem, der sie vertragsweise gegeben hat, oder einen Ersatz für die verlorenen fordern. Der Tod einer Geisel bringt aber die Verbindlichkeit zur

l. c. tit. VIII. Ueber die oben vorgetragene Grundsätze, welche großentheils sogar dem die Kraft des Eides am meisten in Schutz nehmenden canonischen Recht eigen sind, wird unter den heutigen Rechtslehrern und bei dem Consens der neueren positiven Rechte kaum ein Streit sein. S. auch Battel § 225 f. Ueber den wirklichen Gebrauch des Eides bei einzelnen Staatsverträgen (wovon das früheste der Vertrag von Straßburg 842 (Portz, Monum. I, 375), das letzte Beispiel 1777 zwischen Frankreich und der Schweiz) vgl. Klüber, B. R. § 155.

¹) Fälle der Anwendung bei Gintzer, Völkerr. II, 153. Klüber § 156.

²) Die Grenze des Erlaubten wird nur durch die allgemeinen Grundsätze der Vertragsfreiheit gezogen. Die ältere Zeit kannte auch Verpflichtungen zu Schimpf und Schande, zur Ehr- und Rechtlosigkeit u. dergl. S. überhaupt v. Neumann § 256 f.

³) v. Neumann § 770.

⁴) Derselbe § 779 f.

Stellung eines Substituten nicht von selbst mit sich. Ist die Hauptverbindlichkeit getilgt, so ist eine weitere Zurückbehaltung der Geiseln, ausgenommen wegen ihrer persönlichen Handlungen und contrahirten Verpflichtungen, nicht zulässig¹.

VII. Die Bestellung von Vertragsgewähren (§ 97).

Garantieverträge².

97. Als ein besonders wirksames, obwohl der That nach immer sehr unsicheres Mittel hat man oft im internationalen Verkehre die Stellung von Gewährsmännern für übernommene Verbindlichkeiten benutzt. In der älteren Zeit ließ der Promittent Vasallen oder Unterthanen als Gewährn (warrandi, garants, conservatores pacis) dafür einstehen und sich verpflichten, daß dem Vertrage Folge gegeben werden solle³; in der neueren Zeit ist die Abschließung accessorischer Garantieverträge mit dritten Mächten üblicher geworden, wodurch diese die Verbindlichkeit übernehmen, für die Aufrechterhaltung eines geschlossenen Hauptvertrages sowohl unter den Contrahenten selbst, wie gegen die Eingriffe Anderer mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln thätig sein zu wollen; eine Anwendung des schon § 92 erwähnten Garantievertrages auf das obligatorische Band, welches unter zweien oder mehreren Hauptparteien besteht.

Dergleichen Garantien können nicht aufgedrungen werden, son-

¹) Der Gebrauch hat sich allgemein seit dem 16. Jahrhundert verloren. Zuletzt finden wir ihn noch im Aachener Frieden 1748. Wend II, 352. Nur im Kriege kommen meist noch gezwungene Geiseln vor (Buch II, § 143). Ueber das Rechtsverhältniß der Geiseln s. vorzüglich Groot III, 20, 52 f. Moser, Verf. IX, 2, 457. v. Neumann § 751 f. Battel II, 16, § 311 f. v. Sted, Verf. über verschiedene Gegenst. 1772. S. 48. Pando p. 227. Riquelme I, 185 und die bei v. Ompteda § 276 und v. Kampß § 250 angezeigten Schriften.

²) Specialschriften bei v. Ompteda § 276 und v. Kampß § 250. S. vorzüglich Henr. Cocceji, Diss. de guarantia pacis. Prof. V. 1702. Moser, Verf. VIII, 335 f. v. Neumann § 774 f. v. Sted, Versuch. 1772. Nr. 5. Neyron, Essai sur les garanties. Goett. 1777. Scheibemantel, Repertorium II, 156 f. Battel II, 16, § 235 f. Klüber § 157. Pando 224. Wildman I, 168. Phillimore II, 70.

³) Beispiele finden sich bis in das sechzehnte Jahrhundert. Vgl. Leibnitz, Cod. iur. gent. I, p. 8. Recueil des traités I, p. 471. Klüber § 155 not. c. Letztes Beispiel: Aachener Friede von 1748, wo England den Herzog von Buckingham nach Paris schickte, um bis zur Uebergabe des Cap Breton zu bleiben.

bern nur mit freiwilliger Annahme der Hauptinteressenten vorkommen¹.

Die Annahme muß eine bestimmte sein und von allen, unter denen die Gewährschaft gelten soll, zugestanden werden; sie fließt nicht von selbst aus einem bloßen Accessionsvertrage, so wenig wie aus dem Amte des Vermittlers², auch ist bei einem, unter mehr als zwei Parteien geschlossenen Vertrage nicht etwa jeder Theilnehmer in Ansehung der die Anderen individuell betreffenden Stipulationen als Gewährsmann zu betrachten³, wenn nicht auch dieses verabredet worden⁴.

Die Uebernahme der Gewährschaft geschieht entweder bei der Schließung des Hauptvertrages selbst, oder in einem accessorischen Vertrage, oder durch Abgabe der dem Dritten vorbehaltenen Garantieerklärung. Sie ist entweder eine allgemeine, sämtliche Vertragsverbindlichkeiten umfassende, oder eine specielle für gewisse Stipulationen und geht bald auf die ganze Dauer der Hauptverbindlichkeit, bald nur auf eine bestimmte Zeitdauer.

Die Wirkung der accessorischen Garantie besteht im Wesentlichen darin, daß der Gewährte, wenn er dazu von einem der Hauptinteressenten aufgefordert wird⁵, und der Fall der Garantie wirklich vorhanden ist, dem Vertrage diejenige Wirksamkeit zu verschaffen bemüht sein muß, welche ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommt. Unaufgefordert darf er sich nicht einmischen; auch darf er dem Vertrage keine andere Auslegung und Bedeutung geben, als worüber die Hauptparteien einig sind, und wenn sie dies nicht sind, wenigstens in keinem anderen Sinne, als welchen der ihn allein anrufende Theil damit verbunden haben will. Ist der Gewährsmann hierüber anderer Meinung, so muß er seinen Beistand versagen. Wird er von beiden Theilen angerufen, so hat er das Recht der

¹) Die Annahme eines Garant von Seiten eines Contrahenten giebt gegen den Anderen nur die Befugnisse einer einseitigen Garantie. Vgl. v. Neumann § 792. 796.

²) Cocceji I. c. IV, 13. v. Neumann § 793.

³) Man hat dies aus dem gewöhnlichen Inhalte der Ratificationsurkunden herleiten wollen. Allein dieses sind einseitige Erklärungen.

⁴) Cocceji II, 3. Rüber § 158 b. c.

⁵) Allgemeines Einverständniß. S. z. B. Cocceji IV, 12. v. Neumann § 796 a. E. Battel § 236.

Auslegung, nur nicht über die beiderseitige, wenn auch verschiedene Auffassung hinaus.

Eine Abänderung des Vertrages, so wie eine Entlassung des Gewähren von seiner Verbindlichkeit durch Einverständnis der Hauptparteien kann er niemals verhindern, wenn er nicht selbst auch als ein Interessent an dem Hauptvertrage Theil genommen hat oder darin begriffen ist¹. Eben so wenig wird der Gewähre eines Vertrages, worin ein anderer früherer Vertrag als noch fortbauend unter den Hauptparteien anerkannt und bestätigt wird, sofort der Gewähre dieses früheren Vertrages in seinen einzelnen Bestimmungen, sondern er wird es im Wesentlichen nur für die Gültigkeit der Anerkennung, wenn nicht ein Mehreres unter den Vertragsschließenden beabsichtigt worden ist, wobei aber auch keine Rechte Dritter entgegenstehen dürfen².

Anfechtung der Verträge und Beseitigung der Einreden³.

98. Ein Vertrag kann nach Völkerrecht als nichtig angefochten werden, wenn ihm die schon oben § 83 u. f. angezeigten wesentlichen Voraussetzungen und Erfordernisse abgehen; insbesondere

wegen einer absoluten, oder doch beiden Theilen bekannten relativen Unmöglichkeit der eingegangenen Verpflichtung zur Zeit ihrer Entstehung;

wegen eines thatsächlichen Irrthumes, wodurch ein wirkliches Einverständnis unter den Contrahenten unmöglich gemacht war, so daß entweder eine Verwechslung hinsichtlich der Natur des Geschäftes, oder hinsichtlich der Person eines Contrahenten, oder hinsichtlich des Gegenstandes Statt gefunden hat⁴.

¹) Wildman I, 169.

²) Eine Frage dieser Art ist durch den Teschener Frieden angeregt worden. S. die Streitchriften in v. Kampß, Lit. S. 81, Nr. 5 f.

³) Chr. Otto van Boeckelen, de exceptionibus tacitis in pactis publ. Groen. 1730. van Bynckershoeck, Quaest. iur. publ. II, 10. Frid. Platner, de exceptionib. necessariis iur. publ. Lips. 1764. Rosmann, in Siebentes, jurist. Mag. I, n. 4. Chr. Henr. Bröuning, de causis iuste soluti foederis. Lips. 1762. C. E. Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779.

⁴) Vgl. die Erörterungen bei v. Savigny, im System des heutigen Römischen Rechtes III, § 115. 135 ff. und S. 354. S. auch v. Neumann § 183.

In Fällen solcher Art existirt ganz eigentlich gar kein Vertrag. — Eine einseitige Anfechtung ist überdies zulässig wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit; wegen eines rechtswidrigen, persönlichen, irgendwoher ausgeübten, zur Eingehung des Vertrages bestimmenden Zwanges¹⁾; wegen eines, von dem anderen Contrahenten verübten, zur Abschließung des Vertrages bestimmenden Betruges; jedoch nur von Seiten desjenigen Theiles, in dessen Person der Mangel eines freien Consenses Statt fand.

Nicht minder kann sich der Promittent der übernommenen Verbindlichkeit entziehen:

wegen einer erst später eingetretenen, aber noch andauernden, obwohl nur relativen, ihn betreffenden Unmöglichkeit der Erfüllung, insbesondere wegen eines Conflictes mit Pflichten gegen sich selbst, mit den Rechten und dem Wohle des Volkes, oder mit den Rechten Dritter, wenn z. B. das frühere schon zur Zeit des Vertrages vorhandene Recht eines Dritten verletzt werden würde — obgleich hier der Promittent, welchem die Unmöglichkeit bereits zur Zeit des Vertrages bekannt war, für das Interesse haftet²⁾; ferner:

wegen einer Veränderung derjenigen Umstände, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden oder vorherzusehen, und nach der erkennbaren Absicht des Verpflichteten die stillschweigende Bedingung des Vertrages waren³⁾.

Als eine solche Veränderung ist diejenige zu betrachten, wobei der Verpflichtete seine bisherige politische Stellung nicht behaupten konnte und sich namentlich in eine Ungleichheit gegen andere Staaten versetzen würde, die zur Zeit des Vertrages nicht existirte, auch nicht

¹⁾ Nicol. Hieron. Gundling, de efficientia metus in promissionibus liberarum gent. etc. Hal. 1711. und Exercit. acad. II, n. 2. Ein Beispiel von erzwungenem Vertrage war der, welchen die Britische Flotte am 19. August 1742 von Neapel bewirkte!

²⁾ Vgl. v. Neumann § 177. Klüber § 144. 164, Not. e. Breunig I. c. § 4. 10.

³⁾ Die Völker oder Staatsgewalten sind nicht so Meister ihrer Schicksale, als sie die ihrer Angehörigen leiten und ordnen können. Die Annahme der stillschweigenden Bedingung: *Rebus sic stantibus*, ist daher in obiger Weise unvermeidlich. S. vorzüglich Sam. Cocceji, de clausula R. sic st. Die übrige Literatur der Frage bei Klüber § 165, not. a. Phillimore II, 99.

beabsichtigt war¹; ferner wenn ein gewisses Ereigniß oder Verhältniß das Motiv des eingegangenen Vertrages war, selbiges aber entweder gar nicht eingetreten ist oder wieder aufgehört hat, z. B. eine Familienverbindung als Veranlassung einer Staatenalliance, wo jene die stillschweigende Bedingung der letzteren war.

Steht die Unmöglichkeit der Erfüllung oder die eingetretene Veränderung der Umstände nur einem Theile der übernommenen Vertragsverpflichtungen entgegen, so kann auch nur eine Modification derselben, nicht die Auflösung des ganzen Vertrages gefordert werden².

Unbedenklich ist endlich, daß, wenn Ein Contrahent die Erfüllung des Vertrages bestimmt verweigert und nicht blos ein Grund, wie vorstehend, zu einer Vertragsmodification vorlegt, auch der andere Theil sich davon schlechthin lossagen kann, sollte gleich die Verweigerung der Erfüllung sich nur auf einen vereinzeltten Punkt oder Artikel des Vertrages beziehen. Denn die Grundlage jeder Vertragsverbindlichkeit ist vollkommene Willenseinheit über Alles, worüber man sich erklärt hat, deren Verletzung in Einem Stücke auch eine Verletzung der übrigen befürchten läßt und einen Zustand der Ungleichheit mit sich führt³.

Alle vorstehend bemerkten Einreden können übrigens beseitigt

¹) S. auch Schmelzing § 403.

²) Fälle, worauf dieses Anwendung leidet, können sein: die Realverbindung eines bisher unabhängigen Staates mit einem anderen; Eintritt in ein Schutzverhältniß zu einem anderen; Verlust eines Theiles des Territoriums und dergl. Vgl. auch Battel II, § 204.

³) Der obigen Ansicht sind nach Groot II, 15, 15 auch Mably, Dr. d. g. I, p. 164. Battel II, 200 f. Klüber § 165, Not. c., wo die wichtigsten Schriften angemerkt sind, so dann Schmelzing § 403. Wildman I, 174. Martens wollte Principalartikel und Nebenartikel unterscheiden. Völkerr. § 59. Ein solcher Unterschied ist aber sehr schwierig und immer wieder von dem individuellen Ermessen abhängig. Dagegen wird die Verletzung eines Vertrages noch nicht zur Aufhebung aller übrigen Verträge mit demselben Contrahenten berechtigen. S. Battel a. a. O. Zuweilen ist in Verträgen ausdrücklich vorbehalten, daß bei dem Eintritte von Vertragsverletzungen zuerst gütliche Verständigung versucht werden soll. Os-nabr.-Westphäl. Friede Art. 17, § 5. Frieden von Oliva Art. 35, § 2, und zwischen Dänemark und Genua von 1756. Wenck III, p. 103; zwischen Frankreich und Cenabor von 1843. N. R. R. V, 415. S. nun auch den Pariser Vertrag von 1856, Art. 8.

werden theils durch vorherigen Verzicht, theils durch ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung des an sich möglichen Vertrages, insbesondere durch Vollziehung desselben, nachdem das Hinderniß der Gültigkeit gehoben ist.

Erlösung der Verbindlichkeiten¹.

99. Verbindlichkeiten erlöschen von Rechtswegen durch die wirkliche Erfüllung, wenn sie nur auf gewisse, Einmal zu vollziehende, nicht fortdauernde Leistungen gehen²; durch Eintritt einer Resolutivbedingung und durch Ablauf der vorbestimmten Zeit; durch einseitige, gehörig bekannt gemachte Aufkündigung, wenn solche vorbehalten war; durch einen gehörig erklärten Verzicht des allein Berechtigten³; durch wechselseitige Aufhebung eines Bilateralvertrages, welche selbst kein Dritter zu hindern vermag⁴; durch gänzlichen Untergang des Gegenstandes, worüber contractirt war, sofern dabei keinem Theile ein Verschulden zur Last fällt; durch Erlöschen des berechtigten oder verpflichteten Subjectes, ohne daß ein anderes von Rechtswegen oder nach Vertragsanalogie an dessen Stelle tritt⁵.

Endlich entsteht, wenn auch keine völlige Aufhebung, doch Suspension aller Verbindlichkeiten durch den Eintritt eines allgemeinen, nicht bloß partiellen Kriegszustandes unter den Contractanten, wofern nicht der Vertrag ausdrücklich auch für die Dauer des ersteren ge-

¹) Schriften, außer den schon zu § 98 angeführten: Leonh. v. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808. E. W. v. Erlisch, Verf. einer Entw. der Grundsätze, nach welchen die Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen. Ebenas. 1809. Mably, Dr. publ. I, p. 165 s.

²) Nur wenn der Vertrag ein an sich nicht verpflichtender war und auch die Erfüllung in einem unfreien Zustande erfolgt ist, kann ein Rückforderungsrecht begründet sein. Vgl. Battel II, 192.

³) Nicht jeder Vertragsschließende hat auch das Recht, die Verbindlichkeit wieder zu erlassen. Richtig bemerkt von v. Neumann § 395.

⁴) Battel II, 205.

⁵) Hier greift der Unterschied von Real- und Personalverträgen ein. S. auch oben § 24. 25. 53.

geschlossen ist; eine Consequenz, die sich aus der näheren Betrachtung der rechtlichen Bedeutung des Krieges im folgenden Buche rechtfertigen wird¹.

Jeder an sich erloschene Vertrag kann übrigens durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung² wieder ins Leben gerufen werden; nur die Erneuerung selbst aber wird hier das Gesetz für die Zukunft und ist daher an die Voraussetzungen und Bedingungen gültiger Verträge allenthalben gebunden. Eine stillschweigende Erneuerung muß demnach auch vollkommen erkennbare und unzweideutige Merkmale für sich haben, woraus die Absicht der Parteien hervorgeht, den früheren Vertrag überhaupt und in allen seinen Bestimmungen fortleben zu lassen. Sonst wird eine fortgesetzte Leistung und Annahme dessen, was aus dem früheren Vertrage gefordert werden konnte, nur wie ein einzelnes für sich bestehendes Factum zu betrachten sein.

Sweite Abtheilung.

Verbindlichkeiten ohne Vertrag.

A. Aus erlaubten Thatfachen.

100. Ohne Vertrag, aber nach Art der Vertragsverbindlichkeiten (quasi ex contractu) entstehen³ in ähnlicher Weise wie nach Civilrecht, so auch nach öffentlichem Rechte vertragsartige Wirkungen aus folgenden erlaubten Handlungen und Verhältnissen:

¹) Vorläufig ist hier auf die bei Rübner § 165, Not. a. gegen Ende angezeigten Schriften zu verweisen. S. auch Wheaton, Intern. L. III, 2, § 8 (10). Wildman I, 176 und dann unten § 122. 181.

²) G. F. v. Martens, über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte. Göt. 1797.

³) In vielen völkerrechtlichen Systemen wird ein gänzlich Schweigen hierüber beobachtet. Einige ältere Schriftsteller und Lehrer des Naturrechtes wollten auch dergleichen Verbindlichkeiten geradezu leugnen. Was indessen alle Gesetzgebungen und Rechtsverwaltungen civilisirter Völker unter Privatpersonen als ein sich von selbst verstehendes Recht angenommen haben, kann unmöglich unter den Staatsgewalten selbst eine Chimäre sein. Siehe übrigens auch v. Neumann, Jus Princ. priv. de pact. et contract. § 824 f. Nur wenn und soweit die Civilgesetze der Völker in einzelnen Punkten auseinander gehen, kann eine Contestation Statt finden; nicht über die Principien. Wahr ist, daß in der Völkerpraxis höchst selten Fälle der Anwendung vorkommen.

I. Mit nur einseitiger Verpflichtung zur Erstattung:

aus der freiwilligen Annahme einer Zahlung oder Leistung zu einem bestimmten rechtlichen Zwecke, dessen Existenz jedoch entweder eine irrthümliche auf Seiten des Leistenden war, oder dessen Erreichung demnächst unterblieben ist, überhaupt in den Fällen der civilrechtlichen *Condictio sine causa* und deren Unterarten¹⁾;

II. Mit gegenseitiger Verpflichtung zur Rechenschaft und Schadloshaltung:

- a) aus jeder nützlichen Geschäftsführung für einen Anderen, welcher derselben nicht bestimmt widersprochen hat²⁾;
- b) aus der Uebernahme und Führung einer Vormundschaft für einen Anderen, dergleichen auch unter völlig unabhängigen Personen vorkommen kann³⁾, z. B. wenn einem Souverän oder einer republikanischen Staatsgewalt eine Regierungsvormundschaft über einen minderjährigen oder regierungsunfähig gewordenen Souverän übertragen worden wäre;
- c) aus einer zufällig entstandenen Gemeinschaft (*communio rei vel iuris*), z. B. wenn mehreren Staaten oder Souveränen eine Erbschaft zugefallen ist, oder sie eine Sache gemeinschaftlich erworben haben, ohne daß das Privatrecht eines Staates darauf anwendbar ist. Hier werden die Grundsätze, welche wir schon oben bei dem Gesellschaftsvertrage als leitend erkannten, ihre Anwendung finden müssen, nämlich gleiches Recht und gleiche Last, oder nach den vorherbestimmten Verhältnissen; ungehinderter Genuß der Sache für jeden Theilhaber, sobald er dem Anderen nicht schadet; keine einseitige Disposition über das Ganze, wenn der Andere widerspricht, wohl aber über den

¹⁾ Eine Entwicklung der Grundsätze des Römischen Rechtes, woran sich die bei neueren Staatenpraxis anknüpfen läßt, s. in v. Savigny, System § 218 f.

²⁾ Nicht aus jeder s. g. nützlichen Verwendung, die den Anderen bereichert und das Vermögen des Verwendenden vermindert hat, wie zuweilen nach L. 206 D. de R. J. *Jure naturali aequum est, neminem cum alterius detrimento locupletiores fieri*, angenommen ist, z. B. von Toullier zu L. III, tit. 4. Chap. 1. § 20. 112.

³⁾ Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten werden sich hier allerdings nach dem Staatsrechte desjenigen Staates, auf welchen die Regierungsvormundschaft geht, bestimmen.

eigenen Rechtsantheil. Eine Auflösung der Gemeinschaft wird nur im Wege des Vertrages, eines Compromisses, oder durch Zufall erfolgen können..

B. Aus unerlaubten Handlungen¹.

101. Kennt auch das Völkerrecht keine Verbrechen in dem Sinne des inneren Staatsrechtes, d. h. mit der Bedeutung rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen, wofür man von einer gewissen Autorität zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden kann: so giebt es doch auch nach Völkerrecht unerlaubte Handlungen oder Verletzungen des Völkerrechtes selbst, wenn eine unter seinem Schutze stehende Persönlichkeit an dieser oder an den damit zusammenhängenden wesentlichen Rechten, welche überall dieselbe Bedeutung haben, namentlich an Freiheit, Ehre und Eigenthum gekränkt wird, ohne daß dem Verlegenden selbst ein Rechtsgrund hierzu zur Seite steht. Jede solche Verletzung verpflichtet den rechtswidrig Handelnden zu einer Genugthuung des Gefränkten; denn überall, wo durch Willkür eine Ungleichheit hervorgebracht ist, muß es auch eine Wiederausgleichung geben; dies ist das Gesetz der Gerechtigkeit.

Die Genugthuung besteht in der Zufriedenstellung des Verletzten in den Schranken der Sittlichkeit. Zunächst also in der Erstattung des zugefügten materiellen, d. i. äußerlich erkennbaren und schätzbaren Schadens oder angerichteten Nachtheiles², ferner aber auch des intellectuellen Schadens, welcher der Würde des Gefränkten in seinem eigenen oder der Anderen Bewußtsein zugefügt wird. Die Verminderung dieses Rechtsbestandes ist wenigstens immer durch entsprechende Handlungen oder Leistungen des Verleibigers wieder auszugleichen

¹) In den meisten Systemen des Völkerrechtes ist dieser wichtige Gegenstand übergangen und nur beiläufig gewürdigt. Groot nimmt hier einen ganz allgemeinen Standpunkt II, 20. 21. Eben so Pufendorf III, 1. Specialschriften sind von Io. Petr. de Ludewig, de iur. gent. laesionibus. Hal. 1741. (Obs. sel. Halens. VIII, obs. 6. 7.) de Neumann i. W., de delictis et poenis principum. Prof. a. M. 1753 (beinahe unbrauchbar, weil sich diese Schrift hauptsächlich nur auf den vormaligen Deutschen Reichsstaat bezieht). Einzelnes findet sich bei Wildman I, 199.

²) Was für ein Sachwerth, ob der Einkaufspreis oder der Verkaufspreis als Interesse zu gewähren sei, untersucht Phillimore I, 65 ff.

und das Interesse, welches der Beleidigte an der Integrität seines Rechtsstandes hat, zu gewähren¹; sonst ist dieser befugt, die Genugthuung zu erzwingen oder selbst zu nehmen, und zwar in einer der zugefügten Kränkung analogen, nicht an sich unfittlichen Weise². Mit Ausnahme einiger Handlungen, welche den Rechten aller Nationen gleichmäßig zuwider sind und daher auch von allen vindicirt werden können (§ 104), hat der Regel nach nur der Beleidigte oder sein Rechtsnachfolger in der gekränkten Persönlichkeit ein Recht auf Genugthuung wider den Beleidiger, wobei sich aus der Subjectivität und den allgemeinen Rechtsverhältnissen die nachfolgenden Unterscheidungen ergeben.

102. Wird ein Staat oder dessen Souverän durch eine auswärtige Staatsgewalt in seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit und den davon abhängigen Rechten verletzt und befindet sich das verletzende Organ nicht in dem Bereiche des beleidigten Theiles, so bleibt nichts übrig, als im Wege der Reclamation eine Genugthuung zu fordern oder, wenn sie verweigert wird, durch Selbsthilfe zu suchen. Auch mächtige Staaten pflegen bei wirklichem Unrecht eine Genugthuung dem minder mächtigen nicht zu versagen. Man giebt sie außer dem Ersatze eines etwa materiellen Schadens durch solenne Gesandtschaften und Erklärungen³.

¹) Hierzu dienen beruhigende Erklärungen, Rechtsanerkennungen und Garantien für die Zukunft. Beispiele s. im folgenden Paragraphen.

²) Eine rein äußerliche Wiedervergeltung der Beleidigung mit einer gleichen darf zwar als äußerste Grenze der Gerechtigkeit angesehen werden, aber sie kann es nicht nach der Sittlichkeit. Es verhält sich damit genau so, wie im Strafrecht. S. schon Augustin. Exposit. Psalm. 108 (und in c. 1. C. 23. qu. 1) „reddere mala pro malis-propinquum malis; convenit tamen et bonis. Unde et lex modum ultionis statuit: Oculum pro oculo. Quae, si dici potest, injustorum justitia est, non quia iniqua est ultio quam lex statuit, sed quia vitiosa est libido ulciscendi.“ Desgl. Battel II, 51. 52. 339. Nur gegen völlig rohe oder wilde Völker kann eine derartige Talion als Repressalie sich nothwendig machen.

³) Beispiele von gegebenen Genugthuungen für zugefügte Kränkungen, Beleidigungen und Verletzungen finden sich in der neueren Geschichte:

1662 zwischen Spanien und Frankreich, wegen verletzter Präcedenz. Ch. de Martens, Causes célèbres II, 391. Schmauss, Corp. I. G. I, 760. Günther I, 233. 235.

1685 zwischen Genua und Frankreich. de Martens l. c. II, 399.

Sollte ein auswärtiger Souverän in einem fremden Staate wider diesen selbst oder die darin bestehende Rechtsordnung eine Verletzung unternehmen oder begehen, so fällt zwar nach dem Grundsätze der Exterritorialität (§ 42. 54) die Ausübung einer förmlichen Strafgerichtsbarkeit weg; wohl aber ist der angegriffene Staat berechtigt, nicht nur der erst unternommenen, aber noch nicht ausgeführten Rechtsverletzung mit Gewalt entgegenzutreten, sondern auch, wenn sie bereits vollendet ist, sich der Person des Verletzenden zu bemächtigen und sie bis zu erlangter Genugthuung zurückzubehalten, ja bei einem schlechthin feindseligen Attentat wider die Existenz und Integrität des angegriffenen Staates sogar das Recht des Krieges auszuüben¹⁾!

Daselbe gilt von bevollmächtigten Repräsentanten einer auswärtigen Staatsgewalt, ungehindert durch ihren exterritorialen Charakter, wenn sie im Gebiete des fremden Staates, wo sie beglaubigt sind, ein Verbrechen verüben²⁾, sie mögen dieses nun für sich allein aus eigenem Antriebe oder auf Befehl ihrer Regierung unternommen haben³⁾.

1687 zwischen England und Spanien. de Martens, *Nouv. C. cél.* II, 497.

1702 zwischen Venedig und Frankreich. de Martens, *Causés cél.* II, 405.

1709 zwischen England und Rußland, wegen Verletzung des Gesandten der letzteren Macht. *Ebenbas.* I, 47.

1752 zwischen Schweden und Rußland. *Ebenbas.* II, 414.

1785 zwischen den Niederlanden und dem Kaiser, wegen Verletzung der Kaiserlichen Flagge auf der Schelde. *Ebenbas.* II, 271.

Aus denselben Schriften lassen sich noch andere Beispiele von Verletzungen auswärtiger Gesandten und dafür gegebenen Genugthuungen nachweisen. Vgl. auch Wicquesfort, *l'Ambassadeur* I, sect. XXVII. In der neuesten Zeit haben besonders Verletzungen des Völker-Seerechtes im gegenseitigen Verkehre Anlaß zu Reclamationen und zu Gewährung von Entschädigungen gegeben.

¹⁾ Die Hauptörterung dieser Frage s. in Bynckershoek, *de iud. comp. leg. cap.* III. Huber, *de iure civitatis* I, 3, 3, 1. Thomasius, *jurisprud. divina* III, 9, 76. Ward, *Enquiry* II, p. 485.

²⁾ Hierzu bietet die Geschichte der vergangenen Jahrhunderte Beispiele in ziemlicher Anzahl. S. Wicquesfort, *l'Ambassadeur* I, sect. XXVII — XXIX und Ward. Besonders lehrreich sind die Fälle, welche Merlin, *Répertoire m. Ministre public* V, § 4 n. XII. XIII. anführt. Vgl. auch wegen der Angelegenheit des Grafen Schillenborg und Görz, und des Grafen Cellamare (1717. 1718) Ch. de Martens, *Causés célèbres* I, 75 und 179. Wegen der Grundsätze im Einzelnen: Bynckershoek l. c. *cap.* XVII — XX.

³⁾ Thomasius l. c. „illud autem absurdum, quod quidam arbitrantur

Besteht unter den betheiligten Staaten ein Lehnsverhältniß, so kann überdies die Feloniefrage eintreten; im Allgemeinen aber hat die Verfeinerung der Sitte und der Einfluß der öffentlichen Meinung in unserer Zeit an Fragen der vorstehenden Art nur noch ein geringes praktisches Bedürfniß übrig gelassen.

103. Auch bei Verletzungen, welche ein Privatmann oder irgend ein Agent der Regierung ohne deren Autorisation¹ einem fremden Staate, es sei direct oder indirect an dessen Angehörigen, zufügt, kommt es darauf an, ob dieses im Gebiete des Letzteren selbst geschieht oder außerhalb desselben. Im ersteren Falle macht er sich nach den Strafgesetzen des fremden Staates selbst verantwortlich (§ 36) und verfällt auch der dortigen Strafgerichtsbarkeit, dafern er sich im Bereiche derselben fortbauernnd befindet oder wiederbetreten läßt. In allen übrigen Fällen hingegen läßt sich nur ein Anspruch des verletzten Staates an denjenigen denken, dessen Botmäßigkeit der Beleidiger dormalen unterworfen ist, nämlich darauf hinzuwirken, daß dem Beleidigten die gebührende Genugthuung gegeben werde, sei es auf dem geeigneten Civil- oder Criminalwege, oder durch Auslieferung, oder endlich in einer sonstigen, dem rechtlichen Interesse des Verletzten entsprechenden Weise². Denn unmöglich kann unter befreundeten, im Verhältniß der Dikädosie zu einander stehenden Staaten eine Genugthuung für Beeinträchtigung wesentlicher Staaten- oder Menschenrechte versagt werden, indem, wenn bei zugesügten Beschädigungen an wohlbegründeten Rechten der Anspruch auf Schadensersatz gezeugnet oder willkürlich abgelehnt werden dürfte, das Recht selbst ein Unding, d. i. ohne Realität sein würde. Allerdings kann jedoch von einer Verpflichtung der anderen Staaten, eine Genug-

impune licere legato exequi quidquid sibi a principe est mandatum“ etc. Der Exterritoriale wird allerdings der Gerichtsbarkeit des fremden Staates nicht unterworfen. Wer aber keine Exterritorialität hat, kann auch gerichtet werden. In dieser Hinsicht rechtfertigt sich das Verfahren des Nordamerikanischen Staates New-York gegen Mr. Leob 1841 (Phillimore III, 50).

¹) Sonst gehörte der Fall unter § 102. Die Regierung wird hier jedenfalls ihre Mißbilligung ausdrücklich erklären müssen. Ein Beispiel zwischen Frankreich und Sardinien s. bei Vattel II, 338.

²) Uebereinstimmend im Allgemeinen, obwohl ohne genauere Unterscheidung der verletzten Rechte ist Vattel II, 71—78. Vgl. auch Groot II, 17, 20. Wildman l. c.

thung dem Verletzten zu gewähren oder zu vermitteln, nur, wie schon wiederholentlich bemerkt ward, bei Rechten, die überall eine Nothwendigkeit und denselben Werth haben, die Rede sein, nicht auch bei solchen Rechtsverhältnissen, welche erst durch den besondern Willen der Staaten ihre Entstehung und Gestaltung empfangen, selbst wenn dabei eine zufällige Gleichheit unter mehreren Staaten Statt finden sollte¹.

Allgemein ahndungswürdige Verletzungen des Völkerrechtes.

104. Zu den Verletzungen des Völkerrechtes, welche alle Nationen unter der Herrschaft eines gleichen sittlichen Rechtes gleichmäßig betreffen und sie sämmtlich zu einer Unterdrückung oder Beseitigung gleichmäßig berechtigen, gehört überhaupt jede thatsächliche absolute Verleugnung der Rechte aller Menschen und Nationen, eine Rechtlosigkeit derselben überhaupt oder in gewissen Beziehungen, welche sich wenigstens schon in Einer Handlung als bestimmte Tendenz mit dazu geeigneten Mitteln kund gegeben hat; insbesondere

ein planmäßiges Streben zur Gründung einer Universalherrschaft mittelst Vernichtung der einzelnen Staaten, oder auch über ein allen Nationen gemeinsames Gebiet, dergleichen das Weltmeer ist (§ 29 a. G., 58 a und 74);

Verletzungen der Rechte der Staatenrepräsentanten, deren Heiligung eine wesentliche Stütze des Völkerverkehrs ist²;

Rechtsverweigerung bei allgemein gültigen Ansprüchen³; oder Aufstellung rechtswidriger Principien gegen Alle und Durchsetzung derselben gegen Einen⁴;

Beunruhigung und Störung des gemeinsamen Verkehrs auf offenen Land- und Seestraßen.

Eine Art hiervon ist die Seeräuberei (Piraterie), bestehend in gewaltsamer Anhaltung und Wegnahme von Nationalschiffen oder

¹) S. schon oben § 32. Eben darauf gründet sich auch der S. 76, Note 3 behauptete Satz.

²) Daher nehmen auch bei vorkommenden Verletzungen des Völkerrechtes in diesem Stille augenblicklich meist alle Glieder des diplomatischen Corps Antheil an den Erörterungen, oder man fordert sie dazu auf. Beispiele s. in Ch. de Martens, *Causas célèbres* I, 83. 220.

³) Vgl. Battel II, § 70.

⁴) Derselbe § 53.

des darauf befindlichen Eigenthumes, um sich damit zu bereichern, ohne dazu den Auftrag einer sich dafür verantwortlich machenden Staatsgewalt nachweisen zu können¹. Dergleichen Beginnen gilt als eine Feindseligkeit gegen alle Menschen, wenn es entweder schon ein habituelles geworden ist, oder doch als wirklich beabsichtigt erkannt werden kann. Werden Seeräuber in der That selbst begriffen und machen sie von Waffen Gebrauch, so hat der Sieger Recht auf Leben und Tod (es geht mit ihnen an die Raab); jeder Staat, der sich ihrer bemächtigt, ist befugt, sie nach seinen Gesetzen zu richten².

Nicht in dieselbe Kategorie hat man aber bisher die Schiffe und Angehörigen der Barbarenstaaten, so wie anderer osmanischer Ufervölker gestellt, sondern sich wegen der Verhältnisse mit der Pforte nur auf einen Vertheidigungsfuß gegen sie gesetzt, oder durch Verträge und Geschenke Sicherheit verschafft (§ 7).

Wäre bereits von allen Europäischen Völkerrechtsgenossen die Sklaverei der Neger aufgegeben und aller Schutz ihr entzogen, so würde auch die Zufuhr derselben auf offener See von jedem Staate als ein Verbrechen gegen die allgemeinen Menschenrechte behandelt werden dürfen. Für jetzt kann indessen jede Nation, welche selbst die Sklaverei verwirft, den, wenn auch nur durch Zufall in ihr Gebiet gekommenen Sklaven eine Zuflucht gewähren und die Auslieferung ihren unnatürlichen Herren versagen, thatsächlich also jenen das geben, was sie nie verlieren konnten.

¹) Ueber den Begriff der Piraterie vgl. Wheaton, Intern. L. II, 2, § 16 (15). Wildman I, 201. Riquelme I, 237. Gesetze von Einzelstaaten (s. z. B. franz. Gesetz vom 10. April 1825) können diesen Begriff in Betreff ihrer Unterthanen noch anders bestimmen oder erweitern; allein sie können dies nicht zum Präjudiz anderer Staaten thun. Im Allgemeinen s. darüber Ortolan, Règl. internat. I, 250 s. Phillimore I, 379.

²) Die regelmäßige Strafe war schon im Alterthum der Tod. Cic. in Verrem V, 26. Im Mittelalter Ertränkung. Leibnit., Cod. iur. gent. Urk. 124. Einzelne Unterthanen haben jedoch das Tödtungsrecht außer dem Falle eines Piratenangriffes nicht mehr. — Loccenius, de j. marit. II, 3. 9. Balin z. Ordonnanz von 1681. III, 9, 3. p. 236. Ortolan I, 254.

Zweites Buch.

Das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens,

oder:

Die Actionenrechte der Staaten.

Erster Abschnitt.

Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und deren Erledigung überhaupt.

Veranlassungen derselben.

105. Völkerrechtliche Streitigkeiten entstehen im Allgemeinen über Ansprüche, deren Erledigung dem verfassungsmäßigen Rechtsgange eines bestimmten Staates nicht angehört, oder wegen willkürlicher von Seiten der dortigen Staatsgewalt entgegengesetzter Hindernisse daselbst nicht erreicht werden kann; folglich nicht allein über Ansprüche der Staatsgewalten und Souveräne an einander, sondern auch über Privatansprüche eines Unterthans an einen auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen, wenn jenem das Recht von dem fremden Staate verweigert wird und sich der Staat des in seinem Rechte gekränkten Unterthans vermöge des ihm zustehenden Repräsentationsrechtes (§ 53) gegen den fremden Staat annimmt. Eine Einmischung dritter Mächte würde allein unter den Bedingungen des § 45 f. berechtigt sein.

Mittel zur Beseitigung überhaupt.

106. Völkerrechtliche Ansprüche haben der Regel nach keine andere Garantie für sich, als die Macht der Wahrheit und den thatkräftigen Willen der Betheiligten; kein anderes Forum, als die eigne Gewissenhaftigkeit und die öffentliche Meinung. Es gebührt daher

zunächst den Betheiligten, sich unter einander über die Entscheidung zu verständigen, oder, dafern eine Vereinigung nicht zu bewirken wäre, sich durch eigene Kraft in dem einseitig erkannten Rechte zu behaupten oder dasselbe zu erstreben. Das äußerste Mittel zur Erhaltung, Wiedererlangung oder Durchsetzung des Rechtes gegen Widerspruch ist dann Gewalt oder Selbsthilfe, und zwar entweder eine defensive gegen bevorstehende Gefährdungen des Rechtes oder der ganzen Existenz, oder eine aggressive Selbsthilfe wegen Rechtsverweigerung¹. Die Erstere geht ihrer Natur nach lediglich auf Abwendung der Gefahr und Sicherung gegen fernere Beeinträchtigung, die Letztere auf Erlangung vollständiger Genugthuung. Sogar die völlige Vernichtung des Gegners ist bis zur Erreichung dieser Zwecke nicht ausgeschlossen, wiewohl dieselbe nicht als das sofortige unmittelbare Ziel mit Recht betrachtet werden darf. Das Dasein eines hinreichenden Grundes zur Selbsthilfe und die Beobachtung der richtigen Grenzen, welche durch den Zweck bestimmt werden, entscheidet zugleich über die Gerechtigkeit der Selbsthilfe. Sonst ist sie eine tadelnswerthe und unrechte. Tadelnswerth erscheint sie insbesondere, wenn außer dem Falle unmittelbarer Gefahr ohne Versuch gültlicher Mittel, ohne Vorbringung und gehörige Unterstützung eines vermeintlichen Anspruchs sogleich zu dem letzten Mittel gegriffen wird. Denn gerecht ist sie nur als Nothmittel.

Gütliche Versuche.

107. Zweckdienliche Mittel, um den Anderen von seinem Unrecht zu überzeugen und zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, welche auch nicht unverfucht bleiben dürfen, so lange keine unmittelbare Gefahr eines Rechtsverlustes bevorsteht, sind diese:

zuerst diplomatische Unterhandlungen mit dem anderen Theile oder mit dritten Mächten, deren Stimme von Einfluß sein kann, namentlich auch Mittheilung von entscheidenden Actenstücken und daraus hergenommenen Rechtsausführungen;

¹) S. darüber Wurm, im St.-Lexicon XII, 111 ff. Desselben Aufsatz in der Deutschen Vierteljahresschrift von 1858. Berner, im St.-Handwörterbuch VI, 101 und eine Abhandlung des Frh. v. Kaltenborn, zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln (1860?), welche sich besonders mit der Systematik dieser Lehre beschäftigt. Vgl. Halleck, Intern. L. ch. XII.

Sodann öffentliche Verbreitung von Deductionen oder Memoirs mit ausdrücklichem oder selbstverstandnem Anrufe der öffentlichen Meinung, wenn eine Verständigung im Wege der gegenseitigen Correspondenz nicht zu bewirken gewesen oder dieselbe bereits abgebrochen ist;

ferner die Annahme der freundlichen Dienste einer dritten Macht, welche als Versöhnerin zu wirken hat; oder eine von allen streitenden Theilen angenommene Vermittelung einer dritten Staatsgewalt¹.

Im Letzteren liegt mehr als im Ersteren. Die Vermittelung suspendirt die Feindseligkeiten, so lange nicht das Amt des Vermittlers aufgehört hat, von Rechtswegen, wofern nicht das Gegentheil verabredet wird. Freundliche Dienste haben nur eine moralische Bedeutung.

Befindet sich ein Theil gar nicht in der Gefahr eines wirklichen Rechtsverlustes, könnte seine Handlung oder sein Stillschweigen nur einer rechtsnachtheiligen Deutung verfallen: so genügt zur Erhaltung des Rechtes gegen etwaige Anfechtung schon eine bloße Protestation, wenn sie nicht den bereits für den Protestirenden eingetretenen wohlbegründeten Rechtsverhältnissen oder den gleichzeitigen Handlungen desselben zuwider ist, eine *protostatio facto contraria*.

Besondere Vereinigungsmittel bei zweifelhaften Punkten.

108. Ist ein Rechtsverhältniß an sich feststehend und nur noch einer näheren Regulirung bedürftig, wie z. B. eine noch nicht speciell gezogene oder in Unklarheit gerathene Landesgrenze, oder ist es wegen collidirender Rechtsgründe ein zweifelhaftes, und findet darüber unter den Parteien selbst keine Einigung Statt, so kann vorab auf Erlangung einer unparteiischen Entscheidung hingewirkt werden. Hierzu eignet sich in einzelnen Fällen das Loos, sei es, um jedem Interessenten einen bestimmten Antheil an einer gemeinsamen oder streitigen Sache zuzuthellen, sei es, um an die Stelle eines völlig ungewissen Zustandes für immer oder auch nur vorläufig eine Entscheidung durch den zufälligen Ausschlag des Looses zu setzen². Alles hängt

¹) Princip der s. g. *médiation internationale préalable pacifique*, was auch Art. 8 des Pariser Vertrages von 1856 adoptirt hat.

²) Anwendung davon ist oft bei fürstlichen Erbtheilungen, desgleichen zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten gemacht worden. F. C. v. Moser in Schott, jur. Wochenbl. Jahrg. III, S. 615 f.

hier begreiflich von der Vereinigung der Betheiligten ab. Auch der Zweikampf ist als ein Waffenloos zuweilen in Antrag gebracht, selten aber angenommen worden oder zu einem Ausschlage gelangt¹ und gewiß nicht zu befürworten. Das billigste, wiewohl auch nicht immer zum Ziele führende Mittel ist die Unterwerfung unter einen Schiedspruch².

Compromiß³.

109. Soll vermöge Auftragsvertheilung durch Einen oder mehrere Dritte ein völkerrechtlicher Streit entschieden werden, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen Convention der Betheiligten mit den aus-ersehenen Schiedspersonen ganz nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Verträge. Ein solches Compromiß geht dann entweder nur dahin, ein schon durch Vereinbarung feststehendes Princip in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand unter den Parteien in Ausführung zu bringen (*arbitratio*), z. B. eine Grenzberichtigung oder Theilung nach gewissen Maßen oder Proportionen zu vollziehen⁴, oder dahin, eine Streitfrage selbst erst zu erörtern und nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (eigentliches *arbitrium*). Das Compromiß muß die näheren Modalitäten bestimmen, woran die Ausführung des Schiedsauftrages gebunden sein soll, aber es bedarf keiner Pönalstipulation. Sowohl Privatpersonen⁵ wie auch Souveräne können

¹) Beispiele aus älterer Zeit s. in Pet. Mueller, de duellis Principum. Jen. 1702. Ward, Enquiry II, p. 216 s. Weiste, Rechtslexicon III, 516. Die neueste Provocation erließ König Gustav IV. an Napoleon I. Früher Karl IX. von Schweden 1611 an Christian IV. von Dänemark. Die Sache selbst bedarf keiner Erörterung für das heutige Völkerrecht. Das Mittel ist ein an sich unzulässiges Entscheidungsmittel, weil es die Entscheidung auch zu Gunsten des im Unrecht befindlichen Theiles wenden kann. Wegen Franz I. und Karl V. im Jahre 1528 s. Böhse, Gesch. des Oesterr. Hofes I, 1852. S. 168 f.

²) Warm empfohlen von Fr. Lieber, in der New-York Times, Sept. 22. 1865.

³) Vgl. im Allgemeinen Abr. Gerh. Sam. Haldimund, de modo componendi controversias inter aequales et potissimum de arbitris compromissariis. Lugd. B. 1738. Weiker, im Staats-Lex. XI, 778.

⁴) Die Unterscheidung dieses Falles von dem eigentlichen Arbitrium ist vorläufig von den Processualisten als eine natürliche erkannt und jeder Anfechtung entzogen. Vgl. im Allgemeinen v. Neumann, J. princ. priv. t. VIII, § 1 sqq.

⁵) In älterer Zeit, selbst in Staats- und Fürsten-Angelegenheiten sehr gewöhnlich. Vgl. Sellsfeld zu Struv., Jurispr. heroic. Cap. I, § 21 u. f. w. 77. v. Neumann l. c. 12. 13.

zu Schiedsrichtern gewählt werden; Erstere können nur in Person handeln, Letztere können sich bei der Erörterung durch Delegirte vertreten lassen oder sich dabei ihrer Rätthe bedienen, wenn sie nur den endlichen Ausspruch selbst thun¹. Sind mehrere Schiedsrichter ohne nähere Bestimmung erwählt, so kann keiner ohne den Anderen gültig verfahren oder ein Urtheil sprechen². Bei Meinungsverschiedenheiten ist unstreitig die Stimmenmehrheit als entscheidend zu betrachten³; im Falle einer Stimmengleichheit oder völligen Dissonanz würde nur mit dem Willen der Betheiligten ein fernerer Austrag zu gewinnen sein⁴. Ist wegen des Verfahrens nichts bestimmt, so steht dem Schiedsrichter zu, eine Zeit festzustellen, bis wohin die gegenseitigen Ausführungen und Beweise vorgelegt werden sollen, worauf er dann ohne weiteren Aufenthalt zur Vollendung seines Auftrages schreiten kann. Zwangsrechte stehen ihm gegen keinen Theil zu⁵. Sein Amt erlischt durch neue Conventionen der Hauptparteien, durch Ablauf der ihm gesetzten Zeit, durch den Tod oder eingetretene Unfähigkeit des Schiedsmannes, endlich mit dem Entscheide selbst. Dieser hat für die Interessenten die Bedeutung eines gültigen Vergleiches⁶. Er kann jedoch angefochten werden wegen Ungiltigkeit des Compromisses; wegen absoluter Unfähigkeit des Schiedsmannes; wegen Unredlichkeit desselben oder der Gegenpartei; wegen mangelhaften oder gänzlich verweigerten Gehöres; wegen Ueberschreitung der Grenzen des Compromisses; wegen absoluter Rechtswidrigkeit der in dem Entscheide getroffenen Verordnungen, welche daher auch keine zulässige Causa

¹) v. Neumann, J. princ. priv. t. VIII, § 18.

²) Versteht sich als stillschweigende Absicht der Interessenten von selbst. S. auch l. 17 a. C. und l. 18. D. de recept. Die davon abweichende Vorschrift in cap. 2 de arbitr. in VI. ist schwerlich als Regel des Völkerverrechtes anzusehen.

³) Ist auch allgemeine civilrechtliche Praxis gemäß l. 27. § 3. D. l. c.

⁴) Daß die Schiedsrichter sich selbst einen Obmann wählen, wie das Römische Civilrecht gestattet, beruht auf einer positiven Vorschrift, welche jedoch nicht einmal in allen Civilrechten beibehalten ist.

⁵) Vgl. l. 27 pr. l. 49. § 1. D. cit. und so überall!

⁶) Die beschränktere Kraft des Schiedspruches im Römischen Recht ist für das neuere Europa durch andere Ueberzeugungen von der Kraft der Verträge jeder Gültigkeit entbunden. Vgl. Groot III, 20. 46. Unrichtig ist gewiß auch die Vorstellung, daß wenn in dem Compromisse eine Conventionalstrafe bedungen worden, der Schuldigerklarte sich durch Erlegung der Strafe von der Erfüllung des Schiedspruches von Rechtswegen befreien könne!

eines Vertrages (§ 83) abgeben könnten, wogegen bloße Verstöße in der Beurtheilung des besonderen Falles, sofern ihnen nicht etwa Parteilichkeit zum Grunde liegt, keinen Grund zur Aufsechtung darbieten¹. Nur bei der eigentlichen Arbitratio ist der Nachweis einer thatsächlichen Unrichtigkeit und darauf beruhenden Unbilligkeit stets vorbehalten².

Zu allen Zeiten ist der schiedsrichterliche Weg in verschiedenen Formen benutzt worden. Bei den Griechen durch Berufung auf eine dritte befreundete Stadt³; bei den Römern in älterer Zeit durch die Reciperatio⁴. Einen festeren, fast staatsrichterlichen Charakter haben die Bundesgerichte in Bundesstaaten und Staatenvereinen; so schon in den Griechischen Staatenvereinen⁵ und gegenwärtig die Austrägal-Institution des Deutschen Bundes für die souveränen Glieder desselben⁶, oder statt deren das Bundeschiedsgericht⁷. Hier tritt die vollziehende Macht des Bundes selbst hinzu.

Retorsion unbilliger Rechtsgrundsätze und Maßregeln⁸.

110. Erlaubt sich eine unabhängige Macht gegen andere Mächte oder deren Angehörige zwar keine Ungerechtigkeit, wohl aber eine Unbilligkeit, d. h. eine ungleiche Behandlung fremder Staaten oder

¹) Vgl. Groot a. a. O. Battel II, 18, 329. Wildman I, 186.

²) Die f. g. *reductio ad arbitrium viri boni*, worauf sich auch l. 76. 78. 79. D. pro soc. u. l. 9. D. qui satisd. cog. bezieht.

³) Die *πόλις ἐκκλητος*. R. f. des Verf. Athen. Gerichtsverf. S. 340.

⁴) Gaius Aelius bei Festus: „Reciperatio est, cum inter populum et reges nationesque ac civitates peregrinas lex convenit, quomodo per recipiatorem reddantur res recipierenturque, resque privatas inter se persquantur.“ S. Karl Sell, die Recuperatio der Römer. Braunschw. 1837.

⁵) Z. B. im Achaïschen Bundesverhältniß. Polyb. II, 37, 10. Fr. W. Tittmann, Griech. Staatsverf. S. 687. Die Versammlung der Amphictyonen hatte schwerlich eine derartige Bedeutung, obschon man ihr sie oft zugeschrieben hat.

⁶) Das Neueste hierüber: v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des D. Bundes. Frkf. 1838. Jordan in Weiske, Rechts-Lexicon I, 474. Zachariä, Deutsches Staatsr. § 267. Zöpfl, Deutsches Staatsr. § 158.

⁷) Nach dem Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834. Art. XII.

⁸) Schriften bei v. Dmpteda § 287. v. Kampß § 269. S. auch Moser, Verf. VIII, 485. Battel II, § 341. v. Martens, Völkerr. § 250 und Mittermaier, Deutsches Privatr. § 110. Wurm, im Staats-Lexicon XII, S. 111. 116.

ihrer Angehörigen innerhalb des eigenen Rechtskreises, indem sie dieselben von gewissen Vortheilen entweder ganz ausschließt, welche sie ihren eigenen Unterthanen bewilligt, oder sie doch zu Gunsten der letzteren, oder auch gegen andere bevorzugtere Nationen zurückstellt, oder indem sie auswärtige Nationen bei der Einräumung gewisser Vortheile auf ungewöhnliche Weise belastet, oder endlich selbst dann, wenn sie im Allgemeinen, sogar in Betreff der eigenen Unterthanen, Grundsätze aufstellt oder befolgt, welche den von anderen Nationen befolgten Regeln zuwiderlaufen und mit materiellen Nachtheilen für dieselben verbunden sind¹, so tritt das Recht der Retorsion in Kraft, d. h. die Rückanwendung desselben Principis gegen die solcher-gestalt handelnde Macht, um sich in Gleichheit mit derselben zu stellen oder zu erhalten, bis die Unbilligkeit gehoben ist, eine *retorsio iuris*, geheiligt in dem Rechtsatz: *quod quisque in alterum statuerit ut ipse eodem iure utatur*, um den Egoismus oder die Einseitigkeit des Anderen ihm selbst fühlbar zu machen².

Einer Anwendung dieser Maxime ist nicht allein dann erst Raum gegeben, wenn eine Macht von dem für eine andere Nation beschwerlichen Grundsatz bereits im einen oder anderen Falle Gebrauch gemacht hat, sondern es genügt dazu schon die Aufstellung des Grundsatzes als eines fortan gültig sein sollenden. Ungenügend ist hingegen eine bloße Verschiedenheit der Gesetze verschiedener Länder, wonach zufällig bei einzelnen Ereignissen der Ausländer nicht dasselbe Recht erlangen kann, welches er in seinem eigenen Vaterlande unter gleichen factischen Voraussetzungen haben würde, ohne daß aber das von dem einheimischen abweichende ausländische Gesetz gegen die Fremden berechnet ist; z. B. wenn ein Staat bei der Intestaterbfolge andere Erbqualifikationen oder Classificationen aufstellt, als ein anderer Staat.

Niemals versteht sich sodann die Ausübung der Retorsion gegen fremde Staaten ganz von selbst als ein Recht der einzelnen Staatsgenossen, sondern es bedarf dazu eines legislativen Beschlusses der Staatsgewalt und einer Autorisation für die Behörden oder die Ein-

¹) Auf diese letztere Anwendung der Retorsion hat Wurm a. a. O. mit Recht aufmerksam gemacht.

²) Die Retorsion ist eine Reaction gegen eine Iniquität (*ius iniquum*), die Repressalien reagieren gegen eine Ungerechtigkeit (*iniustitia*). S. besonders Jo. Gothofr. Bauer, in *Opusc. t. I, p. 157 s.*

zeln¹. Jene allein hat auch zu bestimmen, in welcher Form und in welchen Grenzen die Retorsion bestehen, wem endlich der Vortheil davon zu wachsen soll. Dies ist Sache des inneren Staatsrechtes.

Kann nach der Natur des Falles nicht genau an denselben Gegenständen oder in derselben Form eine Retaliation desjenigen geschehen, was der andere Staat gegen das Ausland statuiert, so ist eine analoge Anwendung des Principis nach den diesseits gegebenen Verhältnissen durchaus unverfänglich und gerecht².

Anwendung von Gewaltmitteln, im Besondern von Repressalien.

111. Sind gültliche Versuche vergeblich angewendet, oder gestattet die Dringlichkeit der Umstände überhaupt keinen derartigen Versuch, so beginnt das Recht der Selbsthilfe und zwar bei Forde-
rungsrechten auf bestimmte Sachen durch Wegnahme derselben, wo man sie findet, oder durch Aneignung eines Aequivalentes aus den Gütern des Schuldners, welche man in seiner Gewalt hat, außerdem aber durch Anwendung von Repressivmitteln gegen das Unrecht des anderen Theiles, es sei nun mit Eröffnung eines eigentlichen Kriegszustandes (Abschnitt 2) oder vorerst mit Anwendung von einzelnen Repressalien³ (von reprendere, altsächsisch withornam), d. h. von Gewaltmaßregeln gegen eine andere Partei, um sie dadurch zu Gewährung des Rechtes, im Besondern zur Leistung schuldiger Genugthuung zu veranlassen, äußersten Falles sich eine solche selbst zu verschaffen. In älterer Zeit⁴ bestanden sie hauptsächlich in der Gestattung der Fehde (des kleinen Krieges) und bei Seestaaten in der Concessionirung eines Unterthanen oder Fremden zum Seeraub mittelst f. g. Markbriefe, oder in ähnlichen Vergewaltigungen gegen eine ge-

¹) Vgl. Dav. Gr. Struben, Rechtl. Bedenken V, n. 47. (Ausg. v. Spangenberg Bb. II, S. 321.)

²) Z. B. wenn ein Staat gewisse Artikel des Nachbarstaates mit außergewöhnlichen Steuern belegt und den Verkehr damit hemmt, so kann der Nachbarstaat seinerseits andere Artikel des Ersteren auf ähnliche Weise behandeln.

³) Schriften ohne Zahl über diesen Gegenstand s. bei v. Dumpeba § 288. v. Kamp § 270.

⁴) S. namentlich den Guidon de la mer cap. X, art. 1 und darnach die französische Ordonn. de la marine von 1681.

wisse Nation¹, was allmählich aus der Staatenpraxis verschwunden² und nur noch in Gestalt der Caperei bei förmlichem Kriegszustande benützt worden ist (§ 137). Dagegen üben die Staatsgewalten selbst noch für ihre und ihrer Unterthanen Interessen s. g. specielle Re-pressalien³ aus

durch Retaliation derselben rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung, deren sich eine andere Macht schuldig gemacht hat, und zwar an Personen oder Objecten, welche derselben angehören, so weit ein solches Verfahren mit den Anforderungen der Menschlichkeit zusammen bestehen kann⁴;

durch Sperrung des Verkehrs, z. B. mittelst Blocade (§ 112);

durch Wegnahme, Innebehaltung und Beschlagnahme von Personen, Sachen und Forderungen des anderen Theiles⁵, welche sich im Bereiche des verletzten Theiles befinden; eine Art von Arrest

1) Ueber die ältere Form der Anwendung vgl. Hüllmann, Städtewesen I, 197. Martens, Caperei I, § 4. Plütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. I, 49, dann auch P. Friderus, de Process. I, cap. 46 sq. Valin III, 10. p. 414. Wernher, Obs. univ. III, 115.

2) Durch Verträge ward der Gebrauch schon sehr beschränkt. Oke Manning p. 108. Ueber sein allmähliches Verschwinden: Ortolan I, p. 396. Wildman I, 192.

3) Ueber den neueren völkerrechtlichen Gebrauch: Groot III, 2. Battel II, § 342 f. de Neumann, Ius Princ. priv. t. VIII, § 35. de Stock, Essais p. 42. Massé, Droit commerc. § 128 s. Wheaton IV, 1, § 2. 3. Burm, im St.-Lex. XII, 124. Sogenannte allgemeine Repressalien, als Verhängung oder Erlaubniß aller und jeder Gewaltmaßregeln wider Personen und Sachen eines fremden Staates, wären, wie schon der Grosspensionar Witt bemerkt hat, nichts anderes als die Eröffnung eines Kriegszustandes. Die Britische Staatspraxis gebraucht übrigens die Bezeichnung General Reprisal vornehmlich für die Autorisation der gesammten K. Schiffsmacht zur Wegnahme feindlicher Güter und Schiffe. Vgl. Phillimore III, 13. 20. Das ist Kriegsbeginn. Vgl. ebend. 98.

4) Z. B. wenn Gesandte eines Staates von einer fremden Staatsgewalt völkerrechtswidrig behandelt sind und keine Genugthuung gegeben wird. Hier sind die Repressalien die Genugthuung und zugleich ein Zwang zu correcterem Handeln für die Zukunft.

5) Dazu können auch im Falle der Noth, d. h. in Ermangelung jedes anderen Objectes, Forderungen seiner Unterthanen benützt werden, wie König Friedrich d. Gr. in Betreff des Oesterr.-Schleischen Anlehens that, trotz der vielgerühmten Britischen Réponse sans réplique. Darüber s. Trendelenburg, Abh. Vortrag: Friedrichs d. Gr. Verdienst um das V.-R. im Seekriege. Berl. 1866. Ob es politisch sei, gegen auswärtige Staatsgläubiger so zu verfahren, ist Sache für sich.

oder Pfändung, wodurch jedoch weder ein Recht auf Leben und Tod der gepfändeten Personen, noch auf Appropriation der gepfändeten Sachen begründet wird. Erst wenn das Mittel bei dem Gegner seinen Zweck nicht erreicht, können jene Sachen zur Genugthuung für die verletzten Interessen verwendet werden. Die Personen aber sind als Geiseln zu behandeln¹.

Einen zureichenden Grund zu derartigen Repressalien gewährt jede völkerrechtlich anfechtbare Verzögerung oder Verweigerung des Rechtes durch Eigenmächtigkeit der zum Recht verpflichteten Partei, es sei nun im legislativen, gerichtlichen oder Verwaltungswege². Nur unabhängige Mächte können von jenen Mitteln Gebrauch machen, oder auch Einzelnen ihrer Angehörigen die Ausübung überlassen³; dritte Mächte sind hingegen weder schuldig, auf etwaige Requisition sich der Ausübung zu unterziehen, noch auch berechtigt, Repressalien im Interesse einer anderen Macht anzuwenden, wofern kein legitimer Fall einer Intervention vorliegt, wie bei Staatenvereinen vorkommen kann⁴, oder eine Verletzung allgemein erheblicher Grundsätze des Völkerrechts durch ein absolut rechtswidriges Verfahren.

Embargo und Blockade.

112. Zu den Gewaltmaßregeln gegen andere Nationen gehört in der neueren Staatspraxis auch das Embargo (span. embargar, anhalten) d. i. ein vorläufiger Arrest auf die in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates befindlichen Schiffe einer oder mehrerer

¹) Schon Schilter, de iure obsidum, stellt Repressalien gegen Personen mit den Geiseln zusammen. S. auch Battel § 351. Selbst wenn nächst dem der Krieg ausbricht, ist noch kein Recht auf Leben und Tod begründet, obgleich dies von älteren Publicisten, z. B. selbst von Cocceji zu Groot noch behauptet ist.

²) Beispiele und Verhandlungen darüber s. in Ch. de Martens, Causes célèbres II, p. 1 und p. 151 s. Wegen des Princip: Groot III, 2, § 4. 5. Bynckershoeck, Quaest. j. p. I, 24. Oke Manning, Law of nations p. 107. Wurm a. a. O. S. 125. Wildman 195. Phillimore III, 13. 33.

³) Durch Patent oder Markbriefe, wiewohl dieser Gebrauch aufgehört hat.

⁴) S. wegen des Deutschen Bundes Wiener Schlußacte Art. 37 und über das vormalige Schweizerische Cantonalrecht: Martens, B.-R. § 256 (261). Die Repressalien zu Gunsten Anderer verteidigt im Allgemeinen Bynckershoeck, de foro legator. Cap. 22. Ganz dagegen sind Oke Manning p. 111 und Wildman I, 193.

Nationen, um das Auslaufen derselben zu verhindern; eine Britische Erfindung, dann aber auch von anderen Nationen übernommen¹.

Eine derartige Maßregel ist entweder die unmittelbare Begleiterin eines eintretenden Kriegszustandes, oder eine vorsorgliche in der Erwartung eines solchen Zustandes, die sich bei dem Eintritt desselben in eine definitive mit allen Wirkungen verwandelt², welchen feindliche Güter und Personen rechtmäßig unterworfen werden können, wovon im nächsten Abschnitt; oder sie ist auch nur eine staatspolizeiliche für die inneren Interessen des sie verhängenden Staates, insbesondere: um zu verhindern, daß gewisse Nachrichten von inneren Zuständen anderswohin gebracht werden; um eine polizeiliche oder gerichtliche Nachforschung anstellen zu können; oder auch selbst um im Falle dringender Noth von den Schiffen, ihrer Besatzung und Ladung einen für den Nationalstaat derselben nicht feindseligen Gebrauch gegen eine dafür zu leistende volle Entschädigung zu machen (§ 150 a. G.). Endlich kann das Embargo ein Mittel oder eine Vorbereitung specieller Repressalien sein. Kommt es zu keinem Kriege, so muß für die Nachtheile der Sperre Entschädigung gegeben werden³.

In ähnlicher Weise kann ein Blockadezustand, d. h. die effective Absperrung einer fremden Küste, eines oder mehrerer Häfen, gegen allen Verkehr von Außen durch bewaffnete Macht zu verschiedenen Zwecken angewandt werden. Nämlich entweder bei Eröffnung eines wirklichen Krieges wider den fremden Staat, wovon in dem nächstfolgenden Abschnitte das Nähere (§ 121); oder auch schon vorher und ohne eine vollständige Kriegseröffnung, sei es um Repressalien zu üben, sei es um eine bevorstehende Rechtsverletzung zu hindern, z. B. das Auslaufen eines Geschwaders oder die Zuführung eines

¹) Schriften bei v. Kamptz § 276. Vornehmlich f. de Real, Science du Gouv. V, 630. Jouffroy, Droit marit. p. 31. Nau's Völkerseerecht (1802), § 258 f. M. Poehls, Seerecht IV, § 526. Karsboom, de navium detentione, quae v. d. Embargo. Amst. 1840. Massé unterzeichnet babou § 321 f. angarie und arrêt de Prince.

²) Wheaton IV, 1. § 4.

³) de Steck, Essais 1794. p. 7. Jacobsen, Seerecht 531. M. Poehls a. a. D. S. 1170. Verträge haben zuweilen die speciellen Embargo unter den beteiligten Nationen ausgeschlossen und nur die allgemeinen gegen alle Nationen vorbehalten. Handelsvertrag zwischen Preußen und Nord-Amerika vom 11. Juli 1799. Art. 16. Zwischen Rußland und Schweden vom 30. Mai (11. Juni) 1801. Art. 32.

Succurses für einen Feind, ehe der fremde Staat sich über seine Absichten bestimmt erklärt hat, die inzwischen Verdacht erregen können. Zwar erst die neueste Geschichte liefert Beispiele der letzteren Art von Blocaden, als einer Art von Repressalien ohne förmlichen Krieg (*blocus pacifique*)¹⁾; es kann jedoch kein Bedenken haben, daß diese Anwendung eine vollkommen rechtmäßige sei, und daß selbst neutrale Mächte, unter den im dritten Abschnitte dieses Buches darzulegenden Bedingungen, daran gebunden sind. Nur findet keine Confiscation außer dem Falle eines Krieges Statt²⁾.

Das letzte Mittel vor dem Kriege ist die Bedrohung eines Gegners mit einer unmittelbaren Kriegsthat, z. B. mit einem sofortigen Bombardement, wovon in manchen Fällen eine freilich meist tadelwerthe Anwendung gemacht worden ist. *Exempla sunt odiosa.*

¹⁾ Wir erinnern hier an die von England, Frankreich und Rußland 1827 verhängte Blockade gegen die damals noch Türkischen Küsten Griechenlands; von Frankreich gegen Portugal 1831, von England gegen Neu-Granada 1836 und wiederum an die von Frankreich gegen Mexico im Jahre 1838 eingeleitete Blockade, welche letztere nachmals durch die Mexicanische Kriegserklärung sich in eine vollkommen kriegerische verwandelte. N. Suppl. au Rec. III, 570, und N. Recueil t. XVI, p. 803 f. Diese Maßregeln konnten, weil bis dahin weniger im Gebrauch, einiges Bedenken verursachen, sind aber dennoch von anderen Mächten, so viel bekannt, nicht entschieden angefochten. Anderer Meinung scheint hierüber Burm im Staats-Ver. XII, S. 128 zu sein. Ganz dagegen ist auch Hautefeuille, Droits des nat. neutres III, 176, weil Blockade eine kriegerische Maßregel sei! Dergleichen L. Gessner, Le droit des nations neutres. 1865. p. 215. Die Humanität kann das neue völkerrechtliche Institut nur billigen.

²⁾ Vgl. Franz. Preisen-Urtheil des Staatsrathes vom 1. März 1848. Gazette des Trib. vom 28. März 1848. S. 54. Eine andere Praxis hat allerdings England befolgt. Soll aber die Blockade noch kein Krieg sein, so hat Frankreich Recht.

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht¹.

Rechtsbegriff des Krieges.

113. Krieg ist seiner äußeren Erscheinung nach ein feindseliges Verhältniß unter verschiedenen Parteien, worin man selbst die äußersten Gewaltthätigkeiten gegen einander erlaubt hält. Dies ist jedoch bloß eine thatfächliche Erklärung. Ein Rechtsbegriff wird der Krieg erst, wenn man sich ihn als Anwendung des äußersten selbst vernichtenden Zwanges wider einen Anderen denkt, zur Realisirung rechtlicher Zwecke bis zur Erreichung derselben. Es ist mit anderen Worten die äußerste Selbsthilfe. Wie diese ist er daher entweder ein Vertheidigungskrieg zur Abwehrung eines ungerechten Angriffes, womit man bedroht wird, ohne daß man selbst den Angriff erst abzuwarten hat, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von Seiten des Anderen droht², oder er ist ein Angriffskrieg wegen schon erlittener Rechtsverletzung und zum Zwecke der Genugthuung. Eben dadurch wird sofort auch die Gerechtigkeit eines Krieges bestimmt. Er ist nur gerecht, wann und so weit Selbsthilfe erlaubt ist³, wiewohl auch der ungerechte Krieg in seinen Wirkungen dem gerechten thatsächlich gleichsteht⁴. Denn es giebt keinen irdischen Richter, von welchem ein Aus-

¹) Besondere Schriften über diesen Theil des Völkerrechtes, namentlich von Alberic. Gentile, Joh. Gottl. Frdr. Koch und Joach. E. v. Weust s. bei v. Ompteda § 290. 291. v. Kampß § 271. 272. Eine allgemeine Geschichte des Krieges s. bei v. Clausewitz, vom Kriege. Berl. 1832. I, S. 105. Eine Codification des modernen Kriegesrechts hat soeben Bluntschli (Nördlingen 1866) unternommen.

²) S. schon oben S. 58, Not. 3 und Guilel. Schooten, de iure hostem imminetent praeveniendi. Specim. iurid. L. Bat.

³) S. schon oben § 106. Friedrich der Große erklärte in s. Antimachjaviell, Cap. 26: toutes les guerres qui n'auront pour but que de repousser des usurpateurs, de maintenir des droits légitimes, de garantir la liberté de l'univers et d'éviter les violences et les oppressions des ambitieux, als conformes à la justice.

⁴) Dies wird von Allen anerkannt, auch von denen, welche mit Aengstlichkeit die Gründe gerechter Kriege zu bestimmen gesucht haben und eine rechtliche Verantwortlichkeit dessen behaupten, der einen ungerechten Krieg führt, wie z. B. von Groot und von Battel III, § 183 f. 190. Wie unbegründet gerade hier die Unterscheidung eines natürlichen und willkürlichen Rechtes sei, erkannte schon Cocceji zu Groot III, 10, 3 f.

spruch über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges mit Unfehlbarkeit zu erwarten wäre; Zufälligkeiten würfeln ihn oft zusammen und machen ihn meist zu einem Spiele, dessen Schwankungen nie zuvor zu berechnen sind; er setzt ein Chaos an die Stelle der Ordnung, aus welchem diese erst wieder neu erstehen muß. Gewiß aber werden die moralischen Nachwirkungen des ungerechten Krieges andere sein, als die des gerechten; und niemals werden bloße Gründe des politischen Nutzens oder moralisch gute Zwecke ohne das Dasein einer bevorstehenden oder schon zugefügten Rechtsverletzung die Ungerechtigkeit eines Krieges beschönigen können. Alle abstracten Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politischen Gleichgewichtes gerecht seien? sind daneben überflüssig und beantworten sich aus den vorangeschickten Erörterungen der völkerrechtlichen Verhältnisse ganz von selbst¹.

Kriegführende Theile. *Inus belli* im subjectiven Sinne.

114. Ein Kriegszustand kann rechtmäßiger Weise nur unter Parteien eintreten, unter welchen der äußerste Grad der Selbsthilfe erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Parteien²; insbesondere ein Staatenkrieg unter souveränen Staaten, so wie gegen staatenlos Lebende: z. B. Freibeuter, Flibustier, Seeräuber und dergl. Ein innerer Krieg politischer Parteien desselben Staates kann höchstens nur als ein Nothkrieg Anspruch auf Rechtmäßigkeit haben; er kann auch nie einen eigentlichen Kriegszustand, wie unter fremden Staatsgewalten, hervorbringen³, wenn nicht die streitenden Theile einen getrennten territorialen Besitzstand gegen einander erlangt haben und behaupten. Private Fehden oder Kriege auf eigene Faust unter Personen desselben oder verschiedener Staaten

¹) Schriften über diese Fragen findet man bei v. Dumpeba § 294. 298. 299. v. Kampff § 274. 280. 281.

²) Schriften bei v. Kampff § 273.

³) So schon Ulpian, l. 21. § 1. D. de captiv. „In civilibus dissensionibus, quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen in exitium reipublicae contenditur: qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt eorum, inter quos jura captivitatum aut postliminiorum fuerint.“

hat die neuere Entwicklung des Europäischen Staatslebens völlig unterdrückt¹. Selbst Associationen vieler Privaten, wie z. B. kaufmännische Genossenschaften, würden ohne Zulassung ihrer Staatsgewalten keinen Krieg zu führen berechtigt sein, so lange sie sich nicht, wie einst die Hanse², mit steinernen und hölzernen Mauern zu einer nicht bloß gehorchenden Macht erhoben haben sollten³.

Unter den kriegsführenden Theilen sind nun zu unterscheiden die Hauptparteien und Nebenparteien, welche jenen Kriegshilfe leisten.

Verbündete Mächte⁴.

115. Zu den Nebenparteien gehören im Allgemeinen diejenigen, welche der einen oder anderen in Krieg gerathenden Macht Hilfe leisten. Eine solche Kriegshilfe ist entweder eine allgemeine, ungemessene, mit allen der Hilfsmacht zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln; oder eine particuläre, gemessene, welche nur in qualitativ und quantitativ bestimmten Leistungen oder Vergünstigungen besteht; namentlich in Stellung eines bestimmten Hilfscorps, in der Zahlung von Subsidien, Einräumung eines Waffenplatzes, Hafens; überhaupt in der Gewährung bestimmter Vortheile, wodurch das Angriffs- oder Vertheidigungssystem einer kriegsführenden Macht gegen die andere verstärkt wird, mit dauernder Verbindlichkeit dafür bis zur Erreichung eines gewissen feindseligen Endzwecks. Dieses ist der entscheidende Punkt. Nur dadurch tritt man aus der strengen Neutralität heraus. (Vgl. Abschn. III.)

Die Leistung der Kriegshilfe ist selten eine ganz aus einseitigem Antriebe im Wege der Intervention übernommene; gewöhnlich eine

¹) Die Sitten des Mittelalters oder der Feudalzeit s. bei Ward, Enquiry I, p. 344. II, 209 f. Ein merkwürdiges Beispiel einer Kriegsführung auf eigene Hand gaben noch Mansfeld und Bernhard von Weimar im 30jährigen Kriege. S. auch Ward II, 312. Schill's Zug ward reprobirt.

²) Deren merkwürdige völkerrechtliche Stellung: Ward II, 276 f. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. 141.

³) Erörterung des Kriegsvrechtes von Handels-Compagnien s. bei Car. Fr. Pauli, de iure belli societatum mercatoriar. Hal. 1751.

⁴) Schriften bei v. Ompteda § 318. v. Kampß § 287. Von den Systemen sind zu beachten J. J. Moser, Versuche X, 1. Battel III, § 78 f. Martens, Völkerr. § 292 f. Klüber § 268 f. Schmalz S. 269. Wheaton III, 2, 11 ohne erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

ausdrücklich verabredete und stipulirte; der *casus foederis* bald ein Angriffskrieg, bald ein Vertheidigungskrieg¹⁾; entweder mit Gegenseitigkeit oder auch ohne solche. Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze und Auslegungsregeln der Verträge, deren Anwendung jedoch hier oft Schwierigkeiten und Conflictte erzeugt. Gebieterische Rücksichten auf das eigene Wohl, ältere Verpflichtungen gegen den zu bekämpfenden Feind setzen der versprochenen Hülfeleistung oft unabweisbare Hindernisse entgegen²⁾; in jedem Falle bleibt auch dem Verbündeten die Prüfung vorbehalten, ob der Krieg, an welchem er Theil nehmen soll, ein gerechter Krieg sei³⁾. Nichts trügerischer und unsicherer also, als das Vertrauen auf geschlossene Alliancen, wo nicht ein vollkommen gleichartiges und bleibendes Interesse vorwaltet, wie in Staatenvereinen!

116. Das Verhältniß unter den Verbündeten selbst, sofern es nicht genau in anderer Weise durch den Bundesvertrag bestimmt ist, wird sich der Natur der Sache und der Praxis gemäß im Wesentlichen dahin feststellen:

I. Bei allgemeiner Kriegshilfe treten die Grundsätze des Gesellschaftsvertrages (§ 92) in Anwendung, welchen zufolge jeder Theilhaber gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit dem anderen übernimmt, mithin auch zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes in gleichem Verhältniß beitragen muß, so weit ihm dazu die nöthigen Mittel zu Gebote stehen, also im Verhältniß derselben. Findet keine Vereinigung Statt, so kann correcter Weise kein Verbündeter für sich wider den Willen des Anderen eine Kriegsunternehmung ausführen, Keiner thun, was dem Anderen schädlich ist, mithin auch keinen einseitigen Frieden oder Waffenstillstand mit dem Feinde schließen⁴⁾, es wäre denn dem Zwecke des Bündnisses gemäß, oder dieser nicht mehr zu erreichen, oder die Fortsetzung des Bündnisses eine Unmöglichkeit

¹⁾ Stillschweigend versteht sich eine allgemeine Kriegshilfe bei übernommenen Garantien. Battel III, 91.

²⁾ Ueber den Fall, wenn man den beiden kriegsführenden Hauptparteien Hilfe versprochen hat, s. Groot II, 15, 13 und dazu Coccej. Juridische Bestimmungen werden indeß hierbei schwerlich mit Erfolg zu geben sein.

³⁾ Hierüber sind Alle einverstanden. Eine Menge Discussionen über die Entstehung des *casus foederis* s. bei Moser a. a. D. S. 43 f. Dazu auch die Beispiele bei Wheaton III, 2, § 13.

⁴⁾ Die Geschichte kennt solche Separatfrieden!

geworden, oder dasselbe von dem anderen Verbündeten selbst verletzt worden. Keiner der Verbündeten kann sich endlich auf Kosten des anderen bereichern, sondern es muß vielmehr jeder dem anderen herausgeben, was demselben von Rechtswegen gehört, z. B. auch das dem Feinde wieder abgenommene Eigenthum des Bundesgenossen, wobei ein Postliminium zulässig ist, — ihn auch an dem gemeinschaftlichen Gewinn verhältnißmäßigen Theil nehmen lassen. Zufällige Schäden, welche das Spiel des Krieges immer mit sich bringt, bleiben zur Last dessen, den sie betroffen haben; nur was der Eine dem Anderen durch sein ihm sonst nicht gewöhnliches Verhalten Nachtheiliges zugefügt hat, muß er erstatten.

II. Particuläre Kriegshilfe wird ganz zur Disposition der kriegsführenden Hauptpartei gestellt, wenn keine besondere Verabredung dieserhalb getroffen ist. Besteht sie in Mannschaften, so hat der Hilfeleistende ihre Ausrüstung zu besorgen, sie auch vollzählig zu erhalten, wie er sie bei eigenen Unternehmungen vollzählig erhalten würde und zu erhalten im Stande ist¹; der Kriegsherr hat dagegen für Unterhalt und Verpflegung zu sorgen; er darf nicht unredlicher Weise die Hilfsmannschaft mit Schonung seiner eigenen Truppenmacht bloßstellen. Ueberhaupt muß derselbe so viel als möglich jeden Schaden von dem Hilfsverbündeten abzuwenden suchen, worin der Letztere durch die Erfüllung seiner Bundespflicht gerathen kann, ihm Beistand leisten, wenn der Feind sich auf ihn wirft, vorzüglich auch bei Beendigung des Krieges ihn gegen alle Ansprüche des Feindes sicher stellen und ihn daher in den Friedenszustand einschließen. Zuwiderhandlungen berechtigten den Hilfeleistenden zur Aufhebung des Bündnisses; dagegen aber hat er kein Recht auf die errungenen Vortheile, mit Ausnahme der Beute, so wie eines beschränkten Postliminiums, wovon unten, im Abschn. IV.

117. Sieht man auf das Verhältniß des Feindes zu den Kriegsverbündeten seines Gegners, so kann jenem unmöglich zugemuthet werden, sich eine derartige Verstärkung der Kriegsmacht des Letzteren ohne Weiteres gefallen zu lassen und der Verbündeten zu schonen, sofern sie ihm nicht unmittelbar entgetreten. Es ist unleugbar, daß auch sie an den Feindseligkeiten gegen ihn Theil nehmen, und

¹) Zuweilen ist dem Verbündeten die Wahl bedungen, anstatt Mannschaft, Geld u. dergl. zu liefern. Hierüber s. J. J. Moser, vermischte Abh. I, 84.

daher auch unbedenklich, daß er sich ihrer zur ungehinderten Durchsetzung seiner Kriegszwecke zu entledigen befugt sein muß.

Während diese Befugniß nun von Allen zugegeben wird, insofern die Kriegshilfe erst nach Eintritt eines Kriegszustandes oder mit Hinsicht auf einen bestimmt bevorstehenden Kriegszustand übernommen wird, so meint man andererseits sie bestreiten zu dürfen, wenn eine Macht der anderen schon im Voraus für die von ihr zu führenden Kriege, es sei überhaupt oder wegen eines gewissen Gegenstandes, eine particuläre Kriegshilfe ganz allgemein ohne Designation eines bestimmten Feindes zugesagt hat, ja selbst eine allgemeine Kriegshilfe für einen zu führenden Vertheidigungskrieg¹. Demungeachtet kann der Gegner hierdurch nicht verpflichtet sein, solchen Hilfsämächten Neutralität zuzugestehen und sie nur da feindselig zu behandeln, wo sie ihm unmittelbar gegenübertreten, wenn ihm nicht die Politik ein solches Verfahren anrät; vielmehr darf er jede ihm nachtheilige Lüge zu sprengen suchen; er darf dem Verbündeten daher die Wahl stellen, entweder von der ihm feindseligen Kriegshilfe abzustehen, oder den Krieg selbst ganz und gar anzunehmen². Gerechtfertigt ist die Stellung einer solchen Alternative freilich erst dann, wenn der Verbündete des Gegners sich anschickt, die versprochene Kriegshilfe zu leisten; so lange dieses zweifelhaft ist, steht nur das schon früher (§ 30 u. 45) erwähnte Fragerecht zu; wird aber die Antwort unter bedenklichen Umständen verweigert oder verzögert, so ist der Bedrohte unfehlbar befugt, sogar das Präventive zu spielen³.

Das Kriegsfeld.

118. Sein natürliches Feld findet der Krieg zu Lande in den Staatsgebieten der feindlichen Parteien; der Seekrieg in den feindlichen Territorialgewässern wie auf der offenen See. Neutrales Gebiet

¹) S. hierüber de Beulwitz, de auxiliis hosti praestitis more gentium hodierno hostem non efficientib., Hal. Sax. 1747, und Schmidlin, de iurib. gent. mediar. § 10.

²) Beispiel: das Verfahren Rußlands gegen Preußen im Anfange des Jahres 1813 in Beziehung auf die Französische Alliance.

³) So verfuhr Friedrich II. von Preußen gegen Kursachsen, bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges.

darf nur im Falle der Noth und ohne Feindseligkeit betreten werden; das nähere Verhalten dabei zeichnet das Recht der Neutralität vor. Das Verhältniß einer Hilfsmacht, auch wenn ihr sonst Neutralität zugestanden ist, schließt wenigstens den Feind von der Verfolgung der gestellten Hilfsstruppen in ihr eigenes Gebiet nicht aus; ist sie völlig in den Kriegszustand eingetreten, so theilt sie das Loos der kriegenden Hauptparteien.

Beschränkungen des Kriegsfeldes können nur durch Conventionen oder Politik herbeigeführt werden. Die Geschichte liefert Beispiele von bloß particulären Kriegsoperationen gegen einen bestimmten Theil eines Gebietes, anstatt eines sonst die Regel bildenden allgemeinen Kriegszustandes der feindlichen Territorien, und zwar vorzüglich bei Interventionen im Interesse des Europäischen Friedens¹.

Kriegsrecht im objectiven Sinne. Kriegsmanier. Kriegsraison.

119. Auch der Krieg hat seine bestimmten Rechte und Formen. Dieses ist das eigentliche *ius belli* im objectiven Sinne. Schon die Alten hatten ein solches²; aber es setzte der ungehinderten Willkür nur wenige Schranken. Erst im Mittelalter streiften sich manche Härten ab, theils durch den Einfluß des Christenthumes, theils auch durch den Geist des Ritterthumes³. Die letzten Jahrhunderte haben nach manchen Schwankungen die Menschlichkeit, das Bewußtsein der Gattung, als Regulativ angenommen. Civilisirte Völker erkennen in dem Kriege nur einen Nothstand, ein unvermeidliches Uebel, welches

¹) Wir erinnern an die Intervention Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands in den Griechischen Angelegenheiten: *Nouv. Recueil*. t. XII, 1 sqq.; an den particulären Feldzug Frankreichs gegen Antwerpen 1832, auf Grund der Verträge mit Großbritannien vom 22. October 1832, und mit Belgien vom 10. Nov. d. J. *Ebenbas*. XIII, 39. 57: an die Intervention in den orientalischen Angelegenheiten: an S. Jean d'Acree. — Im siebenjährigen Kriege war von einer während des Waffenstillstandes fortzusetzenden Belagerung der Festung Meisse die Rede. *Flassan*, *Dipl. franç.* V, 146.

²) Vgl. *Liv.* II, 12. XXXI, 30: „esse enim quaedam belli iura, quae ut facere ita pati sit fas.“ *Polyb.* V, 9. 11: οἱ τοῦ πολέμου νόμοι καὶ τὰ τοῦτου δίκαια.

³) Die einzelnen Momente sind hervorgehoben bei Ward, *Enquiry* von chap. X an. S. auch oben S. 9 f. Schon Polybius hatte übrigens eine eblere Ansicht. V, 11.

nicht weiter ausgedehnt werden darf, als die Noth es erfordert; wo nicht der Mensch gegen den Menschen zu seiner Vernichtung und so gegen sich selbst, sondern Staat gegen Staat mit den einem Jeden zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln kämpft und seinen Willen durch Angriff und Vertheidigung durchzusetzen sucht¹.

Daher ist auch sein oberster Grundsatz, geheiligt eben so sehr durch Vernunft und Menschenliebe, wie durch den eigenen Nutzen: füge Deinen Feinden selbst im Kriege nicht mehr Uebel zu, als es für die Durchsetzung des Zweckes unvermeidlich ist; während das alte Kriegsrecht den Grundsatz befolgte: füge dem Feinde so viel Uebel zu, als Du kannst und nützlich findest. Die von der Sitte im Ein-

¹) So Portalis in seiner Rede bei Installation des Conseil des prises am 14. Flor. 3. VIII.: „Le droit de la guerre est fondé sur ce qu'un peuple pour l'intérêt de sa conservation ou pour le soin de sa défense veut, peut, ou doit faire violence à un autre peuple. C'est le rapport des choses et non des personnes, qui constitue la guerre; elle est une relation d'État à État, et non d'individu à individu. Entre deux ou plusieurs nations belligérantes, les particuliers dont ces nations se composent, ne sont ennemis que par accident: ils ne le sont point comme hommes, ils ne le sont même pas comme citoyens; ils le sont uniquement comme soldats.“ Billig übereinstimmend mit dem Obigen und dem Nachfolgenden äußerte sich auch Talleyrand in einer Depesche an Napoleon vom 20. Nov. 1806:

„Trois Siècles de civilisation ont donné à l'Europe un droit des gens que, selon l'expression d'un écrivain illustre, la nature humaine ne saurait assez reconnaître.

Ce droit est fondé sur le principe, que les nations doivent se faire: dans la paix le plus de bien, et dans la guerre, le moins de mal qu'il est possible.

D'après la maxime que la guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'État à État, dans laquelle les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement, non point comme hommes, non pas même comme membres ou sujets de l'État, mais uniquement comme ses défenseurs, le droit des gens ne permet pas que le droit de guerre, et le droit de conquête qui en dérive, s'étendent aux citoyens paisibles et sans armes, aux habitations et aux propriétés privées, aux marchandises du commerce, aux magasins qui les renferment, aux chariots qui les transportent, aux bâtiments non armés qui les voient sur les rivières ou sur les mers, en un mot à la personne et aux biens des particuliers.

Ce droit né de la civilisation en a favorisé les progrès. C'est à lui que l'Europe a été redevable du maintien et de l'accroissement de prospérité, au milieu même des guerres fréquentes qui l'ont divisée etc.“ (Moniteur univ. du 5. Debr. 1806.)

zeln bestimmte rechte Weise des Krieges ist die *s. g.* Kriegsmannier, auf deren gleichmäßige Beobachtung jeder bei dem anderen rechnet; sie zeichnet die erlaubten Mittel und äußersten Grenzen vor; sie verbannt und ächtet mit dem Fluche der Geschichte jede Unmenschlichkeit und Barbarei. Ihre Ueberschreitung berechtigt jede Nation, alle Verbindung mit der fehlenden abzubrechen. Nur außerordentliche Umstände, nämlich entweder die äußerste Noth oder die Erhaltung der Gleichheit des Kampfes und der Regel selbst, können als *s. g.* Kriegsräson zu Ueberschreitungen der gewöhnlichen Sitte berechtigen¹. Regellos ist daher schon an sich jeder Krieg wider Horden und Banden, welche kein Gesetz der Menschlichkeit über sich anerkennen. Strenger endlich und vernichtender als der Landkrieg ist der Seekrieg²; die Maximen desselben haben sich bei dem Mangel eines gehörigen Gleichgewichtes der Seemächte noch bei Weitem nicht zu einer gleichen Parallele mit dem des Landkrieges erhoben³; zur Hälfte war er noch immer ein Raubkrieg, wie sich weiterhin ergeben wird.

Anfang des Krieges.

120. Ehe zu wirklichen Feindseligkeiten geschritten wird, muß, wenn bisher ein gegenseitiger freundschaftlicher Verkehr bestand, dem Gegner, welchen man mit Krieg überziehen will, eine Kriegserklärung gemacht werden. Es würde keine Treue und Glauben unter den Nationen Statt finden, sondern ein System der Isolirung und Furcht Platz greifen, wenn eine unerwartete Kriegsüberziehung in jedem Augenblicke befürchtet werden müßte. Das Alterthum beobachtete dabei besonders feierliche Formen⁴; der ritterliche Geist des späteren Mittelalters hielt dergleichen ebenfalls für erforderlich⁵; die Gewohnheit feierlicher Kriegserklärung dauerte bis in das achtzehnte Jahr-

¹) S. außer der schon oben S. 49 Note 1 angeführten Schrift von Struben, Groot III, 1, 19. 18, 4. - Pufendorf II, 3, 23. J. J. Moser IX, 1, 111 f. Bynkershoeck, Quaest. I, 3 und die Schriften bei v. Dmytba § 300. v. Kampff § 282 f.

²) S. im Allgem. hierüber: Home and foreign Review 1863 Jul. p. 1.

³) Vgl. Hautefeuille, Droits des nat. neutres. I, p. 318. Gessner, Droits des neutres sur mer p. 9.

⁴) Die Aethiopische Sage leitete sie von den Aequicolern ab. Liv. I, 32.

⁵) Bei Privatfehden wie bei öffentlichen Kriegen. Ward, Enquiry II, 207 f.

hundert. Seit der zweiten Hälfte desselben aber hat man sich von bestimmten Formen mehr und mehr entbunden. Man begnügt sich, jeden diplomatischen Verkehr mit dem Gegner abzubrechen¹ und auf einem der Publicität nicht entzogenen Wege, z. B. durch f. g. Kriegsmanifeste, die Absicht einer Kriegsunternehmung zu erklären, oder sôbrt zu einer solchen factisch zu schreiten, ohne eine unmittelbare Benachrichtigung des Gegners noch für nöthig zu halten, wiewohl sie immer etwas geziemendes sein wird². Gewiß bedarf es nach der Natur der Sache keiner näheren Erklärung bei Vertheidigungskriegen wider einen bestimmt schon erklärten oder doch wahrscheinlichen Angriff des Gegners. Recht und Billigkeit fordern nur, daß eine plöbliche Schilderhebung nicht etwa gegen Privatpersonen und deren Eigenthum, so wie gegen Dritte, namentlich gegen Neutrale, gemißbraucht werde, um sich dadurch Vortheile anzueignen, welche das Bestehen eines legalen Kriegszustandes dem Kriegführenden darbietet. In dieser Hinsicht kann sich, ohne Treue und Glauben zu verletzen, kein Staat entbrechen, bestimmte Erklärungen, Bekanntmachungen und Fristen Statt finden zu lassen und dadurch den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich und das Ihrige gegen einen unvorhergesehenen Verlust zu sichern. Die Staatenpraxis hat sich freilich nicht immer auf diesem Wege gehalten, und mit wenigem Erfolge hat man schon öfter die Aneignung solcher Vortheile bei dem plöblichen Anfange der Feindseligkeiten ohne vorherige Ankündigung derselben als illegal angefochten³. In der That ist sie Raub⁴. Specielle Anwendungen dieses Principis werden weiterhin vorkommen (§ 139).

¹) Daß die Zurückberufung der Gesandten den Anfang des Krieges an sich darstelle, kann nicht behauptet werden. In Verträgen ist jedoch dieser Moment mehrmals für entscheidend erklärt worden. v. Martens, Böllerr. § 262 Note g. Martens, Supplém. VII, 213. X, 870. XI, 483. 613.

²) S. besonders Bynckershoek, Quaest. iur. publ. 1, 2 und daneben die Schriften bei v. Ompteda § 295 vgl. mit v. Kamp § 275, Johann Battel III, § 51. Emerigon, Traité des assurances I, 12. 35. v. Martens § 262. Schmalz S. 223. Klüber § 238. Wildman II, 5. Phillimore III, 75. Sehr dagegen ist Hautefeuille, Droits des nations neutres. I, 295.

³) Battel II, § 56. v. Martens l. c. Ortolan II, 17. Phillimore III, 84.

⁴) Daß die Fälle, wo man sich jeder Anzeige enthoben hat, noch kein Recht aller oder einzelner Völler begründen können, ist begreiflich. Auch Oke Manning läßt sie daher nur als Exception gelten. Comment. p. 120.

Nachdem übrigens unter den Hauptparteien der Kriegszustand eingetreten ist, so tritt er auch für die Bundesgenossen mit den § 117 gemachten Unterscheidungen ein, sobald dieselben anfangen, ihrer Bundespflicht zu genügen¹.

Keiner Declaration bedarf es gegen Piraten und bewaffnete Factionen².

Maßregeln vor oder bei Anfang des Krieges.

121. Maßregeln, welche der Eröffnung eines vollständigen Kriegszustandes, d. h. eines solchen Zustandes, wo die Integrität und Selbständigkeit eines Staates mit Waffengewalt bedroht wird, noch vorangehen können, ohne selbst schon einen Kriegsanfang nothwendig darzustellen, sind ein Embargo und die Verhängung einer Blockade (§ 112). Beide bestehen vorerst nur in einer Beschlagnahme, welche aber, wofern die Maßregel selbst durch schon zuvor existirende Gründe gerechtfertigt war, nach wirklich eröffnetem Kriege in eine Aneignung der in Beschlag genommenen und ihr nach Kriegsrecht unterworfenen Sachen verwandelt werden kann³.

Fernere Maßregeln sind:

die Erlassung von Manifesten, worin die Ursachen des Krieges öffentlich dargelegt werden; nebenbei auch wohl die Verbreitung besonderer Rechtsausführungen, zur Beglaubigung der wesentlichen Thatfachen und Grundsätze. Die Würde der Staaten gebietet hierbei gemessene Haltung, insbesondere eine zurückhaltende Schonung der Persönlichkeit des Feindes; die Thatfachen allein müssen sprechen.

— Sodann:

die Erlassung von Abberufungspatenten an die im feindlichen Lande befindlichen Unterthanen⁴;

¹) Vgl. Groot III, 3, 9. Battel III, § 102.

²) L. 118. D. de V. 5. „Hostes hi sunt qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus. Caeteri latrones aut praedones sunt.“

³) In dieser Weise wurden auch bei der Blockade von Vera-Cruz 1838 die von dem Französischen Geschwader weggenommenen navires Mexicains zuerst als séquestres pendant le cours du blocus und dann als capturés à la suite de la déclaration de guerre betrachtet. Man stellte aber nachher in der Convention vom 9. März 1839 die Frage zum schiedsrichterlichen Ausspruch: s'ils devaient être considérés comme légalement acquis aux captureurs. de Martens, Nouv. Rec. XVI, 610. Vgl. fñrigens Wildmann II, 9.

⁴) Darüber vgl. v. Kampß, Lit. § 277.

die Erlassung von Martialgesetzen¹, Unterjagung eines jeden oder doch bestimmten Verkehrs mit dem Feinde; eine Benachrichtigung der neutralen Mächte von dem bevorstehenden oder schon eingetretenen Kriegszustande; endlich auch wohl Austreibung der feindlichen Unterthanen aus dem diesseitigen Gebiete zur Vermeidung der etwanigen Nachtheile, welche aus dem ungestörten Verweilen feindlicher Staatsangehörigen entspringen könnten². Alle diese Maßregeln sind jedoch dem politischen Ermessen der einzelnen kriegführenden Theile ganz allein überlassen.

Unmittelbare rechtliche Wirkungen der Kriegseröffnung.

122. Die nächste Wirkung einer Kriegseröffnung ist die tatsächliche Suspension des bisherigen friedlichen Verhältnisses und Verkehrs unter den kriegführenden Mächten; denn es fehlt nun an der Möglichkeit einer Dikäodose, auch nimmt der Krieg alle Mittel und Kraftanstrengungen für sich in Anspruch. Dagegen ist kaum zu behaupten, wenigstens nicht nach den Principien des neueren Kriegesrechtes und in einem socialen Staatenkreise, daß der Krieg jedes rechtliche Band unter den streitenden Parteien von Rechtswegen auflöse und ein solches erst durch den Frieden von Neuem entstehen lasse, weil der Krieg Alles, sogar die Existenz jedes darin begriffenen Staates auf das Spiel setze³. Die bloße Möglichkeit eines Unterganges steht noch nicht dem wirklichen Untergange selbst gleich.

Eine fortdauernde Gültigkeit haben zunächst diejenigen Verpflichtungen, welche ausdrücklich auf den Fall eines Krieges übernommen

¹) Halleck XV, 24 s.

²) Dergleichen Xenelasten haben in älterer und neuerer Zeit Statt gefunden. So noch im Jahre 1755 in Frankreich gegen die Engländer mit Trompeten und Pauken. J. J. Moser, Verf. IX, 45. Dabei muß eine billige Frist gestattet werden. Battel III, 63. Man kann aber auch, und dazu wird die gegenwärtige Civilisation gern hinneigen, einen unschädlichen ferneren Aufenthalt den unverdächtigen Personen gern gestatten.

³) So z. B. Schmalz, Bisterr. S. 69. S. dagegen Wheaton III, 2, 7—9 und zum Theil auch Mably, Droit publ. I, 169. Erörterungen der Frage bei Frdr. Chph. Wächter, de modis tollendi paota inter gentes. Sttgrd. 1780. § 53 f. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinar. pacification. Hlmst. 1792. J. J. Moser, verm. Abh. I. Rüber § 165. Massé § 144.

oder ausgedehnt sind, so lange kein Theil sich einer Verletzung schuldig macht und den anderen dadurch zur Aufhebung der Verbindlichkeit oder wenigstens zur Suspension derselben als Repressalie berechtigt¹⁾; denn bis dahin besteht präsumtiv eine Einheit des Willens, die Grundlage der Vertragsverbindlichkeiten. Eben so sind auch diejenigen Rechtsverhältnisse als rechtskräftig anzusehen, welche durch frühere schon in Vollzug gesetzte Verträge in das Leben getreten, folglich schon vollendete rechtliche Thatfachen sind, vorausgesetzt, daß nicht im künftigen Friedensschlusse eine ausdrückliche Aenderung damit vorgenommen wird²⁾.

Ferner treten selbst die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten während des Krieges nur insoweit außer Kraft, als es Absicht und Nothwendigkeit der Kriegführung erfordert. Das Recht auf Achtung kann selbst dem Feinde nicht abgesprochen werden und wird im neueren Kriegsgebrauche, besonders unter den Souveränen nicht bei Seite gesetzt. Treue und Glauben darf man auch unter den Waffen fordern.

Vertragsverbindlichkeiten, deren Erfüllung noch nicht bewirkt ist, werden theils schon durch den Krieg, wenigstens für die Dauer desselben unmöglich gemacht, wenn ihre Voraussetzung ein Friedenszustand ist; theils können sie überhaupt nicht als fortwirkend gelten, weil ihr Gültigkeitsgrund, nämlich eine dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit einer Verständigung nach gleichem freien Rechte durch den Krieg unterbrochen ist, außerdem auch der Völkergebrauch zur Erfüllung früherer Verträge dem Feinde gegenüber nicht verbindet, vielmehr sie als aufgehoben oder suspendirt betrachtet. Ob und welche davon mit dem künftigen Frieden wieder aufleben, wird sich im vierten Abschnitte dieses Buches herausstellen. Ist die Erfüllung eines streitlosen Vertrages bereits vor oder während des Krieges fällig geworden, so kann sich der glückliche Feind freilich das Object oder

¹⁾ Dahin gehört namentlich die Stipulation der sechs Monate zu Gunsten der Unterthanen, ihre Personen und Güter im Falle eines Krieges in Sicherheit zu bringen. Mably a. a. O. v. Stock, Essais sur div. sujets. 1785. p. 5. Ein anderes Beispiel bei Wheaton § 8, 3. S. auch Klüber § 152. Martens § 263. Battel III, 175. Oke Manning p. 125. Phillimore III, 117.

²⁾ Z. B. geschlossene Cessionen von Ländern, Grenzbestimmungen, Eigenthumstitel für Unterthanen u. dergl.

Äquivalent davon mit eigener Willkür anzueignen suchen. Allein diese Willkür ist noch keine rechtliche Thatsache; erst durch den Frieden erlangt sie diesen Charakter.

Allgemeine Menschen- und Privatrechte werden an sich durch den Krieg nicht aufgehoben¹⁾; sie unterliegen nur den Zufälligkeiten der Kriegsgeißel, welche ohne Wahl trifft. Allerdings aber müssen sich die Unterthanen der kriegführenden Mächte denjenigen Beschränkungen²⁾ unterwerfen, welche eine jede derselben dem Verkehre mit dem Feinde oder mit Neutralen zu setzen für gut findet. So weit dies nicht ausdrücklich geschieht, darf in den Privatrechten der Einzelnen, ja selbst in der Rechtsverfolgung derselben in Feindesland nach neuerem Kriegesrecht keine Veränderung vermuthet werden³⁾.

Einfluß des Krieges auf den Handelsverkehr feindlicher Personen⁴⁾.

123. Muß man es gleich als Recht jedes Erdenbürgers betrachten, die Verbindungswege der Völker zum Verkehre mit denselben, folglich auch zum Handel zu benutzen, und müßte dieses Recht an und für sich wie jedes andere Privatrecht selbst unter den Waffen fortbestehen: so darf es doch nicht in Widerspruch mit den Interessen der Staaten geübt werden, unter deren Schutze es steht; der Handel kann sich leicht mit seinem gewaltigen Nerv zu einer unabhängigen, die Staaten selbst bedrohenden Macht erheben, wie die Geschichte bereits an dem Beispiele der Hanse gezeigt hat; er würde in seiner Freiheit zuletzt der Beherrscher der Staaten werden, dessen speculative Einseitigkeit viele edleren Elemente erdrücken könnte; zuverlässig aber würde er schon bei einzelnen Kriegen eine große Abhängigkeit der kriegführenden Mächte von sich herbeiführen, eine gewisse Zweideutigkeit in das streng geschiedene Verhältniß derselben hineinlegen und

¹⁾ Vgl. Pufendorf Iur. univ. IV, obs. 206, 2.

²⁾ Die meisten Beschränkungen treffen den Handel. Vgl. darüber den nächstfolgenden Paragraphen.

³⁾ Zachariä 40 B. vom Staat XXVIII, 7, 2 (IV. Bd. S. 103). Was Politik und die Praxis der Einzelstaaten mit sich bringt, darüber vgl. Wurm in der Zeitschr. für Staatswissensch. VII, 350 f. und Massé a. a. D.

⁴⁾ Schriften über diesen so wichtigen Punkt, freilich zumeist mit Ausdehnung auf die erst später zur Sprache zu bringenden Verhältnisse des neutralen Handels, s. bei v. Kamptz § 257.

die Durchführung der Kriegsunternehmungen vielfach durchkreuzen, ja dem Feinde selbst oft zu Gunsten dienen, wenn man sogar unter den streitenden Nationen einen unbeschränkten Handelsverkehr zu gestatten hätte. Denn der Handel hat keinen Feind außer demjenigen, welcher ihn stört, und sein natürliches Princip ist Eigennutz ohne Vaterland; auch sein großartiges Verdienst um die Civilisation ordnet sich dieser Triebfeder unter. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß ein völlig freier, unüberwachter Handelsverkehr zwischen den Unterthanen der streitenden Theile nicht zugelassen werden kann, vielmehr jeder kriegführende Staat zur Beschränkung derselben Maßregeln zu ergreifen befugt ist. Er darf also nicht allein seinen eigenen Unterthanen mit Androhung von Strafen und Confiscationen die gänzliche Unterlassung oder gewisse Beschränkungen vorschreiben¹, sondern er kann auch thatsächlich jeden feindlichen Unterthan von solchem Verkehre zurückweisen und Reactionen dagegen gebrauchen, wovon das Nähere in Betreff des Seehandels bei der Seebeute vorkommen wird; er kann feindlichen Handelsforderungen die Klagbarkeit versagen, z. B. den Versicherungen feindlicher Güter², so wie er andererseits durch Ertheilung specieller Lizenzen einen bestimmten Verkehre erlauben mag, wodurch aber natürlich dem feindlichen Theile keine Verbindlichkeit zur Beachtung der Lizenz auferlegt wird³. Keineswegs läßt sich übrigens behaupten, daß eine absolute Handels- und Handelsgeschäftssperre unter feindlichen Staaten die Selbstfolge der Kriegseröffnung sei, wenn sie gleich das Gesetz einzelner Staaten ist. Es bedarf vielmehr deutlicher Erklärungen jeder Staatsgewalt über diesen Gegenstand, wenigstens eines ausdrücklichen allgemeinen Handelsverbotes⁴, indem die Handelsfreiheit der Einzelnen nicht erst

¹) Dies geschah sonst regelmäßig. Vgl. Pufendorf l. c. obs. 207. Aber es hat auch Beispiele des Gegentheils gegeben. So decretirten die Generalstaaten 1675 in dem Kriege gegen Schweden freien Handel unter den Kriegführenden. Die Britische Praxis s. bei Phillimore III, 105.

²) de Steck, Essais sur div. sujets p. 14 s. Wegen der neuesten Praxis: Wurm a. a. O. VII, 340 ff. Phillimore l. c. 108.

³) Ueber diese und ihre stricte Bedeutung s. Jacobsen, Seerecht S. 423 f. 719—731. Wheaton, Intern. L. IV, 1 § 22. Oke Manning p. 123. Wildman II, 245. Halleck XXVIII.

⁴) Vgl. Ran, Völkerrecht § 263. Anderer Meinung war Bynckershoek, Quaest. iur. publ. 1, 3 und ist auch noch jetzt: Wurm a. a. O. 282 ff.

von dem Staate kommt, sondern von demselben nur seine Beschränkungen zu empfangen hat, der Krieg aber an sich ein absolutes natürliches Hinderniß des Handelsverkehrs unter Einzelnen nicht darstellt¹. Eben so wenig kann ein Alliirter dem anderen Alliirten eine absolute Prohibition, wenn sie nicht schon durch Vertrag feststeht, zur Pflicht machen wollen; nur offenbare Handelsbegünstigungen des feindlichen Theiles von Seiten eines Alliirten darf der Andere untersagen und thatsächlich dagegen durch Beschlagnahme einwirken².

**Persönlicher Kriegsstand und dessen Activ- und Passiv-Subjects
im Allgemeinen.**

124. Nach der modernen Kriegsgart Europäischer Nationen tritt ein vollständiger sowohl activer als passiver persönlicher Kriegsstand nur unter den Repräsentanten der feindlichen Staatsgewalten und ihrer Hilfsmächte, so wie unter den von ihnen zum Land- und Seekriege berufenen Personen ein. Die legitimen Bestandtheile der Wehrkraft sind aber nicht allein die s. g. regulären Land- und Seemannschaften, sondern auch die irreguläre Land- und Seemacht, welche außerordentlich aufgeboten oder in Disposition genommen ist; ferner nicht allein die zum unmittelbaren Waffengebrauche bestimmten Personen und deren Führer, sondern auch die zu ihrem Dienste angestellten s. g. Nicht-Combattanten, Feldgeistliche, Aerzte, Marketender und Oekonomie-Beamte; mit dem Unterschiede gleichwohl, daß dieselben von den activen Kriegesrechten und insbesondere von den Waffen keinen unmittelbaren Gebrauch machen dürfen, es sei denn aus Noth zur Rettung und Erhaltung ihrer Person. — Alle übrigen Unterthanen eines kriegführenden Staates gerathen daneben bloß in einen passiven Kriegsstand, insofern nämlich ihr Zusammenhang mit dem

¹) Die strenge Britische, Nordamerikanische und Französische Praxis s. bei Wheaton a. a. D. § 13 verglichen mit Valin, Commentar zur Ordonn. v. 1681 III, 6, 8 und Oke Manning S. 123, der dabei richtig bemerkt, daß es sich mehr um einen staatsrechtlichen als völkerrechtlichen Grundsatz handle; auch Massé, Dr. commercial t. I, No. 335. Wildman II, 15. Halleck XV, 9.

²) Auch hierüber findet man eine strengere Ansicht bei Bynokershoeek, Quaest. 1, 10. Wheaton a. a. D. § 14. Wurm a. a. D. 294. Billig aber fragt man, wie ein Alliirter sich anmaßen dürfe, dem Verbündeten Gesetze seines Verhaltens vorzuschreiben und eine Jurisdiction über seine Unterthanen auszuüben, wenn das Bündniß kein Recht dazu erteilt?

Kriegsarmee, so wie Art und Zweck des Krieges, ihre Mitleidenheit unvermeidlich macht¹. Jede active Betheiligung an feindseligen Handlungen ist dagegen von der Anordnung des Kriegsherrn abhängig², sie bestehe in dem Aufgebote Einzelner, oder der ganzen, wenigstens waffenfähigen Nation. Natürlich wird, wenn der Feind selbst einen Vernichtungskrieg erklärt oder factisch führt, oder wenn einzelne Glieder des feindlichen Staates sich nicht nach Kriegssitte betragen, jedem Einzelnen auch das Recht des activen Widerstandes gegeben. Außerdem ist jede feindselige Handlung an Personen und Eigenthum der feindlichen Partei nicht blos eine Verletzung der Kriegssitte, die der Feind ahnden kann, sondern sogar eine Uebertretung der eigenen Staatsgesetze, wodurch Verletzungen von Personen und Sachen als den Bürgerpflichten zuwider verpönt werden, und sie verfällt entweder dem einheimischen ordentlichen Strafgesetze³ oder besondern Martialgesetzen.

¹) Vgl. schon Battel III, 15 § 226.

²) Das Allgemeine Landrecht für Preußen sagt dieses in der Einleitung § 81 mit den Worten: „den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.“ Eine sonst allgemeine Formel bei Kriegserklärungen war zwar die Aufforderung an alle Unterthanen *de courir sus aux ennemis*; indessen deutete dieses schon Battel a. a. O. § 227 auf ein bloßes Festhalten feindlicher Personen und Sachen. Jetzt möchte sie wohl überhaupt nicht mehr vorkommen. S. übrigens auch Pufendorf, Iur. univ. obs. IV, 206.

³) „Der scheinbare Grund des Gegentheils,“ sagt Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissensch. 1830. S. 86, „ist, daß der Staat, dem im Kriegszustande das Unglück traf, in seinen Landestheilen feindliche Truppen aufnehmen zu müssen, weder Pflicht noch Interesse habe, jene Feinde wider Angriffe zu sichern, nachdem an die Stelle des rechtlichen ein Gewaltverhältniß getreten ist. Allein bekanntlich wird durch den Kriegszustand — allenfalls ein *bellum internum* abgerechnet, welches nach dem Standpunkte unserer Zeit wohl nicht vorkommt, — keineswegs der Rechtszustand in dem Grade aufgehoben, daß für den Bürger, dessen Rechte auch vom Feinde selbst im Wesentlichen anerkannt werden, eine Befreiung von den ihn verbindenden Gesetzen, gegenüber wem es auch wolle, gerechtfertigt werden könnte. Man muß nur die bereits gerichtigte Ansicht aufgeben, daß das Criterium des Strafgesetzes in dem Schutze zu suchen sei, welchen es Jemand gewähre. — In wie fern durch den Fall der Nothwehr oder sonstige Modificationen, die durch den Einfluß des Krieges auf das Strafrecht herbeigeführt werden, Straflosigkeit oder Milderung der Strafe entstehen können, in wie fern das Gebiet der Gnade eintreten dürfe, gehört einer anderen Seite der Beurtheilung an.“ S. auch Frisius *Rinia van Nauta, de delictis adv. peregrinos, maxime adv. milites hostiles*, Groning. 1825, und des Verf. Lehrb. des Criminal-Rechtes § 37.

Freibeuter. — Autorisirte Freicorps und Corsaren (Caper).

124a. Außerhalb des regelmäßigen Kriegesstandes befinden sich nach den Grundsätzen des vorigen Paragraphen alle diejenigen, welche einen Krieg auf eigene Hand mitmachen, sie mögen nun vereinzelt als Freibeuter oder in Freicorps¹ oder auf Schiffen vereinigt als Corsaren auftreten. Eine Ausnahme machen dagegen diejenigen, welche sich mit Erlaubniß eines Kriegsherrn an den Feindseligkeiten betheiligen und darüber durch schriftliche Ordres ausweisen können, so weit sie sich denselben gemäß verhalten; insbesondere auch die von einem Kriegführenden mit Caper- oder Marktbriefen versehenen Privat-Caper, Armateurs, Privateers², welche dann als Theil der Seemacht angesehen werden und unter den Befehlen der Admiralität stehen.

Ihre Zulassung und Benützung stammt aus dem mittelalterlichen Repressalienbrauche (§ 110)³. Erst in neuerer Zeit hat man darin eine Unsitte erkannt⁴, sie vertragsmäßig beschränkt und vereinzelt darauf verzichtet⁵, auch bereits in mehreren Fällen freiwillig davon abgesehen⁶; ja die bei den Pariser Conferenzen 1856 ver-

¹) Vgl. darüber S. S. Moser, Nachtr. zu dem Grundriß des Völkerr. in Kriegeszeiten, 1750, und dessen Versuch IX, 2, 49. Halleck XII, 8. Lieber, On guerilla parties. New-York 1862.

²) Darüber s. das classische Werk von Ge. Fr. Martens, Versuch über Caper, Östt. 1795, und Französisch ebendas. Vgl. auch Hautefeuille, Droits des neutres. I, 327. v. Kaltenborn, Seerecht II, § 217. Phillimore I, 393. Halleck XVI, 11.

³) Zur Geschichte derselben s. v. Kaltenborn in Pölig-Billau, Jahrb. f. Gesch. und Pol. 1849. Bd. II (auch besonders abgedruckt unter dem Titel „die Caperei im Seezuge.“ Leipzig 1849).

⁴) Franklins Verbammungsurtheil s. in seinen Works. Lond. II, 448. Vgl. Wheaton, Histoire p. 223 (éd. 2. II, 371). Hautefeuille I, 339.

⁵) Vertragsweise geschah es zwischen Preußen und Nordamerika, im Handelsvertrag von 1785, Art. 23. Die neueren Verträge beider Staaten von 1799 und 1828 schweigen davon. — Rau, im Völkerr. 1802, § 279 citirt auch noch den damals neuesten Vertrag zwischen England und Rußland. Allein die Verträge von 1801 enthalten nur Modificationen der Caperbefugnisse. Dergleichen fanden sich auch schon in vielen anderen Verträgen, obgleich fruchtlos. Hautefeuille p. 338.

⁶) Thatsächlich unterließ die Ausfertigung von Caperbriefen im Russisch-Türkischen Kriege von 1767—1774. Von anderen Fällen s. Wurm in d. Zeitschr. f. Staatswissensch. VII, 344 ff. Und nun die Britisch-Französischen Resolutionen von 1854!

tretenen Europäischen Mächte haben sogar am 16. April die Abschaffung der Caperei ausdrücklich beschlossen und declarirt. Ihnen sind fast sämtliche größere und kleinere Seestaaten Europa's beigetreten (s. Anlage).

Sofern nun noch in künftigen Seekriegen Caperbrieife ertheilt werden sollten, werden auch noch die Grundsätze der älteren Praxis ihre Geltung behalten. Es sind im Hauptwerk diese:

Das Recht zur Ausfertigung von Caperbrieifen gebührt nur den kriegführenden Hauptparteien. Eine Auxiliarmacht hat es nicht, so fern sie ihren Charakter als Hilfspartei behaupten will. Die Capercorommission darf jedoch auch Fremden, insbesondere neutralen Unterthanen ertheilt werden, falls keine Verträge entgegenstehen¹; nicht minder bewaffneten Kauffahrern, um nebenbei Preisen zu machen². Die näheren Modalitäten der Ertheilung regelt der kriegführende Staat³. Auf völkerrechtliche Anerkennung und Behandlung nach der Kriegsregel haben jedoch nur diejenigen Capere Anspruch, welche sich in gehöriger Form nach den Regulativen des committirenden Staates auszuweisen vermögen und sich selbst dem Kriegsgebrauch gemäß verhalten. Als Pirat aber gilt, wer von den beiderseitigen Kriegsherrn Caperbrieife nimmt⁴.

Erlaubte Mittel der Kriegführung.

125. Was die Mittel der Kriegführung betrifft, so ist im Allgemeinen nicht bloß offene Gewalt, sondern auch List für zulässig zu halten, um den Zweck des Krieges zu erreichen. Nur die Ehre und Humanität setzen den Nationen gewisse Schranken, welche entweder

¹) Hautefeuille I, p. 350. 351 citirt besfallige Verträge. Seine Meinung darüber s. IV, 252.

²) Martens § 12. Hautefeuille I, 345. Mit Beschränkung: Halleck XVI, 10.

³) Wegen Frankreich vgl. besonders das Preisen-Reglement vom 11—22. Mai 1803 Martens, Rec. VIII, 9. Ortolan, Règles internat. II, 354. Ueberhaupt: de Pistoys et Duverdy, Tr. des prises I, 157. Wegen der gewöhnlich beobachteten Regeln: Riquelme I, 266. 267.

⁴) Martens § 14. Derselbe bezweifelt sogar mit Valin, daß man von mehreren Allirten Caperbrieife nehmen könne. Und in der That können daraus die Neutralen eine Beschwerde herleiten. Vgl. übrigens Hautefeuille I, 351.

nie, oder doch nur ausnahmsweise aus Kriegstraifon überschritten werden dürfen¹.

Als unbedingt verboten, weil unmenschlich, betrachten wir Verbreitung von Giftstoffen und Contagionen in feindlichem Lande², den Gebrauch vergifteter³ und solcher Waffen, wodurch unnöthige Schmerzen und besonders schwer zu heilende Wunden zugefügt werden, z. B. das Schießen à la mitraille, oder mit zackigen oder von Glas und Kalk durchmischten Kugeln, oder mit doppelten oder halbirtten Kugeln, gewiß auch mit Brandraketen gegen Personen, den Gebrauch von Bluthunden oder anderer wüthender Bestien gegen den Feind; endlich ein Abschlachten derer, welche keinen Widerstand leisten oder dazu ganz unfähig sind. Sogar ein erlaubter Vernichtungskrieg gegen einen Staat kann dazu nicht berechtigen oder nöthigen.

Regelmäßig unzulässig, jedoch zur Rettung aus sonst unabwendbarer Gefahr oder als Repressalie erlaubt, ist nach Kriegsgebrauch jede Verheerung des feindlichen Gebietes, Zerstörung der Ernten, Einäscherung der Wohnungen, wo sie nicht schon die Durchführung einer Kriegsoperation mit sich bringt⁴;

sodann die Anwendung von Vertilgungsmitteln, welche mit Einem Act maschinenmäßig ganze Massen von Feinden niederschleudern, wodurch der Mensch zu einem thatenlosen Object herabgesetzt und entwürdigt, auch wohl das Blutvergießen unnöthig vergrößert wird; z. B. der Gebrauch von Kettenkugeln im Landkriege oder von glühenden Kugeln und Pechkränzen im Seegefechte, um feindliche Schiffe mit ihrem ganzen Inhalte auf einmal zu vernichten⁵.

¹) Zeitgemäße Instructionen hat darüber die N. Amerikanische Unionsregierung in den 1863 verfaßten, von Prof. Lieber verfaßten Kriegsartikeln ertheilt. S. nun auch Bluntschli, d. mod. Kriegrecht.

²) Selbst der Jesam verbot und verbietet dergleichen. Pütter, Beitr. S. 54.

³) Diese verbot schon das christliche Mittelalter c. 1. X. de sagittar. Dennoch finden sich Beispiele des Gegentheiles bis ins 16. Jahrhundert. Ward I, 252. 253.

⁴) Nach Alt-Englischen Maximen, die man während des Nordamerikanischen Freiheitskrieges bekannte und auch in neuester Zeit in Ostindien geübt hat, wären Verwüstungen erlaubt: pour forcer les habitans à satisfaire aux demandes de contributions etc.; pour engager l'ennemi à s'exposer en tachant de couvrir le pays; pour nuire à l'ennemi ou pour le ramener à la raison; en cas de révolte ou de rébellion des habitans du pays! v. Martens, Böllert. § 274 (280).

⁵) Ueber die vorgetragene Säge vgl. man Battel III, 155—157. 166. 167.

Unter den Mitteln der List erscheinen zunächst alle diejenigen rechtlich unzulässig, welche die vom Feinde dem Feinde selbst gegebene Treue verletzen¹; Ehre und eigenes Interesse verbieten sodann den Mord am Feinde und Aufreizung dazu, ferner Aufforderungen der Unterthanen zum Abfall von ihrer rechtmäßigen Staatsgewalt. Dagegen kann Sparung von Menschenleben und ein schneller zu erreichendes Ziel des Krieges bei Anreizungen Einzelner zum Verrath durch Bestechung und ähnliche Vortheile das Unfittliche des Mittels einigermassen entschuldigen².

Unversagt ist die Annahme und Benutzung aller freiwillig von der feindlichen Seite her dargebotenen Vortheile, wenn sie nicht wieder zu einer an sich unerlaubten oder verdammenswerthen Handlung hinführen, z. B. zum Mord; so die Annahme von Deserteurs, selbst von Verräthern; allgemein zugestanden der Gebrauch von Rundschaftern³. Jedem Theile stehet aber zu, gegen Listen und Verrath kräftige Reaction zu gebrauchen⁴; geht die List zu offenem Kampfe über, so muß die Verstellung aufhören⁵.

Wendet etwa der Feind unerlaubte Mittel der Bekämpfung an, so darf er auch ohne Schonung behandelt werden. Er unterliegt dem Gesetze der Wiedervergeltung, wenn eine solche möglicher Weise die wahren Schuldigen treffen und eine Aenderung im Verfahren noch bewirken kann.

v. Martens § 268 f. Klüber § 244. 262. 263. Die Schriften bei v. Ompteda § 301 und v. Kampß § 289. Gar keine Grenze des Rechtes erkannte Byncker-shoock an. Quaest. iur. publ. De reb. bell. cap. 1. Aber s. Ortolan II, 27. 5. Oke Manning p. 149. Wildman II, 24. Phillimore III, 70. Bedenkliche Punkte und Mittel der neuesten Kriegführung bespricht R. v. Mohl, See- und Völkerr. I, 765 ff.

¹) S. sogar Macchiavelli, Discorsi III, 40. Wer selbst die Treue verletzt, kann natürlich auf Bewahrung derselben keinen Anspruch machen. Battel § 176.

²) Pufendorf VIII, 6, 18. Battel § 180. Klüber § 243 Note a. Bedenklicher ist Groot III, 1, 21. Schriften s. noch bei v. Ompteda § 303 und v. Kampß § 291.

³) Von diesen wird noch im dritten Buche a. E. besonders gehandelt werden. S. übrigens wegen des Obigen Battel § 181. Klüber § 266. Phillimore III, 140.

⁴) So bei den intelligences doubles (Battel § 182); d. h. wenn man den Schein annimmt, seine Partei zu verrathen, um die Andern in die Schlinge zu ziehen.

⁵) So muß beim Seegefechte jeder Theil die wahre Flagge, wenigstens beim Anfange des Kampfes, zeigen. Bouchaud, Théorie des traités de commerce p. 377. Ortolan II, 33. Wildman II, 25.

Behandlung feindlicher Personen.

126. In Hinsicht auf die Behandlung feindlicher Personen kannte das alte Kriegswrecht gar keine oder doch nur wenige Schranken. Es überließ sie der Willkür des Siegers, mit der Wahl zwischen Tödtung und Knechtung. Das neuere Kriegswrecht christlicher Nationen ist auch hierin, seinem obigen Principe gemäß, humaner; es beschränkt sich auf das Unvermeidliche und unterscheidet die verschiedene Bestimmung, so wie das Verhalten der feindlichen Personen, in folgender Weise¹:

I. Nur gegen Personen des feindlichen Wehrstandes, welche zum Gebrauche der Waffen verpflichtet und berechtigt sind (s. g. Combattanten), es seien reguläre oder irreguläre Truppen, gilt das eigentliche Kriegswrecht auf Leben und Tod, werden alle von der Kriegsmannier erlaubte Mittel der Vernichtung angewendet². Schonung einzelner Menschenleben muß jedoch in dem Falle Statt finden, wenn der Andere sich dadurch selbst in keine Gefahr bringt oder die Erreichung der Kriegszwecke dadurch nicht verhindert wird. Es wird daher auch unter solchen Umständen der Pardon dem Einzelnen nicht leicht verweigert, sofern nur der Feind selbst eine gleiche menschliche Schonung beobachtet und nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren zu Repressalien Anlaß giebt, um eine Gleichheit des Kampfes zu erhalten. — Nicht-Combattanten, welche zum Troß oder zur Ausrüstung der Truppen gehören, als Feldprediger, Wundärzte, Marktender, Quartiermeister, werden zwar vereinzelt am Leben geschont, theilen aber natürlich im Gemenge die Schicksale der Combattanten und verfallen in Kriegsgefangenschaft, wenn sie nicht ausdrücklich in allgemeinen Verträgen oder in Capitulationen ausgenommen sind³. Verwundete, welche selbst nicht mehr die Waffen gebrauchen oder zu gebrauchen im Stande sind, müssen nach den Grundsätzen der erlaubten Selbsthilfe, welche auch die Grundsätze des Krieges sind, mit weiteren Angriffen auf ihre Person verschont werden. Dem Loose der Kriegsgefangenschaft

¹) S. überhaupt Halleck ch. XVIII.

²) Vgl. Zacharia vom Staat XXVIII, 7, 2. (Bd. IV, 1. S. 99.)

³) Klüber, Völkerr. § 247 meint, man sieht nicht, mit welchem Grunde, die Nichtcombattanten würden wider ihren Willen der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen.

sind sie nicht entzogen; die Sorge für ihre Heilung ist zwar nur der Menschlichkeit und Großmuth des Siegers anheimgestellt, allein sie darf bei der hierin bestehenden Gegenseitigkeit sogar erwartet werden, nachdem der Sieger für seine eigenen Verwundeten und Kranken zu sorgen im Stande gewesen ist. Tödtung der feindlichen Verwundeten und Kranken kann im Allgemeinen nie und in keiner Hinsicht gerechtfertigt werden, höchstens an denjenigen, von denen man die bestimmte Kenntniß hat, daß sie selbst sich auf solche Weise vergangen haben. — Parlamentirende Militärpersonen, wenn sie mit den herkömmlichen Zeichen sich nähern, müssen als unverletzbar gelten und auch zur Rückkehr Zeit und Sicherheit erhalten.

II. Personen, welche nicht zur feindlichen Heeresmacht gehören, mit Einschluß der bloß zur Erhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung dienenden, obgleich bewaffneten Personen, stehen unter dem Schutze des Kriegesrechtes und werden, so lange sie selbst keine Feindseligkeiten begehen, mit persönlicher Vergewaltigung verschont. Zur Schändung von Personen kann auch der Feind niemals ein Recht haben¹. Natürlich sind demselben Sicherungsmaßregeln jeder Art zuständig, z. B. Abforderung oder Wegnahme von Waffen oder Geiseln. Befinden sich feindliche Unterthanen bei dem Ausbruche des Krieges in des anderen Theiles Gebiet, oder werden sie dort hin durch einen Zufall während des Krieges verschlagen, so muß ihnen Zeit zur Entfernung gelassen werden. Nur eine Sequestration kann durch die Umstände gerechtfertigt sein, theils um Zuträgereien, theils auch um Verstärkungen der feindlichen Macht zu verhindern².

III. Eine vorzügliche Schonung erweist die neuere Kriegesitte dem feindlichen Souverän und den Gliedern seiner Familie, selbst wenn sie an den Kriegsoperationen unmittelbar Theil nehmen. Man richtet absichtlich kein Geschütz auf sie; der Kriegsgefangenschaft unter-

¹) Vgl. Groot III, 4, 19.

²) Nicht immer hat sich die Staatenpraxis in der Wuth des Krieges daran gebunden gehalten. Schlimme Beispiele liefert Ward I, 356. 357. S. dagegen Ortolan II, 281. Sehr verständig war schon die Magna Charta für England, Art. 41; auch ist durch Verträge vielfach den Personen feindlicher Unterthanen auf bestimmte Zeit ein Schutz gewährt. Utrechter Friede zwischen England und Frankreich, Art. 19; zwischen England und Spanien, Art. 6. Englisch-Russischer Vertrag von 1766, Art. 12. Vgl. oben § 122. Sehr milde war auch die Praxis der Westmächte und Rußlands im Jahre 1854.

liegen sie indeß ebenfalls. Frauen und Kinder werden meistens in ihrer bisherigen Lage ungestört gelassen und sogar gegen Beunruhigung geschützt; auch werden hergebrachte Höflichkeiten während des Krieges nicht völlig unterlassen. Natürlich aber sind auch hier Sicherungsmittel gegen Mißbrauch und Repressalien nicht ausgeschlossen.

IV. Ganz außer dem Schutze des Kriegesrechtes und der Kriegsmannier stehen:

- a) diejenigen, welche auf eigene Faust und ohne Erlaubniß des Souveräns einen kleinen Krieg führen, wovon die autorisirten Freicorps (§ 124 a) wohl zu unterscheiden sind;
 - b) diejenigen Militärpersonen und Nichtcombattanten, welche sich selbst nicht nach Kriegssitte betragen, z. B. Marauders, ohne zur Marauden von ihren Befehlshabern commandirt zu sein;
 - c) die Ueberläufer, welche beim feindlichen Heere gefunden werden.
- Alle diese sind der Willkür des anderen feindlichen Theiles bloßgestellt.

Kriegsgefangenschaft.

127. Dem Loos der Kriegsgefangenschaft waren nach altem Völkerrechte alle feindlichen Personen unterworfen, die der Sieger in seine Gewalt bekam. Er konnte mit ihnen nach Belieben verfahren, wenn er sich nicht durch Vertrag zu einer bestimmten Schonung verpflichtet hatte — und auch dieser schützte nicht immer; er konnte sie tödten, mißhandeln, oder in Knechtschaft geben¹. Nur bei einzelnen Völkerstämmen finden sich theilweis mildere Grundsätze, obgleich sie nicht immer befolgt wurden. So das Gesetz der Amphictyonen, die in die Tempel Geflüchteten nicht zu tödten²; oder der angeblich allgemeine Brauch der Hellenen, solche, die sich freiwillig übergaben und um ihr Leben flehten, am Leben zu schonen³, oder, was bei den Römern beobachtet zu sein scheint, das Leben der Belagerten zu schonen, wenn sie sich, noch vor dem Berennen der Mauern mit dem Belagerungsgeschütz, überlieferten⁴.

Im Mittelalter trat zwar die Kirche vermittelnd für gewisse

¹) Details bei Groot III, 11, 7 f.

²) Saint-Croix, *gouv. fédérat.* p. 51.

³) Thucydides III, 52.

⁴) Caesar, *bell. gall.* II, 32. Cicero, *de offic.* I, 12.

Klassen durch Gottesfrieden ein¹, allein es blieb die willkürlichste, ja selbst grausame Behandlung der feindlichen Unterthanen und Kriegsgefangenen in ungehinderter Uebung²; nur die Aussicht auf Lösegeld und ritterlicher Sinn führten zu Schonung, auch setzte die Kirche allmählich jede Sklaverei christlicher Kriegsgefangener unter christlichen Nationen außer Gebrauch³.

128. Nach heutigem Kriegsrechte⁴ unterliegen der Kriegsgefangenschaft, wie schon angedeutet ward, nur der Souverän mit den waffentragenden und waffenfähigen Gliedern seiner Familie, sodann alle zur bewaffneten activen Macht gehörigen Personen. Ausnahmeweise hat man auch noch in einzelnen Fällen die in Feindesland befindlichen Unterthanen des anderen Staates als Kriegsgefangene behandelt (§ 125 II.).

Ihren Anfang nimmt nun die Kriegsgefangenschaft in dem Augenblicke, wo eine feindliche dem Kriegsrechte unterworfenen Person entweder unfähig zu fortgesetztem Widerstande in des anderen Theiles Gewalt geräth und ihres Lebens geschont werden kann, oder wo sie sich freiwillig, sei es mit, sei es ohne Bedingung als Kriegsgefangener übergiebt.

Weder in dem einen noch anderen Falle kann rechtsgrundsätzlich dem Gefangenen noch das Leben genommen werden; denn jede erlaubte Gewalt endiget, wenn der Gegner widerstandlos geworden ist, und berechtigt sind bloß etwaige Sicherungsmittel. Wo diese unter den vorwaltenden Umständen nicht zur Hand liegen oder ergriffen werden können, würde die Noth der Selbsterhaltung und der ferner zu verfolgenden Kriegszwecke eine Zurückweisung der angebotenen Uebergabe und selbst eine Vernichtung des widerstandlosen, jedoch noch widerstandsfähigen gefangenen Feindes entschuldigen. Ist

¹) Vgl. c. 2. X, de treuga.

²) Ward liefert davon an mehreren Stellen die gräßlichsten Beweise. S. auch Pütter, Beiträge S. 47 ff.

³) Im Abendlande verbot das dritte Lateranische Concil unter Alexander III. Christen zu Sklaven zu machen und zu verkaufen (1179). Auch bei den orientalischen Christen hatte man denselben Grundsatz angenommen, wie Nicephorus Greg. c. 1260 berichtet. Vgl. Pütter, Beitr. 69. 86.

⁴) Schriften bei v. Dmpteda § 311 und v. Kampß § 305. Dazu Gröot III, c. 7. Moser, Vers. IX, 2, 250. 311 f. Bynckershoeck, Quaest. iur. publ. I, 3. Battel III, § 139 f. Klüber § 249. Wheaton IV, 2, 2. Oke Manning p. 155.

die Uebergabe auf Treue und Glauben geschehen und angenommen, so fällt auch diese Entschuldigung weg, es müßte denn ein Treubruch des Gefangenen oder eine neue durch sein Dasein verstärkte Gefahr hinzugetreten sein.

Sollte sich ein Gefangener, der sich nicht auf bestimmte Bedingungen ergeben hat, vorher einer Verletzung der Kriegsmanier schuldig gemacht haben, so würde zwar dem Sieger ein Recht der Ahndung, innerhalb der Grenzen menschlicher Wiedervergeltung, nicht bestritten werden können¹; verdammungswürdig aber wäre jede Rache an einem Feinde, der nur seine Pflicht als Krieger gethan hat, wie z. B. die Tödtung eines tapferen und ausdauernden Vertheidigers einer Festung, sollte man ihn auch zuvor mit Rache bedroht haben². Die Annalen der Geschichte werden dergleichen unter christlichen Mächten hoffentlich nicht reproduciren.

129. Das Wesen der heutigen Kriegsgefangenschaft besteht lediglich in einer thatsächlichen Beschränkung der natürlichen Freiheit, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und eine fernere Theilnahme an den Kriegsunternehmungen zu verhindern. Mitglieder der souveränen Familie werden zwar bewacht, jedoch rücksichtsvoll behandelt, vorzüglich auch, wenn sie ihre Treue verpfänden, von drückenden persönlichen Belästigungen befreit. Ebenso gestattet man gefangenen Officieren auf ihr Ehrenwort größere Freiheiten; Unterofficiere und Gemeine werden unter engerer Aufsicht gehalten und zu angemessenen Arbeiten gebraucht, um einen Theil des Unterhaltes abzuverdienen, welchen der Staat, in dessen Gewalt sie sich befinden, wenn auch mit Vorbehalt der Erstattung oder Ausgleichung, ihnen verabreichen muß. Unbedenklich ist der Gefangene während der Dauer der Gefangenschaft der Gerichtsbarkeit des auswärtigen Staates unterworfen, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit wegen der daselbst von ihm begangenen Verbrechen. Eine willkürliche Behandlung durch Mißhandlung und Gewaltthätigkeit anderer Art liegt außer den Grenzen der Nothwendigkeit im Kriege; nur wenn die Gefangenen selbst die gesetzten Beschränkungen überschreiten oder den auswärtigen Staat auf gefährliche Weise bedrohen, finden Zuchtmittel und strengere Reactionen gegen sie Anwendung; nicht aber sollten

¹) Vgl. Battel III, § 141.

²) Derf. § 143. Wildman II, 25: 26.

an ihnen, wegen der von ihnen selbst nicht verschuldeten Thatfachen, Repressalien an ihrer Person gebraucht werden, obgleich dies sonst als Kriegstraizon in Ermangelung anderer Mittel behauptet, ausgeführt, oder wenigstens gedroht worden ist¹. Zwang zum Eintritt in feindliche Militärverhältnisse ist unerlaubt.

Geendet wird die Kriegsgefangenschaft:

mit dem Frieden;

durch freiwillige Unterwerfung unter den sie annehmenden feindlichen Staat;

durch bedingte oder unbedingte Loslassung;

durch Selbststranzionirung.

Geräth ein Selbststranzionirter von Neuem in Feindesgewalt, so wird dies ungeahndet gelassen; denn der Gefangene hat nur dem natürlichen Triebe zur Freiheit oder zum Vaterlande Folge gegeben. Aber der Bruch des Ehrenwortes oder einer gestellten Bedingung der Loslassung, z. B. nicht mehr gegen den anderen Staat dienen zu wollen, berechtigt zu einer entsprechenden Ahndung durch eine schlimmere als die sonst gewöhnliche Behandlung.

Recht auf einzelne feindliche Sachen überhaupt².

130. Nach dem Geiste des älteren Kriegesrechtes, welches jeden Krieg als Vernichtungskrieg und jeden Feind als rechtlos behandelte, war es eine natürliche Consequenz, daß auch alles feindliche Eigenthumsrecht an Sachen, welche in die Gewalt des anderen Theiles geriethen, hinfällig und wirkungslos wurde und dem Sieger die Aneignung dieser Sachen mit allen Wirkungen des Eigenthums anheimfiel³. Ja, man hielt das dem Feinde abgenommene Gut für das sicherste und gerechteste Eigenthum⁴! Was man nicht behalten wollte,

¹) Vgl. Battel § 142. Merkwürdige Bestimmungen über Behandlung von Kriegsgefangenen finden sich im Preussisch-Nordamerikanischen Verträge von 1790. Art. 24.

²) Groot III, c. 5 u. 6. Battel III, 9 u. 13. Martens, Völkerr. S. 274 f. Einzelne Schriften bei v. Ompteda p. 308. v. Kampß p. 306.

³) L. 1, § 1, l. 5, § 7 pr. D. de acqu. rer. domin. L. 20, § 1. D. de captiv. et postl. Gaii Comment. II, 69. § 17. J. de div. rer.

⁴) „Omnium maxime,“ sagt der Jurist Gaius a. a. O. IV, 16 von den Vorfahren, „sua esse credebant quae ex hostibus cepissent. Unde in centumviralibus iudiciis hasta praepositur.“

unterlag willkürlicher Zerstörung. Nichts hatte auf Schonung Anspruch; Verwüstungen des feindlichen Landes, der Städte und Wohnungen, ja selbst der Tempel waren wenigstens der Regel nach nicht ausgeschlossen; noch in der römisch-christlichen Zeit wurden die sonst so heilig gehaltenen Grabmäler, worin Leichen der feindlichen Staatsangehörigen geborgen waren, nicht als unverlegbar geachtet¹. Auch was sich beim Ausbruche des Krieges in Feindesland befand, verfiel dem Feinde als Beute².

Hinsichtlich der Person des Erwerbers bestand nicht überall ein gleiches Recht. Im Römerreiche beobachtete man hauptsächlich den Unterschied, daß alles feindliche unbewegliche Gut durch die Wegnahme des Siegers (occupatio bellica) Eigenthum des siegenden Staates ward, wogegen das bewegliche Gut der Feinde als Beute (praeda bellica) den besitzergreifenden Einzelnen anheimfiel, die in Gemeinschaft gemachte Beute aber in gewissen Verhältnissen unter den Theilnehmern, auch wohl mit bestimmten Abzügen für den Staatschatz und die Tempel, vertheilt ward³.

Ein ganz anderes Recht mußte sich aus der Idee des neueren Kriegesrechtes ergeben, die wir bereits oben dargelegt haben. Der Krieg begreift nicht nothwendig, sondern nur soweit als nothwendig eine Vernichtung oder Auflösung aller Rechtsverhältnisse; es ist kein ewiger Krieg unter sittlichen Nationen, sondern sein immer im Auge behaltetes Ziel ist der Frieden. Dieser ist nur einstweilen suspendirt; jener, eine vorübergehende Thatsache, welche jeder Theil, wie ihn das Glück mehr oder weniger begünstiget, zu seinem Vortheile als glücklicher Besizer für die rechtlichen Zwecke des Krieges benutzen kann, ohne einer Dikädosie deshalb unterworfen zu sein. Immer findet jedoch dieser Besitzstand wesentlich nur gegen die feindliche Staatsgewalt Statt, wider die Angehörigen derselben blos in so weit, als sie derselben unterworfen sind, und die Nothwendigkeit dazu treibt. Man sieht diese Idee des neueren Kriegesrechtes seit Groot immer entschiedener hervortreten; sie kann gegenwärtig jede Schüchternheit

¹) L. 4. D. de sepulero viol. L. 36. D. de religios. „sepulcra hostium nobis religiosa non sunt.“

²) L. 51. D. de acqu. rer. dom. I. 12, pr. D. de captiv.

³) Vgl. Groot III, 6, 14 f. Cujacii Obs. XIX, 7. Binnius zu § 17. J. de rer. divis. J. J. Barthélemy, Oeuvr. div. Par. 1798. I, 1.

ablegen; denn sie findet überall in den gesitteten Völkern Europas einen Nachhall¹.

Fortsetzung.

131. Als unmittelbare Folgerungen aus dem vorstehenden neueren Kriegsprincipe ergeben sich die nachstehenden Sätze:

I. Der eindringende Feind tritt nicht sofort durch die bloße Besitzergreifung des andersonseitigen Gebietes oder eines Theiles desselben an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt, so lange der letzteren noch eine Fortsetzung des Krieges, mithin auch eine Umkehr des Kriegsglückes möglich ist. Erst wenn eine vollständige Besiegung der bekriegten Staatsgewalt (*debellatio*, *ultima victoria*) eingetreten und dieselbe zu fernern Widerstande unfähig gemacht ist, kann sich der siegreiche Theil auch der Staatsgewalt bemächtigen und nun ein eigenes, wiewohl usurpatorisches, Staatsverhältniß mit dem besiegten Volke beginnen, ein Verhältniß, welches weiter unten (Abschn. IV.) seine nähere Erklärung erhalten wird. Bis dahin findet lediglich eine thatsächliche Beschlagnahme der Rechte und des Vermögens der inzwischen suspendirten bisherigen Staatsgewalt Statt. Der Sieger darf zu seiner Schadloshaltung alle Vortheile benutzen, welche das bisher bestehende Staatsverhältniß darbietet, soweit sie thatsächlich realisirt werden können; er darf sich in den Besitz der Staatseinnahmen setzen, ja, er darf Anstalten treffen, welche dazu dienen, um sich das eroberte Gebiet bei der künftigen Beendigung des Krie-

¹) Unter den neuesten Schriftstellern nennen wir Lambert, *Annales politiques et diplomat.* Introduction Par. 1823 p. CXV. „Nous pensons avec Grotius qu'on acquiert par une guerre juste autant de choses qu'il en faut pour indemniser complètement les frais de la guerre; mais il n'est pas vrai, que par le droit des gens on acquière le droit de la propriété entière des biens des sujets. On n'admet plus aujourd'hui le principe que la conquête engendre des droits. Il n'y a d'immuable, dans la pratique des nations, que les principes qui dérivent immédiatement du droit de la nature.“ Zachariä, 40 B. vom Staate IV, 1. S. 102. „Feindesgut, das Privateigenthum ist, steht unter dem Schutze des Völkerrechtes; es darf nur ausnahmsweise, wenn und inwiefern der Zweck des Krieges nach Zeit und Umständen nicht anders erreichbar ist, angetastet werden. Denn das Privatvermögen der Unterthanen ist nur insofern ein Bestandtheil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrschaft über das Vermögen seiner Unterthanen zusteht.“ S. auch Halleck, ch. XIX.

ges zu sichern; ein Mehreres aber, nämlich eine vollkommene Subrogation des eingedrungenen Feindes in die Staatsgewalt des Andern, vermag juristisch nicht sofort gefolgert zu werden¹.

II. Privat-Eigentumsrechte Einzelner erleiden durch eine bloße Kriegsinvasion an und für sich keine Veränderung; allein der Sieger kann dieselben allerdings für die ihm an den feindlichen Staat zustehenden Forderungen, die er im Kriege verfolgt, zur Mitleidenheit ziehen und daraus seine Befriedigung suchen. Zu jenen Forderungen gehört nicht bloß der Anspruch, welcher die Veranlassung zum Kriege gegeben hat, sondern auch eine Entschädigung für die auf den Krieg verwendeten oder noch zu verwendenden Opfer. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß die Unterthanen des bekriegten Staates für dessen Verbindlichkeiten aufkommen und, wie sie von ihrer eigenen Staatsgewalt dafür in Anspruch genommen werden könnten, so auch dem Feinde unmittelbar für seine Befriedigung haften. Derselbe kann demnach Contributionen ausschreiben und heitreiben, Naturallieferungen und persönliche Dienstleistungen fordern, auch im Falle der Noth oder des Widerstandes die erforderlichen Mittel selbst wegnehmen, indem er dem künftig wieder geordneten Staatsverhältniß die etwaige Ausgleichung überläßt. Eine bestimmte Grenze des Nehmens kann freilich nicht vorgeschrieben werden; es giebt im Kriege keine Dikädosie; etwaiges Uebermaß kann nur durch Retaliation oder bei geändertem Kriegsglücke durch nachtheiligere Bedingungen des Friedens compensirt werden.

III. Sachen feindlicher Unterthanen, die sich beim Ausbruche des Krieges im eigenen Gebiete des anderen kriegsführenden Theiles befanden und dessen Schutz bisher genossen, müssen ihren Eigenthümern auch ferner verbleiben, und dürfen ohne Verletzung von Treue und Glauben nicht weggenommen, sondern höchstens einer Beschlagnahme unterworfen werden, wenn aus ihrer freien Verabfolgung der feindlichen Staatsgewalt ein Vortheil in Betreff der Kriegsführung erwachsen könnte, so wie im Falle der Noth einer Be-

¹) Die Schriften über diese große Frage s. in v. Kamptz, Cit. § 307. Fehlerhaft ist die Theorie der Meisten, insofern sie nämlich nicht zwischen der bloßen Landesoccupation und der völligen Besetzung des Feindes unterscheiden. Auf richtigem Wege war S. Cocceji, diss. de iure victoriae, und in seinem Commentar zu S. Groot III, 6.

nutzung zum eigenen Vortheile. — Weniger Rücksicht ist man solchen Privatsachen schuldig, welche erst während des Krieges dem anderen Theile in die Hände fallen. Letzterer kann damit eben so verfahren, wie wenn sie sich im occupirten feindlichen Lande befänden¹.

IV. Keine Zerstörungen und Beschädigungen feindlichen Eigenthumes gehören an sich nicht zu den Befugnissen des Siegers, wenn sie nicht, wie schon früher bemerkt wurde, durch die Kriegstraftson gerechtfertigt werden (§ 124). Selbst Repressalien sollten unter gebildeten Völkern in einer solchen Weise nicht geübt werden.

Wirkliche Staatenpraxis.

132. Muß man auch der neueren Kriegspraxis das Zeugniß ertheilen, daß sie auf dem Wege sei, die vorstehenden Grundsätze zur Richtschnur ihres Verhaltens zu nehmen, so hat sie sich dennoch bisher zu keiner vollkommenen Folgerichtigkeit erhoben und noch manchen Rest des älteren Kriegsgebrauches beibehalten, auch in der Theorie, vorzüglich in der rein historischen Schule, stets einige Unterstützung gefunden.

Was zunächst die Rechte und das Vermögen der besiegten Staatsgewalt betrifft, so hat man in der Praxis des letzten Jahrhunderts noch immer sehr häufig das Recht der bloßen Invasion mit dem der völligen Debellation (*ultima victoria*) verwechselt und jenem zugeschrieben, was erst in dem letzteren enthalten sein kann. Es war nichts Seltenes, daß der Sieger sich sofort bei der Besetzung eines Gebietes oder Gebietstheiles von den dortigen Unterthanen huldigen ließ; man schrieb ferner dem Sieger, der vorläufig verdrängten Staatsgewalt gegenüber, ein Consecutionsrecht zu, geleitet durch die Ansicht des älteren Kriegsrechtes, welche sich auch noch bei vielen Publicisten erhielt, daß die Sachen des Feindes *res nullius* seien oder als solche behandelt werden könnten. Man disponirte sogar zuweilen über occupirte Länder, wie über wirkliches Eigenthum². Indes ist diese Praxis nicht auch noch in den Kriegen

¹) Vgl. hierüber Massé, *Droit commercial* § 138 s.

²) „Georg I. von Großbritannien kaufte das Herzogthum Bremen, Verden und Stade von Dänemark, welches diese Besitzungen den Schweden abgenommen hatte, durch Act ratificirt am 17. Juli 1715; vier Monate zuvor, ehe Großbritan-

des jetzigen Jahrhunderts bleibend befolgt worden, sondern man hat sie in der That nur im Falle einer Debellation und einer damit verbundenen totalen Besitznahme von der ganz außer Kraft gesetzten bisherigen Staatsgewalt geübt, in der Zwischenzeit aber sich mit der thatsächlichen Benützung aller Mittel und Hilfsquellen der bis dahin bestandenen Regierung begnügt.

Obenso hat man sich im Landkriege hinsichtlich des Privateigenthumes der Angehörigen des occupirten Landes im Wesentlichen auf ein Contributions- und Requisitionsystem beschränkt, und für das augenblickliche Bedürfniß eine disciplinirte Marauden in Anwendung gebracht; man hat ferner Zerstörungen von Sachen, wenigstens von Seiten der Kriegsvorgesetzten, so viel als möglich vermieden und nur als exceptionelle Maßregel zu vertheidigen gesucht. Dagegen hat man im Seekriege noch immer ein das Privateigenthum schwer verletzendes System befolgt (s. unten), nicht minder im Landkriege das Recht der Kriegsbeute (*praeda bellica*) binnen gewisser Grenzen beibehalten; endlich sind auch noch in Betreff einzelner Gegenstände sowohl des öffentlichen wie Privatvermögens selbst von den Publicisten der neueren Zeit manche Grundsätze behauptet worden, welche mit den aus der rechtlichen Natur des Krieges fließenden nicht vereinigt werden können. Alle diese Punkte sind nun noch im Einzelnen zu erörtern.

Recht auf unbewegliche Sachen im eigenen Lande des Feindes.

133. In Ansehung der unbeweglichen Sachen ist man im Allgemeinen schon längst einverstanden, daß dieselben wenigstens dann, wenn sie feindlichen Unterthanen gehören, durch Invasion und Landesbesitznahme von Seiten der anderen Kriegspartei, ihren Eigenthümer nicht verändern und nicht mehr, wie in älterer Zeit, in das Eigenthum des Siegers übergehen¹. Es folgt daraus von selbst, daß jede

nien den Krieg an Schweden erklärte!“ Andere Beispiele bei Martens § 277 Note b. Britische Publicisten nehmen dies System noch immer in Anspruch. Oke Manning § 277 not. 6. Wildman II, 9. Allerdings haben sie Groot und Bynkershoek als Autorität für sich.

¹) Hierüber besteht durchaus keine Meinungsverschiedenheit unter den neueren Publicisten. S. besonders Meermann, von dem Recht der Eroberung. Erf. 1774.

von demselben vorgenommene Veränderung eine rechtlich unhaltbare ist, nur thatsächliche Wirkungen hervorbringen kann und durch das Postliminium hinfällig wird. Sollte sich der Sieger künftighin in dem eroberten Lande behaupten und es zu dem Seinigen machen, so würde er freilich auch der thatsächlichen Veräußerung einen juristischen Charakter zu geben im Stande sein. Ganz auf dieselbe Weise verhält es sich mit dem unbeweglichen Privateigenthum des verdrängten Souveräns, welches er nicht als Souverän besitzt¹; ja auch von dem öffentlichen unbeweglichen Staatseigenthume wird, so lange nicht die Staatsgewalt selbst wenigstens interimistisch auf den Sieger übergegangen ist, ein Anderes nicht zu behaupten sein². Natürlich wird in beiderlei Hinsicht dem Sieger eine vorläufige Beschlagnahme und die Beziehung der Einkünfte zu seinem Vortheile freistehen.

Unkörperliche Sachen³ in Feindesland.

134. Eine besondere Streitfrage hat sich auch noch in neuerer Zeit in Betreff der unkörperlichen Sachen fortgesponnen, inwiefern nämlich diese ein Gegenstand der Kriegsoccupation seien und von dem Sieger als sein mit rechtlicher Wirkung behandelt werden dürfen. Die meisten Publicisten⁴ haben sich in langer Reihenfolge für ein solches Pufendorf VIII, 6, 20. Battel III, § 195. 196. Klüber § 256. v. Martens § 277. Wheaton IV, 2, § 16. Alle gestehen wenigstens zu, daß noch eine Befestigung der Erwerbung durch den Friedensschluß nöthig sei, wenn das Eigenthum ein ganz sicheres sein soll.

1) Vgl. die Entscheidung des Pariser Cassationshofes bei Sirey XVII, 1, 217. „Le droit de conquête n'a effet au préjudice des princes que sur les biens qu'ils possèdent en qualité de princes et non sur les biens qu'ils possèdent comme simple propriété.“

2) So entschied derselbe Cassationshof bei Sirey XXX, 1, 280. „La conquête et l'occupation d'un état par un souverain n'autorisent pas ce souverain à disposer par donation ou autrement du domaine conquis ou occupé.“ S. auch A. L.-R. für die Preuß. Staaten I, 9, 198.

3) Specielle Abhandlungen über diesen Gegenstand: Chr. Gottlieb Schwartz, de iure victoris in res divictor. incorporales. Alt. 1720. v. Kampß, Beitr. zum St.- und Völkerr. N. 9. B. W. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien. 1823. Ferd. Carl Schweikart, Napoleon und die Curheftischen Capitalschuldner. Königsberg 1833. Noch andere in v. Kampß, Lit. § 307.

4) So auch noch Wildman II, 11, bloß mit der gescheuten Ausnahme von Forderungen einer Privatperson an den Staat!

des Verfügungsrecht ausgesprochen, dergestalt, daß ein Postliminium des ursprünglichen Forderungsberechtigten ausgeschlossen sei und der Schuldner durch den Sieger gültig liberirt werde; ja man hat behauptet, daß dieses auch auf solche Forderungen Anwendung leide, deren Schuldner sich in dritten neutralen Staaten befinden. Zur Begründung dieser Ansicht hat man sich hauptsächlich auf die traditionelle romanistische Lehre von der Unbedingtheit der occupatio bellica bezogen; auf das vermeintlich darin begründete Confiscationsrecht, unter welchem Titel auch in vielen früheren Kriegen die Einziehung ausstehender feindlicher Forderungen betrieben worden ist. Man hat sich auf verschiedene Friedensschlüsse berufen, worin dergleichen sogenannte Confiscationen bestätigt worden sind¹; man hat sogar eine vermeintliche Entscheidung der Amphictyonen in Beziehung auf ein Schulverhältniß der Thessalier gegen Theben in Bezug genommen, wonach die Schuldforderung der Thebaner an die Thessalier durch eine Schenkung aufgehoben worden sei, welche Alexander den Letzteren bei der Zerstörung Thebens mit der Schuldverschreibung gemacht habe².

Dennoch aber muß diese Theorie und Praxis aus dem Standpunkte des Rechtes bestritten, wenigstens modificirt werden. Wird doch schon auf allen Seiten zugegeben, daß durch Zahlung des Schuldners an einen Anderen außer dem wahren Gläubiger, oder durch eine sonstige Liberation von Seiten eines Dritten das Recht des wahren Gläubigers streng juristisch nicht aufgehoben werde!

Vor allen Dingen muß man von den unkörperlichen Sachen diejenigen absondern, welche in dinglichen Rechten und nicht als bloße Accessorien persönlicher Forderungen bestehen; jene haben die Natur des unbeweglichen Eigenthumes, mit welchen sie auch vielfach

¹) Eine große Reihe von Friedensschlüssen s. bei Schweikart S. 74, besonders von S. 82 an. S. auch Bynekershoeck, Quaest. iur. publ. 1, 7 p. 177. v. Rumpff, Beitr. a. a. O. § 5 Note 4. Es sind dies aber eben ausdrückliche conventionelle Bestimmungen für einzelne Fälle, wodurch noch keine Regel zu begründen ist.

²) Diese Geschichte steht allein bei Quintilian, Inst. or. V, 10, 111 f. Die Publicisten haben mit Liebhaberei dieselbe besprochen. S. die Schriften bei Schweikart S. 53 f. Das Amphictyonenurtheil darüber ist wahrscheinlich nur eine Fabel, Saint-Croix, des anciens gouv. fédérat. p. 52. Fr. W. Tittmann, über den Bund der Amphict. 1812. S. 135. Man erfährt nicht einmal, wie es gelauret habe; aus Quintilian construirt man sich den Inhalt nach Belieben.

zusammenhängen, wie z. B. Servituten, und theilen daher auch das Schicksal des unbeweglichen Eigenthumes im Kriege, wovon zuvor gehandelt worden ist. — Unter den persönlichen Forderungen giebt es sodann einige, welche das Surrogat von Eigenthumsnutzungen sind, wie z. B. Pachtgelder. Bei diesen mag nicht bestritten werden, daß sie dem Feinde verfallen, welcher sich der fruchttragenden Sache bemächtigt hat, weil es nur allein von ihm abhängt, ob er die Pacht oder Miethse ferner gestatten wolle, und durch die factische Fortbelassung derselben ein eigener Pacht- oder Miethsvertrag zwischen dem Feinde und dem bisherigen Gebrauchsberechtigten geschlossen wird¹. Dagegen widerspricht es der Natur aller anderen persönlichen Forderungen durchaus, sich dieselben als Gegenstand einer thatsächlichen Besitzergreifung, wie doch die *occupatio bellica* an sich ist, zu denken; selbst der zufällige Besitz der Schuldschreibungen giebt, wie man allgemein einverstanden ist und sein muß, kein Recht auf Einziehung der Schuld²; eine persönliche Forderung ist eben etwas unförperliches, besteht eben nur in einem rechtlichen Bande zwischen Gläubiger und Schuldner; das Recht des Ersteren kann auf einen Dritten nur mit seinem Willen oder durch eine legitime rechtliche Gewalt übertragen werden, wofür, wenigstens so lange der Krieg mit seinen wandelbaren Schicksalen schwebt, eine feindliche Gewalt nicht zu halten ist. Nöthiget sie den Schuldner zu zahlen, so ist dies ein ihn treffendes Unglück³; aber es kann ihm daraus höchstens eine Einrede oder eine Forderung wegen nützlicher Verwendung aus Billigkeit gegen den wahren Gläubiger oder einen Dritten zustehen, der dadurch selbst von einer Zahlung an den Feind befreit worden ist. Ein Anderes wird sich nur im Falle einer Debellation oder vermöge ausdrücklicher friedensgesetzlicher Bestimmungen behaupten lassen; namentlich wenn die Schuldner unter der Notmäßigkeit des occupirenden Feindes stehen, der jedoch dritten Mächten keine desfallige Verbindlichkeit auferlegen kann⁴.

¹) Ziegler, de iurib. maiestat. I, 33, § ult.

²) Vgl. v. Rappk a. a. D. § 8.

³) Als civilrechtlicher Satz unbestreitbar. S. Schweitart S. 94 f. 105. 109.

⁴) Das Gegentheil wird natürlich, wiewohl bald mehr, bald weniger bedingt, von den Publicisten angenommen, welche überhaupt eine Occupation unförperlicher Dinge vertheidigen. Vgl. v. Rappk a. a. D. § 6. 7.

Unbedenklich darf dagegen den Forderungen feindlicher Unterthanen an diesseitige Unterthanen und Anstalten die Klagbarkeit im Wege der Repressalien oder Retorsion verjagt werden, wenn nicht etwa hierauf vertragsmäßig verzichtet ist¹.

Beuterecht an beweglichen körperlichen Sachen².

135. Ein allenthalben anerkanntes Aneignungsrecht findet in Landkriegen bei eigentlicher Kriegsbeute Statt. An und für sich ist die Ausübung ein Recht der Staatsgewalt, welche aber darüber die näheren Verfügungen treffen kann³. Gegenstände derselben sind unbestritten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche dem feindlichen Heere oder einzelnen dazu gehörigen Individuen von rechtmäßigen Streitern der Gegenpartei, oder ausnahmsweise denjenigen Staatsangehörigen abgenommen werden, deren Plünderung von dem Befehlshaber der Gegenpartei erlaubt worden ist, z. B. bei Erstürmung einer Festung oder eines anderen hartnäckig vertheidigten Platzes. Nur in ersterer Hinsicht, unter den Kämpfenden, versteht sich das Beuterecht ohne weitere Erlaubniß; die kriegführenden Theile geben gleichsam wechselseitig dem Spiele des Krieges dasjenige preis, was sie bei ihrem Zusammentreffen bei sich führen; in dem zweiten oder Ausnahmefalle erscheint die Beute als eine Compensation für dasjenige, was man bei einer so besonderen Gelegenheit auf das Spiel zu setzen genöthigt gewesen ist, wobei man die Wiederausgleichung den betroffenen feindlichen Unterthanen mit ihrer eigenen Staatsgewalt überläßt. Daß es großartiger und edler ist, solche Ausnahmen nicht zu gestatten, da es besonders mit der Wiederausgleichung des den Einzelnen zugefügten Schadens sehr mißlich steht, und durch eine solche Gewaltmaßregel gewöhnlich nur Unschuldige betroffen werden, ist in neuester Zeit sogar in der Praxis nur selten verkannt worden. — Sollte außer den obigen Fällen einem feindlichen Unterthan etwas von seiner per-

¹) Ein Beispiel solchen Vertrages ist der Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Nordamerika von 1794. Vgl. Wheaton IV, 1, 12.

²) Schriften bei v. Dumpteda § 309. v. Rumpff § 308. - Groot III, 6. Battel III, 196.

³) *Bello parta cedunt reipublicae*; ein Satz von Vynndershoed, in der Britischen Rechtsübung ganz besonders ausgebeutet. Phillimore III, 189 f.

söhnlichen Habe von einem Krieger der Gegenpartei weggenommen werden, so kann dies zwar aus dem Gesichtspunkte der heutigen Militärdisciplin eine ungültige Beute sein, und der Wegnehmende von seinem Vorgesetzten zur Herausgabe an den bisherigen Eigenthümer genöthiget werden; wird diese jedoch nicht erlangt, so werden dergleichen Sachen nichtsdestoweniger mit dem Friedensschlusse die Natur gültiger Kriegsbeute annehmen. Daß sich dagegen ein Privatmann einem feindlichen Unterthan und sogar Krieger gegenüber, dessen Habseligkeiten sich jener ohne besondere Autorisation zugeeignet hat, auf ein Recht der Beute berufen könne, wird aus dem heutigen Standpunkte gewiß bestritten werden dürfen¹.

In Beziehung auf die Person des Erwerbers unterscheidet der allerdings durch kein Völkergesetz gebundene, aber gewöhnliche Gebrauch der Staaten einerseits diejenigen Sachen, welche zur Ausrüstung eines Kriegsheeres gehören und zu kriegerischen Operationen dienen, ohne dem einzelnen Krieger einen unmittelbaren Gebrauch oder Nutzen zu gewähren; andererseits solche Sachen, welche einen unmittelbaren Werth für den Einzelnen haben. Letztere, wie z. B. Geld, einzelne Armaturstücke und Kostbarkeiten, werden regelmäßig dem beutemachenden Krieger oder dem dabei gemeinschaftlich concurrirenden Truppentheile überlassen; erstere hingegen, z. B. schweres Geschütz, ganze Convois, Magazine und dergl., behalten sich die Kriegsherrn gewöhnlich selbst vor, allenfalls gegen eine Vergütung an die Beutemachenden². Jedoch bleibt dieses den eigenen Regulativen jedes Kriegsherrn anheimgestellt. — Seltsam war der frühere Kriegsgebrauch, wonach die Glocken eines eroberten Platzes dem Chef der Belagerungs-Artillerie verfielen, wenigstens dann, wenn sie während der Belagerung in Benutzung geblieben waren³.

¹) Eine entgegengesetzte Ansicht findet sich noch bei Struben, Rechtl. Bedenken II, Nr. 20. S. aber schon Pufendorf VIII, 6, 21. Auch das Allg. Preuß. Landrecht I, 9, § 193. 197 stellt den Grundsatz auf: das Recht, Beute zu machen, kann nur vom Staate ertheilt werden. Und: gegen denjenigen feindlichen Unterthan, der weder zur Armee gehört, noch derselben folgt, kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Befehlshaber der Truppen Beute gemacht werden.

²) Vgl. z. B. das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten I, 9, § 195 sq. und schon die älteren Deutschen Militärgesetze, z. B. den Artikelsbrief von 1672 Art. 73. Die Britische Praxis s. bei Phillimore III, 185.

³) Moser, Versuch IX, 2, 109.

136. Bei näherer Erwägung läßt sich nun eine Appropriation von Beutegegenständen nicht etwa mit der Fiction rechtfertigen, daß dieselben res nullius seien, was sie in der Wirklichkeit nicht sind, und eben so wenig kann der Mangel einer Dikädosie im Kriege einer eigenmächtigen Besitzergreifung schon den Charakter einer Eigenthums-erwerbung wider Jedermann verleihen¹⁾. Nur wenn die Dikädosie unter christlichen Staaten überhaupt noch etwas willkürliches wäre und sein dürfte, wie in der alten Welt, ließe sich darauf die Idee der sichersten Eigenthums-erwerbung gründen; jetzt, wo der Kriegstand ein nur vorübergehender ist, kann diese Vorstellungsweise nicht Statt finden. Vielmehr wird man folgerichtig mit den heutigen Begriffen einen Eigenthumsübergang bei der Beute überhaupt nicht annehmen dürfen, sondern dem Beutemachenden nur die ungehinderte Befugniß zu allen thatsächlichen, nach den Umständen möglichen Verfügungen über Nutzen und Substanz der Sache zuschreiben müssen, ohne daß darüber von ihm oder demjenigen, welchem er sie überträgt, Rechenschaft zu geben ist, so lange noch der Kriegstand dauert und der Besitzer dem Eigenthümer feindlich gegenübersteht. Der letztere wird dagegen sein Recht an der Sache allezeit wieder verfolgen dürfen, wenn er dieselbe an einem dritten friedlichen Orte, z. B. in neutralem Gebiete findet, oder in eigenem Lande außerhalb der feindlichen Gewalt, oder endlich nach wiederhergestelltem Frieden, wenn nicht darin Aufhebung aller Ansprüche für entzogenes Privateigenthum oder in Betreff von Beutegegenständen insbesondere stipulirt wäre. Kurz, das von jedem Staate garantirte und unter der Gesamtbürgerschaft aller Staaten stehende Civileigenthum wird nur einstweilen suspendirt und seiner Gemeingiltigkeit beraubt; der Besitzstand tritt in- zwischen an die Stelle des Rechtes, das Heute mir, Morgen Dir, des Krieges. Von jedem einzelnen Staate hängt es demnach ab, ob und wie weit er während des Krieges oder nach Beendigung desselben dem früheren Eigenthümer einen Rechtsanspruch auf Wieder-erlangung des weggenommenen Gutes gegen den Besitzer zugestehen wolle, welcher seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist; aber es existirt durchaus kein alle Staaten verpflichtender Grundsatz, eine unter gewissen Umständen gemachte Beute als unwiderrufliches Eigenthum

¹⁾ Vgl. darüber auch Pando p. 389.

des Beutemachenden und seiner Nachfolger im Besitze gelten zu lassen, wenn nicht Friedens- und andere Verträge dem Besitzstande einen solchen Charakter ertheilen.

So giebt es denn auch kein allgemeines völkerrechtliches Gesetz, mit welchem Zeitpunkte das Eigenthum auf den Beutemachenden übergeht, weil die Statuirung des Eigenthums selbst nur auf der Autorität der Einzelstaaten beruhet¹⁾. In älterer Zeit galt dem Römischen Völkerrechte gemäß für die meisten Europäischen Völker als Zeitpunkt der vollendeten Kriegsappropriation kein anderer als der der vollendeten ausschließlichen Besitzergreifung selbst, welche nicht mehr durch den bisherigen Eigenthümer oder seine Hülfsgenossen verhindert wird, mithin sobald das erbeutete Gut in Sicherheit gegen eine unmittelbare Wiedernahme gebracht ist, und die letztere nur durch eine völlig neue Kraftanstrengung oder durch unabhängige Zufälligkeiten bewirkt werden mag. Die Beute ist dagegen noch nicht gemacht, so lange dieselbe Action wirklich fort dauert und ein ohne Unterbrechung fortgesetzter Kampf das Verlorene wiedergeben könnte²⁾. Denselben Zeitpunkt haben auch noch manche neuere Codificationen beibehalten³⁾. Wegen der Schwierigkeit seiner Feststellung hat man auch wohl eine vierundzwanzigstündige Dauer des Besizes als maßgebend und entscheidend für den Eigenthumsübergang wie bei der Seebeute angewendet⁴⁾ und empfohlen⁵⁾; allein es läßt sich schlechterdings nicht behaupten, daß dieser, ohnehin auch nicht alle Schwierigkeiten beseitigende Termin ein gemeiner Völkergrundsatz geworden sei. In Ländern des Französischen Civilrechtes entscheidet der auf

1) Vgl. Cocceji zu Groot III, 6, 3 a. E.

2) Wegen der hier Statt findenden Bedenken in der Auslegung des Römischen Rechtes vgl. Ziegler, de iurib. maiostat. I, 33, § 79. Allein die Grundsätze über die Vollendung einer Besitzergreifung sind keinem erheblichen Zweifel unterworfen. Zu berücksichtigen ist vorzüglich auch l. 3, § 9, D. de vi.

3) So das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten I, 9, § 201. „Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden. § 202. So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigenthümer der abgenommenen Sachen sein Recht darauf vorbehalten.“

4) So nach de Thou bei Eroberung und Wiedernahme der Stadt Pierre in Brabant, 1596.

5) Groot III, 6, 3.

kriegerische Zustände vorzüglich passende Grundsatz: *En fait de meubles la possession vaut titre*¹.

Appropriation im Seekriege.

137. Dehnt der Krieg sein Gebiet auch auf die See aus, so sind nicht allein die Schiffe der feindlichen Staatsgewalten gegenseitig dem Rechte der Eroberung und Aneignung unterworfen, wenn sie bis zum Frieden behauptet werden können, sondern man legt sich auch eine unbedingte Appropriationsbefugniß gegen feindliche Privatschiffe und Güter bei², wovon man nur etwa die Fahrzeuge und Geräthschaften der Fischer an den Küsten menschenfreundlich ausnimmt³, desgleichen schiffbrüchige und verschlagene Güter⁴.

Wenigstens bis zur letzten allgemeinen Pacification Europas (1815) war der Seekrieg, wie wir ihn schon nannten, noch immer vorzugsweise ein Raubkrieg gegen den Seehandel, worin auch so lange keine durchgreifende Aenderung mit Sicherheit zu erwarten ist, als Habsucht, Geld und Krämerinteressen den vorzüglichsten Einfluß auf Entstehung und Führung der Kriege äußern werden.

Der bisher noch nicht aufgehobene Grundsatz war und ist: alles feindliche Gut zur See, es gehöre dem Staate oder dem Einzelnen,

¹) Code civil Art. 2279.

²) Betrachtungen über diesen Gegenstand s. in Bülch, über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht weise zu thun. Hamburg 1800. Jouffroy, Dr. maritime p. 57 s. Zachariä, 40 B. IV, 1, S. 111. Weil, Constitut. Jahrb. 1845 I, 260. Hinsichtlich der Praxis vgl. man N. Carlos Abreu, Tratado jurid. politico sobre las presas marit. Cadix 1746. Franz. 1758 und 1802. R. J. Valin zur Ordonn. von 1681 und sein *Traité des prises ou principes de la jurispr. franç. concernant les prises; à la Rochelle et Par. 1782.* v. Sted, Verf. über Handels- und Schifffahrtsvertr. Halle 1782. S. 171. G. F. de Martens, *Essai concernant les armateurs.* 1795. Merlin, *Répert. univ. m. -Prise maritime.* Nau, *Völkerrecht* § 265 f. Wheaton, *Intern. L.* IV, 3, § 9 f. Wurm in *Rotted und Welder, Staats-Lexic.* B. Prise. Pando p. 412. Ortolan II, p. 39. Wildman II, 118. Phillimore III, 185. Halleck ch. XX und wegen der Französischen Praxis ganz besonders noch de Pistoye et Duverdy, *Dr. des Prises maritimes.* Par. 1855. 2 Bde.

³) In Frankreich haben sich die Gerichte dem Herkommen gemäß (s. Ortolan II, 49) sehr bestimmt dahin ausgesprochen, daß nicht einmal zur Ausübung von Repressalien Fischerböte des Feindes als gute Preise behandelt werden dürften. Sirey, *Rec. gen.* I, 2, 331. Vgl. Merlin a. a. O. Halleck XX, 23.

⁴) *Respect pour le malheur!* Sirey, ebendaf. p. 296.

ist gute Priße der sich desselben bemächtigenden Gegenpartei, dafern nicht etwa Lizenzen erlangt sind, oder Rechte der Neutralen in Betracht kommen, auf deren Darstellung weiterhin einzugehen ist¹. Das Prißenrecht beginnt mit dem Ausbruche der Feindseligkeiten, sogar gegen solche Schiffe, die hiervon noch nicht unterrichtet sein konnten², oder mit Ablauf der etwa vergönnten Indultfrist³. Eine kriegführende Seemacht übt es nicht allein durch die von ihr selbst unmittelbar zum Seekriege ausgerüsteten Schiffe, sondern auch durch Corsaren oder Privatcaper (Armatoours), denen sie zu ihrer Legitimation Capers- oder Markebriefe ausfertigt (§ 124a), und zwar sowohl auf offener See, wie in feindlichen und eigenen Gewässern⁴. Ueberdies kann Seebeute selbst durch Landtruppen, z. B. bei Eroberung eines Hafensplatzes, gemacht werden, wobei dann die Beschränkungen auf die Grundsätze der Landbeute nicht Statt finden⁵. Für illegitim aber gilt eine Priße, die in neutralen Gebieten, oder durch Mißbrauch eines dort genossenen Asyls gemacht worden ist⁶.

138. Hinsichtlich des Zeitpunktes, wo die Seebeute als gemacht anzusehen ist, richtete man sich vormals nach demselben Grundsätze des Römischen Rechtes, der bereits oben als entscheidend bei der Landbeute angezeigt ward. Noch der *Consolato del Mar* ist im Art. 287 ff. darauf gegründet. Späterhin erst wurde durch Landesgesetze und Verträge eine vierundzwanzigstündige Bestånddauer als maßgebend angenommen, und das Recht des Eroberers, so wie die Mög-

¹) Vgl. die Britische officiële Darstellung bei Phillimore III, 351.

²) So ist wenigstens die neuere Britische Praxis nicht verlegen gewesen zu verfahren. Vgl. v. Steck, über Handelsvertr. S. 171. Faber, N. Europ. Staatskanzlei VI, 426. Nau, Völkerseer. § 257. Wheaton, Intern. L. IV, 1, § 10. 11. Ueber die Französische Praxis s. Pistoye et Duverdy II, 89.

³) So hat England und Frankreich im Krim-Kriege den Russischen Schiffen einen sechswoöchentlichen Indult zum Auslaufen aus den Britischen und Französischen Häfen und zur Erreichung ihrer Bestimmung ertheilt. Declaration vom 27. und 29. März 1854.

⁴) Für illegal und verbrecherisch hielt man ehemals Seitens einzelner Staaten das Einbringen und Prißenmachen der Capers in feindlichem Flußgebiet. Es kann aber schwerlich als ein gemeingiltiger Satz gelten, wenn die Commission kein Verbot enthält. Pistoye et Duverdy I, 112. Vgl. Wildman II, 361.

⁵) Vgl. Martens, Versuch über Caperei § 34. Pistoye et Duverdy I, 111.

⁶) Wildman II, 147. Vgl. Wheaton, *Éléments* IV; 2, § 14. Oke Manning 385. Phillimore III, 451.

lichkeit einer postliminischen Wiedereroberung für den Eigenthümer davon abhängig gemacht¹. Jedoch ist auch dieses noch zur Zeit kein gemeines Völkerrecht geworden². Außerdem besteht die Einrichtung³, daß der Nehmer des Schiffes sich bei einem competenten Preisengericht über die Rechtmäßigkeit der gemachten Priße ausweisen und den Eigenthümerwerb daselbst bestätigen lassen muß, obgleich solcher nicht erst hierdurch bewirkt werden soll. Und nicht bloß Capet, sondern selbst Schiffe der Staatsmarine sind diesen Förmlichkeiten unterworfen⁴; auch sind beiden bis dahin willkürliche Verfügungen über die genommenen Schiffe und Güter meist ausdrücklich untersagt (§ 142 c). Insbesondere haben sie die Priße regelmäßig nach einem Hafen des eigenen Landes zu dirigiren⁵ oder in einem neutralen Lande, welches ihnen den Zutritt öfönet, vorläufig unterzubringen.

Als competent gelten in der Staatenpraxis die eigenen Gerichtshöfe oder eigens dazu angeordnete Preisengerichte und Commissionen des Staates, zu dessen Seemacht der Wegnehmende gehört. Neutrale Staaten haben die Preisengerichtsbarkeit an und für sich nicht, selbst wenn ihnen eine Priße zugeführt wird⁶; auch sind sie nicht verpflichtet, einem kriegführenden Theile innerhalb des neutralen Gebietes eine Consulargerichtsbarkeit für Prißenangelegenheiten zu gestatten⁷. Wohl aber hält man die Priße schon für hinreichend geborgen

¹) S. vorzüglich Martens von § 55 an. Wheaton, Intern. L. IV, 2, § 12. (Éléments II, p. 27.) Phillimore III, 460. 477.

²) So hat noch das Allg. Landr. für die Preuß. Staaten a. a. O. § 208 verordnet: „Güter und Schiffe, welche von Capern weggenommen werden, sind erst für verloren anzusehen, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden.“

³) Diese Institution hat sich besonders in Frankreich seit Carl's VI. Ordnung von 1400 entwickelt. Vgl. Balin zur Ordonn. von 1681 III, 9, 1. Aber auch in allen anderen Seestaaten. Ihre völkerrechtliche Begründung s. bei Wildman II, 354 und bei Phillimore III, 533. Vergebens vindicirt man ihr gleichwohl den Charakter eines völkerrechtlichen Tribunals. Preisengerichte sind immer nur Organe ihres Landes, ausgesetzt allen Einflüssen der Landes-Autorität, daher durchaus von keiner unanfechtbaren Autorität.

⁴) Vgl. Balin zur Ordonn. II, S. 309.

⁵) Wildman II, 168.

⁶) Theoretische Erörterungen dieses Gegenstandes s. bei Jouffroy p. 282. Hautefeuille IV, 294. Wir kommen darauf im nächsten Abschnitte zurück.

⁷) Es folgt dies aus dem heutigen Charakter der Consular-Institution. Die Französische Republik hatte sich zwar 1796 durch Consularcommissionen zu helfen

und gesichert, wenn sie sich auch nur erst in einem neutralen Hafen befinden sollte und dann ein Erkenntniß der heimathlichen Preisengerichte für zulässig¹.

Das Verfahren bei diesen Preisengerichten, dem Führer eines unbestreitbar feindlichen Schiffes gegenüber, ist ein höchst summarisches, jede Vertheidigung ausschließend und lediglich nur eine Rechtfertigung des Fanges von Seiten des Erbeuters bezielend; ein Reclameverfahren², d. i. ein Streitverfahren über die Gültigkeit der Priese, wird es nur dann, wenn der Weggenommene die feindliche Nationalität seines Schiffes³ bestreitet oder sich auf ein besonderes Schutzprivilegium berufen kann und als Kläger die Herausgabe desselben fordert. Die Preisengerichte erkennen übrigens allein nach den Gesetzen und Reglements ihres Staates⁴, von welchen auch die Vertheilung des erbeuteten Gutes abhängt. Ungeachtet der Bedenkllichkeit einer solchen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit hat man sich doch in der langen Praxis der letzten Kriege schon gewöhnt, das Eigenthum der weggenommenen Schiffe für verloren und confiscirt zu halten, sobald von einem competenten Preisengerichte die Erbeutung als rechtmäßig erklärt worden ist. Selbst Großbritannien respectirt hierin die gleiche Berechtigung anderer Staaten⁵, freilich wohl, um desto weniger gesucht; die gegenwärtige Französische Regierung aber hat sie aufgehoben, durch Decret vom 18. Juli 1854. Fraglich ist allerdings, ob nicht dergleichen Commissionen den Charakter competenten Preisengerichte durch Duldung neutraler Staaten erlangen können? Darüber läßt sich streiten, aber wohl am meisten dagegen. Vgl. Phillimore III, 469. Ebenso wenig kann die Gerichtsbarkeit den Gesandten in fremden Ländern übertragen werden. Vgl. Martens § 37. Wheaton § 15. Oke Manning 380.

¹) Wheaton, Intern. L. IV, 2, § 13 a. E. (éd. franç. II, p. 44). Oke Manning 382.

²) Hierüber vgl. Jouffroy p. 86. 296 f. Die Britische Praxis erkennt man aus Wildman II, 352. Phillimore III, 560. Die Französische aus dem Werke von Pistoye et Duverdy. Die Amerikanische aus Halleck, ch. XXXI. Betrachtungen darüber s. bei Wurm, im Staats-Lex. XI, 145.

³) Hierbei muß in der Regel die legitime Flaggenführung entscheiden. Vgl. Wheaton, Intern. L. IV, 1, 21 (éd. fr. 22).

⁴) Diese Reglements sollten freilich auf dem Boden des gemeinsamen Rechtes stehen, wie Portalis sehr wahr bemerkt hat (Wheaton, Histoire I, 152) und es auch einige Britische Preisrichter wiederholt ausgesprochen haben. Phillimore III, 533.

⁵) Wheaton, Intern. L. IV, 2, § 12. 13. Jouffroy p. 209 f. Oke Manning 382.

in der ihm selbst den meisten Vortheil bringenden Praxis angefochten zu werden.

139. Muß man indessen auch die angezeigten Maximen der Europäischen Praxis in Betreff der Seebeute als ein durch Gewohnheit in den Hauptpunkten festbegründetes Staatenrecht anerkennen, so bleibt doch die Rationabilität des Herkommens großen Zweifeln unterworfen¹. Es fehlt an einer inneren Nothigung, jene Maximen durchaus und für immer als wahr anzunehmen; es fehlt vornehmlich die sittliche Zustimmung der Völker, welche sich unmöglich mit einem Systeme reiner Willkür befreunden kann. Wodurch soll es gerechtfertigt werden, daß die bloße Wegnahme einer Sache oder ein mehrstündiger, beliebig 24stündiger Besitz, oder selbst die Wegführung in einen Hafen des eigenen Landes, Eigenthum an einer fremden Sache, besonders an einer Privatsache, zu geben im Stande sei! Welche Kraft kann das Urtheil einer Behörde äußern, die für das Interesse des an dem Fange und seinen Vortheilen allein theilhabenden Staates niedergesetzt, und an dessen eigene Satzungen gebunden ist! Fürwahr, schon längst ist es ausgesprochen, freilich nur von einzelnen Männern des Rechtes und der Wissenschaft, daß ein solches System einer christlich erleuchteten Zeit unwürdig sei. Es wird dies auch allmählich immer mehr in das Bewußtsein der Völker treten, je mündiger sie werden und im Stande sind, die Anforderungen der Gerechtigkeit denen gegenüber zu vertheidigen und durchzusetzen, welche bisher in einem solchen Willkürsysteme vorzüglich die Beförderung ihrer Interessen gefunden haben und darum auch ferner dasselbe fortzusetzen geneigt sein möchten. Es kann allerdings nicht die Tendenz sein, einer kriegführenden Macht die Wegnahme von feindlichen Staats- und selbst Privatschiffen mit den darauf befindlichen Gütern untersagen zu wollen. Es kann ihr nicht zugemuthet werden, dem feindlichen Staate eine ungestörte Benutzung der Wasserstraßen zu gestatten, um sich die Mittel zu einer fortgesetzten Kriegführung zu verschaffen und einen Verkehr zu treiben, welcher dem eigenen Handel jener anderen kriegführenden Macht verderblich werden, überhaupt

¹) Eine scharfsinnige Erörterung der Praxis enthält das Werk von Ercole Vidari, *Del rispetto della proprietà privata dei popoli belligerenti*. Milano 1865.

aber den Krieg zu verewigen vermag¹. Ein solches System würde allerdings mit gutem Grunde für eine fromme Chimäre zu erklären sein. Wenn man aber einmal sittliche Rechtsprincipien will, keine rein politischen oder bloße Fiktionen, so wird man sich endlich zu der Ansicht bequemen müssen:

Die Wegnahme eines feindlichen Schiffes giebt dem Erbeuter noch kein Eigenthum auf dasselbe und auf das darin befindliche Gut, sondern lediglich das Recht der Beschlagnahme und einer factischen Disposition darüber während der Dauer des Krieges, um sich dadurch für dessen Nachtheile und wegen seiner Forderungen an den Feind zu entschädigen. Erst der Friede oder eine gänzliche Zerstörung des feindlichen Staates giebt demjenigen, was solchergestalt geschehen und verfügt worden ist, den Charakter eines forthın giltigen Verhältnisses, so weit man nicht genöthigt oder veranlaßt ist, in dem Friedensschlusse das Weggenommene ganz oder theilweise herauszugeben.

Bis dahin findet dann auch das Recht der Wiedernahme einer Prise zu Gunsten des Eigenthümers Statt, von dessen bisheriger Praxis erst weiterhin (Abschn. IV. dieses Buches) gehandelt werden kann.

Rechte der Kriegführenden auf feindliche Sachen im eigenen Territorium.

140. Sachen eines im Kriege befindlichen Staates, welche sich im Gebiete des Feindes befinden, unterwarf das ältere Völkerrecht dem feindlichen Appropriationsrecht durch Besitzergreifung, gleich anderer Beute². Das heutige Völkerrecht kann diesen Satz nicht mehr billigen; die Praxis der Staaten aber hat bisher noch immer ziemlich dasselbe Ziel zu erreichen gewußt, indem man nämlich dergleichen Sachen unter dem Titel von Repressalien sogleich im Anfange des Krieges, ja sogar oft ohne ausdrückliche Kriegserklärung, mit Beschlagnahme belegt und dann confiscirt³. Dieses Schicksal trifft vorzüglich die

¹) Darin gehen denn auch die neuesten Agitationen und Pronunciamenti des Handelsstandes zu Bremen, Hamburg, Albeck, bezgl. mehrerer deutscher legislativischer Versammlungen zu weit, wenn sie die unbeschränkte Freiheit des Privateigenthums verlangen. Vgl. die Anlagen.

²) L. 51. § 1. D. de acquir. rer. dom. „Et quae res hostiles apud nos sunt, non publicae sed occupantium sunt.“ Vgl. mit l. 12 pr. D. de captiv.

³) Die Behauptung dieses Satzes s. bei de Real, Science du gouvern. t. V,

feindlichen Schiffe, welche sich zufällig zu dieser Zeit in den Häfen eines Kriegstheiles befinden und mit einem Embargo bestrickt werden können. Es trifft ferner die Waaren, welche ein Unterthan des feindlichen Staates in dem anderen Staate gekauft und für seine Rechnung liegen hat, desgleichen die Waaren und sonstiges Eigenthum von feindlichen Unterthanen, die sich bisher sogar längere Zeit hindurch friedlich für ihren Geschäftsverkehr in dem auswärtigen Gebiete aufgehalten haben. Die Preisengerichte mächtiger Staaten haben dann kein Bedenken gefunden, durch ihre gelehrten Richter mit großer Scrupulosität die Heimathseigenschaft solcher Verkehrstreibenden untersuchen zu lassen, wobei man nicht verfehlt hat, wenn nur der geringste Zweifel obwaltete, ob dieselben noch feindliche Unterthanen seien oder ihr Domicil diesseits genommen, eine Confiscation auszusprechen¹. Selbst lang etablierte Handelshäuser und Comptoirs feindlicher Unterthanen im Gebiete des anderen Theiles sind diesem Schicksale nicht entgangen². Nur specielle Vertragsstipulationen, dergleichen sich in den meisten neueren umfassenden Handelsverträgen finden, können hiergegen schützen und die Möglichkeit einer ungehinderten Herausziehung von Personen und Gütern aus feindlicher Botmäßigkeit gewähren³.

Auf der anderen Seite hat man gewöhnlich vermieden, die unbeweglichen diesseitigen Güter feindlicher Unterthanen unter einen solchen Beschlagnahme zu legen und Repressalien daran auszuüben, um nicht eine Retaliation der Maßregel von Seiten des Feindes und dadurch ebenso viele oder selbst noch größere Nachtheile für die diesseitigen Unterthanen hervorzurufen⁴.

Man erkennt hieraus leicht, daß es besonders die Handelsinter-

oh. II, V, 3. v. Sted, Verf. über Handels- und Schiffahrtsvertr. S. 168 und über die Praxis des Saques Moser, Verf. IX, 1, S. 45. 49. Die arge Unbilligkeit derselben ist einleuchtend.

¹) Man vgl. Wheaton, Intern. L. IV, 1, § 16—18 und darüber die Bemerkungen von Pando p. 412—424.

²) Wheaton § 19. Die ganze frühere Praxis Großbritanniens lernt man aus Wildman, Instit. of intern. L. Vol. I, ch. 1 u. 2. Desgl. aus Phillimore III, 38. 128. Die Amerikanische aus Halleck, ch. XXIX, womit zu vergleichen *Enemys territory and alien enemys*. By R. H. Dana. Boston 1864.

³) Beispiele s. in Rau, Bülsterfer. § 258.

⁴) Wheaton a. a. O. § 12. Halleck XIX, 12.

essen sind, welche das Verfahren kriegführender Mächte bestimmen; die Absicht, den Handel des feindlichen Staates zu zerstören, zum Vortheil des eigenen. Wie sollte man also wohl ein Rechtsprincip im Hintergrunde und eine folgerichtige Anwendung desselben erwarten! Immerhin mag es erlaubt sein, wie schon öfter wiederholt ward, dem Feinde zu schaden, seine Hilfsquellen zu verstopfen, vorzüglich also seinen Handel anzugreifen; allein es folgt daraus nicht, wenn es wirklich ein sittliches Princip in dem neueren Kriegesrechte giebt, daß Schiffs- und Waareneigenthum feindlicher Privaten einer Confiscation mit der Wirkung einer sofortigen Eigenthumsübertragung unterworfen werden darf; man könnte sich auch hier nur auf eine Beschlagnahme, desgleichen auf eine vorläufige Verwendung desselben statt der Angreifung des eigenen Capitals beschränken; das nicht Verwendete aber, und noch Vorhandene müßte bei eintretendem Frieden wieder herausgegeben, oder gegenseitig, es sei ausdrücklich oder stillschweigend, im Friedensschlusse aufgerechnet werden¹.

Verträge während und auf den Fall des Krieges².

141. Daß selbst unter feindlichen Parteien und während des Krieges ein gegebenes und angenommenes Wort verpflichte, d. h. nach Treue und Glauben zu erfüllen sei, so lange die Möglichkeit dazu gegeben ist; daß vorzüglich auch das vom Feinde bewiesene Vertrauen nicht zu seinem Nachtheile gemißbraucht werden dürfe, ist eine heutzutage von allen christlichen civilisirten Völkern anerkannte Regel, deren Verletzung den Gegner zur entschiedensten Genugthuung berechtigen und vor dem allgemeinen Völkertribunale der öffentlichen Meinung insamiren würde³. Darauf beruhen nun auch die in neuerer Zeit auf den Fall eines gegenseitigen Kriegesstandes geschlossenen Car-

¹) Vielleicht stehen wir jetzt in einem Wendepunkte, da besonders Großbritannien bei Fortsetzung seiner bisherigen Praxis den größten Schaden haben würde. Denn wo ist nicht Britisches Eigenthum und Handelsinteresse!

²) v. Dmpteda, Lit. § 314. v. Kampß § 298 f. Besonders: E. C. Wieland, Opusc. acad. III, n. 1. Groot III, 20. Vattel III, ch. 16. Martens, Völkerr. VIII, 5. Klüber, Dr. d. g. § 273 f. Pufendorf VIII, 7. Halleck XXVII.

³) Fides etiam hosti servanda. Augustin. c. 3, C. 23, qu. 1. Es giebt Niemand, der das Gegentheil behauptet. S. selbst Bynckershoeck, Quaest. I, 1, der sonst Betrug gegen den Feind für erlaubt hält. Vgl. Wheaton IV, 2, 17. Specialschriften bei v. Dmpteda § 302. v. Kampß § 290.

tels über das in gewisser Beziehung zu beobachtende Verfahren, wie z. B. die Conventionen zwischen Frankreich und Großbritannien wegen der Küstenfischereien und Fischerboote und neuerdings die Genfer Convention zwischen Frankreich, Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Großherzogthum Hessen, Italien, Niederlanden, Schweiz und Württemberg, betreffend die Vinderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen und die Neutralität des dazu verwendeten Personals vom 22. August 1864¹.

Die im Kriege selbst noch vorkommenden Conventionen haben entweder ein dauerndes Verhältniß zum Zweck oder nur gewisse vorübergehende Leistungen. Zu der ersteren Art allgemeineren Inhaltes gehören:

Erstens: die Cartels wegen des Postverkehrs² zwischen den kämpfenden Staaten; wegen der Bezeichnung und Behandlung der etwaigen Parlamentärs; wegen der Couriere und Pässe; wegen des Gebrauches oder Nichtgebrauches gewisser Waffen; wegen der Behandlung der Kriegsgefangenen u. dergl. mehr.

Zweitens: die Neutralitäts-Verträge, wodurch bestimmte Gebiete, Plätze und Personen eines Territoriums oder ganze Kategorien von Unterthanen³ außerhalb des Kriegesstandes gestellt werden, mit denselben Wirkungen, welche die Neutralität überhaupt gewährt, es sei nun in jeder Hinsicht oder nur in gewissen Beziehungen.

142. Spezielle Kriegsverträge sind:

a) Die Ertheilung von Schutzbriefen, namentlich einer sogenannten *sauegarde* (*salva guardia*), wo einer feindlichen Person oder Sache ein ausdrücklicher Schutz gegen feindliche Behandlung von Seiten der Partei des Ertheilers schriftlich und authentisch zugesagt oder ein lebendiger Schutz durch Militärpersonen mit authentischer Legitimation gegeben wird, in welchem Falle die letzteren, so lange sie sich selbst friedlich und ihrer Bestimmung gemäß verhalten, bis zu ihrer Rückkehr zu den Ihrigen, sogar von der Gegenpartei als unverletzbar geachtet werden müssen⁴; ferner

¹) Publicirt in der Preussischen Gesetzsammlung von 1865 S. 841.

²) Interessante Beispiele aus der Staatenpraxis liefert in dieser Beziehung Wurm in der Zeitschrift für Staats-Wissenschaft 1851. S. 296.

³) Moser, Versuche X, 154 f.

⁴) G. Engelbrecht, de *salva guardia*. Jen. 1743. Battel IV, § 171. Moser, Versuche IX, 2, 452 f.

die Ertheilung eines sicheren Geleites für bestimmte Personen, um einen ihnen sonst verbotenen oder gefährlichen Ort besuchen zu können¹⁾;

ingleichen die schon mehrfach erwähnten Lizenzen für Schiffe und Schiffsgut (§ 123 a. G.).

b) Die Contributions-Verträge, welche mit feindlichen Unterthanen abgeschlossen werden, und wodurch dieselben die Zahlung bestimmter Summen oder gewisse Lieferungen übernehmen; insbesondere die Ausstellung von Schuldbekennnissen statt zu leistender baarer Zahlung. Verpflichtungen dieser Art eignen sich zwar zu einer Eintragung bei den Gerichten des feindlichen Landes selbst nur in so weit, als letztere sich im Bereiche des forderungsberechtigten Occupanten befinden; natürlich kann dieser aber auch im Wege der Gewalt die Realisirung herbeiführen. — Inwieweit dergleichen Verpflichtungen noch nach vorübergegangener Occupation fortbauern, wird durch die Grundsätze des Abschn. IV. bestimmt.

c) Loslassungs- oder Ranzionirungs-Verträge bei der Seecaperei, wenn der von einem feindlichen Caper genommene Schiffer seine Loslassung gegen ein bestimmtes Lösegeld mittelst Ausstellung eines billet de rançon und Ueberlieferung einer oder der anderen Geißel erhält; üblich etwa seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts. Soweit dergleichen Ranzionirung nicht durch neuere Staatsgesetze den Capern verboten ist, entsteht daraus einerseits die unbedingte Verpflichtung zur Bezahlung des Lösegeldes, sofern die Preise selbst nur rechtmäßig gemacht war — eine Verpflichtung, welche sogar von den Gerichten des Schuldners gehandhabt werden muß; andererseits ein Recht auf den Schutz des feindlichen Staates, dem das Lösegeld zufließen soll, gegen fernere Angriffe bis zu dem angewiesenen Ziele der Reise, unter der Bedingung jedoch, daß der Losgelassene davon nicht willkürlich abweicht. Das billet de rançon wird übrigens selbst wieder ein Gegenstand der Beute, wenn der Caper seinerseits genommen wird. Gehört der Unternehmer des Caperschiffes zu dem Staate des Ranzionenschuldners, so hängt es von den dortigen Gesetzen ab, so wie von den weiterhin darzustell-

¹⁾ Groot III, 21, § 14 f. Battel § 265 f.

den Grundsätzen der Wiedernahme oder des Postliminiums, inwiefern der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit wird¹.

d) Auswechslungs-Verträge wegen der Gefangenen. Diese kamen vorzüglich erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in lebendigeren Gebrauch². Es wurden dabei meist die verschiedenen Kategorien der Militärpersonen berücksichtigt und gewisse Verhältniszahlen bei der Ausgleichung zum Grunde gelegt. Die Ausgleichung des Plus oder Minus geschähe entweder durch Geld oder in sonstigem Aequivalent³. Alles ist jedoch von den jedesmaligen Conventionen abhängig.

e) Capitulationen⁴ von Truppentheilen oder Waffenplätzen. Sie werden bedingt⁵ oder unbedingt geschlossen; die Vertragsform besteht meistens in der schriftlichen Proposition der Bedingungen von Seiten des Capitulirenwollenden und in der schriftlichen Erklärung des anderen Theiles auf jene Proposition.

f) Waffenstillstands-Verträge⁶ wegen Unterbrechung der Feindseligkeiten. Sie sind entweder allgemeine, für die feindlichen Parteien in allen Punkten giltig, oder nur besondere für gewisse Truppen, Gegenden und Linien, und werden bald auf bestimmte, bald auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie sind für die Staatsgewalten verbindlich mit dem verabredeten Anfangspunkte, einzelne hingegen dafür nur verantwortlich von dem Tage der erhaltenen Kenntniß. Den hierdurch dem anderen Theile erwachsenen Nachtheil

¹) Wheaton, Intern. L. IV, 2, § 27 (28. éd. fr.). Vgl. v. Martens, Verf. über Caper § 23. Wildman II, 270—275. Phillimore III, 160. Massé n. 381. Halleck XXVII, 20. Gessner, Le Droit des neutres p. 338.

²) Du Mont, Corps univ. t. VII, I, p. 231, hat den ältesten Cartel dieser Art aus dem Jahre 1673.

³) Moser, Verf. IX, 2, 388 f. Wheaton IV, 2, § 3. Wegen der älteren Praxis im Mittelalter: Ward, Enquiry I, 298 s. Battel II, § 278 s. Halleck XVIII.

⁴) J. Fr. Ludovici, de capitulationib. Hal. 1707. Moser IX, 2, 155. Sonstige Schriften bei v. Dumpteda § 315. v. Kampf § 300.

⁵) Eine sonst häufige Bedingung war: wenn nicht inuerhalb einer gewissen Frist Entschluß kommen sollte und dann es auf den Ausgang des Kampfes ankommen zu lassen. Ward II, 226 f.

⁶) Ueber diese: Groot III, 21. Pufendorf VIII, 7, 3. Jo. Strauch, Diss. acad. n. 5. Moser, Verf. X, 2, 1. Battel III, § 233 f. Riquelme cap. XIII. Halleck XXVII, 5.

müssen die Staatsgewalten selbst wieder ausgleichen. In der Natur eines Waffenstillstandes liegt übrigens die Erhaltung des Status-quo in Bezug auf die gegenseitige kriegerische Stellung, ohne weitere Ausdehnung derselben zum Schaden des Gegners. Zur Befestigung und Sicherung der bisherigen kann jeder Theil thun, was ihm gut dünkt¹. Auch kann ein unschädlicher Privatverkehr mit rechtlicher Verpflichtung unter den im Waffenstillstande eingeschlossenen Unterthanen der feindlichen Staaten Statt finden². — Die Wiedereröffnung von Feindseligkeiten pflegt, wenn die Frist keine ganz momentane ist, geziemender Weise wenigstens, durch eine vorherige Auffündigung angezeigt zu werden³; bei dem unbestimmt eingegangenen Waffenstillstande ist sie sogar wesentlich, wenn nicht durch einen anderen bestimmten Grund der Vertrag seine Existenz bereits verloren hat.

143. Von sämmtlichen vorstehend bemerkten Verträgen gelten im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, wie auch im Frieden, ja, die kriegerische Ehre gebietet eine um so strengere Beobachtung jener Grundsätze. Befugt zur Abschließung solcher Conventionen ist von Amtswegen jeder Truppenbefehlshaber, so weit das Bedürfniß derselben in seinen besonderen Wirkungskreis eingreift, ohne daß es dazu der Ratification des Souveräns bedarf. Insofern⁴ aber die Verpflichtungen oder Zusagen über jenen Wirkungskreis hinausgehen, sind sie als persönliche Sponsionen zu betrachten, daher ohne Ratification des Souveräns nicht gültig, sondern einer Reversion unterworfen (§ 84). Sendboten, z. B. f. g. Parlamentärs, desgleichen die f. g. Cartelschiffe, welche dazu bestimmt werden, Verhandlungen mit

¹) Dies scheint die richtigste Formel, welcher die von Pinheiro-Ferreira zu Battel III, 245 vorgeschlagene schwerlich vorzuziehen ist, „de ne rien faire de ce que l'ennemi aurait été intéressé d'empêcher et que, sans la trêve, il aurait probablement empêché.“ Besonders streitig ist, ob einem belagerten Orte erlaubt sei, seine Mauern wieder herzustellen und neue Verteidigungsbarrieren aufzuführen. Bejahet wird es mit Recht von Groot § 7, noch bestimmter in Bezug auf jede Verteidigungsmaßregel von Pufendorf § 10. Geleugnet von S. Cocceji zu Groot § 10, von Battel und Wheaton IV, 2, 20. Daß der Belagerer seine Belagerungsarbeiten nicht fortsetzen dürfe, ist außer Zweifel. Vgl. Riquelme p. 163. Halleck XXVII, 6.

²) Darauf ist wohl zu beschränken, was Pufendorf, Iur. univ. IV, obs. 207 ausführt.

³) Pufendorf, I. N. et G. VIII, 7, 6.

⁴) Riquelme p. 165. Halleck XXVII, 4.

dem Feinde einzugehen oder authentische Mittheilungen über den Abschluß einer Verhandlung zu machen, stehen unter dem Schutze des Kriegesrechts als unverletzbar¹.

Als Verstärkungsmittel und zur größeren Sicherheit der auferlegten Verpflichtung dienen die schon oben (§. 96) angegebenen, mit Ausnahme der rein privatrechtlichen, für einen Feind nicht realisirbaren, namentlich also die Gestellung von Geiseln, deren Rechtsverhältniß auch im Kriege kein anderes sein kann, als im Frieden, ferner die Einräumung von Waffenplätzen, endlich auch die Ueberlieferung von Faustpfändern, woran sich der Feind im Falle der Nichterfüllung factisch gleichsam im Wege der Repressalien halten kann.

Jede Contravention des anderen Theiles berechtigt zur sofortigen Aufhebung des Vertrages ohne weitere Aufkündigung². Es machen daher Verträge dieser Art eine vorzüglich sorgfältige Abfassung nothwendig und eine sofortige Erfüllung ohne einigen Verzug räthlich³.

Dritter Abschnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte⁴.

I. Uebershaupt.

144. Nichts ist so wichtig für den rechtlichen Bestand einer sittlichen Staatengesellschaft, als ein klares und festes Verhältniß der Neutralität.

Neutral (*medius in bello*) ist in der weiteren Bedeutung jeder Staat, welcher an einem Kriege nicht als Hauptpartei Theil nimmt;

¹) Phillimore III, 161.

²) Groot III, 21, 11. Pufendorf VIII, 7, 12.

³) Treffend bemerkt Mr. Wheaton IV, 2, 23. „In these compacts, *time is material*: indeed it may be said to be of the very essence of the contract. If any thing occurs to render its immediate execution impracticable, it becomes of no effect, or at least is subject to be varied by fresh negotiation.“ Warnende Beispiele: die wieder aufgehobene Convention von Kloster Zeven, 1757. Die Convention von El Arisch, 1800. Die Capitulation des Marschalls St. Cyr, 1813.

⁴) Die Schriften über diese Materie s. im Allgemeinen bei v. Dumpeba § 319 und v. Kampß § 315. Zu den bedeutenderen Monographien gehört: H. Cocceji,

der allgemeine Charakter dieses Verhältnisses ist: Fortbestand aller Rechte des Friedens mit Parteilosigkeit und ohne Feindseligkeit gegen die Kriegsführenden. Hier finden allerdings Abstufungen Statt.

Es giebt eine vollkommene oder strenge Neutralität, welche sich jeder Art von Theilnahme zu Gunsten einer Kriegspartei enthält. Es giebt aber auch eine unvollständige Neutralität, wo von der Strenge der Regel etwas nachgelassen wird. Ein solcher Fall tritt ein:

Einmal bei derjenigen Macht, welche vor dem jetzigen Kriege und ohne Hinsicht auf denselben eine particuläre Kriegshilfe oder auch selbst eine ungemessene Defensivhilfe zugesagt hat, so lange diese nicht in einen Angriff übergeht und der Gegner sich dabei beruhigt (§ 117), im Uebrigen auch die Bedingungen der Neutralität beobachtet werden¹.

Zweitens: wenn ein Staat allen kriegsführenden Theilen dieselben Vergünstigungen wirklich gewährt; oder zwar nur dem einen Theile, jedoch vermöge früherer Verträge; oder mit ausdrücklicher Genehmigung des anderen Theiles; oder auch nur vorübergehend und bona fide im Orange der Umstände.

Disp. de iure belli in amicos. 1697. (Exerc. curios. t. II.) Jo. Pbil. Vogt, Sammlung auserlesener Abhdl. Leipz. 1768 No. III. Io. Fr. Schmidlin, de iurib. et obligation. gentium mediar. in bello. Sttg. et Ulm. 1780. Ferd. Galiani (Neapolitanischer Diplomat 1787), Dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali. Napoli 1782, übersezt und mit Commentar von C. Ad. Cäsar. Leipzig 1790. Samhaber (oder Stalpf), Abhdl. über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Krieges. Würzb. 1791. Aug. Henning's Abhandl. über die Neutralität, in f. Samml. v. Staatschr. I. Hamb. 1784. Dann sind zu vergleichen: de Real, Science du gouv. V, 2. S. J. Moser, Versuche X, 1, 147 f. Bynckershoeck, Quaest. 1, c. 8—15. v. Martens, Völkerr. VIII, 7. Klüber, Dr. d. g. § 279 f. Wheaton, Intern. L. IV, ch. 3. Oke Manning p. 166. Pando p. 455. Ortolan II, 65. Hautefeuille, Droit des nations neutres en tems de guerre maritime. Par. 1848. 4 tomes. Riquelme p. 141. 270. Philimore III, 201. Massé § 172 ff. Halleck XXII f.

¹) Beispiele solcher Neutralität s. im Pyren. Frieden vom 7. November 1659 Art. III. Du Mont t. VI, P. II, p. 265; in dem Dänisch-Schwedischen Kriege von 1658, 1659 hinsichtlich der Niederlande; im Spanischen Successionskriege hinsichtlich Dänemarks. Vgl. Nau, Völkerr. § 223. 224. Schmidlin § 10. Halleck XXII, 2. Die Zulässigkeit der Annahme einer solchen Neutralität bestrittet Hautefeuille I, 382—393. In der That handelt es sich aber auch nur um eine gemeinsame Bezeichnung einiger möglicher, obschon ganz precärer Ausnahmefälle.

Außer dieser qualitativen Verschiedenheit der Neutralität giebt es auch eine quantitative, indem sie nämlich sowohl eine allgemeine, dem Staate in seiner Gesamtheit zustehende oder nur eine partielle, auf gewisse Theile oder Personen desselben beschränkte sein kann¹.

Grund und Ende der Neutralität.

145. Das Recht der Neutralität, jedenfalls der strengen Neutralität versteht sich von vorn herein bei jedem Theilnahmlosen ganz von selbst. Es kann aber auch ein durch Verträge besonders garantirtes sein und dadurch seine eigenthümlichen Grenzen erhalten, ja die Neutralität kann selbst eine nothwendige, durch Verträge² aufgelegte sein. Im letzteren Falle befand sich bisher nach den Verträgen von 1815 die Schweiz³ und bis 1846 die Stadt Krakau⁴; ferner nach neuerer Regulirung das Königreich Belgien⁵ gegen alle anderen Europäischen Staaten auf immerwährende Zeiten. Wiederum giebt es Staaten, denen unter Umständen die Annahme oder Beibehaltung der Neutralität unmöglich gemacht ist, wie z. B. denjenigen, die durch eine Familien-Alliance zu einer vollständigen selbst offensiven Kriegshilfe zu Gunsten eines anderen Staates verpflichtet sind, desgleichen denjenigen, welche zu einer Staatenconföderation gehören, wenn diese einen Krieg unternimmt⁶, oder aber welche in dem Verhältniß einer Realunion zu einem anderen Staate stehen, sie sei nun eine gleiche oder ungleiche Verbindung⁷; wogegen eine nur

¹) Vgl. Moser a. a. O. S. 154.

²) Darüber s. Hautefeuille I, p. 393.

³) Declaration vom 20. März 1815. Acceptation der Schweizer Tagsatzung vom 27. Mai d. J. Congressacte Art. 84. 92 und Anerkennungsacte vom 20. Novbr. 1815. de Martens, Suppl. VI, 157, 173, 740. Auch ein Theil Sardiniens (Savoyens) war mitinbegriffen. Art. 92 der Wiener Congressacte und Protokoll vom 3. Novbr. 1815. Martens, N. R. IV, 189. Dies erwartet seine fernere Regelung.

⁴) Convention vom (21. April) 3. Mai 1815 Art. 6 und Congressacte Art. 118. de Martens l. c. p. 254. 429.

⁵) Separationsvertrag vom 15. Novbr. 1831 Art. 1. Nouv. recueil t. XI, p. 394 und Vertrag vom 19. April 1839 Art. 7. Ebenes. XVI, 777. Eine vorzügliche Untersuchung darüber findet sich in M. Arndt, Essai sur la neutralité de la Belgique. Brux. et Leipz. 1845.

⁶) Vgl. für den Deutschen Bund die Wiener Schlußacte Art. 41.

⁷) Man vergleiche z. B. wegen Schweden und Norwegen den Vereinigungs-

persönliche Union mehrerer Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte ohne Realverband die Möglichkeit einer Neutralität nicht ausschließt.

Unleugbar ist jeder Staat berechtigt, die Annahme und Erhaltung der Neutralität mit den Waffen in der Hand zu schützen und jede Beeinträchtigung durch Vertheidigungsmaßregeln, die sich auf jenen Zweck beschränken, zurückzuweisen. Dies ist die bewaffnete Neutralität, zu deren Erhaltung selbst auch wieder Bündnisse geschlossen werden können.

Jede Neutralität endiget mit einer Kriegserklärung, welche an den neutralen Staat oder von ihm an einen der kriegführenden Theile ergeht, oder mit einer sofort factischen Kriegseröffnung. Dagegen kann der Ablauf einer vertragsmäßig der Neutralität vorbestimmten Zeit jene noch nicht von selbst in einen Kriegszustand verwandeln¹.

Bedingungen und Pflichten der Neutralität.

146. Die Bedingungen, unter welchen man auf Anerkennung und Achtung der Neutralität Anspruch machen kann, soweit nicht eine Relation davon mit der Bedeutung einer unvollkommenen Neutralität Statt findet, sind wesentlich diese²:

Erstlich: Nichtduldung von unmittelbar feindlichen Handlungen einer kriegführenden Partei wider die andere innerhalb des neutralen Gebietes.

Zweitens: Nichtstörung einer Kriegspartei in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb des neutralen Gebietes.

Drittens: Unterlassung jeder positiven Begünstigung eines kriegführenden Theiles, wodurch dessen Angriffs- oder Vertheidigungssystem verstärkt werden würde, desgleichen Nichtgestattung von Befugnissen, welche der einen Partei einen besonderen Vortheil vor der anderen gewähren, sollte man auch bereit sein, die nämlichen Befugnisse der letzteren einzuräumen³.

vertrag vom 31. Juli, bezüglich 6. Aug. 1815 Art. 4. de Martens, N. R. II, p. 612. In Betreff der einzelnen Fragen: Gallani I, c. 3.

¹) Moser a. a. O. S. 491.

²) Klüber § 287.

³) Viele Publicisten meinten, mit dieser Clausel die Neutralen gegen alle Ver-

Wird diesen Bedingungen zuwider gehandelt, so sind die Kriegsführenden berechtigt, sich einer ferneren Beachtung der Neutralität zu entheben und entweder Repressalien zu gebrauchen, oder aber eine Kriegserklärung ergehen zu lassen.

Ist die Neutralität eine unvollkommene, so sind ihre Grenzen der strengsten Auslegung unterworfen. Es kann auch, wenn durch vorausgegangene Verträge einem kriegsführenden Theile gewisse vortheilhafte Zugeständnisse gemacht sind, der anderen hierdurch benachtheiligten Partei das Recht nicht abgesprochen werden, jene Vergünstigungen durch Reactionen zu paralysiren, wenn nicht darauf von ihr verzichtet ist¹. Keinesweges kann sie aber präcise von dem Neutralen dieselbe Vergünstigung als ein Recht fordern².

II. Im Einzelnen.

147. Vermöge der ersten Regel des vorigen Paragraphen darf der neutrale Staat nicht zugeben, daß eine Kriegspartei in seinem Gebiete eine unmittelbar feindselige Handlung gegen Personen oder Sachen der anderen Partei vornehme oder auch fortsetze, wenn er es zu hindern im Stande ist³. Vermag er dies nicht, so darf er wenigstens keine Billigung zu erkennen geben, wodurch er fernere Handlungen der Art legalisiren würde. Er muß demnach den verfolgten Theil, so viel er ohne eigene Gefahr und Nachtheil vermag, in Schutz nehmen und das ihm etwa schon Entzogene auf sein Verlangen von dem anderen Theile wieder herausgeben lassen⁴. Damit steht in Verbindung, daß ein Neutraler keiner Partei in seinem Ge-

antwortlichkeit zu schützen. Sehr mit Unrecht, wie die Neueren ziemlich allgemein erkannt haben. M. Voehl's Seerecht IV, 1076 (§ 513 a. E.). Arendt a. a. O. S. 108. Halleck XXII, 5.

¹) Vgl. Nau's Völkerecht § 233 a. E.

²) Streitigkeiten über einen solchen Punkt zwischen Großbritannien und Nordamerika s. bei Wheaton IV, 3, 3.

³) Hautefeuille I, 444. Wegen des hiermit zusammenhängenden Asylrechtes vgl. § 149.

⁴) Bynckershoeck, Quaest. I, 8. v. Martens, Caput § 18. Wheaton IV, 3. § 4. 6. 7. 9. Bouchaud, Théorie des traités de commerce p. 183. Pando p. 465. Hautefeuille I, 429. 454. Halleck XXII, 5. 6.

bierte die Ausübung der Preisengerichtsbarkeit gegen die andere erlauben darf¹⁾, so wenig als er eine solche zu Gunsten des einen Theiles gegen die andere selbst auszuüben berechtigt ist, es sei denn in denjenigen Fällen, wo überhaupt einem Neutralen zusteht, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Priese eine Cognition auszuüben (§ 172). — Böllig unverfänglich ist, wie sich von selbst versteht, jede Beihilfe, welche einzelnen Nothleidenden der einen oder anderen Kriegspartei aus Menschlichkeit geleistet wird. Auch wird ein bloßes Vorüberfahren längs der Küste eines neutralen Staates noch nicht als eine Verletzung des Territoriums angesehen²⁾.

Zufolge der zweiten Regel hat der Neutrale sich jedes Dazwischentretens in die kriegerischen Operationen zu enthalten³⁾ und im Besonderen eine rechtmäßige Blockade zu respectiren (§ 154).

Nach der dritten Regel des vorigen Paragraphen darf der neutrale Staat einer kriegführenden Partei weder Mannschaften noch Schiffe für ihre Kriegsunternehmungen zur Disposition stellen, auch keine Waffenplätze oder Schiffstationen für feindliche Unternehmungen einräumen und Geldmittel zum Fortbetriebe des Krieges nicht zufließen lassen⁴⁾. Für erlaubt hielt man ehemals zwar die Vermietzung und gewissermaßen Seelenverkäuferei von Truppen an einen kriegführenden Theil, selbst ohne einen dem Kriege vorausgegangenen Vertrag⁵⁾; theils machen jedoch die constitutionellen Rechte der Völker dergleichen heut zu Tage unmöglich; theils wird auch, wenn es noch vorläme⁶⁾, eine Kriegspartei durch kein Herkommen gehindert, gegen einen solchen Truppenlieferanten nach ihrem politischen Interesse zu handeln. — Ebenso war es eine vormalig sehr gewöhnliche Meinung, ein neutraler Staat dürfe einer kriegführenden Macht gestatten, sein

¹⁾ Wheaton, Elem. II, 94. Ortolan II, 266. Pando p. 467, 17. Gessner p. 422.

²⁾ Wheaton, Elem. I, 252. Ortolan II, 241. Halleck XXII, 17.

³⁾ Liv. Hist. 35, 48. Amici bello se non interponant.

⁴⁾ Arendt p. 105. Hautefeuille I, 450. 462. Phillimore III, 221.

⁵⁾ Eine gute geschichtliche und doctrinelle Erörterung der Frage s. bei Oke Manning 170. Vgl. Hautefeuille I, 433. Phillimore III, 209.

⁶⁾ Auch die Schweizer Cantons sind vermöge der ihnen allgemein zugestanden, ja auferlegten steten Neutralität gegen die Europäischen Mächte nicht mehr berechtigt, mit Einer derselben gegen die Andere Militärcapitulationen nach bereits ausgebrochenem Kriege zu schließen.

Gebiet für ihr Angriffs- und Vertheidigungssystem zum Schaden des Gegners vorübergehend zu benutzen, falls man diesem selbst auch das Nämliche zu erlauben bereit wäre, z. B. einen Durchzug von Truppen oder die Durchführung von Schiffen durch das neutrale Wassergebiet, ferner die Anhäufung von Magazinen, Ausrüstung von Truppen, Kriegsschiffen und Capern; allein es lassen sich dergleichen Vergünstigungen mit dem Wesen strenger Neutralität nicht vereinbaren¹. Denn es wird darin immer ein actualer Gewinn für den Begünstigten in seinen Unternehmungen liegen, und die Umstände werden selten so geartet sein, daß aus solchen Gestaltungen kein wirkliches Präjudiz für die andere Partei entstehen könnte; meistens wird die Lage eines neutralen Landes für die eine Kriegspartei günstiger sein als für die andere, demnach ihre Benutzung von Seiten der Einen wirkliche Förderung ihrer feindlichen Zwecke gegen die andere Partei. Nur bei völliger Unversänglichkeit der Verhältnisse und Zustände würde daher der Neutrale Zugeständnisse der angegebenen Art machen dürfen; unter allen Umständen aber fordert es der gute Glaube und die Klugheit, sich mit dem anderen Theile hierüber zu verständigen². Minder bedenklich darf es im Allgemeinen erscheinen, einzelnen Personen jeder Kriegspartei den Aufenthalt im neutralen Gebiete, so wie das Einlaufen von Kriegs- und Handelsschiffen in seinen Häfen, sogar ihre Wiederinstandsetzung daselbst zu

¹) Die Deutschen Publicisten hatten sich zwar nebst Battel (III, 119 ff.) meistens für die Zulässigkeit eines *passagium innocuum* entschieden, z. B. Martens, *Précis du dr. des g.* § 310. 311. Und auch der Verfasser hatte sich deshalb in seiner ersten Ausgabe, obgleich er schon von der Unhaltbarkeit jener Ansicht überzeugt war, noch etwas schwankend über diesen Punkt ausgedrückt. Jetzt, nach dem Vorgange von Oke Manning p. 182, Arendt p. 121 und Hautefeuille I, 442. 447, nimmt er keinen Anstand, sich ebenfalls, den Eintritt ganz außerordentlicher Umstände ausgenommen, dieser Meinung anzuschließen. S. nun auch Phillimore, III, 225. Halleck II, 5. Pando hat sich p. 461 noch für die ältere Ansicht erklärt.

²) Schon Moser, Versuch X, S. 238 war auf diesem Wege. „Ganze Armeen, Corps u. dergl. durch ein neutrales Land marschiren zu lassen, ist man nicht schuldig. Und wann es gefattet, kann es nach den Umständen als eine Verletzung der Neutralität angesehen werden. Wann einem Theile ein solcher Durchzug bewilligt, dem anderen abgeschlagen wird, ist es eine offenbare Parteilichkeit. Wann ferner von einem Durchzuge nur der eine Theil Nutzen zieht, der andere hingegen sich dessen mit Nutzen nicht bedienen kann, — so kann der Letztere an den neutralen Staat wohl verlangen, den Durchzug abzuschlagen.“

gestatten¹. Sobald indessen irgend ein bestimmter feindseltiger Plan gegen die andere Kriegspartei zu vermuthen ist, darf der Neutrale einen ferneren Aufenthalt nicht zulassen, so wenig als eine völlig neue Ausrüstung derselben². — Vortheile, welche ein Kriegführender gegen den anderen bereits definitiv errungen hat, z. B. Beute und Capergut, dessen Appropriation eine völkerrechtlich bereits unantastbare geworden ist, kann ein neutraler Staat unbedenklich erwerben, oder den Verkauf erlauben³. Anzufechten wäre dagegen die Gestattung eines eigentlichen, dem Einen besonders vortheilhaft gelegenen Depots zur Unterbringung solcher Gegenstände; feindlich auch die Annahme und Erwerbung von Eroberungen, welche erst durch den Frieden einer legitimen Disposition des Siegers unterworfen werden (§ 132).

Ausdehnung auf die Unterthanen.

148. Durch das Vorstehende sind mit Berücksichtigung der wichtigsten Fälle die engsten Grenzen gezogen, innerhalb deren sich die Unparteilichkeit der neutralen Staatsgewalten halten muß. Was nun diese zu thun nicht berechtigt sind, darf im Allgemeinen auch ihren Unterthanen nicht zugestanden werden. Inzwischen kann dadurch die Freiheit der Einzelnen nicht so völlig beschränkt werden, als es für die Staatsgewalt selbst, mithin auch für die Masse der Nation, Gesetz der Neutralität ist. Es kann daher keine Regierung, den Fall ausdrücklicher Vertragsverbindlichkeit ausgenommen, dafür verant-

¹) Es hängt dies lediglich von dem Ermessen der neutralen Regierung ab. Vgl. § 149.

²) Jouffroy (Dr. marit. p. 92) hält die Einnahme von Munition und Waffen für unerlaubt. Derselben Meinung scheint Pando p. 467. So schloß auch Schweden und Dänemark 1854 die Verabfolgung von Contrebande-Artikeln aus. Philimore III, 208. Es wäre indessen hart, einen Krieger wehrlos seinen Feinden Preis zu geben, auch ist Verkauf im eigenen Lande den Neutralen überhaupt nicht verboten.

³) Battel III, 7, 132. In manchen Verträgen ist dies ausdrücklich stipulirt. Aber eine Verbindlichkeit zur Gestattung des Verkaufes hat der neutrale Staat nicht. Bynkershoek, Quaest. I, 15. v. Steed, Handels- und Schifffahrtsvertr. S. 176. Pando p. 467. Daher hat man sich auch vertragsweise zuweilen zur Nichtgestattung verpflichtet. Ortolan II, 270. Dieser Schriftsteller selbst will die Nichtgestattung als Regel betrachtet haben. In Frankreich ist sie auch Regel. Vgl. Gossner, Dr. des neutres, p. 423.

wortlich gemacht werden, wenn einzelne ihrer Unterthanen freiwillig in der einen oder anderen Weise an einem fremden Kriege Theil nehmen, wenn sie sich mit einer Kriegspartei in Lieferungs- und Darlehn-Geschäfte einlassen, oder in die Truppenreihen derselben eintreten¹, einem kriegerischen Drange oder besonderen moralischen Interessen an der Sache dieser Partei nachgehend. Im äußersten Falle würden hier die Grundsätze von der Auswanderung der Unterthanen als Analogie dienen. Sollte freilich die Theilnahme der Unterthanen eine massenhafte werden, dadurch die Aufmerksamkeit und Bedenklichkeit der Gegenpartei erregen, demnach Repressalien derselben befürchten lassen: so wird es von dem politischen Ermessen der betheiligten Staatsgewalt abhängen, ob und wie weit sie dagegen einschreiten wolle, jedoch nicht aus Pflicht gegen den kriegführenden Theil, sondern lediglich aus Rücksicht auf das eigene Staatswohl². Als Verletzung der Neutralitätspflicht darf nach neuerem Brauch jedenfalls die Erlaubniß zur Annahme von Caperbrieffen und Ausrüstung von Caperschiffen angesehen werden³. Desgleichen die Gestattung von Anlehen oder Lieferungen⁴.

Rechte der Neutralen.

149. Hinsichtlich der Rechte der neutralen Staaten ist das allgemeine Princip aufzustellen, daß ihnen auch im Kriege alle die-

¹) Es giebt Nationen, größere oder kleinere, auch Zeiten, wo der Einzelne oft für den Drang nach kriegerischer Ehre keine Befriedigung finden kann. Er muß sie daher anderweit suchen. Ferner kann eine Regierung Bedenken tragen, sich der Gefahr eines Krieges, selbst für eine gute Sache, auszusetzen, die Moral kann aber dem Einzelnen eine Theilnahme an der gerechten Sache zur Pflicht machen. In Deutschland gehörte sonst dieses Eintreten in fremde Heere zur „üblichen Gestalt Deutscher Freiheit.“ Reichs-Absh. von 1570 § 4.

²) Etwas andere, zum Theil jedoch übereintreffende Gesichtspunkte nimmt Hautefeuille I, 439. 459. S. aber auch Phillimore III, 209 f.

³) In früherer Zeit finden sich nur vereinzelte Verträge, daß man den Unterthanen nicht gestatten wolle, Caperbrieffe gegen den anderen Theil anzunehmen. v. Sted, Verf. über Handels- und Schifffahrtsvertr. 173. v. Martens, über Caper § 13. Der gewöhnliche Brauch war dagegen. Jetzt hat sich die Praxis mehr und mehr für die Unterfügung entschieden und gewiß mit gutem Grunde. Vgl. Hautefeuille I, 440.

⁴) Phillimore III, 221. Wattel hat sich noch dafür erklärt. III, 7, 110.

jenigen Rechte verbleiben und ungekränkt erhalten werden müssen, welche ihnen im Friedensstande gebühren, so weit sie nicht durch die vorausgeschickten Bedingungen der Neutralität eine Beschränkung erleiden. Es folgt daraus insbesondere:

Erstlich die Unverletzbarkeit des Gebietes und die ungestörte Ausübung aller Hoheitsrechte in dem Inneren desselben.

Das neutrale Gebiet ist daher auch ein Asyl, welches man einzelnen Gliedern und Angehörigen der fremden Kriegsmächte zu öffnen und zu gestatten nicht gehindert ist¹⁾, sofern nur damit keine Begünstigung des einen Kriegstheiles gegen den anderen verbunden wird. Es kann daher selbst die Aufnahme einer verfolgten Kriegsschaar oder Marine der feindlichen Partei noch kein Recht zur Verfolgung der flüchtigen Schaar in das neutrale Gebiet hinüber geben; nur muß die neutrale Staatsgewalt verhindern, daß die aufgenommene Truppen- oder Schiffsmacht sich hier von Neuem sammle und das Asyl zu einem Angriffsplatze wider den Gegner benutze. Man hat sie mit einem Worte nur als Einzelne und Private zu behandeln, nur Pflichten der Menschlichkeit zu erfüllen und lediglich zu ihrem weiteren ungekränkten Fortkommen über die Landesgrenzen, ohne sie den Angriffen des Feindes wehrlos bloßzustellen, nicht aber zu einer Wiedervereinigung mit der bewaffneten Macht, wozu sie bisher gehörten, oder zu einer unmittelbaren Offensive, die Hand zu bieten²⁾. — Wird das neutrale Gebiet wirklich zu einem Angriffe oder Gefechte zu Wasser oder zu Lande benutzt, so hat die dortige Staatsgewalt das Recht eines tatsächlichen Einschreitens zur Verhinderung der Gebiets-

¹⁾ Vgl. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 11. Ortolan II, 239. Hautefeuille I, 473. Vorzüglich Lud. Ern. Püttmann, de iure recipiendi hostes alienos. Lips. 1777.

²⁾ Ueber die Maximen, welche man in Seestaaten befolgt, in Bezug auf Kriegsschiffe und Caper, auf Handelsschiffe und auf eingebrachte Prisen, ferner wenn feindliche Schiffe sich neben einander daselbst befinden, vgl. Moser, Vers. X, 1, 159. 311. v. Martens, Völkerrecht § 307. Klüber § 258, Not. b. Ortolan II, 248. de Pistoye et Duverdy, Prises maritimes I, 108. Hautefeuille I, 474. II, 91. 137. Eine interessante Verhandlung über die hier sich darbietenden Fragen fand zwischen dem Senat der freien Stadt Lübeck und der Schleswig-Holsteinischen Regierung im Juli und August 1850 Statt. v. Kaltenborn, Kriegsschiffe auf neutralem Gebiete. Hamb. 1850.

verletzung. Der Kampf ist in Hinsicht ihrer ein durchaus illegaler, dem sie also auch keine rechtlichen Wirkungen zugestehen verpflichtet ist; befinden sich demnach die streitenden Parteien in ihrem Bereiche und unter ihrer Botmäßigkeit, so kann sie selbst dem Sieger die Früchte des illegalen Kampfes wieder entziehen und z. B. Gefangene und Beute wieder frei machen¹. Thut sie es nicht, obgleich sie es ohne Gefahr und Kampf vermöchte, so würde dieses eine Verletzung der Bedingungen der Neutralität sein (§ 147). Hat freilich der Neutrale selbst ein Hilfscorps einem kriegsführenden Theile gestellt, so kann er sich natürlich über eine Verletzung des Gebietes nicht beklagen, wenn jenes von dem siegreichen Feinde dorthin verfolgt und der Kriegsschauplatz gegen dasselbe nun dahin verlegt wird (§ 118).

Fortsetzung.

150. Zweitens. Jeder neutrale Staat kann, so lange er selbst Treue und Glauben bewahrt, die ihm auch im Frieden gebührende Achtung seiner Persönlichkeit, seiner Handlungen und Erklärungen fordern. Er hat die Präsumtion für sich, daß er den Charakter der Neutralität streng bewahren und nicht etwa Erklärungen oder sonstige Handlungen zum Deckmantel einer Unge rechtigkeit gegen den einen kriegsführenden Theil zu Gunsten des anderen, oder auch beiden gegenüber in gleicher Weise benutzen werde. Wichtig ist dies vorzüglich in Ansehung der von einer neutralen Gewalt ausgestellten Pässe, Commissionen und Beglaubigungen. Kein Neutraler kann

Drittens vermöge der ihm zustehenden Unabhängigkeit und Gleichheit mit anderen Staaten von den Kriegsführenden oder Einem derselben in Beziehung auf sein Verhalten Gesezen oder einer Gerichtsbarkeit unterworfen werden, welche nicht in Verträgen mit ihm oder in allgemein gültigen Grundsätzen des Völkerrechtes ihre Stütze finden. Er darf, wo diese nicht Platz greifen, innerhalb seines Rechtsgebietes ganz nach eigenem Ermessen verfahren und hat dagegen keiner kriegsführenden Macht die Hand zur Ausführung ein-

¹) Auch eine schon früher begonnene Verfolgung giebt dem Kriegsführenden kein besseres Recht. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 6 u. 7. v. Martens, Caper § 18. Vgl. Nau, Völkerjahr. § 235. Ortolan II, 265. 278. Pando p. 465. de Pistoye et Duverdy I, 22. Phillimore III, 457. Halleck XXII, 6.

seitiger Maximen derselben zu bieten; vielmehr ist er berechtigt, innerhalb seines Gebietes einer Kriegspartei seinen Schutz gegen offenbares Unrecht zu ertheilen, vorzüglich auch seine eigenen Unterthanen in der Ausübung ihrer völkerrechtlichen Befugnisse und Sicherstellung gegen die Willkür der Kriegführenden kräftig zu handhaben.

Viertens. Alles, was dem neutralen Staate außerhalb seines Gebietes gehört, verbleibt ihm als unantastbares Eigenthum selbst dann, wenn es sich bei einer kriegführenden Partei oder im Gemenge mit den Sachen derselben befindet. Das Völkerecht findet daran nicht Statt. Eine Ausnahme tritt herkömmlich nur ein, insofern das neutrale Eigenthum zur unmittelbaren Unterstützung eines kriegführenden Theiles bei den Kriegsunternehmungen dient und demselben ausdrücklich zur Disposition gestellt ist, namentlich wenn es zur Kriegscontrebande gehört, deren Begriff noch weiterhin festzustellen ist, in welchem Falle auch das neutrale Gut der Beschlagnahme und Aneignung von Seiten des siegenden Gegners so wenig als feindliches Gut selbst entgeht.

Unbewegliches Gut eines neutralen Staates oder seiner Unterthanen in Ländern der kriegführenden Staaten kann natürlich der Mitleidenheit bei den Kriegslasten nicht entzogen bleiben. Dagegen ist es höchstens nur als eine Maßregel der höchsten Noth zu entschuldigen und nur gegen vollständige Entschädigung zulässig, wenn ein kriegführender Theil neutrale Sachen, z. B. Schiffe, in Beschlag nimmt und zu seinen Zwecken verwendet (*ius angariae*)¹⁾, oder neutrale Waaren, Magazine, Getreide und dergl., was sich zufällig in seinem Gebiete befindet oder auf offener See angetroffen wird, für seine Zwecke gebraucht, wengleich gegen Vergütung des Werthes vermitteltst eines sogenannten Vorkaufs²⁾.

Daselbe gilt von der Wegnahme und dem eigenmächtigen Verbrache der Matrosen oder Schiffsführer eines neutralen Staates.

¹⁾ Ludwig XIV. erklärte ein solches Verfahren geradezu für ein Recht. Vgl. de Real V, 2 a. E. In neueren Verträgen ist es entweder ganz aufgehoben oder ausdrücklich nur gegen volle Entschädigung gestattet. Vgl. Ran, Völkerrec. § 260 und im Allgemeinen noch Groot III, 17, 1. de Steek, Essais p. 7. Hautefeuille IV, 434. Phillimore III, 41. Massé, n. 321 f.

²⁾ Le droit de préemption, ausgeübt freilich auch wohl außer dem Falle der Noth. Es wird davon noch weiterhin die Rede sein.

Rechte der Neutralen in Ansehung des Handels.

151. Welche Uebereinstimmung auch im Ganzen über die vorangegangenen Grundsätze obwaltet, so mißlich steht es mit der Anwendung derselben auf das Recht des freien Verkehrs der Nationen, insbesondere auf den Seehandel. Zwar findet, was den Verkehr der Neutralen unter einander selbst betrifft, kein Bedenken über die unbedingte Freiheit desselben Statt; nur die Signalisirung oder Kenntlichmachung eines solchen Verkehrs und die Abwehrung einzelner Placereien, welche der Kriegszustand unter anderen Nationen nach der bisherigen Praxis mit sich gebracht hat, macht noch die Feststellung gewisser Principien in Zukunft nothwendig, welche jedoch wieder mit der Hauptfrage zusammenhängen, ob und was für Beschränkungen der neutrale Handelsverkehr mit den kriegführenden Theilen selbst sich auferlegen lassen müsse. Diese Frage ist nun schon seit Jahrhunderten ein Eris-Äpfel für die Staaten geworden; sie ist es, welche am meisten den Mangel eines Staatencodes oder doch Staatentribunales fühlbar macht; bei ihrer Entscheidung tritt in der Praxis vorzüglich das Recht des Stärkeren und die Rechtlosigkeit der Schwächeren hervor. Und nicht blos in der Statutenpraxis streitet man über die Frage, sondern auch die Theorie ist noch nicht zu einer Verständigung über die Principien gelangt. Zwar haben sich beide mitunter in die Hülle von gesetzlichen Vorschriften und von Richtersprüchen in einzelnen Landen einzukleiden und dadurch eine gewisse imponirende Autorität zu erlangen gewußt; dennoch sind diese Gesetze und Urtheilssprüche nichts als Acte der Politik einzelner Staaten, nicht bindend für die anderen, ausgenommen wenn sie der schwächere Theil sind und die Vollziehung jener Gesetze, ihrer Ungerechtigkeit ungeachtet, zu befürchten haben.

Nirgends sieht die Wissenschaft des Völkerrechtes eine ungebahntere Straße vor sich. Und doch kann es auch hier an allgemein gültigen Grundsätzen für die Staaten, womit sich unser System beschäftigt, nicht fehlen, wenn überhaupt ein Recht unter ihnen bestehen soll, wenn die Rechtsverhältnisse unter ihnen, wie sie bisher festgestellt wurden, in sich wahr sind und der Wirklichkeit entsprechend. Aus dieser wollen wir daher auch jetzt die Lösung der einzelnen Streifragen vorzüglich schöpfen, indem wir nur die in der Staaten-

praxis gegenseitig und allgemein angenommenen Regeln als Gesetze des gemeinsamen Willens gelten lassen, wo aber ein solcher nicht erweislich ist, eine Lösung aus dem vorangeschickten Ganzen versuchen¹.

Entwicklung der Praxis.

152. Die Geschichte unserer Frage² beginnt vorzüglich erst mit dem sechzehnten Jahrhundert, seitdem nämlich der Seehandel nicht mehr bloß in den Händen einiger weniger begünstigter thatenreicher Nationen, Gesellschaften und Städte verblieb, sondern eine allgemein anziehende Kraft auf jede Nation ausübte, als eine Hauptquelle des Wohlstandes der Nationen erkannt und von den Regierungen befördert. Der Wettkampf der Interessen, welcher hierdurch hervorgerufen ward, erzeugte in den Staaten, die dazu Gelegenheit hatten, sowohl eine Vermehrung der Handels- wie auch der Kriegsmarine und einen eifersüchtigen Kampf der Nationen mit einander, aus welchem nur Ein Staat unter ungeheuren Anstrengungen mit einer Größe und Bedeutung hervorgegangen ist, wie ihn in bleibender Gestalt weder die alte noch neue Welt bisher gesehen hat. Um diesen Mittelpunkt herum hat sich die ganze neuere Seekriegspraxis gestaltet. Scheinbar dem alten einfachen Rechte früherer Jahrhunderte anhängend, Abweichungen davon nur der Vertragswillkür zuweisend, hat der gedachte Staat nicht der Mittel ermangelt, bei Anwendung seiner Grundsätze sein Uebergewicht allen anderen Staaten fühlbar zu machen, ja zuweilen jene zu einer unerträglichen Strenge auszu dehnen, wodurch eine Reaction unvermeidlich und nothwendig ward. Eine solche trat denn auch vornehmlich seit dem siebzehnten Jahrhundert während der oftmaligen Kriege Großbritanniens mit Spanien und Frankreich hervor; die letztere Macht seit Ludwig XIV. schuf sich selbst, unter Losfagung von dem bisherigen gemeinsamen

¹) Eine gründliche Zusammenstellung der Theorie und Praxis über diesen Gegenstand giebt die Schrift: *Researches historical and critical in maritime internat. Law.* By James Reddie, Esq. Edinb. 1844, 45. II Vols. Im Resultat freilich nur eine Verteidigung der Hauptpunkte der Britischen Praxis; jedoch mit einzelnen Concessionen. S. darüber die Bemerkungen von Ortolan II, p. 430. Kein Schriftsteller kann hier leicht seine Nationalität verleugnen.

²) Vgl. die ausgezeichnete Darstellung von Hautefeuille I, 26 f. Auch Gessner, Dr. des N., *Préliminaires* p. 4 s.

und dem Aufblühen des Handels verderblichen Systeme, einen neuen Seecoder in dem Meisterwerke der Ordonnanz von 1681, deren Grundsätze¹ allmählich immer größeren Beifall fanden, im Besonderen auch im Utrechter Friedensschlusse eine schon ausgedehntere internationale Geltung erhielten. Noch compacter ward die Reaction gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, während des Nordamerikanischen und Französischen Revolutionskrieges. Frankreich ging 1778 mit einem neuen Reglement zu Gunsten der neutralen Schifffahrt voran; bald nachher schuf 1780 eine nordische Minerva mit Paris' Hilfe das System der bewaffneten Neutralität² und erlangte auch in kurzem den Anschluß mehrerer Seemächte daran, zur Handhabung bestimmter Grundsätze³ dem Britischen Dreizaß gegenüber, wodurch

¹) Ihr liegen allerdings schon einige ältere Reglements zum Grunde, allein Ludwig XIV. gestaltete diese erst zu einem Systeme. Das Seerecht wurde dadurch zwar particularisirt, allein auch dieser Weg mußte erst durchgegangen werden, um im Kampfe über die Principien zu sicheren völkerechtlichen Regeln zu gelangen.

²) Die Kaiserin Katharina II. soll es zwar selbst la nullité armée genannt haben; aber einem Genius gelingt auch wohl mit Ironie eine große That.

³) Der ersten Erklärung des Russischen Hofes vom 28. Februar 1780 gemäß sind es diese:

1. Que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port sur les côtes des nations en guerre;
2. que les effets appartenans aux sujets des dites puissances en guerre soient libres sur les vaisseaux neutres à l'exception des marchandises de *contrebande*;
3. que l'Impératrice se tient quant à la fixation de celles-ci à ce qui est énoncé dans l'Art. X et XI de son traité de commerce avec la Grande-Bretagne en étendant ces obligations à toutes les puissances en guerre;
4. que pour déterminer ce qui caractérise un *port bloqué* on n'accorde cette dénomination qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer;
5. que ces principes servent de règle dans les procédures et dans les jugemens sur la légalité des prises.

de Martens, Rec. III, p. 158. Dazu kamen später in den darnach abgeschlossenen Verträgen noch einige andere Bestimmungen. Die weiteren Schicksale dieses Systems, seine Weiterverbreitung durch Verträge, seine Wiederaufgebung von Seiten einzelner Mächte, seine Erneuerung im Jahre 1800 und Wiederbeclaffung, sind summarisch nachgewiesen von Klüber, Dr. des gens § 303—309. Wheaton, Histoire S. 223. 311 f. (I, 358. II, 83. éd. 2). Ueber die Stellung, welche der

ihm, wenn auch die Verbindung in ihrer ursprünglichen Integrität wieder gelöst ward, dennoch einige vertragsmäßige Zugeständnisse abgerungen sind¹. Den letzten Kampf wider das Britische System führte Napoleon durch Aufstellung des Continentsystemes², was gewiß, wenn es mit Strenge nach Außen und mit weiser Mäßigung gegen die Verbündeten durchgeführt worden wäre, wenn es eine wahre innige Vereinigung aller Continentalmächte geworden wäre, das rechte Kampfmittel war und nur durch seine häßliche, parteiische, ja verkäufliche Vollziehung, durch gleichzeitige Erdrückung aller Freiheit im Leben des Continentes eine schlechte Gestalt in der Geschichte angenommen hat. Aber die Idee war die eines großen Mannes! Es gab damals kein anderes Mittel, Englands Seeherrschaft zu zügeln. Ganz neuerlich hat nun auch das westmächtl. Bündniß gegen Rußland 1853 und 1854 zu einer milderen Praxis³ und das Britische Verlegenheitsbedürfniß eines herzlichen Einverständnisses mit Frankreich zu den so wichtigen seerechtlichen Bestimmungen der Pariser Conferenz im April 1856 geführt, welchen sich, wie schon gedacht worden ist, fast alle übrigen Seemächte unbedingt angeschlossen haben. (S. Anlagen).

Darlegung der einzelnen Fragen.

153. Da im Allgemeinen den Neutralen das Recht des Handels im Kriege nicht bestritten wird, sondern nur die Ausdehnung desselben: so kommt es hauptsächlich auf Untersuchung folgender Punkte

Nordamerikanische Congress dazu nahm, s. Trescot, the diplomacy of the revolution. N. York 1852. p. 75. Die Specialschriften findet man angezeigt bei v. Kampß § 258.

¹) Nämlich durch die Convention vom 5/17. Juni 1801 (Martens, Rec. VII, 260), welcher nachher auch Dänemark am 23. October 1801 und Schweden am 18/30. März 1802 beigetreten ist. Sie war gewissermaßen das bisherige Britische Ultimatum. Vgl. Wheaton a. a. O. S. 314 f.

²) Auch dieses ist klar und einfach in den Hauptpunkten dargelegt von Müller § 310—316. Oke Manning p. 330. W. Voehls 1147. Die darauf bezüglichen Schriften s. bei v. Kampß § 257 Nr. 113 ff. Jetzt auch noch das Buch der Geschichte. Ergänz.-Bd. Altona 1854. I, 1.

³) Soetbeer, Samml. offic. Actenstücke in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten. Hamb. 1854. 1855.

an, die sich aus einer Collision der Rechte der Kriegführenden mit dem Handel der Neutralen ergeben.

- I. Welche Rechte stehen den Kriegführenden gegen die Neutralen im Falle einer Blockade feindlicher Gebiete oder Gebiets-theile zu?
- II. Welche Art von Verkehr kann ein kriegführender Theil den neutralen Staaten oder deren Unterthanen mit dem Feinde unterjagen?
- III. Welche formalen Rechte haben die kriegführenden Staaten gegen die Neutralen zur Handhabung und Vollstreckung ihrer materiellen Rechte?

Zum Theil stehen diese Fragen unter einander selbst wieder in wesentlicher Verbindung, so daß sie erst vollständig durch eine Beleuchtung aller beantwortet werden können.

In den publicistischen Erörterungen derselben ist man meist von einem vorangestellten allgemeinen Princip ausgegangen. Die Einen, von dem Princip absoluter Unabhängigkeit der neutralen Staaten, die Anderen von einem Coordinations-Systeme oder von den Regeln der Rechtscollisionen. Es wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben, ob es solcher Anlehnungen bedürfe, und nicht vielmehr die schon vorgetragenen einfachen Grundsätze über die Rechtsverhältnisse der Staaten unter einander genügen.

Zusatz. Die reichhaltige Literatur dieses Gegenstandes, welche größtentheils aus Gelegenheits- und Parteischriften besteht, worin bald die Rechte der Kriegführenden, bald die der Neutralen vertheidigt sind, ist genauer nachgewiesen bei v. Kampß § 257. Die frühesten Bemerkungen finden sich bereits bei Alb. Gentilis, de iure belli I, 21, sodann bei Groot III, 1, 5. 9, 4. 17, 3. H. Cocceji, de iure belli in amicos (Exerc. cur. II, p. 19), bei Bynckershoeck, Quaest. iur. publ. I, cap. 10 sq. Hiernächst in den Streitschriften, welche sich auf die Praxis Großbritanniens in den Seekriegen vor dem Pariser und Hubertsburger Frieden (1763) bezogen, dargelegt im Discourse on the conduct of Great Britain in respect to neutral nations during the present war. By Charles Jenkinson (nachherigem Lord Liverpool). Lond. 1757 (2. ed. 1794. 3. ed. 1801); außerdem die bei v. Kampß Nr. 17—21 erwähnten Staats- und Privatschriften, welche die Streitigkeit zwischen Großbritannien und Preußen (im Jahre 1752) betrafen; dann im Allgemeinen die

schon S. 246 angeführte Schrift des Spaniers D. Carlos Abreu von 1758, am meisten die Schrift des Dänischen Publicisten Martin Hübn-ner: *De la saisie des bâtiments neutres etc. à la Haye. 1769.* (Deutsch ebendas. 1789.) für die Freiheit der Neutralen! (Ueber s. System vgl. Wheaton, *Histoire* p. 159 s. u. I, 273. éd. 2). Nachhall fand dieses in Jo. Ehrenreich de Behmer † 1777. *Observations du droit de la nature et des gens touchant la capture et la détention des vaisseaux et effets neutres.* Hamb. 1771, und lateinisch im nov. ius controvers. — Noch lebhafter wurde indeß der Kampf während des Nordamerikanischen Befreiungskrieges. Hauptwerke aus dieser Zeit sind, im Geiste der bewaffneten Neutralität und darüber hinaus:

Ferd. Galiani, *Dei doveri etc.* (s. oben S. 258 Note 4), wogegen Lampredi, *Del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra.*

Firenze 1788. Franz. par Penchet. Par. 1802. die bisherige Praxis noch in Schutz nahm; sodann

in Deutschland:

Totze, *la liberté de la navigation.* Lond. et Amst. 1780.

Aus der Zeit der Französischen Revolutionskriege stammen:

de Steck, *Essais sur div. sujets.* 1799.

D. A. Azuni, *Sistema universale dei Principii del diritto marit.* 1795. Franz. 1805.

Büsch, über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht weise zu thun. Hamb. 1800.

Prof. Schlegel, *sur la visite des bâtiments neutres.* Copenh. 1800. und die Gegenschriften der Englischen Publicisten Alex. Croke und Rob. Ward.

Rayneval, *de la liberté des mers.* Par. 1801.

Jo. Nic. Tetens, *Considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres.* Copenh. 1805 (zuerst Deutsch 1802).

Jouffroy, *le droit des gens maritime.* 1806.

Zuletzt noch:

(Biedermann) *Manuel diplomatique sur le dernier état de la controverse concernant les droits des neutres.* Leipz. 1814. Massé, *droit comm.* § 172 s.

Vgl. wegen dieser Literatur auch Jacobsen, *Seerecht* S. 521 f., jetzt vorzüglich das Werk von Reddie (oben S. 271, Note 1), desgl. das schon oft genannte von Hautefeuille; über die neuere Gestalt der Dinge: C. W. Asher, *Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse des Seehandels in Kriegszeiten.* Hamb. 1854. Edw. Gefner, *das Recht des neu-*

tralen Seehandels. Bremen 1855. Desselben Le Dr. des Neutres sur mer. Berlin 1865. The Law of maritime capture and blockad, in National Review, Lond. January 1863. p. 116.

Blocaderecht¹.

154. Schon oben (§ 112 und 121) ist das Recht der Blockade gegen feindliche Häfen, Festungen, ja ganze Küsten² als ein legitimes Recht der Kriegführenden unter einander aufgestellt worden; alle Mächte, die dazu die Mittel haben, üben es; auch Neutralbleibende können es daher den wirklich Kriegführenden nicht streitig machen und müssen folglich die Rückwirkungen dieses Rechtes auf sich selbst anerkennen. Es ist ein Act der Occupation eines Theiles des feindlichen Gebietes, auf offener See aber ein Act der Prävention³, den ein später Kommender ohne Kränkung nicht stören darf (§ 73). In der That besteht nun darüber nicht der mindeste Zweifel, daß ein effectiver Blockadestand, d. h. insofern ein im Kriegszustande begriffenes Gebiet durch feindliche Kriegsmacht wirklich eingeschlossen ist, es sei zur See oder zu Lande, den Neutralen die Verbindlichkeit auferlegt, sich jeder Störung dieser kriegerischen Maßregel und der darin begriffenen Zwecke zu enthalten⁴; der wesentliche Zweck ist aber die Abschließung des blockirten Ortes von jedem auswärtigen Verkehr und von jeder auswärtigen Unterstützung, welche nicht nur durch Zufahren von Lebensmitteln, sondern auch durch Mittheilung von Nach-

¹) Groot III, 1, 5. Bynekershoeck, Quaest. I, 11. v. Sted, Handelsvertr. S. 188 f. Nau, Völkersee. § 200 f. Jouffroy, Dr. marit. p. 159. Jacobsen, Seerecht S. 677 f. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 25. Desselben Histoire des progrès p. 84. M. Voëls, Seerecht IV, 1142. § 523 f. Oke Manning p. 219. Pando p. 497. Ortolan II, 287. Hautefeuille III, 1. Wildman II, 178. Massé § 281. Phillimore III, 238. Halleck ch. XXIII. Gessner p. 145—227.

²) Hautefeuille III, 54. 55. Phillimore III, 382—416.

³) Nicht ganz richtig möchte Ortolan II, 291 die Blockade als eine Substitution d'une souveraineté à l'autre qualificiren. Auf freiem Meere ist überhaupt von keiner Souveränität die Rede. S. dagegen auch Hautefeuille III, 14. 21.

⁴) Wenn man sogar neutrale Ströme in Blockadezustand erklärt hat, wie im Jahre 1803 wegen der Französischen Besetzung Hannovers, so findet dieses allenfalls eine Rechtfertigung in der Gemeinschaftlichkeit eines Flusses. Gewiß sind aber hier besondere Modificationen zu Gunsten der Neutralen zu statuiren. Dennoch ist dieses nicht immer geschehen. Vgl. Jacobsen S. 707. Hautefeuille III, 50.

richten und Versendungen nach Außen geleistet werden kann¹. Wer dennoch hiergegen handelt, es sei durch Ein- oder Ausgehen², stört nicht nur die Aufmerksamkeit der blokirenden Kriegsmacht, sondern läßt auch eine Vereitelung der Blockadewecke befürchten, oder macht sich offenbar zu einem Gehülfen des Feindes; er kann sich also dann keiner anderen Behandlung getrösten, als dem Feinde selbst zu Theil werden würde. Wegnahme der Schiffe oder sonstiger Transportmittel mit allem darauf Befindlichen, und dann ferner nach Umständen eine Appropriation dieser Gegenstände³, sowie Repressalien gegen die Führer und Mitschuldigen erscheinen demnach im Allgemeinen ganz als eine kriegsrechtliche Consequenz, welche sich auch die Staaten bisher und wechselseitig ohne allen Einspruch zugestanden haben. Dennoch fehlt es in der Ausübung dieses an sich unstreitigen Rechtes nicht an Zweifeln, Controversen und Uebertreibungen⁴.

155. Als erster Streitpunkt erscheint die Frage: von welchem Moment an die Blockade den Neutralen gegenüber als wirklich vorhanden anzunehmen sei⁵. Der Natur der Sache nach gehört dazu die wirkliche Einschließung des blokirten Ortes, wodurch jeder Zugang von Außen her, es sei nun auf allen Seiten oder doch auf derjenigen Seite, von woher die Annäherung eines neutralen Transportmittels erfolgt, wenn auch nicht unmöglich gemacht, doch aber so erschwert wird, daß die Verbindung mit dem blokirten Orte nicht bewirkt werden kann, ohne die Blockadelinie zu zerschneiden, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, von der Blockademacht aufgehalten oder mit Kriegsgeschossen betroffen zu werden. In mehreren Staatenver-

¹) Jouffroy detaillirt S. 160 die einzelnen Zwecke der Blockade näher; jedoch scheinen die daran geknüpften unterschiedlichen Wirkungen nicht begründet, auch sind sie in der Praxis nicht angenommen.

²) Wildman II, 200. Phillimore III, 383.

³) Die neuere Britische Praxis gestattet indessen dem Eigenthümer der Waare den Beweis einer Nicht-Complicirung. Oke Manning p. 320. Phillimore 406.

⁴) Eine der ältesten und wichtigsten Urkunden für das neuere Europäische Blockaderecht ist das Edict der Generalsstaaten der vereinigten Niederlande von 1630 (commentirt von Bynckershoeck in Quaest. publ. I, 11), worin sich in der That schon die Grundabern der späteren Praxis in ihrer ganzen Erorbitanz zeigen. Vgl. darüber Wheaton, Histoire p. 86 s. (I, 163). Nach gesunkener Macht haben die Niederlande ihre Sprache freilich geändert!

⁵) S. besonders Wheaton Intern. L. II, p. 232 s. éd. fr. II, 172. Hallerlock XXIII, 4. Gessner p. 169.

trägen sind ausdrückliche Bestimmungen in diesem Sinne¹, zuweilen selbst in der Art getroffen worden, daß man bei Blocaden zur See die Zahl der Schiffe eines Blockadegeschwaders festgesetzt hat², was indeß nicht zur Regel geworden ist. In welcher Nähe sich die blockierende Macht bei dem blockirten Plage zu befinden habe, wird natürlich von den Umständen abhängen. Gewiß muß es schon genügen, wenn ein Geschwader dergestalt stationirt ist, daß es den Zugang zu dem blockirten Orte beobachten und nach gewöhnlicher Berechnung einem sich annähernden fremden Schiffe noch zuvor- oder bekommen kann.

Nach allgemeinem Einverständnisse, welches wieder auf der an sich unabhängigen Stellung der Neutralen beruhet, kann indessen die bloße Gegenwart einer Kriegsmacht vor einem feindlichen Plage noch keine Gewißheit darüber geben, daß eine Blockade oder Absperrung der Zweck davon sei, namentlich bei Blocaden zur See. Es wird deshalb noch immer eine besondere Bekanntmachung an die Neutralen für nöthig erachtet, welche entweder an Ort und Stelle einem sich Annähernden oder schon unterwegs durch Kreuzer u. s. w. gegeben wird, oder auch allgemein auf dem Wege diplomatischer Mittheilung an die neutralen Staatsgewalten, die dann nicht verfehlen, ihre Angehörigen davon weiter in Kenntniß zu setzen³. Ist eine solche Notification geschehen, so nimmt man an, daß selbst eine momentane

¹) v. Steck S. 188. 189. Nau, Völkersect. § 202 f. Die bewaffnete Neutralität von 1800 ließ denjenigen Häfen als blockirt gelten, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches un danger évident d'entrer. Martens, Rec. VII, 176. Die Russisch-Englische Convention vom Juni 1801 setzte an die Stelle des *et in ou*. Vgl. darüber Wheaton, Histoire p. 326 (II, 86). Das Preuß. Allg. Landrecht Th. I, Tit. 9, § 219 hat die Neutralitätsconvention als Norm beibehalten: „Für eingeschlossen ist ein Hafen zu halten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist.“ Die Pariser Beschlüsse von 1856 fordern le maintien du blocus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

²) Zwei Schiffe z. B. oder sechs. Vgl. v. Steck S. 188. Klüber, Völkerrecht § 297. Diese Verträge sind aber ganz vereinzelt und gehören dem vorigen Jahrhundert an. Nur noch ein Vertrag zwischen Preußen und Dänemark vom Juni 1818 verlangt im Art. 18 zwei Schiffe, nicht zwanzig, wie bei Klüber gedruckt steht. Martens, N. R. IV, 532. Vgl. Hautefeuille III, 60.

³) S. besonders Hautefeuille III, 61—92.

Entfernung der Blockademacht aus zufälligen Ursachen, namentlich wegen höherer Gewalt, den Blockadestand keineswegs aufhebt, derselbe vielmehr noch ebenso respectirt werden muß, wie der effectiv vorhandene¹, und es ist hiergegen ein erhebliches Bedenken weder nach juristischen Analogien noch nach der wirklichen Staatenpraxis zu erheben; die von einem Neutralen angenommene und seinen Unterthanen mitgetheilte Notification vertritt sogar die Stelle eines Gesetzes für die letzteren². Dieselbe verliert jedoch ihre Verbindlichkeit bei wirklichen Unterbrechungen der Blockade durch absichtliche oder verschuldete Entfernung oder Vertreibung des Geschwaders oder der Belagerungstruppen, wobei für jetzt die Fortsetzung der Einschließung aufgegeben wird³. Es kann daher auch zu gänzlicher Aufhebung des Blockadestandes keiner ausdrücklichen Notification an die Neutralen bedürfen: er dauert wenigstens für den Verkehr nicht länger als die effective Absperrung⁴. Diese ist immer das Substantielle, die Bedingung zur Wirksamkeit der Notification.

156. Eine fernere Frage ist, unter welchen Bedingungen der effective Blockadestand als von den Neutralen verletzt gelten kann. Als erste Bedingung erscheint dabei ohne Widerrede eine legale, von einer dazu autorisirten Kriegsgewalt angeordnete Blockade⁵ und die wirkliche Kenntniß des Neutralen von dem Dasein derselben. Dieser Punkt ist ein rein thatsächlicher, welcher vielfach nur nach Vermuthungen zu entscheiden sein wird; gewiß aber läßt sich keine Präsumtion als Regel aufstellen; es werden vielmehr von billigen Richtern die vorwaltenden Umstände jedesmal besonders erwogen werden müssen⁶. Die zweite Bedingung ist, wie ebenfalls außer Streit liegt,

¹) Jouffroy p. 165. Jacobsen S. 680. Wheaton, Intern. Law p. 233. M. Poehls IV, 1145.

²) Andere Arten der Notification, welche nicht entweder durch die neutrale Staatsgewalt oder durch Kriegsschiffe der blockirenden Staatsgewalt geschehen sind, werden für nicht ebenso bindend gehalten. Z. B. bloße Bekanntmachungen in Häfen durch den kriegsführenden Theil. Wenigstens rißte man dieses Französische Seite bei dem Blockadebrevet der Republik Chili von 1838. Martens, N. Rec. XV, p. 507.

³) Jacobsen S. 683. Wheaton p. 241. M. Poehls a. a. D.

⁴) Vgl. Oke Manning p. 324. Ortolan p. 310. Hautefeuille III, 114.

⁵) M. Poehls 1160. Pando 497.

⁶) Wheaton S. 233. Vgl. F. F. L. Pestel, Selecta cap. iur. marit. § 11.

daß der neutrale Theil schon thatsächlich in der Ausführung des Versuches betreten werden und nicht erst rein intentionell im Begriffe stehen muß, die Blocadelinie zu durchbrechen¹. Entfernte Präsumtionen können hierbei, wie man schon mit Recht getadelt hat, noch keinesweges genügen; ja es würde sogar höchst unbillig sein, das nicht sofortige Einhalten des Laufes eines Schiffes auf geschehenen Anruf für den Beweis eines beabsichtigten effectiven Eindringens in den blokirten Ort zu erklären².

Nicht allein unbillig, sondern sogar ungerecht ist und wird es allezeit sein, ein neutrales Schiff schon deshalb, weil es sich auf dem Wege nach einem blokirten Orte befindet, wenn auch in noch so weiter Entfernung, in den Fall einer Blocadeverletzung zu erklären³. Es ist hier nicht nur die Möglichkeit vorhanden, daß das Schiff bei Fortsetzung seines Laufes die Blocade aufgehoben findet; seine Intention ist auch gewiß nicht sofort als eine unabänderliche anzusehen; es kommt aber noch außerdem dazu, daß, wie wir weiterhin sehen werden, das Anhalten eines neutralen Schiffes außerhalb der in Krieg befindlichen Gebiete gar nicht gerechtfertigt werden kann⁴.

Frankreich hat in neueren Verträgen mit Staaten der neuen Welt eine besondere Art der Beglaubigung geschehener Specialnotificationen eingeführt. Ortolan II, 303.

¹) Actus aliquis, non solum consilium. Vgl. Battel III, 177. Die bewaffnete Neutralität von 1800 wollte den Grundsatz durchsetzen: que tout bâtiment naviguant vers un port bloqué ne pourra être regardé comme contrevenant, que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port, il tâchera d'y pénétrer en employant la force ou la ruse. Die Conventionen mit Großbritannien von 1801 haben dieses wieder ausgelöscht!

²) Gerügt wurde dieses ebenfalls an dem schon erwähnten Blocadebrevet der Republik Chili von 1838.

³) Gleichwohl ist dies Praxis geworden, besonders Britische, wie man sich aus den Preisengerichtsentscheidungen überzeugen kann. S. noch Phillimore III, 390—402. Es ist die Ausübung eines Strafrechtes, wozu man nicht die geringste Befugniß aufweisen kann! Schon die bloße Versegelung mit der Bestimmung nach einem blokirten Hafen genügt! Jacobsen S. 682. 687. Man confiscirt Schiff und Gut, auch wenn es dem Blocadegeschwader schon vorbeigefahren ist! S. 698 ebendas. Noch auf dem Rückwege! oder wenn es verschlagen wird an die Küste eines Kriegsführenden! u. bergl. S. auch Ortolan II, p. 320. Welch ein Recht! Ernste Bemerkungen darüber macht Pando p. 500—503. Und dagegen streitet auch Haute-fenille III, 131.

⁴) Neuere Verträge sind hierin viel billiger und nachsichtiger und gestatten das Herankommen bis zum Blocadegeschwader, wenn die Schiffe besonders aus

Ob und inwiefern das Herauskommen eines Neutralen aus einem blockirten Orte für einen Bruch der Blockade zu erklären sei, sollte ganz und gar von den besonderen Zwecken und Umständen abhängig gemacht werden. Man wird z. B. Nachsicht haben müssen, wenn die Zwecke der Blockade nicht gestört wurden; wenn das Schiff bona fide vor Eröffnung der Blockade sich in den abgesperrten Ort begeben hatte und sein Wiederauslaufen keine Verbindung mit den Feinden zum Zwecke hat; man sollte nur in dem offenbaren Falle eines solchen Zweckes feindselig gegen dasselbe verfahren, bei bloßem Verdachte hingegen mehr nicht als eine Beschlagnahme ohne Confiscation eintreten lassen. Die Praxis läßt freilich auch hier dem Prisenrichter einen beliebigen Spielraum zur Confiscation. Freigegeben wird indeß wohl regelmäßig jedes neutrale Schiff, welches schon vor der Blockade in den blockirten Ort hineinkam und mit Ballast oder mit einer schon vor jenem Termin angekauften Ladung nach einem unverfänglichen Bestimmungsort absegelt¹.

Ist die Blockade einmal aufgehoben, was wesentlich von der effectiven verstanden werden sollte, so kann auch selbst ein beabsichtigter Blockadebruch nicht ferner geahndet werden. Das vermeintliche Delict ist ein unmögliches, körperloses geworden und gewissermaßen ein Schleier darüber geworfen².

Uebermäßige Ausdehnung des Blockaderechtes.

157. Selbst in den bisher geschilderten weitesten Grenzen ist die Seepraxis einzelner Seemächte nicht stehen geblieben, sondern sie hat noch zu verschiedenen Zeiten unternommen, dem Blockaderecht

weiter Ferne kommen. Schwedisch-Nordamerikanischer Vertrag vom 4. Sept. 1816 Art. 13 und 4. Juli 1827 Art. 18. Martens, Rec. IV, 258. N. rec. VII, 280; ferner die Nord- und Südamerikanischen Verträge von 1824. 25. 31. 32. 36. Vgl. den von den Hansestädten mit Mexico geschlossenen vom 15. Sept. 1828 Art. 20. N. Suppl. I, 687. Aber die Regel der Britischen Praxis ist dagegen. Phillimore 398. Wie es scheint, auch die Nordamerikanische. Halleck § 24.

¹) Vgl. Jacobsen 697. Wheaton, Elements II, p. 245. Oke Manning 329. Phillimore III, 402. M. Boehls 1162. Der eben angeführte Handelsvertrag der Hansestädte mit Mexico vom 15. September 1828 giebt unbedingt ein solches Wiederauslaufen frei.

²) Wie Sir William Scott 1807 sagte. Jacobsen 709.

eine Ausdehnung zu geben, welche über den natürlichen und gewöhnlich festgehaltenen Charakter desselben hinausgeht. Man hat weit- ausgedehnte Küsten schon dadurch in Blocadezustand erklären zu dürfen gemeint, daß man jede Zufuhr dahin und von dorthier untersagte, einige Kreuzer in der Nähe derselben aufstellte und damit eine Notification an die Neutralen verband¹⁾; eine Maxime, welche freilich wohl nur als eine außerordentliche bezeichnet worden ist, jedoch den Neutralen unendlichen Nachtheil zufügte und zum Theil das System der bewaffneten Neutralität hervorrief; durch weitere Generalisirung kam man endlich dahin, daß man ganze Länder und Inseln ohne alle Mittel eines effectiven Blocadezustandes dennoch für blokirt erklärte und gegen die Contravenienten, denen man beikommen konnte, die Nachtheile der wirklichen Blocade eintreten ließ²⁾. Dieser blocus sur papier war eine Frucht des Französisch-Englischen Krieges und das Hauptmittel des Continentalsystemes zur Reaction gegen die Britische Uebermacht und Ueberhebung. Niemals hat indeß diese Maxime die Zustimmung der Nationen erhalten; sie war stets nur etwas Einseitiges und zugestandenermaßen Außerordentliches; sie ist widerrechtlich, weil sie in der That den neutralen Mächten ein Gesetz vorschreiben will, welches durch sich selbst verpflichtend sie in ihrer Freiheit beschränken soll³⁾. Man wird sie demnach ihrer Einseitigkeit überlassen und den

¹⁾ Eine derartige Absperrung versuchte bereits Schweden 1560 gegen Rußland; die Holländer 1652 gegen Großbritannien; Veide 1689 in Gemeinschaft gegen Frankreich. (Dumont, Corps diplomatique VII, 2, p. 238. Wheaton, Histoire I, § 16.) Dann 1793 die Coalition gegen Frankreich, indem man zur Rechtfertigung geltend zu machen suchte, gegen Frankreich könne in seinen damaligen Zuständen das ordentliche Völkerrecht nicht beobachtet werden. Wheaton, Histoire p. 284 s. (II, 31). Im Jahre 1798 erklärte Großbritannien alle Häfen und Wasserverbindungen Belgiens blokirt! Vgl. Nau's Völkerrecht § 209—213. S. auch Ortolan II, 325.

²⁾ Der Englische Preisrichter James Mariott erklärte sogar 1780 bei dem Ausspruche eines Urtheils gegen Holländische neutrale Schiffe: „Wenn ihr gefaßt werdet, so seid ihr blokirt. Großbritannien schließt wegen seiner insularischen Lage natürlich alle Häfen von Spanien und Frankreich. Es hat ein Recht, sich diese Lage als ein Geschenk der Vorsehung zu Nutzen zu machen!“ v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle II, S. 35. Das bezog sich jedoch allerdings nur auf Contrebande.

³⁾ Reflexionen darüber, ob ein Kriegsführender, wenn der andere die Grenzen des Blocaderrechtes überschreitet, retaliatorische Maßregeln gebrauchen könne? s. auch Pando 519 f.

Neutralen, die es vermögen, auch das Recht zugestehen müssen, dieselbe mit aller Macht zu bekämpfen. Blockade ohne effective Absperrung ist ein bloßer Deckmantel ungemessener Handelsverbote, ein verschleiierter Krieg gegen den Handel des Feindes und der Neutralen überhaupt.

**Unerlaubte Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, insbesondere f. g. Kriegs-
Contrebande.**

158. Da sich neutrale Staaten und deren Unterthanen durch unmittelbare Gewährung einer Kriegshülfe für den einen Theil gegen den anderen einer Verletzung der Neutralität schuldig machen, so ist letzterer unstreitig berechtigt, auf offenem Kriegsfelde dagegen einzuschreiten und die unbefugten Handlungen als feindselige zu ahnden. Es gehört dahin, außer den weiterhin (§ 161 a) noch zu erörternden Fällen, die Wegnahme von Gegenständen, deren Zufuhr von den Neutralen als f. g. Kriegs-Contrebande unterlassen werden soll¹.

Die darauf bezügliche Kriegspraxis knüpft sich an die gesetzlichen Verbote² von Aus- und Zufuhren gewisser Artikel, welche seit uralter Zeit von den Staatsgewalten ihren Unterthanen in Beziehung auf den Verkehr mit dem Feinde untersagt wurden. Schon das Römisches Recht enthielt dergleichen Verbote³; ähnliche ergingen von den

¹) S. hierüber, außer den schon zu § 153 angeführten Schriften, Bynckers-hoeck, Quaest. iur. publ. I, c. 10. Joh. Gottl. Heineccius, resp. Kessler, de navib. ob mercium illicitar. vecturam commissis. Halae 1721 u. 1740. Auch in f. Opusc. var. Syll. p. 321 s. v. Justi, histor. und jurist. Schriften I, 141 ff. Christian Gottl. Schmidt, auserl. Abhdl., das Deutsche Staatsrecht betreffend. 1768. I, Nr. 1. Schmidlin, de iurib. gent. mediar. § 38 sqq. Robert Ward, Essay of Contraband. Lond. 1801. Ferner v. Sted, Handels- und Schifffahrtsvertr. p. 190 u. f. Essais von 1785 p. 68 s. Rau's Völkerseerecht § 153 ff. u. 192 ff. Jouffroy, le droit des gens maritime p. 102 sqq. Wheaton, Intern. L. IV, 3, § 21. Derselben Histoire des progrès p. 75 u. f. M. Poehls, Seerecht IV, § 516, ©. 1096. Massé, Dr. commerc. § 194 s. Oke Manning p. 281. Pando p. 486. Ortolan II, 154. v. Kaltenborn, Seerecht II, 413. Wildman II, 210. Hautefeuille t. II, p. 297. Das Geschichtliche dazu ebenbas. t. I, p. 34. Phillimore III, 321. Gessner p. 70.

²) Daßer das Wort, nämlich von contra bandum i. q. bannum. Contrabannum hieß im Mittelalter eine verbotene und deshalb verfallene Waare. Carpentier, Gloss. nov. Tom. I, col. 1123.

³) Hauptstelle l. 2. Cod. quae res export. non debeant. von den Kaisern Valens und Gratian.

Päpsten und Concilien während der Kreuzzüge in Hinsicht auf den Verkehr mit den Sarazenen¹; weiterhin erlaubte sich die Hanse in ihren Kriegen den Neutralen den Handel mit Kriegsartikeln oder wohl überhaupt jeden Handel mit ihren Feinden zu untersagen². Im Allgemeinen scheint sich dann unter dem Einflusse der Civilisten die Ansicht gebildet zu haben, daß sich jeder Neutrale durch die Zufuhr derartiger Handelsartikel sogar straffällig gegen den dadurch benachtheiligten kriegführenden Staat mache und diesem es zustehe, im Falle der Verletzung und Ertrappung ein Strafrecht gegen den Uebertreter auszuüben. Zu einer vollständigen Praxis erhob sich diese Ansicht allerdings erst mit der Entstehung bedeutenderer Kriegsmarinern und mit der Einführung des Capereisystemes, weil nun erst hierin das Mittel gegeben war, das vermeintliche Recht gegen die Neutralen in Ausführung zu bringen. Freilich die stets bewaffnete Hanse, so lange sie von Bedeutung war, unterstand sich zuweilen, die völlige Freiheit ihres Handels sogar in diesen Artikeln zu behaupten, sowie es ihr gelungen war, durch Verträge eine völlig freie Fahrt selbst nach den Landen der Feinde ihrer Vertragsgenossen zu erlangen³. Während der letzten drei Jahrhunderte haben sich dagegen alle Europäischen Seemächte meistens ausdrücklich das Zugeständniß gemacht, daß jede im Kriege begriffene Macht die Neutralen an der Zufuhr der sogenannten Kriegs-Contrebande hindern und dafür strafen dürfe, worüber eine unzählige Menge von Handels- und Schifffahrtsverträgen Zeugniß giebt⁴; ja sie betrachten dieses als eine schon feststehende Befugniß. Sie haben daher auch ohne Vertrag eine solche Befugniß geübt und Gesetze darüber erlassen⁵; man hat ihnen die-

¹) Conc. Lat. III von 1179 unter Alexander III. Can. 24 und Lat. IV von 1215 (Innocent. III.); cap. 6 u. 17. X. de judaeis et sarac., auch c. 1. X. vag. comm. V, 2.

²) Sartorius, Hanseat. Bund II, 663.

³) Vgl. Piltter, Beitr. S. 154.

⁴) v. Sted a. a. O. S. 194—204. Nau's Völkerseerecht § 156 f., woran sich dann die neueren Handels- und Schifffahrtsverträge des jetzigen Jahrhunderts anschließen, deren wir noch weiterhin gedenken werden.

⁵) So in Französischen Gesetzen, namentlich in der Ordonnanz von 1681 III, 9, 11 und in der Ordonnanz von 1778 (vgl. Pistoye et Duverdy I, 392) im Allg. Preuß. Landr. II, 8, § 2034 f. vgl. mit I, 9, § 216 ff. und in vielen anderen Staatsgesetzgebungen. S. im Allgemeinen darüber Hautefeuille II, 337.

selbe an und für sich niemals contestirt; nur gegen eine zu weite Ausdehnung ist gekämpft worden; was man aber selbst als Befugniß ausübt, kann man dem anderen Gleichstehenden ebenfalls nicht verweigern. Wenn demnach einzelne Publicisten ein internationales gemeinsames Recht der Kriegs-Contrebande geleugnet oder es nur von ausdrücklichen Vertragsbewilligungen abhängig erklärt haben¹, so muß dieses als der historischen Wahrheit widersprechend verworfen werden. Unbedingt anerkannt hat es die Pariser Conferenz von 1856. Immer kann jedoch nur bei einem wirklichen Kriegsstande von Contrebande die Rede sein, nicht auch vor Anfang desselben oder während einer sogenannten friedlichen Blockade (§ 112).

Juristische Idee der Kriegs-Contrebande.

159. Wenn es nun darauf ankommt, einen allgemein gültigen Begriff der Kriegs-Contrebande wenigstens für die Europäischen und damit in Verbindung stehenden Europäischen Nationen festzustellen, so kann dieses nicht a priori durch bloße Räsonnements aus der Natur der Sache geschehen², welche gerade hier sehr verschiedene, von Umständen abhängige Seiten darbietet, sondern lediglich auf historischem Wege. Es handelt sich um ein positives bestimmtes Gesetz, woran unabhängige Mächte und deren Unterthanen in Beziehung auf einen ihnen fremden Kriegsstand und in Ansehung einer ihnen sonst zustehenden Befugniß, nämlich eines beliebigen Verkehrs und Handels mit jeder Nation, die ihn selbst nicht zurückweist, gebunden sein sollen. Ein solches Gesetz kann nur das Product des Willens der Betheiligten sein.

Phillimore III, 315. Halleck ch. XXIV. Die Britische Praxis zeigt Wildman II, 210.

¹) Den Anfang hat hierin vorzüglich Samuel Cocceji gemacht im Nov. syst. prud. nat. § 789, woran sich dann die Uebrigen angeschlossen haben. Vgl. Jouffroy S. 111. Dasselbe System hat auch noch Klüber § 288 f. festgehalten. In dem Systeme der bewaffneten Neutralität von 1782 und 1800 ist keine Bestätigung dieser Ansicht zu finden. Es ist darin das Princip der Kriegs-Contrebande nicht negirt, sondern nur gegen willkürliche Ausdehnung gekämpft und eine Verstäubigung dieserhalb gefordert und vorbereitet worden.

²) Ueber Versuche dieser Art vgl. man Jouffroy, Dr. mar. p. 102 ff., wo er die Ansichten früherer Publicisten einer Kritik unterwirft.

Aus der vorausgeschickten geschichtlichen Skizze, aus den Gesetzen der einzelnen Völker und der Staatenpraxis tritt nun zuerst auf das Bestimmteste die Idee entgegen: daß die Zufuhr von Kriegs-Contrebande an einen Kriegführenden eine strafbare Handlung hinsichtlich des Anderen sei¹ und deshalb wenigstens zur Confiscation der Waare, ja selbst zu weiterer Strafe gegen den wissentlich Zuführenden, der in der That begriffen wird, berechtige. Strafen könnte indeß ein Staat bloß diejenigen Fremden, die er innerhalb der legitimen Grenzen seiner Botmäßigkeit erreichen kann, also entweder in seinem eigenen Gebiete oder in dem einstweilig occupirten feindlichen Gebiete. Soll er noch anderwärts, namentlich auf völkerrechtlich freiem Gebiete, wie z. B. auf der See, dazu befugt sein, so gehört dazu die Erlaubniß derjenigen Mächte, unter deren Schutz und Botmäßigkeit die Betheiligten stehen. Ohne diese Erlaubniß darf zwar ein kriegführender Staat gegen neutrale Staatsangehörige, welche ihm in seinen durch das Kriegsrecht erlaubten Unternehmungen gegen den Feind störend entgegengetreten, Repressivmaßregeln gebrauchen; allein diese werden nicht den Charakter der Strafe an sich tragen dürfen, eines Actes der inneren Staatsgewalt; sie werden der Anfechtung der anderen Staaten unterworfen bleiben, wenn die richtigen Grenzen überschritten sind oder es an einer rechtmäßigen Begründung mangelt. Wo dagegen die Gestattung eines Strafrechtes anzunehmen ist, da bleibt dessen Ausübung dem Kriegführenden nach seinem Ermessen anheimgegeben, und höchstens eine Intercession gegen offenbares Unrecht oder gegen Unmenschlichkeit zulässig. — Wenn sich nun nach dem vorausgeschickten historischen Verhalt nicht mehr in Zweifel ziehen läßt, daß das Recht der Kriegführenden, gegen die Zufuhr der Kriegs-Contrebande von Seiten der Neutralen Strafreactionen zu gebrauchen, ein gemeingültiger Grundsatz des Europäischen Völkerrechtes bisher gewesen und dasselbe nicht erst von jeder Macht speciell nachzuweisen sei, so bleiben nur noch die Fragen zu lösen:

1. welche Gegenstände zur Kriegs-Contrebande zu rechnen und
2. was für Repressivmittel gegen die Zuführung derselben zuständig seien.

¹) So wird noch in dem Allianzvertrage Englands und Schwedens von 1661 Art. 12 von der Contrebande als von einem Verbrechen gesprochen, welches eine Strafe verdiene *qualis summis criminibus debetur!*

Gegenstände der Kriegs-Contrebande.

160. Schon öfter hat man versucht, die Gegenstände der Kriegs-Contrebande in einer bestimmten Formel zusammenzufassen, 'allein eine allseitige Anerkennung ist bisher keiner zu Theil geworden'. Nur im Allgemeinen läßt sich in der bisher bestandenen Rechtsitte die Absicht der Nationen erkennen: es soll keinem kriegführenden Theile gegen den anderen im Wege des neutralen Handelsverkehrs eine dem Princip der Neutralität zuwiderlaufende Kriegshülfe geleistet werden. Nun giebt es aber Sachen, welche unmittelbar und unbedingt dazu geeignet sind, wie z. B. Militäreffecten und Munitio[n] für schweres Geschütz; andere können sowohl zum unmittelbaren Kriegsgebrauche, wie auch zu unversänglichen, nicht feindlichen Zwecken sofort verwendet werden, wie z. B. Pferde; oder es sind auch nur Stoffe oder Theile der vorerwähnten Sachen, die erst weiter verarbeitet werden müssen; oder es sind wohl gar erst die Mittel, um Stoffe oder fertige Gegenstände der Art sich zu verschaffen¹⁾. Ferner können Zeiten und Umstände gewisse Gegenstände zur Fortsetzung des Krieges für einen Kriegführenden unentbehrlich machen, während sie für Andere oder zu anderer Zeit dazu nicht erforderlich sein würden. Man erkennt sofort, daß aus dem Begriffe der Kriegshülfe an und für sich keine Entscheidung gewonnen werden kann, welche der vorbemerkten Sachen für Contrebande zu halten seien, welche nicht. Gleichwohl handelt es sich um eine genaue, keiner Willkür unterworfenen Festsetzung, wie bei Strafe, und auch diese Feststellung kann, wie das Recht der Contrebande überhaupt, nur durch Einverständnis der theilhaftigen Staatsgewalten erlangt werden. Nie ist den Kriegführenden schlechtthin nach eigenem Gutfinden eine derartige Bestimmung überlassen worden, obgleich sie sich dieses bei hinreichender Macht herausgenommen haben.

Zunächst also geben die einzelnen Verträge für die darin Be-

¹⁾ Auch die Formel, welche Jouffroy p. 130. 134 aufgestellt hat, leidet an Allgemeinheit und bedarf für jeden Kriegsfall einer besonderen Auslegung.

²⁾ Unzureichend ist der von Groot III, 1, 5 gemachte Unterschied, obgleich er von späteren Publicisten weiter ausgebeutet worden ist. Vgl. Wheaton, *Histoire* p. 75 (I, 169. éd. 2). Wegen *Synderhoeck* s. *Phillimore* III, 330.

griffenen Maß und Ziel¹. Die Kriegs-Contrebande erstreckt sich darnach bald auf mehr, bald auf weniger Artikel. Dabei ist der Grundsatz einer strengen Auslegung gerechtfertigt, denn es handelt sich um Einräumung eines Strafrechtes². Fehlt es an gültigen Verträgen, so kann nur dasjenige als Kriegs-Contrebande gelten, was immer und gleichförmig von allen Völkern als Contrebande der Neutralen behandelt worden ist. Dahin gehören indeß allein militärische Angriffs- und Schutzwaffen nebst Kriegsmunition³, worüber sich auch noch ein größeres Detail durch Zusammenstellung aller Verträge gleichsam durch ein Abrechnungsexempel geben ließe. Also nur unbedingt zu feindlichem Kriegsgebrauche dienendes, nichts problematisches! Außergewöhnliche Gegenstände der Contrebande hingegen, die sich bloß in vereinzeltten Verträgen oder in der Praxis einzelner Staaten finden, sind:

¹) Gute Zusammenstellungen der Verträge finden sich bei M. Pöehls S. 1104 f. Oke Manning p. 284 f. S. auch Schmidlin, de iurib. gent. med. § 38 sqq. Ortolan II, 167. Hautefeuille II, 317. Phillimore III, 374. Halleck XXIV, 16. 17.

²) Sir Will. Scott hat sich freilich daran nicht gekehrt. Ein Prisenurtheil gegen die Holländer wegen des Schiffbanholzes von 1779 giebt davon Zeugniß. S. übrigens auch Wildman II, 222. Schmidlin, de iurib. gent. med. § 43.

³) Man sehe das Corollarium bei v. Steck S. 203 und Nau § 156. Frankreich hielt diese Regel in dem Utrechter Verträge mit England im Jahre 1713 fest. Man findet sie ferner in den Verträgen der bewaffneten Neutralität (Nau § 157) und darnach in dem Alg. Preuß. Landrecht Th. II, Tit. 8, § 2034 ff. Selbst Großbritannien gestand sie in dem Verträge mit Rußland vom Juni 1801 Art. 2, Nr. 1 zu. (Man vgl. Wheaton, Histoire p. 324 u. f.) Auch in den neuesten Verträgen ist sie vorherrschend geblieben; so in den Verträgen der Nord- und Südamerikanischen Staaten: Columbien vom 3. Decbr. 1824, Chili vom 16. Mai 1832 Art. 14, Centralamerika vom 5. Decbr. 1825, des Mexican. Staatenbundes vom 5. April 1831 Art. 16, Venezuela vom 20. Jan. 1836 Art. 17. Martens, Nouv. rec. Tom. VI, p. 831. Tom. X, p. 334. Tom. XI, p. 442. Tom. XIII, p. 554. Nouv. suppl. Tom. II, p. 415. Ferner in dem Handelsverträge Frankreichs mit Brasilien vom 28. Januar 1826 Art. 21. Nouv. rec. Tom. VI, p. 874, mit Texas vom 25. Septembrr 1839 Art. 6. Nouv. rec. Tom. XIII, p. 988 und mit Neu-Granada vom 1. Oct. 1846. In dem Handelsverträge Preußens mit Brasilien vom 9. Juli 1827. Nouv. rec. Tom. VII, p. 274 und mit Mexico vom 18. Februar 1831 Art. 11. Nouv. rec. Tom. XII, p. 544; in dem Verträge der freien Hansestädte mit Venezuela vom 27. Mai 1837 Art. 16. Nouv. rec. Tom. XIV, p. 242, im Verträge zwischen Niederland und Texas vom 18. September 1840 Art. 17. Nouv. rec. Tom. I, p. 379.

Pferde¹;

Materialien, welche erst zu Kriegsinstrumenten oder Bedürfnissen verarbeitet werden müssen, namentlich Eisen, Kupfer, Hanf, Theer, Schiffbauholz² u. dergl.;

Lebensmittel aller Art³;

Baare Geldsendungen⁴.

Von Artikeln dieser Art wird man schon an und für sich nicht behaupten können, daß sie eine unleugbar feindselige Bestimmung haben, was doch wohl nach dem conventionellen Begriffe der Contrebande Voraussetzung ist. Es kann daher den Kriegführenden nur gestattet sein, thatsächlich gegen die Neutralen oder den neutralen Handel einzuschreiten, wenn jenen Artikeln eine Bestimmung für die feindliche Staatsgewalt und deren Kriegsmacht mit zureichenden Gründen beizumessen steht. Allein der Begriff der Contrebande, in dem Sinne eines schlechtthin unerlaubten, strafbaren Handels mit einem kriegführenden Theile, welcher daher auch den Verfall der Waare nach sich zieht, kann damit nicht verbunden werden. Dasselbe muß zur Zeit auch noch von Dampfmaschinen und Kohlen gelten, die nach der neuen Seekriegsweise für die Schiffsmacht unentbehrlich geworden sind, allerdings aber eine unverfängliche, friedliche Bestimmung haben können⁵.

¹) Ausgeschlossen sind sie z. B. im Allg. Landr. für Preußen § 2036, II, 8. Dagegen sind in den zuvor erwähnten Amerikanischen Verträgen auch Cavalleriepferde mit erwähnt.

²) Hierüber ist oft Streit gewesen. Vgl. Wheaton, Intern. L. II, p. 187 (éd. fr. 141). Phillimore III, 349. 357.

³) Die Generalstaaten erlangten 1741 von Schweden die Zurücknahme eines darauf bezüglichen Verbotes. v. Martens, Erzählungen II, 166. Frankreich hat sie nie unter die Contrebande eingeschlossen. Pothier, de la propriété. No. 104. Valin z. Code des Prises. Art. 11. Großbritannien nur unter vermeintlich außerordentlichen Umständen. Wheaton, Intern. L. II, p. 198 (p. 148 éd. fr.). Dazu noch Phillimore III, 375.

⁴) Mit Unterscheidung will sie H. Cocceji, de j. belli in amicos. § 15. 20. zu Contrebande gerechnet haben. Vgl. überhaupt Jouffroy p. 136 f.

⁵) Vgl. Hautefeuille II, 411. Phillimore III, 36. — Selbst die neueste, allerdings sehr milde Kriegspraxis hat diese Gegenstände noch nicht unter die Kriegs-Contrebande allgemein oder unbedingt versetzt. Die Britischen und Französischen Exportverbote beziehen sich auf die eigenen Lande, und die Neutralen haben sich in den bisherigen Erlassen durchaus nicht den dort angenommenen Rubriken accom-

Thatbestand und Folgen der Contrebande.

161. Um wegen Contrebande einem Kriegführenden straffällig zu werden, genügt noch kein bloßer Verkauf der verbotenen Gegenstände an den Feind, sondern es muß ein Versuch der Zuführung an den Feind hinzukommen und eine Betretung auf der Zufuhr¹. Transporte von einem neutralen Hafen zum andern können indeß ohne klar erweisliche Falschheit der Bestimmung der Wegnahme nicht unterliegen². Der Verkauf an und für sich allein kann zwar von einem neutralen Staate selbst seinen Angehörigen unterfagt³ werden; allein durch die Ueberschreitung dieses Verbotes macht man sich nur dem eigenen Staate verantwortlich; der Kriegführende selbst hat seinerseits keine Befugniß, die Contravention zu ahnden; nur die wissenschaftliche Gestattung Seitens der neutralen Regierung könnte er als Verletzung der strengen Neutralität rügen (§ 148). — Mit Beendigung der Reise ist die Schuld getilgt, wiewohl die neuere Britische Praxis diesen sonst allgemein recipirten Grundsatz in einzelnen Fällen nicht mehr hat gelten lassen⁴. Auch kann dasjenige, was zum eigenen Bedarf eines Schiffes bestimmt ist, niemals als Contrebande behandelt werden⁵.

Die Folge der Betretung mit Contrebande⁶ ist nach uraltem Herkommen, welches sich wohl ganz oder zum Theil auf die Lehre der alten Civilisten und auf das Römische Recht gründet, die Wegnahme der verbotenen Gegenstände und Confiscation derselben im

mobirt, sondern sich, mit wenigen Ausnahmen, auf Waffen und Munition ober überhaupt Alles, was unmittelbar zum Kriegsgebrauche dient, beschränkt, oder auf die bestehenden Verträge und Gesetze verwiesen. S. E. W. Asher, Beitr. zu einigen Fragen der neutralen Schifffahrt. Hamb. 1854.

¹) Vgl. wegen der Britischen Praxis Wheaton, Intern. L. II, p. 219 (p. 165 éd. fr.) und Wildman II, 218. S. auch Jouffroy p. 154. Ortolan II, 178. v. Kastenborn II, 421. Halleck XXIV, 10. 11.

²) Die Regel ist bargelegt in den Verhandlungen über die von einem Nordamerikanischen Kreuzer weggenommene Britische Barke „Springbok“. S. Papers relating the condemnation of the British barque Springbok. Lond. 1864.

³) Nau, Völkerrecht § 193 ff.

⁴) Jacobsen, Seerecht 422. 423. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 23 (26. éd. fr.). Wildman II, 218. S. auch Halleck § 8.

⁵) v. Kastenborn II, 420. Phillimore III, 358.

⁶) Das Geschichtliche hierzu findet sich bei Wheaton, Hist. p. 82 (I, 179. éd. 2).

Wege der Preisenjustiz. Die Transportmittel und namentlich die Schiffe werden aber regelmäßig dann als mitverfallen angesehen und erklärt, wenn der Schiffseigenthümer, Schiffsherr oder Rheber davon Kenntniß gehabt hat¹. Auch ist in vielen Verträgen die Confiscation der Schiffe sogar ausdrücklich ausgeschlossen², desgleichen dem Schiffsführer die Befugniß ertheilt, durch sofortige Herausgabe der verbotenen Waare sich von jeder Wegführung und Störung seiner Fahrt zu befreien³. Eine sonstige Bestrafung der Contrebandeführer ist wenigstens völkerrechtlich nicht mehr hergebracht.

In Betreff solcher Artikel, welche nicht unter den strengen Begriff der Contrebande oder zu den vertragsmäßig dahin gerechneten Artikeln gehören, erlaubt man sich zwar nicht immer dieselbe Strenge, wie bei eigentlicher Contrebande, wohl aber ein eigenmächtiges Vorkaufsrecht (le droit de préemption), indem nämlich die dem Feinde bestimmten Waaren nur weggenommen, jedoch dem Eigenthümer vergütet werden⁴. Schon in der älteren Französischen Praxis bestand ein solcher Gebrauch, ja er vertrat selbst bei eigentlicher Contrebande die Stelle der Confiscation⁵. In der späteren Zeit ist er auf die ausnahmweisen Contrebandeartikel hauptsächlich angewendet worden, bald mit mehr, bald mit weniger Billigkeit⁶. Eine gemeine Regel des Völkerrechtes ist er nicht; juristisch erscheint er als ein gewaltsamer Eintritt des Kriegführenden in eine Forderung des Feindes an den Neutralen, oder, wenn eine solche noch nicht besteht, als eine Eigenmacht gegen die Neutralen, welche daher auch vollständig ent-

¹) S. schon l. 11. § 2. D. de publicanis. Jacobsen, Seerecht S. 642. Oke Manning p. 309 (mit Bezug auf die „hohen“ Autoritäten von Byndershoed und W. Scott). Pando p. 496. Wildman II, 216. Hautefeuille IV, 343. Halleck XXIV, 5. Die Praxis hat allerdings nicht immer diesen Unterschied gemacht. Wegen Frankreich vgl. z. B. Jacobsen S. 656. Ortolan p. 180. Massé § 216 a. Wegen der Britischen Praxis s. Phillimore III, 371.

²) v. Sted, Handelsvertr. S. 208. 209.

³) S. z. B. die bereits S. 288, Note 3 angeführten Verträge der Nordamerikanischen Freistaaten mit den Südamerikanischen.

⁴) M. Voehls IV, § 520. S. 1127. Oke Manning p. 313. Hautefeuille II, 271. Halleck § 25. Gessner 132.

⁵) Französische Ordonnanz von 1584 Art. 69. Groot III, 1. 5. Nr. 6. Phillimore 362.

⁶) Jacobsen, Seerecht S. 656. Wheaton, Hist. p. 83 u. 285. Jouffroy p. 154. Wildman II, 219.

schädiget werden müßten. Denn der Vorwand, man dürfe dem Feinde so viel Schaden, als möglich, giebt noch kein Recht, einem Dritten zu schaden. Die Vergütung sollte also das volle Interesse mitumfassen, welches der Neutrale der andern Partei wegen Nichterfüllung der gegen sie übernommenen Verbindlichkeiten zu leisten hat. Allein die Praxis der Seestaaten berücksichtigt das nicht und begnügt sich mit willkürlicher Abfindung¹. — In einzelnen Staatsverträgen ist übrigens selbst bei wahrer Contrebande die Confiscation ausgeschlossen und an Stelle derselben Wegnahme gegen Vergütung gesetzt². Dies hat in- dessen keine weitere Nachahmung gefunden.

Analoge Fälle der Kriegscontrebande.

161 a. Als uneigentliche Kriegscontrebande, sog. *contrebande par accident*, betrachtet man gewisse Transporte von Neutralen, denen eine Beförderung oder Unterstützung der Absichten und Zwecke eines Kriegführenden wider den Andern unverkennbar zum Grunde liegt. Dahin gehört mit Bestimmung der Kriegspraxis³

freiwillige Zuführung von Mannschaften für den Land- oder See-
krieg⁴;

freiwillige Zuführung von Kriegs- und Transportschiffen;
endlich

freiwillige Beförderung von Depeschen an oder für einen Krieg-
führenden, mit Ausnahme jedoch solcher Depeschen, welche eine
durchaus friedliche unverfängliche Bestimmung haben, im Beson-
dern der Depeschen von oder zu diplomatischen Agenten des
Kriegführenden in neutralen Staaten⁵.

¹) Sir William Scott hat auch dafür eine Rechtfertigung bei der Hand ge-
habt. Oke Manning p. 317.

²) So in den Preussisch-Nordamerikanischen Verträgen vom 11. Juni 1799
und 1. Mai 1828. Martens Rec. VI, 697. Nouv. Rec. VII, 615.

³) Vgl. Jacobsen, Seerecht 667—672. Jouffroy p. 136. Wheaton, Intern.
L. IV, 3, 22. 23 (éd. fr. 25). Ortolan p. 197. Pando 540. Hautefeuille II,
399. 450. 462. v. Kallensborn II, 424. Phillimore III, 368. 372. Halleok XXVI,
16—18 und die lehrreiche Behandlung des „Trentalles“ von F. Marquardsen.
Erl. 1862. Für die neuere Kriegspraxis sind hier vorzüglich die Vorgänge von
1864—1866 wichtig, worüber Asher die Actensätze gesammelt hat.

⁴) Marquardsen S. 58.

⁵) Vgl. unten § 207 und Marquardsen 67—71.

Die Folge solcher Handlungen darf unbestritten die Confiscation des Transportmittels, ja selbst der übrigen Ladung gegen den von dem verbotenen Zweck der Reise unterrichteten neutralen Eigenthümer sein, obwohl dies nicht mit unterschiedloser Strenge gehandhabt wird. Keinenfalls kann der Transport von diplomatischen Agenten eines Kriegführenden an eine neutrale Macht an und für sich als Verletzung der Neutralität betrachtet werden, es müßte denn die Bestimmung der Agenten auf eine Alliance für den noch andauernden Krieg gehen, in welchem Falle die Beschlagnahme und Beführung gerade nicht ungerechtfertigt sein würde¹.

Beschränkungen des neutralen Frachtverkehrs.

162. Da nach dem allgemeinen, noch immer nicht aufgegebenen Herkommen der ganze Handels- und Schiffsverkehr der kriegführenden Staaten ein Gegenstand feindlicher Maßregeln unter ihnen wird, und die hierunter fallenden Güter und Sachen als gute Preise betrachtet werden: so mußte schon längst die Frage entstehen², welchen Rückschlag diese Maxime auf den an sich freien Frachtverkehr der Neutralen äußere, wenn feindliches Gut damit versendet wird; so wie umgekehrt auf die Versendungen neutraler, an sich unverbotener Güter mit feindlichen Transportmitteln³.

Im Laufe der Zeiten und nach Maßgabe der Entfaltung des

¹) Sehr lehrreich sind für die Regel die Verhandlungen über den Trentfall, namentlich die Erklärung J. Russels und des französischen Gouvernements. S. Marquardsen. Desgl. Giov. de Gioannis (Prof. zu Cagliari) La questione del Trent. 1862 und Recueil de l'Académie de législation de Toulouse, t. XI (1862) p. 344—361.

²) In der alten Welt begegnet man dieser Frage nicht. Der Seekrieg war Piraterie, der Seehandel ziemlich einfacher Natur, ohne die vielfachen Complicationen des neueren directen und indirecten Handels- und Frachtverkehrs. Streitigkeiten mit befreundeten Neutralen wurden schiedsrichterlich oder sonst in conventuellem Wege verhandelt; Nichtverbündeten hielt man sich zu keinem Rechte schuldig.

³) Die große Streitfrage findet sich in folgenden neueren Schriften gründlich besprochen: R. Poeps IV, § 518, S. 1112. Oke Manning p. 203—280. Pando p. 472—484. Massé § 227—276. Ortolan II, 74. Wildman II, 136. Haute-fouille III, 195—426. v. Kaltborn, Seerecht § 234. Phillimore III, 238. Halleck XXVI, 5. Gessner 228.

Handels- und Schiffsverkehrs, so wie der bewaffneten Marinen haben sich seit dem Mittelalter zwei Systeme neben einander gestellt, ohne daß Eines derselben schon zur Ausschließung des Anderen gelangt ist.

Das eine System besteht in der *Marime*: feindliches Gut darf, wenn die Gegenpartei es entdeckt, auch auf neutralen Schiffen weggenommen und confiscirt werden, wogegen die neutrale Ladung feindlicher Schiffe dem neutralen Eigenthümer verbleibt, falls sie keine Contrebande oder sonst verbotene ist: — *Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut*. Es beruhet im Allgemeinen auf der wenigstens speciösen Anwendung eines oberen Grundsatzes der Gerechtigkeit: *Suum cuique*.

Das andere System geht dem vorigen entgegen dahin: daß die neutrale Flagge auch die feindliche Ladung gegen die andere kriegsführende Macht schützt: *Frei Schiff, frei Gut* (*le pavillon couvre la cargaison*), während man in Betreff der neutralen Güter auf feindlichen Schiffen den Grundsatz übt und gelten läßt, daß jene zugleich mit den letzteren verfallen: *Unfrei Schiff, unfrei Gut* (*robe d'ennemi confisque celle d'ami*); oder auch es in dieser Beziehung bei dem entgegengesetzten Princip bewenden läßt: *unfrei Schiff, frei Gut*.

Dieses zweite System ist das neuere; es ist ein Schutzsystem für die Interessen der Neutralen gegen die mit der Ausführung des Ersten verbundenen Belästigungen, ohne daß man dabei das vollständige Bewußtsein eines zureichenden inneren Rechtsgrundes hat.

Frei Schiff, unfrei Gut, und umgekehrt.

163. Das Erste der zuvor bezeichneten Systeme war während des Mittelalters vorherrschend. Es findet sich im *Consolato del Mar*¹⁾,

¹⁾ Die merkwürdige, schon oft angeführte Stelle steht bei Pardessus, *Collect. des lois maritim.* t. II, p. 303 und zwar cap. 231 (in anderen Ausgaben 276, auch 273 und 264), in der Französischen Uebersetzung des Spanisch-Romanischen Grundtextes also lautend: „Lorsqu'un navire armé allant ou revenant, ou étant en course, rencontrera un navire marchand, si ce dernier appartient à des ennemis, ainsi que sa cargaison, il est inutile d'en parler, parce que chacun est assez instruit pour savoir ce qu'on doit faire, et, dans ce cas, il n'est pas nécessaire de donner de règle.

dessen Weithinverbreitung über die Europäischen südwestlichen Küstenlande mit Recht als ein Hauptzeugniß dafür betrachtet wird;

Mais si le navire qui sera pris appartient à des amis, tandis que les marchandises qu'il porte appartiennent à des ennemis, l'amiral du navire armé peut forcer et contraindre le patron du navire qu'il aura pris à lui apporter ce qui appartiendra aux ennemis, et même il peut l'obliger à le garder jusqu'à ce qu'il soit en lieu de sûreté; mais il faut pour cela que l'amiral, ou un autre pour lui, ait amarré le navire pris à sa poupe en lieu où il n'ait pas craint que des ennemis de lui enlèvent, à la charge néanmoins pour l'amiral de payer au patron de ce navire tout le fret qu'il aurait dû recevoir s'il avait porté la cargaison là où il devait la décharger, ou de la manière qui sera écrite sur le registre. Si, par événement, on ne trouve point de registre, le patron doit être cru à son serment sur le montant du fret.

Encore plus, si, par événement, lorsque l'amiral ou quelque autre pour lui sera en lieu où il puisse mettre la prise en sûreté, il veut que le navire porte la marchandise confisquée, le patron ne peut s'y refuser. Mais ils doivent faire une convention à cet égard, et, quelque convention ou accord qui intervienne entre eux, il faut que l'amiral ou celui qui le représente la tienne.

Si, par événement, il n'est fait entre eux aucune promesse ou convention relativement au fret, il faut que l'amiral, ou celui que le représente, paie au patron du navire qui aura porté dans le lieu qu'ils lui auront prescrit les marchandises capturées, un fret égal à celui qu'un autre navire devrait avoir pour des marchandises pareilles, et même davantage, sans aucune contestation; bien entendu que ce paiement ne doit être fait qu'après que le navire sera arrivé au lieu où l'amiral, ou celui qui tient sa place, aura mis sa prise en sûreté, et que ce lieu, jusqu'auquel il fera porter la prise, soit en pays d'amis.

Lorsque le patron du navire capturé ou quelques-uns des matelots qui sont avec lui, disent qu'ils ont des effets qui leur appartiennent, si ce sont des marchandises, ils ne doivent pas être crus à leur simple parole; mais on doit s'en rapporter au registre du navire, si l'on en trouve un. Si, par événement, on n'en trouve point, le patron ou les matelots doivent affirmer la vérité de leur assertion. S'ils font serment que ces marchandises leur appartiennent, l'amiral, ou celui qui le représente, doit les délivrer sans aucune contestation, en ayant égard cependant à la bonne réputation et à l'estime dont jouissent ceux qui prêteront ce serment et réclameront les marchandises.

Si le patron capturé refuse de porter les marchandises ennemies qui seront sur son navire, jusqu'à ce que ceux qui les auront prises soient en lieu de sûreté, malgré l'ordre que l'amiral lui en donne, celui-ci peut le couler à fond ou l'y faire couler, s'il le veut, sauf qu'il doit sauver les

überdies auch in der einen oder anderen Hinsicht bestätigt durch mehrere Verträge älterer und späterer Zeit¹⁾, nicht minder durch die

personnes qui montent le navire; et aucune autorité ne peut lui en demander compte, quelles que soient les demandes et plaintes qu'on lui en fasse. Mais il faut entendre que toute la cargaison de ce navire, ou la majeure partie, appartient à des ennemis.

Si le navire appartient à des ennemis et sa cargaison à des amis, les marchands qui s'y trouvent et à qui la cargaison appartiendra en tout ou en partie, doivent s'accorder avec l'amiral pour racheter à un prix convenable, et comme ils pourrônt, ce navire qui est de bonne prise; et il doit leur offrir une composition ou pacte raisonnable sans leur faire supporter aucune injustice. Mais si les marchands ne veulent pas faire un accord avec l'amiral, celui-ci a le droit d'amariner le navire et de l'envoyer au lieu où lui-même aura armé, et les marchands sont obligés de payer le fret de ce navire de même que s'il avait porté leur cargaison au lieu pour lequel elle était destinée, et rien de plus.

Si, par événement, les marchands éprouvent quelque lésion en raison de la violence que l'amiral leur aura faite, celui-ci ne doit leur répondre de rien, puisqu'ils n'ont pas voulu faire d'accord avec lui pour le rachat de ce navire qui était de bonne prise, encore par une autre raison, parce que souvent le navire vaut plus que les marchandises qu'il porte.

Mais cependant, si les marchands ont annoncé le désir de faire un accord, comme il est déjà dit ci-dessus, et que l'amiral s'y soit refusé par orgueil ou par esprit de jactance, et, comme il a été dit, emmène avec les marchands la cargaison sur laquelle il n'avait aucun droit, ceux-ci ne sont pas obligés de payer le fret, en tout ni en partie, à cet amiral: au contraire, il est obligé de leur rendre et restituer tout le dommage qu'ils éprouveront ou qu'ils auront possibilité d'éprouver par l'effet de cette violence.

Mais lorsque le navire armé se trouve avec le navire capturé en un lieu où les marchands ne pourraient pas réaliser l'accord qu'ils ont fait, si ces marchands sont des hommes connus, et tels qu'il n'y ait point à craindre l'inexécution de l'accord fait avec eux, l'amiral ne doit point leur faire violence; et s'il leur fait violence, il est obligé de payer le dommage qu'ils souffriront; mais si, par événement, les marchands ne sont pas des gens connus ou ne peuvent pas payer le rachat, l'amiral peut agir comme il a été dit.⁴

¹⁾ So bereits, wie Barbessus zum angeführten Capitel des Consolato nachweist, in einem Verträge der Städte Pisa und Arles von 1221 und in zwei Verträgen Eduards III. von England mit den Seestädten Biscayens und Castiliens von 1351 und mit den Portugiesischen Städten Lisboa und Porto (v. Sted, Handelsverträge S. 211). Ferner in den Englischen Verträgen mit Burgund von 1406, mit Genua von 1460, mit dem Herzoge von Bretagne 1486, mit dem Herzoge

Praxis¹; endlich auch als Regel anerkannt von einer Menge der bedeutendsten Publicisten bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein². In Großbritannien und einzelnen anderen Staaten betrachtet man es daher noch jetzt als die eigentliche Regel des gemeinsamen Völkerrechtes, wovon nur durch Vertrag eine Abweichung begründet werden könne³.

Nicht immer und allenthalben wurde indeß nach dem an sich so billig scheinenden Systeme verfahren; ganz das Entgegengesetzte wurde in Frankreich eingeführt, nämlich: Feindliches Schiff wird mit allen darauf befindlichen, selbst neutralen Gütern confiscirt, — eine Maxime, die man nach Vorgang von Demornac auf eine vermeintliche Analogie des Römischen Rechtes stützte, — und sogar ferner: Neutrales Schiff verfällt, wenn es feindliche Güter geladen hat. Die Parlamente scheinen zwar der Anwendung des letzteren Grundsatzes widerstanden zu haben: allein noch die Ordonnanz von 1681 behielt ihn bei, und erst 1744 ward

Philipp von Oesterreich 1495. Nau's Völkersee. § 175. Weiterhin noch im Handelsvertrage zwischen England und Dänemark vom 29. November 1669 Art. 20.

¹) In dem Schreiben Ludwigs XI. von Frankreich an den König von Sicilien bei Leibnitz, Cod. iur. gent. Prodr. n. XVIII. wird als usus in hoc occidentali mari indelebiter observatus erwähnt, res hostium et bona, etiamsi infra amicorum aut confederatorum triremes seu naves positae sint, nisi obstiterit securitas specialiter super hoc concessa, impune et licite iure bellorum capi posse. Eine Niederländische Entscheidung von 1438 für die Freiheit der neutralen Waaren auf feindlichen Schiffen führt Groot an, Not. e. zu J. B. ac P. III, 1, 5, 4.

²) Beachtenswerth sind vorzüglich die auch von Wheaton, Intern. L. IV, 3 § 16 (19) und Histoire des progr. p. 56 nachgewiesenen Schriftsteller: Alb. Gentilis, Hisp. advoc. I, 27. Groot III, 6, 6 und 26. I, 5, not. 6. Zouch, Jus fecial. II, 8, 5 u. 6. Bynckershoek, Quaest. I, 13 u. 14. Heineccius, de nav. ob vectur. merc. comm. II, 8 u. 9. Robinson, Collectan. marit. p. 25. 26. 149. 171. 176. Loccenius, de jure marit. II, 4, 12. Battel III, 115.

³) Vgl. Wheaton, Intern. L. l. c. p. 176 sq. t. II (p. 112 éd. fr.). Unter dieser Regel steht dann auch selbst derjenige Fall, wenn ein Neutraler seine an sich unverbottenen Güter auf ein feindliches bewaffnetes Schiff geladen haben sollte, wofern der Eigentümer nur nicht etwa selbst an einem Widerstande wider den Angriff des Kriegsgegners Theil genommen hat. Wenigstens die Nordamerikanische Prisenpraxis hat nach Wheaton ebendas. p. 257, § 28 (p. 191, § 31 éd. fr.) diese billige Ansicht gefaßt.

derselbe, welcher außerdem nur noch in Spanien Geltung hatte, ausdrücklich in dem Französischen Rechtssysteme gelöscht¹.

Frei Schiff, frei Gut.

164. Da mit der Handhabung der angeführten älteren Regel ebenfowohl wie mit der erwähnten Französischen Praxis die größten Beschwerden für die Neutralen, besonders in Kriegen der bedeutenderen Seemächte und seit dem Aufkommen des neueren Caper-systemes verbunden waren, indem der Vorwand oder geringste Verdacht der feindlichen Qualität eines Schiffes, ja selbst nur eines Theiles der Ladung zu der Wegführung des neutralen Eigenthumes außerhalb seines bestimmten Weges, mithin zu steten Störungen des neutralen Handels einen Deckmantel abgeben konnte: so suchte man in Verträgen Schutz, wodurch die Contractanten im Falle der Neutralität des einen bei Kriegen des anderen auf eine Durchsuchung und Wegführung der Schiffe des Neutralen, ausgenommen wegen Contrebande, verzichteten, mithin selbst feindliche Güter durch die Flagge decken ließen, wogegen man sich oft das Zugeständniß der Wegnahme neutraler Güter auf feindlichen Schiffen machte². Das Zugeständniß des Einen schloß jedoch das Andere nicht von selbst ein³.

Vorzüglich Frankreich hat sich die vertragsweise Stipulation des combinirten Grundsatzes: frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut, als Aufgabe seiner Politik gestellt⁴, und sie nur zuweilen kleineren

¹) Wheaton, Histoire p. 61 (150). 142 (253 éd. 2) und die zu § 162 angeführten Schriften von Oke Manning und Ortolan (S. 289, Note 4).

²) Vgl. Wheaton, Histoire p. 69 (162). 144 (254). Moshamm, über die neuesten Ansichten, nach welchen die auf neutralen Schiffen geladenen Güter behandelt werden. Landsh. 1808. Ferd. Conte Lucchesi-Palli: Principi di diritto publ. maritimo. Nap. 1841 und M. Furneaux, Abridged history on the principal treatises of peace with reference to the question of the neutral flag protecting the property of the Enemy. Lond. 1837.

³) Jouffroy 197. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 20 (22).

⁴) Der Anfang wurde mit der Pforte gemacht, welche im Jahre 1604 in sog. Capitulationen der Krone Frankreich verschiedene Bewilligungen, darunter auch die obige, machte. Flassan, Dipl. frang. I, 225 f. Die ferneren Verträge mit anderen Mächten finden sich allegirt bei Büsch, Bestreben der Völker etc. Hamburg 1800. S. 56 ff. Eins der neuesten Beispiele ist der Vertrag mit Texas vom 25. Septbr. 1839 Art. 4. N. Rec. t. XVI, p. 989.

Staaten ungroßmüthig geschmäleret, indem es den Grundsatz des Consulates: „frei Schiff, unfrei Gut“ festhielt¹. Außerdem sind die vereinigten Niederlande vielfach auf das vertragsmäßige Zugeständniß des neueren Neutralitätssystemes bedacht gewesen; seltener hat Großbritannien einzelnen Nationen die Freiheit der neutralen Flagge zugestanden², oder, wie seine Publicisten es wohl sonst ausgedrückt haben, sie damit privilegirt! Ganz besonders suchte man sich mit den Barbaresken auf diesen Fuß von Seiten aller Seemächte zu stellen³. Außerdem wurde wenigstens der Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, von der bewaffneten Neutralität angenommen, und zwar nicht bloß gegen die ihr beitretenden Nationen, sondern überhaupt zu Gunsten aller Nationen, gewiß derjenigen, welche kein entgegenstehendes Princip aufstellen würden. Freilich aber ist man hiervon wieder in den Conventionen mit Großbritannien von 1801 abgegangen⁴, auch wurde bald nachher in der Zeit des Continental-Sperrsystems jede mildere Praxis aufgehoben. Erst nach hergestelltem Weltfrieden kehrte man in einzelnen Verträgen zu einer solchen zurück. In den neuesten Kriegen gaben Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Rußland Beweise großer Mäßigung. Endlich führte die Pariser Pacification 1856 zu der gemeinsam vereinbarten Erklärung der Paciscenten:

daß die neutrale Flagge auch feindliches Eigenthum deckt und
daß neutrale Handelswaare am Bord feindlicher Schiffe außer Beschlag zu lassen ist,

beides jedoch mit Ausnahme von Contrebande.

Der formelle Beitritt aller anderen Seestaaten mit Ausnahme von Spanien und Nordamerika hat diese Erklärung zu einem fast allgemeinen Völkerregulativ gemacht und selbst Nordamerika hat sich damit materiell einverstanden erklärt, dasselbe auch kurz vorher in einem Vertrage mit Rußland vom 22. Juli 1854 als Norm anerkannt⁵.

¹) So in den Verträgen mit den Hansestädten, namentlich mit Hamburg, während des vorigen Jahrhunderts. Nau's Völkerrecht. § 177.

²) Namentlich geschah es im Utrechter Frieden von 1713 und implicite wohl von Neuem im Aachener von 1748.

³) Vgl. Büsch a. a. O. S. 242 f. Nau's Völkerrecht. § 130.

⁴) de Martens, N. Causes célèbres t. II, p. 267. Wheaton, Histoire p. 316 (II, 86).

⁵) Wie schon früher in Verträgen mit den Central- und Südamerikanischen

Auch ist die Spanische Praxis den Principien von 1856 nicht geradezu entgegen¹. Allerdings aber fehlt es bei dieser Lage der Sache und nach der Beschaffenheit der Pariser Declaration an sich noch immer an einer Bürgschaft für die künftige Handhabung sogar unter den Theilnehmern an der Declaration selbst in künftigen Kriegsfällen². Keinenfalls wird man sich indessen noch auf die ältere Praxis, wie sie der Consolato del Mar angegeben hat, als auf eine verbindliche gemeinrechtliche Regel berufen können. Sie war ohnehin kein von den Nationen mit gemeinsamem Willen angenommenes Gesetz, auch hat sie die Autorität einzelner, wenngleich noch so geachteter Publicisten nicht dazu erheben können. Haben die Seemächte in ihrer früheren Vereinzelung die Grundsätze des Consolates in Anwendung gebracht, so geschähe dieses nach politischer Wahl, wovon man wieder abzugehen nicht verhindert ist.

Das wahre Recht der Neutralen wird sich uns allererst bei der Frage von dem s. g. Untersuchungsrecht der Kriegführenden (§ 167) ergeben. Man kann zugestehen, daß es jedem Kriegführenden erlaubt sei, feindliches Gut wegzunehmen, wo er es findet, aber man hat ihm darum noch nicht einzuräumen, es mit Verletzung der Rechte von Dritten zu suchen. Hierin liegt die Entscheidung!

Zweifelhafte und erlaubte Fälle eines neutralen Handelsverkehrs.

165. Zu den noch zweifelhaften Fällen eines erlaubten neutralen Handels- und Schifffahrtsverkehrs gehört:

a) Die directe Zufuhr von Bedürfnissen einer feindlichen Land- oder Schifffsmacht nach einem feindlichen Hafen, obschon die Gegenstände nicht zu eigentlicher Contrebande zu rechnen sind. England und Nordamerika wenden hier die Grundsätze der Contrebande, selbst mit Confiscation des Schiffes an³. Streng genommen

Staaten seit 1824, desgleichen in den Verträgen mit Preußen von 1799 und 1828, worüber zu vergleichen Wheaton, *Histoire* p. 461. 462 (II, 55).

¹) Riquelme I, 275 — 281.

²) Sehr bedenklich sind die Aeußerungen von Phillimore III, *Preface* p. X. Die Großbritannische Regierung ist jedoch den Principien von 1856 treu geblieben. Vgl. die *order in Council* vom 7. März 1860 bezüglich des Sinesischen Krieges.

³) Vgl. Wheaton, *Intern. L.* II, p. 219 (166 *éd. fr.*). Oke Manning p. 289. Phillimore III, 335. 362. v. Rastenborn II, 415.

kann nur eine Beschlagnahme oder allenfalls eine Präemption gutgeheißen werden.

b) Der Handel von Hafen zu Hafen oder längs den Küsten eines feindlichen Staates (Cabotage). Die bewaffnete Neutralität suchte, wie schon angemerkt ward (§ 152), diesen Grundsatz als einen sich von selbst verstehenden in den Codex des Völkerrechtes einzuschreiben; auch widerspricht es an und für sich keinesweges dem Begriffe und den Bedingungen der Neutralität, in einem kriegführenden Staate zu kaufen und das erworbene Eigenthum in demselben Lande wieder abzusetzen. Weil jedoch ein solcher Verkehr nur zu leicht zur Verdeckung eines geheimen Handelsverkehrs mit feindlichen Gütern dienen könnte, feindlicher Handel und Verkehr aber durchaus unterdrückt werden soll: so hat sich die Praxis der Seemächte, namentlich die Britische, nicht dazu verstehen wollen, jenes Princip zuzugeben. Man erlaubte daher nur den Handel zu den feindlichen Häfen und Küsten mit neutralen, anderwärts her oder wohl gar nur aus dem Heimathlande des neutralen Schiffes stammenden Gütern, und stellte im Gegenfalle bei Ladungen in feindlichen Häfen nach feindlichen Häfen die Präsuntion iuris et de iure auf, daß die Güter selbst noch feindlich sind; man confiscirt jedoch nur die Güter, nicht das Schiff, und erklärt dieses bloß der Fracht verlustig. Sogar die ausdrückliche Stipulation, die sich in so vielen Verträgen findet: *de naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre*, konnte nicht ganz jeden Zweifel beseitigen, inwiefern darunter auch Güter des Feindes begriffen werden dürfen¹.

c) Die Eröffnung eines neuen Handels, im Besondern der Handel mit feindlichen Colonien, wenn derselbe von dem Mutterlande bisher den Neutralen verschlossen war, in Bezug auf den eingetretenen Kriegszustand jedoch freigegeben worden ist. Hier stellt sich der glückliche Kriegsgegner gleichsam an die Stelle des Feindes und läßt dessen Verbot gegen dessen Willen wider die Neutralen fortbestehen. Vornehmlich hat dieses das Cabinet von St. James

¹) Vgl. überhaupt *Jouffroy* p. 188 ff. *W. Poehls* IV, § 521, S. 1137. *Hautefeuille* II, 293. *Halleck* XXVI, 19. *Gessner* p. 266. Verträge, die dergleichen Küstenhandel ausschließen, finden sich bei *Oke Manning* p. 199 angeführt. S. auch *v. Kaltenborn* § 226.

durchzusetzen gesucht, wiewohl allmählich eine gewisse Nachgiebigkeit eingetreten ist¹.

Beide letztere Maßregeln lassen sich jedenfalls nur als Consequenzen der strengeren Regel des Seekrieges rechtfertigen, welche auch das Privateigenthum, vornehmlich aber den Handel der feindlichen Unterthanen als Gegenstand seines Angriffes festhält, so daß also ein Neutraler, der sich hierbei des Feindes annimmt und gleichsam sein Stellvertreter wird, demselben eine Kriegshilfe zu gewähren scheint. Deswegen ist wohl die den Neutralen allerdings unvortheilhafte Praxis durch keinen allgemeinen Widerspruch von Seiten der Seemächte angefochten worden. Mit der Pariser Declaration von 1856 erscheint sie jedoch nicht mehr vereinbar.

166. Zu den erlaubten oder von den Kriegsführenden nicht zu verhindernden Handelsgeschäften der Neutralen gehören: Affecurationen feindlicher Unterthanen, Schiffe und Waaren²; desgleichen jeder directe oder indirecte Handel mit Unterthanen der Kriegsführenden, dessen Gegenstände keine Contrebandeartikel sind, und so lange das Eigenthum der Waaren, welche etwa in die Hände des Feindes gerathen, noch nicht an die andere feindliche Partei übergegangen ist; im Besondern jeder Eigenhandel nach einem kriegsführenden Staate, bei welchem eine Uebertragung des Eigenthumes erst eventuell mit einem dort gesuchten Ankäufer vor sich geht; demnach auch ein Commissionshandel dahin, wengleich der dortige Commissionär schon einen Theil des Werthes avancirt haben sollte. Denn der Committent bleibt noch immer Eigenthümer der Waare³; man würde

¹) Es war dieses u. A. die sog. Rule of the War of 1756, welche dazumal wohl noch einigen Schein für sich hatte, da Frankreich wesentlich nur den Holländern Lizenzen und Pässe zu dem Handel mit den Colonien ertheilt hatte. S. über die Maxime und ihre wiederholte Anwendung Jouffroy p. 199. Wheaton, Histoire p. 157. M. Poësis S. 1130 f. Massé § 277. Oke Manning p. 195. Pando p. 547—566. Hautefeuille II, 274 ff. v. Kastenborn § 227. Phillimore III, 298. Halleck § 20. Gessner p. 271. Die jetzigen Colonialverhältnisse lassen fürs Erste eine Wiederkehr der Anwendung weniger befürchten. Merkwürdig übrigens, daß Hübner, sonst ein so großer Vertheidiger der Neutralen, dennoch ihnen den Handel mit den Colonien eines Kriegsführenden nicht erlauben wollte, wenn er vor dem Kriege ihnen untersagt war. Hübner, de la Saisie des bâtimens neutres. I, 1, 4, 6.

²) Moser, Versuch X, 324.

³) Rittnermaier, Deutsches Privat. § 552.

geradezu den in neuerer Zeit gewöhnlichsten Handelsverkehr aufheben, wollte man diese Art des Verkehrs den Neutralen versagen¹. Bedenklicher erscheint der active Commissionshandel aus einem feindlichen Lande nach einem neutralen, wo der Absender selbst noch Eigenthümer verbleibt, weil dann nach der bisherigen Praxis der andere kriegführende Staat die Waare selbst noch als feindliches Eigenthum behandeln kann; billiger Weise freilich nur gegen Erstattung der darauf von dem neutralen Commissionär erweislich gemachten Vorschüsse. — Bei directem Verkaufe zwischen kriegführenden und neutralen Personen wird es auf die unter den Interessenten entscheidenden Privatrechtsnormen ankommen, inwiefern die Waare bis zur Ablieferung noch Eigenthum des Verkäufers bleibt, und danach für den anderen Kriegführenden die Eigenschaft einer feindlichen oder neutralen Waare sich bestimmen². Sogar Schiffe muß ein Neutraler in einem kriegführenden Staate ankaufen und frei abführen können, ohne daß der Feind darauf Anspruch machen darf, wenn nur der Kauf selbst bona fide geschieht und kein bloßes Scheingeschäft ist³.

Ein activer Expeditionshandel aus neutralem Lande nach feindlichem Lande sollte, so weit nicht die Grundsätze des Blockaderrechtes oder der Contrebande entgegenstehen, dem neutralen Absender rechtlicher Weise niemals sein Eigenthum gefährden.

Rücksichtlich solcher Handelsartikel, welche Kriegs-Contrebande sind, kann zwar der Verkauf im neutralen Lande an Kriegführende an sich nicht für unerlaubt und neutralitätswidrig gehalten werden, wohl aber ist dies der Transport durch Neutrale in ein kriegsständisches Land und daher von den neutralen Regierungen nicht zu dulden⁴.

¹) Vgl. die richtigen Bemerkungen von Jouffroy p. 185.

²) Jouffroy will p. 184 freilich auch hier gänzliche Freiheit der neutralen Waare behaupten. Allein es ist zu besorgen, daß die dafür gegebenen Gründe die harte Kriegspraxis nicht beseitigen.

³) Die Englische, Nordamerikanische und Französische Praxis ist auch hierin meist sehr streng gewesen. Vgl. Jouffroy p. 206. Jacobsen, Seerecht S. 694. 741. Phillimore III, 606. Halleck XXI, 15.

⁴) Vgl. Pistoye et Duverdy I, 394. So ist auch die Praxis im Kriege von 1854—1855 gewesen. Großes Aergerniß nimmt daran Phillimore III, 321.

Heimsuchungs- und Untersuchungsrecht¹. *Ina visitationis. Droit de visite.*
Right of visit and search.

167. Zur Sicherstellung der Kriegführenden, daß der neutrale Verkehr in seinen nothwendigen oder conventionellen Schranken bleibe, dient hauptsächlich, auch von dem Falle einer Blockade abgesehen, die Anhaltung und ein unmittelbarer Besicht neutraler Schiffe oder sonstiger Transportmittel. Obgleich von mehreren Schriftstellern schon während des vorigen Jahrhunderts den Kriegführenden ein eigentliches Recht hierzu, neutralen Staaten gegenüber, nach dem Princip der Unabhängigkeit und Freiheit aller Nationen, wenigstens in der einen oder anderen Hinsicht, namentlich auf offener See bestritten worden ist²: so steht doch die Thatsache unwiderlegbar fest, daß alle Seemächte, welche nur irgend die Mittel dazu besitzen, ein solches Heimsuchungsrecht in ihren Kriegen wirklich ausgeübt haben, und daß sie es gleichfalls auch anderen Seemächten in deren Kriegen, theils durch ausdrückliche Convention, theils auch ohne solche und ohne Widerspruch, ausgenommen bei vorkommenden Ueberschreitungen gewisser Grenzen, zugestanden haben³. Es kann daher mindestens nach Lage der bisherigen internationalen Verhältnisse nicht erst noch auf eine innere Rechtfertigung der Untersuchungsbefugniß für jeden kriegführenden Staat ankommen, vielmehr sich nur davon handeln, die Bedingungen, Modalitäten und Grenzen derselben theils aus dem anerkannten Zwecke, theils aus der gemeinsamen Völkerpraxis darzustellen.

¹) M. Poehls IV, p. 527 f. Massé § 301 ff. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 19 s. Oke Manning p. 350 f. Pando p. 549. Ortolan II, 202. Hautefeuille I, 86. IV, 427 s. Wildman II, 119. Phillimore III, 417. Halleck XXV. Gessner p. 278. — Untersuchungsrecht besagt für sich allein zu viel!

²) Besonders ist dies geschehen seit Hübnert von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an. Einzelne polemische Schriften s. bei Klüber § 293 a. Eine Prüfung der verschiedenen Ansichten findet sich bei Jouffroy p. 213 ff. Vgl. Rau, Völkerseerecht § 216.

³) Als uralter Gebrauch erscheint das Heimsuchungsrecht schon in dem zuvor angeführten *Consolato del mar*; nur über einzelne Punkte hat es Streitigkeiten unter den Völkern gegeben. Eine große Menge von Verträgen, worin das gedachte Recht ausdrücklich zugestanden und näher bestimmt ist, findet sich angegeben bei Rau § 163 und v. Martens, über Capet § 21.

168. Als Zweck der Schiffs-Heimsuchung erscheint im Allgemeinen die Ueberzeugung des Kriegführenden, welcher einem Transport in einem denkbaren Zusammenhange mit der feindlichen Partei begegnet, inwiefern solcher wirklich vorhanden sei, um demnächst die ihm zustehenden materiellen Rechte sowohl den feindlichen Staaten als auch den Neutralen gegenüber in Ausübung zu bringen.

Eine derartige Nachforschung kann deshalb nur Statt finden in dem eigenen Gebiete eines Kriegführenden; in dem Gebiete des feindlichen Gegners, sofern man dasselbe besetzt hält oder doch vorübergehend erreichen kann¹; endlich, allgemeinem Gebrauche gemäß, auf offener See. — Unstatthaft ist sie dagegen innerhalb des Souveränitätsgebietes befreundeter oder neutraler Staaten, ja selbst in dem Gebiete der eigenen Bundesgenossen, wofern dieselben nicht ausdrücklich oder stillschweigend dazu die Erlaubniß oder Genehmigung ertheilen². Die in exremen Gebieten dennoch gemachten Preisen müssen auf die Reclamation des verletzten Gebietstaates wieder heraus gegeben werden³.

Sachen, welche visitirt werden dürfen, sind alle Arten von Transportmitteln, denen keine vollkommen unverfängliche oder ausschließliche Bestimmung zu gewissen erlaubten, mit dem Feinde in gar keinem Zusammenhange stehenden Zwecken deutlich und unverkennbar anklebt. Befreit sind namentlich alle Kriegsschiffe der neutralen Staaten, soweit sich deren Qualität unzweideutig kund giebt⁴; unterworfen dagegen alle Privatschiffe und solche Transportmittel, deren Qualität und Eigenthum oder unverfängliche Bestimmung nicht von selbst in die Augen springt.

¹) Daß Caper nach dem gewöhnlichen Brauche der Seestaaten nicht in die Flüsse des Feindes innerhalb der durch Seetonnen bezeichneten Grenzen eindringen und Schiffe angreifen dürfen, wenn sie nicht als Seeräuber behandelt werden sollen, behauptete noch v. Martens, über Caper § 18. S. inbeß oben S. 247, Note 4.

²) Vgl. Jacobsen, Seerecht S. 585.

³) Jacobsen, Seerecht S. 584.

⁴) Die Militärflagge allein kann einem Schiffe schwerlich schon den unzweifelhaften Charakter eines Kriegsschiffes ertheilen. Verhandlungen über diese Frage finden sich in v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle. Bb. II, S. 1 u. f. S. übrigens auch Oke Manning p. 370. Pando 564.

Specielle Gegenstände der Ermittlung sind:

das etwaige Dasein feindlichen Eigenthumes, es sei in Betreff des Transportmittels oder in Betreff der Ladung;

das etwaige Dasein feindlicher Personen;

die etwaige Zufuhr von Contrebande oder anderen verbotenen Artikeln;

die beabsichtigte Communication mit blokirten Orten.

Demnach ist zu ermitteln:

die Nationalität des Schiffes;

die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Ladung;

die Nationalität der Besatzung, wofern nicht etwa diese vertragsweise durch die Nationalität des Schiffes gedeckt wird¹.

Im Uebrigen kann selbst die Maxime: „Frei Schiff, frei Gut,“ das Recht der Nachforschung zu Gunsten der Neutralen nicht ausschließen, da wenigstens immer eine Nachfrage und Nachsicherung nach Contrebande, desgleichen nach der Nationalität des Schiffes vergönnt werden muß².

169. Berechtigt zur Vornahme einer Schiffs-Heimsuchung sind allein die von den kriegführenden Staatsgewalten hierzu berufenen oder autorisirten Personen, insbesondere die Befehlshaber der bewaffneten Land- und Seemacht, und zwar selbst ohne ausdrücklichen speciellen Auftrag, sodann die mit gültigen Martelbriefen versehenen Caper, wofern nicht auf den Gebrauch derselben gegen einzelne Staaten verzichtet ist³. Das gewöhnliche Verfahren der Anhaltung und Untersuchung selbst ist nach der Mehrzahl der hierüber geschlossenen Verträge, welche sich vorzüglich dem Pyrenäischen Frieden Artikel 17 als Muster angeschlossen haben, dieses⁴: der kriegführende Theil nähert sich dem zu besichtigenden Schiffe auf Kanonenschußweite, nachdem letzteres durch ein bestimmtes Signal

¹) Verträge dieser Art sind unter anderen von der Krone Frankreich geschlossen. So zuletzt mit der Republik Texas im Jahre 1839.

²) Vgl. die richtigen Bemerkungen in dem Urtheil von Sir William Scott in Robinson, Adm. Rep. I, p. 340. Wheaton, Intern. L. II, p. 250 (186 éd. fr.).

³) Dies war schon der Fall in den Verträgen Großbritanniens mit den nordischen Mächten vom Jahre 1801 in Bezug auf convoirte Schiffe (§ 170). Jetzt fast allgemein.

⁴) v. Martens, über Caper § 20. 21. Hautefeuille IV, 2.

(coup d'assurance, somonce) zum Innehalten seines Laufes aufgefordert worden ist¹. Der anhaltende Theil sendet dann eine Schalluppe mit einer geringen Zahl von Leuten an Bord des fremden Schiffes, oder er begnügt sich, den fremden Schiffer mit den Seebriefen zu sich kommen zu lassen. Von wesentlicher Wichtigkeit sind hierbei folgende Papiere:

die Pässe und etwaigen Ursprungscertificate über Schiffe und Ladung,

die Connoissements und charte partie,

das Schiffsmannschaftsverzeichnis,

endlich

das Reisejournal².

Ist in Verträgen nichts Genaueres festgesetzt, was für Papiere vorgelegt werden sollen und welche Beschaffenheit sie haben müssen, so ist unbedenklich als Grundsatz zu befolgen, daß es nur auf die moralische Ueberzeugung von der Unversänglichkeit eines neutralen Schiffseigenthumes und seiner Ladung ankomme, und daß dabei nicht etwa subtile Beweisgrundsätze entscheiden können; ja, die eigenen Landesgesetze des untersuchenden Theiles müssen in diesem Sinne verstanden werden³. Erst wenn sich aus den Papieren selbst oder aus dem Verhalten der Mannschaft der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinsicht ergibt, darf der Untersuchung eine weitere und schärfere Ausdehnung gegeben werden⁴.

¹) Nach Phillimore III, 429 wäre die Britische Praxis nicht unbedingt für diese Form.

²) Ueber alle diese Papiere, die dabei anzuwendende Vorsicht, die Praxis der Engländer und Franzosen vgl. Jacobsen, Seerecht S. 22. 67. 87. 410 f. Pando 566.

³) Zu Grundsätzen dieser Art hat sich vorzüglich die Französische Praxis neuerer Zeit unter dem Einflusse der so noblen, wie billigen Requisitionen von Portalis bekannt. S. übrigens auch v. Martens, über Capet § 21, Note m. Für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ist es außerordentlich wichtig, Formen und Beglaubigungen festzustellen, welche das Schiffs- und Waareneigenthum ihrer Nation gegen Anfechtung sichern können. In der Britischen Praxis wird hierbei großer, leider zu viel Werth auf den Eid gelegt. Ueber die vorkommenden Betrügereien, insbesondere über das sog. Neutralisiren vgl. M. Poehls IV, 530. S. 1180 ff. Hautefeuille IV, 27. Die Britischen Grundsätze lernt man aus Wildman II, 84. 100. Phillimore III, 606.

⁴) So sollte es freilich sein, und dahin hat die Publicistik zu wirken. In der Praxis ist es freilich anders, und ein Unterschied zwischen dem in jeder Weise be-

Schuzmittel gegen die Untersuchung durch Convoitung¹.

170. Um den Beschwerclichkeiten der Untersuchung zu entgehen, ist man vorläufigst auf ein Auskunftsmittel bedacht gewesen, welches den Kriegführenden die Sicherheit gewähren sollte, daß auf gewissen Schiffen keine verbotenen Waaren, Feindes Güter oder Mannschaften versendet würden, mithin die gewöhnliche Untersuchung selbst entbehrlich machte. Dazu ist nun die Convoitung der Handelsschiffe durch (bewaffnete) Staatschiffe der neutralen Nationen bei verschiedenen Gelegenheiten und Veranlassungen in Gang gekommen, nachdem man schon früher das Convoiren der Handelsschiffe als allgemeines Schuzmittel gegen Handelsbeeinträchtigungen, Seeraub und dergl. gebraucht hatte (vgl. § 174). Der Gedanke von jener speciellen Anwendung des Convoirechtes suchte sich besonders in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts geltend zu machen; namentlich ergriffen und vertheidigten ihn die Holländer. Indessen wurde er nicht von allen Seemächten, am wenigsten von Großbritannien, zugestanden. Erst während der beiden letzten Amerikanischen Kriege des vorigen Jahrhunderts gewann er größere Consistenz; man versicherte sich seiner durch Verträge²; die bewaffnete Neutralität des Nordens nahm ihn 1800 unter ihre Maximen auf³; Großbritannien

rechtigten Schiffsbesuch und Besicht (*droit de visite*) und andererseits einer willkürlichen Durchsuchung (*recherches*) noch immer nicht gehörig strirt. Sehr beachtungswerth sind hierüber die Ausführungen von Hautefeuille III, 427. IV, 121.

¹) S. am besten Jouffroy p. 237 f. Vgl. Rau, Völkerverrecht § 169 f. Wheaton, Histoire p. 93 f. M. Boehls p. 532. Oke Manning p. 355. Ortolan II, 215 s. Hautefeuille I, 68. -IV, 62. Gessner p. 301 s. Halleck XXV, 19 s.

²) Vgl. v. Martens, über Capex § 20.

³) Es wurde vereinbart: „Que la déclaration de l'officier commandant le vaisseau ou les vaisseaux de la marine royale ou impériale, qui accompagneront le convoi d'un ou de plusieurs bâtiments marchands, que son convoi n'a à bord aucune marchandise de contrebande, doit suffire pour qu'il n'y ait lieu à aucune visite sur son bord ni à celui des bâtiments de son convoi.

Pour assurer d'autant mieux à ces principes le respect dû à des stipulations dictées par le désir des intéressés, de maintenir les droits imprescriptibles des nations neutres, et donner une nouvelle preuve de leur loyauté et de leur amour pour la justice, les hautes parties contractantes prennent ici l'engagement le plus formel, de renouveler les défenses les

hat in jenen Kriegen einige Connivenz dabei gezeigt, ohne jedoch das Princip selbst einzuräumen und in seinen Conventionen mit den nor-

plus sévères à leurs capitaines, soit de hautbord, soit de la marine marchande, de charger, tenir, ou recéler à leurs bords aucun des objets, qui, aux termes de la présente convention, pourraient être réputés de contrebande, et de tenir respectivement la main à l'exécution des ordres qu'elles feront publier dans leurs amirautés et partout où besoin sera, à l'effet de quoi l'ordonnance, qui renouvellera cette défense sous les peines les plus graves, sera imprimée à la suite du présent acte, pour qu'il n'en puisse être prétendu cause d'ignorance.

Les hautes parties contractantes voulant encore prévenir tout sujet de dissension à l'avenir en limitant le droit de visite des vaisseaux marchands allant sous convoi, aux seuls cas où la puissance belligérante pourrait essuyer un préjudice réel par l'abus du pavillon neutre, sont convenues:

1. Que le droit de visiter les navires marchands appartenant aux sujets de l'une des puissances contractantes et naviguant sous le convoi d'un vaisseau de guerre de ladite puissance ne sera exercé que par les vaisseaux de guerre de la partie belligérante, et ne s'étendra jamais aux armateurs, corsaires ou autres bâtiments, qui n'appartiennent pas à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés, mais que leurs sujets auraient armés en guerre.
2. Que les propriétaires de tous les navires marchands appartenant aux sujets de l'un des Souverains contractants, qui seront destinés à aller sous convoi d'un vaisseau de guerre, seront tenus, avant qu'ils ne reçoivent leurs instructions de navigation, de produire au commandant du vaisseau de convoi leurs passeports et certificats ou lettres de mer, dans la forme annexée au présent traité.
3. Que, lorsqu'un tel vaisseau de guerre, ayant sous convoi des navires marchands, sera rencontré par un vaisseau ou des vaisseaux de guerre de l'autre partie contractante qui se trouvera alors en état de guerre, pour éviter tout désordre, on se tiendra hors de la portée du canon, à moins que l'état de la mer ou le lieu de la rencontre ne nécessite un plus grand rapprochement; et le commandant du vaisseau de la puissance belligérante enverra une chaloupe à bord du vaisseau de convoi, où il sera procédé réciproquement à la vérification des papiers et certificats qui doivent constater, d'une part que le vaisseau de guerre neutre est autorisé à prendre sous son escorte tels ou tels vaisseaux marchands de sa nation, chargés de telle cargaison et pour tel port; de l'autre part, que le vaisseau de guerre de la partie belligérante appartient à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés.
4. Cette vérification faite, il n'y aura lieu à aucune visite, si les papiers sont reconnus en règle, et s'il n'existe aucun motif valable

dieser Mächten von 1801 nur eine Milde rung der strengeren Bifi- tation bei convoirten Schiffen bewilligt¹.

Wiewohl nun kein allgemeines gleiches Einverständnis der Mächte über den Grundsatz besteht, und sogar viele der ihn unbedingt oder modificirt enthaltenden Verträge im Laufe des jetzigen Jahrhunderts wieder gelöset sind: so wird er doch mit vollem Rechte von den Neu- tralen auch noch in Zukunft zu behaupten sein, wofern sie bei aus- brechenden Kriegen solche Maßregeln treffen, daß die unter Convoi zu stehenden Handelschiffe vor der Absegelung der genauesten In- spection unterworfen und die Führer der Bedeckung mit authentischen Legitimationen versehen werden. Ist dieses beobachtet, so würden die Kriegführenden die den neutralen Mächten gebührende Achtung ver- legen, wollten sie jenen Legitimationen und den Versicherungen des Convoiführers keinen Glauben heimeffen. Mehrere Verträge des jetzigen Jahrhunderts lassen auch die Absicht der Seemächte erkennen, noch ferner den Grundsatz in Anwendung bringen zu wollen². Na-

de suspicion. Dans le cas contraire, le commandant du vaisseau de guerre neutre (y étant dûment requis par le commandant du vaisseau ou des vaisseaux de la puissance belligérante) doit amener et détenir son convoi pendant le temps nécessaire pour la visite des bâtimens qui le composent; et il aura la faculté de nommer et de déléguer un ou plusieurs officiers pour assister à la visite des- dits bâtimens, laquelle se fera en sa présence sur chaque bâtiment marchand, conjointement avec un ou plusieurs officiers préposés par le commandant du vaisseau de la partie belligérante.

5. S'il arrive que le commandant du vaisseau ou des vaisseaux de la puissance en guerre, ayant examiné les papiers trouvés à bord, et ayant interrogé le maître et l'équipage du vaisseau, apercevra des raisons justes et suffisantes pour détenir le navire marchand, afin de procéder à une recherche ultérieure, il notifiera cette intention au commandant du vaisseau de convoi, qui aura le pouvoir d'or- donner à un officier de rester à bord du navire ainsi détenu, et assister à l'examen de la cause de sa détention. Le navire mar- chand sera amené tout de suite au port le plus proche et le plus convenable appartenant à la puissance belligérante, et la recherche ultérieure sera conduite avec toute la diligence possible.

¹) Die Grundsätze der Britischen Praxis s. bei Wildman II, 124 f. Phil- limore III, 434.

²) Man vgl. den Tractat Preußens mit Nordamerika von 1828, woburch Art. 14 der Convention von 1799 für die Dauer des Ersteren beibehalten ward.

türlich können aber nur die ausdrücklich und bestimmt unter die Bedeckung von der absendenden Staatsgewalt aufgenommenen Privatschiffe auf das Privilegium Anspruch machen, nicht auch solche, die sich einem Convoi eigenmächtig oder unterwegs erst angeschlossen haben¹. Auch können sich diejenigen Schiffe, welche unterwegs von der Bedeckung sich trennen oder abgetrennt werden, auf das Privilegium nicht wieder berufen; vielmehr laufen diese Gefahr, bei ihrer demnächstigen Betretung von den Kriegsführenden als besonders verdächtig behandelt zu werden². Endlich kann füglich eine Verification der Schiffe verlangt werden, wenn sie durch Zufall oder absichtlich mit anderen Schiffen zusammen gerathen und vermengt worden sind³.

Recht der Beschlagnahme und Wegführung.

171. Jedes Schiff setzt sich der Beschlagnahme und Wegführung aus:

wenn es sich der Untersuchung thätlich widersetzt oder zu widersetzen Anstalten trifft; in welchem Falle sogar Geleitschiffe bei widerrechtlichem oder uncorrectem Verhalten mit dem ganzen Convoizuge aufgebracht werden können⁴;

wenn es sich nicht sofort als ein neutrales zu legitimiren vermag; wenn es sich im Falle einer offenbaren Zuwiderhandlung gegen die Rechte eines Kriegsführenden in Betreff einer Blockade, oder wegen Zuführung verbotener Waaren oder feindlicher Mannschaften und Depeschen befindet;

wenn sich der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinsicht ergibt; insbesondere wenn sich gar keine oder doppelte oder unvollständige Schiffspapiere vorfinden, oder die-

Ferner die Verträge Nordamerika's mit den Central- und Südamerikanischen Freistaaten von 1824 ff., auch den Vertrag Frankreichs mit Texas von 1839 Art. 5. Ortolan II, 227. 228. Hallock XXV, 20.

¹) Ein Confiscationsrecht ist hier nicht zu behaupten. Ortolan II, 237. Vgl. übrigens Riquelme 291.

²) Jacobsen, Seerecht S. 140.

³) Ortolan 231.

⁴) Der Fall ereignete sich im Jahre 1798 mit einem Schwedischen Convoi. S. darüber v. Martens, Erzählungen I, S. 299 f. Vgl. Jacobsen, Seerecht S. 577. Wheaton, Intern. L. IV, 3, § 27. W. Pochs S. 1177.

selben ganz oder zum Theil über Bord geworfen¹ sind, oder wenn bestimmte Umstände auf eine Simulation schließen lassen²; endlich

im Falle einer Deviation, deren zureichender unschuldiger Grund nicht sofort erkennbar ist³.

Von den weiteren Folgen kann sich das angehaltene Schiff demnächst nur durch Ranzionirung, wenn solche dem Captor nachgelassen ist⁴, befreien, oder im Falle von Contrebande und ähnlichen Contraventionen, wobei nicht Schiff und übrige Ladung verwirrt wird, durch Auslieferung der verbotenen Artikel, sofern sie der Nehmer auf sein Schiff aufnehmen kann, gegen ein Empfangsbekentniß desselben⁵.

Mit dem Augenblicke der Beschlagnahme wird aber auch der Nehmer, abgesehen von den Verpflichtungen gegen seinen eigenen Staat, dem neutralen Schiffseigenthümer und Befrachter für alle Nachtheile einer ungerechten Beschlagnahme verantwortlich⁶, insbesondere für jede durch sein Verschulden hervorgebrachte Einbuße oder Verschlimmerung von Sachen. Der Nehmer muß daher für die Priße die hergebrachte seemannische Sorgfalt anwenden, über den Bestand derselben ein summarisches Verzeichniß aufnehmen, die Schiffspapiere versiegeln, die Schiffsluken verschließen und so viel als möglich jede Veränderung oder Deplacirung in den einzelnen Sachen unterlassen, wenn dergleichen aber nothwendig wird, sowie überhaupt des besseren Beweises wegen schon bei Ausführung der Beschlagnahme, den Schiffer des genommenen Schiffes zuziehen und sich die zweckdienlichen Bescheinigungen von ihm ertheilen lassen⁷.

¹) M. Poehls S. 1178.

²) Jouffroy S. 278. v. Martens, über Caper § 22. Als verdächtig kann zunächst auch dasjenige Schiff gelten, welches sich einem feindlichen Convoi angeschlossen hat. Allein ein absoluter Confiscationsgrund folgt daraus nicht. Vgl. Wheaton a. a. D. § 29. Ortolan S. 233—237. Anderer strengerer Meinung ist Oke Manning S. 369.

³) Jouffroy S. 307.

⁴) S. oben § 142. Bestritten wegen inneren Widerspruchs wird es von Hautefeuille IV, 262 in Bezug auf neutrale Schiffe.

⁵) v. Martens § 24. M. Poehls S. 1195.

⁶) S. hierüber ausführlich Jacobsen S. 565—577. Massé § 370 a.

⁷) v. Martens a. a. D. § 22. M. Poehls S. 1194 f. Zweckmäßig erscheint

Hinsichtlich der Wegführung der Prise wird ebenso verfahren wie bei offenkundig feindlichen Schiffen.

Prisengerichtsbarkeit gegen Neutrale.

172. Ganz in derselben Weise wird auch die Rechtmäßigkeit der Prise gegen den Neutralen der Entscheidung eines Prisengerichtes unterworfen. Diese Gerichtsbarkeit ist in neuerer Zeit unangefochten von jedem kriegführenden Staate selbst ausgeübt worden, ungeachtet dagegen von mehreren Publicisten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mancherlei Bedenken erhoben sind, zuweilen mit entschiedener Denegation¹. Beruhet sie, wie unter einigen Staaten der Fall ist, auf ausdrücklichen Verträgen, so kann kein Streit darüber erhoben werden. Außerdem ist sie nichts als eine politische Maßregel, für welche sich juristisch nur die Analogie eines *forum arresti s. deprehensionis* anführen läßt; vorausgesetzt, daß sie sich auf wirkliche Rechtsverletzungen des kriegführenden Staates durch neutrale Unterthanen beschränkt. Eine *res iudicata* entspringt daraus an und für sich nur für den Staat, welcher eine solche Gerichtsbarkeit übt (§ 39); anderen Staaten wird dadurch kein absolut verbindliches Recht gesetzt; jedoch werden gewöhnlich im Interesse der Eigenthumsgewißheit und zur Vermeidung von Contestationen die Prisenzusprüche als gültig anerkannt, wenn nur dadurch kein unzweifelhaftes Princip des Völkerrechtes verletzt worden ist². Eine Ausnahme von der Competenz des kriegführenden Staates, für welchen der Fang gemacht ist, wird vorzüglich dann behauptet und zugestanden:

wenn die Wegnahme in einem neutralen Gebiete oder durch Mißbrauch desselben zu einem illegalen Angriffe³ erfolgt ist, oder

auch die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die Anhaltung und über die Gründe derselben, wie das Französische Prisenrecht verlangt. Jacobsen S. 564. S. auch den Erlaß des Nordamerikanischen Marinedepartements wegen des Montgomery in den Cubanischen Gewässern vom 18. August 1862.

¹) Vgl. Jouffroy S. 282 f. Nau § 215 f. M. Pöhl's IV, § 537. S. 1219. Wurm, im St.-Lex. XI, 140. Oke Manning p. 378. Massé § 329 s.

²) Oke Manning p. 383. Massé n. 404 s.

³) Dafür gilt Verfolgung eines feindlichen Schiffes, mit welchem man in einem neutralen Hafen zusammengetroffen ist, in den 24 Stunden, welche demselben voraus zu vergönnen sind. Vgl. § 149 und Pando p. 471. Desgl. eine unerlaubte Ausrüstung des Captor auf neutralem Boden. Ortolan p. 264.

wenn das weggenommene Gut, noch vor dem Zuspruch der Preise an den kriegsführenden Staat, in das Gebiet desjenigen Staates gelangt, welchem auch der Eigenthümer angehört.

Im ersteren Falle wird nicht nur der neutrale Staat, welcher die weggenommenen Gegenstände in seiner Gewalt hat, über die Illegalität der Preise zu entscheiden befugt gehalten, sondern es wird auch seiner Reclamation der unrechtmäßigen, nicht mehr in seiner Gewalt befindlichen Preise im Wege der diplomatischen Verhandlung von den Kriegsführenden Folge gegeben; im zweiten Falle kann er gleichgestalt nach seinen eigenen Gesetzen und nach den mit dem Kriegsführenden bestehenden Verträgen über die Reclamation des Eigenthümers entscheiden¹. Daß aber ein neutraler Staat auch über die Rechtmäßigkeit der von einem Kriegsführenden gegen einen dritten neutralen Staat gemachten Preise das Entscheidungsrecht habe, kann selbst, wenn die Preise sich unter seiner Botmäßigkeit befindet, als hergebracht nicht nachgewiesen werden; nur ein provisorischer Schutz darf hier dem Weggenommenen angedeihen; im Uebrigen ist die Sache zwischen dem Kriegsführenden und neutralen Staate auszutragen.

173. Das Verfahren² bei den Preisengerichten der Kriegsführenden ist auch den Neutralen gegenüber ein sog. Reclameproceß, wobei den reclamirenden Neutralen der Beweis der Unrechtmäßigkeit der Captur aufgebürdet wird³. Sowohl die Form des Verfahrens, wie auch die Grundsätze des Beweises und das Materielle der abzugebenden Entscheidung richten sich nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden mit der Preisengerichtsbarkeit beauftragt sind, wofern nicht Verträge mit den Neutralen im concreten Falle ein Anderes mit sich bringen⁴. Im Allgemeinen sind jene Proceduren und Ent-

¹) Vgl. Jouffroy S. 295. v. Martens, über Caper § 36. Wheaton, Intern. L. IV, 3, § 6—10 u. IV, 2 § 13. Jacobsen, Seerecht S. 584. Zum Theil auch Oke Manning p. 385. Phillimore III, 479.

²) Sehr ausführlich für die Britische Praxis Phillimore 560.

³) v. Martens a. a. O. § 27. Vertheibigt ist das Princip von Pinheiro Ferreira in den Noten zu v. Martens, Introduction § 317. Desgl. von Jouffroy S. 296. Nach dem Grundsätze: *spoliatus ante omnia restituendus*, und nach Analogie des Arrestverfahrens sollte freilich wohl erst der Captor nachweisen, daß er einen genügenden Grund zur Wegnahme gehabt habe. Aber dies umgeht man! Betrachtungen darüber s. auch bei Wurm a. a. O. 145.

⁴) Solche Verträge giebt es zur Zeit nur wenige. Die meisten beschränken sich darauf, eine unparteiische Justiz in Preisensachen gegenseitig zur Pflicht zu

scheidungsnormen nichts weniger als günstig für die Neutralen; sie sind politische Werkzeuge und Angeln des Eigennuzes, wie man sich leicht schon aus dem Durchblättern der Sammlungen von Preisengerichtsurtheilen überzeugen kann, trotz der Bewunderung, welche Viele den „gelehrten Preisrichtern“ mancher Nationen gezollt haben! Es sind da oft nur diejenigen Beweise zugelassen, welche bei der Captur eines Schiffes vorgefunden werden; mit den Schiffspapieren werden die Aussagen der Schiffsmannschaft verglichen, hinsichtlich deren man fast inquisitorisch verfährt¹⁾!

Welche Folgen den unterliegenden Reclamanten treffen, ist nach den vorausgeschickten Maximen der neueren Seepraxis in Ansehung der einzelnen sog. Contraventionen leicht zu bemessen. Bald bestehen sie in dem Verluste des Schiffes und der Ladung, namentlich im Falle eines thätlichen Widerstandes²⁾, bald in dem des Einen oder Anderen, bald auch nur in dem Verluste eines Theiles der Ladung oder auch der Fracht. Der ganz oder theilweis Siegende erhält die Restitution, auch wohl Schäden und Kosten vergütet, obgleich die Captoren dabei häufig geschont werden. Ein nicht ganz abgelehnter Verdacht hat meist dieselben Wirkungen wie die offenklaare Contravention, oder entbindet doch die Captoren von den Kosten. Indes — es giebt hierüber keinen Völkercoder³⁾; Alles ist von der Stimmung des Kriegführenden, seinem guten oder schlimmen Willen, von der Gerechtigkeitsliebe oder Eingenommenheit seiner Preisrichter abhängig. Gewiß haben die Neutralen das Recht, jeder offenen Ungerechtigkeit, die sie betrifft, Zwangsmaßregeln entgegenzusetzen⁴⁾, und wenigstens eine Entschädigung für jene zu reclamiren.

machen, oder unerbächtige Richter zu postuliren (wie der Englisch-Russische Vertrag von 1801). Einige Verträge haben auch die Mittheilung der betreffenden Preisurtheile stipulirt. So die Verträge der Nord-, Mittel- und Südamerikanischen Republiken unter einander.

¹⁾ v. Martens a. a. O. Specielle Mittheilungen aus der Preispraxis und Betrachtungen darüber s. bei Jacobsen, Seerecht S. 544 ff. und 441 f.

²⁾ Halleck XXV, 16. 23. Gessner p. 319.

³⁾ Eine nähere Bestimmung der einzelnen Fälle nach Recht und Billigkeit hat Jouffroy S. 299 f. versucht. Vgl. auch noch v. Martens, über Capet § 30 und das Werk von Hautefeuille, bei den einzelnen Materien: Blocade. Contrebande. Bistite. Saïste.

⁴⁾ Groot III, 2, 5. Bynckershoeck, Quaest. iur. publ. I, cap. 9. Battel II, § 84. Wheaton IV, 2, 15. Hierher gehört das Preussische Verfahren gegen

Außerordentliche Maßregeln der Kriegführenden zum Nachtheile der Neutralen und deren Rechte hiergegen.

174. Nicht immer haben sich die Kriegführenden an dem Gewöhnlichen genügen lassen. Einige minder lästige Verfügungen, denen die Neutralen zuweilen unterworfen worden sind, namentlich Embargo's auf ihre Schiffe, um dadurch gewisse Zwecke zu verschleiern, oder Benützung neutraler Schiffe zum Transport; ferner die Wegnahme neutraler Ladungen für das augenblickliche oder zu erwartende Kriegsbedürfniß — wurden schon oben (§ 150) erwähnt und auf ihre äußerste Regel zurückgeführt.

Schlimmer steht es dagegen mit denjenigen, obschon vorgeblich auch nur außerordentlichen Beschränkungen, welchen sich die Neutralen in dem ihnen sonst regelmäßig gestatteten Verkehre auf die Anordnung eines Kriegführenden unter dem Vorwande fügen sollen, daß außerdem der Feind nicht bekämpft werden könne, als da sind:

die eigenmächtige Vermehrung der Contrebandeartikel, ohne daß selbst eine Vergütung im Wege der sog. Präemption dafür gegeben wird (§ 158);

das Verbot alles neutralen Handels mit feindlichen Handelsartikeln, oder nach allen feindlichen und solchen Häfen, die mit dem Feinde in Verbindung stehen;

das Verbot jeder Correspondenz mit dem Feinde und jeder Berührung des feindlichen Gebietes.

Zu Excentricitäten dieser Art führte unter Anderem das sog. Aus Hungersystem, welches von der Coalition gegen das revolutionäre Frankreich aufgestellt, besonders von England erquirt und gegen den Widerspruch der Neutralen 1793 vertheidigt wurde¹⁾; dann das Britische allgemeine Blockadesystem gegen Frankreich und seine Allirten seit dem 16. Mai 1806 ohne allseitigen effectiven Blo-

Großbritannien im Jahre 1752 und die damalige diplomatische Verhandlung, dargestellt in v. Martens, Erzählungen I, 236 ff. Ch. de Martens, Causes célèbres II, p. 1 f.

¹⁾ Das Geschichtliche hiervon s. bei Wheaton, Histoire II, 33. Intern. L. IV, 3, 24 (27) s. Vgl. Nau, Völkersee. § 209. Büsch, über das Bestreben der Völker 2c. Cap. 8 u. 13. Oke Manning p. 295. Wegen älterer approximativer Präcedentien vgl. schon oben § 162.

cadezustand¹; hiernächst das Napoleonische Continentialsystem als Generalisirung aller Prohibitivmaßregeln².

Legitime Gründe zur Anwendung solcher Mittel würden allein vorliegen:

im Kampfe um Selbsterhaltung gegen einen mächtigeren Feind;
bei Bekämpfung eines gemeinsamen Feindes des Menschengeschlechtes
oder aller Staaten, namentlich bei Bekämpfung einer Universalherrschaft.

Die Neutralen dürfen ihrerseits die Anwendung ablehnen:

wenn ihnen die Ueberzeugung von dem Dasein eines legitimen
Grundes nicht gegeben werden kann;

wenn ihre eigene Selbsterhaltung darunter gefährdet wird;
und

soweit die Maßregel mit Unmenschlichkeiten verbunden ist.

Findet keine Verständigung Statt, so handelt jeder Theil nach seinem Ermessen und Vermögen. Der Kriegführende, indem er auf seinem System beharrt, stellt den Neutralen die Wahl zwischen Krieg oder Nachgiebigkeit. Ein sonstiges Regulativ giebt es nicht.

Unbedenklich steht jedem Neutralen das Recht zu, gegen unrechtmäßige Behandlung und drohende Excesse Vorkehrungen zu treffen, sich mit bewaffneter Hand in seinen Befugnissen zu schützen und gegen Uebergriffe der Kriegführenden Repressalien zu gebrauchen. Ein durchaus erlaubtes Sicherungsmittel ist die Convoirung der Handelschiffe durch Kriegsschiffe³, überhaupt die Aufstellung einer bewaffneten Macht, es sei in Vereinzlung oder in Verbindung mit anderen Mächten zur Handhabung der Grundsätze der Neutralität⁴. Endlich könnten auch

¹) Klüber, Völkerrecht, § 314.

²) Man s. die Decrete Napoleons vom 21. Novbr. 1807 und vom 17. Dec. 1807 mit den entgegengesetzten Britischen Conseil-Verordnungen vom 7. Jan. 1807 und 11. Novbr. 1807. Klüber ebendas. § 312 f.

³) S. schon oben § 170. Sie ist vorzüglich durch die Hanseaten eingeführt. England selbst sandte 1715, während des nordischen Krieges beeinträchtigt durch die Schwedischen Capen, ein Geschwader nach der Nordsee zur Beschützung des Britischen Handels, kann also auch anderen nicht das Nämliche bestreiten. Lambert, Histoire du siècle XIV, t. IX, p. 251.

⁴) So die bewaffnete nordische Neutralität. Nicht unbedenklich war es vielleicht dabei, daß die Theilnehmer an derselben das Baltische Meer für ein geschlossenes erklärten, worin feindliche Kriegsschiffe keinen Zutritt haben und keine

wohl die Neutralen, indem sie den Kriegführenden gleichmäßig ihre Häfen öffnen, als Aequivalent die Bedingung stellen, daß ihnen dagegen die Ausübung einer unparteiischen Preisjustiz über die dahin aufgebrachten Schiffe überlassen werde.

Rückblick auf die Rechte der Neutralen.

175. Blicken wir auf die bisher in kurzem Abriss aus der Wirklichkeit dargelegten Rechte der Neutralen zurück: so erkennen wir darin bei weitem mehr Beschränkungen und Hemmnisse, als Freiheit und Unabhängigkeit der Neutralen; andererseits maßlose Anmaßungen der Kriegführenden; ja man kann sagen, es giebt im Felde des Völkerrechtes keine traurigere Gestalt als die eines Neutralen, den größeren Seemächten gegenüber. Der ganze neutrale Seehandel wird in den Kriegszustand hineingezogen und von der Willkür des Seeherrn abhängig gemacht. Das ist zum Theil die Folge gemeinsamer Verfündigung, indem beinahe kein Seestaat sich gescheuet hat, die Grundsätze, welche oft wieder zu seinem eigenen Verderben dienen konnten, bei vorkommender günstiger Gelegenheit selbst zu üben.

Ist aber darum dieses sog. Völkerseerecht ein gerechtes? unänderliches? und kann es Bestand haben?

Die Politik der Mächte hat allerdings seit 1850 bedeutende Verbesserungen der älteren Seepraxis herbeigeführt¹⁾; jedoch darf die Humanität und gegenseitige Gerechtigkeit sowie gegenseitiges Interesse noch immer weitere Fortschritte beanspruchen und erwarten.

Wir gehen nicht soweit, unbedingte Handelsfreiheit in Kriegszeiten zu fordern (§ 123); wir verlangen ebenso wenig die Unverletzlichkeit aller Personen und alles Privateigenthums, wie sie von Nordamerika 1856 und in noch größerer Ausdehnung von Handels- und politischen Kammern und Vereinen reclamirt worden ist (s. Anhang). Indem wir aber von dem Princip der Gleichheit aller Staaten, deren keiner der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Anderen unterworfen ist, ausgehen und in Erwägung nehmen:

Feindseligkeiten geduldet werden sollten. Martens, Rec. II, p. 195. 205. 250. Großbritannien hat sich am 18. December 1807 dagegen ausgesprochen.

¹⁾ S. bes. Soetbeer, Sammlung offic. Actenstücke I—IX. Hamburg 1854, 1855, und Marquardsen in der Kritischen Zeitschrift III, 202.

daß auch die Unterthanen eines neutralen Staates weder in diesem noch auf der offenen See Gesetze von anderen Staaten zu empfangen haben, so lange sie deren Gebiet nicht betreten;

daß der Krieg kein anderes obligatorisches Verhältniß zwischen jedem Kriegführenden und den Neutralen begründet, als daß Letztere den kriegerischen Besitzstand des Ersteren, seinem Feinde gegenüber, nicht zu stören haben, ohne jedoch schuldig zu sein, zur Erleichterung eines Kriegführenden etwas beizutragen, und daß im Uebrigen die Verkehrsverhältnisse der Neutralen mit den Kriegführenden unverändert bleiben;

daß es zur Zeit auch noch keinen geschlossenen Seetriegecoder giebt, woran jeder Staat bleibend gebunden ist, sondern nur ein System von Maximen, welches man gegenseitig um seines Nutzens willen ausübte, oder aus Schwäche sich gefallen lassen mußte;

daß daher jeder Staat sich davon lössagen und den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwenden kann, welche sich aus der Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten, wie aus den allgemeinen Menschenrechten ableiten lassen:

dürfen wir folgende Thesen eines künftigen darauf hin gebauten Völkercoder mit manchem älteren Publicisten aufstellen:

I. Ein Kriegführender kann den Neutralen nur durch effective Blocade feindlicher Häfen, Küsten und Inseln, desgleichen durch Cernirung feindlicher Geschwader Beschränkungen ihrer Handelsfreiheit auferlegen.

Demn hier ist Jener ein wirklicher Besitzer feindlichen Landes oder Seegebietes, oder doch Besitzer einer Operationslinie auf einer gemeinfreien Sache, die nicht von mehreren zugleich ohne Kränkung des Prävenirenden gebraucht werden kann.

II. Kein Schiff kann auf offener See von Kriegführenden angehalten werden, ausgenommen um sich über seine Nationalität, oder, was gleichviel bedeutet, sein nationales Flaggenrecht, und daß sich kein versteckter Feind darauf befinde, durch ordnungsmäßige Schiffspapiere auszuweisen. Wird der Beweis über Letzteres und über eine neutrale Nationalität geführt, so ist das Schiff frei mit Allem, was sich darauf befindet; im Gegenfalle der Beschlagnahme bis zur besseren Rechtfertigung in

billiger Frist unterworfen, sonst als präsumtiv feindlich mit allen darauf befindlichen Gütern verfallen.

Demn Schiffe sind Wandertheile ihrer Heimath-Staaten, auf offener See nur von diesen abhängig. Fragen darf aber der Kriegführende jedes Schiff, wer es sei, weil die offene See dem Freunde und Feinde dient, Treue und Glauben überall bewahrt werden muß, und Jeder wider Gefahr sich zu sichern berechtigt ist. Kampf oder Ausweis über friedliche Nationalität ist also eine rechtmäßige Alternative, welche der Kriegführende stellen kann.

III. Es giebt keine Contrebande und Handelsverbote zwischen Neutralen und kriegführenden Mächten. Nur die wirkliche Absperzung hebt jeden Verkehr auf und berechtigt den Blokkirenden zur feindlichen Behandlung jedes davon unterrichteten Contravenienten¹, wenn er die Sperre actuell zu verlegen im Begriffe ist. Auch darf neutrales Gut, was dem Feinde als Kriegshülfe dienen könnte, unter Beschlag genommen werden. Welche Gegenstände dahin zu zählen seien, hat jeder Kriegführende den Neutralen anzuzeigen, nöthigenfalls sich darüber mit ihnen zu verständigen.

IV. Reclamationen der Neutralen gegen die Beschlagnahme oder Wegnahme ihrer Schiffe müssen einem unparteiischen Schiedsgerichte dritter Staaten zur Entscheidung unterbreitet werden. Sonst bewendet es bei der Zulässigkeit der in § 172 erwähnten Maßregeln.

Wir sind weit entfernt, diese Sätze als ein schon gültiges Völkerrecht vorzutragen, aber wir glauben, daß man zu ihnen übergehen wird, je mehr die Völker selbst eine politische Stimmfähigkeit erlangen, und die Regierungen sich an das nationale Bewußtsein, an die Ehre und das Wohl der beherrschten Völker gebunden halten müssen, darin aber auch ihre kräftigste Stütze finden. Hoffen wir indeß, daß das Rechtsgefühl aller Glieder des Europäischen Staatentreibes sich übereinstimmend von dem morschen Kram selbstsüchtiger Maximen lossagen werde, welche noch im Anfang des Jahrhunderts das vermeintliche Seerecht der Neutralen bildeten², durch dessen Anwen-

¹) Wir schließen uns hierbei an Samuel Cocceji, Nov. Syst. Jurispr. § 789 und Joh. Gottfr. Sammet, de neutralium obligatione. Lips. 1761.

²) Der „Vorschlag zur Güte“ von Pütter, Beitr. S. 189, der einen Verzicht

dingung einft jene berühmten Prisenrichter, wie Sir Marriot, Fenkinton und Will. Scott, in patriotifchem Eifer den Handel der Neutralen abfchlachteten, jede andere Rechtsanforderung in das Reich der Chimäre eines goldenen Zeitalters verweifend!

Vierter Abſchnitt.

Die Beendigung des Krieges; die Ufurpation und das Poftliminium.

I. Ende des Krieges.

176. Die einzigen wahren Beendigungsarten des Krieges find: ein allfeitiges Einftellen der Feindfeligkeiten nebst Herftellung eines freundrechtlichen Verkehrs unter den bisher feindlichen Staaten; die unbedingte Unterwerfung des einen feindlichen Staates unter den anderen; die Abſchließung eines förmlichen Friedens unter ihnen.

Dagegen tritt nur ein usurpirter Zwischenzustand ein, wenn zwar der Widerstand der feindlichen Staatsgewalt beseitigt, ein Wiedereintritt derselben jedoch nicht völlig ausgeschlossen ist. Endlich findet vor oder nach Beendigung des Krieges nicht selten eine allgemeine oder partielle Wiederkehr der früheren, durch den Krieg thatfächlich gestörten Rechtsverhältnisse (ein sogenanntes Poftliminium) Statt.

Ueber alles dieses müssen hier noch die entscheidenden Grundsätze zusammengestellt werden.

a) Allseitige Aufhebung der Feindfeligkeiten.

177. Es ist nicht nothwendig, daß ein Kriegszustand durch formelle Erklärungen der kriegführenden Theile aufgehoben werde, ob-
 der Seemächte auf ihre bisherige Praxis, namentlich auf die Zulassung von Privatcapern, anrieth, ist größtentheils schon in Erfüllung gegangen. Eben barauf, sowie auf Verbesserung der Prisenjustiz und auf gehörige Strenge der Neutralen selbst-
 ging das Wort von J. Reddie (on maritime internat. Law II, 573). Ferner das Werk von Hautefeuille (Droits et obligations des nations neutres) in den verschiedenen Conclusionen, sowie dessen neueste Abhandlung in der Revue critique par Wolowski t. V, p. 62. Vgl. auch Marquardsen, Trentfall S. 175. Gessner p. 427.

gleich es rätzlich und gewöhnlich ist. Man kann stillschweigend die Feindseligkeiten einstellen und einen gegenseitigen freundschaftlichen Verkehr wiedereröffnen, und Niemand wird dann noch eine Fortdauer des Krieges für sich anrufen können. Von selbst versteht sich dabei als Basis des ferneren gegenseitigen Rechtszustandes der *Statusquo*, bei welchem sich jeder Theil seit Einstellung der Feindseligkeiten beruhiget hat¹. Allein es würde daraus ohne bestimmte Friedenserklärung schwerlich schon eine Beilegung der Streitigkeiten gefolgert werden können, welche zu dem Kriege Anlaß gegeben haben, so wenig als ein Verzicht auf diejenigen Forderungen, welche jedem Theile durch das Verhalten des Anderen im Kriege erwachsen sein können².

b) Bllige Unterwerfung des feindlichen Staates.

178. Die ältere Geschichte liefert Beispiele in Menge, wo der Krieg zu einer völligen ausdrücklichen Unterwerfung überwundener Staaten mit Einschluß ihrer Herrscher führte. Sie kann eine unbedingte oder bedingte sein; aber auch im ersteren Falle versteht sich die Unterwerfung nur nach menschlichem Rechte, so daß dem Sieger keine Macht gegeben wird, etwas zu verfügen und anzuordnen, was der Mensch dem Menschen abzufordern und aufzulegen nicht berechtigt ist. Wohl die höchste und unbeschränkteste Staatsgewalt kann nach neuem Kriegsrechte auf den Sieger übergehen, nicht aber ein Recht auf die Personen und Privatrechte der besiegten Unterthanen³. Der unterdrückte Staat wird übrigens meist mit dem siegenden Staate

¹) So endigte der Krieg zwischen der Krone Polen und Schweden im Jahre 1716 mit einer gänzlichen Intermission der Feindseligkeiten, und der eingetretene Friedenszustand wurde nur noch 10 Jahre später durch gegenseitige Schreiben der Souveräne anerkannt. *Steck, Essais sur divers sujets de polit. n. 2.* Ebenso endete der Spanisch-Französische Krieg 1720 ohne Friedensschluß. *Flassan, Dipl. fr. IV, 484.*

²) Auf einen solchen, jetzt sehr seltenen Fall würde im Allgemeinen anwendbar sein, was *F. Cocceji* in seiner Abhandlung *de postliminio et amnestia* von einem Friedensschlusse ohne Amnestieclausel beducirt hat.

³) Untersuchungen hierüber finden sich in *Henr. de Cocceji, Disp. de iure victoriae* § 10—32 und im *Comment. zu Groot III, 8*, wobei jedoch Einzelnes einer Berichtigung bedürfen würde, namentlich daß der Sieger über den besiegten Staat keine andere Gewalt erlange, als diejenige, welche ihm über den eigenen bisherigen Staat zufland!

in einer der obigen Weisen (§ 19. 20) und mit den schon früher besprochenen Wirkungen (§ 24. 25) vereinigt. Ob ihn der siegende Souverän sich selbst vorbehalten oder einem Dritten abtreten dürfe, hängt von seinem rechtlichen Verhältniß zu dem eigenen Staate ab¹.

c) Friedensschlüsse.

179. Friedensschlüsse sind die feierlichsten Verträge, wodurch zwei oder mehrere Staaten den Krieg unter sich für beendet erklären und ferneren Gewaltthätigkeiten ein Ziel setzen, ohne daß einer sich in völlige Abhängigkeit des anderen begiebt, wodurch sich dieser Fall von dem vorigen der *Deditio* unterscheidet. Alle Regeln der Staatenverträge gelten vorzüglich auch von den Friedensschlüssen². Ihrem Inhalte nach sind letztere entweder einfache, reine Friedensschlüsse (*paix pure et simple*), nur auf die Herstellung eines Friedensstandes sich beschränkende, oder bedingte, mit Stipulationen anderer Art, namentlich mit Veränderung des Besitzstandes verbundene. Das Eigenthümliche derselben wird in dem Folgenden angemerkt werden.

180. Als natürliche Ergebnisse aus den allgemeinen Grundsätzen, welche das Recht der Staaten leiten, sowie aus dem Wesen der Friedensschlüsse, müssen hauptsächlich folgende anerkannt werden:

I. Ein von den bevollmächtigten Staatsrepräsentanten geschlossener Friede ist unter allen Umständen verbindlich, wenn er auch durch die Uebermacht eines Theiles herbeigeführt ward und wenngleich unbestreitbare Rechte dadurch aufgegeben werden sollten, ist er nur nicht durch persönlichen Zwang gegen den Inhaber oder den Vertreter der

¹) Unbedingt behauptet Vattel die Vereinigung mit dem siegenden Staate. Aber die Frage ist eine staatsrechtliche und keine völkerrechtliche für den Souverän. Es giebt auch Beispiele genug von Dispositionen des siegenden Souveräns über eroberte Länder zu eigenen oder fremden Gunsten, namentlich zu Gunsten seiner Familienglieder.

²) Was bei Vattel im vierten Buche und in ähnlicher Weise bei anderen Schriftstellern über die Friedensschlüsse gesagt ist, beruhet in der That nur auf einer Anwendung der allgemeinen Vertragslehre. Die Specialschriften über Frieden und Friedensschlüsse bei v. Dumpeba § 323 und v. Kampff § 321 sind von keiner sonderlichen Bedeutung. S. indeß noch Chrstn. Dassel, über Friede und Friedenstractate, Conventionen, Capitulationen u. s. f. Neustadt 1817. Pando, *Derecho internat.* p. 579.

Staatsgewalt bewirkt worden! Ob der vorangegangene Krieg Seitens des Siegers gerecht oder ungerecht war, ändert nichts. Der Friedensschluß erzeugt jederzeit ein neues Rechtsverhältniß unter den Contrahenten (§ 113).

II. Mit dem Eintritte des Friedens muß von selbst jede Feindseligkeit und Ausübung von Rechten des Krieges aufhören. Das Recht des Krieges schließt mit diesem selbst ab. Es können demnach auch keine Kriegsbeiträge in dem feindlichen Lande ferner eingefordert werden, ja nicht einmal die Rückstände früher eingeforderter Leistungen², sollten die Requisitionen auch nach dem Kriegsgebrauche völlig erlaubt gewesen sein.

III. Der Friede soll einen Streit definitiv beseitigen: sonst wäre er nur ein Waffenstillstand. Jeder Streit demnach, welcher zum Kriege Anlaß gab, muß von selbst als abgethan gelten, auch dürfen die im Kriege zugefügten Verletzungen und Beschädigungen unter den beiderseitigen Staaten keinen Grund zu neuen Streitigkeiten abgeben, weil sonst Krieg aus Krieg entstehen und ein dauernder Friedenszustand unmöglich sein würde³.

In diesem Letzteren besteht das Wesen der sog. Amnestie-Clausel⁴, die, wie angedeutet, eine doppelte Beziehung hat, wiewohl sie in engerer Bedeutung meist auf eine Niederschlagung aller Ansprüche aus dem vorübergegangenen Kriegesstande beschränkt wird. Gewöhnlich findet sie sich ausdrücklich in den Friedensverträgen; allein auch ohne Beifügung versteht sie sich von selbst⁵. Vorbehalten bleiben dagegen:

¹) Vgl. oben § 85 und dazu noch Frid. Platner, de pactis Principum captivorum. Lips. 1754. Klüber, Völkerrecht § 325. Vattel IV, 37.

²) Das Letztere wird nicht für unbedenklich gehalten. S. z. B. H. Cocceji, de amnestia und Vattel IV, 49. Dagegen Pinheiro Ferreira in den Noten zu Letzterem. Häufig wird Obiges in den Friedensverträgen ausdrücklich erklärt. S. z. B. den Hubertsburger Frieden von 1763 Art. 2; desgl. den Teschener von 1779 Art. 5. Anders verhält es sich wohl mit den besonderen Privatverpflichtungen, welche gegen den Feind von Einzelnen contrahirt worden sind, um sich von abgeforderten Kriegsleistungen zu befreien.

³) Pando p. 581.

⁴) Hierüber s. die in v. Dumpteba § 327 und bei v. Kamptz § 329 angeführten Schriften. Vornehmlich H. v. Cocceji, de postliminio et amnestia 1691. Steck, de amnestia in Obs. subsec. n. 13 und schon Groot III, 20, 15.

⁵) Gudelin, de pace c. 3: „in amnestia consistit substantia pacis et absque illa nequit esse pax, atque adeo paci ista lex inesse intelligitur.“

Privatansprüche einer Partei an die Angehörigen der anderen, welche während des Krieges aus rechtmäßigen Gründen erwachsen sind, selbst diejenigen, wodurch man sich von einer nur kriegsrechtlichen Befugniß des Feindes losgekauft hat¹;
 alle Privatansprüche unter den Angehörigen beider Theile, welche schon vor dem Kriege existirten; endlich
 alle außer Streit befindlichen Forderungsrechte unter den Parteien selbst, welche vor dem Kriege existirten und durch dessen Ausbruch nicht mehr beseitigt werden konnten².

Vgl. Rißer, Völkerrecht § 324. Wheaton, Intern. L. IV, 4. Pando 582. S. Cocceji behauptete fast allein das Gegentheil.

¹) Z. B. Ranzonirungsgelder (s. oben § 142); Schulden der Kriegsgefangenen für ihre Bedürfnisse, Wheaton a. a. O. § 3. Schuldverschreibungen für erlaubte kriegsrechtliche Requisitionen — wiewohl dieses nicht für unzweifelhaft gehalten wird. Richtig werden daher in Friedensschlüssen alle Verschreibungen pour cause de guerre für nichtig erklärt; s. z. B. den Teschner Frieden von 1779 Art. 5. Unbedenklich sind es die nur durch kriegsrechtswidrige Vergewaltigung erzwungenen. Vgl. Osnabrücker Friedensschluß IV, 46.

²) Treffend bemerkt Mr. Wheaton mit Berufung auf Vattel IV, 19—21 Folgendes: The effect of a treaty of peace is to put an end to the war and to abolish the subject of it. It is an agreement to waive all discussion concerning the respective rights and claims of the parties, and to bury in oblivion the original causes of the war. It forbids the revival of the same war by resuming hostilities for the original cause which first kindled it, or for whatever may have occurred in the course of it. But the reciprocal stipulation of perpetual peace and amity between the parties does not imply that they are never again to make war against each other for any cause whatever. The peace relates to the war which it terminates: and is perpetual, in the sense that the war cannot be revived for the same cause. This will not, however, preclude the right to claim and resist, if the grievancés which originally kindled the war be repeated — for what would furnish a new injury and a new cause of war equally just with the former.

If an abstract right be in question between the parties, on which the treaty of peace is silent, it follows, that all previous complaints and injury, arising under such claim, are thrown into oblivion, by the amnesty, necessarily implied, if not expressed: but the claim itself is not thereby settled either one way or the other. In the absence of express renunciation or recognition, it remains open for future discussion. And even a specific arrangement of a matter in dispute, if it be special and limited, has reference only to that particular mode of asserting the claim, and does not preclude the party from any subsequent pretensions to the same

Fortsetzung.

181. Als Basis des ferneren Rechtsstandes der Parteien gegen einander ist in Ermangelung abweichender Vereinbarungen der Status quo, der sich durch die Kriegseignisse gebildet hat, anzusehen¹. Denn der Krieg ist thatsächlich an die Stelle des früheren Rechtsstandes getreten und hat darüber vermöge seiner Abhängigkeit von den Zufälligkeiten des Waffenglückes eine Ungewißheit verbreitet, welche nur durch den übereinstimmenden Willen der Parteien mit Hinsicht auf den eingetretenen Erfolg des Krieges wieder gehoben werden kann. Jeder Friedensschluß also eine neue Rechtsperiode! Hieraus folgt, außer dem Falle ausdrücklicher Bestimmung:

a) Jeder Theil behält, was er thatsächlich inne hat². Nur derjenige Besitz hört auf, welcher lediglich nach dem Kriegsrechte und für die Dauer des Krieges möglich war, z. B. die Detention der Kriegsgefangenen. Ihre Freiwerdung versteht sich von selbst, wenigstens nach heutigem Kriegsgebrauche, wiewohl erst nach Berichtigung ihrer Schulden, wenn nicht die Loslassung oder Auslieferung unbedingt stipulirt ist.

b) Von den obligatorischen Rechtsverhältnissen aus der Zeit vor dem Kriege bleiben in fernerer Wirksamkeit:

diejenigen, welche sich auf die von jedem Theile in Besitz gehaltenen oder ihm restituirten Gegenstände beziehen, und wodurch ein bleibendes, den Sachen selbst anklebendes Realverhältniß schon actuell begründet war. Denn es ist anzunehmen, daß dasjenige, was jedem Theile verbleibt, auch seine frühere rechtliche Natur wiedererhalten soll; dann

die Forderungen, welche bereits vor dem Kriege aus gültigen, vom Gegner nicht angefochtenen Titeln unwiderruflich entsprungen waren und in bestimmten, gleichfalls schon vor dem Kriege fällig gewordenen Leistungen bestehen. Denn hier war das Recht selbst

thing on other grounds. Hence the utility in practice of requiring a general renunciation of all pretensions to the thing in controversy, which has the effect of precluding for ever the assertion of the claim in any mode.

¹) Vgl. Groot III, 20, § 11 f. Wheaton, Intern. L. IV, 4, § 4.

²) Daher die häufige Clausele in den Hellenischen Verträgen: *ἕκαστος ἃ ἔχουσιν*.

schon geboren und von keiner Willensänderung des Schuldners weiter abhängig.

Dagegen sind alle Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung erst noch in Zukunft geschehen sollte, wo also noch eine Willensänderung in Betreff der übernommenen Verpflichtung möglich war, durch den Ausbruch des Krieges zweifelhaft und unsicher geworden, so daß sie zu ihrer ferneren Gültigkeit einer Bestätigung durch eine neue deutliche Willenserklärung bedürfen¹.

Unberührt bleiben der Regel nach alle Privatrechte, sowohl der Unterthanen wie der Souveräne und ihrer Familien, soweit nämlich nicht auch hierüber Stipulationen gemacht worden sind².

Besondere Friedensclauseln.

182. Besondere Regeln für gewisse Friedensclauseln mit eigenthümlicher Bedeutung sind:

a) Wird die Restitution einer Sache aus dem Besitze eines Theiles dem anderen versprochen, so ist sie in demjenigen Zustande zu leisten, worin sie sich zur Zeit der Wegnahme befand. Allein vermöge der Amnestieclausel können weder die von dem Occupanten daran in der Zwischenzeit vorgenommenen Zerstörungen und Beschädigungen, noch auch die davon bezogenen Früchte reclamirt werden, so wenig als die Nachtheile zufälliger Veränderungen. Was der Besizer selbst daran geändert oder hinzugethan hat, darf er wieder hinwegnehmen³.

b) Wird die Abtretung eines bestimmten Landes oder Landestheiles erklärt: so ist dies eine vollständige Veräußerung und

¹) Dieser Punkt ist und bleibt einer der schwierigsten. Vgl. schon oben § 99 und 122. Wir wissen dafür keine andere Entscheidung. S. übrigens auch Groot III, 20, 19. Gr. Fr. Martens, über die Erneuerung der Verträge in Friedensschlüssen. Göt. 1797. J. H. de Wys, qu. an bello oborto pereat foederum auctoritas. Amst. 1830. Phillimore III, 660.

²) Vgl. Groot a. a. O. § 7. Pufendorf VIII, 8, 3 und oben § 84. Weitere Anwendungen des Satzes werden sich bei dem Postliminium ergeben.

³) Vgl. Heinr. v. Cocceji, de postlim. et amnestia und zu Groot III, 9 (t. IV, p. 140 s.). Battel IV, § 31. Wheaton a. a. O. § 6. Pando p. 585. Hallock XXXIV, 19. Wegen der Früchte s. auch Schweifart, Hessische Staatscapitalien S. 72 ff.

darunter regelmäßig der Mitübergang aller bisher schon auf dem Lande haftenden Verbindlichkeiten begriffen, desgleichen der darin befindlichen Staatsgüter und Rechte, da es der Zweck der Abtretung ist, die Gemeinschaft mit dem gegenseitigen Territorium ganz aufzuheben; es verbleiben überdem den abgetretenen Unterthanen nicht bloß ihre privathürgerlichen, sondern auch politischen Rechte, wenn sie in dem neuen Zustande der Dinge fortbestehen können, und wofern nicht schon der Erwerber sich vor dem Frieden in vollständigen unbeschränkten Besitz der Staatsgewalt gegen die nächstbem auch abgetretenen Unterthanen mit Aufhebung der früheren Verfassung gesetzt hatte, in welchem Falle die nachherige Abtretung im Frieden nur noch das Recht des früheren Souveräns aufheben konnte¹.

Alles dieses mit Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen.

Anfangspunkt der Wirksamkeit.

183. Der Zeitpunkt, von welchem ab der geschlossene Friede seine Wirkungen äußert, ist, wie bei Verträgen überhaupt, der Tag der Abschließung durch Bevollwortete oder ein eigends dazu bestimmter Termin (§ 86. 87). Werden dennoch Feindseligkeiten nach diesem Zeitpunkte von einem Theile wider den Gegner, oder auch kriegsrechtliche Maßregeln wider Neutrale verübt, so muß der Staat, von welchem sie ausgehen, dafür Entschädigung leisten, sollte auch der eigentliche Vollzieher des verspäteten Gewaltactes wegen Unwissenheit über den Friedensschluß deshalb außer Verantwortlichkeit sein². Da-

¹) Vgl. über die Bedeutung einer solchen Cession Halleck XXXIII, 19. Vattel III, 215.

²) Groot III, 20, 20. 21, 5. Pando p. 583. Dafür scheint sich nun auch die Französische Jurisprudenz erklärt zu haben. Pistoye et Duverdy I, 141. Hautefeuille IV, 277. Ebenso erklärt Wheaton IV, 4, 5: „the better opinion seems to be, that wherever a capture takes place at sea, after the signature of the treaty of peace, mere ignorance of the fact will not protect the captor from civil responsibility in damages; and that, if he acted in good faith, his own government must protect him and save him harmly.“ Noch wird hinzugefügt: „When a place or country is exempted from hostility by articles of peace, it is the duty of the state to give its subjects timely notice of the fact and it is bound in justice to indemnify its officers and subjects who act in ignorance of the fact. In such a case it is the actual

gegen ist dasjenige Glied einer feindlichen Land- oder Seemacht, welches bereits von dem Friedensschlusse glaubhaft unterrichtet ist, selbst innerhalb der noch etwa vereinbarten zufälligen Frist, mit deren Ablauf alle Feindseligkeiten schlechterdings cessiren sollen, nicht mehr befugt, dergleichen auszuüben, sondern zur Herausgabe des Weggenommenen und zur Entschädigung unmittelbar verpflichtet. Der Termin ist hier nur das äußerste Ziel für die beiderseitigen Staaten hinsichtlich der noch etwa bona fide von Einzelnen fortgesetzten Gewaltthätigkeiten¹.

Vollziehung und Aufhebung der Friedensschlüsse.

184. Nach geschlossenem Frieden tritt die Pflicht der Vollziehung unter den Contrahenten und ihren Angehörigen ein. Alles, was von Auslegung und Wirksamkeit der Verträge, von den Mitteln ihrer Befestigung u. s. w. gilt, kommt vorzüglich auch bei Friedensschlüssen in Betracht². Zur Ausführung einzelner Artikel können nachträgliche Regulirungen nöthig werden; man vereinigt sich darüber in zufälligen Verträgen oder überträgt sie besonders ernannten Commissionen. — Ueber die Nichterfüllung oder Verletzung eines Friedensartikels können neue Streitigkeiten entstehen; nur darf der Friede selbst noch nicht hiermit als gebrochen angesehen werden, sondern erst

wrong-doer who is made responsible to the injured party, and not the superior commanding officer of the fleet, unless he be on spot and actually participating in the transaction. Nor will damages be decreed by the prize court, even against the actual wrong-doer, after the lapse of a great time.“ Es gründet sich dieses jedoch nur auf eine Entscheidung von William Scott in Sachen des *Mentor* (vgl. *Jacobsen*, *Seer.* S. 565), gegen deren Principien immerhin Manches zu erinnern sein dürfte. *Riquelme I*, 168 unterscheidet, ob die Regierung sich in b. f. befindet und ihrerseits Alles gethan hat, oder nicht. Im ersteren Falle soll die Regel *casum sentit dominus* gelten. Eine Erörterung der Theorie und Praxis s. bei *Phillimore III*, 644.

¹) *Wheaton* ebendas. *Valin*, *Traité des prises* p. 47. v. *Martens*, über *Caper II*, § 38. Vgl. *Halleck XXXIV*, 17.

²) Wegen der Auslegung s. noch Einzelnes bei *Groot III*, 20, 23 f. Wenn *Groot* baselbst § 25 und *Pufendorf VIII*, 8, 9 den zur Erfüllung gesetzten Termin als einen strieten betrachten, wo ohne vorhergesehene Hindernisse keine *purgatio moras* zulässig sei, so geht das über das Billigkeitsprincip hinaus, welches in allen Staatsverträgen obenan steht. § 94. Vgl. *Battel IV*, 26. 27. 50.

dann, wenn der der Verletzung beschuldigte Theil in seiner Weigerung beharrt und zu keinem gütlichen Auswege die Hand bietet¹. Alles Weitere folgt aus dem schon entwickelten System über das correcte Verhalten bei Rechtsverletzungen und deren Geltendmachung².

Wirkung der Friedensschlüsse in Ansehung Dritter.

184a. Von selbst scheint sich zu verstehen, daß auch Friedensschlüsse gleich anderen Verträgen einem Dritten weder Rechte geben, noch entziehen, so wenig als von Verbindlichkeiten ihn befreien können, die mit dem neuen Zustande der Dinge noch vereinbar bleiben. Als Dritte sind indessen diejenigen nicht anzusehen, über deren Rechte die den Frieden schließenden Staatsgewalten zu verfügen hatten; bei Territorialveränderungen also im Besonderen nicht die schon vorhandenen oder künftigen Regierungsfolger, die nach der bestehenden Landesverfassung zur Succession in die cedirten Landestheile an Stelle ihres bisherigen Souveräns berufen gewesen sein würden. Diese haben sich ohne Zweifel dem auf dem ius eminens des Letzteren beruhenden Friedensschlusse als einer Nothwendigkeit zu unterwerfen und ihre Rechte zum Opfer zu bringen. Ob dagegen auch diejenigen, welche eine von dem Frieden schließenden Staat und Souverän unabhängige Stellung haben, ihre auf besonderen, nicht mit denen des pacificirenden Souveräns identischen Titeln beruhenden Rechte verlieren, das ist eine Frage, die sich schlechthin bloß bejahen läßt, wenn man entweder, wie es Rechtsansicht der alten Welt (§ 130), sowie des Mittelalters, selbst bis in die neuere Zeit hinein war, schon die Kriegseroberung und dann selbstverständlich auch die nachfolgende Abtretung im Friedensschlusse als vollständige Eigenthumstitel gegen Jedermann betrachtet; oder wenn man überhaupt den „Staat“ mit dem jeweiligen Träger der Staatsgewalt für legitimirt hält, über die Objecte der-

¹ In manchen Verträgen ist dies ausdrücklich bemerkt. Vgl. z. B. den Tractat zwischen Dänemark und Genua von 1756 Art. 37. Wenok, Cod. iur. Gent. III, 103 und oben § 107. Ueber den Unterschied eines Friedensbruches und eines neuen Krieges s. Battel IV, 42.

² Wegen der Frage: inwiefern Friedensschlüsse durch neu ausbrechende Kriege ihre Verbindlichkeit verlieren s. noch J. J. Moser, Vermischte Abhandlungen 1 und P. C. A. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinorum obligationum. Helmstad. 1792.

selben ohne Rücksicht auf vorhandene Privat- oder Individualrechte zu verfügen, für deren Sicherstellung zudem im Friedensschlusse Nichts geschehen ist. Denn der Friedensschluß setzt an die Stelle des Krieges zwischen Staat und Staat eine neue Ordnung der Dinge¹. Da jedoch der Rechtsansicht der alten Welt die neuere entgegengetreten ist, daß nicht schon die Eroberung, sondern erst der Friedensschluß das Eigenthum legalisire und die neuere Rechtsansicht auch noch keineswegs den Unterschied zwischen Legitimität und Illegitimität des Souveränetätsbesitzes nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu bemessen aufgehört hat, so bleibt allerdings der Zweifel berechtigt, ob mit dem Friedensschlusse, als Vertragstitel, auch die selbständigen Rechte Dritter auf den Souveränetätsbesitz beseitigt seien, im Besonderen dann, wenn dieselben das Souveränetätsrecht des Friedensschließenden niemals anerkannt, sondern bestritten haben. Denn haben sie dasselbe ohne Vorbehalt anerkannt, so müssen sie sich auch der Consequenz seiner Verfügung über das Staatsgebiet durch Friedensschluß unterwerfen. Dagegen würden bei streitig gewesener Souveränität diejenigen, welche ihr Recht darauf behauptet haben, nicht verhindert sein, dasselbe auch noch gegen den Erwerb des abgetretenen Landes im völkerrechtlichen Wege geltend zu machen. Dieser

¹) Diesen Standpunkt hat das Gutachten der Preussischen Kronsyndiken (in ihrer Majorität) in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit genommen. Uebereinstimmend damit äußert sich Halleck XXXIV, 13: „Treaties of peace are equally valid, whether made with the authorities which declared the war, or with a new ruling power or de facto government. Other nations have no right to interfere with the domestic affairs of any particular nation, or to judge of the title of the party in possession of the supreme authority. They are to look only to the fact of possession. — Treaties of peace made by the competent authorities of such governments, are obligatory upon the whole nation, and, consequently, upon all succeeding governments, whatever may be their character.“ Er folgt hierin Kent Comment. I, 165. 166 und Vattel IV, 2, 14, während seine Citirung unseres obigen § 84 die hier in diesem Paragraphen vorliegende Frage nicht erschöpft. Groot hielt überhaupt nur diejenigen, welche der Notmässigkeit und dem Recht des Friedensschließenden Souveräns untergeben sind, für gebunden an den Friedensschluß. J. B. ac P. II, 14, 10. III, 20, 6. Pufendorf aber stellt den Satz auf: *jam per adprehensionem bellicam adquiri ius quod valeat adversus quemvis tertium pacatum. Sed ut captor adquirat dominium valiturum etiam adversus eum, cui res erepta est, necessum ut accedat huius cum altero pacificatio et transactio.* J. N. et G. VIII, 6, 20.

bleibt indessen schon vermöge seines durch den Friedensschluß titulirten Souveränitätsbefizes zu allen Rechten der Staatsgewalt befugt¹. Ob und unter welchen Bedingungen er jedoch verpflichtet sei, demjenigen, der ein besseres Recht als der vorige Souveränitätsbesitzer nachzuweisen vermag, den gemachten Territorialerwerb ohne Weiteres abzutreten, hängt von den sogleich zu erörternden Grundsätzen des Postliminium ab (§ 188).

II. Die Zwischenherrschaft und Usurpation.

185. Ist einem Kriegführenden gelungen, sich in den Besitz des feindlichen Landes oder eines Theiles desselben zu setzen und darin zu behaupten: so beläßt er es entweder bei dem Statusquo, indem er sich auf die thatsächlichen Vortheile der Kriegsoccupation beschränkt (§ 131 f.), oder er beginnt eine selbständige provisorische Verwaltung, indem er, wenn auch fürs erste ohne die bestimmte Absicht, das eroberte Land seiner Herrschaft bleibend zu unterwerfen, sich der einzelnen Hoheitsrechte bemächtigt und deren Verwaltung ganz oder theilweis von seinem Willen abhängig macht; oder er übernimmt auch wohl zuletzt die ganze Staatsgewalt, sich an die Stelle des früheren Souveräns setzend, mit der Absicht, denselben von dem Wiedereintritt in jene für die Zukunft ganz auszuschließen, ohne einen anderen Titel als den der Eroberung — die gewöhnlich sog. Usurpation², eine Souveränität de facto.

Durch eine solche Usurpation wird nun zuweilen der alte Staat ganz aufgelöst, wenn er dem des Eroberers incorporirt oder gänzlich dismembrirt wird; zuweilen aber auch der alte Staat in seiner Ab-

¹) Halleck meint: When a country which has been conquered is ceded to the conqueror by the treaty of peace, the plenum et utile dominium of the conqueror will be considered as having existed from the beginning of the conquest. XXXIII, 19.

²) Schriften über diesen wichtigen Punkt s. bei v. Kampff, lit. § 312. Am bedeutendsten ist Sam. de Cocceji, Diss. de regimine usurpatoris. Prof. Viadr. 1702 (auch in dem Commentar zu G. Groot I, 4, § 15). Ludw. Schaumann, die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes. Cassel 1820. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatscapitalien. Cassel 1823. Ferner die Zeitschrift Nemesis X, 2, 127 f. Phillimore III, 682. Böpfl, Gem. Deutsches Staatsrecht (5. Ausg.) § 207 ff.

schließung fortgesetzt, so daß nur das Subject des Souveränitätsbefuges wechselt. Unzweifelhaft haben in jedem dieser Fälle die Acte des Usurpators für die seiner Herrschaft thatsächlich Unterworfenen gleiche Kraft, wie die Acte einer legitimen Staatsgewalt. Denn ein Staat, wie er auch bestehen mag, hat in sich die Fülle der Machtvollkommenheit oder ganzen Regierungsgewalt. Der Eroberer ist dabei auch keinesweges, wie Manche behaupten¹⁾, an die Regel des früheren Staates gebunden. Er hat nur die völkerrechtlich (§ 58 a) anzuerkennenden Menschenrechte, sowie die schon erworbenen speciellen Privatrechte der Unterthanen zu beachten; aber die Form des öffentlichen Verhältnisses hat er allein als freier Inhaber der Staatsgewalt zu bestimmen. Das Staatsgut fällt unter seine Verfügung. Gesetzgebung und Verwaltung ordnet er nach Belieben. Nur bis dieses geschieht, bleibt es bei der früheren Formel²⁾. Niemals kann indeß ein solches Gewaltverhältniß das Recht des präexistirenden Staates, so lange dessen Wiederherstellung möglich bleibt und nicht darauf verzichtet wird, rechtlich beseitigen³⁾; diesem bleibt das Postliminium gleichwie denjenigen, welche sich außer dem usurpatorischen Staate befinden und ihm fortdauernd Widerstand leisten, in Betreff der Rechte, welche sie in dem alten legitimen Staate hatten und die von dem Inhaber der Staatsgewalt kraft diejer getroffenen Verfügungen nicht berühren konnten. Wegen des Verhältnisses zu dritten Staaten gilt das schon oben § 23 und 49 Bemerkte; wegen der Verbindlichkeiten des alten Staates der Grundsatz des § 25.

186. Anlangend den Fall einer blos provisorischen Verwaltung, so hängt zuvörderst die Bedeutung und der Umfang derselben von den Zwecken und Grenzen ab, welche sich der Eroberer dabei vorsetzen will. Denn das ist klar, daß er weder gegen den früheren

¹⁾ J. B. Zachariä, 40 Bücher vom Staat IV, 1, S. 104, worin er seine früheren Ansichten in der Schrift: über die verbindende Kraft der Regierungshandlungen des Eroberers, Heidelberg 1816, bedeutend modificirt hat.

²⁾ Vgl. Halleck XXXIII, 18. 19.

³⁾ Chr. Gottl. Schwarz, de iure victoris in res incorpor. Altorf. 1720. th. XXVII. „invasor quem usurpatorem vocant, ex victoria in subiectos nanciscitur exercitium iuris regii, quod in ipsa possessione et administratione consistit, quia illi ipsi devicti subiectique cives victori non possunt non praestare obsequium. Interim rex iniuste expulsus retinet salvum et intactum ius regni.“ S. auch Cocceji a. a. O.

Staat, noch auch gegen den verdrängten Souverän in einem obligatorischen Verhältnisse steht; sein Recht und die allgemeinen Grenzen desselben bilden allein die Gesetze des Krieges. Zwei Hauptfälle dürfen jedoch dabei zu unterscheiden sein:

Entweder nämlich hat der Eroberer noch nicht die bestimmte Absicht und Möglichkeit, das eroberte Land zu behalten: dann kann er zwar die Verwaltung von seiner Autorität abhängig machen, jede Einwirkung des fremden Souveräns davon ausschließen und sich den Nutzen aneignen: jedoch wird er hier noch nicht als der eigentliche Besitzer der Staatsgewalt anzusehen sein, diese vielmehr nur einstweilen unter seiner Curatel, nach Art einer privatrechtlichen *missio in bona debitoris* stehen, mithin nach ihren früheren Principien und wesentlichen Formen fortzuüben sein, mit Vorbehalt der demnächstigen Rechenschaft oder Ausgleichung im Frieden¹.

Oder der Eroberer hat schon die Möglichkeit und die Absicht, das Eroberte zu behalten, beziehungsweise darüber für sich zu disponiren: dann ist die Einsetzung einer provisorischen Verwaltung schon der Anfang der Usurpation, nur noch nicht in der vollendeten Form, wovon jedoch materiell dasselbe gilt, was zuvor von der Usurpation bemerkt wurde. Eine solche provisorische Verwaltung macht sich besonders dadurch bemerklich, daß die einzelnen Hoheitsrechte schon im Namen des Eroberers verwaltet werden².

Von selbst versteht sich übrigens, daß die unter der Autorität des Feindes handelnden Behörden eines von Jenem für sich in Besitz genommenen Landes ihre Wirksamkeit auf die occupirten Grenzen beschränken müssen und, wenn nur ein Theil des Landes erobert ist, nicht auch ihr altes Ressortverhältniß über jene Grenzen hinaus fortsetzen können; es sei denn, daß der frühere Besitzstand in dieser Hinsicht ungestört und unbeeinträchtigt durch den Feind fortgedauert hätte³.

¹) So entschied der Pariser Cassationshof am 22. Juni 1818, daß die Occupation eines Landes die dortigen Untertanen ohne Reunionserklärung noch nicht zu Untertanen des Siegers mache. (Ortolan I, p. 315.)

²) Dies geschah z. B. in Kurhessen, alsbald nachdem Napoleon dasselbe 1806 in Besitz genommen hatte. Schweikart, Napoleon und die Kurhessischen Staatsgl. S. 25 f. Ähnliche provisorische Verwaltungen und Gouvernements wurden von den Allirten 1813 und 1814 eingesetzt.

³) Fragen dieser Art haben sich unter Anderem in Betreff gerichtlicher Urtheile ergeben. v. Dalwigk, juristische Aufsätze. Frankfurt 1796. No. II, S. 25. Der

III. Das Postliminium¹.

187. Außerhalb eines Friedensschlusses können die durch Krieg gestörten Rechtsverhältnisse vermöge des Postliminium, d. i. nach factischer Befreiung von feindlicher Gewalt, in ihre vorigen Fugen zurücktreten, dergestalt, daß sie als fortdauernd für die Zukunft gelten, gleich als wären sie nie unterbrochen gewesen. Aber auch nur die Rechtsverhältnisse, nicht die Wirklichkeit des Genusses, nicht die vom Besitze und Genusse abhängigen Rechte, so lange man sich nicht auch diese für die Zukunft wiederverschafft hat; und niemals mit Wiedererlangung des in der Zwischenzeit von dem Feinde thatsächlich Entzogenen², wenn es dem Feinde nicht im Frieden oder noch während des Krieges durch Gewalt wieder abgezwungen wird.

Anwendbar ist der Grundsatz des Postliminium sowohl auf öffentliche wie auf Privatverhältnisse; er beruhet darauf, daß wohlerrworbene Rechte, außerhalb des Staatswillens in einem gemeinsamen Staatsverbande, durch keine einseitige Willkür, also auch durch keine feindliche Gewalt vernichtet werden können; er findet auch noch nach eingetretenem Frieden Anwendung, wenn in demselben keine entgegengesetzte Befügung ausdrücklich oder stillschweigend getroffen ist³; er bedarf endlich keiner vorerftigen gesetzlichen Anerkennung in den Einzelstaaten, sondern versteht sich von selbst und kann durch das Landesgesetz nur unterdrückt oder modificirt werden. Was das Römische

Denabrückische Friedensschluß IV, 49 bezieht sich für solche Fälle eine Revision der Urtheile vor.

¹) Schriften s. außer den älteren Commentatoren zu dem Titel der Justinianischen Digesten: de captivis et postliminio reversis (49, 15) und des Eoder: de postliminio reversis et redemptis (8, 51), bei v. Ompteda § 328 und v. Kamp § 313, vorzüglich: Henr. Cocceji, de jure postliminii, 1683, und de postliminio in pace et amnestia. 1752. (Exercit. cur. I, n. 46. 78.) J. H. Boecler, de p. Argent. 1713. C. v. Bynckershoeck, Quaest. iur. publ. I, 16. Hiernächst Groot III, 9. Battel III, ch. 14. Pando p. 404. Phillimore III, 502. 680. — Tüchtige Abhandlungen über das Römische i. postl. sind geliefert von Hase, das i. p. und die fictio leg. Corneliae, Halle 1851, und von Henr. Ed. Young, de i. p. quod ad res pertinet. Berol. 1854.

²) Vgl. Ziegler, de iurib. maiest. I, 33, § 83.

³) Die älteren Publicisten, verleitet zum Theil durch Eigenheiten des Römischen Rechts, nehmen den Satz nur als Ausnahme oder Beschränkungen an. S. indeß Battel III, 214, womit § 216 nur scheinbar in Widerspruch steht.

Recht darüber enthält, bezieht sich fast lediglich auf die privatrechtliche Seite der Anwendung, bestätigt aber dabei mehrentheils das natürliche Princip und bietet nur Eigenthümliches dar aus dem antiken Standpunkte des Völkerrechtes, sowie aus den besonderen Rechtsverhältnissen des Römischen Bürgerthums. Daß die neuere Rechtsfitte davon mehrfach und sehr entschieden abgewichen ist, daß sie sich an den obigen Grundsatz in seiner ganzen Einfachheit und Bestimmtheit hält, ist längst erkannt worden¹.

Postliminium der Völker und Staatsgewalten².

188. Hat ein Kriegsführender das Territorium des Gegners ganz oder theilweis in Besitz genommen, jedoch dasselbe bereits vor oder in dem Friedensschlusse wieder aufgegeben, so tritt unbedenklich das frühere Staatsverhältniß wieder in Kraft, es mag nun der Feind sich an einer bloßen Occupation haben genügen lassen, oder sich eine factische Souveränität angemacht haben; er mag freiwillig sich zurückgezogen, oder der frühere Staat sich seiner mit Gewalt entledigt, oder endlich ein Bundesgenosse ihn davon befreit haben³. Nur die Verdrängung des Feindes durch einen Dritten ohne eigenes Zuthun giebt wider dessen Willen nicht von selbst die frühere staatliche Existenz zurück⁴.

¹) S. schon Groot a. a. O. § 15 und 19.

²) Franc. Hotomannus, an civitas bello capta, si in libertatem vindicetur, iure quoque suo pristina omnia recuperet? (Quaest. illust. n. 5.)

³) Groot II, 4, 14. III, 9, § 9 und 12. Dazu S. Cocceji. Pufendorf VIII, 6, 26. Battel III, § 213. Klüber, Völkerrecht § 270. Halleck XXXV, 10, 11.

⁴) Als billig oder human wird die Restitution gefordert von Battel § 203. Allein ein obligatorischer Rechtsanspruch besteht nicht, wenn nicht nützliche Geschäftsführung oder Mandat vorhanden war. Verhandlungen über die Frage im Britischen Parlament s. in Wheaton, Histoire p. 379 (II, p. 173 éd. 2). Auch am Wiener Congreß kam dieselbe in einer weiteren Form zur Sprache ohne ausdrückliche Entscheidung. Klüber, Acten des Wiener Congresses V, 10. 29—33. Ein Vindicationsrecht Seitens des am Kriege unbetheiligt gebliebenen; zur Souveränität berechtigten Dritten wird allerdings nach neuerer Rechtsansicht (§ 184a) nicht zu bestreiten sein. Dem Souveränitätsbesitzer wird jedoch die Prüfung des Anspruches zustehen; ferner die Gegenrechnung des Kriegsaufwandes und die Geltendmachung seines eigenen Interesses, welches ihn zum Kriege geführt hat. Die Sache kann hier unmöglich bloß nach privatrechtlichen Grundsätzen mit gänzlicher Beiseite-

Die einzelnen Wirkungen eines solchen Postliminium sind leicht zu bestimmen.

Hat nur eine Beschlagnahme ohne Annäherung von Regierungsrechten Statt gefunden, so nimmt die bisherige Staatsgewalt alles noch Vorhandene zurück, was auch früher ihrem Rechte unterworfen war; sie kann sogar die vom Feinde veräußerten Sachen, und zwar selbst von Bundesgenossen und Neutralen, reclamiren, wenn nicht etwa nach allgemein angenommenen Grundsätzen dem feindlichen Eroberer ein Verfügungsrecht darüber zustand¹. Inwiefern der Erwerb sich gegen die Herausgabe durch gültige Einreden schützen könne, ist lediglich von privatrechtlicher Regelung abhängig.

Ist es zu einer Zwischenherrschaft gekommen, so wird folgerichtig mit dem § 185 behauptet werden dürfen²:

I. Jede während der Invasion vorgenommene Aenderung der Verfassung ist für die Zukunft unverbindlich. Ob aber die vorige Verfassung wiederhergestellt werden müsse, ob und wie viel von der Zwischenverfassung beibehalten werden mag, hängt von der staatsrechtlichen Ungebundenheit oder Gebundenheit des Souveräns und den früheren Volksrechten ab.

II. Kein Regierungsbact aus der Zeit der Zwischenherrschaft hat nach eingetretenem Postliminium Anspruch auf unbedingte Anerkennung und Fortdauer. Die wiederhergestellte Staatsgewalt kann die Gesetzgebung und Verwaltung, sowie deren Organe in den Zustand zurückversetzen, worin sie sich vor der Invasion befanden. Nur die

stellung politischer Pflichten beurtheilt werden. Derartige Gesichtspunkte hat auch das Wiebingsche Rechtsgutachten, betreffend die Präntensionen auf Schleswig-Holstein, Greifswald 1865, gefaßt. S. besonders S. 459. — Wäre (nach Vattel) die Restitution nur eine sittliche Pflicht des Siegers, so hat er dagegen auch die Pflichten gegen den eigenen Staat in Anspruch zu bringen.

¹) Vgl. S. Cocceji zu Groot III, 9, tom. IV, p. 125. Wheaton, Intern. L. IV, 2, 16 (§ 17 éd. fr.). Röppf § 208. Inwieweit dem Eroberer ein Verfügungsrecht über Einzelnes zustehe, haben wir bereits im zweiten Abschnitte dieses Buches § 131 f. erörtert.

²) Hier ist allerdings sehr Vieles, beinahe Alles streitig. Man s. die Ansichten von Klüber, Völkerrecht § 258. 259 und die dort angeführten Schriften. Sodann Wheaton, Intern. L. I, 2, § 20; überdies B. W. Pfeiffer, inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? 1819. Weiß, Deutsches Staatsrecht § 251. Röppf a. a. O. § 209.

unter der Fremdherrschaft einmal begründeten Privatrechte, sowie richterliche Entscheidungen über Privatrechte, können nicht angefochten oder umgestoßen werden¹, dafern sie mit der wiederhergestellten Verfassung vereinbarlich sind. Auch Verträge mit auswärtigen Staaten in rem eingegangen, bleiben gültig (§ 84), vorbehaltlich ihrer Aufhebung aus rechtmäßigen Gründen, z. B. wegen veränderter Umstände.

III. Die restaurirte Staatsgewalt kann sich ihrerseits in Beziehung auf die unter der Zwischenherrschaft abgelaufene Regierungsperiode zu keiner retroactiven Ausübung ihrer Regierungsrechte gegen ihre Unterthanen oder Dritte berechtigt halten, insofern es sich von Verhältnissen handelt, welche jener Periode angehörten und darin zu reguliren waren. Es findet z. B. keine Nachforderung von Steuern oder Diensten nach der alten Verfassung für die Zwischenperiode Statt, worin die alte Staatsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt war. Dahingegen succedirt dieselbe in alle noch nicht realisirte Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Staate in der Zwischenzeit zugefallen sind, gleichwie diese Zwischenregierung in die Rechte und Verbindlichkeiten des alten Staates einzutreten hatte (§ 23). Es können daher z. B. Abgabenrückstände und Acquisitionen, welche die Fremdherrschaft während ihres Bestehens für den Staat gemacht hat, auch von der restaurirten Regierung eingezogen werden.

IV. Hat die Zwischenregierung Staatseigenthum, Domänen, Staatscapitalien, Renten und dergl., welche nicht Privateigenthum des Souveräns oder der Familie desselben sind, veräußert², so kann die zurückgekehrte Regierung die Veräußerung wohl um deswillen

¹) In diesem Sinne, wenn auch nicht stets, ist meistens verfahren worden. Man vgl. schon die Constitutionen der Römischen Imperatoren im Titel des Theodosischen Codex: de infirmandis his quae sub tyrannia aut barbaris gestasunt (15, 4), namentlich const. 9. S. Abregens Cocceji zu Groot III, 6. 9. Pando 409.

²) Dieser Punkt ist der allerfreitigste. Um ihn dreht sich vorzüglich die Entscheidung über die Napoleonisch-Westphälischen Domänenverkäufe und Einziehung von Staatscapitalien in usurpirten Deutschen Landen. Mehrere richterliche Entscheidungen sind im obigen Sinne erlassen worden; doch fehlt es auch nicht an entgegengesetzten Urtheilen. Das Beste, was für die Nichtigkeit der obigen Veräußerungen gesagt werden konnte, findet sich zusammengedrängt in einem Obenburgerischen Botum am Deutschen Bundestage, Sitzung vom 4. Dec. 1823. Ausführlich erörtert ist die Frage, zumeist in unserem Sinne, von Phillimore III, 690—727 mit Eingehung auf einzelne Fälle. S. auch Böpfi § 210, II, 3.

nicht anfechten, weil der Staat, mithin auch das ihm Zugehörige, während der Zwischenzeit nur in der Abhängigkeit von dem Usurpator fortbestand, von ihm also auch rechtsgiltig repräsentirt wurde; in keinem Falle würde dasjenige, was unter lästigem Titel ohne Ausschließung der Evictionsleistung veräußert worden ist, vindicirt werden dürfen, weil hier den Erwerber dieselbe Billigkeit schützen muß; welche auch im Civilrecht die *exceptio rei venditae ac traditae* erzeugt hat. Denn die restaurirte Regierung muß unbedenklich bei Wiedernahme des alten Staates auch die Verbindlichkeit der Zwischenregierung vertreten. Wäre endlich der alte Staat ganz aufgelöst worden, so konnten auch seine Activen als herrenlos von der Staatsgewalt, die sich darüber gestellt hatte, an sich gezogen werden.

Alles Postliminium eines unterdrückten Staates fällt übrigens dann weg, wenn er sich in seiner Gesamtheit dem Eroberer ergeben und damit jedem Ansprüche auf Wiederherstellung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt hatte. Nur eine Selbstrevolution oder das Geschenk eines Dritten kann ihn wieder daraus befreien, nicht aber das bloße Factum einer Wiederaufhebung der früheren feindlichen Staatsgewalt¹.

Postliminium der Privatpersonen und Privatverhältnisse.

189. In Beziehung auf Privatpersonen, worunter wir auch die Souveräne und souveränen Familienglieder rücksichtlich ihrer Privatrechte begreifen, findet, wie bereits im Römischen Rechte unterschieden wird, ein zweifaches Postliminium Statt, einmal nämlich in Ansehung ihrer Persönlichkeit, sofern diese dem Feinde unterworfen oder kriegsgefangen war, sodann in Ansehung ihrer Privatrechtsverhältnisse.

Das persönliche Postliminium steht vorzüglich mit dem Charakter der Kriegsgefangenschaft in Verbindung. Es hatte daher auch eine andere Bedeutung nach dem Rechte der alten Welt, als ihm eine solche noch nach dem neueren Kriegsrchte zugeschrieben werden kann.

¹) Battel § 210. 213. Eine freiwillige bleibende Unterwerfung kann aber gewiß aus der bloßen Hülfbarkeit unter den Willen des Eroberers, aus der Huldigungsleistung, aus der Annahme von Aemtern noch nicht gefolgert werden, da Alles dies nur einem Zwange zuschreiben und als das einzige Mittel, sich Schlimmeres zu ersparen oder so viel als möglich zu retten, ergriffen sein konnte.

Die alte Kriegsgefangenschaft brachte in den Zustand der Knechtschaft, womit an und für sich jedes bürgerliche Rechtsverhältniß unvereinbarlich ist. Es bedurfte daher für ein so consequentes Rechtssystem, wie das Römische war, einer besonderen Fiction, um den Kriegsgefangenen und die von ihm abhängigen Personen in dem Genuße der vaterländischen bürgerlichen Rechte zu erhalten oder wieder darin einzusetzen; so fingirte man denn auf den Grund eines von dem Dictator Cornelius Sulla gegebenen Gesetzes, daß das Testament eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers, wenn es vor der Gefangennehmung errichtet war, das Testament eines freien Römers sei; sodann daß der aus der Gefangenschaft wirklich Befreite auch in der Zwischenzeit frei und ein Römischer Bürger geblieben sei. Da nach heutigem Kriegsrechte die Kriegsgefangenschaft bloß in einer thatsächlichen Suspension der Freiheit besteht, so kann auch nur eine Suspension der Ausübung bürgerlicher Rechte im Vaterlande damit verbunden sein, indem und soweit selbige wegen der zeitweiligen Unfreiheit der Gefangenen unmöglich ist. Die Rechtsverhältnisse selbst, abgesehen von ihrer Ausübung, können dadurch nicht beeinträchtigt werden; der volle Genuß derselben muß sofort bei der Befreiung aus der Gefangenschaft wieder eintreten; ja, es kann schon in der Zwischenzeit durch selbstgewählte oder obrigkeitlich gesetzte Vertreter für die Ausübung, wenigstens Erhaltung der Privatrechte gesorgt werden¹. Nicht mit Unrecht ist daher von manchem neueren Publicisten ein eigentliches *ius postliminii personarum* für eine ganz unnöthige Rechtsformel erklärt worden². Es ist nichts als das Rechtsverhältniß eines bisher Abwesenden, nun aus der Abwesenheit Wiederkehrenden.

Eben deshalb erscheint auch die Frage: wann das Postliminium eintrete? in einem ganz anderen Lichte als nach dem antiken, insbesondere Römischen Rechte. Nach dem letzteren trat es ein, sobald der Gefangene im Kriege aus der feindlichen Gewalt in sein Vaterland oder zu befreundeten Nationen zurückkehrte; ausnahmsweise stand es auch noch nach dem Frieden offen³. Ausgeschlossen waren

¹) Schon das neuere Röm. Recht (l. 3, C. de postl.) gestattet eine derartige Sorgfalt für die Gefangenen durch Bestellung von Curatoren.

²) S. namentlich Titius, *Jus priv.* X, 15. § 20. 21. 16, § 6.

³) S. l. 14, pr. D. de captiv., eine Stelle, deren Lesart und Auslegung übrigens nicht außer Zweifel ist.

diejenigen, welche sich mit den Waffen dem Feinde übergeben hatten, die Ueberläufer, die von dem vaterländischen Staate selbst ausgeliefert, ferner, wer freiwillig bei dem Feinde blieb oder ausdrücklich bei dem Friedensschlusse dem Feinde überlassen ward. Nach dem heutigen Völkerrechte könnte nur denjenigen das Postliminium entzogen sein, welche nach vaterländischen Gesetzen oder nach den mit dem Feinde getroffenen Conventionen jeder Rückkehr in ihr früheres bürgerliches Verhältniß beraubt sind, oder ihrer bürgerlichen Rechte verlustig sein sollen; alle anderen Römischen Ausschließungsgründe des Postliminium können dagegen nur bei der Frage in Betracht kommen: ob eine Kriegsgefangenschaft für rechtmäßig beendet zu halten sei? wobei das Postliminium selbst noch immer vorbehalten und nur zur Zeit noch thatsächlich suspendirt bleibt; wie z. B. dann der Fall sein kann, wenn ein Kriegsgefangener von seiner eigenen Nation dem Feinde zurückgeliefert würde, weil er dort sein Ehrenwort gebrochen, oder wenn der Kriegsgefangene sich zu einer neutralen Nation gerettet, diese aber, wie sie zu thun befugt, obgleich nicht verpflichtet ist, ihn der feindlichen Gewalt wieder überliefert hätte¹.

Wenn das Römische Recht auch da ein Postliminium annimmt, wo Jemand von einer zwar nicht offenbar feindlichen, jedoch auch nicht in friedlichen Verhältnissen mit seinem Staate lebenden Nation gefangen und zum Sklaven gemacht ist, dagegen die Fiction des Postliminium für unnöthig erachtet, wo man in die Gewalt von Piraten oder eines Gegners im Bürgerkriege gerathen ist, so bedürfen heut zu Tage alle diese Fälle keiner besonderen Berücksichtigung, indem das Princip des neueren Völkerrechtes, welches in der Gefangenschaft nur eine auferlegte Abwesenheit sieht, auch hierauf Anwendung leidet, und kein Grundsatz des neueren Staatsrechtes entgegensteht.

Postliminium bei einzelnen Rechtsverhältnissen.

190. Sieht man auf die Privatrechtsverhältnisse, welche durch das Postliminium wieder erlangt werden, so kann im Allgemeinen keine Art derselben, weder ein rein persönliches, noch ein dingliches, noch auch ein obligatorisches sowohl nach Römischem Rechte wie nach heutigem Völkerrechte ausgeschlossen werden. Sogar einzelne Aus-

¹) Ueber die Verhältnisse der ausgelieferten Gefangenen nach Röm. Recht vgl. S. C. Dirksen, Abhbl. im Jahrg. 1858 der Berl. Akad. philos.-histor. Klasse. S. 89 f.

nahmen des älteren Römischen Rechtes finden nicht mehr Statt. Es geht aber das Postliminium der Rechte auf eine zweifache Art vor sich; entweder durch Wiedereintritt eines Kriegsgefangenen in die ihm in der Zwischenzeit entzogen gewesenen Rechte, oder durch Wiedererlangung der von dem Feinde in Beschlag genommenen Sachen eines Unterthans des anderen kriegführenden Theiles¹.

Was zuvörderst die öffentlichen persönlichen Verhältnisse betrifft, so ist eine Fortdauer des früheren Status unleugbar, wenn er nicht nach Staatsgesetzen durch ein verbrecherisches Verhalten in Beziehung auf den Feind verwirkt sein sollte. Ob die in der Zwischenzeit zu beziehen gewesenen Vortheile, welche mit dem öffentlichen Status, z. B. mit einem Amte, verbunden waren, nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft reclamirt werden können, ist lediglich eine Frage des inneren Staatsrechtes. Das Römische Recht schloß dergleichen Ansprüche aus, z. B. auf den in der Zwischenzeit fälligen Sold oder Gehalt². Billigkeit und Staatsverfassung können aber ein Anderes mit sich bringen.

Von rein persönlichen Privatverhältnissen, worin das Postliminium wieder einsetzt, schloß das Römische Recht die Ehe aus, verlangte wenigstens deren Redintegration³. Ist dieses nicht schon durch Justinian geändert, so hat es die christliche Kirche gethan; die Ehe dauert auch mit einem Kriegsgefangenen fort⁴.

Dingliche Rechte an unbeweglichen oder denselben gleichstehenden Sachen unterliegen durchaus der allgemeinen Regel; nur der in der Zwischenzeit verlorene Besitz, weil er etwas Thatsächliches ist, wird nicht von Rechtswegen wiedererlangt, sondern muß erst von Neuem begonnen werden⁵.

¹) Vgl. l. 19, pr. D. h. t.

²) L. 1, C. de re milit. C. indeß Bruunemann, ad h. tit. n. 23.

³) L. 14, § 1 und l. 8, D. h. t. Die Auslegung ist indeß zweifelhaft. C. Groot III, 8, § 9 und dazu Cocceji. Das Gegentheil folgert man auch aus Nov. 22, c. 7.

⁴) C. besonders c. 1, § 1, C. 34, quaest. 1 et 2. Leysser, medit. ap. 659, med. 16.

⁵) L. 20, § 1, D. h. t. Groot h. t. § 13. Wheaton, Intern. L. IV, 2, § 16 (§ 17 éd. fr.). Phillimore III, 74. Vgl. den vorher angeführten Canon und Capitul. Franc. lib. VII, c. 157. „Quicumque necessitate captivitatis ducti sunt, et non sua voluntate, sed hostili depraedatione ad adversarios trans-

Obligatorische Verhältnisse erleiden überall keine Aenderung und bleiben selbst während der Kriegsgefangenschaft nach heutigem Rechte wirksam, der Abwesende sei Gläubiger oder Schuldner und es mag der Feind die Forderung von dem Schuldner eingezogen haben oder nicht: gemäß demjenigen, was bereits oben von den Rechten eines Kriegführenden über unkörperliche Sachen der Gegenpartei ausgeführt worden ist¹ (§ 134). Hat der Feind bewegliche Sachen an sich genommen, so kann nur hinsichtlich derjenigen kein Postliminium statuiert werden, welche vermöge eines allgemeinen internationalen Herkommens, oder aber vermöge der besonderen bei der Vindicatio in Anwendung kommenden Landesrechte als Kriegsbeute in das Eigenthum des wegnehmenden Feindes übergegangen sind. Wie es nun mit einem allgemeinen Völkerherkommen bei diesem Punkte beschaffen sei, ist gleichfalls schon oben (§ 135. 136) dargelegt worden. Nicht wenige Rechtsgelehrte haben daher ein Postliminium selbst für bewegliche Sachen als gemeine Regel aufgestellt, wovon nur durch Particulargesetze oder durch Friedensschlüsse eine Ausnahme begründet werden könne², da das Römische Recht, welches die beweglichen, als Kriegsbeute weggenommenen Sachen von dem Postliminium schlechterdings ausschloß und es bloß an gewissen Sachen, die zur öffentlichen Kriegsausrüstung gehörten, gestattete³, kein die Völker gegenseitig bindendes Gesetz geworden sei, sondern allein als recipirtes Civilrecht einzelner Lande auch in diesem Stücke entscheiden könne. Daß es selbst dort, wo es recipirt worden, nicht seinem ganzen angeführten Inhalte nach in festen Gebrauch gekommen sei, wird von den meisten praktischen Schriftstellern zugestanden⁴.

ierunt, quaecunque in agris vel in mancipiis ante tenuerunt sive a fisco possidentur, sive aliquid ex his per principem cuiusque datum est, sine ullius contradictione personae, tempore quo redierint, vindicent ac praesument: si tamen cum adversariis non sua voluntate fuerint sed captivitate se detentos esse probaverint.“

¹) Die einzelnen hier in Betracht kommenden Fälle sind von Heinr. Cocceji in der *diss. de postlim. et amnest. und zu Groot S. 133* dargelegt. S. auch Phillimore III, 735.

²) Textor, *Synops. iuris gent.* 18, 102. Titius l. c. 10, 16. § 10 u. 11. Leyser, *spec.* 659, med. 1—3. Cocceji zu Groot III, 9. 15.

³) Cic. *Top.* c. 8 „*postliminio redeunt homo, navis, mulus clitellarius, equus, equa, quae frena recipere solet.*“ Vgl. mit l. 2, D. h. t.

⁴) Vgl. Groot h. t. § 15 und Schilter, *exercit. ad pand.* 50, § 11.

Alles Borerwähnte gilt nun unbedenklich auch von den Souveränen und ihren Familien rücksichtlich ihrer Privatrechte, z. B. in Betreff ihrer Haus- und Fideicommissgüter, welche die Natur eigentlicher Staatsgüter nicht haben. Kann über Letztere in Folge einer feindlichen Usurpation eine selbst im Falle der Wiederkehr des vorigen Staatsverbandes gültig bleibende Verfügung Statt finden, wie zuvor § 188 zugegeben worden ist, so folgt daraus keine gleiche Berechtigung in Betreff der Privatgüter der souveränen Familie.

Recht der Wiedernahme bei Schiffen.

191. Eigenthümliche Schwierigkeiten entstehen vermöge der bisherigen Seekriegspraxis in denjenigen Fällen, wo das von einem Kriegführenden weggenommene Schiff eines fremden Staates jenem wiederum von einer feindlichen Partei abgenommen wird, inwiefern nämlich hier nach dem *ius recuperationis*, *droit de recousse* ou de *reprise* ein Postliminium zu Gunsten des früheren Eigenthümers Statt habe¹. Die Frage befindet sich ziemlich noch in derselben Lage, worin sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts befangen war, so daß im Allgemeinen noch immer auf dasjenige verwiesen werden darf, was v. Martens classische Schrift über die *Caper* hinsichtlich dieses Gegenstandes enthält. Die in Betracht kommenden Fälle sind diese. Eine Wiedernehmung kann geschehen

- a) durch ein Kriegsschiff des kriegführenden Staates, oder
- b) durch einen *Caper*, oder
- c) durch die Mannschaft des genommenen Schiffes selbst, oder endlich
- d) durch die Macht eines dem Captor fremden Landes, wohin das genommene Schiff, es sei absichtlich oder zufällig, wider den Willen des Captors gebracht sein kann.

Das wiedergenommene Schiff, oder seine Ladung, oder beides zugleich, kann, ehe es vom Feinde genommen wurde, gehört haben:

¹) de Steck, *Essais sur plusieurs matières* No. 8. v. Martens, über *Caper* § 40 n. f. Jouffroy, *Droit maritime* p. 313. M. Poehls, *Seerecht* IV, § 509—511. v. Ralttenborn, *Seerecht* II, 365. Massé n. 416 s. Hautefeuille, *Dr. et obl. des neutres* IV, 378. Wheaton, *Elém. éd. fr.* II, 26. Phillimore III, 505. Halleck XXXV, 12.

- a) der Regierung oder Unterthanen desjenigen Staates, zu welchem auch der Wiedernehmer gehört;
- b) einem Bundesgenossen in demselben Kriege, oder
- c) einem bloß hülfleistenden Theile, oder endlich
- d) einem neutralen Staate hinsichtlich des kriegführenden Theiles, welcher die Wiedernahme bewirkt hat.

Es kann überdies noch geschehen, daß die Reprise abermals dem Wiedernehmer weggenommen wird.

Vor allen Dingen leuchtet ein, daß, wenn das wiedergenommene Schiff zu demjenigen Staate gehört, Seitens dessen die Wiedernahme geschehen ist, alsdann lediglich die Gesetze dieses Staates darüber entscheiden müssen, ob oder unter welchen Bedingungen und Modalitäten das wiedergenommene Schiff und Gut seinem früheren Eigenthümer zu verbleiben habe. Auf diesen Fall beschränken sich auch die Seesetze der einzelnen Nationen fast allein, und die darin angenommenen Principien sind kein Theil des Völkerrechtes, noch weniger einer Kritik desselben unterworfen¹. Andererseits kann bei der Frage, wie es gehalten werden soll, wenn das wiedergenommene Schiff einer dritten Nation zugehört, die Entscheidung nicht lediglich von dem Staate des Wiedernehmers abhängig sein. Dieselbe muß hier vielmehr einem gemeinsam giltigen Grundsatz gemäß getroffen werden, widrigenfalls der durch eine entgegenstehende Entscheidung verletzte Theil auf völkerrechtlichem Wege dagegen reclamiren kann. Denn es handelt sich hier regelmäßig von einer Thatfache, welche außer dem Bereiche der Gesetze der Einzelstaaten liegt, nämlich von einer Thatfache auf offener See. Nur wenn die Wiedernahme im eigenen Seegebiete geschehen wäre, können die Gesetze dieses Staates wider Jedermann als entscheidend betrachtet werden.

192. Was nun als gemeinsam giltiger Grundsatz des internationalen Rechtes zu betrachten sei, ist überaus zweifelhaft. Der Hauptpunkt, worauf es ankommt, ist, ob das wiedergenommene Schiff wirklich schon dem ersten Captor, beziehungsweise dessen Staate eigenthümlich verfallen war oder nicht. Dem Römischen Rechte, welches, wenn nicht alle, doch gewisse Arten von Schiffen dem Postliminium

¹) Eine Uebersicht davon findet sich bei v. Martens § 60 ff. S. auch wegen der Britischen Praxis Wildman II, 276 und wegen der Französischen: de Pistoye et Duverdy II, 104, überhaupt Wheaton a. a. D. II, 33 f.

unterwarf, ohne Unterschied wie lange sie in Feindesgewalt gewesen waren, kann begreiflich nicht die Kraft eines jetzt gemeingiltigen Völkergesetzes beigelegt werden; ebenso wenig dem *Consolato del mar*, welches ohnehin nur Bestimmungen über Wiedernahme eines von der Gegenpartei genommenen Schiffes durch den beteiligten Staat des früheren Eigenthümers enthält¹. Was in einzelnen internationalen Verträgen wegen der Wiedernahme stipulirt ist, steht zur Zeit noch so vereinzelt, daß daraus keine Regel abgeleitet werden kann². Ebenso unsicher erscheint die Praxis der verschiedenen Seemächte; sie wird dritten Mächten gegenüber mehr durch Convenienz als durch wirkliche Rechtsprincipien geleitet³. — Befragt man die Ansichten der Publicisten, woran sich auch zum Theil die Praxis hält, so wird allermeist wohl davon ausgegangen, daß ein Kriegführender durch Wegnahme sowohl wirklich feindlicher wie auch präsumtiv feindlicher und neutraler Schiffe, die den Bedingungen der Neutralität contravenirten, das Eigenthum daran und an der Ladung von Rechtswegen erwerben kann; allein man streitet, ob dazu schon das Factum der Wegnahme genüge, oder wenigstens ein 24 stündiger Besitz, oder aber die Wegführung *intra praesidia*, oder wohl gar ein adjudicirendes Preisurtheil hinzugekommen sein müsse. Nicht minder streitig sind, wie wir früher gesehen haben, schon die Grundsätze, aus welchen sich die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Prise beurtheilen läßt.

Ein gemeingiltiges Princip existirt demnach so gut wie gar nicht; die Wahrheit aber ist, wie sie bereits v. Martens⁴ durchschaut, obwohl nur schüchtern ausgesprochen hat, weil er den Strom gegen sich hatte, wie sie indeß auch Linguet⁵ und Touffroy⁶ unerschrocken vertheidigt haben:

¹) Art. 287 desselben. Vgl. v. Martens § 56.

²) Nachweisungen solcher Verträge siehe ebendaselbst § 61. 63. 65. 67. 69. 71 u. f. Einen neuerlichen Vertrag zwischen Spanien und Großbritannien vom Februar 1814 s. in dem *Nouv. Suppl.* II, 640. — Eine Erörterung der Frage, ob die Clausel in den Handelsverträgen „den eigenen Landesunterthanen gleich“ oder doch „wie die am meisten begünstigte Nation behandelt zu werden,“ auch ein Privilegium in Betreff der Reprisen gewähre? s. bei v. Martens § 57 und 58.

³) Die Französische Praxis scheint in neuerer Zeit die Freiegebung eines wiedergewonnenen neutralen Schiffes adoptirt zu haben. *Sirey, Recueil* I, 2, 201.

⁴) *A. a. D.* § 45.

⁵) *Annales* tom. VI, p. 104.

⁶) *S.* 332 ff.

„Das Recht des Krieges giebt überhaupt keinem Kriegführenden ein Recht des Eigenthums auf weggenommene Schiffe weder des Feindes noch einer dritten Macht. Es bleibt daher während des Krieges das Recht des ursprünglichen Eigenthümers wider Jedermann bei Kräften; auch eine Wiedernahme kann ihm dasselbe nicht entziehen, vielmehr nur die Verbindlichkeit einer Entschädigung und Belohnung des Wiedernehmers gegen Rückempfang seines Eigenthums auferlegen. Erst mit dem Friedensschlusse wird unter den kriegführenden Theilen und deren Allirten jede spätere Wiedernahme der von dem einen Theile gegen den anderen weggenommenen Schiffe und Ladungen ausgeschlossen; neutrale Mächte, sogar bloße Hülfsmächte, deren nicht im Kriegsstande befindlich gewesene Schiffe weggenommen sind, behalten dagegen den Anspruch auf Wiedernahme des thatsächlich entzogenen Eigenthums, wo sie ihm beikommen können, auch noch ferner.“

Vor dieser einfachen Wahrheit schwinden alle Controversen wie die Schatten der Nacht vor der Sonne. Die Annahme dieses Systemes kann vorzüglich auch als Mittel dienen, um dem früheren Raubsysteme der Seekriege oder einzelner Seemächte entgegen zu wirken. Keine Prise muß gemacht werden können, ohne daß ihr Wiederverlust sogar noch im Frieden (wenigstens den Neutralen gegenüber) bevorstehen bleibt. Auch diese Zeit wird kommen, trotzdem, daß Sir William Scott das Verlangen, als müsse alles wiedereroberte Eigenthum in Kriegszeiten dem Eigenthümer ohne Unterschied der Zeit zurückgegeben werden, für leere Chimäre einer vorsündfluthlichen Philosophie erklärt hat¹.

¹) v. Martens, Erzählungen I, S. 292.

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehrs,

oder:

Die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden.

Einleitung.

193. Annäherung und Verbindung der Völker unter einander ist, wie wir schon im Anfange zeigten, die Aufgabe des Völkerrechtes. Insofern nun der internationale Verkehr ein bloßer Privatverkehr von Staatsgenossen aus einem Lande in das andere für Privatzwecke ist, wird er durch die Gesetze sowohl des einheimischen Staates, wie des fremden Staates innerhalb eines jeglichen Gebietes geregelt; insofern er aber in freiem gemeinsamen Gebiet oder unter den Staatsgewalten und deren Repräsentanten Statt findet, treten sowohl im Frieden wie im Kriege besondere Formen in Anwendung, welche theils dem sog. Ceremonial-, theils dem diplomatischen Rechte angehören¹, von welchen beiden hier noch zu handeln ist.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ceremonialrechte im Verkehre der Nationen und ihrer Souveräne bei persönlichen Annäherungen.

194. Aus der Achtung, welche die Staaten einander schuldig sind (§ 32), fließt zwar von selbst die Verbindlichkeit, sich bei persönlichen Begegnungen und Correspondenzen jeder nach allgemein sitt-

¹) In der Französischen Staatsprache bilden die dafür angenommenen Maximen das sog. *protocole diplomatique*. Vgl. unten § 201.

licher Gewöhnung kränkenden Form zu enthalten, nicht aber auch von selbst die Verbindlichkeit, eine bestimmte positive Form der Behandlung zu beobachten. Indessen hat die Sorge für die eigene Würde, verbunden mit der Ungleichheit, welche sich hinsichtlich des Ranges der einzelnen Staaten unter einander ergeben hat, sodann der Geist des abendländischen Ritterthumes und die Mode des Hoflebens zur Annahme gewisser Formen geführt und ein eigenes Staatenceremonial erzeugt¹⁾, welches zwar im Allgemeinen nur in Aeußerlichkeiten besteht, dennoch aber, soweit es ein vollkommen begründetes und verbindliches ist, von der politischen Wissenschaft nicht ganz übersehen werden darf. Es kommt zur Anwendung

- a) bei persönlicher Annäherung der Souveräne und souveränen Familienglieder unter sich, es sei durch persönliche Zusammenkunft oder Correspondenz;
- b) im diplomatischen persönlichen oder schriftlichen Verkehre;
- c) in der Correspondenz der Behörden verschiedener Staaten unter einander;
- d) im Schiffsverkehre.

Man kann demnach unterscheiden ein Land- und Seeceremonial, oder noch genauer:

¹⁾ Schriften über diesen allerdings wenig juristischen Stoff enthaltenden Gegenstand s. bei v. Ompteda § 207. 208 und bei v. Kamptz § 138. Die bedeutendsten, wenn auch in vielen Stücken nicht mehr brauchbaren davon sind:

Il Ceremoniale historico e politico di Gregorio Leti. 6 Vol. Amstel. 1685. 12.

Friedrich Wilhelm v. Winterfeld, Teutsche und Ceremonial-Politika. 3 Theile. Frankfurt und Leipzig 1700 und 1702. 8.

Gottfr. Stievens, Europäisches Hofceremonial. Leipzig 1714. 2. 1723.

Joh. Chr. Lünig, Theatrum ceremoniale historico-politicum. Leipz. 1716. 2. 1719. 20.

Julius Bernhard v. Mohr, Einleitung zur Ceremonialwissenschaft. Berlin 1730. 2. 1735.

Georg Chr. Gebauer, Programma de cerimon. natura atque jure. Gött. 1737.

Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe par Rousset. II. Amsterd. et à la Haye 1739. fol.

Joh. S. Moser, Versuch des neuesten Europ. Völkerr. Th. II.

In allen diesen Schriften ist indessen Staats- und Hofceremonial nebst Staatsgalanterie unter einander vermischt, und, was wahrhaft Ceremonialrecht sei, ungenügend nachgewiesen.

ein rein persönliches bei persönlicher Annäherung,
ein schriftliches, insbesondere Canzleiceremonial,
endlich

ein Seeceremonial.

Alles beruhet hierbei auf willkürlichen Gebräuchen. Ein Rechtsanspruch auf Befolgung derselben, mithin ein wahres, internationales Ceremonialrecht kann jedoch nur angenommen werden hinsichtlich derjenigen Gebräuche, welche entweder auf Verträgen beruhen, oder in einem so entschiedenen Herkommen, mit dessen Nichtbeobachtung sich nach allgemeiner Ueberzeugung die Annahme einer Beleidigung verknüpft. Daneben und außer dem Bereiche des internationalen Rechtes steht

das besondere Hofceremonial¹, welches jeder Souverän nach Belieben einrichten kann, wenn er nur das vorerwähnte Staaten-
ceremonial nicht verletzt;

sodann

die sogenannte Staatsgalanterie oder dasjenige, was die Regierungen und deren Vertreter unter einander zwanglos nur aus Freundschaft oder Höflichkeit und Ergebenheit gegen einander beobachten, wie z. B. die Notification freudiger oder trauriger Ereignisse, Beglückwünschungen, Beileidsbezeugungen, Begrüßung eines durch- oder vorüberreisenden Souveräns oder seiner Familienglieder, Traueranlegung, Ertheilung von Geschenken und Orden.

So gewöhnlich dergleichen sein mag und so oft aus der Unterlassung in dem einen oder anderen Falle eine Mißstimmung hervorgehen wird, so wenig kann daraus ohne Hinzutritt sonstiger Umstände und Verhältnisse eine Beleidigung hergeleitet werden; vielmehr werden Vernachlässigungen der Höflichkeit nur zu einem gleichen Verfahren veranlassen, niemals aber eine Forderung auf Genugthuung begründen, wie sie bei der Verletzung eines wirklichen Ceremonialrechtes zulässig ist.

Zunächst soll hier nun dasjenige, was außerhalb des schriftlichen und diplomatischen Verkehrs im Allgemeinen hergebracht ist, darge-

¹) Ueber dieses vgl. das schon oben S. 102, Note 7 angeführte Hofrecht von Friedrich Carl v. Moser. Daneben s. J. J. Moser, Versuche Th. I, c. 6, S. 331.

stellt werden, während das auf jenen Verkehr speciell bezügliche Ceremoniell in den nachfolgenden Abschnitten seine Stelle finden mag.

Recht auf einen bestimmten Ehrenplatz.

195. So oft als Häupter und Repräsentanten verschiedener Staaten mit einander in persönliche Berührung kommen, wird eine Bestimmung wegen der einzunehmenden Plätze, insbesondere wegen des sogenannten Ehrenplatzes, nothwendig. Zwar sollte an und für sich jeder Platz nur durch die Person seine Bedeutung erhalten, nicht aber die Person durch die Stelle, welche sie einnimmt; dennoch aber hat die Mode gewissen Plätzen eine Erstigkeit, anderen eine mindere Bedeutung beigelegt, und da einmal das Herkommen gewisse Rangverschiedenheiten der Staaten eingeführt hat, so kann gewiß auch der im Range höher Stehende einen höher geachteten Platz vor den Anderen für sich verlangen; Personen aber, die in einem gleichen Verhältnisse zu einander stehen, können mindestens fordern, bei der Einnahme der Plätze nicht auf eine Weise behandelt zu werden, welche als Zurücksetzung oder als Anerkennung des höheren Ranges eines Anderen ausgelegt werden könnte.

Der Ehrenplatz nun, welcher dem im Range Höheren gebührt, ist verschieden im Sitzen, im Nebeneinanderstehen, im Auf- oder Herabsteigen, bei Processionen in einer Linie oder bei einem Auftreten neben einander in gerader Linie (in latere)¹.

Kommt es auf Vollziehung gemeinschaftlicher Urkunden an, so wird im Eingange und Contexte der entschieden Höhere im Range vor dem Nachfolgenden genannt. Die Unterschrift aber geschieht gewöhnlich in zwei Columnen, von denen die heraldisch rechte zu oberst dem Ersten im Range, die linke zu oberst dem Nächstfolgenden gebührt, worauf dann die übrigen Unterschriften in derselben Weise von der rechten zur linken Columne hinübergehen.

Stehen die theilhaftigen Staaten in gleichem Range oder in Streit darüber, so müssen gewisse Auswege benutzt werden, insbesondere:

¹) Das Nähere kann man hierüber aus Knig oder Rosers Hofrecht und in der Kürze aus Müller, Völkerrecht § 101—103 entnehmen und darnach auch aus de Martens, Manuel diplomatique § 39, sowie aus dessen Guide diplomatique.

eine conventionelle Aufhebung aller Förmlichkeit; eine gegenseitige Abwechslung (Alternat)¹⁾; der Gebrauch des Looses; ein freiwilliges Nachgeben unter Vorbehalt oder gegen Revers, oder endlich eine gegenseitige Erklärung der Unversänglichkeit. — Außerdem wird bei Besuchen das Gastrecht auf eine für den Gast so viel als möglich zuvorkommende Weise ausgeübt; der Wirth giebt dem Gaste, selbst wenn er nur seines Gleichen ist, den Vortritt und die main d'honneur²⁾.

Bei gemeinsamen Urkunden unter Gleichen wird häufig alternirt³⁾, d. h. jeder Theil setzt im Eingange und Conterte seines Exemplares seine eigenen Titel und Bezeichnungen den fremden voran und hat die erste Unterschrift; ohne Alternat, oder wo es nicht ausreicht, muß einer der zuvor erwähnten sonstigen Auswege beliebt werden. Jeder Theil unterschreibt auch wohl nur Ein Exemplar in der ihm günstigsten Canzleiform für den anderen Theil⁴⁾.

Courtoisie.

196. Alle Souveräne und demnächst auch die Mitglieder der souveränen Familien haben ein Recht auf eine bestimmte Courtoisie, d. h. auf Ertheilung gewisser Titulaturen im gegenseitigen mündlichen oder schriftlichen Verkehre. Hierzu dienen die bereits § 53, IV und § 55 angezeigten Prädicate, welchen bei Anreden kein anderes geringeres substituirt werden darf. Außerdem ist hergebracht, daß gekrönte Häupter sich unter einander den Bruder- und Schwestertitel geben und ihn auch noch allen denen, welche königlicher Ehren genießen, ertheilen. Dasselbe ist mit den Gemahlinnen der Fall⁵⁾. Nur zwischen dem Papste und den katholischen Fürsten besteht ein anderer Stil; er empfängt von ihnen (auch wohl aus Condescendenz von

¹⁾ Vgl. Klüber § 104. Phillimore II, 49. Halleck V, 14.

²⁾ Nur Ludwig XVIII. that es nicht, als er die allirten Souveräne bei sich bewirthete. Chateaubriand, Congrès de Verone II, p. 345 (éd. de Leipz.).

³⁾ Darauf geht das Wiener Protokoll vom 19. März 1815 Art. VII (s. die Anlagen). Beabsichtigte genauere Regulirungen dieses Gegenstandes Seitens der größeren Mächte sind gescheitert an der Indifferenz Großbritanniens und an der Julius-Revolution. Besonders wollten einzelne Höfe noch die Großherzoglichen von dem Alternat ausschließen.

⁴⁾ Moser, Vers. VIII, 276. 277.

⁵⁾ S. deselben Opusc. academ. p. 413.

protestantischen Mächten) das Prädicat: Eure Heiligkeit, und ertheilt den katholischen Fürsten das Prädicat: geliebte Söhne. Ferner werden gekrönte Häupter, und nur sie, durch *Sire* angeredet¹. Alles Uebrige in der gegenseitigen *Courtoisie* beruhet auf freundschaftlichem und verwandtschaftlichem Gebrauch, oder gehört hauptsächlich nur dem *Canzleistil* an, in welcher Hinsicht es weiterhin (Abschnitt II dieses Buches) seine Stelle finden wird.

Seeceremonial².

197. Ein eigenthümliches Seeceremonial wird beobachtet: wenn Schiffe unterhalb der Kanonen eines fremden Staatsgebietes vorbeifegeln oder in einen Hafen desselben einlaufen wollen; sodann

wenn sie sich in fremdem Seegebiete befinden bei besonderen Gelegenheiten, auch wohl

bei Begegnungen auf offener See.

Es besteht in gewissen Ehrenbezeugungen, namentlich in dem sogenannten Schiffsgruße, worauf meistens eine Erwiderung erfolgt. Seine Arten sind:

das Flaggenstreichen durch Anziehen und Neigen der Flagge, jezt nur noch gebräuchlich unter Kriegsschiffen, selten ein gänzlich abnehmen der Flagge, welches Letztere das größte Zeichen der Unterthänigkeit und Unterwerfung ist;

der Kanonengruß mit einer bestimmten, gewöhnlich ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen³, und zwar bei vorzüglicher Ehrenbezeugung mit scharfer Ladung:

¹) Ueber den Gebrauch dieses Wortes vgl. Lünig, *Theatr. ceremoniale* p. 20. 88.

²) S. hierüber *Bynckershoek*, *Quaest. iur. publ.* II, 21. *de Real* V, p. 993. *S. S. Moser*, *vermischte Abhandlungen aus dem Völkerrecht* II, Nr. 6. Desselben *Versuch* II, 481. *Beiträge* II, 441. *Fr. Carl v. Moser*, *kleine Schriften* IX, 287. X, 218. XII, 1 ff. *Bouchaud*, *Théorie des traités de commerce* p. 41. v. *Cancrin*, *Abhandl.* I, § 80. *Pestel*, *Selecta cap. juris gent. marit.* § 7. *Encyclopéd. méthodique. Marine*, Tom. II, m. honneurs. Tom. III, m. saluer. *Klüber*, *Völkerrecht* § 117 ff. v. *Martens*, *Europ. Völkerrecht* § 154 ff. *Vorzüglich* *Ortolan* I, 349. *Riquelme* p. 254. *Phillimore* II, 39. *Halleck* V, 16. *De Cussy*, *Droit maritime* I, 2, 61 s.

³) Als höchste Zahl nimmt man meist 21 Schüsse an. Doch bleibt die Observanz der einzelnen Staaten nicht schlechterdings dabei stehen.

- das Flaggenaufstecken und Wehenlassen;
- das Herablassen der Marssegel, besonders des großen, bis an den Fockmast, oder auch das Segelstreicheln durch Herablassung der Flagge oder des Perroquetmastes oder des Wimpels auf einige Zeit;
- der Gruß mit ein oder drei Kleingewehrfalven in Verbindung mit dem Kanonengruß;
- das Besetzen und die Absendung eines oder einiger Officiere an Bord des anderen Schiffes;
- endlich
- der Bivatruf (*le salut de la voix*) bis zu einer ungleichen Zahl wiederholt.

In Betreff der Anwendung solcher Ceremonien können, abgesehen von einzelnen meist widersprochenen Forderungen gewisser Nationen und von den darüber bestehenden Verträgen, nur folgende Grundsätze als völkerrechtliche gemeine Regeln angesehen werden:

I. Jeder Staat kann in seinem eigenen Seegebiete die Art des Schiffsgrußes bestimmen¹ und ihn zuerst fordern, nur nicht in einer für andere Nationen kränkenden Weise, wie z. B. das gänzliche Abnehmen der Flagge sein würde². Hierbei ist dann meistens üblich, daß auch fremde Kriegsschiffe beim Vorbeisegeln vor einer Festung oder beim Einsegeln in einen Hafen, oder endlich bei dem Vorüberfahren an Kriegsschiffen im auswärtigen Seegebiete sowohl durch Kanonenschüsse wie durch Flaggenstreicheln grüßen, worauf ihnen durch Kanonenschüsse in gleicher Zahl gedankt wird³. Rauffahrteischiffe müssen auch wohl das Marssegel herablassen.

II. Auf offener See kann an und für sich keine Nation die

¹) Die Seeetze der einzelnen größeren Seestaaten enthalten derartige Bestimmungen. Vgl. wegen Großbritannien *Laws of the admiralty* T. II, p. 303, wegen Frankreich *Ordonnances* vom 31. October 1827 und vom 1. Juli 1831 (*de Martens et Murhard, Nouv. rec. X, 380. 381*) wegen Spanien *Abren, Collection Phil. IV, P. VII, p. 642. Carol. II. P. I, p. 549.* Wegen Nordamerika *Halleck V, 27.*

²) *Encyclop. Marine* Tom. II, p. 389. *Ortolan I, 370.*

³) *Mofers kleine Schriften* Th. IX, S. 297. v. *Martens, Völkerrecht* § 155. Schiffe höhern Ranges erwidern zuweilen mit einer geringeren Zahl Schüsse. *Ortolan p. 371.*

Begrüßung von einer anderen Nation fordern¹. Dagegen auf sogenannten Eigenthumsmeeren hat der herrschende Staat Anspruch auf den ersten Gruß. Wird das Eigenthumsrecht von einer Nation nicht bestritten, so wird sie sich auch in Letzteres fügen müssen, nicht aber eine andere².

III. Nur als übliche Höflichkeit, jedoch nicht als Recht und Verbindlichkeit, ist Folgendes anzusehen:

a) Begegnet ein Kriegsschiff einem fremden Kriegsgeschwader, so grüßt jenes zuerst mit Kanonenschüssen. Ebenso hält man es bei Vereinigung einzelner Schiffe mit einem fremden Geschwader.

b) Eine Hilfsflotte grüßt das Geschwader der Hauptmacht zuerst.

c) Bei Begegnungen einzelner Schiffe grüßt das dem Range nach geringere das höhere zuerst; bei Ranggleichheit das unter dem Winde befindliche. Admiralschiffe erhalten vor Allen den ersten Gruß.

d) Capen grüßen stets die Kriegsschiffe zuerst, ohne selbst Gegengruß zu empfangen.

e) Kauffahrer grüßen fremde Kriegsschiffe zuerst mit Segel und Flaggengruß, auch wohl mit Kanonen, wenn sie dergleichen führen; doch wird Eines oder das Andere erlassen, wenn das Schiff im vollen Laufe ist³.

Die Höflichkeit bringt ferner noch mit sich, daß Festungen und Häfen, wenn sich ihnen fremde Regenten oder Stellvertreter derselben nähern oder vorüberfahren, selbige zuerst mit Kanonen begrüßen.

Zu wünschen wäre, daß man sich endlich, mindestens auf offener See, wegen Unterlassung jedes Schiffsgrußes unter den Nationen vereinigte⁴. Unbefugt und unverantwortlich ist es, wegen der Unter-

¹) v. Martens § 155. Dennoch verlangen noch in neuerer Zeit Admiralschiffe einen Ersten Gruß. Ortolan p. 371. Und nach Twiss I, 268 sollen Kriegsschiffe auf offener See überhaupt aus Sicherheitsgründen wenigstens die Aufhissung der Flagge von anderen Schiffen verlangen dürfen. Dies ist jedoch kein ceremonialrechtlicher Punkt.

²) Vorzüglich der Britische Anspruch auf die Narrow Seas hat von jeher Anlaß zu Streitigkeiten und selbst zu Gewaltmaßregeln gegeben. Zugestanden ward der Anspruch von den Vereinigten Niederlanden 1667, 1674 und 1783. Vgl. Nau, Völkerrecht § 139. Ortolan p. 351. Jetzt ist er wohl aufgegeben. Tellegen p. 43. Halleck V, 18.

³) Moser, Versuch II, 482. Nau § 142.

⁴) Dergleichen Vereinigungen bestehen bereits unter einzelnen Nationen. Moser, kleine Schriften XII, 22. Klüber, Völkerr. § 121. Nau § 143. Ortolan p. 366 s.

lassung eines solchen Grusses, sogar wo er gefordert werden könnte, in Gewaltthatigkeiten überzugehen¹, anstatt sich mit bloßen Zurückweisungen zu begnügen, oder auf friedlichem Wege zuerst bei der Regierung des zuwiderhandelnden Theiles auf Genugthuung anzutragen.

Zweiter Abschnitt.

Der diplomatische Verkehr der Staaten.

198. Die auswärtigen Interessen der Einzelstaaten können ihrer Natur nach allein von den Souveränen und den ihnen oder auch ihren Nationen selbst verfassungsmäßig verantwortlichen Organen ihres Willens wahrgenommen und besorgt werden. Seit langer Zeit hat die Politik der Staaten diesem Gegenstande ihres Wirkens die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet; denn die Schicksale der Völker erhalten dadurch wenigstens ihre förmliche Gestaltung, wenn sie auch nicht allein dadurch geändert und gemacht werden können. Alles, was sich darauf beziehet oder damit wesentlich beschäftigt ist, bezeichnet die neuere Europäische Sprache durch „diplomatisch“, hindeutend damit theils auf die urkundlichen Grundlagen der Staatsinteressen, theils auf die zu ihrer Sicherstellung dienende und nicht wohl zu entbehrende urkundliche Form der Verhandlungen und Resultate; bisweilen freilich in einer etwas auffälligen Ausdehnung auf fremdartige Dinge. Der Nimbus, womit sich vormals die Diplomatie umhüllte, hat manchen publicistischen Schriftsteller angeregt, vornehmlich ihre Aeußerlichkeiten mit einer gewissen Coquetterie und Devotion zu behandeln und auszusmücken. Wir wollen im Folgenden hauptsächlich nur die leitenden Grundsätze auffuchen und zuerst von den besonderen diplomatischen Organen, sodann von der diplomatischen Kunst, endlich von den Formen ihres Wirkens einfach nach unserer Weise handeln. Die Diplomatie geht selbst nicht mehr so gespreizt und blasirt einher, wie vormals. Sie ist einfacher und, wenn auch nicht öffentlich geworden, wie sie es in der alten Welt war, wenigstens erkennbarer und zugänglicher.

¹) Beispiele solcher Gewaltthaten s. in Mosers Beiträgen II, 445.

Erste Abtheilung.

Die Organe des diplomatischen Verkehrs¹.

Geschichte und natürliches Princip.

199. Schon die alte Welt hatte ihre diplomatischen Verbindungen, jedoch keine dauernden, sondern vorübergehende. Die Völker verhandelten mit einander durch abgeschante Staatsmänner und Redekundige (*προσβητες*, legati, oratores) über die sich gerade darbietenden Interessen²; die Diplomatie war eine offene Kunst; nur die Päpste unterhielten schon früh am Constantinopolitanischen Hofe und in den Fränkischen Reichen bleibende Apocrisarius und Responsales³. Seit dem funfzehnten Jahrhundert entwickelte sich indeß auch an anderen Höfen gleichzeitig mit der neueren Geheimpolitik (S. 11) und mit den stehenden Heeren das System stehender Gesandtschaften zum

¹) Die gebräuchteren unter den zahllosen Schriften über diesen Gegenstand sind im Allgemeinen: Alberici Gentilis, de legationib. libr. III. Lond. 1583. 1585. Hannov. 1594 (ober 1596), 1607, 1612. Abr. de Wicquefort, l'Ambassadeur et ses fonctions, à la Haye 1680, 81, II, und öfter, ein Buch an sich von sehr geringem Werthe, abstrahirt von seinem compilatorischen Inhalte; Les droits des Ambassadeurs et des autres Ministres publics les plus éminents par J. Gottl. Uhlich, à Leipz. 1731. Leyser, med. spec. 671. Joh. Freyh. v. Pacassi, Einl. in die sämmtl. Gesandtschaftsrechte. Wien 1777. Franz Kav. v. Rosshamm, Europ. Gesandtschaftsrecht. Landsh. 1805. Merlin, Répert. univ. de la Jurispr. m. „Ministre public.“ Ueberbies Battel IV, Cap. 5. J. J. Moser, Versuch Th. 3 und Beiträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht Th. 3. Klüber, Völkerrecht § 166. Schmelzing, Völkerrecht II, S. 90 f. Charles Bar. de Martens, Manuel diplomatique. Leipz. et Paris 1822. Derselben Guide diplomatique. Paris et Leipzig 1832, auch par M. de Hofmann. Bruxell. 1838, jetzt 4ème éd. 1851 par l'Auteur et de Wegmann und Traité complet de diplomatie par un ancien Ministre. Paris 1833. 3 Vols. (darüber foreign Quaterly Review, 1834, Febr.). Das Europäische Gesandtschaftsr. von A. Müns. 2 Abschn. Leipz. 1847. E. C. Grenville Murray, Droits et devoirs des envoyés diplomatiques. Lond. 1853. Vollständige Nachweisungen der gesammten älteren Literatur s. in Struv., Biblioth. iur. nat. et gent. in C. F. v. Römerns Handb. für Gesandte I. Leipz. 1791. v. Ompteda II, 534 f. v. Kampz, R. Lit. § 200.

²) Eine Darstellung der alten Gesandtschaftsrechte s. in Weiske, Considérations sur les Ambassadeurs des Romains, comparés avec les modernes. Zwickau 1834.

³) Vgl. Justinians Nov. 123, c. 25.

Zweck wechselseitiger Beaufsichtigung, wie zur dauernden Erhaltung eines guten Vernehmens, endlich zur sofortigen Beförderung specieller internationaler Interessen¹. So haben sich bei den Höfen diplomatische Corps² gebildet, und man würde sich vom Europäischen Staatensysteme ausschließen, wollte man eine derartige Verbindung mit den übrigen dazu gehörigen Staaten völlig aufheben oder zurückweisen.

Actives und passives Recht zu diplomatischen Missionen.

200. Das Recht, Abgeordnete in Staatsangelegenheiten zu schicken, hat unbestreitbar jeder wirkliche Souverän³; gewiß kann auch nur von diesem ein charakterisirter Gesandter mit amtlicher Bedeutung bestellt werden. Kein Unterthan, auch von noch so großem Einflusse und mit noch so vielen Privilegien begabt, hat ein solches Recht. Dagegen kann dasselbe nicht verweigert werden
 einem Lehnshouverän,
 einem unter fremdem Schutze stehenden Souverän,
 einem Halbhouverän, soweit ihm nicht jede auswärtige Wirksamkeit oder Vertretung versagt ist⁴,
 endlich
 einem usurpatorischen Souverän, sofern man mit ihm Verbindungen eingehen will oder sich ihnen nicht entziehen kann, sowie andererseits einem verdrängten Souverän, dessen Wiederherstellung noch immer für möglich zu halten ist, soweit es nur das Verhältniß zu dem Usurpator gestattet.

¹) Ward, Enquiry II, 483.

²) Diese Bezeichnung soll zuerst in Wien 1754 aufgefunden sein, durch eine Dame. Brief des Preussischen Gesandten v. Fürst an Friedrich II. Behse, Geschichte des Oesterreichischen Hofes. VIII, S. 113.

³) S. vorzüglich Merkel a. a. O. sect. II, § 1. Schmelzing § 274.

⁴) Dabin gehören z. B. auch die einzelnen Schweizercantons, soweit ihre Verhältnisse nicht von der Centralgewalt der Eidgenossenschaft abhängig sind. S. Bundesverfassung der Schweiz vom 12. September 1848 Art. 8. 9. Vormals gab es selbst Städte und Corporationen unter landesherrlicher Gewalt, welche dennoch in gewissen Angelegenheiten, z. B. in Kriegs- und Handelsachen, Gesandte schicken konnten. Battel nannte in dieser Beziehung noch die Schweizerischen Städte Neuchâtel und Vienne als des droit de bannière (ius armorum) genießend und daher zu gesandtschaftlichen Missionen berechtigt.

Landesbehörden eines Souveräns haben das Gesandtschaftsrecht nicht, es müßte ihnen denn, wie bei Vicekönigen und Gouverneurs zuweilen der Fall gewesen ist, daßselbe ausdrücklich übertragen worden sein.

Das Nämliche gilt im Ganzen auch von der Annahme fremder Gesandten, wenigstens von einer völlig unanfechtbaren Annahme und mit völkerrechtlicher Bedeutung; denn an und für sich würden natürlich selbst Privatpersonen einen von den vorgedachten Autoritäten an sie Abgeordneten empfangen können; insbesondere wäre kaum abzusehen, warum nicht einem Souverän erlaubt sein sollte, in einer rein persönlichen Angelegenheit, z. B. wegen einer Vermählung, einen Abgeordneten mit einem gesandtschaftlichen Titel selbst an ein, fremder Staatshoheit unterworfenen Haus abzuschicken. Niemals würden jedoch gesandtschaftliche Rechte und Privilegien ohne die Concession dieser Staatsgewalt in Ausübung zu bringen sein¹.

Eine Pflicht zur Annahme fremder Agenten existirt an und für sich nicht, sondern es ist eine reine Interessenfrage, ob man sie empfangen wolle. Allein man würde wiederum die Rücksendung seiner eigenen Abgeordneten zu erwarten haben, auch wird die Humanität nicht erlauben, friedliche Mittheilungen auf diesem Wege ungehört zurückzuweisen². Gewiß kann sich jede Regierung die Zusendung einer ihr unangenehmen Person oder die Beauftragung ihrer eigenen Unterthanen verbitten³, sowie sie Abgeordnete zurückweisen darf, deren Vollmachten mit den Rechten und der Verfassung des eigenen Staates in Widerspruch stehen⁴.

¹) Ein merkwürdiges Actenstück über das Recht, Gesandte zu schicken, zu empfangen und zu behandeln sind die bei de Real t. V, p. 140 ff. und in Rousset, Cérém. diplom. t. I, p. 481 abgedruckten angeblichen Gesetze Kaiser Carls V. in Betreff der Gesandten. S. auch v. Martens, Erzählungen I, S. 371. So wenig bei ihrem Inhalte Bedenken Statt finden, so wenig scheint das Aufschreiben solcher Gesetze der Zeit Kaiser Carls V. zu entsprechen. Bis auf besseren Beweis halten wir sie für apokryphisch. Ein ähnliches Actenstück über die Immunitäten der Gesandten wird weiterhin zu erwähnen sein.

²) Battel IV, 65. 66. Merlin a. a. O. Sect. II, § 3. Leyser sp. 671, med. 25. 26.

³) J. J. Moser, Versuch III, 89. Beiträge III, 90. Bielfeld, Institut. II, 178. Merlin, Sect. III, n. 3. Klüber, Völkerrecht § 176. 187.

⁴) So ist kein Staat schuldig, päpstliche Legaten oder Nuncien mit den ihnen nach den Kirchengesetzen (Mirus § 94 ff.) von selbst zustehenden oder ausdrücklich erteilten Vollmachten zuzulassen, deren Ausübung mit der Souveränität oder

Kategorien der diplomatischen Organe.

201. Organe für den heutigen Betrieb der auswärtigen Staatsinteressen sind, abgesehen von dem Antheil, welchen die Souveräne selbst daran nehmen können,

I. die Minister der auswärtigen Angelegenheiten¹,

II. die an fremde Staaten abgeordneten Staatsdiener und Bevollmächtigten.

In letzterer Hinsicht unterscheidet die neuere Staatenpraxis folgende Kategorien, bald mit einer bleibenden allgemeinen Mission zur Unterhaltung einer dauernden Verbindung, bald nur zu bestimmten Einzelzwecken:

- a) Gesandte mit einem öffentlich beglaubigten amtlichen Charakter zur unmittelbaren Verhandlung mit fremden Staatsgewalten; *legati publice missi, Ministres publics*;
- b) Agenten, die zwar zu gleichem Zwecke, jedoch ohne öffentlichen amtlichen Charakter abgeordnet werden;
- c) Commissarien, welchen blos bestimmte einzelne Geschäfte und ohne directe Verhandlung mit den höchsten Organen der auswärtigen Staatsgewalt aufgetragen werden; endlich
- d) die Consuln für die Handelsinteressen (§ 244 ff.).

Alle diese können entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit definitiv oder nur einstweilen (*ad interim*) angestellt werden.

Dazu kommen dann noch die erforderlichen Hilfspersonen, ihre Secretäre und sonstigen Büreauglieder, so wie die zur Correspondenz dienenden Couriere, Feldjäger und dergl.

fürsichlichen Verfassung des betreffenden Staates collibiret. Es kann vielmehr hier, wie z. B. in Frankreich geschieht, die Auflegung einer bestimmten beschränkten Volksmacht verlangt werden. Merlin, Rep. univ. *Ministre publ. sect. V*, § 7.

¹) Bemerkenswerth ist die Einrichtung des Französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch Ordonnanz vom 13. Aug. 1844 (J. des Debats vom 20. Septbr.). Darin ein *ignes Bureau de protocole, qui expedie les traités, les concessions, brevets, provisions, exequatur*; qui instruit pour le ministre les questions relatives au ceremonial et au protocole, aux privilèges, immunités et franchises des ambassadeurs et ministres étrangers.

Rechtsverhältnisse der diplomatischen Personen überhaupt.

202. Jede in den vorgedachten Kategorien begriffene diplomatische Person steht zuvörderst in einem staatsdienstlichen Verhältnisse¹ zu dem von ihr vertretenen Staate, mit den nach dem inneren Staatsrechte darauf haftenden Verpflichtungen, Rechten und Garantien; sodann in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zu demjenigen Staate, mit welchem zu unterhandeln ist, oft auch zu dritten Staaten, mit welchen sie ihre Mission nothwendig oder zufällig in Berührung bringt; und nur diese völkerrechtlichen Beziehungen sind hier noch näher zu erörtern, zuerst im Allgemeinen, dann wegen jeder Kategorie noch insbesondere. Ein gemischtes Staats- und völkerrechtliches Verhältniß tritt ein, wenn der diplomatische Agent eines Staates bei einem Anderen Unterthan des Letzteren ist. Denn hier bedarf es unter allen Umständen erst der Zustimmung des Letzteren, welche natürlich auch nur eine bedingte oder beschränkte sein kann. Unbedingt schließt sie eine Suspension des bisherigen Unterthansverhältnisses für die Dauer der Mission, wenigstens in allen denjenigen Beziehungen in sich, welche mit dem diplomatischen Charakter und Amt in Collision gerathen².

Die Rechte fremder Abgeordneten im Allgemeinen³.

203. Unleugbar liegt schon in der gegenseitigen Anknüpfung und Gestaltung einer diplomatischen Verbindung die Bedingung, so

¹) Hierzu vgl. den Rechtsfall in der Zeitschrift für Staatswissensch. XI, 320.

²) Die Praxis mancher Höfe ist daher auch gegen ein solches gemischtes Verhältniß ihrer Unterthanen, z. B. die Französische, obgleich nicht ohne alle Ausnahme. Merlin a. a. D. S. 250. Erst seit Ludwig XVI. ist das Princip der Nichtannahme Französischer Unterthanen als diplomatischer Agenten für fremde Staaten streng festgehalten worden. Ebenso sind die Schwedischen Gesetze dagegen. Cod. Leg. Suec. de criminib. § 7. Aus besonderen Rücksichten empfing der Deutsche Bund keine Frankfurter Bürger als Vertreter Deutscher Souveräne, außer für die Stadt Frankfurt selbst. Die deshalb getroffene Verabredung vom Jahre 1816 s. in Kisters Staatsarchiv II.

³) Eine Kritik der Lehre und Praxis in Betreff mehrerer hier einschlagender Punkte bietet: Evertsen de Jonge, over de grenzen van de regten van gezanten en van secretarissen van legatie van vreemde mogendheden. Utr. 1850.

wie das Zugeständniß, dem Vertreter des anderen Staates diejenige Sicherheit und Freiheit einräumen zu wollen, ohne welche die giltige, ehrenhafte und ungestörte Vollziehung von Staatsgeschäften überhaupt nicht denkbar ist. Die wesentlichen Rechte nun, welche aus diesem im Allgemeinen so zu nennenden Repräsentativcharakter¹ der diplomatischen Personen mit einer bestimmten Geschäftsführung herfließen, sind Unverletzbarkeit der Person und eine gewisse persönliche Exemption von den Einwirkungen der auswärtigen Staatsgewalt, soweit dadurch die Geschäftsführung des fremden Vertreters gehindert werden würde. Hiermit können aber ferner noch gewisse außerwesentliche Befugnisse und Ehrenrechte verbunden sein, die dem Ceremonialrechte angehören und den s. g. Ceremonialcharakter diplomatischer Personen constituiren, sei es nach dem allgemeinen Gebrauche der Staatsgewalten oder nach der besonderen Observanz einzelner Staaten. Sie sind verschieden nach Maßgabe der einzelnen Kategorien.

Unverletzbarkeit².

204. Unverletzbarkeit diplomatischer Abgeordneter für den äußeren Staatenverkehr ist ein so von selbst sich verstehendes Recht, daß es auch von jeher bei allen Völkern, sogar in vorchristlicher Zeit, Anerkennung gefunden hat³. Es besteht darin, daß nicht bloß der fremde Staat, an welchen die Mission erfolgt, in seiner Gesamtheit, sondern auch jeder Angehörige desselben sich aller verletzenden körperlichen oder unkörperlichen Angriffe gegen dergleichen Personen enthalten muß, und jede Art von Beleidigung derselben zugleich auch für eine Beleidigung des absendenden Staates zu halten ist⁴. Nicht einmal

¹) Von manchen Publicisten werden höchst nebelhafte Begriffe mit diesem Ausdrucke verbunden, wie mit Recht von Pinheiro Ferreira zu Vattel IV, 70 gerügt ist.

²) Schriften bei v. Dumpteda § 252 und bei v. Rampus § 227. Dazu Groot II, 18, 4. Wicquefort I, sect. 2. Bynokershoek, de foro competente legator. c. I.

³) S. schon lex ult. D. de legat. und Cicero in Verr. I, 33. Die innere Rechtfertigung s. bei Ward, Enquiry II, 494. Hert, Opusc. III, p. 419. Hier sind auch die Ausnahmen, ubi legatus sanctus non est, behandelt.

⁴) Daher wird auch in den Strafgesetzgebungen die Beleidigung eines Gesandten für ein Staatsverbrechen erklärt; z. B. in l. 7, D. ad leg. Jul. de vi

Repressalien würden einen Vorwand dazu gewähren, wenn nicht der absendende Staat gerade auch an solchen Personen das Völkerrecht verletzt hat¹.

Das Recht beginnt, sobald der Charakter des Abgeordneten gehörig beglaubigt und die Mission nicht etwa wider den ausdrücklich erklärten Willen des anderen Staates erfolgt ist². Es wird nicht allein jedem legitimierten diplomatischen Abgeordneten unmittelbar für seine Person, sondern auch denjenigen zugestanden, welche zu seiner Begleitung in der gedachten Eigenschaft gehören³ und zu derselben legitimirt werden können. Es erstreckt sich ferner auf einen ungehinderten Brief- und Depeschenwechsel mit dem einheimischen Staate, sei es durch eigene Courtiere, die sich als solche ausweisen, oder durch Benutzung der Postanstalten, sofern nur die zur Beförderung übergebenen Correspondenzen durch deutliche Zeichen als diplomatische zu erkennen sind⁴. Allein es kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Abgeordnete oder die zu ihm gehörige Person durch ein eigenes rechtswidriges Verfahren eine Reaction und insbesondere eine Sicherungs- und Vertheidigungsmaßregel gegen sich hervorgerufen hat; es kann ferner nicht in Betracht kommen, mindestens zu keiner völkerrechtlichen Ahndung führen, wenn der Abgeordnete sich in ein Verhältniß begeben hat, welches mit seiner völkerrechtlichen Stellung in keinem Zusammenhange steht, wobei er auch nur eine Behandlung als Privatperson erwarten konnte⁵; endlich aber dann, wenn sein

publica. Allgem. L.-R. für die Preuß. Staaten Th. II, Tit. 20, § 135. 136; jeht Str.-G.-B. § 80. Bairisches Strafgesetzbuch I, Art. 306.

¹) Merlin a. a. O. Sect. V, § 3.

²) Merlin Sect. V, § 3, n. 3 vgl. mit § 4, n. 14.

³) Vgl. die obige l. 7, D. ad L. Jul. cit.

⁴) Moser, Versuch IV, 140. Beiträge IV, 542. F. C. v. Mosers kleine Schriften 4, Nr. 2. Schmelzing, Völkerr. § 339.

⁵) So kann ein Diplomat, welcher als Schriftsteller auftritt, durch seinen officiellen Charakter nicht gegen eine Kritik geschützt sein, welche auch gegen einen anderen Schriftsteller zulässig ist; sogar eine persönlich kränkende wird hier als schlechte Injurie zu behandeln sein, wenn der amtliche Charakter dabei nicht angegriffen wird. Die beim Besuche eines Vordells oder einer gemeinen Gesellschaft erhaltene Unbill vermag schwerlich eine völkerrechtliche Ahndung zu begründen. Vgl. l. 15, § 15, D. de injur. Si quis virgines appellasset si tamen ancillari veste vestitas, minus peccare videtur; multo minus si meretricia veste vestitae fuissent.

völkerrechtlicher Charakter der ihn verletzenden Gegenpartei unbekannt war¹. — Ist eine Beleidigung der völkerrechtlichen Person eines Abgeordneten wirklich zugefügt, und zwar von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt selbst, so ist diese auch zu einer Genugthuung im völkerrechtlichen Wege nach Maßgabe der zugefügten Kränkung in einer der bereits früher bezeichneten Weisen verbunden (§ 102). Ist sie von einem ihrer Unterthanen zugefügt, so kann die Genugthuung nur von diesem nach den Gesetzen seines Staates gefordert und dafür dessen Vermittelung in Anspruch genommen werden (§ 103). Daß indessen der Abgeordnete selbst sich Recht nehmen dürfe, wie behauptet worden ist, kann wenigstens außer dem Falle einer noch zulässigen Vertheidigung nicht für erlaubt erachtet werden².

Exemption von fremder Staatsgewalt.

205. Auch eine Exemption der diplomatischen Agenten von jedem störenden Einflusse der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen versteht sich so sehr von selbst, daß sie bereits im Alterthume in einzelnen Beziehungen hervortritt. So wurde im Römerstaate sogar den Abgeordneten einzelner Provinzen oder Städte ein *ius domum revocandi* zugestanden, d. h. das Recht, während ihres Aufenthaltes in Rom die Einlassung auf Civilklagen aus älteren Forderungen, ja selbst auf Anklagen wegen früherer Vergehen zu verweigern oder sich doch nur vorläufig darauf einzulassen³. Das neuere Völkerherkommen hat dieses bei eigentlichen Gesandten in Verbindung mit der persönlichen Unverletzbarkeit zu einem Exterritorialitäts-Privilegium gestaltet, wovon jedoch kein Schluß auf alle anderen diplomatischen Personen (§ 198) sofort zu machen sein würde, deren Rechtsverhältnisse vielmehr nur aus den natürlichen Postulaten des diplomatischen Verkehrs zu erklären und zu reguliren sind.

¹) Vgl. Battel IV, 82. Merlin V, Nr. 2.

²) v. Pacassy, Gesandtschaftsrecht S. 167. Klüber, Völkerrecht § 203, Note e, woselbst die entgegenstehende Ansicht v. Römers angeführt ist. Eine Menge Beispiele von Verletzungen gesandtschaftlicher Personen und dafür gegebenen Genugthuungen s. in B. de Martens, Causes célèbres. II, 390. 439 f. Mirus § 340.

³) L. 2, § 3—6. l. 24, § 1. 2. l. 25, D. de iudiciis. L. 12, D. de accusatione, und dazu Bynckershoeck, de iudicis comp. c. 6. Merlin V, § 4. Die Grundansichten der neueren Publicisten sind auch dargestellt in Wheaton, Histoire p. 170 (I, 290).

In der Natur der Sache ist nun ein Mehreres nicht begründet, als daß alle diplomatischen Personen, wenn ihre Function gehörig beglaubigt und anerkannt ist, sogar in ihren eigenen persönlichen Angelegenheiten mit einer besonderen Rücksicht behandelt werden müssen, damit das ihnen aufgetragene Geschäft nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werde¹. In welcher Weise dergleichen Störungen indessen zu entfernen seien, würde in Ermangelung conventioneller Bestimmungen von den Gesetzen und Anordnungen jeder Staatsgewalt abhängen, in deren Bereiche sich jene Personen befinden; die natürliche Regel des Völkerrechtes widersteht sich nur jedem Acte der Staatsgewalt, es sei in Justiz- oder Verwaltungssachen, womit die persönliche Unverletzbarkeit eines fremden Abgeordneten und die Würde des von ihm vertretenen Staates nicht zusammen bestehen könnte, so daß namentlich kein persönliches Zwangsverfahren gegen ihn angewendet werden darf².

Pflichtverhältniß der diplomatischen Personen im fremden Staate und Rechte desselben gegen sie.

206. Das Hauptmotiv, welches das Verhalten eines Abgeordneten in dem fremden Staate bestimmen muß, ist die Pflicht einer treuen Vertretung aller Interessen des absendenden Staates nach den Zielen und in den Grenzen des empfangenen Auftrages, dessen Erklärung und Auffassung selbst wieder nur durch die Sorge für das Heil, die Würde und den Bestand des vertretenen Staates geleitet werden muß. Andererseits ist es die dem fremden Staate und seinem Rechte gebührende Achtung, welche die zur Erreichung des Zweckes

¹) „Ne impediatur legatio,“ „ne ab officio suscepto legationis avocetur“ ist auch der Grund der obigen Vorschriften des Römischen Rechtes.

²) Eine gänzliche Befreiung von der auswärtigen Gerichtsbarkeit in persönlichen Sachen der Gesandten kann aus der Natur des Gesandtschaftsverhältnisses allerdings wohl nicht hergeleitet werden, wie solches noch neuerdings wieder von Pinheiro Ferreira zu Battel IV, 92 ff. und schon von vielen Aelteren bemerkt, auch nicht allezeit in der Praxis der einzelnen Staaten angenommen ist. Freilich aber eine Gerichtsbarkeit ohne die Möglichkeit einer Zwangsrealisirung hat sehr wenig Bedeutung, und die Grenze, bis wohin sie dennoch gehen kann, ihre großen Schwierigkeiten. Daher erklärt sich die Aufnahme der Extritorialitätsfiction in die neuere Staatenpraxis.

dienlichen Mittel normirt. Der Abgeordnete hat sich daher jeder Kränkung des auswärtigen Staates und seiner Institutionen zu enthalten, desgleichen aller Einmischung in die Verwaltung mit Annahme von befehlender Gewalt und Form¹. Er hat sich lediglich auf Anträge und Verhandlungen zu beschränken, sowie auf tatsächliche Behauptung seiner Stellung im Wege der Vertheidigung. Ueberschreitet er die Grenzen seiner Stellung, so hat die fremde Regierung das Recht, ihn auf dieselben zurückzuweisen und überdies nach Bewandniß der Umstände auf eine Genugthuung bei seinem Souverän zu bestehen; endlich auch bei wirklichen Angriffen und Verletzungen der Staatsordnung vertheidigungsweise, ja selbst feindlich gegen seine Person zu verfahren². Sogar die Fiction der Extritorialität kann hiergegen, wie man weiterhin sehen wird, keinen Schutz gewähren; denn das Hausrecht des fremden Staates gegen jede fremdartige Beeinträchtigung bleibt dadurch unberührt.

Dagegen ist Alles, was der Abgeordnete innerhalb der Grenzen seines beglaubigten oder präsumtiven Auftrages gethan hat, auch für den absendenden Staat verbindlich, dessen Gutheißung und Vollziehung von diesem nicht verweigert werden kann, ausgenommen sofern noch die rechtliche Möglichkeit einer Ratificationsverweigerung gegeben ist (§ 87), oder sofern sich der Abgeordnete einer treulosen Benutzung seiner Vollmachten schuldig gemacht hat, oder sofern die vorzulegende Vollmachtbeschränkung von ihm nicht vorgelegt worden ist. Daß der eigene Dolus der fremden Regierung bei der Verhandlung mit dem Abgeordneten ihr kein Recht gegen den absendenden Staat verschaffen könne, versteht sich von selbst.

Die Summe der Pflichten im diplomatischen Verkehre ist Treue gegen den eigenen Staat, Redlichkeit gegen den fremden; nichts also auch widersprechender als ein System gegenseitiger Bestechung der Staatenvertreter. Nicht einmal Geschenke für vollendete Verhandlungen sollten erlaubt oder gebräuchlich sein, so wenig als im übrigen Staatsdienste. Auch die Aussicht auf ein Geschenk kann blenden und das Gewissen über das Staatswohl einschläfern³.

¹) Wicquefort, l'Amb. II, c. 4.

²) Vgl. Merlin Sect. V, § 4, n. 10. 11.

³) Die angeblichen, anscheinend apokryphischen Lois de Charles V. au sujet des ambassadeurs (abgedruckt italienisch in Rousset, Cérém. dipl. I, 481, fran-

Verhältniß zu dritten Staaten.

207. Alles Vorbermerkte leidet wesentlich nur Anwendung demjenigen Staate gegenüber, an welchen die Mission erfolgt, nicht aber auch gegen einen dritten Staat. Dieser hat nur solche Rücksichten zu nehmen, welche er überhaupt gegen fremde Unterthanen, im Besonderen aus dem absendenden Staate, zu beobachten schuldig ist; auch kann seinen eigenen Rechten in anderer Beziehung nichts durch die fremde Mission entzogen werden. Indessen gebietet das allgemeine Interesse an einem ungehinderten diplomatischen Verkehre und die jedem anderen Staate schuldige Achtung, vornehmlich bei friedlichen und freundschaftlichen Verhältnissen, jedem dritten Staate von selbst, sich einer unnöthigen Störung des fremden Durchgangsverkehres zu enthalten; ja, das gleiche Interesse fordert, wie durch stillschweigende Convention, zur möglichsten Beförderung solchen Verkehres auf.

§ßlich bei de Real V, 33 und in Martens, Erzählungen I) sagen über Obiges: „IX. Le caractère d'Ambassadeur est si respectable, que quand même il feroit un traité contraire aux intérêts du Prince qui l'a envoyé, ce Prince n'en seroit pas moins tenu d'observer inviolablement le traité. Autrement il violeroit le droit des gens et de la société civile. — X. Si un Ambassadeur devient infidèle au Prince qui l'envoie, et s'il le trahit en faveur du Prince, chez lequel il réside, tous les traités qu'il conclura dans cette situation seront absolument nuls, de quelque espèce et nature qu'ils soient. — XI. Aucun Prince ne pourra, sans encourir le blâme d'infamie, tenter de corrompre l'Ambassadeur d'un autre, quand même cet autre Prince seroit son ennemi, parcequ'une séduction de cette nature blesse le droit des gens. S'il arrive qu'un Ambassadeur devienne infidèle à son Prince, le souverain chez lequel il réside doit le lui renvoyer chargé de fers. — XII. Qu'il soit défendu à l'Ambassadeur de recevoir des présents du Prince avec lequel il traite, surtout si l'on peut soupçonner que par là ce Prince veut l'obliger à favoriser ses intérêts. Il peut néanmoins selon l'usage établi dans les cours, recevoir, à la fin des négociations l'illustre marque de bienveillance que les souverains ont coutume de donner en pareille conjoncture; mais lorsqu'il est de retour dans sa patrie il doit mettre ce présent aux pieds de son prince et reconnoître qu'il ne le tient que de sa bonté.“ — S. übrigen auch Jo. Chr. Eschenbach, Imperans — an factum ministri contra jussum specialem agentis ratum habere sit obligatus? Rost. 1753. Aug. Gthf. Schmuck (s. Eisler), de contractu legati contra mandatum arcanum valido. Vitemb. 1758. Und wegen der Gesente Leyser, apoc. 671 Cor. 6.

Gewiß aber existirt kein Zugeständniß der Unverletzbarkeit fremder Gesandten Seitens dritter Staaten¹, vielmehr haben diese in einzelnen Fällen stets den Grundsatz, daß sie den Charakter des fremden Abgeordneten nicht zu respectiren haben, sobald ihr eigenes Recht damit in Conflict kommt, behauptet. Ja, man hat durchreisende Gesandte einer fremden Macht, mit welcher man im Kriege befindlich war, arretirt², desgleichen Personalarrest wegen civilrechtlicher Verbindlichkeiten gegen sie verfügt³. Ebenso wenig kann bezweifelt werden, daß gegen den Abgeordneten wegen Verbrechen, womit er dem dritten Staate verhaftet ist, eine Arretirung, Untersuchung und Bestrafung zulässig sei. Kein diplomatischer Agent darf sich endlich in die Angelegenheiten eines dritten Staates mit dem anderen mischen, bei welchem er angestellt ist, sofern ihm dazu kein Auftrag erteilt ist, widrigenfalls gegen ihn auf Zurechtweisung bei der absendenden Regierung angetragen werden kann⁴. Geschützt bleibt dagegen die völkerrechtliche Person des Abgeordneten in dem Staate, bei welchem er accreditirt ist, selbst wenn er hier in die Hand einer dritten Macht geräth, sofern er nur selbst keine Feindseligkeiten wider letztere verübt hat⁵; desgleichen seine Correspondenz auf neutralen Schiffen aus neutralem Lande nach dem Mutterlande und umgekehrt⁶.

¹) In den angeblichen Gesetzen von Carl V. heißt es zwar unter Nr. XV: „Lorsque les Ambassadeurs devront passer par d'autres souverainetés que celles où leur maître les a envoyés, il faudra qu'ils soient munis de Passports pour éviter tous fâcheux accidents, car à leur passage, ils ne peuvent prétendre d'autres égards que ceux qui sont accordés par le droit des gens et aux étrangers selon leur rang et leur fortune; mais la correspondance mutuelle des nations veut qu'un caractère si éminent soit respecté partout.“ Eine ähnliche Ansicht stellte Battel auf IV, 84. Allein es ist Alles nur guter Wille des dritten Staates. Die richtige Ansicht s. bei Merlin V, § 3, n. 4 und § 5, n. 14. Ward, Enquiry II, 556 s. Wheaton, Intern. L. III, 1, 11 (20 éd. fr.).

²) Wie dem Marschall Belleisle 1744 widerfuhr. v. Martens, Erzählungen I, 152. B. de Martens, Causes célèbres I, 285.

³) So gegen den Grafen Wartenleben 1763. v. Martens, Erzähl. I, 170.

⁴) Ein Beispiel s. in B. de Martens, Causes célèbres I, 311.

⁵) Dies war der Fall des Grafen Monti in Danzig. B. de Martens, ibid. I, 210.

⁶) Wheaton, Intern. L. III, 1, 20 (19 éd. fr.). Phillimore IV, 368. Halleck XXVI, 18. Ortolan II, 218. Vgl. oben § 161 a.

I. Arten und Rechtsverhältnisse der charakterisirten Gesandten.

208. Obgleich an und für sich kein wesentlicher Unterschied unter den Abgesandten der Staatsgewalten bestehet, so hat doch das Ceremoniell der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis gewisse Rangklassen angenommen und bei einzelnen Kategorien außerdem noch ordentliche und außerordentliche Abgeordnete unterschieden, welche Letzteren noch etwas mehr bedeuten sollten als die Ersteren, was indessen gegenwärtig kein allgemeines Herkommen weiter für sich hat. Die erste Classe bilden nach dem neuesten Herkommen:

die päpstlichen Legaten a oder de latere¹ und Nuntien, desgleichen die Ambassadeurs² oder Botschafter der weltlichen Mächte.

Die zweite Classe:

alle mit dem Titel eines Internuntius³, Gesandten oder Ministers oder bevollmächtigten Ministers bei fremden Souveränen beglaubigten Diplomaten.

Die dritte Classe:

die bloßen Geschäftsträger, welche nur bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind, und zwar ohne Unterschied, ob ihnen noch der Titel eines Ministers gegeben ist oder nicht. Eben dahin würden auch die mit diplomatischen Functionen beauftragten Consuln zu rechnen sein, wogegen die mit dem Titel eines Minister-Residenten bei fremden Höfen Angestellten eine Mittelclasse zwischen der zweiten und dritten ausmachen sollen⁴.

¹) Es ist ein Irrthum, daß zwischen den legati a und de latere ein Unterschied bestehe, wie Bielfeld, Institut. politiq. T. II, p. 272 zu behaupten scheint. Nur zwischen Legaten a (oder de) latere und den Nuntien besteht der Unterschied, daß jene nur aus der Zahl der Cardinäle sind, letztere nicht.

²) Spanisch: embaxadores, Italienisch: ambasciatori. Vielleicht aus dem Spanischen: Embiar, absenden; richtiger aus dem Mittelalterlichen: ambactia, Dienst, Amt; Gothisch: andbaths, Althochdeutsch: ambaht, später Ambacht. Eine seltsame Etymologie des Wortes giebt Pinheiro Ferreira zu Battel IV, 70.

³) Oesterreich hat sie seit Leopold I. (1678) in Constantinopel. Vefse, Geschichte des Oesterreichischen Hofes VI, 121.

⁴) Die neuesten Regulative hierüber sind während des Wiener und Aachener Congresses getroffen worden, nämlich in dem Protokoll der Bevollmächtigten der acht hauptsächlichsten Unterzeichner der Congressacte vom 19. März 1815 und in dem der Bevollmächtigten der fünf Großmächte, d. d. Aachen, 21. November 1818. S. die Anlagen. Wegen der successiven Ausbildung der obigen Classification vgl. Mer-

Der älteren Praxis waren diese Unterscheidungen fremd; man kannte nur Botschafter (Ambassadeurs) und Agenten. Allmählich wurden dann aber bei einzelnen Höfen die übrigen Titel und Qualifikationen mehr oder weniger üblich. In Ansehung der gesandtschaftlichen Geschäfte selbst, der Fähigkeit dazu und ihrer Giltigkeit, ist der ganze Rangunterschied völlig ohne Einfluß. Nur die Eigenschaft einer persönlichen Vertretung des Souveräns wird den Botschaftern im höchsten Grade oder vorzugsweise beigelegt¹.

Modalitäten der Ernennungen.

209. Die Wahl der Person des Gesandten hängt lediglich von dem Willen des Absenders ab. Weder Geschlecht², noch Geburt oder Rang begründen an sich ein Hinderniß. Rathsam ist nur, eine dem auswärtigen Souverän angenehme Person zu wählen, da derselbe, wie schon bemerkt (§ 197), in keinem Falle verpflichtet sein kann, eine ihm unangenehme Person persönlich zu empfangen oder eine specielle Unterhandlung mit ihr beginnen zu lassen. Nach Beschaffenheit der Größe und des Charakters der Mission können auch mehrere Gesandte zugleich für denselben Zweck abgeordnet werden, es sei nun mit gleichem Rechte und Range oder mit ungleichem, was der Absender näher zu bestimmen hat. Ein Gesandter kann ferner bei mehreren Höfen zugleich oder auch von mehreren Höfen bei einem anderen accreditirt werden.

Zu welcher Rangklasse die Gesandten gehören sollen, hängt ebenfalls von dem Willen des Senders ab. Indessen besteht hierbei die Maxime:

- a) Man schickt einander meist nur Gesandte derjenigen Classe zu, welche man auch von dem anderen Theile zu empfangen ge-

litin a. a. D. Sect. I. Schmelzing, Völkerrecht § 281, und wegen der Minister-Residenten: Wurm, in der Zeitschrift für Staatswissenschaft. X, 558. Gutschmid (resp. Ferber), de praerog. inter leg. § 39.

¹) Vielleicht nach dem Vorgange der Cardinal-Legaten, welche als Cardinäle in der Römisch-katholischen Kirchensprache als Söhne des Papstes gelten.

²) Beispiele weiblicher Abgesandten bei Leyser p. 671, med. 10. Merlin sect. III, n. 3. Mirus § 127. 128. Vgl. indessen Berliner Revue Bd. VI, 133, wonach nur die Marschallin v. Guebriant hierher gehören würde, auch Gessner, de i. uxoris legati atque legatae. Hal. 1851. p. 42 s.

wöhnt ist. Kleinere Mächte richten sich hierbei nach ihren Mitteln.

- b) Mächte mit königlichen Ehren senden an Souveräne von geringerem Range niemals Gesandte erster Classe und empfangen dergleichen auch nicht von ihnen.

Schwerlich kann man indessen beweisen, daß das Recht, Botschafter zu ernennen, nur ein königliches Recht sei¹. Gewiß ist es schon öfter von geringeren Souveränen geübt worden. Ja, ist es wahr, daß Botschafter die eigentlichen Vertreter der Person des Souveräns sind, so müßte sogar, wenn es auf eine solche persönliche Vertretung ankommt, z. B. in Vermählungsangelegenheiten, jederzeit ein Gesandter erster Classe abgeordnet werden, und selbst dem geringsten Souverän dürfte demnach dieselbe Befugniß nicht versagt werden. Indessen trifft man schon der Kosten wegen hierbei gern eine andere Auskunft.

Beglaubigung und Sicherstellung des gesandtschaftlichen Charakters.

210. Der öffentliche Charakter eines Gesandten beginnt in Ansetzung des von ihm repräsentirten Staates mit seiner Ernennung. Er erhält von Letzterem seine Instructionen, durch welche das Maß seiner Verantwortlichkeit gegen den eigenen Staat bestimmt wird². Zur Legitimation bei der auswärtigen Staatsgewalt hingegen empfängt er, wenn ihm bestimmte Geschäfte oder Verhandlungen aufgetragen sind, eine schriftliche förmliche Vollmacht³, welche den Zweck, sowie die Grenzen des Auftrages bezeichnet und die Richtschnur für die Gültigkeit aller Handlungen des Vertreters, ungehindert durch den Inhalt der Instructionen, bildet, wenn nicht auch diese zur Erklärung der Vollmacht mitgetheilt worden sind; sodann regelmäßig oder auch ganz allein, vorzüglich bei allgemeinen dauernden

¹) S. schon Battel IV, 78. Vgl. auch Moser, Verf. III, 5 und Beitr. III, 7. Merlin sect. II, § 2, n. 1.

²) Zur Nebenausrüstung gehört die Mitgabe einer Geheimschrift und ein Schlüssel derselben (*chiffre chiffrant et déchiffrant*), auch wohl eines sog. *chiffre banal*, zur Correspondenz mit den übrigen Gesandten derselben Macht. Vergl. J. F. Klüber, Kryptographie. Tübingen 1809. Callière, sur la manière de négocier. chap. 20. Mirus § 160 ff.

³) Sonst zuweilen *ad omnes populos*. Lamberti, Mémoires VIII, 742. IX, 655. Im Uebrigen vgl. Mirus § 136—141.

Missionen, ein eigenes Beglaubigungsschreiben (*lettre de créance*), wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Mission seines Abgeordneten im Allgemeinen bekannt macht und ihn den Erklärungen desselben Gehör zu schenken ersucht¹. Gesandte dritter Classe werden ihrerseits nur durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei dem auswärtigen Amte im fremden Staate beglaubigt.

Der völkerrechtliche Repräsentativcharakter mit den davon abhängigen Rechten beginnt demnächst für den fremden Staat erst nach erhaltener officieller Kenntniß von der Mission und Person des Abgeordneten. Einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme bedarf es jedoch nicht; der beglaubigte Abgeordnete steht nichtsdestoweniger unter dem Schutze des Völkerrechtes selbst im feindlichen Gebiete, so lange nicht seine Zurückweisung deutlich erklärt und die ihm erforderliche Zeit, um den fremden Staat wieder zu verlassen, verstrichen ist. Ausfertigung und Zustellung von Pässen ist nur das gewöhnliche Zeichen der Genehmigung von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt und die officielle Legitimation gegen die Behörden ihres Landes; eine Sicherstellung des völkerrechtlichen Charakters. Die ceremoniellen Befugnisse und Vorrechte können dagegen natürlicher Weise nicht eher in Kraft treten, als bis der fremde Staat nach erhaltener Kenntniß von der Mission dieserhalb die nöthigen Verfügungen zu treffen vermocht und der Abgeordnete selbst dasjenige beobachtet hat, was zu seinem Auftreten bei der fremden Staatsgewalt erforderlich ist; in Beziehung auf die Aeußerlichkeiten des Hoflebens also regelmäßig erst nach geschעהener Vorstellung². Erfolgt eine Veränderung in der amtlichen Stellung eines Gesandten, namentlich eine Beförderung in eine höhere Rangklasse, so wird auch hierüber eine neue Beglaubigung ausgefertigt und hinsichtlich derselben dasjenige beob-

¹) Mirus § 132—134.

²) „Il est certain,“ sagt Merlin mit Recht in der schon § 201 angeführten Stelle V, 3, 3, „que son caractère public ne se développe dans toute son étendue, que lorsqu'il est reconnu et admis par le souverain à qui il remet ses lettres de créance. Mais pour ce qui est de la protection du droit des gens, de la sûreté et de l'inviolabilité de sa personne, il doit en jouir dès qu'il a mis le pied dans le pays où il est envoyé, et qu'il s'est fait reconnaître.“

achtet, was bei dem ersten Auftreten in der neuen Eigenschaft in ceremonieller Weise erforderlich gewesen sein würde.

Rechte der gesandtschaftlichen Personen überhaupt.

211. Schon längst ist es an den Höfen und bei den mit ihnen wetteifernden Republiken üblich geworden, ihren Gesandten, welche sie mit herkömmlichen Titeln und gehörigen Beglaubigungen abschicken, gewisse Rechte beizulegen, zu vindiciren und gegenseitig zuzugestehen, welche weit über den nothwendigen Bedarf hinausgehen. Dieselben erscheinen

theils als herkömmliche Auffassung und Ausdehnung der jedem Abgeordneten an fremde Staaten gebührenden Unverletzbarkeit und Selbständigkeit, welche beide zu einem vollständigen Extritorialitätsverhältnisse¹ in dem oben § 42 dargestellten Umfange ausgebildet worden sind;

theils als ganz für sich bestehende Befugnisse und Ehrenbezeugungen, welche der Würde eines fremden Staatsvertreters (seinem sog. ceremoniellen Charakter) in stillschweigend conventioneller Weise zugestanden werden.

Ein allgemein und ausdrücklich als verpflichtend anerkanntes Gesetz giebt es weder in der einen noch anderen Beziehung². In mehreren Stücken läßt sich indeß ein festes, auf die Meinung der Nothwendigkeit gestütztes Herkommen oder eine Observanz unter gewissen Staaten darthun.

¹) Als ein bereits feststehendes erscheint dieses bei Groot II, 18, 4. Allerdings ist es noch späterhin doctrinell bestritten worden, z. B. von Cocceji und neuerdings zum Theil von Pinheiro Ferreira, sowie von Evertsen d. J. in dem schon mehrfach angeführten Werke.

²) Die bei Rousset, de Real V und v. Martens, Erzähl. I, 369 abgedruckten *Immunités accordées par l'Empereur aux Ambassadeurs* (angeblich von Carl V.) sind wohl ebenso apokryphisch, als die schon oben angeführten Lois (§ 206). Besondere Verordnungen einzelner Staaten finden sich abgedruckt bei v. Martens a. a. O. I, 330 und II, 334. Die eigenthümlichen (früheren) Verhältnisse der Gesandten bei der Pforte s. in Zinkeisen, Geschichte des Osmanischen Reiches Bd. 3. Weil.

Rechte der Gesandten unter der Extritorialitätsfiction.

a) Unverletzbarkeit.

212. Was zunächst die Unverletzbarkeit anbetrifft, so beschränkt sich diese nicht bloß auf die Person des Gesandten und sein Gefolge unmittelbar, sondern erstreckt sich noch überdies auf diejenigen Sachen, welche mit seiner Person und seiner Würde im nächsten Zusammenhange stehen; insbesondere

auf das gesandtschaftliche Wohnhaus, soweit es von dem Abgeordneten wirklich für sich und die Seinigen in Beschlag genommen ist¹;

auf das Mobiliar, welches zur Ausrüstung dieser Wohnung dient; endlich

auf die Equipage der Gesandtschaft².

Alle diese Sachen gelten als befriedet; weder die auswärtige Staatsgewalt selbst, noch auch ihre Unterthanen dürfen sich daran gewaltsam vergreifen, ohne sich einer Verletzung des Völkerrechtes schuldig zu machen³; jedoch können auch andererseits diese Sachen nicht dazu dienen, um Acte der auswärtigen Staatsgewalt, welche ihnen gegen dritte Personen zuständig sind, zu vereiteln; insbesondere ist, wie gegenwärtig wohl außer Zweifel steht, kein Asylrecht damit verbunden, obgleich es zuweilen in Anspruch genommen worden ist⁴. Ereignet sich demnach, daß ein Verfolgter seine Zuflucht in die gesandtschaftliche Wohnung oder Carosse nimmt: so muß unbedingt die Auslieferung erfolgen; nur bringt es die Achtung gegen den Gesandten und dessen Staat mit sich, daß die Auslieferung auf eine

¹) Merlin sect. V, § 5, n. 3. Vgl. mit Battel IV, § 117.

²) Battel § 118. Vgl. Bynckershoeck, de iud. comp. XVI, 4.

³) Dies ist jedoch schwerlich auf die Ausübung eines Retentionsrechtes zu beziehen, welches ein Staatsunterthan an effectiv schon in seinen Händen befindlichen Sachen wider einen fremden Gesandten ohne Zuthun des Staates ausüben vermag. Solche Privatrechte kann der gesandtschaftliche Charakter nicht beseitigen. Ein Fall dieser Art ist besprochen von Wheaton, Éléme. du droit intern. I, 203 und Evertsen d. J., over de grenzen etc. 285. Anderer Meinung ist Gefner in der schon angeführten Abhandlung, de iure legatæ p. 33 und Halleck IX, 16.

⁴) Chr. Thomasius, de iure asyli legator. aedib. competente. Lips. 1689 und diss. Lips. 1695, n. XVI. Bynckershoeck l. c. cap. 21. Merlin V, § 5, n. 4. Dann in Meyße und Wilba, Zeitschrift III, 363 f.

so wenig als möglich auffällige oder für den Gesandten verletzende Weise verlangt werde. Dieses kann jedoch nicht hindern, sofortige Sicherungsmaßregeln zu treffen, daß der Flüchtige durch den hiermit entstehenden Verzug sich nicht der Verfolgung entziehe; auch kann im Falle verweigerter Auslieferung die fremde Regierung sich unbedenklich seiner Person sogar wider den Willen des Gesandten bemächtigen und hierzu in das Hotel desselben eindringen, immer jedoch unter der Bedingung, jeder thatsächlichen Verletzung seiner Person und der mit ihm befriedeten Sachen sich zu enthalten¹. Außer diesem Falle ist gewiß jedes Eindringen und Durchsuchen des Hotels etwas Unerlaubtes, sogar wenn der Verdacht obwaltete, daß dasselbe zum Schutze eines Verbrechers oder zur Verhehlung der Spuren eines Verbrechens benutzt werde. Inzwischen muß auch hierüber der Gesandte auf Befragen Auskunft ertheilen; würde die Antwort verweigert oder in ungenügender Weise gegeben, so würde die Staatsregierung nicht verhindert sein, die Durchsuchung dennoch vorzunehmen; ohne alle Frage dann, wenn sie Grund zu dem Verdacht hätte, daß das Hotel zu einer feindlichen Unternehmung gegen sie dienen sollte.

In diesen einfachen Grenzen besteht die sogenannte Quartierfreiheit der Gesandten (*la franchise de l'hôtel, ius franchisiae sive franchisiarum*); wenn man sie in älterer Zeit an einigen Orten auf das ganze Stadtquartier des Hotels ausgedehnt und demselben dadurch einen gewissen Charakter von Exterritorialität gegeben hat, so beruhete dieses lediglich nur auf einzelnen Concessionen, die jedoch in neuerer Zeit größtentheils oder gänzlich zurückgenommen sind². Ebenso unbefugt, ohne Vergünstigung des auswärtigen Staates, ist die Ertheilung von Schutzbriefen für einzelne Personen, welche ein Gesandter unter seine Regide zu nehmen beabsichtigen könnte³.

¹) Einzelne Fälle, welche Obiges bestätigen, s. bei Merlin a. a. D. Ferner in v. Martens, Erzähl. I, S. 217 f. Bar. de Martens, Causes célèbres. I, 174. In der älteren Zeit hat man freilich von Seiten der Gesandten starke Präensionen gemacht und jede Perquisition abweisen wollen. Vgl. z. B. Bar. de Martens l. c. II, 371. Halleck IX, 22.

²) S. die Note 4 der vorigen S. und die in der vorhergehenden Note angeführten Schriften. In Rom war diese Quartierfreiheit durch eine Bulle von Papst Innocenz XI. 1687 geregelt. Schmauss, Corp. J. G. Acad. p. 1069; sie ist seit 1815 beschränkt auf correctionelle Vergehen.

³) Moser, Versuch IV, 320.

In Betreff dritter Staaten gilt das Obige im § 204; auch charakterisirte Gesandte können sich hier nicht auf Unverletzbarkeit berufen, wie die dort bemerkten Beispiele darthun.

b) Recht der eigenen Religionsübung.

213. Dieselbe Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit, welche einem Gesandten der fremden Staatsregierung gegenüber zusteht, gewährt ihm auch das Recht einer eigenen Religionsübung, sogar einer solchen, welche nach den auswärtigen Staatsgesetzen verboten ist¹. Allerdings versteht sich jedoch dieselbe nur innerhalb der Grenzen einer sogenannten Hausandacht, mithin nur innerhalb des gesandtschaftlichen Hotels, ohne alles öffentliche Gepränge, namentlich ohne Gebrauch von Glocken und Orgeln und ohne äußerliche, nach der Straße hin sichtbare Zeichen einer besonderen Cultuseinrichtung, z. B. ohne die Gestalt von Kirchenfenstern, wenn nicht in dieser Hinsicht die auswärtige Staatsregierung eine besondere Concession macht. Im Uebrigen gehört es zu den ausgemachten Befugnissen der Gesandten erster und zweiter Classe, sowie auch der Ministerresidenten, eine eigene Capelle in ihrem Quartier und für den Gottesdienst einen eigenen Geistlichen ihrer Confession zu haben, wenigstens dann, wenn sich am nämlichen Orte keine vollständige Kircheneinrichtung für dieselbe befinden sollte. Ein solcher Geistlicher kann aber nicht von dem Gesandten selbst, sondern nur von seiner Regierung oder mit deren Erlaubniß angenommen werden; ist dieses geschehen, so würde ihm auch die Ausübung von Parochialhandlungen mit bürgerlicher Giltigkeit innerhalb des gesandtschaftlichen Hotels nicht abzusprechen und er als der eigentlich competente Pfarrer — falls er nur die hierzu erforderlichen kirchlichen Eigenschaften besitzt — in Beziehung auf das gesandtschaftliche Personal zu betrachten sein². In keiner Weise darf ein solcher Geistlicher öffentlich mit den Zeichen seines Standes erscheinen, oder sonstigen Personen die Theilnahme an dem gesandt-

¹) S. vorzüglich über diesen Gegenstand: J. H. Boehmer, J. Eccles. Prot. III, 3, 37, 45 sqq. J. J. Moser, Verf. IV, 155. Dessen Beitr. IV, 185. v. Martens, Böllerr. Spstf. VII. Klüber § 215. 216. Schmeling § 355. Wildman I, 129.

²) Ob dergleichen Parochialacte auch an anderen Personen gültig vollzogen werden können, hängt von den auf sie in Anwendung kommenden bürgerlichen Gesetzen ab.

schaftlichen Gottesdienste gestattet werden, oder die Aufnahme von Proselyten aus einer anderen Religionspartei erfolgen, es sei denn unter Zulassung oder Connivenz der auswärtigen Staatsregierung.

Das Recht eines solchen particulären Cultus dauert so lange, als der Gesandte seine gesandtschaftliche Qualität beibehält, selbst noch für die Seinigen, wenn er eine Zeit lang von seinem Posten abwesend sein müßte¹. Es muß jedoch eingestellt werden bei einer wirklichen Suspension des gesandtschaftlichen Charakters und mit diesem selbst völlig aufhören.

c) Befreiung der Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des auswärtigen Staates.

214. Völlig außer Zweifel steht in der heutigen Staatenpraxis, daß keine gesandtschaftliche Person, selbst nicht wegen verübter Vergehen oder Verbrechen der Strafgerichtsbarkeit des auswärtigen Staates unterworfen ist, wiewohl dieses in früheren Jahrhunderten bedenklich gefunden und bestritten worden ist². Die Praxis selbst bietet bereits aus den letzten drei Jahrhunderten kein Beispiel des Gegentheiles dar. Ebenso ausgemacht ist aber auf der anderen Seite, daß der gesandtschaftliche Charakter nicht etwa das Privilegium giebt, ungehindert sogar die unerlaubtesten oder schändlichsten Handlungen zu begehen, vielmehr steht nicht allein dem mit einem Angriffe bedrohten Privatmanne das Recht der Vertheidigung, und der Polizei des auswärtigen Staates das Recht einer thatsächlichen Intervention gegen beabsichtigte Unordnungen oder Verbrechen zu, sondern es können auch, wenn dergleichen schon begangen sind, unbedenklich alle Maßregeln ergriffen werden, welche die Interessen des verletzten Staates gegen weitere Beeinträchtigung sichern und das Aergerniß entfernen, was durch das Verhalten des fremden Gesandten gegeben worden ist, ohne jedoch dabei die Würde des fremden Staates selbst zu beeinträchtigen, folglich mit größter Schonung.

Zu diesen Maßregeln, welche allerdings nur von der höchsten Staatsgewalt, nicht aber von untergeordneten Behörden ausgehen

¹) Schöbzer, Briefwechsel Th. III, S. 76.

²) Die Geschichte dieses internationalen Dogma s. bei Bynckershoeck, de iud. comp. legati cap. 24 und 17—19. Vgl. Wheaton, Histoire p. 170 s. Fixirt ist die Ansicht hauptsächlich seit Groot II, 18. § 4.

können¹, gehört in geringeren Fällen eine vertrauliche Warnung des Gesandten oder eine Beschwerde bei seinem Souverän; in schwereren Fällen die Beantragung seiner Zurückberufung und Bestrafung bei dem absendenden Souverän; in der Zwischenzeit Beaufsichtigung der Person des Gesandten, oder auch Statt dessen, und wenn der beantragten Zurückberufung keine Folge gegeben werden sollte, Wegschaffung des Gesandten über die Grenze; endlich im schlimmsten Falle, wenn der Gesandte sich in eine offene Conspiration oder Kriegsunternehmung gegen die auswärtige Regierung eingelassen haben sollte, eine gleichfalls unmittelbar feindselige Behandlung desselben, namentlich Gefangennehmung und etwaige körperliche Retention bis zu erlangter Genugthuung oder beendigter Vertheidigung².

Steht ein Gesandter auch noch in einem dauernden Untertthan- oder Dienstverhältnisse zu dem Staate, bei welchem er als Gesandter einer anderen Macht accreditirt ist, so kann jenem das Recht der Bestrafung durch das gesandtschaftliche Verhältniß schwerlich entzogen sein³. Gewiß aber wird zuvor das Interesse des auswärtigen Staates durch genommene Rücksprache mit demselben vor weiterem gerichtlichen Einschreiten sicher zu stellen sein.

d) Befreiung von der bürgerlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit.

215. Nachdem sich einmal die Fiction einer Exterritorialität der Gesandten aufgethan hatte, konnte deren Exemption von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in dem bereits § 42, No. VII dargelegten Umfange nicht ausbleiben. Zwar sind die Meinungen hierüber stets

¹) Merlin, Questions de droit mot: parlementaire.

²) Die obigen Grundsätze sind theils aus inneren Gründen, theils aus dem Verfahren der Praxis gerechtfertigt. S. Leyser, sp. 671, med. 19. Merlin a. a. O. sect. V. § 4. Nr. 10—13. Ward, Enquiry II, 486. 506. Unter den neueren Publicisten findet sich nirgends eine abweichende Ansicht. Die ältere Literatur s. bei v. Ompteda § 253 und bei v. Kamptz § 228. Der letzte Versuch einer Anklage eines fremden Gesandten wurde 1765 von dem Chevalier D'Con wider den Französischen Ambassadeur de Guerchy gemacht, in dessen Scheitern die Sache keinen Fortgang gehabt zu haben. Moser, Versuch 419. Ward gedenkt dieses Falles nicht in seiner sonst so sorgfältigen Auseinandersetzung der Frage.

³) In diesem Falle besand sich Biquefort selbst im Jahre 1675, wie Bynkershoek Cap. 18, § 6 darlegt.

getheilter gewesen, als in Betreff der Strafgerichtsbarkeit¹; es würde auch, wie wir noch an einer anderen Stelle (§ 202) bemerkt haben, eine gänzliche Exemption in allen bürgerlichen Streitfachen ohne Unterschied aus der Natur der gesandtschaftlichen Mission nicht zu rechtfertigen sein; indessen giebt es, so viel uns bekannt, zur Zeit kein Land, in welchem noch andere Ausnahmen von der Exemption der Gesandten statuiert würden, als die mit der Territorialität an sich verträglichen²; so daß für jetzt jeder Streit unerheblich oder niedergeschlagen sein dürfte. Aus dem theoretischen Standpunkte lassen sich allerdings Bedenken erheben, ob diese allseitige Staatenpraxis nur auf einer precären Convenienz oder auf einer Ueberzeugung von der inneren Nothwendigkeit des Principes beruht; ob nicht also jeder Staat von dem bisherigen Gebrauche ohne Rechtsverletzung gegen die übrigen wieder abgehen dürfe³. Gesezt indeß, es wäre zu bejahen, so würde sich die bürgerliche Gerichtsbarkeit wider einen fremden Gesandten immerhin doch in denjenigen Grenzen halten müssen, innerhalb deren sie gegen einen nicht anwesenden Ausländer ausgeübt werden darf, niemals aber bis zu körperlichen Zwangsmaßregeln gegen die Person des Gesandten, oder auf die mit ihm befriedeten Sachen erstreckt werden können.

Was von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gilt, leidet im Wesentlichen auch auf die polizeiliche Gerichtsbarkeit Anwendung. Zwar kann sich ein Gesandter der Beobachtung der polizeilichen Anordnungen in Betreff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in und außer seinem Hotel nicht entheben; jedoch kann er im Falle der Contravention nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr leidet hier nur der Weg Anwendung, welcher im vorhergehenden Para-

¹) Die Erörterung dieses Punktes nach seinen inneren und geschichtlichen Gründen siehe bei Bynckershoeck, de iud. compet. und bei Evertsen d. J. a. a. O., welcher indeß die gesandtschaftliche Immunität zu Gunsten des Privatrechtes sehr zu beschränken sucht, wie auch schon die Neigung der älteren Holländischen Praxis war. Sonstige Schriften findet man bei v. Dumpeba § 265 und v. Kampß § 236.

²) Den Nachweis suchte schon Merlin sect. V, § 4, Nr. 1—9 und Ward, Enquiry II, 497 zu liefern. S. übrigens auch Wildman I, 93. Wegen Frankreich: Arrêt der Cour royale de Paris vom 22. Juli 1815. Dalloz, 1815. 2, 919 n. 3.

³) S. auch Pinheiro Ferreira zu Battel IV, § 92 u. ff.

graphen in Ansehung leichter Vergehungen als der geeignete bezeichnet worden ist.

e) Selbstgerichtsbarkeit der Gesandten.

216. Aus der isolirten Stellung der Gesandten im Auslande, aus der Fiction der Exterritorialität in Betreff ihrer und ihrer Angehörigen, endlich aus der Vorstellung, daß die Gesandten, wenigstens die der ersten Classe, die persönlichen Vertreter des Souveräns seien, konnte leicht die Ansicht entstehen, daß denselben eine eigene Gerichtsbarkeit innerhalb des exterritorialen Bereiches ihrer Mission gebühre¹⁾; und es fehlt auch nicht an geschichtlichen Beispielen, daß sogar die Ausübung der höchsten Strafgerichtsbarkeit, nämlich eines Blutgerichtes, in einzelnen Fällen versucht oder behauptet worden ist²⁾, wie man sie in der älteren Zeit jedem Souverän als über die Seinigen nach eigenem Ermessen zuständig vindiciren wollte; um wie viel mehr also die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Diese Ansicht hat sich indessen nie zu einer wirklichen Praxis erhoben. Auf alle Fälle würde es dazu einer ausdrücklichen Delegation der Gerichtsbarkeit von Seiten des absendenden Souveräns bedurft haben und noch bedürfen; die Verhängung von Criminalstrafen aber würde einem Botschafter in seinem Hotel ebenso wenig von dem auswärtigen Staate, worin er sich befindet, nachgesehen werden, als man jene einem fremden Souverän selbst gestatten würde. Nur in den muselmännischen Staaten des Orientes ist meistens den Europäischen Abgeordneten eine umfassende Gerichtsbarkeit, besonders in Strafsachen „gemäß den Gebräuchen der Franken“ bewilligt, sowie man den muselmännischen Gesandten an Europäischen Höfen eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit über ihre Leute gestattet oder nachgesehen hat³⁾. Unter den Europäischen Mächten selbst hingegen ist sie nur auf eine sehr untergeordnete Thätig-

¹⁾ Verschiedene Ansichten hierüber und Versuche einer Jurisdictionattribuion s. bei Byndershoed a. a. O. c. 15 und 21. Merlin sect. V, § 6, n. 2 und IV, n. 4 s. Comte de Gardon, *Traité compl. de diplom.* II, 169. 143. Gegen eine solche Gerichtsbarkeit erklärt sich Evertsen d. J. p. 374.

²⁾ *Mémoires de Sully* VI, 1 und darnach B. de Martens, *Causes célèbres* II, 370.

³⁾ Moser, *Beiträge* IV, 256. v. Steed, *Versuche über verschiedene Materien*. Berlin 1783. *Bersf.* XII, S. 88. Wegen Preußen: Stengel, *Beitr. zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preussischen Staaten* XIII, S. 292. *Mirus* § 355.

keit beschränkt und dem vaterländischen Staate die volle Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Sene Thätigkeit besteht

- a) in Criminalfällen, woran sich ein Angehöriger der Gesandtschaft theilnimmt, in der Festnahme des Verdächtigen oder Nachsuchung seiner Auslieferung; in der Constatirung des Thatbestandes, so weit sie in der gesandtschaftlichen Localität möglich ist, eventuell in desfalligen Requisitionen an die auswärtigen Behörden, sodann in der Vernehmung der zur Gesandtschaft gehörigen Zeugen, hiernächst in der Ablieferung an die Behörden der Heimath zur weiteren Verfügung; überhaupt also in dem Rechte des sog. ersten Angriffes und weiterhin in der Ausführung der Requisitionen der heimathlichen Gerichte. Zur Auslieferung an die Gerichte des fremden Staates ist dagegen kein Gesandter vermöge eigener Autorität berechtigt, schon wegen des obigen Principes (§ 63, V.);
- b) in der Ausübung einer freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Angehörigen der Gesandtschaft; namentlich also in Aufnahme und Beglaubigung von Testamenten, Beglaubigung von Contracten, Siegelanlegungen und dergl.

Sollte diese Gerichtsbarkeit auch noch von anderen Staatsgenossen des absendenden Staates benutzt werden dürfen, so gehört dazu ohne Zweifel ein besonderer Auftrag; der fremde Staat würde sie überdies in den ihn betreffenden Angelegenheiten nicht anerkennen haben.

Das Recht einer Streitgerichtsbarkeit ist den Gesandten an Europäischen christlichen Höfen selbst für die Personen ihres Gefolges, so viel bekannt, nirgends eingeräumt¹⁾, sondern sie vollziehen hier nur etwaige Requisitionen, insbesondere Zeugenverhöre, und zwar Alles dieses nach den Gesetzen ihres Heimathstaates.

Daß jeder Gesandter in Betreff seiner Hausgenossen, welche nicht beigeordnete Beamte sind, wenigstens das Recht einer mäßigen Züchtigung oder eine sog. Correctionalgerichtsbarkeit habe, ist zwar in älterer Zeit oft als Regel behauptet worden, allein nach den

¹⁾ Das Gegentheil behauptet Graf Garben im *Traité compl. de diplomatie* III, ch. 21, p. 143. 169. 170 offenbar gegen die moderne Praxis. Vgl. Evertsen p. 377.

gehigen Staatsbeirichtungen entweder überhaupt nicht oder doch nur sehr ausnahmsweise zugegeben¹.

Besondere Immunitäten der Gesandten.

217. Zu allen bisherigen Privilegien haben sich, ohne Zweifel durch Ausdehnung des Exterritorialitätsbegriffes und durch Rücksichten der Hospitalität, auch noch manche andere Befreiungen, im Besonderen eine allgemeine Abgabefreiheit gesellen, wofür jedoch eine innere Nothwendigkeit oder Consequenz des gesandtschaftlichen Charakters nicht erkannt zu werden vermag. Zwar eine Befreiung von allen regelmäßigen persönlichen Staatslasten folgt schon aus der gewöhnlich dem Gesandten anlehnenden Eigenschaft eines Ausländers; allein sie wird auch noch auf indirecte Abgaben ausgedehnt, so daß die Artikel für den Bedarf der Gesandtschaft zollfrei aus dem Auslande von den Gesandtschaften bezogen werden. Inzwischen hat man in neuerer Zeit von Seiten der Regierungen gewisse Grenzen gesetzt, da eine Verbindlichkeit zur Bewilligung derartiger Privilegien durchaus nicht vorhanden ist. Ein Gesandter kann sich sogar nicht einmal den zur Sicherstellung des Abgabeninteresses nothwendigen Durchsuchungen entziehen, wenn nur sein Hotel und sein Staatswagen unberührt bleibt, und er die Versicherung giebt, daß sich keine Contrebande darin befindet.

In keinem Falle erstreckt sich die Abgabefreiheit der Gesandten

- a) auf dingliche Lasten, welche auf den dem Gesandten zugehörigen Grundstücken haften;
- b) auf persönliche Lasten für die Ausübung staatsbürgerlicher Befugnisse, welche mit dem gesandtschaftlichen Charakter nichts gemein haben; z. B. auf Abgaben für die Ausübung eines gewissen Handels;
- c) auf diejenigen Staats- und Gemeinde-Abgaben, welche insgemein auf der Benutzung gewisser Sachen und Vortheile haften; z. B. Chauffee- und Straßengelder, wofern nicht auch hierin eine gewisse Liberalität und Höflichkeit beobachtet wird; dergleichen Mieths- und Wohnungssteuer.

¹) Vgl. Merlin a. a. O. IV, n. 4 f. Martens, Völkerrecht § 219. Evertsen p. 379.

Im Allgemeinen ist jedoch eine völlig gleichförmige Regel bei diesem völkerrechtlichen Privilegium nicht erweislich¹.

Ceremonialverhältnisse der Gesandten.

218. Zu den sogenannten Ceremonialrechten der Gesandten gehört vor allen Dingen eine ihrer Stellung entsprechende Aufnahme in dem fremden Staate. Wie jene eingerichtet werden solle, hängt an sich von dem Ermessen des letzteren ab. Der Gesandte kann nur verlangen und erwarten, in keiner irgendwie herabsetzenden Weise, sondern mit Rücksicht auf den Rang seines Staates und auf die Kategorie des ihm beigelegten Gesandtschaftscharakters, ohne Zurückstellung gegen Andere von gleicher Kategorie, aufgenommen zu werden. Er selbst muß auch dazu die Veranlassung geben, indem er sich vorerst bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten meldet und ihn ersucht, die weiteren Einleitungen zu seiner Aufnahme bei dem Souverän zu treffen, namentlich zur Uebergabe seiner Creditive, sofern diese an den Souverän selbst gerichtet sind. Ob nun die Einführung und Audienz bei dem letzteren eine besonders feierliche (sogenannte öffentliche) oder private sein soll; mit welchen Förmlichkeiten sie begleitet und beendet werden soll²: alles dieses hängt von dem speciellen Staats- oder Hofstil, so wie von der Entschließung des fremden Souveräns ab, sofern nur nicht dem angegebenen allgemeinen Principe entgegen gehandelt wird. Die dabei vorkommenden Förmlichkeiten sind aber im Wesentlichen kein Gegenstand des Völkerrechtes.

Lediglich ein Gegenstand der politischen Convenienz sind demnächst auch die von den Gesandten abzustattenden fernerweiten Besuche, wiewohl man auch hier von Rechten gesprochen und selbige geltend zu machen gesucht hat.

¹) Vgl. Merlin sect. V, § 5, n. 2. Im Einzelnen vergleiche man die schon oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen einzelner Staaten in v. Martens, Erzähl. Th. I u. II. Anhang. Dazu wegen Rußland den Ufas von 1817 in Martens, N. Recueil t. III, p. 96. Wegen Spanien Königl. Decret vom Oct. 1814. Wegen Neapel Königl. Decret vom 22. Febr. 1819. Martens, N. Recueil t. V, p. 346. Wegen Preußen ein Reglement von 1797. In Stockholm gilt seit 1825 unbeschränkte Befreiung von allen Abgaben. S. auch schon L. 8. C. de vectigal. 4, 61.

²) S. darüber Bynckershoeck, Quaest. iur. publ. II, 7. Wicquefort I, c. 19.

Keine Convenienzbesuche, die freilich kaum unterlassen werden dürfen, sind vorab die Besuche oder Vorstellungen bei den Mitgliedern der souveränen Familie in monarchischen Staaten; sodann bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und bei den Mitgliedern des diplomatischen Corps. In der letzteren Beziehung ist sogar von einem Rechte des ersten Besuches die Rede; Gesandte erster Classe haben einen solchen nicht selten von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, gewiß von den bereits anwesenden Gliedern des diplomatischen Corps verlangt; dennoch aber beruhet hier Alles auf bloßer Höflichkeit; ein Zwangsrecht ist durch den Gebrauch schwerlich als begründet anzusehen¹.

Specielle Rangrechte².

219. Die Ängstlichkeit, womit die Regierungen von jeher ihre Würde zu bewachen suchten, führte auch zu einer ängstlichen Beobachtung der Rangverhältnisse unter den diplomatischen Vertretern. Die größere Geschmeidigkeit der jetzigen Zeit und Sitte macht es möglich, sie auf folgende Sätze zu beschränken:

I. unter Gesandten derselben Macht entscheidet über den Vorrang die Vorschrift des eigenen Souveräns und stillschweigend die Ordnung in dem gemeinschaftlichen Creditiv;

II. unter Gesandten verschiedener Mächte entscheidet zunächst die höhere Classe ohne Rücksicht auf den Rang der Souveräne;

III. unter Gesandten derselben Classe entschied sonst der Rang des absendenden Souveräns oder das Verhältniß des fremden Souveräns zu den einzelnen auswärtigen Regierungen. Das Wiener Rangreglement der acht Europäischen Mächte läßt das Datum der amtlichen Bekanntmachung der Ankunft unter den Mitgliedern derselben Classe entscheiden, vorbehaltlich des Vorzuges, welchen wenigstens katholische Mächte übereinstimmend den päpstlichen Gesandten derselben Classe einräumen. Weder verwandtschaftliche noch sonstige Familienverhältnisse sollen außerdem in Betracht kommen, so wenig

¹) Vgl. Merlin *loc. cit.* IV. Das Uebliche bei den Gesandten erster Classe s. bei § 221.

²) Chrstn. Guil. Gutschmid (resp. Ferber), *de praerogativa ordinis inter legatos*. Lips. 1755.

als die Benennung eines außerordentlichen Botschafters, Gesandten und dergl. vor den sogenannten ordentlichen einen Vorzug zu geben vermag.

IV. im eigenen Hause und als Wirth giebt man einem Gesandten gleicher Classe jederzeit den Vorrang. Nur Gesandten erster Classe enthalten sich dasselbe in Betreff der übrigen Classen zu thun.

Besondere Vorrechte der Gesandten erster Classe.

220. Specielle Ehrenrechte hat man in der neueren Europäischen Staatenpraxis allezeit den Gesandten erster Classe zugestanden, indem man ihnen vorzugsweise eine Repräsentation der Person ihrer Souveräne zuschrieb. Kraft derselben haben sie an dem fremden Hofe wohl gar den unmittelbaren Rang nach den Prinzen von Kaiserlichem oder Königlichem Geblüt verlangt, desgleichen vor den regierenden Häuptern selbst, falls ihr eigener Souverän denselben vorgehen würde. Dieser Anspruch ist ohne zureichenden Grund, da, wie schon bemerkt ward, die angebliche höchstpersönliche Repräsentation der Gesandten erster Classe eine bloße Fiction ohne innere Wahrheit ist. Der Vertreter einer Person ist niemals die physische Person selbst; ebenso wenig kann ein Souverän sich vervielfältigen und das, was an seiner Person ausschließlich haftet, selbst noch Anderen mittheilen¹. Auch der Gesandte erster Classe ist daher im fremden Staate nichts als ein fremder Unterthan ersten Ranges, anderen Unterthanen selbst nur als Organ seines Souveräns voranstehend, dadurch aber nicht berechtigt, den eigenen höchsten Organen der fremden Staatsgewalt vorzugehen. Jedoch wird es mehrfach nachgegeben.

Anerkannte Vorrechte der Gesandten erster Classe sind:

- a) das Prädicat: „Excellenz“, dessen sich nur der auswärtige Souverän selbst nicht zu bedienen braucht;
- b) das Recht eines Thronhimmels in ihrem Empfangssaale;
- c) das Recht, sich in Gegenwart des fremden Souveräns zu bedecken, nachdem dieser selbst damit vorangegangen ist²;
- d) das Recht mit sechs Pferden und mit Staatsquasten zu fahren; sonst auch gewöhnlich

¹) Vgl. H. Cocceji, de representatione legator. und Commentar. zu Groot II, 18, 4.

²) S. Wicquefort I, c. 19, p. 229 und Ward, Enquiry II, 563. 602. Note.

- e) ein besonders feierlicher Empfang¹⁾;
 f) nach dem gewöhnlichen Gebrauche das sog. Recht der ersten Visite, d. h. den ersten Besuch von allen schon anwesenden Gesandten, von den Gesandten erster Classe jedoch erst nach vorläufiger Anzeige der Ankunft, zu erwarten²⁾.

Daß man den päpstlichen Legaten und Nuntien, wenigstens an katholischen Höfen, den Vorrang vor weltlichen Gesandten erster Classe einräumt, ist nach der Stellung der Kirche erklärlich³⁾; dagegen ist es nicht gelungen, den Cardinallegaten denjenigen Rang zu verschaffen, welchen das Ceremoniell des Römischen Hofes, namentlich seit Sixtus V., ihnen bestimmt hatte⁴⁾.

Familie und Gefolge der Gesandten.

221. Unter die Personen, welche zu der Umgebung eines Gesandten gehören und dadurch ebenfalls bestimmter Rechte und Privilegien, insbesondere der persönlichen Unverletzbarkeit und Extritorialität mittheilhaftig werden, gehören vorzüglich:

- a) Die Gemahlinnen der Gesandten, während ihres Aufenthaltes im fremden Staate.

Eigenthümliche Ceremonialrechte sind ihnen im Allgemeinen zwar nicht zugestanden; man behandelt sie als Fremde von Auszeichnung und weist ihnen aus Höflichkeit dieselben Ehrenplätze unter den Damen an, welche der Gemahl unter den Männern einnimmt. Nur die Gemahlin eines Botschafters genießt herkömmlich des Titels einer *Ambassadrice*, so wie meistens des Vorrechtes des *Tabouret* in Sitzen der Kaiserinnen und Königinnen⁵⁾. Ein förmlicher Religionscult nach eigener Confession außer der einfachen Hausandacht kann nicht prätendirt werden.

¹⁾ Selbst Kanonengruß. Moser, Beitr. III, 187.

²⁾ Gutschmid § 34.

³⁾ Unwidersprochen ist dieses jedoch nicht immer gewesen. Vgl. Moser, Verf. IV, 52.

⁴⁾ Vgl. Ward, Enquiry II, 385. 386.

⁵⁾ Fr. Carl v. Moser, II. Schriften Bd. 3. In England nehmen die Countesses den Rang vor den *Ambassadrices*. Gossner, de i. uxoris legati. Hal. 1851. Berliner Revue VI, 181. Ueber den Gebrauch, die Gemahlinnen mitzubringen, vgl. Loysor, sp. 671, m. 5 sqq.

- b) Kinder und andere Familienglieder der Gesandten, welche sich bei ihnen befinden.

Diese werden in ceremonieller Hinsicht lediglich wie Fremde gleicher Standskategorien behandelt¹⁾.

- c) Die Gesandtschaftssecretäre in ihren verschiedenen, meist zweifachen Rangkategorien, deren Bestimmung wie überhaupt ihre Ernennung von dem absendenden Souverän abhängig ist.

Anspruch auf ein bestimmtes Ceremoniell im auswärtigen Staate haben sie nicht.

- d) Die etwaigen Attachés oder Gentilshommes, Cleven und Pagen der Gesandtschaft, welche zu ihrem Prunkdienste gehören.

- e) Der Geistliche (Aumônier) und der Arzt der Gesandtschaft, insofern sie diese Eigenschaft nicht bloß nebenbei haben; endlich

- f) die Livreebedienten und Domestiken des Gesandten.

In älterer Zeit legte man größeren Werth auf dergleichen Gefolgschaften, als es jetzt die öffentliche Meinung thut und die Staatsökonomie gestattet. Unfehlbar kann auch der fremde Staat, an welchen die Mission geschieht, einer übertriebenen Vermehrung des Personales Grenzen setzen, desgleichen genaue Mittheilung über die Personalien aus polizeilichen Rücksichten und im eigenen Interesse der Gesandten verlangen²⁾, endlich für den Eintritt von Unterthanen in den Dienst eines Gesandten besondere Bedingungen vorschreiben³⁾.

Außer Zweifel liegt jetzt, daß alle vorgenannten Personen, sogar wenn sie Unterthanen des fremden Staates wären, in der Territorialität des Gesandten selbst mitbegriffen und dadurch insbesondere von der Straf- und bürgerlichen Gerichtsbarkeit des fremden Staates in gleicher Weise erimirt, mithin der Gerichtsbarkeit des absendenden Staates unterworfen sind, soweit diese nicht dem Gesandten selbst delegirt sein sollte⁴⁾ (§ 214). Nur bei zahlreich besuchten Congressen

¹⁾ Leyser, l. c. med. 11.

²⁾ Schon die goldene Bulle Kaiser Karls IV. setzte den Kurfürstlichen Wahlgesandtschaften hierin bestimmte Grenzen.

³⁾ Vgl. wegen Nordamerika v. Martens, Erzähl. II, 398.

⁴⁾ Die neuere Staatenpraxis ist allgemein dafür. S. wegen England den Parlamentsact von 1709. B. de Martens, Causes célèbres. I, 59; wegen Frankreich und mehrerer anderer Staaten Merlin; wegen Preußen Allgem. Ger.-Ordn. Th. I, Tit. 2, § 68. 67 ff. Königl. Dänische Verordnung vom 8. October 1708

hat man sich zuweilen vereinigt, daß die gesandtschaftlichen Diener, welche keine wirklichen Beamten sind, der Ortsobrigkeit untergeben sein sollten¹. Ueberdies kann ein Gesandter unbedenklich jeden Domestiken, den er im Auslande selbst angenommen hat, durch Wiederentlassung aus seinem Dienste der dortigen Obrigkeit wieder unterwerfen; schwerlich aber kann er auf diesem Wege einen seiner eigenen Landesangehörigen ohne Erlaubniß seines Souveräns der fremden Strafgewalt überliefern². Ueber diejenigen Personen, welche dem Gesandten von seinem Souveräne selbst beigegeben sind, hat der Gesandte so wenig, wie über die Personen seiner Familie, vermöge der ihnen zustehenden staatsbürgerlichen Garantien, irgend eine derartige Befugniß³.

Daß übrigens auch einer jeden dieser Personen, wenn sie den fremden Staat oder dessen Angehörige thatsächlich verletzt, thatsächlich entgegengetreten werden kann und die Exterritorialität sie nicht gegen Maßregeln der Vertheidigung, so wie gegen augenblickliche Maßregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung schützen kann, versteht sich von selbst⁴.

II. Agenten und Commissarien.

222. Nichts ist nach den Bemerkungen der neuesten Publicisten so unbestimmt, als das Rechtsverhältniß eines mit keinem gesandt-

(v. Martens, Erzähl. I, 353), ferner die Nordamerikanische Congressacte von 1790 (ebend. II, S. 397). — Desgleichen die Autorität der gewichtigsten Publicisten. Vgl. Ward, Enquiry II, 553 f. Merlin sect. VI, n. 2 s. Streitigkeiten, welche hierüber noch im Jahre 1790 am Pfälzischen Hofe mit dem Preussischen Minister bei Gelegenheit eines Falles vorlamen, obschon zu keinem Resultat gediehen, s. noch in B. de Martens, Nouv. causes oél. II, 22 f. Dagegen auch wieder einen Fall, wo durch Repressalien die Exterritorialität der Domestiken aufrecht erhalten ward in Desselben Causes oélébr. I, 247.

¹) Dies geschah am Congress zu Münster und zu Nymwegen. Wicquefort I, c. 28. Desgl. bei dem Haager Congress durch Reglement vom 29. Mai 1697.

²) Battel IV, § 124, wo nur übersehen ist, daß der Gesandte im obigen letzteren Falle nicht für sich allein handeln darf.

³) Vgl. wegen der Legationssecretäre: Battel IV, 122. Merlin sect. VI, n. 6.

⁴) Eine Königl. Portug. Verordnung vom 11. Decbr. 1748 erklärte sogar die Hausgenossen der Gesandten ihrer Privilegien verlustig und nach den Gesetzen strafbar, wenn sie die Justiz beleidigen. v. Martens, Erzählungen I, 339. S. auch Leyser sp. 671, med. 13.

schaftlichen Titel charakterisirten Agenten oder Commissarius, welcher in auswärtigen Angelegenheiten an einen fremden Staat gesendet wird¹. Indessen liegt dabei zum Theil diplomatische Eitelkeit und publicistische Devotion zum Grunde. Zu einer genaueren Feststellung des Rechtsverhältnisses solcher Abgeordneten muß man vorab unterscheiden:

I. Agenten und Commissarien für Privatangelegenheiten eines auswärtigen Staates oder Souveräns, welche gar keinen Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Persönlichkeit derselben haben; z. B. um ein Darlehn zu negociiren oder die Verwaltung einer auswärtigen Privatbesitzung zu überwachen, zu übernehmen und dergl. Hier kann überall nicht von einem öffentlichen Charakter und von damit verbundenen Privilegien die Rede sein.

II. Die sogenannten geheimen Agenten, welche zwar in Staatsangelegenheiten versendet werden, jedoch ohne den ostensiblen Auftrag, mit einem auswärtigen Staate oder dessen Behörden zu verhandeln, sondern lediglich nur, um über gewisse Verhältnisse auf einem nicht verbotenen, oft geheimen Wege Erkundigungen einzuziehen, oder um außerordentliche Eröffnungen zu machen und zu empfangen. Auch hier findet kein Anspruch auf irgend ein gesandtschaftliches Privilegium Statt.

Endlich

III. solche Agenten und Commissarien, welche mit bestimmten ostensiblen Vollmachten an die auswärtige Staatsgewalt, obgleich ohne einen recipirten völkerrechtlichen Titel in öffentlichen Angelegenheiten abgesendet werden, weil vielleicht die Umstände noch keine ordentliche oder dauernde Verbindung gestatten, oder auch weil es auf eine minder förmliche Abmachung eines einzelnen bestimmten Geschäftes ankommt. Bei Personen dieser Art läßt sich wenigstens der allgemeine Anspruch auf Unverletzbarkeit und Exemption, wie er bereits oben (§ 204 f.) dargelegt worden ist, nicht verkennen²; der

¹) Merkwürdig ist, wie z. B. Wicquefort und Battel IV, 75 sich drehen und wenden, um eigentlich von den obigen Personen nichts auszusagen.

²) Selbst Battel a. a. O. muß dies zuletzt einräumen. Bei den Staaten von Holland war das Princip durch eine Ordonnanz vom 29. März 1651 anerkannt. Vgl. auch Mojer, Beiträge IV, 530. Allerbing's scheint jedoch die Praxis aller Staaten nicht darüber entschieden zu sein. Frankreich bewilligte wenigstens vormals

Mangel eines bestimmten Namens kann dem Wesen des Auftrages nichts von seinen Wirkungen entziehen; auch ist bekannt, daß es in älterer Zeit außer den Botschaftern bloß Agenten gab, deren diplomatische Eigenschaft jedennoch nie verkannt wurde. Nur eine vollständige Extritorialität ist hier nicht üblich¹.

Eine besondere Stellung nehmen die Consuln ein, auf welche wir weiterhin gelangen werden (§ 244).

Beendigung und Suspension der diplomatischen Functionen.

223. Jede diplomatische Stellung endet nach der rechtlichen Natur jedes Auftrages

- mit der Vollziehung des Geschäftes;
- mit dem Ablaufe der vorbestimmten Zeit;
- mit dem Tode des Abgeordneten;

durch den Widerruf des erteilten Auftrages von Seiten des Machtgebers; es geschehe derselbe ausdrücklich oder mittelbar durch Bestimmung des Abgeordneten zu anderen, mit seiner bisherigen Mission unvereinbarlichen Verrichtungen;

mit dem Tode des Constituenten, so wie desjenigen Souveräns, an welchen die Mission gerichtet war, insofern es sich nur um persönliche Angelegenheiten handelt, oder sofern die Vollmacht ausdrücklich nur an die Person eines bestimmten Souveräns gerichtet ist²;

sie wird wirkungslos und daher ebenfalls beendet bei eingetretener Unmöglichkeit, das beabsichtigte Ziel noch zu erreichen, namentlich

den Agenten der Hansstädte für ihre öffentlichen Handelsangelegenheiten keine völkerrechtlichen Privilegien. Merlin sect. I, No. 5 a. E. Jetzt ist dieses anders!

¹) So hatten die Zollvereinscommissarien, welche sich die Deutschen Vereinststaaten wechselseitig zusenden, zwar eine Befreiung von der ausländischen Gerichtsbarkeit, aber keine Befreiung von den Staats- und Communallasten an ihrem Stationsorte. Jetzt, seit den Conferenzbeschlüssen von 1854, haben sie auch letztere.

²) Dies ist der gewöhnliche Fall bei Gesandten erster und zweiter Classe, dergleichen bei Minister-Residenten. Geschäftsträger erhalten ihre Vollmacht vom Minister des Auswärtigen in seiner amtlichen Eigenschaft, verlieren also durch sein Abtreten nicht ihren eigenen officiellen Charakter. S. Pinheiro Ferreira zu Battel IV, 76.

durch den Ausbruch eines Krieges unter den theilhaftigen Mächten, wofern nicht die Function auch auf diesen Fall berechnet ist¹; desgleichen

durch die Weigerung der Staatsgewalt, an welche die Mission erfolgt ist, den Abgeordneten ferner zuzulassen oder mit ihm zu verhandeln, so wie durch eine ausdrückliche Zurücksendung, — eine ihrer Natur nach feindselige Maßregel, welche entweder zur Retorsion veranlaßt, oder falls sie mit einer kränkenden Behandlung verbunden war, auch noch zu besonderer Genugthuung verpflichten kann, vorausgesetzt, daß nicht der Abgeordnete selbst durch sein Verhalten die Maßregel provocirt hat².

Eine bloße Unterbrechung der Functionen und des davon abhängigen officiellen Charakters tritt endlich ein:

wegen ausgebrochener Mißhelligkeiten unter den theilhaftigen Mächten, die jedoch in keine Feindseligkeit übergehen; desgleichen wenn eingetretene politische Ereignisse und Aenderungen, z. B. ein Regierungswechsel, die fernere Dauer der Mission zweifelhaft oder Modificationen wahrscheinlich machen, wobei eine Suspension der diplomatischen Functionen auch wohl ausdrücklich von der einen oder anderen Seite erklärt wird;

durch den Tod oder sonstigen Regierungsrücktritt des constituirenden Souveräns oder desjenigen, an welchen die Mission in Staatsangelegenheiten erfolgt ist.

Denn ein Erlöschen der Vollmacht kann hier von Rechts wegen nicht angenommen werden; es müßte etwa dieselbe, wie schon gesagt, ausdrücklich nur auf die Personen der Souveräne gestellt sein. Außerdem kann der Regierungswechsel höchstens nur einen Stillstand in den diplomatischen Functionen mit sich führen.

Wirkungen der Suspension oder Beendigung diplomatischer Sendungen.

224. Weder die Suspension, noch auch die Beendigung diplomatischer Sendungen vernichtet sofort die völkerrechtliche Stellung

¹) Vgl. Wicquefort, l'Amb. I, sect. 30, p. 445.

²) Beispiele solcher Zurücksendungen s. bei Wicquefort a. a. O. S. 443. F. C. Moser, II. Schriften VIII, 81. IX, 1. B. de Martens, Causes célèb. II, 485. Bei Consuln vertritt die Zurücknahme des Crequatur die Stelle der Zurücksendung.

des Beauftragten, und wenn auch vormalß die Staatenpraxis besonders im Falle eines ausgebrochenen Krieges nicht selten, ja sogar regelmäßig noch während des Mittelalters schonungslos gegen Gesandte verfuhr¹: so hat sie sich doch längst einer besseren Richtung ergeben. Gesandte fremder Staaten müssen auch unter den Feinden derselben unverletzbar bleiben².

Was nun zunächst den Fall einer bloßen Suspension betrifft, so erstreckt sich diese im Wesentlichen nur auf den Geschäftsverkehr, und kann daher der Regel nach keine Aenderung in den wesentlichen Prerogativen eines Abgeordneten nach sich ziehen.

Hat die Mission selbst völlig aufgehört, so versteht sich für den absendenden Staat unzweifelhaft das Recht, seine Interessen gegen jede eigenmächtige und fremdartige Einmischung sicher zu stellen und das ihm Gebührende unverletzt aus dem fremden Lande zurückzuempfangen. Es muß daher sogar bei eingetretener Mißstimmung und Feindseligkeit dem Abgeordneten Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich aus dem fremden Staate ungehindert mit seinen Angehörigen und Effecten zurückzuziehen, überdem auch bis dahin jede wesentliche Rechtszuständigkeit der Abgesandten in ihrer heutigen Entwicklung, nämlich Unverletzbarkeit und Exterritorialität, respectirt werden³. Die Bestimmung der Zeit ist allerdings von dem Ermessen des fremden Staates abhängig; aber eine offenbar zu kurze Frist wäre eine Verletzung des Völkerrechtes. Erst wenn eine billige Frist gesetzt und abgelaufen ist, oder der Abgeordnete selbst oder seine Regierung erklärt, daß er ganz in das Privatleben zurücktrete, oder daß sein diplomatischer Charakter gänzlich aufgehoben sei, fällt jede fernere Berücksichtigung desselben fort.

225. Stirbt ein Abgesandter⁴, so besteht zwar in Betreff seiner Beerdigung kein besonderes Ceremonialrecht, wohl aber bringt

¹) Ward, Enquiry I, 285. Wegen der Saracenischen Praxis ebendas. II, 477. Plücker, Beitr. 167.

²) Grundsatz auch des kirchlichen Rechtes. Can. 2. Dist. 1.

³) Bielfeld, Instit. II, p. 179. § 30. Damit wird dann auch billiger Weise Befreiung von Ausgangszöllen verbunden. Vgl. das Königl. Neapolit. Decret vom 22. Februar 1819. Nouv. Rec. V, 346.

⁴) Ein Schriftsteller in Ludwigs XIV. Zeit machte hierüber die sonderbar geistreiche Bemerkung: *dès qu'un Ambassadeur est mort, il rentre aussitôt dans la vie privée!*

es seine bisherige Extritorialität mit sich, daß der Abführung der Leiche nach seiner Heimath keine Schwierigkeit entgegengesetzt werden darf, selbige vielmehr von allen sonst herkömmlichen Lasten an Stollgebühren und dergleichen befreit bleibe, wenn nicht die Beerdigung im fremden Lande erfolgt¹. Seine Angehörigen und Begleiter genießen bis zu ihrem eigenen Abzuge, oder bis zum Ablaufe der ihnen dazu gesetzten Frist², oder bis zu einer deutlichen Erklärung ihres Eintrittes in das Privatverhältniß die zuvor zuständigen Rechte; die Verlassenschaft muß frei von allen Lasten verabsfolgt werden; ihre Regulirung richtet sich nach den Gesetzen der Heimath; selbst an demjenigen Vermögen, was die Erben in dem fremden Staate zurückgelassen haben, können erst nach Verlauf einer zum Export vorgeschriebenen Zeit Forderungen geltend gemacht und realisirt werden.

Die Versiegelung der Effecten gilt dagegen allgemein als ein Act, welcher der Jurisdiction des fremden Staates entzogen ist, da es zunächst auf Sicherstellung der Interessen des absendenden Staates ankommt³. Sie wird daher entweder von einer gesandtschaftlichen Person desselben Staates, oder in deren Ermangelung von dem Abgeordneten eines ihm befreundeten Staates, in Rom von dem etwaigen Cardinal-Protector vollzogen. Nur im äußersten Falle würde sich die auswärtige Staatsregierung auf eine der Achtung des fremden Staates entsprechende Weise der Versiegelung selbst zu unterziehen haben.

226. Wird ein Gesandter zurückberufen, so pflegt es wegen der Verabschiedung vom fremden Hofe, bei dauernden freundschaftlichen Verhältnissen, in ähnlicher Weise gehalten zu werden, wie bei der Ankunft; Gesandte erster und zweiter Classe, auch wohl Minister-Residenten, übergeben ihr Abberufungsschreiben in einer eigenen öffentlichen oder Privataudienz und empfangen hiernächst von dem fremden Souveräne ein sogenanntes Recredentialschreiben zur Bestätigung des von ihnen beobachteten Verhaltens. Aus Höflichkeit fügt man außerdem wohl noch besondere Geschenke hinzu, ohne

¹) Moser, Versuch IV, 192.

²) Moser, Abhandl. versch. Rechtsmat. VI, 438. Leyser, medit. 5. sp. 671. Engelbrecht, obs. sel. for. sp. 4. Gessner l. c. p. 39.

³) C. F. Pauli, de obsignatione rerum legati ejusque comitatus. Hal. 1751. Moser, Versuch IV, 569.

daß jedoch irgendwie ein rechtlicher Anspruch darauf begründet sein wird¹.

Eine Zurückhaltung des Gesandten, so wie der mit ihm befriedeten Personen und Sachen im fremden Territorium kann unter keinem Vorwande stattfinden, ausgenommen um eine Retaliation zu üben. So lange keine Frist zum Abzuge gesetzt und abgelaufen ist, sind keine anderen gerichtlichen und außergerichtlichen Hoheitsacte gegen ihn für zulässig zu halten, als diejenigen, welche selbst schon während der Ausübung der gesandtschaftlichen Functionen zulässig waren. Insbesondere können auch jetzt keine Schuldblagen förmlich eingeleitet, noch auch Arreste wider die befriedeten Personen und Sachen angelegt werden. Die fremde Staatsgewalt kann daher lediglich auf einem vermittelnden Wege für das Interesse ihrer Unterthanen hinsichtlich etwaiger Forderungen an den Gesandten und dessen Begleiter sorgen, z. B. durch eine öffentliche Bekanntmachung des bevorstehenden Abganges und durch eine Intercession wegen Berichtigung oder Sicherstellung der etwa liquidirten Schulden; jedoch dürfen die Pässe deshalb nicht vorenthalten werden. Vindicationsklagen, selbst in Ansehung beweglicher Objecte, die sonst zu den befriedeten gehören würden, sind nicht ausgeschlossen, folglich auch nicht die vorläufige Beschlagnahme derselben, soweit sie ohne Antastung der persönlichen Unverletzbarkeit ausführbar ist².

Bleibt eine gesandtschaftliche Person nach gänzlicher Ablegung ihres völkerrechtlichen Charakters in dem auswärtigen Staate, so leben auch alle dadurch gehemmten Rechtsverfolgungen in Ansehung der Civilansprüche auf. Dagegen läßt sich in Betreff der etwaigen Verbrechen und Vergehen, welche sie während ihrer diplomatischen Mission begangen haben könnte, keine weitere Verantwortlichkeit annehmen, indem jene nach dem Princip der Exterritorialität von der gesetzgebenden Gewalt des fremden Staates unabhängig war. Civilansprüche sind durch das Völkerrecht selbst geschützt.

¹) Von dem, was sonst hierin üblich war, s. Moser, Versuch IV, 531. Beiträge 432 ff. Leyser, sp. 671, Cor. 6. Jetzt vertritt meistens die Ertheilung von Orden die Stelle der vormaligen Geldgeschenke. Vgl. Mirus § 180—182.

²) Merlin sect. V, § 4, Nr. 6 u. 7. Größere Berechtigungen sucht Evertsen d. J. der Justizgewalt gegen fremde Abgesandte zu vindiciren.

Zweite Abtheilung.

Die diplomatische Kunst¹.

Ihr Wesen.

227. Auch die Diplomatie oder die staatsmännische Thätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten ist eine Kunst, ein sich bewußtes Können. Aber um dieses wahrhaft zu sein, darf sie weder eines vernünftigen Grundes entbehren, noch auch vernunftwidrige Zwecke verfolgen. Ihr Grund ist nun kein anderer, als das Recht der vertretenen Staaten, ihr Zweck nur das Wohl und rechtliche Interesse derselben. Niemals also müßte die Diplomatie, ohne zu entarten, ein Werkzeug jener Politik sein, die sich alles Selbst-Zuträgliches erlaubt hält, oder einer unbegrenzten Herrsch- und Eroberungssucht dient, oder eine gänzliche Abschließung gegen andere Staaten bezielt; sie darf sich ebenso wenig selbst als Zweck setzen, geschäftig sein ohne Princip, oder spielen mit der Verwirrung, um daraus Gewinn zu ziehen; sie darf sich endlich nicht als die Schöpferin des Schicksales der Nationen betrachten, sondern nur als eine Dienerin der Geschichte. Sie muß wissen, daß die Geschichte der Völker einer höheren Ordnung unterworfen sind; daß jedem Staate sein eigenthümliches Leben in der Kette der Dinge angewiesen ist; daß es zwar durch gewaltige Anspannung der Kräfte möglich ist, von dem geschichtlich vorgezeichneten Wege abzuweichen und die Bedeutung eines Staates über sein Gleichmaß mit anderen zu erheben; daß indessen jede übermäßige Anstrengung ihr baldiges natürliches Ziel findet, in Erschlaffung übergeht, und dann auch der über Gebühr erhobene Staat unrühmlich in seine vorige Lage, ja oft noch tiefer herabstürzen kann, als er bei natürlicher Benutzung seiner Kräfte fortdauernd behauptet haben würde. Darin eben besteht nun das ächte diplomatische Wissen als Voraussetzung diplomatischer Thätigkeit, nämlich in einer gründlichen Auffassung der Geschichte und gegebenen Verhältnisse, nicht etwa, um bloß Beispiele daraus für das eigene Handeln oder eine Prognose zu erhalten, sondern um das Wirkliche und Nothwendige

¹) Die bereits zu § 199 angegebenen Schriften berühren diesen Gegenstand ebenfalls, obwohl meist uur in seiner Außerlichkeit. S. indessen noch: Külle, Betrachtungen über Diplomatie. Stuttgart und Tübingen 1838.

in den gegebenen Verhältnissen selbst zu erkennen; Aufgabe der Kunst ist es hiernächst, darauf das fernere Verhalten für das Recht und das Wohl des Staates zu bauen, auf sittlichem Wege das Schlechte und Schädliche zu bekämpfen, bis zum letzten Augenblicke endlich die Ehre des Staates aufrecht zu erhalten¹. Falsch aber ist es, wenn die Diplomatie sich bloß zur Dienerin einer einseitigen Ansicht, einer Parteinahme hingiebt; wenn das System, welches sie vertheidigen und durchführen will, nicht aus der Nothwendigkeit hervorgeht, nicht in der Geschichte und der Bewegung des Weltgeistes begründet ist; denn alsdann hat sie das Schicksal, und gewiß nicht unverdienter Weise, daß sie ihre Zwecke nicht nur nicht erreicht, sondern eher zu einem entgegengesetzten Ziele durch ihre einseitigen Bestrebungen hinwirkt.

Ist demnach überhaupt Wahrheit der Grund und das Ziel der diplomatischen Kunst, so dürfen auch ihre Mittel nur der Wahrheit entsprechen: sie darf keine Kunst des Truges sein. Darin hat sie, wie in manchen anderen Stücken, Aehnlichkeit und Berührungen mit der Redekunst. Auch die Redekunst findet ihr eigentliches Feld in der Wahrheit, ihr künstlerischer Zweck kann nur sein, von nicht gekannten oder noch unklaren Wahrheiten zu überzeugen; sie entartet, wenn sie sich zu unmoralischen oder widerrechtlichen Zwecken gebrauchen läßt.

Entstehung und Ausbildung der diplomatischen Kunst.

228. Vermöge der eben angedeuteten Verwandtschaft zwischen Rede- und politischer Kunst sehen wir im Alterthume auch die Führung der Staatenverhandlungen meistens in den Händen oder in dem Munde bedeutender Redner. Redner und Staatsmann und Gesandter waren daher meist Eine Persönlichkeit; als besonderer Gegenstand der politischen Wissenschaft tritt die Diplomatie noch nicht hervor, so ausgezeichnete Diplomaten sich auch schon im Alterthume nachweisen lassen.

Im Mittelalter war, wie so vieles Andere, die Diplomatie theils in den Händen der unterrichteten Geistlichkeit, theils besorgten

¹) Sehr gute Bemerkungen in diesem Sinne s. schon bei Mably, *Principes des négociations* chap. 2, womit auch noch Macchiavelli, *del Principe* chap. 25 verglichen werden kann.

sie die Männer vom Degen; kurz, einfach, kunstlos. Mit der Unterdrückung der Volkssfreiheiten und Corporationen, mit dem Uebergange des Lehnstaates zum absoluten Regierungsstaate wuchs auch eine der bereits oben (§. 11) geschilderten Politik mit gleicher Färbung dienende Diplomatie auf. Es war im Allgemeinen eine Lügendiplomatie, wie man selbst kein Bedenken hatte, einzugestehen; die Kunst der Verstellung im positiven Gewande der Lüge. Qui nescit dissimulare nescit regnare, und: Lügen mit Lügen gelten, war der Wahlspruch. Kein Mittel galt dabei für unerlaubt, am wenigsten Bestechung. Ludwig XI. von Frankreich und Ferdinand der Katholische waren die Hauptrepräsentanten dieser Richtung¹.

Die größere Verfeinerung der Sitte und bessere Erziehung, auch der Einfluß der Wissenschaft in ihrer lebendigen Verbreitung mit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts, brachte wenigstens einen Schein von gutem Glauben und Recht in die Diplomatie, wengleich das Geheimniß, List und künstliche Vorwände ihre Hauptwerkzeuge blieben. So zur Zeit Carls V. und Philipps II.² Weiterhin umringte sie sich mit einem Nimbus von Galanterie, feinem Weltton und Neußerlichkeiten aller Art; sie ward das Spiel der Höfe und Hofintriguen; den Gipfelpunkt bildet das Zeitalter Ludwigs XIV. Der Hof von Versailles war gleichsam der Parnass der Diplomatie, welchem man mit wenigen Ausnahmen während des ganzen vorigen Jahrhunderts huldigte. Bei aller Täuschung und geschmeidigen Verhandlungsweise war es aber doch immer ein Schein des Rechtes, den man allen Ansprüchen und Forderungen anzukleben suchte. Welche Mühe gab sich nicht die Französische Diplomatie, um mit Rechtsgründen darzuthun, daß das Testament Carls II. von Spanien dem früher abgeschlossenen Theilungsvertrage vorgehen müsse³; wель ein Hohn des Rechtes waren die Französischen Reunionskammern, und wie schwach die ersten und letzten Präterte der Theilung Polens?

Nur hin und wieder taucht in dieser Periode der Französischen Hofdiplomatie ein rebellischer Charakter auf, ein Bestreben um die Sache selbst, um Wahrheit und Evidenz, z. B. an dem Westphälischen Friedenscongresse, wenn auch in der pedantischen Gestalt von

¹) Man s. Flassan, Histoire de la dipl. fr. I, 235. 246. 247. 306.

²) Mably a. a. O. chap. IV, p. 37. Flassan p. 372.

³) Lamberty, Hist. du siècle I, p. 221. 243.

Doctoren der Rechte; sodann in der Britischen Diplomatie, welcher man, wenigstens seitdem Großbritannien seine freie und unabhängige Stellung eingenommen hat, nicht den Vorwurf machen kann, daß sie durch Täuschungen ihre Ziele zu erlangen gesucht habe. Obzwar könnte man ihr Rücksichtslosigkeit und Verbotheit bei vielen Gelegenheiten vorwerfen. — Mit dem ganzen Ungeflume des Republikanismus, oft sogar formlos, trat die Französische Diplomatie in der Revolutionsperiode auf. Sie hatte keine andere Basis als die der Macht und Convenienz. Kein Rechtsverhältnis galt mehr dagegen. Dieser Geist der Diplomatie behauptete sich auch unter Napoleon; nur die Form wurde wieder monarchisch, der Ton aber schneidend und tödtend. Als ihr Mittelpunkt beseitigt war, hatte die Diplomatie der Höfe vornehmlich nur die Herstellung eines politischen Gleichgewichtes zur Aufgabe. Die Rückkehr zur Basis war ihr verschlossen; sie mußte über Seelen und Länder wie mit dem Tranchirmesser verfügen; dann aber hatte sie ihre zum Theil nur willkürliche Gestaltung in eine mysteriöse Rechtsmetaphysik zu hüllen, worin Legitimität der Hauptbegriff war, dessen offener Erklärung manches Hinderniß entgegen stand.

Ihre neuere Aufgabe schien vorzüglich Friede, Handel und Industrialismus zu sein, allgemeine Behaglichkeit und Wohlhabigkeit!

Diplomatische Charaktere¹.

229. Große diplomatische Charaktere sind zu allen Zeiten eine Seltenheit gewesen; manche sind wohl selbst der Geschichte unbekannt geblieben; diejenigen vorzüglich, welche nur in untergeordneter Stellung arbeiteten, dennoch aber die Hauptfactoren unter fremdem glänzenderen Namen waren. Oft verschweigt die Geschichte die diplomatischen Thaten der Staatsmänner; denn nicht immer ist es erlaubt gewesen, in die Werkstätte zu schauen und den Schleier zu lüften.

Wir haben hier nicht den Raum, noch weniger den Beruf, eine Geschichte der Diplomatie in den Lebensbildern ihrer Organe zu schreiben, am wenigsten aus der Gegenwart, deren Geschichte noch nicht beendigt ist. Welche große Reihe würden nicht schon diejenigen

¹) Einzelnes hierzu liefert Biquefort II, ch. 17. Desgl. Vergé, *Diplomates et Publicistes*. Par. 1856.

bilden, deren sich die Römische Kirche zu allen Zeiten bedienen konnte! Beschränken wir uns nun darauf, aus der Geschichte der weltlichen Staaten die hervorragendsten Talente kürzlich zu bezeichnen, so treten uns theils große Souveräne selbst, theils Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Unterhändler entgegen. Unter den Ersteren schon im Alterthum ein Philipp von Macedonien als Meister der Diplomatie, wenn Klugheit und List mit künstlichen Mystificationen auf diesen Titel einen Anspruch geben. In der neueren Zeit ein Carl V., Heinrich IV., Elisabeth von England, König Wilhelm III. — unstreitig der größte Politiker des 17. Jahrhunderts. Weiterhin Ludwig XIV. und selbst noch sein Nachfolger Ludwig XV., der mit Liebhaberei der Diplomatie sich ergab; Carl Emanuel, Herzog von Savoyen, mit seinem Systeme bascule; Catharina von Rußland, Friedrich II. von Preußen und Kaiser Joseph II., welche beide sich gern über die diplomatischen Contours hinausgehend, wo möglich durch die That ein Gewicht in die Wage der Völkergeschicke zu legen suchten.

Indeß bei großen Monarchen tritt jede partielle Thätigkeit unter den übrigen Seiten ihres Handelns in den Hintergrund; ausschließliche Charaktere bieten nur die dienenden Diplomaten. Ihre Leistungen, die sie zum Theil selbst in Memoiren der Nachwelt überliefert haben¹, sind ohne Zweifel auch die beste Musterchule künftiger Diplomaten. Den Anfang machte Italien². Die größte Zahl bietet Frankreich; in der Zeit Heinrichs IV. einen Sully, de Morney, de Sillery, vor Allem Arnold Dossat, dessen Kunst Offenheit und Redlichkeit war, womit auch allein in Rom ein Erfolg erreicht werden kann; unter Ludwig XIII. den Grafen von Brienne, Marschall von Bassompierre, dann Richelieu mit dem Vater Joseph de la Tremblaye; als Unterhändler vorzüglich den Grafen d'Estades, und dann weiter unter Ludwig XIV. einen Mazarin, Servien, Colbert und de Torcy, dessen Aufgabe am Utrechter Congresse eine zuletzt doch mit Glück beendigte Sisyphusarbeit war. Weniger hervortretende Talente gewährte das Zeitalter Ludwigs XV.; erst später erschöpfte sich das

¹) Verzeichnisse derselben s. bei Klüber, Völkerrecht, Suppl. § 37 f. und in B. de Martens, Guide dipl. Bibl. choisie t. I, p. 509. Mirus II, § 87.

²) S. Reumont, Italienische Diplomaten von 1260—1550 in v. Kaumer, histor. Taschenbuch. 1841. S. 373.

diplomatische Genie in Talleyrand de Périgord. — Von Britischen Diplomaten und Unterhändlern nennen wir vorzüglich den Cardinal Wolsey, sodann die beiden Cecil unter Elisabeth und, wenn wir den noch der älteren Diplomatie angehörigen Henry Wotton unter Jacob I. übergehen¹, als wahrhaft noblen Charakter William Temple, der sich offen zu dem Grundsatz bekannte, daß man in der Politik stets die Wahrheit sagen müsse². Groß wie im Felde so auch in der Unterhandlung war Marlborough, mit edler Haltung und Feinheit; weniger groß, ihm gegenüber, Charles Bolingbroke. Gewährten die Regierungen Georgs I. und II. mehr nur ein Feld für untergeordnete, obwohl mannigfache diplomatische Thätigkeit, so waren es wieder die Pitt³, welche vollkommen das Ideal der Britischen Politik in sich trugen und durch die That lebendig machten, wie sie auch noch in neuerer Zeit in Canning einen nationalen Kern-Repräsentanten fand. Ebenbürtig den Britischen Diplomaten zur Seite stehen Washington und Franklin.

Unter den übrigen Staaten waren bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts besonders die Republiken Venedig und der vereinigten Niederlande ausgezeichnete Schulen für politische praktische Talente; jene hatte ihre Contarini, Cornaro, Soranzo und Nani, letztere ihren Franz von Arsfens, ihren Großpensionär Witt, Hieronymus Beverning, Jan Oldenbarneveld, ihren Hugo und Peter Groot. Spanien rühmt sich eines Olivarez, Don Haro, eines Grafen von Pegneranda. — Eine ununterbrochene Reihe sinniger Diplomaten hatte stets das Haus Oesterreich. Unsterbliches Verdienst nicht nur für sein Land, sondern auch für den Europäischen Frieden hat sich darunter Graf Trautmannsdorf am Münster-Osnabrückischen Friedenscongresse erworben, während in der Folge Graf Kaunitz mehr die isolirten Interessen des Kaiserhauses wahrzunehmen Gelegenheit und Charakter hatte. Die höchste und glänzendste Stellung war der Oesterreichischen Diplomatie im gegenwärtigen Jahrhundert vorbehalten. Metternich

¹) Seine Maxime war noch: *il volto sciolto, i pensieri stretti*; und in Augsburg konnte er noch in ein Stammbuch schreiben: *Legatus est vir bonus peregre missus ad mentiendum reipublicae causa.*

²) Ueber ihn: Euben, Biographie von W. Temple. Göttingen 1808. *Foreign quarterly Rev.* 1834, Febr. S. 28.

³) Ueber diese vgl. Flassan Th. IV.

durfte eines Tages sagen, daß er zuweilen Europa regiert habe. — In Preußen hat die regelmäßige unmittelbare Theilnahme der Regenten an den Staatsgeschäften den diplomatischen Capacitäten meist nur die Thätigkeit der Ausführung gelassen; aber es wäre undankbar, die Namen eines Dohna, Herzberg, Hardenberg, Wilhelm v. Humboldt und Bernstorff zu vergessen.

Blicken wir nach Scandinavien, so schauen uns die Geister eines Salvius, Drenstierna, in Dänemark die Bernstorff und ein Graf Lynar an. Sollten wir auch noch der Russischen Diplomatie gedenken müssen, so würden wir nicht sowohl geschichtliche Namen anzuführen haben, als das Geständniß machen müssen: sie hat ohne äußere Fehler ihre Zwecke stets auf sicherem Wege zu erreichen gewußt.

Politik der Diplomatie.

230. Die wesentliche Aufgabe der Diplomatie besteht in der äußeren Sicherstellung der Selbstentwicklung eines Staates. Zunächst bestimmt sich also ihr Verhalten aus der wahren, d. h. naturgemäßen politischen Stellung des Staates, den sie zu vertreten hat, an und für sich, so wie desjenigen, mit welchem man in Berührung kommt; diese Stellung muß sie richtig auffassen und sich ganz damit identificiren¹. Ein anderes System wird dann eine Macht vom ersten Range, ein anderes die vom zweiten oder dritten Range verfolgen².

Eine große Macht hat auf Erfolg am meisten zu rechnen, wenn sie in ihrem Verhalten mit vollem Selbstbewußtsein eine weise Mäßigkeit und Schonung verbindet³. Während sie ihre dominirende Stellung zu behaupten sucht, verwerfe sie nie billige Anträge der anderen; sie strebe ihnen zuvor in freundlichen Diensten, schenke aber nicht den rivalisirenden Staaten zu viel Vertrauen und halte sich nie für zu sicher, Sorge also schon in den Zeiten der Ruhe und des Glückes für die Zeiten der Gefahr. Nie ziehe sie sich ganz in Un-

¹) Mably, Droit des gens I, 15 und 16.

²) Mably I, 39 f.

³) Mably verweist in dieser Hinsicht auf das Beispiel der Römer a. a. O. S. 34. 35. Allein dieses paßt nur auf die Zeiten der Republik, als sie noch Führer von tugendhafter Selbstverleugnung hatte. Zu anderen Zeiten haben sie den Beweis des Gegentheils gegeben.

thätigkeit zurück, sondern sie nehme Theil an anderen Angelegenheiten, nur nicht störend, sondern nach der Gerechtigkeit. Was diejenigen Mächte ersten Ranges betrifft, die zwar nicht zu den eigentlich Tonangebenden gehören, jedoch mit ihnen rivalisiren können, so besteht ihre Hauptaufgabe darin, sich in einem billigen Gleichgewichte zu erhalten und sich wohl zu hüten, nicht in den Ton einer herrschenden Macht zu verfallen. Sie haben dabei den Vortheil, daß sie bei Weitem eher Bundesgenossen finden als die Tonangebenden, ein Vortheil, welcher leicht durch Ueberschreitung der Grenzen ihrer Bedeutsamkeit verschert werden kann.

Mächte zweiten Ranges haben meist ein natürliches gemeinschaftliches Interesse unter einander, nämlich so viel als möglich Einmischungen und Uebermacht der Staaten ersten Ranges von sich entfernt zu halten. Befindet sich eine der ersteren in der Mitte mehrerer Großmächte, so muß sie ihre Freundschaft und Neutralität stets theuer verkaufen. Erringt eine solche Macht unter glücklichen Conjunctionen Vortheile, so ist es weise, sich daran genügen zu lassen, und nicht nach dem oft betrüglichen Schimmer einer Großmacht zu streben. Die innere Vollendung des Staates ist es, was die Politik solcher Mächte vorzüglich zu erstreben hat.

Mächte dritten Ranges haben hauptsächlich nur an ihre ungestörte Erhaltung zu denken. Neutralität also, oder wenn diese unmöglich wäre, feste Anschließung an einen größeren, Vertrauen bietenden Staat, wird hier die Hauptrichtung der äußeren Politik sein müssen.

Allen Staatsmännern muß es aber in die Seele geschrieben und die stete Triebfeder ihrer Handlungsweise sein, die Ehre und das Wohl ihres Staates bis zum letzten Augenblicke festzuhalten und zu suchen, demnach auch nie vor der Gefahr zu zittern, sondern sie zu bekämpfen. Sie müssen die Ereignisse kommen sehen und richtig würdigen, aber sie nicht machen wollen. Nichts ist für die Staaten und das Wohl der Völker so nachtheilig, als Geschäftigkeit der Diplomatie, bloß um etwas zu thun. Die Geschichte des vorigen Jahrhunderts liefert hiergegen warnende Beispiele. Die damals herrschende Vertragsucht hat nichts Großes geleistet, sondern oft nur Verwirrungen und Mißverständnisse herbeigeführt¹. Schädlich ist auch, zur

¹) Mably I, 10 und des Grafen Lynar Staatschriften I, 216.

selben Zeit mehrere Handel oder Angelegenheiten zu haben. Ein erreichbares Ziel mit aller Kräftanstrengung verfolgen, unter Beiseitstellung der minder erheblichen oder entfernteren Ziele, ist besser, als die Vergeudung der Kräfte nach verschiedenen Seiten hin¹.

Schule der Diplomatie.

231. Die Schule der Diplomatie ist das Leben und die Geschichte. Vergebens wird man für sie Akademien errichten, wenn nicht diese beiden Lehrmeister ein empfängliches Talent ausbilden. — In älteren Zeiten waren es die Männer vom Schwert, welche oft ohne alle gelehrte Vorbereitung in politischen Angelegenheiten gebraucht wurden, oder Geistliche in der Schule der Hierarchie geformt. Später erst traten die Laienmänner von der Feder dazu. Darüber klagten anfangs die Männer vom Degen, weil jene oft Dinge unternahmen, die den Krieg nach sich ziehen; denn da ihr eigenes Leben nicht in Gefahr komme, so kümmerge es sie nicht, fremdes Blut vergießen zu lassen². So haben noch in neuerer Zeit die Degen gemurrt, daß die Federn verderben oder wieder verlieren, was jene erkämpften. Gewiß indessen ist Politik und Diplomatie nicht das Feld des Kriegers. Dieser verlangt oft mehr, als Recht ist, nur nach dem Stande der Gegenwart. Das Recht aber wird immer die sicherste Basis für die fernere Geschichte eines Staates sein. Damit soll nicht gesagt werden, daß Feldherren nicht ebenfalls tüchtige Diplomaten sein können. Die ältere und neuere Zeit hat großartige Beispiele der Vereinigung beider Talente gegeben.

Kann nun auch schon ein politisches Talent ohne schulmäßige Bildung sich zu einem Diplomaten entwickeln, so wird es doch ohne wirkliche Studien keine sichere Stellung, vorzüglich in heutiger Zeit, behaupten können. Das Leben allein, selbst in höherer Sphäre, bildet höchstens Figuranten. Voraussetzen muß man daher bei dem echten Diplomaten ein Durchdrungensein von den Grundsätzen des Rechtes überhaupt, hinreichende Kenntniß des Europäischen Völkerrechtes, der

¹) Beachtenswerth sind in dieser Beziehung Macchiavelli, Discorsi II, 1. Mably I, 18.

²) Die Klage findet sich bei Orienne in seinen Memoiren in Beziehung eines von ihm gemißbilligten Tractates von 1661.

Verfassung der Staaten, der Weltgeschichte, Kenntniß der Staatskräfte und die nöthigen linguistischen Fähigkeiten¹. Ohne Zweifel werden hierzu besondere Bildungsstudien das Ihrige beitragen, nur allein können sie den Diplomaten nicht schaffen und die Regierungen sich in der Wahl der Persönlichkeiten nicht an bestimmte Cursus binden².

Specielle diplomatische Befähigung und Verantwortlichkeit.

232. Schon längst hat man bemerkt, daß sich zwar leicht das Ideal eines Diplomaten aufstellen lasse, daß es jedoch überaus schwer sei, ein solches überhaupt oder jederzeit in der Wirklichkeit aufzufinden, ja, daß nicht einmal die vollständigste Vereinigung diplomatischer Fähigkeiten geeignet sein werde, einen bestimmten Erfolg jederzeit zu sichern. Dieser ist oft bei Weitem mehr von äußeren Umständen, als von der Gerechtigkeit und deutlichen Erkennbarkeit des Zweckes bedingt, so daß die Kunst des Staatsmannes häufig nur darin besteht, die Umstände richtig zu würdigen und zu benutzen. So kann es geschehen, daß gerade der edelste und tüchtigste Mann in einer Angelegenheit das Ziel nicht erreicht, weil er sich in die Conjectur nicht zu schicken weiß, da sie ihm zu kleinlich, oder die Benutzung derselben mit der Ehre unverträglich erscheint, während ein anderer minder bedeutender Staatsmann kein Bedenken trägt, das Gelingen seiner Aufgaben auf die Benutzung derartiger Umstände zu gründen. So konnte man in früherer Zeit vornehmlich auf persönliche Neigungen, Intriguen und Verlegenheiten bei den Höfen speculiren, ein gewandter Hofmann mehr erreichen, als ein ernster Staatsmann, eine Mademoiselle Kerroual mit feiner Taille, kleinem

¹) Eine Zusammenstellung der dem Diplomaten nothwendigen oder nützlichen Wissenschaften findet sich in v. Dreßch kleinen Schriften 1827. S. 11 f.

²) Nur unter diesem Vorbehalte ist auch in Preußen durch eine Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von 1827 bestimmt worden, daß jeder Aspirant zur diplomatischen Laufbahn drei Jahre studirt und ein Auscultator-Examen bestanden, demnächst ein Jahr bei einer Regierungsbehörde und ein Jahr bei einer Justizbehörde gearbeitet haben, alsdann aber eine Prüfung besonders auch zur Ermittlung seiner Kenntnisse von der inneren Verwaltung, den Cultur- und gewerblichen Zuständen bestehen muß. Auch anderwärts, z. B. in Großbritannien, bestehen übrigens Regulative über die Befähigung zur diplomatischen Laufbahn.

Munde und großen Augen am Hofe Karls II. von England bessere Resultate für Frankreich erreichen, als ein großer Friedenscongreß¹⁾; und welche Vortheile sind nicht zuweilen durch kleine diplomatische Galanterien erlangt worden! Indessen sind Rücksichten und Speculationen dieser Art immer nur als exceptionelle zu betrachten. Die Zeiten haben sich auch in diesem Stücke geändert; die Schicksale der Völker sind nicht mehr so unbedingt von der Laune Einzelner abhängig. Die neuere Verfassungsentwicklung hat insbesondere einen größeren Ernst und größere Zähigkeit in die Behandlung der Staatsangelegenheiten gelegt und die Regierungspolitik gegen bloße Leichtfertigkeiten gewichtigt.

Kommt es nun auf die Auswahl tüchtiger diplomatischer Persönlichkeiten an, so werden andere Gesichtspunkte für einen Leiter der gesammten auswärtigen Angelegenheiten eines Staates, und wiederum andere für den Unterhändler zu nehmen sein. Für die erstere Function bedarf es weniger des feinen Weltmannes; seine Stellung ist mehr reflectirend und innerlich; er hat die Pläne zu zeichnen, die Ausführung zu beobachten und den Faden des Ganzen festzuhalten; er kann Kühner, kräftiger und gemessener auftreten als der Unterhändler. Seine Persönlichkeit muß die Politik des ganzen Staates repräsentiren, folglich auf der Geschichte und den wohlverstandenen Interessen und Kräften des Staates beruhen.

Bei dem Unterhändler kommt es zunächst auf die Zwecke an, welche ihm anvertraut werden. Für Angelegenheiten, die sich vollkommen übersehen lassen, wo keine Beeilung nöthig, das Ziel klar und die Motive abgeschlossen sind, wird schon ein mittelmäßiger Kopf genügen, welcher sich streng an seine Instructionen hält und darnach in den conventionellen Formen zu handeln versteht. Hiermit aber ist in wichtigeren Angelegenheiten nicht auszureichen, wo sich keine detaillirten Instructionen geben lassen, wo vielleicht nur zu retten ist, was nach Gunst der Umstände noch gerettet werden kann, oder wo zur Erreichung eines Zweckes ein anderes noch unbestimmtes Aequivalent geboten werden muß; hier bedarf es eben solcher Fähigkeiten, ja wohl noch größerer, als für den Minister des Auswärtigen im Allgemeinen nöthig sind, einer besonderen Geschmeidigkeit und eines

¹⁾ Bemerkung von Mably, Droit publ. I, chap. 19.

ertemporirenden Handelns¹. Die eigenthümlichen Zierden des Unterhändlers aber sind: Natürlichkeit des Benehmens, frei von aller Affectation; Selbstkenntniß und Selbstbeherrschung; scharfe Beobachtungsgabe; Vorsicht, nur nicht bis zum Exceß oder bis zur Lächerlichkeit; Feinheit mit Würde, ohne das Aussehen einer bloßen Puppe; Geistesgegenwart und Fertigkeit, unvorbereitet zu reden und zu handeln, Beredsamkeit ohne Ueberladung, aber mit Präcision.

Cardinaltugenden aller, sowohl der leitenden wie handelnden Diplomaten sind endlich:

Probität und Wahrheit — Die Unwahrheit kann eine Zeit lang Erfolge haben, aber nur die Wahrheit und das Recht, mit Beharrlichkeit verfolgt oder vertheidiget, sieget zuletzt.

Geistesgegenwart und Furchtlosigkeit ohne Uebermuth und Leichtsinns;

Unzugänglichkeit gegen Bestechungen aller Art;

Begeisterung für den Beruf, d. i. für Recht, Würde und Heil ihrer Staaten und Souveräne, ohne eigenen Ehrgeiz.

Der Diplomat muß wissen, daß er mehr im Stillen zu wirken und sich mit seinem Bewußtsein zu begnügen hat, als daß er sich durch ein hervortretendes Handeln einen Anspruch auf Unsterblichkeit zu erwerben vermag.

Ueber die Verantwortlichkeit der diplomatischen Agenten hat ein gelehrter Publicist (Klassau) gesagt, und es ist ihm nachgesprochen worden: „man müsse sehr nachsichtig sein gegen die Irrthümer der Politik, wegen der Leichtigkeit, darin zu verfallen.“ Aber es darf dadurch nicht jede strenge Beurtheilung des Verfahrens der politischen Organe niedergeschlagen werden. Denn die hohen Interessen, welche ihnen obliegen, erheischen unleugbar auch die höchste Sorgfalt in der Erfüllung ihrer Bestimmung.

Allgemeine Verhaltensregeln für Unterhändler².

233. Kommt es auf Unterhandlungen mit einem fremden Staate zu einem gewissen Zwecke an, so hat der damit beauftragte Diplomat

¹) In diesem Sinne schrieb Billoeroi unter Heinrich IV. an den Präsidenten Janin: mais le Roi entend que Vous tirez Vous-même les principales instructions de ce que vous avez à faire.

²) Schriften, diesem Gegenstande vorzugsweise gewidmet, sind: Le parfait

sich vor allen Dingen auf das Genaueste von dem Zwecke, den Motiven und anwendbaren Mitteln zu informiren. Er muß Alles beobachten und darüber getreulich berichten, die entstehenden Hindernisse und Zweifel dem Committenten anzeigen, jedoch nicht bloß Instruction erwarten, sondern auch selbst Vorschläge zu machen verstehen. An dem fremden Hofe wiederum muß er sich vor Allem in ein gutes Vernehmen setzen und jeden Grund zu Mißverständnissen sorgfältig vermeiden. Er muß Etwas Schlimmes unter einer guten Miene verbergen und sich nicht durch leere Worte oder Fremdartiges hinhalten lassen. In seinen Anträgen sei er bestimmt, in der Discussion der Einwendungen sicher und logisch, überhaupt nie den Zweck aus den Augen verlierend; aber er verfolge ihn mit Mäßigung und ohne Opiniatritung; er vermeide es, gegen Hindernisse zu kämpfen, welche dennoch nicht sofort beseitigt werden können. Wohl kann es sich in Privatsachen, wo Gesetz und Staatsgewalt schützend mitwirken, verlohnen, einem Anderen durch Beharrlichkeit Etwas abzutrotzen; aber in den Verhältnissen der Staaten, wo auch Verträge meist nur so lange verbindlich bleiben, als man es zuträglich findet, sie zu halten, oder so lange die Uebergewalt des Anderen zu befürchten ist, wird es höchst gefährlich, den Dingen Zwang anthun zu wollen. Klugheit gebietet daher Nachsicht und vorläufige Beruhigung, selbst wo man entschiedene Forderungsrechte hat. Der Diplomat verzichte lieber auf den Triumph, die Verhältnisse besiegt zu haben, wenn er nicht auch dann eines sicheren und dauernden Erfolges gewiß ist. Ein unerwartetes Ereigniß kann oft leicht die Hindernisse beseitigen¹.

Ambassadeur par Don Antonio de Vera et de Cüniga, par Lancelotte. Par. 1635 u. f. De Callières, de la manière de négocier avec les Souverains. Par. 1716 n. éd. II. t. Londr. 1750. Ryswick 1756. Pecquet, de l'art de négocier avec les Souverains. Paris 1736. à la Haye 1738. Mably, Principes de négociation. Ibid. 1737 (später auch Einleitung zu seinem Droit publ. de l'Europe). Die politische Unterhandlungskunst oder Anweisung, mit Fürsten und Republicken zu unterhandeln. Aufgestellt von einem Staatsmanne in der Einsamkeit. Leipzig 1811. 8. Vgl. Mirus § 71 und die Blickertunde in Abschn. II.

¹) Bemerkungen im obigen Sinne s. bei Mably a. a. O. S. 174. 175. Foreign quarterly Rev. XIII, p. 4.

Dritte Abtheilung.

Die Form der Staatenverhandlungen.

234. Die Verhandlungen der Staaten werden entweder mündlich oder schriftlich unter den Repräsentanten geführt, und zwar bald unter den Souveränen selbst, bald durch die diplomatischen Agenten, zuweilen selbst nur einseitig vor dem Publikum. Die Art und Weise dieses Verkehrs ist ein Theil der Staatspraxis, und daher sowohl in den allgemeinen auf letztere Bezug habenden Schriften, als auch in ihrer Besonderheit von praktischen Schriftstellern dargestellt worden.

Allgemeine Schriften über die sogenannte Staatspraxis sind:

J. J. Moser, Einleitung zu den Canzleigeschäften. Hanau 1750.

Chr. v. Beck, Versuch einer Staatspraxis und Canzleiübung aus der Politif der Staaten und Völker. Wien 1754. ed. II. 1773.

Christ. Dan. Bosh, Handbuch der allgem. Staatswissenschaften Th. IV. Leipzig 1799. Staatsgeschäftslehre oder Staatspraxis.

Heinrich Bensen, Versuch einer system. Entw. der Lehre von den Staatsgeschäften. Erlangen 1800. 1802. 2 Thle.

Die Staatsgeschäftslehre in ihren allgem. Umriffen. Wien 1814. 2 Thle.

Fr. C. Moser, Versuch einer Staatsgrammatik. Frankfurt 1749.

Besondere Schriften über die diplomatische Staatspraxis:

J. S. Sneedorf, Essai d'un traité du style des cours. Goett. 1751. 8. n. édit. par du Clos. Goett. 1776.

Ch. de Martens, Manuel diplomatique. Par. 1822.

Deßelben Guide diplomatique. t. I. II. Lips. 1832. Jetzt 5ème éd. par Geffcken. Leipzig 1866.

Meisel, Cours de style diplomatique. t. I. II. Dresd. 1823.

S. auch noch v. Kampß, R. lit. § 146. Mirus, Abth. II, S. 125 f.

Sprache der Verhandlungen überhaupt.

235. Die Sprache ist das Recht jeder Nation, wie sie überhaupt zum Menschen gehört. Ohne Zweifel kann nun jeder Staat oder Souverän auch eine bestimmte Sprache wählen, worin er seinen Willen erklärt und deren sich seine Organe in den öffentlichen Verhandlungen zu bedienen haben. Er kann dagegen aber nicht verlangen, daß auswärtige Staaten mit ihm in derselben Sprache ver-

lehren; er muß ihnen gleichfalls ihre eigene Erklärungsweise zustehen, und jeder Theil kann erwarten, daß, wenn von ihm eine Erklärung gewünscht wird, der Anlaß dazu auf eine ihm verständliche Art gegeben oder verdolmetschet werde.

Die Unbequemlichkeit, welche mit dem Gebrauche verschiedener Zungen verbunden ist, erzeugt indessen, abgesehen von dem vorausgestellten unleugbaren Princip, das Bedürfniß von Mittheilungen in allgemeinen und für jeden Theil gleich verständlichen Sprachweisen. So kann denn wenigstens unter einzelnen Staaten oder vorübergehend für gewisse Verhandlungen eine gewisse Sprache als diplomatische beliebt werden, wovon sich wieder die Hofsprache unterscheiden läßt, d. i. die Sprache einzelner Höfe in der Privatconversacion¹.

Der Gebrauch der Staaten und Höfe hat in beiderlei Hinsicht öfters gewechselt, ohne jedoch von dem obigen Princip selbst abzuweichen zu sein.

Sprache der diplomatischen Verhandlungen und Urkunden war noch bis in das vorige Jahrhundert hinein meistens die Lateinische²; Hofsprache war früherhin gewöhnlich die Landessprache; so lange jedoch König Philipp II. von Spanien lebte, hatte die Spanische Sprache bei einer großen Zahl Europäischer Höfe starken Eingang gefunden. — Seit Ludwig XIV. übermog dann fast allgemein die Französische Sprache; sie wurde damit bald auch die Sprache der diplomatischen Verhandlungen, ein Umstand, worin die Französische Politik keinen geringen Bundesgenossen gefunden hat³. Niemals ist gleichwohl durch ein allgemeines Völkergesetz oder durch ein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen die Französische Sprache als gemeinsame Staatensprache wirklich recipirt, sondern, wie oft sie auch in neuerer Zeit gebraucht worden ist, hat man sich meistens von Seiten anderer Staaten gegen etwaige Conse-

¹) Vgl. Fr. Carl Moser, Abhandl. von den Europäischen Hof- und Staats-sprachen. Frankf. 1750. v. Mohr, Einleitung in die Ceremonialwissenschaft. S. 405. J. J. Moser, Versuch II, 153.

²) Noch die Quadrupel-Alliance zu London von 1718 ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Einzelne Mächte, z. B. die päpstliche Curie, bedienen sich in ihren völkerrechtlichen Urkunden noch jetzt bisweilen derselben Sprache.

³) Ein Beispiel liefert die Fassung des Pyrenäischen Friedens, worüber die Memoiren von Brienne nachzusehen sind. (Schiller, allgem. Samml. histor. Mem. Abth. II, Bd. 17, S. 143.)

quenzen ausdrücklich verwahrt¹, wenn nicht die Französische Sprache selbst auch die hergebrachte Landessprache des anderen Staates ist.

Mehrere Mächte bestehen fortwährend auf dem Grundsatz, daß ihnen jede officielle Communication in ihrer Sprache gemacht oder wenigstens mit einem Translat begleitet werde. So verlangte es auch der Deutsche Bund durch Beschluß vom 12. Juni 1817. Andererseits bedienen sich Gesandte an fremden Höfen mit Recht ihrer eigenen Sprache, aber, wie sich von selbst versteht, mit der Verpflichtung zu einem Translat, wenn es sich um Förderung eigener Interessen handelt².

Was den mündlichen förmlichen Verkehr betrifft, z. B. in feierlichen Audienzen, so gilt auch hier ein gleiches Princip; der fremde Gesandte redet oder kann wenigstens in seiner eigenen Sprache reden, während ein Dolmetscher die Uebertragung unternimmt. Der Souverän antwortet in der seinigen. Das Umständliche eines solchen Verkehrs führt indessen von selbst zu häufiger Milde rung des Principis. Der dem Range nach Geringere giebt hier meist dem Verbindlicheren den Vorzug, oder man verständiget sich überhaupt, eine beiden Theilen geläufige Sprache anzuwenden, wie zur Zeit besonders die Französische dazu dienet.

Diplomatischer Stil.

236. Ist der Stil, wie man gesagt hat, der Mensch, der sich darin seinen Ideen gemäß ausdrückt, so muß auch gleicher Maßen der Stil, wenn der Staat redet, seinem Wesen entsprechen, mithin

¹) Einen sehr allgemeinen Vorbehalt enthielt in dieser Beziehung die Wiener Congreßacte Art. 120 mit den Worten: „La langue française ayant été exclusivement employée dans toutes les copies du présent traité il est reconnu par les puissances qui ont concouru à cet acte, que l'emploi de cette langue ne tirera point à conséquence pour l'avenir; de sorte que chaque puissance se réserve d'adopter, dans les négociations et conventions futures, la langue dont elle s'est servie jusqu'ici dans ses relations diplomatiques, sans que le traité actuel puisse être cité comme exemple contraire aux usages établis.“

²) Der Minister Canning befahl allen Englischen Agenten im Auslande, sich keiner anderen Sprache als der Englischen bei diplomatischen Communicationen zu bedienen. — Die Pforte communicirt in Arabischer Sprache, gewöhnlich aber mit Lateinischem, jetzt auch wohl Französischem Translat. Sie hält keinen Tractat für verbindlich, der nicht auch in ihrer Sprache abgefaßt worden.

das ihn vertretende Organ sich seiner Individualität entäußern und eine Form wählen, welche die Bedeutung des Staates als eines Gliedes der Staatenfamilie erkennen läßt. Muß irgend eine Ausdrucksweise sich von allem Niedrigen entfernt halten, so ist solches ganz besonders von der diplomatischen zu erwarten und zu fordern. Freilich kann sie sich von dem Menschlichen nicht losagen, sie kann keine Sprache höherer Sphären sein; aber sie hat den Gedanken klar und in reiner edler Form darzustellen, gemessen und ernst, fern von Pathos und ohne Wortpuß. Sie muß die reine Objectivität der Dinge ausdrücken, die leichte Hülle einer logischen Gedankenfolge sein; sie verträgt sich weder mit metaphysischen Spitzen, noch auch mit der Sprache des Redners¹.

Das Gewicht, welches auf diplomatischen Erklärungen ruht, die Achtung, welche der andere Theil seiner völkerrechtlichen Stellung nach fordern kann, bringt unstreitig die Verpflichtung mit sich, jeder diplomatischen Production, ja selbst derjenigen, welche bloßen Ceremonialzwecken dient, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Schon leichte Verstöße und Nachlässigkeiten können Mißverständnisse zur Folge haben, wenn es auch unpassend wäre, jeden Fehler mit gleicher Strenge zu behandeln. Laufen sie nur gegen den gewöhnlichen Gebrauch, ohne daß sie an sich verlegend sind, wie z. B. sogenannte Canzleifehler, so überfieht man sie entweder oder rügt sie bei weiterer Communication nur durch einen beigefügten außerofficiellen Canzleizettel, oder man verfährt seinerseits in gleicher Weise, wie der absendende Theil. Sind die Fehler von größerer Bedeutung und wohl gar verlegend, so nimmt man die Mittheilung entweder gar nicht an, oder verlangt dafür Genugthuung².

¹) Treffend sagt darüber Flissan in seinem Discours préliminaire zur Hist. de la dipl. franç.: „Le style diplomatique à quelque sujet, qu'il s'applique, ne doit pas être celui de l'académicien mais celui d'un penseur froid, revêtant d'une expression pure et exacte une logique non interrompue. La chaleur qui fait presque toujours les succès de l'éloquence doit en être exclue.“

²) Vgl. über Obiges: Fr. Carl Moser, Versuch einer Staatsgrammatik. Desselben Abhandl. von Canzleifehlern (kleine Schriften V, 229). Von Ahndung fehlerhafter Schreiben. Frankfurt 1750.

Correspondenz der Souveräne selbst.

237. Correspondiren die Souveräne unter einander selbst in Staatsangelegenheiten auf eine obligatorische Weise, so pflegt dieses sich mehr nur auf Aeußerlichkeiten zu beschränken und in allgemeinen Wendungen zu halten, als in die Sachen einzugehen. Ihre Mittheilungen enthalten häufig bloß eine *autoritatis interpositio* für die Handlungen ihrer Agenten oder Empfehlungen bestimmter Personen und Angelegenheiten. Sie bestehen entweder in förmlichen Canzleischreiben (*lettres de chancellerie, de conseil ou de cérémonie*) oder in sogenannten Cabinets- und Handschreiben.

Canzleischreiben sind die feierlichste Art, wo Ceremoniel und Courtoisie (§ 196) auf das Strengste beobachtet werden. Der Eingang enthält die vollständige Titulatur des Schreibenden, bei monarchischen Souveränen mit: „Wir von Gottes Gnaden,“ sodann die Titulatur desjenigen, an welchen sich der Schreibende wendet; demnächst folgt die eigentliche Anrede in der üblichen Canzleiform nebst Beifügung etwaiger Ehrenprädicate, insbesondere des Bruder- und Schwestertitels. Im Conterte nennt sich der Schreibende Wir, den Adressaten dagegen mit dem Prädicate seiner Würde (Gw. Majestät, Königl. Hoheit u.). Den Schluß bilden Freundschaftsver sicherungen oder fromme Wünsche, sodann eine nochmalige Anrede des Adressaten mit seinem Prädicate und üblichen Ehrenworte, endlich Datum und Ort, sowie die Unterschrift und die Contrasignatur nebst Beifügung des großen Canzleisiegels.

Cabinetsschreiben enthalten nur eine einfache Anrede des Adressaten mit dem Prädicate seiner Würde oder mit einem verwandtschaftlichen Ehrenworte. Man schreibt im Conterte von sich in der Einzahl; der Schluß wird mit der Unterschrift durch verbindliche Erklärungen in Eines zusammengefaßt. Das Ganze erhält ein kleineres Couvert und das kleinere Staatsiegel¹.

Noch verbindlicher als Cabinetsschreiben sind ganz eigenhändige Schreiben ohne alle Ceremonie rücksichtlich der Titel.

¹) Die nähere Einrichtung und etwaigen Variationen dabei siehe in Moser, Versuch II, 164 u. f. Sneedorf, *Style des cours*. chap. 2. Baron Martens, *Manuel dipl.* chap. 9. Außerdem auch noch J. Chrstn. Lünig, *Theatrum ceremoniale historico-politicum*. Leipz. 1720. Jeder Hof richtet sich auch wohl sein eigenes Ceremonialbuch ein.

Was nun den Gebrauch der einen oder der anderen Form betrifft, so setzen die eigenhändigen Schreiben besonderes Vertrauen, persönliche Beziehungen oder eigenthümliche Vorfälle in den Familien und dergl. voraus. Zur förmlichen Staatscorrespondenz dienen nur Canzlei- und Cabinetsschreiben. Eine Pflicht, die eine oder die andere Form zu gebrauchen, existirt im Allgemeinen nicht. Canzleischreiben in der oben angezeigten gewöhnlichen Form pflegen indeß nur unter Gleichen oder von einem Höheren gegen einen Geringeren gebraucht zu werden. Will ein Souverän von geringerem Range an einen Höheren ein Canzleischreiben erlassen, so bringt die Courtoisie gewisse Modalitäten mit sich.

Specielle Arten diplomatischer Schriften.

238. Zu den diplomatischen Schriften, welche gewöhnlich von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen und nicht nothwendig des Rathens eines Unterhändlers oder Bevollmächtigten bedürfen, sind zu rechnen:

Manifeste und Proclamationen,

Protestationen,

Deductionen,

Ceremonialschreiben, z. B. zur Beglaubigung und Abberufung eines diplomatischen Agenten,

Ratificationsurkunden,

Garantieacte,

Reversalien,

Abdications-, Cessions-, Verzichtsurkunden und dergl.¹

Einige derselben verlangen die Vollziehung des Souveräns, Andere sind entweder nur für das Publikum bestimmt, oder werden von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten allein erlassen. Zweck und Umstände bestimmen den Inhalt und Stil, ohne daß gewisse eigenthümliche Formen zum Wesen solcher Acte gehören. Bei gemeinsamen Urkunden sind die schon § 195 a. E. erwähnten Rücksichten zu nehmen.

¹) Beispiele zu diesen allen finden sich in den bereits angeführten Schriften.

Diplomatische Verhandlungsweise.

239. Eigentliche diplomatische Verhandlungen bestehen entweder in bloßen Communicationen oder in Negotiationen. Die letzteren werden bald unmittelbar mit dem fremden Souverän, bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder mit einem Commissar der Regierung geführt, auch kann dabei die Theilnahme einer dritten Macht durch Leistung freundlicher Dienste oder im Wege einer förmlichen Vermittelung stattfinden (§ 88).

Die Verhandlungsweise ist bald eine mündliche, bald eine schriftliche. Zur letzteren dient die Uebergabe von Memoires in die Hände des fremden Souveränes oder ein Notenwechsel unter den diplomatischen Agenten selbst. Hierbei unterscheidet man unterzeichnete Noten (notes signées), deren Inhalt der Regel nach als ein verpflichtender gelten soll, sodann Verbalnoten (notes verbales ou non signées), wodurch meist nur der Fortgang einer Angelegenheit in Erinnerung gebracht wird; endlich giebt es auch vertrauliche Noten in der Sache selbst, worin sich ein Minister mehr für seine Person als in Auftrag ausspricht, die man daher auch nicht immer zu unterzeichnen veranlaßt ist¹. Zur Aeußerung von Ansichten und Entschlüssen benutzt man in neuester Zeit vorzugsweise die mündliche oder abschriftliche Mittheilung von Zuschriften, welche der diplomatische Agent von seiner Regierung zu solchem Zwecke empfangen hat (dépêches communiquées).

Zu den mündlichen Verhandlungen dienen:

- a) die Audienzen, welche man bei dem fremden Souverän oder Repräsentanten des republikanischen Gemeinwesens nachsucht. Ob der Minister des Auswärtigen dabei zuzuziehen sei, hängt von der Verfassung des Staates ab;
- b) Conferenzen mit dem Minister des Auswärtigen oder dessen Beauftragten, wobei ein von dem fremden Vertreter selbst aufgesetztes sog. Aide-mémoire benutzt werden kann.

Weder die Einen noch die Anderen können, wenn zuvor der Gegenstand der gewünschten Vernehmlassung in schicklicher Form angezeigt ist und die beiderseitigen Staatsinteressen wirklich berührt, versagt

¹) Bar. de Martens, Manuel dipl. § 50 ff.

werden. Soll das Ergebnis einer Ministerial-Conferenz zu weiteren Schritten benutzt werden oder eine Basis für fernere Verhandlungen abgeben, so kann darüber ein Protokoll¹⁾ aufgenommen und von den Theilnehmern der Verhandlung gezeichnet werden, oder der Gesandte setzt den Inhalt der beiderseitigen Erklärungen in Form eines sog. aperçu de conversation oder einer referirenden Note auf, und läßt sich in irgend einer Weise die Richtigkeit des Aufsatzes bestätigen²⁾.

Congresse.

240. Als beliebteste Form zur Verhandlung auswärtiger Staatsangelegenheiten von höherem Interesse hat sich in neuester Zeit die Verhandlung auf sogenannten Congressen ergeben, an welchen die betheiligten Souveräne entweder in Person oder aber durch besondere Abgeordnete Theil nehmen. Es gehört dazu keine Vielheit von Souveränen, sondern es kann auch schon unter zweien allein zu einem Congresse kommen.

In älterer Zeit kannte man vornehmlich nur Friedenscongresse zum Zwecke einer Pacification und daneben persönliche Zusammenkünfte der Souveräne, letztere jedoch mehr zu persönlichen Besprechungen und Entschliessungen oder zu bloß particulären Vertragsschlüssen. Das gegenwärtige Jahrhundert hat zuerst das Beispiel von Congressen und Gesamtverhandlungen dabei ergeben, mit dem Zwecke, einen bereits eingetretenen Friedenszustand zu befestigen, weiter auszuführen, oder drohende Gefahren abzuwenden, überhaupt über Verhältnisse von allgemeiner Wichtigkeit gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen. Ohne die Anwesenheit von Souveränen hat man die Congresse bloßer Abgeordneten auch wohl nur durch „Conferenzen“ bezeichnet.

Die Vorzüge der Congresse vor bloß particulären Verhandlungen sind evident, obwohl nicht immer die Politik der Staaten dazu rathen wird³⁾.

¹⁾ Dieses Wort ist erst in neuerer Zeit in die diplomatische Französische Sprache aufgenommen worden. Unzweifelhaft ist der Gebrauch dieses Wortes ein befugter, da er schon in dem mittelalterlichen Latein einen officiellen Aufsatz über stattgehabte Verhandlungen und Erklärungen bedeutete, ebenso wie das Wort *registratura, registratio*.

²⁾ Vgl. Bar. de Martens a. a. D. § 55.

³⁾ Vgl. Mably I, 146.

Veranlassung zu dem Zusammentreten eines Congresses oder einer Ministerial-Conferenz kann im Allgemeinen jede Macht geben¹. Man verständigt sich in präliminären Verhandlungen oder Verträgen über Zweck, Ort und Form. Dritte Mächte können eine Theilnahme in der Regel nicht als Recht fordern, sondern nur Maßregeln gegen etwaige präjudicirliche Richtungen ergreifen.

Die Congressverhandlungen selbst beginnen mit Auswechslung der Legitimationen und mit der Einrichtung eines bestimmten Geschäftsganges, z. B. durch Bildung einer besonderen Kanzlei und einzelner Comités oder Bureaus. Die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wird entweder einem angenommenen Vermittler überlassen, oder es wird ein eigener Vorsizender gewählt, oder, wie beim Wiener Congress, ein leitendes Conseil constituirt. Neben den gemeinschaftlichen Congressverhandlungen können demnächst auch Particularverhandlungen unter einzelnen Betheiligten stattfinden. Die Resultate der Conferenzen werden in Protokollen niedergelegt, welche von den Theilnehmern nach vorheriger genauer Kenntnißnahme unterzeichnet werden. Alle Vereinbarungen endlich, soweit sie mit dem gemeinsamen Zwecke des Congresses in Verbindung stehen, werden auch wohl in einen gemeinschaftlichen Act zusammengefaßt².

Dritter Abschnitt.

Besondere Anstalten für den Rechts- und socialen Verkehr der Staaten und Völker.

Cartels wegen der Sicherheits- und Justizpflege.

240a. Die wohlthätigste Wirksamkeit hat die Diplomatie und äußere Staatenpraxis für die gemeinsamen inneren Staats- und socialen Interessen zu entfalten und auch schon in mehrfachen Be-

¹) Auf dem Aachener Congress (1818) hatten die Großmächte dieshalb gewisse Verpflichtungen übernommen und Regulative getroffen. S. die Anlagen.

²) Nähere Auskunft über den Gang der Congressverhandlungen ertheilen die Schriften über die wichtigsten Europäischen Congress, angezeigt in v. Ompteda § 180 f. v. Kamp § 74—91; wegen der neueren seit dem Wiener Congress auch die freilich noch nicht erschöpfenden Mittheilungen in der Fortsetzung von de Martens, *Recueil de traités*, ferner Bluntschli, *Staats- u. Lex.* V, 666.

ziehungen mit guten Erfolgen auszuüben vermocht. Zu den letzteren gehören vorab die mancherlei Cartels oder Vereinbarungen unter verschiedenen Staaten, welche zur Beförderung der Sicherheits- und Rechtspflege dienen; namentlich die Verträge wegen Auslieferung und Uebernahme von Landstreichern (Bagabunden) in ihre Heimath (§ 62); desgleichen wegen Auslieferung von flüchtigen Mißthätern zur Bestrafung (§ 63), wozu sich in neuester Zeit fast alle Staaten, wenn auch mit mehr oder weniger Beschränkungen, herbeigelassen haben¹. Von noch größerer Bedeutung, wiewohl für jetzt unter nicht Deutschen Staaten noch ziemlich selten, sind die Vereinbarungen über gemeinsame Grundsätze der Rechtspflege in Straf- und bürgerlichen Sachen wegen des Gerichtsstandes, wegen der executorischen Kraft der im einen und anderen Staate ergangenen rechtskräftigen Civil-Urtheile²; unter Nachbarstaaten im Besonderen die Verträge wegen Bestrafung der in Grenzwaldungen und sonstigen Grenzorten verübten Forst- und Jagdprevel³.

Internationale Post-, Eisenbahnen- und Telegraphen-Verbindungen, desgl. Vereinbarungen für die Gesundheitspflege.

241. Der socialen Verbindung der Völker unter einander dienen vorzüglich sowohl für die Regierungen, wie für das ganze Publikum die außerordentlich erleichterten und beschleunigten Post-, Eisenbahnen- und Telegraphen-Verbindungen in der Europäischen Staatenfamilie. Ist es auch noch nicht zu einem allgemeinen gleichförmigen Systeme hierunter gediehen, und nach Lage der Dinge vielleicht ein solches nicht zu ermöglichen: so ist doch unter vielen Nachbarstaaten schon so viel in dieser Hinsicht geschehen, daß die Gegenwart und Nachwelt nicht dankbar genug dafür sein kann⁴.

¹) Eine Uebersicht s. bei Phillimore I, 417.

²) Wegen der Deutschen Staaten siehe die treffliche Zusammenstellung in A. D. Krug, das Internationalrecht der Deutschen. Leipzig 1851. Eine allgemeine Verständigung für sämtliche Bundesstaaten war neuerdings angebahnt. Vgl. übrigens oben § 37 ff.

³) Das Martenssche Recueil und seine Fortsetzungen liefern hierzu besonders bei Deutschen Staaten viele Beispiele.

⁴) Es wäre wünschenswerth, über die bisherigen Resultate tabellarische Uebersichten geben zu können, indessen gehören solche mehr der Statistik als dem Völ-

Von nicht geringer Wichtigkeit sind und würden überdies noch gemeinsame Anordnungen wegen der Quarantaine-Anstalten

terrechte an. Es mögen hier nur, um auch die Theilnahme des letzteren, sowie der Diplomatie dafür anzuregen und zu erhalten, folgende Mittheilungen aus den näher liegenden Kreisen darüber gemacht werden:

I. Wegen des heutigen internationalen Postverkehrs ist vorerst auf die von Helwing in den Mittheilungen des statistischen Bureaus zu Berlin 1854 S. 373 angegebene Literatur zu verweisen, vornehmlich also auf Colonial and international Postage, Lond. 1854, und auf Heidemann und Plitten, das Postwesen unserer Zeit. Leipzig. I. Bd. 1854. Desgl. Heidemann, Handbuch für Post und Eisenbahnen. Erfurt 1857. Vom Deutschen Standpunkte kommt besonders in Betracht der zwischen Oesterreich und Preußen am 6. April 1850 zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines geschlossene Vertrag und dessen Revision vom 5. Decbr. 1851. Zu diesem Vereine gehören außer Oesterreich und Preußen (mit Anhalt, Schwarzburg, Waldeck) bis 1860 und dann ferner mit einjähriger Kündigung: Bayern, alle Sächsischen Länder, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, die Hansestädte, das Thurn und Taxis'sche Postgebiet. Sein Zweck ist „die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.“ Außerdem bestehen unter den einzelnen übrigen Staaten eine Menge von Post-Cartels. So von Seiten Preußens mit Nord-Amerika vom ^{17. Juli} ~~28. Aug.~~ 1852 wegen Auswechslung directer Briefspadete; mit Belgien vom 17. Januar 1852 wegen Regelung der gegenseitigen postalischen Verbindungen und Taxen; desgleichen mit England vom 1. October 1846 und 18. März 1849, mit Frankreich vom 11. August 1847 und 19. August 1853, mit den Niederlanden vom 26. Januar 1851, mit Spanien vom 19. Januar 1852, mit Dänemark einschließlich Holstein vom 19. December 1853, mit Rußland vom ^{19. Juni} ~~1. Juli~~ 1843 und vom 28. December 1851, mit Schweden vom 5. April 1852 wegen der Regelung der gegenseitigen postdienstlichen Beziehungen und wegen der Postdampfschiff-Verbindungen.

II. Hinsichtlich der Eisenbahn-Verbindungen kann nur auf die allgemeine Literatur dieses Gegenstandes (Helwing a. a. D. S. 72) und auf die einzelnen Verträge wegen der gemeinschaftlichen Eisenbahnen mehrerer Staaten verwiesen werden.

III. In Betreff der telegraphischen Verbindungen der Einzelstaaten ist vorzüglich zu bemerken der Deutsch-Oesterreichische Telegraphenverein, geschlossen durch Vertrag vom 25. Juli 1850 mit den Nachträgen vom 14. October 1851 und 23. Septbr. 1853 (Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Königreich der Niederlande). Daran hat sich eine Telegraphen-Convention mit Rußland vom 26. Novbr. 1854 angeschlossen. Außerdem besteht ein Telegraphen-Cartel von Sardinien mit Oesterreich und mit der Schweiz; von Frankreich mit England, Baden, Sardinien, Spanien und der Schweiz; zwischen Belgien und dem Königreich der Niederlande u. s. w. Endlich ist ein Correspondenzvertrag zwi-

sein¹. Ein glänzender Fortschritt unserer Zeit ist endlich die Genfer Convention vom 22. August 1864 wegen Verbesserung des Looses verwundeter Krieger, ohne Unterschied von Freund und Feind, welcher jetzt fast alle Europäischen Mächte (außer dem Römischen Stuhl und Rußland) beigetreten sind. S. schon oben § 141.

Internationale Fürsorge für Gewerbe.

242. Eine internationale Fürsorge für Gewerbe hat sich bisher vornehmlich nur in solchen Zweigen nöthig oder wünschenswerth gemacht, deren Bestand und Gedeihen eines besonderen Schutzes neuer Erfindungen und Schöpfungen bedarf. Den meisten Erfolg hat hierbei die Schutzbedürftigkeit des literarischen und künstlerischen Eigenthumes in Bezug auf die damit verbundenen Vermögensvorthelle erreicht²; sehr zurück stehet dagegen noch der Schutz gewerblicher

schen dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien geschlossen worden am 27. Juni 1854. Vgl. besonders: Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins. Berlin 1854. 1—12. Heft.

¹) Ueber diesen Gegenstand haben in Paris vor einigen Jahren Verhandlungen stattgefunden, und zwar zwischen Bevollmächtigten und Sachverständigen sämtlicher Uferstaaten des Mittelmeeres (Frankreich, Oesterreich, Neapel, Spanien, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Sardinien, Toscana, Rom und der Pforte), wodurch man in 48, vom 23. Juli 1851 bis 19. Januar 1852 fortgesetzten Conferenzen zum Entwurfe einer convention sanitaire internationale, sowie zur Feststellung eines internationalen Quarantaine-Reglements gelangt ist. Eine Ratification des Vertrages hat indeß bisher nur zwischen Frankreich und Sardinien stattgefunden. S. *Moniteur univ.* 1. Juni 1853. Die äußerst interessanten Protokolle über die Conferenzen, sowie die Verhandlungen und Instructionen zur Ausführung der Convention sind in zwei Bänden theils lithographirt, theils abgedruckt (*Imprimerie nationale*).

²) In anerkannter Weise ist hier vorangegangen der Deutsche Bund durch seine Beschlüsse vom 6. Sept. 1832, 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und die damit in Verbindung stehende Deutsche Particulargesetzgebung. S. Jolly, *Lehre vom Nachdruck*. Heibel. 1852. (*Archiv für civil. Praxis XXXV*, Beil.) Sonstige internationale Regelungen des Gegenstandes erfolgten unter den Italienischen Staaten (mit Ausnahme Neapels) seit 1840 (s. *Zeitschr. für ausl. Gesetzgeb.* XII, 461); zwischen Preußen und England durch Vertrag vom 13. Mai 1846, welchem auch Sachsen, Hannover, Anhalt und Braunschweig beigetreten sind; zwischen England und Frankreich durch Vertrag vom 3. Nov. 1851 (worüber P. Burke, *the Law of intern. Copyright betw. Engl. and France*. Lond. 1852); zwischen Frankreich und Belgien (vgl. Delalain, *Législation fr.*

Erfindungspatente im Auslande, sowie der Schutz gegen betrügerisches Nachmachen und Vertreiben unechter Handelsartikel anstatt der echten unter Mißbrauch ihrer Firmen und Kennzeichen¹.

Anstalten für Handel- und Schiffahrts-Verkehr.

243. Zur Beförderung des Handels- und Schiffahrts-Verkehres unter den Nationen dienen vornehmlich:

I. Freihäfen (Ports francs), d. i. solche Hafenplätze, welche den Schiffen anderer Nationen mit Befreiung von gewissen oder allen Zöllen, auch wohl sonstiger Lasten, vorbehaltlich der allgemein üblichen Hafenabgaben, geöffnet werden²;

II. Handels- und Schiffahrts-Verträge³; endlich

et belge de la propriété littéraire et artistique. Par. 1854); zwischen Frankreich und Hannover, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Braunschweig, Nassau, Meuß, Großherz. Sachsen, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen (durch verschiedene Verträge aus den Jahren 1851—1853); zwischen Großbritannien und Preußen nebst anderen Deutschen Staaten durch Verträge vom 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855; zwischen Frankreich und Preußen vom 2. Aug. 1862 nebst Zusatzprotokoll vom 14. Decbr. 1864; zwischen Preußen und Belgien vom 28. März 1863. Vgl. überhaupt Villefort, de la propriété littéraire et artistique au point de vue internat. Par. 1851. Ab. Enslin, über internationale Verlagsverträge. Berlin 1855. Deutsche Vierteljahresschr. Nr. 70 (1855). Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und Verträge zum Schutz des liter.-artist. Eigenthums. Heidelberg 1856. Nachtrag 1857. D. Wächter, Verlagsrecht. Stuttgart. II. 1857. 1858.

¹) Material für diesen Gegenstand findet sich in Étienne Blanc et Al. Beaume, Code général de la propriété industr. litt. et artistique, comprenant les législations de tous les pays et les traités internationaux. Par. et Leipz. 1854. Einzelnes auch in Foelix, Dr. intern. priv. II, 9, 6. v. Kleinschrod, internationale Patentgesetzgebung. Erlangen 1855.

²) Dergleichen sind, abgesehen von älteren Beispielen (z. B. Villefranche in Savoyen, vgl. Schmauss, Corp. iur. gent. I, 647. 652), noch jetzt Brak in Oldenburg, Marseille (laut Ordonnanz vom 10. September 1817), Livorno, Messina, Brindisi. Vgl. v. Rattenborn, Seerecht I, 37. 47. 61. 62. 64. Auch Harburg, nach R. Hann. Verordn. vom 10. Aug. 1848. N. R. G. XIII (1855), S. 32. Der Freihafen Obeffa ist wieder aufgehoben durch Ukas vom 16. Juni 1857.

³) S. schon oben § 92, II. Beide Arten können — bei Seestaaten natürlich nur — bald vereint, bald getrennt vorkommen. Der gewöhnliche Zweck ist Freiheit, Sicherheit und Leichtigkeit des Handels, wie der damit in Verbindung stehenden Schiffahrt. Sie gehen sowohl auf friedliche Verhältnisse, wie auf Kriegsfälle. Gegenstände der Handelsverträge sind: Aus-, Ein- und Durchfuhr der Han-

III. Zoll=Cartels, insbesondere die Stiftung von Zollvereinigungen unter mehreren Staaten, darunter vornehmlich der Deutsche Zollverein¹.

Waren, die Abgaben davon, die Rechte und Freiheiten der handeltreibenden Unterthanen im anderen Staate hinsichtlich ihres Gewerbes, Gerichtsstandes und Cultus, ihres Vermögens, ihrer Verträge. (Man ertheilt ihnen bald die Privatrechte der eigenen Staatsgenossen, bald die Rechte der schon bisher am meisten privilegierten Nationen.) Ferner die Einsetzung von Consuln, deren Stellung und Berechtigung. Im Kriegsfall unter den Contractanten: Freies Abzugsrecht der anderseitigen Unterthanen binnen einer gewissen Frist. Auf den Kriegsfall eines Contractanten mit einer dritten Macht: Regelung der Neutralitätsverhältnisse. — Vorherrschender Charakter der Schiffahrtsverträge ist: Befreiung der Schiffahrt von lästigen Beschränkungen, sowie ihre Beschützung gegen unbefugte Störungen und Eingriffe; andererseits auch zuweilen Beschränkung der natürlichen Freiheit im Interesse des Landeschutzes und eigenen Verkehrs. Einzelne Gegenstände sind: die Kennzeichen der Nationalität und die Legitimationspapiere der Schiffe; die Zulassung der Schiffe in die Häfen eines oder beider Theile; ihre Behandlung in Bezug auf Rechtspflege, Polizei und Besteuerung; Ein- und Ausfuhrung der Waaren; auf den Fall eines Krieges unter den Vertragsschließenden: Entfugung auf Embargo und auf Ertheilung von Caperbrieffen gegen einander; auf den Kriegsfall eines Contractanten mit einem Dritten: die Rechte der neutralen Flagge u. dergl. S. überhaupt Klüber, Völkerrecht § 150.

¹) Seine Geschichte beginnt mit der Einführung eines neuen Zoll- und Verbrauchssteuersystems für die Preussische Monarchie durch Gesetz vom 26. Mai 1818. Die Grundidee dabei war Schutz des inländischen Gewerbefleißes und deshalb, aber nur in untergeordnetem Maße, angemessene Besteuerung des äußeren Handels, nicht also das System des Freihandels und der Finanzzölle.

Nachdem es anfangs nur gelungen war, einige kleinere Staaten und Enclaven derselben in das dadurch unterbrochene Grenzzollnetz hineinanzuziehen, bot zuerst das Großherzogthum Hessen die Hand zu einer staatlichen Vereinigung mit gleichen vertragsmäßigen Rechten. Sie kam am 14. Februar 1828 zu Stande. Ihr trat bereits am 25. August 1831 das Kurfürstenthum Hessen bei. Bald darauf erfolgte die Gründung des großen Deutschen Zollvereins durch Vereinigung des Preussisch-Hessischen mit dem 1828 gegründeten Bayerisch-Württembergischen Verein, denen sich alsbald das Königreich Sachsen und der Thüringische Zoll- und Handelsverein angeschlossen. Die Dauer war ursprünglich bis 1. Januar 1842 bestimmt; sie ward aber, da keine Kündigung erfolgte, auf 12 Jahre prorogirt, nachdem in der Zwischenzeit noch Baden, Nassau und Frankfurt, Lippe, Braunschweig und Luxemburg beigetreten waren. Die Existenz des Vereines und sein Fortbestand ward zwar bei dem Ablaufe der zwölfjährigen Provonation schwer bedrohet, allein die öffentliche Stimme, die Einsicht der Regierungen, erhielten ihn; er zog sogar 1853 Hannover und Oldenburg an sich, und mit Oesterreich ward wenigstens eine Annäherung bewirkt durch den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853. Er ward pro-

rogirt bis ultimo December 1865 und ist es nun abermals auf 12 Jahre bis ultimo December 1877.

Auch jetzt noch umfaßt er alle Deutschen Einzelstaaten mit Ausnahme von Oesterreich (und Venedig) im Süden, von Mecklenburg und den Hansestädten, Holstein und Lauenburg im Norden.

Zweck und Verfassung dieses wichtigen Vereines liegt in den Verträgen der Hauptinteressenten unter einander. Die Verträge von 1853 und seitdem bezeichnen ihn als einen Verein behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelsystemes, mit Befestigung der schon früher geschlossenen Verträge. Der mit Hannover und Oldenburg geschlossene nennt als Gegenstand freien Handelsverkehr und eine übereinstimmende Gesetzgebung über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben.

Zweck ist demnach noch jetzt ein gemeinsames Zoll- und Handelsystem, wie es schon in den früheren Verträgen ausgesprochen war. Zu diesem Ende sollen

1. übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben für alle Einzelgebiete des Vereines bestehen, ohne jedoch Modificationen auszuschließen, die auf das allgemeine Interesse des Vereines nicht nachtheilig einwirken. Die deshalb zu vereinbarenden und vereinbarten Gesetze, nämlich das Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung geben dafür die nächste Norm, und es können Abänderungen hierin nur im Wege der Uebereinstimmung sämmtlicher Contractanten erfolgen. Ein bestimmtes Princip, welches dabei maßgebend sein würde, ist vertragsmäßig nicht aufgestellt. Weder ein Prohibitivsystem, noch ein freihändlerisches in Bezug auf das Ausland. Man kann nur sagen, daß im Wesentlichen die Idee der ursprünglichen Preussischen Zollgesetzgebung, woran sich die Vereinsstiftung geknüpft hat, nämlich Schutz des inländischen Gewerbestandes, in einem billigen und heilsamen Verhältnisse gegen den ausländischen noch fortbauern sich erhalten hat. Denn in der That stehen Tarife und Zollgesetzgebung des Vereines heut noch auf der Basis von 1818, und die beigetretenen Vereinsstaaten haben sich dabei wohl befunden.

2. Zwischen den Vereinsstaaten soll Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen. Nur gewisse Gegenstände und Verkehrsartikel sind ausgeschlossen oder Beschränkungen unterworfen. Im Allgemeinen aber soll in Bezug auf die Erzeugnisse, deren Besteuerung im Innern in den einzelnen Vereinsstaaten verschieden ist, eine vollständige Gleichheit angestrebt und bis dahin durch Ausgleichungsabgaben geholfen werden. In Betreff der Verbrauchsabgaben und inneren Wegezölle u. s. w. ist eine gleichmäßige Behandlung aller Vereinsangehörigen ausbedungen. Ueberdies soll Gleichheit des Münz-, Maß- und Gewichtsystemes angestrebt werden, was auch zum Theil schon durch besondere Verträge, namentlich durch eine Münzconvention von 1838 und einen Münz-Cartel von 1845, desgl. durch Annahme eines gemeinsamen Zollgewichtes erreicht ist.

3. Alle Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben sind, von einzelnen vertragsmäßigen Ausnahmen abgesehen, gemeinschaftlich und werden unter den Vereinsstaaten nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Dafür bestehet ein Centralbureau, sowie ein gegenseitiges Controle-Recht.

4. Jährlich zum Anfang Juni findet ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der stimmführenden Mitglieder des Vereines — denn einige kleinere Staaten wer-

Die Consulate.

244. Eine der ältesten Institutionen des neueren Europäischen Völkerverkehrs im Interesse des Handels ist die jetzt allgemein sogenannte Consularinstitution, wenn sie auch in ihrer ersten Entstehung nicht überall unter jenem Namen vorkommt. Dieselbe fällt in die Zeit, wo der Handel sich selbst eine Existenz verschaffen, ja erkämpfen mußte, und er nur Schutz fand entweder in einer städtischen Corporation, von welcher er ausging, oder in der Begründung selbständiger Corporationen im Auslande, wenn es ihm gelang, hier Raum zu gewinnen, endlich auch, wiewohl erst später, in dem Schutze der sich mehr und mehr entwickelnden heimathlichen Staatsgewalt. Eines der ersten Bedürfnisse, wofür gesorgt werden mußte, war dann nach seiner Consolidirung an einem Orte die Gewinnung einer Jurisdiction, und zwar nicht bloß für die Handelsgeschäfte unter den Angehörigen derselben Heimath und mit den Fremden, sondern auch in

den durch größere mit vertreten — Statt. Vor diese Versammlung gehört a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel in Bezug auf die Ausführung der Grundverträge; b) die definitive Abrechnung und Vertheilung der Einnahmen; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung; endlich d) die Verhandlung über beantragte Abänderung der Vereinsgesetze. — Führt über a und b die Erörterung zu keiner Stimmeneinhelligkeit, so wird die Entscheidung durch schiedsrichterlichen Ausspruch vermittelt. Hinsichtlich der Gegenstände unter c und d erhalten die Beschlüsse der Bevollmächtigten erst durch Ratification ihrer Regierungen Giltigkeit. — Vgl. außer den Verträgen W. Döschhäuser, der Zollverein, Frankfurt 1851, und desselben: die Verfassung des Deutschen Zollvereins. Augsburg 1851.

¹⁾ S. das schon öfter angeführte Manuel des Consuls par Alex. de Miltitz, Londres et Berlin 1837 u. f., womit zu vergleichen sind: Fréd. Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls. 1807. 1812. D. Warden, on the origine, nature, progress and influence of the consular establishment. 1813. J. Bursotti, Guide des agents consulaires. 1838. Massé, Dr. commercial, n. 434 s. Jose Ribeiro dos Santos et Jose-Feliciano de Castilho Barreto, traité du Consulat. 1839. Mirus, Gesandtschaftsrecht § 375 — 396. Mensch, Manuel pratique du Consulat. Leipz. 1846. Jochnius, Handbuch für Consule mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Dessau 1852. E. Neumann, Handbuch des Consulatwesens. Wien 1854. S. O. Oppenheim, Praktisches Lehrbuch der Consulate aller Länder. Erlangen 1854. Phillimore II, 235. Halleck Chapt. X. Wegen der Specialliteratur einzelner Länder vgl. K. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, I, 410 f. und unten bei § 247.

anderen Beziehungen, worin der Handelsbetrieb, so wie die Niederlassung an einem bestimmten Orte verflechten kann, um gegen etwaige Willkür und Eigenmacht gesichert zu sein. Wie es nun schon im zwölften Jahrhundert, vornehmlich am mittelländischen Meere in blühenden abendländischen Handelsstädten, Localbrigkeiten unter dem Namen der Consules mit Gerichtsbarkeit in Handelsfachen gab, so wurden weiterhin auch im Orient, in Folge der Kreuzzüge, zum Theil selbst noch früher, dergleichen richterliche Beamte unter verschiedenen Namen bei den Griechen und in den christlichen Reichen, welche in Syrien gegründet waren, für die dorthin handeltreibenden Nationen und Städte eingesetzt, was indessen mit dem dreizehnten Jahrhundert aufhörte. Dabei galt im Allgemeinen das damals überhaupt herrschende System der Nationalität des Rechtes, indem Jeder regelmäßig nach seinem angeboren Rechte behandelt wurde. — Als der Orient dem Islam verfallen war, suchte man sich die einmal angefangenen Handelsverbindungen durch Verträge mit den moslemischen Beherrschern und Obrigkeiten, besonders in Egypten und bei den Barbaren zu sichern, namentlich eine eigene Rechtspflege in der Errichtung von Consulaten zu verschaffen. Von derselben Zeit an wurden auch in Europäischen Ländern, und nicht mehr bloß am mittelländischen Meere, sondern fernerweit längs der Nord- und Ostsee Handelsétablissements von Italienischen Republiken, von den Seestädten Cataloniens, Frankreichs und Deutschlands gegründet, zum Schutze derselben eigene Behörden mit richterlicher Gewalt eingesetzt und von den auswärtigen Staaten privilegirt. So hatten die Hansestädte in ihren Niederlassungen ihre Aldermänner und Beigeordneten derselben, andere Städte und Republiken ihre Gouverneurs, Conservatoren, Protectoren und Consula. Sie übten hier eine um so bedeutendere Wirksamkeit, als es noch keine stehenden Gesandtschaften an den Höfen der Fürsten gab¹.

245. Mit der Entwicklung des neueren Staatssystemes zu einer Fülle und stets regen Thätigkeit der Staatsgewalt in dem

¹) Ueber die obigen geschichtlichen Momente vgl. man das Werk von Alex. v. Müllig, insbesondere auch das Resumé daselbst T. II, P. I, p. 394. Sehr erhebliche Beiträge dazu waren schon schon durch v. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des Wechselrechtes geliefert. Vgl. ferner v. Steck, Handelsvertr. S. 215, und desselben: Versuche S. 119.

christlichen Europa konnte derselben eine derartige exterritoriale Institution mitten im eigenen Lande und häufig im Conflict mit den eigenen Interessen nicht mehr angemessen, sondern eher als eine Beeinträchtigung der eigenen Freiheit und Unabhängigkeit erscheinen. Ueberall ging daher bald früher bald später die Tendenz dahin, den Handel der Fremden den eigenen Gesetzen und Gerichten zu unterwerfen. Man trug Sorge für die Einsetzung eigener Handelsrichter (zum Theil selbst wieder unter dem Namen der Consuln, wie z. B. in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert), unter welchen auch der fremde Handel in den ihm gebührenden oder anzuweisenden Grenzen fortbestehen konnte. Durch die Einrichtung bleibender Gesandtschaften an den Höfen erhielten überdies die fremden Nationen bei den auswärtigen obersten Staatsgewalten einen viel unmittelbarer wirksamen Schutz. Es blieb dabei höchstens noch das Bedürfnis, in den einzelnen Handelsplätzen Agenten zu haben, welche sich an Ort und Stelle der Handeltreibenden einer Nation annehmen und zunächst bei den Localobrigkeiten hilfreich einschreiten konnten. Auf diese Weise sank das Institut der mittelalterlichen Handelsrichter und consularischen Jurisdiction zu einem bloßen Schutzverhältnisse mit einer gewissen polizeilichen Autorität für die Angehörigen jeder Nation, wofür es bestimmt war, herab; nur auf diesem Fuße hat es sich seitdem allenthalben in den christlichen Staaten Europas und außer Europa mit einer heilsamen Wirksamkeit durch gegenseitige Concession erhalten. Eine andere Gestalt hat es noch, wiewohl in den neueren Zeiten immer mühsamer, unter den nicht christlichen Nationen, besonders im Orient, behauptet, vorzüglich in den muselmännischen Staaten (dans les Echelles du Levant und in Afrika) durch die den einzelnen Nationen daselbst bewilligten Privilegien, oder in Gemäßheit ausdrücklicher Verträge, wodurch man eine Garantie für dasselbe zu erlangen gewußt hat¹.

Rechtsverhältnisse der heutigen Consuln.

246. Nach der gemeinsamen heutigen Staatenpraxis in den Europäischen oder Europäisirten christlichen Ländern bilden, wie be-

¹) Vgl. v. Wittig T. II, P. II, p. 3 u. f. Verträge mit den muselmännischen Staaten sind nachgewiesen bei Mirus § 396. Dazu sind aber noch viele in neuester Zeit hinzugekommen.

reits bemerkt, die Consuln eine eigene Art von Agenten, hauptsächlich für die Handels-, zum Theil aber auch für die sonstigen Verkehrsinteressen auswärtiger Staaten in einem fremden Lande, oder in einzelnen Theilen und Plätzen desselben. Sie sind entweder abgeordnete Unterthanen des vertretenen Staates (consules missi), oder beauftragte Einsassen des auswärtigen Staates, wo sie fungiren sollen (consules electi). Ihre Einsetzung beruhet lediglich auf einem Einverständnis der beiden theilhaftigen Staatsgewalten. Kein Staat würde schuldig sein, gegen seinen Willen die Anordnung eines Consuln zu dulden; man läßt sie sich daher auch ausdrücklich in Verträgen¹⁾ versichern. Die Ernennung geschieht durch sogenannte lettres de provision von demjenigen Staate, dessen Interessen im Auslande vertreten werden sollen²⁾; außerdem aber bedarf es der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung der Staatsgewalt des fremden Landes, wo die Wirksamkeit des Consuln sich äußern soll; vorzüglich dann, wenn ein Unterthan dieses Landes die Consularfunctionen übernehmen soll, was zu gestatten kein Staat an und für sich verpflichtet ist³⁾; gewöhnlich erfolgt sie durch ein sogenanntes Crequatur oder Placet, welches die dortige Staatsgewalt den Functionen des Consuln ertheilt und wodurch dessen Qualität bei ihren eigenen Landesbehörden beglaubigt wird. Mit Hinsicht auf größere oder geringere Wirksamkeit werden übrigens diese Handelsagenten bald mit mehr, bald weniger bedeutenden Titeln angestellt; so als Generalconsuln für ein ganzes Land oder über mehrere Plätze, dann als Consuln schlechthin oder auch als Viceconsuln und Beigeordnete der Vorher-

¹⁾ Auch noch in den meisten neueren Handelsverträgen unter Staaten, für welche noch kein bestimmtes Herkommen besteht, ist es nicht unterlassen. Es finden sich aber auch Beispiele von Verträgen, wodurch die Anstellung von Consuln gegenseitig ausgeschlossen ward. de Steck, *Essais sur div. sujets intern.* p. 52. So ehedem zwischen Frankreich und den Niederlanden, wovon indeß jetzt abgegangen ist laut Schiffahrt- und Handelsvertrages vom 25. Juli 1840. N. R. G. I, 216. Abgelehnt ward die Zulassung von Consuln in den Deutschen Bundesfestungen durch Bundesbeschluß vom 12. November 1815.

²⁾ Nach einer gewöhnlichen Lehre hat jeder Staat, auch der halbsouveräne, welcher eine besondere Flagge führt, das Recht zur Anstellung von Consuln.

³⁾ Ausdrücklich ward dies erklärt in dem Vertrage der Generalstaaten mit dem Könige beider Sicilien vom 27. August 1753 Art. XLI. Wenck, *Cod. jur. gent.* II, 753.

erwähnten. Jedoch haben alle diese Titulaturen nicht immer eine so bestimmte Bedeutung.

247. Die gewöhnlichen Consularattributionen sind¹:

eine stete Fürsorge für die gehörige Erfüllung der bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge, sowohl von Seiten des fremden Staates, wie auch der durch den Consul vertretenen Nation; demnach Beseitigung aller etwaigen Hindernisse und Störungen des guten Vernehmens durch geeignete Schritte bei den auswärtigen Behörden, desgleichen durch Kenntnißnahme von den ankommenden Nationalschiffen, ihren Ladungen und Equipagen; deshalb gewöhnlich auch Ausübung der Passpolizei; sodann

die Verpflichtung, den ankommenden Nationalschiffen und Handel-treibenden Schutz und Beistand zu leisten, so weit sie eines solchen bedürfen und dazu berechtigt sind, dabei auch wohl die Befugniß, flüchtige Matrosen von dem auswärtigen Staate zu reclamiren, insofern sich dieser zur Auslieferung von dergleichen Personen verpflichtet hat, oder geneigt findet;

ferner

das Recht einer freiwilligen Gerichtsbarkeit für den vertretenen Staat wenigstens zur Beglaubigung der Schiffspapiere, sofern ihr keine größere Ausdehnung ausdrücklich oder observanzmäßig zugestanden ist²;

¹) Eine sehr ausführliche Bestimmung über die Attributionen und Vorrechte der Consulen findet sich in dem Vertrage Frankreichs und Spaniens vom 13. März 1769. Wenck, Codex juris gent. T. III, p. 746. Martens, Rec. T. I, p. 629. Unter den neueren Verträgen ist bemerkenswerth der Vertrag zwischen Frankreich und der Republik Texas vom 25. September 1839 Art. 8—13, desgl. zwischen Sardinien und dem Kirchenstaate vom 4. Juli 1847 (N. R. G. X, 624), zwischen Frankreich und Sardinien vom 4. Febr. 1852 (vgl. Gazette des Trib. 11. März 1852), Frankreich und Brasilien vom 10. December 1860. N. R. G. XVII, 296. Ueberhaupt s. Laget de Podio, Juridiction des Consuls de France à l'étranger. 1826. éd. 2. à Marseille 1843. Die Verordnungen und Instructionen anderer Staaten für ihre Consulen sind nachgewiesen von Mirus § 390. Vgl. B. de Cussy, Règlements consulaires des principaux états. Leipzig 1852. König, Preußens Consular-Reglement, Berlin 1854, 2. Ausg. 1866, und die zu § 244 angeführten Werke, namentlich von Neumann (für Oesterreich); ferner Manuel des Consuls des P. bas, par J. Wertheim. Amsterd. 1861.

²) Vgl. z. B. den Französisch-Brasilianischen Vertrag von 1861 Art. 6 ff. und den Preussisch-Niederländischen vom 16. Juni 1856. N. R. G. XVII, 186.

endlich, wie sich von selbst versteht, das Recht der schiedsrichterlichen Intervention und Entscheidung, wenn eine solche von den Nationalen in Anspruch genommen wird.

Von einem größeren Umfange sind die Attributionen der Consuln in den muselmännischen und anderen nicht christlichen Staaten, wiewohl in neuerer Zeit auf deren Beschränkung hingearbeitet ist; fast durchgängig ist aber selbst noch in neueren Verträgen den dortigen Europäischen Consuln eine Criminalgerichtsbarkeit über die Angehörigen der vertretenen Nation zugestanden, womit dem Herkommen nach das stillschweigende Zugeständniß der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unter den Nationalen des Consuln, ja selbst bei Klagen fremdländischer Unterthanen verbunden ist¹. In den Unterstaaten der Pforte vertreten die Consuln die Stelle allgemeiner diplomatischer Agenten und erhalten förmliche Creditive.

248. Zu den Vorrechten der Consuln in den Europäischen christlichen Staaten gehört wesentlich nur eine Unverletzbarkeit der Person, welche ihnen möglich macht, ihren Consulargeschäften ohne persönliches Hinderniß nachzukommen². Durch Verträge ist diese Unverletzbarkeit bald unbedingt, bald mit Beschränkung, insbesondere unter Ausnahme schwerer Verbrechen anerkannt worden. Der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Landes, worin sie fungiren, sind sie regelmäßig unterworfen, sogar wenn sie Ausländer sind, namentlich in Beziehung auf Handelsgeschäfte³. Sind sie zugleich mit anderen

¹) v. Sted, Versuche 1783. Nr. XII, S. 88. Mirus § 395. Massé n. 445 s. Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht die neuesten Verträge mit China, Japan, Siam, Marocco und Anam im N. R. G. XVII. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, wo sie gestattet ist, hat für die Preussischen Consuln ein Gesetz vom 29. Juni 1865 geregelt.

²) Vgl. Vertrag der Niederlande mit Griechenland von 1843. N. R. G. V, 30.

³) Man vgl. den vorhin angeführten Vertrag zwischen Frankreich und Spanien von 1769 Art. 2. Allgem. Preuß. Gerichts-Ordn. I, 2, § 65. Striethorst, Arch. XVII, 357. — Das allgemeine Princip ist noch vor einiger Zeit durch ein arrêt der Cour royale von Aix im Jahre 1843 (mitgetheilt in der Gazette des Tribunaux von dem gedachten Jahre) ausgesprochen:

Attendu que si les Ambassadeurs sont indépendants de l'autorité souveraine du pays dans lequel ils exercent leur ministère, ce privilège n'est pas applicable aux consuls;

que ceux ci ne sont que des agents commerciaux; que si les lois de po-

diplomatischen Functionen beauftragt, z. B. in halbsouveränen oder Neben=Staaten anderer Mächte, so gebühren ihnen in dieser Hinsicht die allgemeinen Rechte beglaubigter diplomatischer Agenten, Unverletzbarkeit und Exemption (§ 203—205). In den nicht christlichen Staaten genießen die Consuln entschieden derselben Vorrechte und Behandlung, welche dem fremden Abgeordneten im Allgemeinen zu Theil wird; namentlich ist ihnen das Recht des Asyls und eines eigenen Gottesdienstes zugestanden worden¹.

Bestimmte Ceremonialrechte finden wenigstens vermöge eines allgemeinen Herkommens nicht Statt². Nach dem gewöhnlichen Gebrauche bezeichnen die Consuln ihre Wohnung durch das Wappen ihres Souveränes, auch richtet sich ihr Rang nach dessen Rang. Eigenthümliche Ehrenbezeugungen sind ihnen jedoch in den Europäischen Staaten nicht eingeräumt³.

lice et de sécurité obligent en général tous ceux qui habitent le territoire français, il en résulte que l'étranger qui se trouve même casuellement sur ce territoire, doit concourir de tous les moyens à faciliter l'exercice de la justice criminelle;

attendu que si la convention diplomatique dont le consul d'Espagne se prévaut pour être dispensé de venir déposer devant la cour, était sans inconvénients pour le temps où elle fut faite, alors que la procédure criminelle était secrète, elle est inapplicable aujourd'hui où, d'après le droit public qui nous régit, les débats sont publics et où les témoins sont tenus de déposer oralement devant le jury; mais attendu que le consul est étranger; qu'il a pu ignorer l'économie et le mécanisme de la procédure criminelle française et qu'il y a de la bonne foi dans son refus;

la Cour déclare n'y avoir lieu à condamner Mr. Soller à l'amende.

Ob dieser Ausspruch in allen Theilen richtig sei, lassen wir dahingestellt. Seheu falls ist durch die Instruction générale du 8 Août 1814 pour les Consuls de France en pays étranger § 7 in Anspruch genommen l'immunité personnelle, excepté dans le cas de crime atroce et sans préjudice des actions, qui seraient intentées contre eux pour les faits de commerce. Dies ist z. B. dem Französischen Consul in Albed zugestanden. Bedenkenbe Zugeständnisse enthält auch der Vertrag zwischen Frankreich und Sardinien vom 4. Februar 1852.

¹) Mirus § 395.

²) Wohl aber in einzelnen Verträgen. Vgl. N. R. G. V, 172. 411. 412.

³) J. J. Moser, Verträge VII, 831. 843. Wheaton, Intern. L. III, 1. § 22.

Vierter Abschnitt.

Gebrauch von Kundschaftern. L'Espionnage¹.

249. Kundschafter, Späher, Spion ist, wer im Interesse einer Partei und insbesondere einer Regierung, außerhalb seines öffentlichen Berufes, mit verheimlichter Absicht Zustände einer anderen Partei in ihrem eigenen Bereiche auszuforschen sucht, deren Bekanntwerden zu verhüten in ihrem Interesse und Recht liegt.

Es giebt militärische und politische Kundschafter; Erstere für Kriegsunternehmungen, Letztere für sonstige Staatszwecke. Daß es im Allgemeinen erlaubt sei, sich auf solchem Wege Kenntniß von Dingen zu verschaffen, wofür es keinen offenen Weg giebt, oder insofern man sich dadurch gegen Gefahren zu schützen sucht, kann selbst nach dem Sittengesetze nicht bezweifelt werden². Verwerflich erscheint dabei allein die Anwendung von Mitteln, welche die innere Ordnung des auszukundschaftenden Staates verletzen, z. B. Bestechung seiner Beamten. Gewiß kann von ihm in solchem Falle auch gegen abgeordnete fremde Kundschafter nach der Strenge seiner Gesetze verfahren werden, ohne daß jenen die Vertretung ihrer eigenen Regierung davon helfen kann. Diese selbst würde sich sogar einer Kränkung der anderen durch ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung solcher Mittel schuldig machen.

Ob es eine Verpflichtung gebe, sich als Kundschafter für seinen heimatlichen Staat gebrauchen zu lassen, oder andererseits ein Recht, dergleichen Dienst für einen fremden Staat zu übernehmen, ist lediglich nach Grundsätzen des inneren Staatsrechtes zu beurtheilen.

Militärische Kundschafter.

250. Als Militärspione können nur diejenigen gelten, welche außer ihrem ordentlichen militärischen Beruf über feindliche Verhältnisse und in Hinsicht auf einen Kriegszustand zwischen dem absendenden

¹) Hauptschrift: v. Kampff, Beitr. zum Staats- und Völkerrecht I, 63. Sie berührt indeß vornehmlich nur die militärischen Spione.

²) Vgl. S. Groot III, 4, 19 und dazu Cocceji.

und fremden Staate heimliche Erkundigungen einziehen, und zwar entweder in dem feindlichen Staate selbst, oder doch in den von seinen Truppen besetzten Ländern, Lagern und Linien; nicht aber auch derjenige, welcher ohne Verheimlichung, seinem ordentlichen Militärberufe gemäß, in einen jener Bereiche eindringt, um Nachrichten zu sammeln, z. B. auf einer Recognoscirung; oder wer auf dem ihm angewiesenen Posten von Personen, deren er hier habhaft werden kann, Erkundigungen einzieht; und ebenso wenig ist derjenige ein eigentlicher Kriegskundschafter, welcher nur für seine eigenen Zwecke von der Lage einer feindlichen Partei sich aufzuklären unternommen hat.

Ist nun auch an und für sich in der Uebernahme eines Kundschaftsauftrages kein Verbrechen enthalten, so wird es doch ein solches, wenn ihn ein Unterthan gegen seinen eigenen Staat übernimmt, denn er begeht einen Verrath; überdies steht dem Feinde unbedenklich zu, wider das Auskundschaften seiner Lage und Verhältnisse Reactionen als Vertheidigungsmittel zu gebrauchen. Der Späher ist in einem feindlichen Unternehmen begriffen. Der ältere Kriegsgebrauch hat ihm daher, wenn er auf solcher That betroffen wird, den Strang, der neuere meist die Kugel bestimmt, wie es das Martialgesetz jeder Nation mit sich bringt. Auch hier kann eine ausdrückliche Auftragserteilung der fremden Regierung nicht schützen, so wenig als die Berufung auf die Pflicht des Gehorsams im Militärdienste¹.

Die nachherige Ergreifung, nachdem der Späher aufgehört hat, ein solcher zu sein, kann höchstens nur Sicherungsmittel gegen seine Person, nicht aber eine wirkliche kriegsrechtliche Ahndung weiterhin veranlassen².

¹) Ein trauriges, wenngleich in den Grenzen des Völkerrechtes gehaltenes Verfahren fand nach diesen Grundsätzen im Jahre 1780 gegen den Britischen Major André, ungeachtet aller Verwendungen, Statt. v. Martens, Erzählungen I, 303. Vgl. Life of Major J. André, by Sargent. Boston 1861. (N. American Review. Boston, No. 192, 1861.) Die heutigen Nordamerikanischen Grundsätze, welche Bluntschli's modernem Kriegsrecht einverleibt und im Ganzen auch wohl dem Europäischen Gebrauche nicht fremd sind, finden sich daselbst unter Nr. 116 ff.

²) v. Kampff a. a. D. § 14.

Politische Kundschafter.

251. Politische Kundschafter dienen wesentlich dazu, um den inneren politischen Zustand eines fremden Landes, oder aber die Richtung und Angelegenheiten der auswärtigen Politik desselben zu erforschen. Der Gebrauch solcher Späher ist zu keiner Zeit für schlechthin unerlaubt gehalten worden; ja es gilt kaum für eine völkerrechtliche Verletzung, Bestechungen zu Erlangung geheimer Nachrichten angewendet zu haben. Natürlich wird aber der Kundschafter der Strafe nicht entzogen:

- a) wenn er selbst Unterthan des ausgekundschafteten Staates ist und durch Mittheilung von Nachrichten über gewisse Gegenstände ein heimathliches Strafgesetz verletzt;
- b) wenn der Kundschafter, obwohl ein Unterthan des Staates, für welchen die Kundschaft bestimmt ist, bei Erlangung derselben sich eines im Auslande strafgesetzlich verbotenen Mittels bedient.

Endlich verwandelt sich der politische Späher in einen militärischen, wenn er einer geheimen feindseligen Unternehmung des ihn beauftraghabenden Staates nur vorausgeschickt ist, um den rechten Zeitpunkt und Ort zur Ausführung derselben zu ermitteln.

Anlagen.



I.

Bereinbarung der heiligen Alliance.

Zu S. 13.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

LL. MM. l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de Russie, par suite des grands événements qui ont signalé en Europe le cours des trois dernières années, et principalement des bienfaits qu'il a plu à la divine Providence de répandre sur les États dont les gouvernements ont placé leur confiance et leur espoir en elle seule, ayant acquis la conviction intime, qu'il est nécessaire d'asseoir la marche à adopter par les puissances dans leurs rapports mutuels sur les vérités sublimes que nous enseigne l'éternelle religion du Dieu sauveur :

Déclarons solennellement que le présent acte n'a pour objet que de manifester à la face de l'Univers leur détermination inébranlable, de ne prendre pour règle de leur conduite, soit dans l'administration de leurs états respectifs, soit dans leurs relations politiques avec tout autre gouvernement, que les préceptes de cette religion sainte, préceptes de justice, de charité et de paix qui, loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent au contraire influencer directement sur les résolutions des princes, et guider toutes leurs démarches, comme étant le seul moyen de consolider des institutions humaines et de remédier à leurs imperfections.

En conséquence, LL. MM. sont convenues des articles suivants :

ART. I. Conformément aux paroles des saintes Écritures, qui ordonnent à tous les hommes de se regarder comme frères, les trois monarques contractants demeureront unis par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble, et se considérant comme compatriotes, ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours; se regardant envers leurs sujets et armées comme pères de

famille, ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité, dont ils sont animés pour protéger la religion, la paix et la justice.

ART. II. En conséquence, le seul principe en vigueur, soit entre lesdits gouvernements, soit entre leurs sujets, sera celui de se rendre réciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle dont ils doivent être animés, de ne se considérer tous que comme membres d'une même nation chrétienne, les trois princes alliés ne s'envisageant eux-mêmes que comme délégués par la Providence pour gouverner trois branches d'une même famille, savoir : l'Autriche, la Prusse et la Russie, confessant ainsi que la nation chrétienne, dont eux et leurs peuples font partie, n'a réellement d'autre souverain que celui à qui seul appartient en propriété la puissance, parce qu'en lui seul se trouvent tous les trésors de l'amour, de la science et de la sagesse infinie, c'est à dire Dieu, notre divin sauveur Jésus-Christ, le verbe du Très-Haut, la parole de vie. LL. MM. recommandent en conséquence avec la plus tendre sollicitude à leurs peuples, comme unique moyen de jouir de cette paix qui naît de la bonne conscience et qui seule est durable, de se fortifier chaque jour davantage dans les principes et l'exercice des devoirs que le divin Sauveur a enseignés aux hommes.

ART. III. Toutes les puissances qui voudront solennellement avouer les principes sacrés qui ont dicté le présent acte, et reconnaîtront combien il est important au bonheur des nations trop longtemps agitées que ces vérités exercent désormais sur les destinées humaines toute l'influence qui leur appartient, seront reçues avec autant d'empressement que d'affection dans cette sainte alliance.

Fait triple et signé à Paris l'an de grâce 1815, le 14/26 Septembre.

François. Frédéric-Guillaume. Alexandre.

II.

a.

PROTOCOLE

SIGNÉ A AIX-LA-CHAPELLE LE 15 NOVEMBRE 1818 PAR LES PLÉNIPOTENTIAIRES DES COURS D'AUTRICHE, DE FRANCE, DE LA GRANDE-BRETAGNE, DE PRUSSE ET DE RUSSIE.

3u §. 13.

Les ministres d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, à la suite de l'échange des ratifications de la convention signée le 9 Octobre, relativement à l'évacuation du territoire Français par les troupes étrangères, et après s'être adressé, de part et d'autre, les notes-ci-jointes en copie, se sont réunis en conférence, pour prendre en considération les rapports, qui, dans l'état actuel des choses, doivent s'établir entre la France et les puissances co-signataires du traité de paix du 20 Novembre 1815, rapports qui, en assurant à la France la place qui lui appartient dans le système de l'Europe, la lieront étroitement aux vues pacifiques et bienveillantes que partagent tous les souverains, et consolideront ainsi la tranquillité générale.

Après avoir mûrement approfondi les principes conservateurs des grands intérêts qui constituent l'ordre des choses établie en Europe; sous les auspices de la Providence divine, moyennant le traité de Paris du 30 Mai 1814, le recès de Vienne, et le traité de paix de l'année 1815, les cours signataires du présent acte ont unanimement reconnu et déclarent en conséquence:

b.

DÉCLARATION.

A l'époque où la pacification de l'Europe est achevée par la résolution de retirer les troupes étrangères du territoire Français, et où cessent les mesures de précaution que des évènements déplorables avoient rendus nécessaires, les ministres et plénipotentiaires de L. M. l'Empereur d'Autriche, le Roi de France, le Roi de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, ont reçu de leurs souverains l'ordre de porter à la connoissance de toutes les cours de l'Europe les résultats de leur réunion à Aix-la-Chapelle, et de faire à cet effet, la déclaration suivante:

La convention du 9 Octobre, qui a définitivement réglé l'exécution des engagements consignés dans le traité de paix du 20 Novembre 1815, est considérée par les souverains qui y ont concouru comme l'accomplissement de l'oeuvre de la paix, et comme le complément du système politique destiné à en assurer la solidité. L'union intime établie entre les monarques associés à ce système, par leur principes, non moins que par l'intérêt de leurs peuples, offre à l'Europe le gage le plus sacré de sa tranquillité future.

L'objet de cette union est aussi simple que grand et salutaire. Elle

1° Qu'elles sont fermement décidées à ne s'écarter, ni dans leurs relations mutuelles, ni dans celles qui les lient aux autres états, du principe d'union intime qui a présidé jusqu'ici à leurs rapports et intérêts communs; union devenue plus forte et indissoluble par les liens de fraternité chrétienne que les souverains ont formés entre eux.

2° Que cette union, d'autant plus réelle et durable, qu'elle ne tient à aucun intérêt isolé, à aucune combinaison momentanée, ne peut avoir pour objet que le maintien de la paix générale, fondé sur le respect religieux pour les engagements consignés dans les traités pour la totalité des droits qui en dérivent.

3° Que la France, associée aux autres puissances par la restauration du pouvoir monarchique, légitime et constitutionnel, s'engage à concourir désormais au maintien et à l'affermissement d'un système qui a donné la paix à l'Europe, et qui seul peut en assurer la durée.

4° Que si, pour mieux atteindre le but ci-dessus énoncé, les puissances qui ont concouru au présent acte, jugeoient nécessaire d'établir des réunions particulières, soit entre les augustes souverains eux-mêmes, soit entre leurs ministres et plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en commun de leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs délibérations actuelles, l'époque et l'endroit de ces réunions seront, chaque fois, préalablement arrêtés au moyen de communications diplomatiques, et que, dans le cas où ces réunions auroient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres États de l'Europe, elles

ne tend à aucune nouvelle combinaison politique, à aucun changement dans les rapports sanctionnés par les traités existans. Calme et constante dans son action, elle n'a pour but que le maintien de la paix et la garantie des transactions qui l'ont fondée et consolidée.

Les souverains en formant cette union auguste, ont regardé comme la base fondamentale leur invariable résolution de ne jamais s'écarter, ni entre eux ni dans leurs relations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque gouvernement et la stabilité de l'association générale.

Fidèles à ces principes, les souverains les maintiendront également dans les réunions auxquelles ils assisteroient en personne, ou qui auroient lieu entre leurs ministres, soit qu'elles aient pour objet de discuter en commun leurs propres intérêts, soit qu'elles se rapportent à des questions dans lesquelles d'autres gouvernemens auroient formellement réclamé leur intervention; le même esprit, qui dirigera leurs conseils, et qui régnera dans leurs communications diplomatiques, présidera aussi à ces réunions, et le repos du Monde en sera constamment le motif et le but.

C'est dans ces sentimens que les souverains ont consommé l'ouvrage auquel ils étoient appelés. Ils ne cesseront de travailler à l'affermir et à le perfectionner. Ils reconnoissent solennellement que leurs devoirs envers Dieu et envers les peuples qu'ils

n'auront lieu qu'à la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états que lesdites affaires concerneroient, et sous la réserve expresse de leur droit d'y participer directement, ou par leurs plénipotentiaires.

5° Que les résolutions consignées au présent acte, seront portées à la connoissance de toutes les cours Européennes, par la déclaration-cijointe, laquelle sera considérée comme sanctionnée par le protocole en faisant partie.

Fait quintruple et réciproquement échangé, en original, entre les cabinets signataires.

A Aix-la-Chapelle, le 15 Novembre 1818.

Metternich.	Richelieu.
Castlereagh.	Wellington.
Bernstorff.	Nesselrode.
Capo-d'Istria.	

gouvernement, leur prescrivent de donner au Monde, autant qu'il est en eux, l'exemple de la justice, de la concorde, de la modération. Heureux de pouvoir consacrer désormais tous leurs efforts à protéger les arts de la paix, à accroître la prospérité intérieure de leurs États, et à réveiller ces sentimens de religion et de morale dont le malheur des tems n'a que trop affibli l'empire.

Aix-la-Chapelle, le 15 Novembre 1818.

Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capo-d'Istria.

III.

TRAITÉ DE PAIX ET D'AMITIÉ

CONCLU, LE 30 MARS 1856,

ENTRE LA FRANCE, L'AUTRICHE, LE ROYAUME-UNI DE LA GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE, LA PRUSSE, LA RUSSIE, LA SARDAIGNE ET LA TURQUIE.

3u ©. 13.

Au nom de Dieu tout-puissant:

Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'empereur de toutes les Russies, le roi de Sardaigne et l'empereur des Ottomans, animés du désir de mettre un terme aux calamités de la guerre, et voulant

prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, ont résolu de s'entendre avec Sa Majesté l'empereur d'Autriche sur les bases à donner au rétablissement et à la consolidation de la paix, en assurant, par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'empire Ottoman.

A cet effet, Leurs dites Majestés ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir :

(Suivent les noms des plénipotentiaires avec le détail de leurs titres et dignités dans l'ordre suivant: M. le comte Walewsky et M. le baron de Bourqueney, pour la France; M. de Buol et M. de Hübner, pour l'Autriche; lord Clarendon et lord Cowley, pour la Grande-Bretagne; M. le comte Orloff et M. le baron de Brunnow, pour la Russie; M. de Cavour et M. de Villamarina, pour la Sardaigne; Aali-Pacha et Mehemed-Djemil-Bey, pour la Turquie. — Puis le préambule continue ainsi:)

L'entente ayant été heureusement établie entre eux, Leurs Majestés l'empereur des Français, l'empereur d'Autriche, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'empereur de toutes les Russies, le roi de Sardaigne et l'empereur des Ottomans, considérant que, dans un intérêt européen, Sa Majesté le roi de Prusse, signataire de la convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, devait être appelée à participer aux nouveaux arrangements à prendre, et appréciant la valeur qu'ajouterait à une oeuvre de pacification générale le concours de Sa dite Majesté, l'ont invitée à envoyer des plénipotentiaires au Congrès.

En conséquence, Sa Majesté le roi de Prusse a nommé pour ses principaux plénipotentiaires, savoir :

(Suivent les noms et les titres de MM. de Manteuffel et de Hatzfeldt.)

Les plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

ARTICLE 1^{er}. Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié entre Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le roi de Sardaigne, Sa Majesté impériale le sultan, d'une part, et Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, de l'autre part, ainsi qu'entre leurs héritiers et successeurs, leurs États et sujets respectifs, à perpétuité.

ART. 2. La paix étant heureusement rétablie entre Leurs dites Majestés, les territoires conquis ou occupés par leurs armées, pendant la guerre, seront réciproquement évacués.

Des arrangements spéciaux régleront le mode de l'évacuation, qui devra être aussi prompt que faire se pourra.

ART. 3. Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies s'engage à restituer à Sa Majesté le sultan la ville et la citadelle de Kars, aussi bien que les autres parties du territoire ottoman dont les troupes russes se trouvent en possession.

ART. 4. Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le roi de Sardaigne et le sultan s'engagent à restituer à Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies les villes et ports de Sébastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Ieni-Kaleh, Kinburn, ainsi que tous les autres territoires occupés par les troupes alliées.

ART. 5. Leur Majestés l'empereur des Français, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'empereur de toutes les Russies, le roi de Sardaigne et le sultan accordent une amnistie pleine et entière à ceux de leurs sujets qui auraient été compromis par une participation quelconque aux événements de la guerre, en faveur de la cause ennemie.

Il est expressément entendu que cette amnistie s'étendra aux sujets de chacune des parties belligérantes qui auraient continué, pendant la guerre, à être employés dans le service de l'un des autres belligérants.

ART. 6. Les prisonniers de guerre seront immédiatement rendus de part et d'autre.

ART. 7. Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté l'empereur d'Autriche, Sa Majesté la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le roi de Prusse, Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le roi de Sardaigne déclarent la Sublime-Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européens. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte de nature à y porter atteinte comme une question d'intérêt général.

ART. 8. S'il survenait, entre la Sublime-Porte et l'une ou plusieurs des autres puissances signataires, un dissentiment qui menaçât le maintien de leurs relations, la Sublime-Porte et chacune de ces puissances, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres parties contractantes en mesure de prévenir cette extrémité par leur action médiatrice.

ART. 9. Sa Majesté impériale le sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de ses sujets, ayant octroyé un firman qui, en améliorant leur sort, sans distinction de religion ni de race, consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux puissances contractantes le dit firman, spontanément émané de sa volonté souveraine.

Les puissances contractantes constatent la haute valeur de cette communication. Il est bien entendu qu'elle ne saurait, en aucun cas, donner le droit aux dites puissances de s'immiscer soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de Sa Majesté le sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son empire.

ART. 10. La convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, qui maintient l'antique règle de l'empire Ottoman relative à la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, a été révisée d'un commun accord.

L'acte conelu à cet effet et conformément à ce principe, entre les hautes parties contractantes, est et demeure annexé au présent traité, et aura même force et valeur que s'il en faisait partie intégrante.

ART. 11. La mer Noire est neutralisée; ouverts à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont, formellement et à perpétuité, interdits au pavillon de guerre soit des puissances riveraines, soit de toute autre puissance, sauf les exceptions mentionnées aux articles 14 et 19 du présent traité.

ART. 12. Libre de toute entrave, le commerce, dans les ports et dans les eaux de la mer Noire, ne sera assujéti qu'à des règlements de santé, de douane, de police, conçus dans un esprit favorable au développement des transactions commerciales.

Pour donner aux intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations la sécurité désirable, la Russie et la Sublime-Porte admettront des consuls dans leurs ports situés sur le littoral de la mer Noire, conformément aux principes du droit international.

ART. 13. La mer Noire étant neutralisée, aux termes de l'article 11, le maintien ou l'établissement sur son littoral d'arsenaux militaires-maritimes devient sans nécessité comme sans objet. En conséquence, Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies et Sa Majesté impériale le sultan s'engagent à n'élever et à ne conserver, sur ce littoral, aucun arsenal militaire-maritime.

ART. 14. Leurs Majestés l'empereur de toutes les Russies et le sultan, ayant conclu une convention à l'effet de déterminer la force

et le nombre des bâtiments légers, nécessaires au service de leurs côtes, qu'elles se réservent d'entretenir dans la mer Noire, cette convention est annexée au présent traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Elle ne pourra être ni annulée ni modifiée sans l'assentiment des puissances signataires du présent traité.

ART. 15. L'acte du Congrès de Vienne ayant établi les principes destinés à régler la navigation des fleuves qui séparent ou traversent plusieurs États, les puissances contractantes stipulent entre elles qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au Danube et à ses embouchures. Elles déclarent que cette disposition fait désormais partie du droit public de l'Europe, et la prennent sous leur garantie.

La navigation du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations contenues dans les articles suivants. En conséquence, il ne sera perçu aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Les règlements de police et de quarantaine à établir, pour la sûreté des États séparés ou traversés par ce fleuve, seront conçus de manière à favoriser, autant que faire se pourra, la circulation des navires. Sauf ces règlements, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

ART. 16. Dans le but de réaliser les dispositions de l'article précédent, une commission dans laquelle la France, l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie, la Sardaigne et la Turquie seront, chacune, représentées par un délégué, sera chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires, depuis Isatcha, pour dégager les embouchures du Danube, ainsi que les parties de la mer y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et lesdites parties de la mer dans les meilleures conditions possibles de navigabilité.

Pour couvrir les frais de ces travaux, ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, des droits fixes, d'un taux convenable, arrêtés par la commission à la majorité des voix, pourront être prélevés, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

ART. 17. Une commission sera établie et se composera des délégués de l'Autriche, de la Bavière, de la Sublime-Porte et du Wur-

temberg (un pour chacune de ces puissances), auxquels se réuniront les commissaires des trois principautés danubiennes, dont la nomination aura été approuvée par la Porte. Cette commission, qui sera permanente, 1^o élaborera les règlements de navigation et de police fluviale; 2^o fera disparaître les entraves, de quelque nature qu'elles puissent être, qui s'opposent encore à l'application au Danube des dispositions du traité de Vienne; 3^o ordonnera et fera exécuter les travaux nécessaires sur tout le parcours du fleuve; et 4^o veillera, après la dissolution de la commission européenne, au maintien de la navigabilité des embouchures du Danube et des parties de la mer y avoisinantes.

ART. 18. Il est entendu que la commission européenne aura rempli sa tâche, et que la commission riveraine aura terminé les travaux désignés dans l'article précédent, sous les nos 1 et 2, dans l'espace de deux ans. Les puissances signataires réunies en conférence, informées de ce fait, prononceront, après-en avoir pris acte, la dissolution de la commission européenne, et, dès lors, la commission riveraine permanente jouira des mêmes pouvoirs que ceux dont la commission européenne aura été investie jusqu'alors.

ART. 19. Afin d'assurer l'exécution des règlements qui auront été arrêtés d'un commun accord, d'après les principes ci-dessus énoncés, chacune des puissances contractantes aura le droit de faire stationner en tout temps deux bâtiments légers aux embouchures du Danube.

ART. 20. En échange des villes, ports et territoires énumérés dans l'article 4 du présent traité, et pour mieux assurer la liberté de la navigation du Danube, Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies consent à la rectification de sa frontière en Bessarabie.

La nouvelle frontière partira de la mer Noire, à un kilomètre à l'est du lac Bourna Sola, rejoindra perpendiculairement la route d'Akerman, suivra cette route jusqu'au val de Trajan, passera au sud de Belgrad, remontera le long de la rivière de Yalpuck jusqu'à la haute sur de Saratsika, et ira aboutir à Katamori sur le Pruth. En amont de ce point, l'ancienne frontière, entre les deux empires, ne subira aucune modification.

Des délégués des puissances contractantes fixeront, dans ses détails, le tracé de la nouvelle frontière.

ART. 21. Le territoire cédé par la Russie sera annexé à la Principauté de Moldavie, sous la suzeraineté de la Sublime-Porte.

Les habitants de ce territoire jouiront des droits et privilèges

assurés aux Principautés, et, pendant l'espace de trois années, il leur sera permis de transporter ailleurs leur domicile, en disposant librement de leurs propriétés.

ART. 22. Les Principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la suzeraineté de la Porte et sous la garantie des puissances contractantes, des privilèges et des immunités dont elles sont en possession. Aucune protection exclusive ne sera exercée sur elles par une des puissances garantes. Il n'y aura aucun droit particulier d'ingérence dans leurs affaires intérieures.

ART. 23. La Sublime-Porte s'engage à conserver aux dites Principautés une administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Les lois et statuts aujourd'hui en vigueur seront révisés. Pour établir un complet accord sur cette révision, une commission spéciale, sur la composition de laquelle les hautes puissances contractantes s'entendront, se réunira sans délai à Bucharest, avec un commissaire de la Sublime-Porte.

Cette commission aura pour tâche de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.

ART. 24. Sa Majesté le sultan promet de convoquer immédiatement, dans chacune des deux provinces, un divan *ad hoc*, composé de manière à constituer la représentation la plus exacte des intérêts de toutes les classes de la société. Ces divans seront appelés à exprimer les vœux des populations relativement à l'organisation définitive des Principautés.

Une instruction du congrès réglera les rapports de la commission avec ces divans.

ART. 25. Prenant en considération l'opinion émise par les deux divans, la commission transmettra, sans retard, au siège actuel des conférences, le résultat de son propre travail.

L'entente finale avec la puissance suzeraine sera consacrée par une convention conclue à Paris entre les hautes parties contractantes; et un hatti-chériff, conforme aux stipulations de la convention, constituera définitivement l'organisation de ces provinces, placées désormais sous la garantie collective de toutes les puissances signataires.

ART. 26. Il est convenu qu'il y aura, dans les Principautés, une force armée nationale, organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières. Aucune entrave

ne pourra être apportée aux mesures extraordinaires de défense que, d'accord avec la Sublime-Porte, elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

ART. 27. Si le repos intérieur des Principautés se trouvait menacé ou compromis, la Sublime-Porte s'entendra avec les autres puissances contractantes sur les mesures à prendre pour maintenir ou rétablir l'ordre légal. Une intervention armée ne pourra avoir lieu sans un accord préalable entre ces puissances.

ART. 28. La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime-Porte, conformément aux hatts impériaux qui fixent et déterminent ses droits et immunités, placés désormais sous la garantie collective des puissances contractantes.

En conséquence, la dite Principauté conservera son administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

ART. 29. Le droit de garnison de la Sublime-Porte, tel qu'il se trouve stipulé par les règlements antérieurs, est maintenu. Aucune intervention armée ne pourra avoir lieu en Servie sans un accord préalable entre les hautes puissances contractantes.

ART. 30. Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le sultan maintiennent, dans son intégrité, l'état de leurs possessions en Asie, tel qu'il existait légalement avant la rupture.

Pour prévenir toute contestation locale, le tracé de la frontière sera vérifié et, s'il y a lieu, rectifié, sans qu'il puisse en résulter un préjudice territorial pour l'une ou l'autre des deux parties.

A cet effet, une commission mixte, composée de deux commissaires russes, de deux commissaires ottomans, d'un commissaire français et d'un commissaire anglais, sera envoyée sur les lieux, immédiatement après le rétablissement des relations diplomatiques entre la cour de Russie et la Sublime-Porte. Son travail devra être terminé dans l'espace de huit mois, à dater de l'échange des ratifications du présent traité.

ART. 31. Les territoires occupés pendant la guerre par les troupes de Leurs Majestés l'empereur des Français, l'empereur d'Autriche, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et le roi de Sardaigne, aux termes des conventions signées à Constantinople, le douze mars mil huit cent cinquante-quatre, entre la France, la Grande-Bretagne et la Sublime-Porte; le quatorze juin de la même année, entre l'Autriche et la Sublime-Porte, et le quinze mars mil huit cent cinquante-cinq, entre la Sardaigne et la Sublime-

Porte, seront évacués après l'échange des ratifications du présent traité, aussitôt que faire se pourra. Les délais et les moyens d'exécution feront l'objet d'un arrangement entre la Sublime-Porte et les puissances dont les troupes ont occupé son territoire.

ART. 32. Jusqu'à ce que les traités ou conventions qui existaient avant la guerre entre les puissances belligérantes aient été ou renouvelés ou remplacés par des actes nouveaux, le commerce d'importation ou d'exportation aura lieu réciproquement sur le pied des règlements en vigueur avant la guerre; et leurs sujets, en toute autre matière, seront respectivement traités sur le pied de la nation la plus favorisée.

ART. 33. La convention conclue, en ce jour, entre Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, d'une part, et Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, de l'autre part, relativement aux îles d'Aland, est et demeure annexée au présent traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie.

ART. 34. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En fait de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le treizième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(L. S.)

Signé A. Walewski. Bourqueney. Buol-Schauenstein. Hubner. Clarendon. Cowley. Manteuffel. Hatzfeld. Orloff. Brunnow. Cavour. de Villamarina. Aali. Mehemmed-Djémil.

ARTICLE ADDITIONNEL ET TRANSITOIRE.

Les stipulations de la convention des détroits signée en ce jour ne seront pas applicables aux bâtiments de guerre employés par les puissances belligérantes pour l'évacuation par mer des territoires occupés par leurs armées; mais les dites stipulations reprendront leur entier effet aussitôt que l'évacuation sera terminée.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(Mêmes signatures que ci-dessus.)

PREMIÈRE ANNEE.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Leurs Majestés l'empereur des Français, l'empereur d'Autriche, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le roi de Prusse, l'empereur de toutes les Russies, signataires de la convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, et Sa Majesté le roi de Sardaigne, voulant constater, en commun, leur détermination unanime de se conformer à l'ancienne règle de l'empire ottoman, d'après laquelle les détroits des Dardanelles et du Bosphore sont fermés aux bâtimens de guerre étrangers tant que la Porte se trouve en paix :

Les dites Majestés, d'une part, et Sa Majesté le sultan, de l'autre, ont résolu de renouveler la convention conclue à Londres le treize juillet mil huit cent quarante et un, sauf quelques modifications de détail qui ne portent aucune atteinte au principe sur lequel elle repose.

En conséquence, Leurs dites Majestés ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires, savoir :

(Suivent les noms et les titres des plénipotentiaires, dans le même ordre et avec le même détail que dans le préambule du traité principal.)

Lesquels, après avoir échangé leur pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans :

ART. 1^{er}. Sa Majesté le sultan, d'une part, déclare qu'il a la ferme résolution de maintenir, à l'avenir, le principe invariablement établi comme ancienne règle de son empire, et en vertu duquel il a été de tout temps défendu aux bâtimens de guerre des puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore, et que, tant que la Porte se trouve en paix, Sa Majesté n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans les dits détroits.

Et Leurs Majestés l'empereur des Français, l'empereur d'Autriche, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le roi de Prusse, l'empereur de toutes les Russies et le roi de Sardaigne, de l'autre part, s'engagent à respecter cette détermination du sultan à se conformer au principe ci-dessus énoncé.

ART. 2. Le sultan se réserve, comme par le passé, de délivrer des firmans de passage aux bâtimens légers sous pavillon de guerre, lesquels seront employés, comme il est d'usage, au service des légations des puissances amies.

ART. 3. La même exception s'applique aux bâtiments légers sous pavillon de guerre que chacune des puissances contractantes est autorisée à faire stationner aux embouchures du Danube, pour assurer l'exécution des règlements relatifs à la liberté du fleuve, et dont le nombre ne devra pas excéder deux pour chaque puissance.

ART. 4. La présente convention, annexée au traité général, signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(Mêmes signatures qu'au bas du traité principal.)

DEUXIÈME ANNEXE.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le sultan, prenant en considération le principe de la neutralisation de la mer Noire établi par les préliminaires consignés au protocole no. 1, signé à Paris le 25 février de la présente année, et voulant, en conséquence, régler d'un commun accord le nombre et la force des bâtiments légers qu'elles se sont réservé d'entretenir dans la mer Noire pour le service de leurs côtes, ont résolu de signer, dans ce but, une convention spéciale, et ont nommé à cet effet:

(Suivent les noms et les titres des plénipotentiaires de Russie et de Turquie.)

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

ART. 1^{er}. Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement à n'avoir dans la mer Noire d'autres bâtiments de guerre que ceux dont le nombre, la force et les dimensions sont stipulés ci-après.

ART. 2. Les hautes parties contractantes se réservent d'entretenir chacune, dans cette mer, six bâtiments à vapeur de cinquante mètres de longueur à la flottaison, d'un tonnage de huit cents tonneaux au maximum, et quatre bâtiments légers à vapeur ou à voiles d'un tonnage qui ne dépassera pas deux cents tonneaux chacun.

ART. 3. La présente convention, annexée au traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront

échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(Suivent les signatures des plénipotentiaires de Russie et de Turquie.)

TROISIÈME ANNEXE.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, voulant étendre à la mer Baltique l'accord si heureusement rétabli entre elles en Orient, et consolider par là les bienfaits de la paix générale, ont résolu de conclure une convention, et nommé à cet effet:

(Suivent les noms et les titres des plénipotentiaires de France, d'Angleterre et de Russie.)

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

ART. 1^{er}. Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, pour répondre au désir qui a été exprimé par Leurs Majestés l'empereur des Français et la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, déclare que les îles d'Aland ne seront pas fortifiées, et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire ou naval.

ART. 2. La présente convention, annexée au traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(Suivent les signatures des plénipotentiaires dénommés.)

IV.

Päpstliche Bulle über das Verhalten bei streitiger Souveränität.

Zu Seite 31 und 98.

Gregorius Episcopus Servus Servorum Dei ad futuram rei memoriam.

Solicitudo Ecclesiarum, qua Romani Pontifices ex commissa sibi divinitus Christiani Gregis custodia assidue urgentur, eos ipsos impellit, ut quod in terrarum gentiumque omnium orbe ad rectam rei sacrae procuracionem, atque ad animarum salutem magis expediat, nitantur impense conciliare. Ea tamen identidem est temporum conditio, eae in imperio statuque Civitatum vicissitudines, commutationesque, ut inde propediantur ipsi haud raro, quominus spiritualibus populorum necessitatibus prompte, libereque subveniant. Posset enim ab iis potissimum, qui secundum elementa mundi sapiunt, rapi in invidiam auctoritas eorundem, quasi studio partium permoti iudicium quodammodo de personarum juribus ferant, si pluribus de Principatu contententibus quidpiam ipsi pro illarum regionum Ecclesiis, ac praesertim ad earum Episcopos adsciscendos decernant, re cum iis collata, qui actu ibidem summa rerum potiuntur. Infestam hanc, perniciosamque suspicionem omni fere aetate insectati sunt Romani Pontifices, quorum tanti interest, ipsius fallaciam patefieri, quanti stat aeterna illorum salus, quibus ob id caussae opportuna denegentur, vel saltem diutius, ac par est differantur auxilia.

(Es folgt nun die Aufzählung früherer päpstlicher Erklärungen, insbesondere von Clemens V.: Clem. si summus Pontifex, de sent. exc.; von Johannes XXII., Pius II., Sixtus IV., Clemens XI. Dann heißt es weiter:)

Quare audita selecta Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregatione, de Apostolicae potestatis plenitudine, motu proprio, ac de matura deliberatione, praedictam Constitutionem felicitis Recordationis Clementis V Praedecessoris Nostri, quam occasione non absimilium super aliquo Principatu contentionum ceteri Praedecessores Nostri Joannes XXII, Pius II, Sixtus IV et Clemens XI approbarunt et innovarunt, exemplis eorundem inducti, iisque prorsus inhaerentes, similiter approbamus, ac denuo sancimus, declarantes pro futuris quoque temporibus, quod si quis a Nobis vel a Succes-

scribis Nostris, ad spiritualis Ecclesiarum Fideliumque Regiminis negotia componenda, titulo cujuslibet dignitatis etiam regalis ex certa scientia, verbo, constitutione, vel literis, aut legatis quoque hinc inde oratoribus nominetur, honoretur, seu quovis alio modo, active, quo talis in eo dignitas facto agnoscat, aut si easdem ob causas cum iis, qui alio quocumque Gubernationis genere rei publicae praesunt, tractari, aut sanciri aliquid contigerit, nullum ex actibus, ordinationibus et conventionibus id generis jus iisdem attributum, acquisitum, probatumque sit, ac nullum adversus ceterorum jura et privilegia ac patronatus discrimen, jacturaeque et immutationis argumentum illatum censi possit ac debeat: quam quidem de jurium partium incolumitate conditionem pro adjecta actibus istiusmodi habendam semper esse edicimus, decernimus et mandamus, illud iterum Nostro ac Romanorum Pontificum Successorum Nostrorum nomine denunciante, in hujuscemodi temporum, locorum personarumque circumstantiis ea tantum quaeri, quae Christi sunt, atque unice, veluti susceptorum consiliorum finem, ea ob oculos versari, quae ad spiritualem aeternamque Populorum felicitatem facilius conducant.

Decernentes, hasce literas semper firmas validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab eis ad quos spectat et pro tempore quandocumque spectabit inviolabiliter observari debere: in contrarium facientibus etiam expressa specifica et individua mentione dignis non obstantibus quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae approbationis, sanctionis, declarationis, denunciationis, decreti, mandati, ac voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo trigesimo primo Nonis Augusti Pontificatus Nostri Anno primo.

B. Card. Pacca Pro-Dat. — Th. Card. Bernettus.

Visa de Curia

D. Testa.

V. Cugnonius.

Loco † plumbi.

V.

Nachener Congressprotokoll,

betreffend

**die Titelländerungen der Souveräne und ihrer Familienglieder,
so wie das Prädicat „Königliche Hoheit“.**

Zu S. 59.

Protocole séparé. Séance du 11 Octobre 1818 entre les cinq puissances.

La conférence ayant été informée de l'intention de Son Alt. Royale l'Électeur de H. de prendre le titre de Roi et ayant pris connaissance des lettres adressées par ce prince aux souverains pour obtenir leur consentement à cette démarche:

Les Ministres des cinq Cabinets réunis à Aix-la-Ch. prenant en considération que le but de leur réunion est celui de consolider l'ordre actuel des choses, et non pas de créer de nouvelles combinaisons, considérant de plus que le titre porté par un souverain n'est pas un objet de simple étiquette mais un fait tenant à des rapports essentiels et à d'importantes questions politiques, sont d'avis qu'en leur qualité collective ils ne sauraient prononcer sur cette demande; pris séparément les Cabinets déclarent qu'attendu que la demande de S. A. R. l'Électeur de H. n'est justifiée par aucun motif satisfaisant, il n'y a rien qui puisse les engager à y accéder.

Les Cabinets prennent en même temps l'engagement de ne reconnaître à l'avenir aucun changement ni dans les titres des souverains ni dans ceux de princes de leurs maisons sans en être préalablement convenus entre eux.

Ils maintiennent ce qui a été statué à cet égard jusqu'ici par des actes formels. Les cinq Cabinets appliquent explicitement cette dernière réserve au titre d'Altesse Royale, qu'ils n'admettront désormais que pour les chefs des maisons Grandducales, l'Électeur de Hesse y compris, et pour leurs Héritiers présomptifs.

Sign. Metternich. Richelieu. Castlereagh. Wellington.
Hardenberg. Bernstorff. Nesselrode. Capo-d'Istria.

VI.

**Europäischer Vertrag über die Sund- und Beltzölle
vom 14. März 1857.**

Zu S. 145.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hanovre, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège et les Sénats des Villes Libres et Anseatiques de Lubeck, Brème et Hambourg, d'une part,

Et Sa Majesté le Roi de Danemark, d'autre part,

Étant animés d'un égal désir de faciliter et d'accroître les relations commerciales et maritimes qui existent actuellement entre leurs États respectifs; ou par leur intermédiaire, tant au moyen de la suppression complète et à jamais de tout droit perçu sur les navires étrangers et leurs cargaisons à leur passage par le Sund et les Belts, qu'au moyen d'un dégrèvement sur les marchandises transitant par les routes qui relient la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, ont résolu de négocier, dans ce but, un traité spécial et ont, à cet effet, muni de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

(Suivent les noms des plénipotentiaires.)

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

ART. 1^{er}. Sa Majesté le Roi de Danemark prend envers Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hanovre, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et Norvège et les Sénats des Villes Libres et Anseatiques de Lubeck, Brème et Hambourg, qui l'acceptent, l'engagement

- 1° de ne prélever aucun droit de douane, de tonnage, de feu, de phare, de balisage ou autre charge quelconque, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui se rendront de la mer du Nord dans la Baltique ou vice-versà, en passant par les Belts ou le Sund, soit qu'ils se bornent à traverser les eaux danoises, soit que des circonstances de mer quelconques ou des opérations commerciales les obligent à y mouiller ou relâcher. Aucun navire quelconque ne pourra désormais, sous quelque prétexte que ce soit, être assujéti au passage du Sund ou des Belts à une détention ou entrave quelconque; mais S. M. le Roi de Danemark se réserve expressément le droit de régler, par accords particuliers, n'impliquant ni visite, ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui n'ont point pris part au présent traité;
- 2° de ne prélever sur ceux de ces mêmes navires qui entreront dans les ports danois ou qui en sortiront, soit avec chargement soit sur lest, qu'ils y aient ou non accompli des opérations de commerce, non plus que sur leurs cargaisons, aucune taxe quelconque dont ces navires ou leurs cargaisons auraient été passibles à raison du passage par le Sund et les Belts, et dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent; et il est bien entendu que les taxes qui seront ainsi abolies et qui ne pourront par conséquent être perçues, soit dans le Sund et les Belts, soit dans les ports danois, ne pourront non plus être rétablies indirectement par une augmentation dans ce but des taxes de port ou de douane actuellement existant ou par l'introduction dans le même but de nouvelles taxes de navigation ou de douane ni de toute autre manière quelconque.

ART. 2. S. M. le Roi de Danemark s'engage, en outre, envers les susdites Hautes Parties Contractantes,

- 1° à conserver et maintenir dans le meilleur état d'entretien tous les feux et phares actuellement existant, soit à l'entrée ou aux approches de ses ports, hâvres, radès et rivières ou canaux, soit le long de ses côtes, ainsi que les bouées, balises et amers actuellement existant et servant à faciliter la navigation dans le Kattegat, le Sund et les Belts;
- 2° à prendre, comme par le passé, en très-sérieuse considération, dans l'intérêt général de la navigation, l'utilité ou l'opportunité, soit de modifier l'emplacement ou la forme de ces mêmes feux, phares, bouées, balises et amers, soit d'en augmenter le

nombre, le tout sans charge d'aucune sorte pour les marines étrangères;

- 3° à faire, comme par le passé, surveiller le service du pilotage, dont l'emploi dans le Kattegat, le Sund et les Belts sera, en tout temps, facultatif pour les capitaines et patrons de navires. Il est entendu que les droits de pilotage seront modérés, que leur taux devra être le même pour les navires danois et pour les bâtimens étrangers, et que la taxe de pilotage ne pourra être exigée que des seuls navires qui auront volontairement fait usage de pilotes;
- 4° à permettre, sans restriction aucune, à tous entrepreneurs privés, danois ou étrangers, d'établir et de faire stationner librement et aux mêmes conditions, quelle qu'en soit la nationalité, dans le Sund et les Belts, des bateaux servant exclusivement à la remorque des navires qui voudront en faire usage;
- 5° à étendre à toutes les routes ou canaux qui relient actuellement ou qui viendraient à relier plus tard la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, l'exemption de taxes dont jouissent en ce moment, sur quelques-unes de ces routes, les marchandises nationales ou étrangères dont la nomenclature suit:

Agaric etc. etc.

Il est bien entendu que si, ultérieurement, d'autres produits venaient, sur une route quelconque, à jouir d'une franchise analogue, cette même exemption de taxes de transit serait étendue, de plein droit, à toutes les routes ci-dessus spécifiées;

- 6° à abaisser, sur toutes ces mêmes routes ou canaux, au taux uniforme et proportionnel au poids de seize (16) skillings danois au plus par cinq cents livres danoises, le droit de transit sur les marchandises qui en sont actuellement passibles, sans que ce taux puisse être augmenté par toute autre taxe, sous quelque dénomination que ce soit.

En cas d'abaissement des taxes de transit au dessous du taux ci-dessus spécifié, S. M. le Roi de Danemark s'engage à placer toutes les routes ou canaux qui unissent ou uniront la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique ou à ses tributaires sur un pied de parfaite égalité avec les routes les plus favorisées qui existent actuellement ou qui viendront à être établies sur son territoire.

- 7° S. M. le Roi de Suède et de Norvège, ayant aux termes d'une convention spéciale conclue avec S. M. le Roi de Danemark,

pris envers Sa dite Majesté l'engagement d'entretenir les fanaux sur les côtes de Suède et de Norvège servant à éclairer et à faciliter le passage du Sund et l'entrée du Kattegat, S. M. le Roi de Danemark s'engage à s'entendre définitivement avec S. M. le Roi de Suède et de Norvège dans le but d'assurer pour l'avenir, comme par le passé, le maintien et l'entretien de ces fanaux, sans qu'il en résulte aucune charge pour les navires passant par le Sund et le Kattegat.

ART. 3. Les engagements contenus dans les deux articles précédents produiront leur effet à partir du 1 Avril 1857.

ART. 4. Comme dédommagement et compensation des sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à S. M. le Roi de Danemark, S. M. le Roi de Prusse, S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, S. M. le Roi des Belges, S. M. l'Empereur des Français, S. M. la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, S. M. le Roi de Hanovre, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, S. M. le Roi des Pays-Bas, S. M. l'Empereur de Toutes les Russies, S. M. le Roi de Suède et de Norvège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg s'engagent de Leur côté, à payer à S. M. le Roi de Danemark, qui l'accepte, une somme totale de 30,476,325 Rigsdalers à répartir de la manière suivante:

	Rd. R. M.
Sur la Prusse pour	4,440,027
- l'Autriche	29,434
- la Belgique	301,455
- Brême	218,585
- la France	1,219,003
- la Grande-Bretagne . . .	10,126,855
- Hambourg	107,012
- le Hanovre	123,387
- Lubeck	102,996
- le Mecklembourg	373,663
- la Norvège	667,225
- l'Oldenbourg	28,127
- les Pays-Bas	1,408,060
- la Russie	9,739,993
- la Suède	1,590,503

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront

éventuellement responsables que pour la quote part mise à la charge de chacune d'Elles.

ART. 5. Les sommes spécifiées dans l'article précédent, pourront sous les réserves exprimées dans le § 3 de l'article 6 ci-après, être soldées en vingt ans, par quarante paiements semestriels d'égale valeur, qui comprendront le capital et les intérêts décroissants des termes non échus.

ART. 6. Chacune des Hautes Puissances Contractantes s'engage à régler et déterminer avec S. M. le Roi de Danemark, par convention séparée et spéciale:

- 1° le mode et le lieu de paiement des quarante termes semestriels sus-énoncés pour la quote part mise à sa charge par l'article 4;
- 2° le mode et le cours de conversion en argent étranger des monnaies danoises énoncées dans le même article;
- 3° les conditions et le mode de l'amortissement intégral ou partiel auquel Elle se réserve expressément le droit de recourir en tout temps pour l'extinction anticipée de Sa quote part d'indemnité ci-dessus déterminée.

ART. 7. L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Puissances Contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

ART. 8. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Copenhague avant le 1 Avril 1857, ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Copenhague le quatorzième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-sept.

(L. S.)

Oriolla. Carl Jaeger. Beau lieu. Dotézac. Andrew. Buchanan. Hanbury. Prosch. Th. Erdmann. du Bois. Tęgoborski. Wetterstedt. Krüger. Bluhme.

Anm. Besondere Verträge sind geschlossen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Spanien und Portugal.

VII.

Verzeichniß der Vereinbarungen

über

gemeinsame Schifffahrt auf durchgehenden Flüssen verschiedener Staaten.

(Nach C. F. Wurm, fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt. S. 89 ff. Abgedruckt mit Bewilligung des Herrn Verlegers mit einigen Ergänzungen.)

Zu S. 148.

Amazonenstrom.

1851. October 23. Brasilien, Peru. *Annuaire des deux mondes*.
 . 1852—53. S. 934.

Dnießer.

1810. März 7/19. Art. 3. Oesterreich, Rußland. *N. Rec.* I, 254.
 1812. Mai 28. Rußland, Pforte (Bukarest). Art. 4. *N. R.* III, 399.
 1818. Nov. 9/21. Oesterreich, Rußland. *N. R.* IV, 541.

Donau.

1718. Juli 27. (Passarowitz.) Oesterreich, Pforte. Art. 2. Schmauss,
Corp. Jur. Gent. Acad. II, 1716.
 1779. Mai 13. (Teschen.) Oesterreich, Kurpfalz. Art. 5. *Rec.* II, 671.
 Für die Donau, den Inn, die Salza.
 1784. Febr. 24. Art. 4. Oesterreich, Pforte. *R.* III, 723.
 1784. Aug. 31. Oesterreich, Bayern. Art. 4 ff. *R.* III, 755.
 1816. April 14. Art. 9. Oesterreich, Bayern. *N. R.* III, 15.
 1840. Juli 13/25. Oesterreich, Rußland. *N. R. Gén.* I, 209.
 1856. März 30. } S. die Donauschifffahrtsfrage, dargestellt in einer
 1857. Nov. 7. } Sammlung der völkerrechtl. Acte. Stuttgart 1858.
 1860. Juni 29. Polizei- und Schifffahrtsreglement. *N. R. G.* XVI,
 2, 632.

Douro.

1835. Aug. 31. Spanien, Portugal. *N. R.* XIV, 97.
 1840. Mai 23. Spanien, Portugal. *N. R. G.* I, 98.

Elbe.

1821. Juni 23. Elbschifffahrts-Acte. *N. R.* V, 714.
 1824. September 18. Ergänzungen derselben. *N. R.* VI, 588.
 1843. Mai 13. Hannover, Dänemark. *N. R. G.* V, 292.
 1843. Aug. 30. Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-
 Schwerin (Revisions-Verfahren). *N. R. G.* V, 530.

1844. April 14. Ergänzungs-Acte. N. R. G. VI, 386.
 1844. April 13. Sämmtliche Uferstaaten. (Strompolizei.) VI, 463.
 1844. April 13. Sämmtliche Uferstaaten. (Stader-Zoll.) VI, 473.
 1863. April 4. Zwei Vereinbarungen wegen anderweiter Regulirung
 der Elbzölle und wegen Verwaltung und Erhebung eines gemeinschaft-
 lichen Theiles derselben. Preussische Gesetz-Sammlung von 1863.
 S. 384 ff.

Emö.

1815. Juni 9. Schluß-Acte des Wiener Congresses. Art. 30. N. R. II, 398.
 1843. März 13. Schifffahrts-Acte. N. R. G. V, 125.

Etsh.

1797. October 17. (Campo-Formio.) Oesterreich, Frankreich. Art. 11.
 R. VI, 424.
 1801. Feb. 9. (Luneville.) Oesterreich, Frankreich. Art. 14. R. VII, 300.

St. John.

1842. Aug. 9. Art. 3. Großbritannien, B. Staaten. N. R. G. III, 460.

Rahn.

1844. October 16. Preußen, Hessen-Darmstadt, Nassau. (Schiffbar-
 machung.) N. R. G. VII, 420.

St. Lawrence.

1854. Juni 5. Art. 4. B. Staaten, Großbritannien. Annuaire des
 deux mondes. 1854—55. S. 732.

Raas.

1797. Oct. 17. Frankreich, Oesterreich. (Campo-Formio.) Geheimer
 Art. 2.^o R. VI, 428.
 1815. März 20. N. R. II, 447. (Klüber's Acten des Wiener Con-
 gresses III, 239.)
 1833. Nov. 12. (Zollhoven.) Holland und Belgien. N. R. XIII, 138.
 1845. Juli 12. Holland und Belgien. N. R. G. VIII, 383. (Canal.)
 Vgl. 1846. Juli 29. Holland und Belgien. N. R. G. IX, 274.

Main.

1804. Aug. 15. Detroi-Convention. Art. 24. R. VIII, 268.
 1815. März 20. N. R. II, 447.
 1828. Januar 18. Bayern, Württemberg. Art. 29. N. R. VII, 539.
 1828. Juli 31. Bundesbeschluß. Klüber, öffentliches Recht des D. B.
 § 581^a

Mosel.

1815. März 20. N. R. II, 447. (Vgl. Klüber, Acten des Wiener
 Congresses III, 235.)

Neckar.

1815. März 20. N. R. II, 447.

1835. Mai 12. Preußen, Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt.
(Badische Vollzugsverordnung.) N. R. XIII, 435.

1835. Juli 30 und August 1835. Baden, Hessen-Darmstadt, Württemberg. N. R. XIII, 412. (Badische Vollzugsverordnung.)

1842. Juli 1. Uferstaaten. Schiffahrts-Convention. N. R. G. IV, 630.

Ober.

1818. Dec. 7/19. Rußland, Preußen. Art. 2^d. N. R. IV, 584.

Parana.

1849. Nov. 24. Argentinische Conföderation, Großbritannien. Art. 4.
R. G. II, 48.

1850. Aug. 31. (Nicht ratificirt.) Argentinische Conföderation, Frankreich. Art. 6. R. G. II, 53. (Vgl. Textes comparés des projets de traités Le Prédour, des Bases-Hood et du traité anglais. Paris 1851. S. 13. 14.)

1853. Juli 10. Argentinische Conföderation, Frankreich. Annuaire des deux mondes. 1853—54. S. 947. (Der Parana und der Uruguay allen Flaggen geöffnet. Verträge mit den B. Staaten und Großbritannien, von demselben Datum.)

Po.

1815. Juni 9. Wiener Congreß-Acte. Art. 96. N. R. II, 422.

1834. Dec. 4. Oesterreich, Sardinien. N. R. XIII, 198. (Lago Maggiore, Po, Ticino.)

1849. Aug. 6. Oesterreich, Sardinien. Art. 5. R. G. I, 182.

1849. Juli 3. Oesterreich, Modena, Parma. R. G. I, 525.

1850. Febr. 12. Beitritt des Papstes. R. G. I, 532.

1859. Novb. 10. Züricher Friede. Art. XVIII.

Pruth.

1812. Mai 28. Rußland, Pforte. (Bukarest.) Art. 4. N. R. III, 399.

Rhein.

1803. Febr. 25. Reichsdeputations-Schluß. Art. 39. R. VII, 501.

1804. Aug. 15. Deutsches Reich, Frankreich. (Rhein-Actroi und Schiffahrt.) R. VIII, 261.

1815. Juni 9. Reglement. N. R. II, 436.

1831. März 31. Schiffahrts-Convention. N. R. IX, 252.

1834. November 20. Supplementar-Artikel. N. R. G. II, 537.

1834. December 1. Central-Commission. N. R. XII, 734.

1835. Mai 12. Preußen, Baden, Hessen-Darmstadt, Württemberg.
N. R. XIII, 435.

1837. August 1, 1838. Juli 17, 1839. Juli 27. Supplementar-Artikel. N. R. G. II, 542—546.
1840. Juli 9. Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau. N. R. G. I, 153.
1840. September 21. Central-Commission. N. R. G. I, 386.
1844. April 20. Vertrag zwischen Frankreich und Baden. R. Man. de Cussy V, 388.
1845. October. Supplementar-Artikel. N. R. G. VIII, 576.
1846. Mai 30. Supplementar-Artikel. N. R. G. IX, 172; und XIII, 7.
1847. August 17. Protokoll der Central-Commission. Rec. Manuel de Cussy VI, 161.
1849. October 11. Supplementar-Artikel. Ebend.
1853. Juli 29. Vereinbarung zwischen Baden und der Schweiz. Ebend. VII, 303.
1863. April 3. Supplementar-Artikel.

Schelde.

1648. Jan. 30. Art. 14. (Münster.) Holland und Spanien. Schmauss, Corp. Jur. Gent. Acad. I, 619.
1785. September 20. Art. 6. Holland und Oesterreich. R. IV, 52.
1795. Mai 16. Art. 18. Frankreich und Holland. R. IV, 91.
1814. Mai 30. Erster Pariser Frieden. Dritter geheimer Artikel, § 2. Klüber, Acten des Wiener Congresses. III, 11. — N. Suppl. I, 329.
1815. März 20. Wiener Artikel. N. R. II, 447.
1842. Nov. 5. Belgien, Niederlande. Gegenseitige Binnenschiffahrt. N. R. G. III, 617.
1843. Mai 20. Belgien, Niederlande. (Reglement.) N. R. G. V, 295.
1846. Juli 29. Belgien, Niederlande. (Handel und Schiffahrt.) N. R. G. IX, 274.

Stednig-Canal.

1815. Juni 9. Wiener Congress-Acte. Art. 30. N. R. II, 399.
1847. Juni 23. Lübeck, Dänemark. Art. 12. N. R. G. X, 608.

Trave.

1847. Juni 23. Lübeck, Dänemark. Art. 13. N. R. G. X, 609.

Weichsel.

1807. Juli 7. Frankreich, Rußland. (Tilsit.) Art. 8. R. VIII, 639.
1807. Juli 9. Frankreich, Preußen. (Tilsit.) Art. 20. R. VIII, 665.
1815. Mai 3. Rußland, Oesterreich. Art. 24 ff. (Flüsse und Canäle im alten Polen.) N. R. II, 231.
1815. Mai 3. Rußland, Preußen. Art. 22 ff. (Ebenso.) N. R. II, 242.

1815. Juni 9. Wiener Congreß-Acte. Art 14. N. R. II, 387.
 1818. August 5/17. Rußland, Oesterreich. N. R. IV, 540.
 1818. December 7/19. Rußland, Preußen. N. R. IV, 582.
- Befer.**
1818. November 15. Aachener Congreß-Protokoll. (Eisflether Zoll.)
 N. R. IV, 544.
 1819. August 25. Protokoll der Deutschen Bundesversammlung. (Der
 Eisflether Zoll abgethan.) N. R. IV, 645.
 1823. September 10. Schifffahrts-Acte. N. R. VI, 301.
 1823. September 9. Hannover, Bremen. (Separat-Convention.) N. R.
 VI, 336.
 1823. September 10. Preußen, Bremen. (Separat-Convention.) N. R.
 VI, 338.
 1825. December 21. Supplementar-Convention. N. R. VI, 840.
 1839. August 16. Ergänzungs-Artikel. N. R. G. II, 572.
 1856. Januar 26. Vereinbarung über die Schifffahrtsabgaben. Rec.
 Manuel VII, 646.
 1857. Sept. 3. Zusatz-Acte. Preuß. Gesetz-Samml. 1858. S. 433.

VIII.

**Declaration, d. d. Paris, den 16. April 1856,
 betreffend den Seekrieg.**

Les plénipotentiaires qui ont signé le traité de Paris du 30 mars
 1856, réunis en conférence,

Considérant:

Que le droit maritime, en temps de guerre, a été, pendant long-
 temps, l'objet de contestations regrettables;

Que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière
 donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences
 d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même
 des conflits;

Qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uni-
 forme sur un point aussi important;

Que les plénipotentiaires, assemblés au Congrès de Paris, ne
 sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs gouvernements

sont animés qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

Dûment autorisés, les susdits plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

- 1° La course est et demeure abolie;
- 2° Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;
- 3° La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;
- 4° Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les gouvernements des plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des États qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris, le 16 avril 1856.

(Suit la signature de tous les plénipotentiaires.)

Anm. 1. Von dem Anfange, den diese Declaration fand, berichtete Graf Walewski dem Kaiser im Juli 1858:

„Ew. Majestät belieben sich zu erinnern, daß die Mächte, welche die Erklärung vom 16. April 1856 unterzeichneten, sich verpflichteten, Schritte zu deren allgemeiner Annahme zu thun. Ich beeilte mich demzufolge, diese Erklärung allen Regierungen mitzutheilen, welche bei dem Pariser Congresse nicht vertreten waren und sie zum Beitritte einzuladen. Heute hatte ich dem Kaiser Bericht über die günstige Aufnahme ab, welche diese Mittheilung fand. Von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei angenommen und gutgeheißen, traten auch noch die nachfolgenden Staaten der Erklärung vom 16. April bei: Baden, Bayern, Belgien, Bremen, Brasilien, Herzogthum Braunschweig, Chili, die Argentinische Conföderation, der Deutsche Bund, Dänemark, beide Sicilien, die Republik Aequator, die päpstlichen Staaten, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hamburg, Hannover, die beiden Hessen, Lübeck,

Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Oldenburg, Parma, die Niederlande, Peru, Portugal, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schweden, Schweiz, Toscana, Württemberg. Diese Staaten erkennen also mit Frankreich und den anderen Staaten, welche den Pariser Vertrag unterzeichneten, an:

1. daß die Caperei abgeschafft ist und bleibt;
2. daß die neutrale Flagge die feindliche Waare deckt, mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande;
3. daß die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande, unter feindlicher Flagge nicht weggenommen werden darf;
4. endlich, daß die Blocade, um verpflichtend zu sein, wirklich bestehen, das heißt durch eine hinreichende Macht ausgeübt werden muß, um den Zugang zum feindlichen Küstengebiet thatsächlich zu verhindern.

Auch die Regierung von Uruguay trat, vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt, vollständig diesen vier Principien bei. — Spanien, ohne der Declaration vom 16. April wegen des ersten Punktes, welcher die Abschaffung der Caperei betrifft, beizutreten, erwiderte, daß es die drei anderen Punkte annehme. — Mexiko gab dieselbe Antwort. — Die Vereinigten Staaten ihrerseits wären zum Beitritt bereit, wenn man der Abschaffung der Caperei noch anfügen würde, daß das Privat-Eigentum der Untertanen oder Bürger der kriegführenden Nationen Seitens der respectiven Kriegsflotten auf der See nicht weggenommen werden kann. Abgesehen von diesen Ausnahmen traten alle Cabinette ohne Vorbehalt den vier Principien bei, welche die Erklärung des Pariser Congresses constituiren und ist dadurch in dem Völkerrechte fast aller Staaten Europa's und Amerika's ein Fortschritt aufgenommen, zu welchem die Regierung Ew. Majestät — eine der ehrenvollsten Ueberlieferungen der Französischen Politik verfolgend — mächtig beitrug. Um die erfolgten Zustimmungen zu constatiren, beantrage ich, die officiellen Notizen, in welchen sie ausgesprochen sind, in die Gesesammlung einrücken zu lassen und würde ich, wenn Ew. Majestät diesen Antrag genehmigt, auch künftig einlaufende Zustimmungen in gleicher Weise veröffentlichen lassen. Ich bin &c.

Walewski."

Anm. 2. Die Botschaft des Präsidenten Pierce an den Congress zu Washington lautete (December 1856):

„Bald nach dem Ausbruche des neuen Krieges in Europa hat die Regierung zwei Grundsätze, die Sicherheit des neutralen Handels betreffend, allen Seemächten zur Erwägung anheimgestellt; einen, daß die neutrale Flagge Feindes Gut decken soll, wenn letzteres nicht in Kriegsschmuggel besteht; den anderen, daß alles an Bord von Rauffahrern kriegführender Staaten befindliche neutrale Eigenthum, ebenfalls mit Ausnahme von Kriegsschmuggel, von der Condemnirung frei sein soll. Diese Grundsätze wurden nicht als neue Regeln internationalen Rechts aufgestellt, da sie von den Neutralen überhaupt angerufen, obgleich nicht immer von den Kriegführenden anerkannt zu werden pflegten. Einer der Kriegführenden — Rußland — so wie mehrere neutrale Mächte, stimmten diesen Vorschlägen sogleich bei; und da die zwei anderen Haupt-Kriegführenden, Großbritannien und Frankreich, sich bereit zeigten, dieselben im gegenwärtigen Falle zu beobachten, so bot sich, wie es schien,

eine günstige Gelegenheit, um ihre allgemeine Anerkennung in Europa sowohl als in Amerika zu erwirken. Allein während Großbritannien und Frankreich, in Gemeinschaft mit den meisten Staaten Europa's, jene Vorschläge nicht geradezu verwarfen, haben sie den Eröffnungen der Vereinigten Staaten auch nicht in ausdrücklicher bejahender Weise nachhandeln mögen. Während die Frage so stand, nahmen die in Paris versammelten Vertreter von Rußland, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Sardinien und der Türkei den Gegenstand in Erwägung und erließen eine Erklärung, welche die zwei von der Amerikanischen Regierung vor beinahe zwei Jahren vorgeschlagenen Grundsätze enthielt, und fügte daran folgende Vorschläge: „Die Caperei ist und bleibt abgeschafft“ und „Blocaden müssen, um bindende Geltung zu haben, wirksam sein, d. h. von einer Streitmacht gestützt werden, die ausreichend stark ist, um die Annäherung an die feindliche Küste wirklich zu verhindern.“ Alle in Paris vertretenen Mächte, Großbritannien und die Türkei ausgenommen, luden darauf die Amerikanische Regierung ein, jener aus vier Punkten bestehenden Erklärung beizutreten. Gegen den letzten der zwei neuen Vorschläge — der sich auf Blocaden bezieht — können wir gewiß nichts einzuwenden haben. Er ist eine reine Erklärung dessen, was als wirksame Einschließung eines blokirten Platzes gelten soll, eine Erklärung, für welche die Amerikanische Regierung stets gestritten hat, so daß sie Schadenersatz forderte, so oft unser Handel durch eine praktische Verletzung obiger Regel einen Nachtheil erlitt. Was den anderen Artikel der Pariser Erklärung betrifft, so kann ich den Versuch der Mächte, die außer Frage stehende Regel über die Caperei abzuändern, gewiß nur liberalen und menschenfreundlichen Absichten zuschreiben. Ohne Zweifel beabsichtigen sie damit indirect das Princip zu billigen, daß alles schwimmende Privateigenthum, auch wenn es den Bürgern kriegsführender Staaten gehört, von der Beschlagnahme frei sein soll; und wäre der Vorschlag so gefaßt gewesen, daß er dem Princip volle Geltung gegeben hätte, so würde ich ihm, Namens der Vereinigten Staaten, bereitwillig meine Zustimmung erteilt haben. Aber die vorgeschlagene Maßregel reicht für jenen Zweck nicht aus. Es ist wahr, daß, wenn sie zur Annahme gelangt, das Privateigenthum auf dem Meere einer Art des Raubes entzogen würde, aber dabei bliebe es einer anderen Angriffsart ausgesetzt, welche mit gesteigerter Kraft gestützt werden könnte. Die Angriffskraft großer Seemächte würde dadurch erhöht, die Vertheidigungsfähigkeit der anderen verringert. Obgleich der vorgeschlagene Verzicht auf die Angriffsmittel, welche die Caperei bietet, seinem Wortlaute nach ein gegenseitiger ist, würde er doch in der Praxis der Ausübung eines Rechtes gleichkommen, welches für eine Klasse von Staaten von geringem Werthe ist, für eine andere und viel zahlreichere Klasse aber die höchste Wichtigkeit hat. Man hätte nicht erwarten sollen, daß eine ihrem Zwecke so wenig entsprechende und in ihren Wirkungen so ungleiche Maßregel die Zustimmung aller Seemächte erhalten werde. Das Privateigenthum würde der Ausraubung durch die bewaffneten Regierungskreuzer nach wie vor ausgesetzt bleiben. Ich habe mich bereit erklärt, allen Grundsätzen der Pariser Erklärung beizupflichten, vorausgesetzt, daß der die Abschaffung der Caperei betreffende Satz so amendirt werden kann, daß der, wie anzunehmen ist, ursprünglich beabsichtigte Zweck, die Sicherheit des schwimmenden Privateigenthums, erreicht würde. Wir schlagen daher zu der Erklärung, daß „die Caperei

abgeschafft ist und bleibt," das Amendement vor: „Und daß das Privateigenthum von Unterthanen und Bürgern eines kriegsführenden Staates auf dem Meere von der Beschlagnahme durch die öffentlichen bewaffneten Schiffe des anderen kriegsführenden befreit sein soll, ausgenommen es besteht in Schmuggel.“ Dieser Verbesserungsvorschlag ist nicht nur jenen Staaten, die uns zur Annahme der die Caperei abschaffenden Erklärung aufforderten, sondern allen anderen Seemächten vorgelegt worden. Bis jetzt ist er noch von keiner Macht verworfen und von allen, die eine Rückäußerung gethan haben, günstig aufgenommen worden. Mehrere dem Amerikanischen Vorschlage geneigte Regierungen haben einen endgültigen Beschluß darüber nur vorbehalten, um sich mit anderen, die auch an der Conferenz Theil nahmen, zu berathen. Ich habe jedoch die Genugthuung, melden zu können, daß der Kaiser von Rußland unsere Modification vollständig und ausdrücklich gebilligt hat und mitwirken will, andere Mächte zum Beitritte zu bewegen; ähnliche Verheißungen sind über die Geneigtheit des Kaisers der Franzosen eingelaufen. Der gegenwärtige Stand dieser wichtigen Frage berechtigt zu der Hoffnung, daß ein so humanes und gerechtes, für die Wohlfahrt handelntreibender Nationen so wichtiges und der Aufklärung des Zeitalters so angemessenes Princip den Beifall sämtlicher Seemächte erlangen und dem Völkerrechte einverleibt werden wird. Meine Ansichten über diesen Gegenstand sind vollständiger dargelegt in der hier in Abschrift vorgelegten Antwortnote des Staatssecretärs an die auswärtigen Mächte, mit besonderer Bezugnahme auf die betreffende Mittheilung Frankreichs.“

IX.

Die Bremer Seerechts-Agitation.

Zu S. 251.

Am 2. Decbr. 1859 fand zu Bremen eine von beinahe 300 Mitgliedern des dortigen Handelsstandes besuchte Versammlung zum Schutze aller Privatinteressen auf See in Kriegszeiten Statt, welche nach lebhafter Verhandlung folgenden Antrag einstimmig annahm:

„In Erwägung, daß die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums die einzige Grundlage bildet, auf welcher der geistige und materielle Austausch der Völker sicher gedeihen, auf welcher Gerechtigkeit und Wohlstand sich frei entwickeln und ungefährdet in die entlegensten Gebiete der Erde dringen können, daß deshalb von allen Nationen, die eine Ehre darin setzen, als Vorkämpfer der Civilisation zu gelten, dieser Grundsatz auch im Kriege heilig gehalten werden sollte;

„in Erwägung, daß dem zuwider völkerrechtlich im Seekriege noch gestattet wird, was am Lande selbst als rohe Gewalt gebrandmarkt ist,

in friedlicher Ausübung ihres Berufes begriffene Privatpersonen ihrer Freiheit und ihres Eigenthums zu berauben, Handelsfahrzeuge nebst ihrer Ladung wegzunehmen und zu zerstören, ihre Mannschaft gefangen zu halten;

„in fernerer Erwägung, daß das Unrecht dieses Verfahrens bereits allseitig in das Bewußtsein getreten, daß die von fast sämmtlichen Staaten anerkannte Declaration des Pariser Congresses vom 16. April 1856 einer richtigen Anschauung Bahn zu brechen begonnen hat, daß sie nicht nur die Interessen der Angehörigen neutraler Staaten, daß sie das Eigenthum selbst der Angehörigen kriegsführender Staaten in dem Falle, wenn es sich an Bord neutraler Schiffe befindet, in Schutz nimmt; daß in Folge theils dieses Vorganges, theils des offenkundigen Wunsches mancher Regierungen, z. B. der Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach vollständiger Beseitigung des eingewurzelten Unrechts die allseitige Anerkennung des Anspruchs von Handel und Schifffahrt treibenden Privatleuten auf Sicherheit für sich und ihr Eigenthum, so weit sie den Bedingungen des Krieges nicht entgegen handeln, wesentlich erleichtert ist;

„in Erwägung sodann, daß dem gegenwärtig wieder zusammentretenden Congress der Europäischen Großmächte die Aufgabe nahe liegt, das begonnene Werk seines Vorgängers zu vollenden und sich durch völlige Verbannung der Willkür roherer Zeiten aus den Normen des Seerechts ein segensreiches und ewiges Andenken in den Annalen der Civilisation zu stiften;

„in Erwägung endlich, daß zu dem Zwecke Alle, welche das eigene Interesse oder eine warme Theilnahme am Fortschritte des Rechts zunächst dazu antrieb, laut ihre Stimme erheben, und der eigenen Regierung, wie dem versammelten Rathe der Nationen, das einstimmige Urtheil der gebildeten Welt verkünden sollten;

„beschließt die Versammlung:

1. Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegzeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegsführender Staaten, so weit die Zwecke des Krieges sich nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit.
2. Ein hoher Senat der freien Hansestadt Bremen ist angelegentlich zu ersuchen, diesen Grundsatz vertreten und seine Durchführung, sei es bei den verbündeten Deutschen Regierungen, sei es bei den Mächten des Congresses, in Anregung bringen zu wollen.
3. Der gleichstimmige Ausspruch und die gleichstimmige Einwirkung auf ihre Regierung von Seiten Aller, welchen die Durchführung jenes Grundsatzes im eigenen, wie im Interesse des Rechts und der Civilisation am Herzen liegt, ist möglichst zu er-

streben. 4. Zur Ausführung dieser Beschlüsse wird ein Comité niedergesetzt, welches namentlich die Mittheilung derselben an Einen Hohen Senat, an die Handelskammer, an die hier residirenden Consuln anderer Staaten und in ausgedehntem Maße an solche Kreise und Personen Deutschlands und des Auslandes, die an der Wohlfahrt des Seeverkehrs eng theilhaftig sind, mit der Aufforderung übernehmen wird, in gleichem Sinne thätig sein zu wollen.“

Diesem Pronunciamento haben sich auf dem Continent, vorzüglich in Deutschland, viele Stimmen angeschlossen. Im Besonderen ergriff die Commerzdeputation zu Hamburg bei Abstattung ihres Jahresberichtes vor versammelter Kaufmannschaft die Gelegenheit, um dieselbe zur Fassung von Beschlüssen zu veranlassen, welche die Schritte der Regierungen in der bezeichneten Richtung unterstützen könnten. Es ward dadurch eine Verhandlung herbeigeführt, welche sich noch auf andere schwankende Punkte des Völkerseerechts in Kriegszeiten ausdehnte und mit der einstimmigen Genehmigung der beiden ersten Punkte der Bremer Resolution endigte. Die Hamburger Börsehalle vom 3. und 4. Januar 1860, desgleichen die Weser-Zeitung vom 5. und 6. Januar, hat davon ausführliche Mittheilung gemacht. In ähnlicher Weise hat sich dafür der Handelsstand zu Stettin, die Kreis-Gewerbe- und Handelskammer von Ober-Bayern, die Handelskammer zu Bielefeld am 30. December, ferner die zu Breslau, in einer Vorstellung vom 27. December 1859 an den Handelsminister, nebst mehreren anderen Deutschen Handelsvertretern ausgesprochen. Am 10. Januar 1860 ist ferner von der hannoverschen zweiten Ständekammer ein Antrag wegen Unterstützung der Bremer Beschlüsse einstimmig angenommen. Ebenso ein dahin zielender Antrag von dem Preussischen Abgeordneten Hause im Mai 1860. In Frankreich erklärten die beiden Handelskammern zu Bordeaux und Marseille ihre Zustimmung und befürworteten deren Beachtung bei der Regierung, und in ähnlichem Sinne erklärte sich der Handelsstand zu Gothenburg (vgl. Bremer Handelsblatt vom 21. Januar 1860).

Allmählich haben sich dann auch die Ansichten in der Englischen Presse, sowie aus dem Handelsstande, hier wohl nur beifällig, dort allerdings nur in theils zurückhaltender, theils verwerfender, theils aber auch zustimmender Weise geäußert.

Dem ersten höhnißchen Artikel der Times vom 10. December 1859 haben die Daily News und der Economist treffend geantwortet und das Interesse Englands an einer Reform des Seerechts nach Maßgabe der Bremer Resolution dargelegt.

So war der Stand der Dinge nicht ohne Aussicht weiteren Durch-

bringens, als plötzlich Lord Palmerston durch eine Erklärung gegen die Abgeordneten des Handelsstandes von Liverpool, Bristol, Manchester, Leeds, Hull, Belfast und Gloucester, welche die Annahme der Bremer Vorschläge befürworteten, die Hoffnung auf die Theilnahme der Britischen Regierung und so überhaupt auf ein Durchbringen milderer Principien niedergeschlagen hat, wie allerdings schon nach den Aeußerungen der Times zu besorgen war, obgleich derselbe Minister am 7. Nov. 1856 gegen den Handelsstand von Liverpool in Beziehung auf die Pariser Conferenzbeschlüsse vom April 1856 sich dahin ausgesprochen hatte, daß die darin enthaltene Milde rung früherer Grundsätze künftig vielleicht noch weiter gehen werde und daß mit der Zeit die bei Feindseligkeiten zu Lande geltenden Grundsätze des Kriegsrechts ohne Ausnahme auf Kriegsoperationen zur See würden ausgedehnt werden, so daß das Privateigenthum von keiner von beiden Seiten mehr verletzt werden würde. Freilich aber, die Britische Cabinetspolitik hängt Mantel und Segel nach dem Winde. Lord Palmerston hat schließlich nämlich, am 3. Febr. 1860, erklärt, er wolle den gedachten Abgeordneten des Handelsstandes nicht damit schmeicheln, daß er sich anstelle, als ob er ihre Ansichten theile. Seines Erachtens hänge die Existenz Englands davon ab, daß es die Herrschaft über die See besitze und zu diesem Zwecke sei es nothwendig, die Gewalt, die Schiffe fremder Mächte wegzunehmen und namentlich die auf diesen Schiffen dienenden Matrosen gefangen zu nehmen, nicht aus den Händen zu geben. Der Krieg sei ein furchtbares Uebel; dennoch sei es manchmal nothwendig, um der Selbsterhaltung willen Krieg zu führen, und eine Seemacht wie England dürfe sich keines Mittels entäußern, um ihren Feind zur See zu schwächen. Wenn England nicht die Matrosen des feindlichen Staates an Bord der Handelschiffe gefangen nehme, so würde es dieselben Matrosen halb an Bord der Kriegschiffe zu bekämpfen haben. Das Privateigenthum zu Lande werde in Kriegszeiten ebensowenig geschont, wie das zur See. Im Gegentheil, ein Heer im Feindeslande nehme, was es brauche, oder was es haben wolle, ohne sich im Geringsten um die Rechte des Eigenthums zu kümmern, wie England das zu seinem Schaden erfahren würde, wenn es je einem feindlichen Heere gelingen sollte, an seinem Strande zu landen.

Hiernach ist also, wenigstens bis auf Weiteres, der Bremer Agitation die Aussicht des Erfolges entzogen. Denn Englands Veto oder doch Zurückbleiben, selbst wenn alle anderen Seemächte über die Annahme der obigen Resolution einig würden, wiegt praktisch so viel wie ihre Nicht-Annahme. Indessen möchte doch nicht jede Hoffnung des Erfolges schlechthin beseitigt sein. Es dürfte nur dem nachbarlichen Rival der Britischen

Großmacht belieben, sich auf die Seite des Handelsstandes zu stellen, und wer weiß, ob nicht dann der gute Freund jenseits des Canals unter dem Drange gewisser Umstände oder Richtungen sich ebenso conformiren würde, wie er den Pariser Seerechts-Beschlüssen vom April 1856 und schon früher einer Milde rung der See-Kriegspraxis während des Krieges mit Rußland sich anbequemt hat.

Was nun die materielle Bedeutung der Bremer Resolution betrifft, so ist dieselbe schon anderweit in der Tagespresse vielfach dargelegt, und es darf in dieser Beziehung vornehmlich auf den Aufsatz über die Reform des Seerechts in dem Preussischen Handels-Archiv Nr. 1 vom 6. Januar 1860 hinverwiesen werden, worin die ernstesten Einwendungen der Times mit tüchtigen Erwägungen abgefertigt sind. Unsererseits wollen wir nur folgendes Wenige über den Kern der Sache beifügen.

Die Bremer Resolution, deren Inhalt im Wesentlichen auch schon von der Regierung der Nordamerikanischen Staaten-Union zur Bedingung ihres formell noch nicht erfolgten Beitrittes zu den Pariser Conferenzbeschlüssen gemacht worden, würde zwar keine nothwendige Consequenz dieser letzteren sein, wohl aber eine natürliche Erweiterung derselben, wodurch die Seemächte keine großen neuen Opfer bringen und gewiß eine schon längst erkannte Consequenz des Grundsatzes des modernen Kriegesrechts, welcher schon wiederholentlich und vornehmlich von Französischer Seite aufgestellt worden ist, daß nämlich der Krieg nur ein Verhältniß zwischen Staat zu Staat und unter den Staatsgewalten sei, nicht aber ohne besondere Heranziehung auch die Völker selbst und die Einzelnen mit begreife, soweit nicht der Kriegszustand sich unvermeidlich auch auf sie auszudehnen habe. Im Landkriege ist dieser Satz, wenigstens für die Glieder der Europäischen Staatsgesellschaft, bereits in die Praxis übergegangen; der Seekrieg hat dagegen immer eine größere Strenge bewahrt und das alte Völkerrecht, was jedes feindliche, Staats- und Privateigenthum der Kriegseroberung unterwarf, beibehalten. Die Frage kann inzwischen nicht bloß sein, ob und was dem Handelsstande, sowie mittelbar dem Privatinteresse wünschenswerth sein möge, sondern auch, ob das Interesse der Seemächte selbst damit bestehen könne. Ueber Letzteres können allerdings Zweifel erhoben werden.

Darf nämlich selbst der feindliche Handelsstand ungeachtet des Krieges seine Schiffe und Güter furchtlos zur See versenden, darf er folglich den Welthandel, so weit er sich daran betheiligt, ungestört fortsetzen, so wird dadurch jedem Kriegführenden zwar eine reiche Quelle des Wohlstandes und zu den Mitteln des Krieges offen gehalten, hiermit aber auch der Abschluß und das Ziel des Krieges hinausgeschoben, und während Han-

belsstand und Rhaberei in der Lage eines fortdauernden Gewinnmachens bleiben, für die im Kriege befindlichen Völker der Druck des Kriegsstandes verlängert¹, obschon gerade das der Vorzug des neueren Kriegesrechtes, der modernen Kriegführung ist, daß jedem Kriegsstande so bald als möglich ein Ziel gesetzt werde.

Wir möchten glauben, daß dieser Gesichtspunkt doch nicht ganz unberücksichtigt bleiben dürfte, und vermögen auch nicht in der Befürwortung des Hauptsatzes der Bremer Resolutionen von Seiten der Nordamerikanischen Regierung die Gewähr einer in jeder Hinsicht unbedenklichen Bedeutung jenes Satzes zu finden, da die Union, wenn auch am Europäischen Völkerrechte Theil nehmend, dennoch eine sehr eigenthümliche und isolirte Stellung hat, so daß, was sie für politisch zuträglich erachtet, doch nicht ohne Weiteres für die Europäischen Gesamtverhältnisse maßgebend sein kann.

Einer weiteren Ausführung dieser Bedenken mangelt der Raum, sie mögen also nur angeregt sein.

X.

Wiener und Nachener Vereinbarungen über die gesandtschaftlichen Klassenverhältnisse.

Zu S. 369.

a) Wiener Protokoll vom 19. März 1815.

„Pour prévenir les embarras qui se sont souvent présentés, et qui pourraient naître encore des prétentions de préséance entre les différents agents diplomatiques, les plénipotentiaires des puissances signataires du traité de Paris sont convenus des articles qui suivent,

¹) Es möge erlaubt sein, an die Worte unseres tiefblickenden großen Dichters (Goethe im Faust Th. II, 5. Act) zu erinnern, welche er Mephistopheles sagen läßt:

„Das freie Meer befreit den Geist;
Wer weiß da, was Besinnen heißt!
Da fördert nur ein rascher Griff.

— — — — —

Man hat Gewalt, so hat man Recht;
Man fragt uns Was? und nicht uns Wie?
Ich müßte keine Schiffsahrt kennen:
Krieg, Handel und Piraterie,
Dreieinig sind sie, nicht zu trennen!“

et ils croient devoir inviter ceux des autres têtes couronnées à adopter le même règlement:

ART. I. Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes:
celle des ambassadeurs, légats ou nonces;
celle des envoyés, ministres ou autres accrédités auprès des souverains;
celle des chargés d'affaires accrédités auprès des ministres chargés des affaires étrangères.

ART. II. Les ambassadeurs, légats ou nonces ont seuls le caractère représentatif.

ART. III. Les employés diplomatiques en mission extraordinaire, n'ont à ce titre aucune supériorité de rang.

ART. IV. Les employés diplomatiques prendront rang entre eux dans chaque classe, d'après la date de la notification officielle de leur arrivée.

Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentants du Pape.

ART. V. Il sera déterminé dans chaque État un mode uniforme pour la réception des employés diplomatiques de chaque classe.

ART. VI. Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les Cours ne donnent aucun rang à leurs employés diplomatiques.

ART. VII. Dans les actes ou traités entre plusieurs puissances qui admettent l'alternat, le sort décidera, entre les ministres, de l'ordre qui devra être suivi dans les signatures.

Le présent règlement est inséré au protocole des plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de Paris dans leur séance du 19 mars 1815."

b) Aachener Protokoll der Bevollmächtigten der fünf Großmächte vom 21. November 1818.

„Pour éviter les discussions désagréables qui pourraient avoir lieu à l'avenir sur un point d'étiquette diplomatique que l'annexe du recez de Vienne, par laquelle les questions de rang ont été réglées, ne paraît pas avoir prévu, il est arrêté entre les cinq Cours que les ministres résidents accrédités auprès d'elles formeront, par rapport à leur rang, une classe intermédiaire entre les ministres du second ordre et les chargés d'affaires.“

XI.

Die Congresspraxis.

Zu S. 415. 416.

Die Congresse waren bis vor Kurzem in der Hand der Pentarchie.

Ein Regulativ für dieselben fand sich in den bereits S. 437 abgedruckten zwei Actenstücken des Aachener Congresses von 1818.

Beide Actenstücke, das Protokoll und die Declaration, befinden sich zwar in keiner vollkommenen wortgetreuen Uebereinstimmung, stehen aber auch in keinem sachlichen Widerspruche mit einander. Das Verhältniß unter ihnen war dieses. Das Protokoll ist wesentlich für die Unterzeichner und für Frankreich in Folge seines Beitrittes, also für die Großmächte selbst unter einander bindend; die Declaration, welche auf diplomatischem Wege den anderen Höfen mitgetheilt ist, enthält die gegen diese übernommenen Verpflichtungen. Die letztere weist bestimmt auf die Grundsätze des Völkerrechtes hin, während das erstere in ausgedehnterer Weise auf die Maxime der heiligen Alliance und auf die Verträge als Grundlage der Vereinigung Bezug nimmt, damit also den Gesichtspunkt andeutet, aus welchem die fünf Mächte die von ihnen in gemeinsame Berathung genommenen politischen Fragen zu beurtheilen entschlossen waren, sofern es nämlich an einer bestimmten völkerrechtlichen Lösung derselben fehlen sollte.

Die Declaration war demnach die allgemeine Norm für alle Regierungen des Europäischen Staatenkreises, welche sich derselben ausdrücklich oder stillschweigend angeschlossen oder noch anschließen wollten; das Protokoll, die besondere Norm für die Großmächte, für die übrigen Mächte nur insofern, als sie daraus erfuhren, welche Behandlung sie in ihren Angelegenheiten von jenen zu gewärtigen hatten. Nach diesem Verhältnisse sollen daher auch beide Actenstücke in der gegenwärtigen Erörterung neben einander betrachtet werden.

Sie enthalten theils eine materielle, theils eine formelle Rechtsbestimmung. Jene besteht in der verpflichtenden Anerkennung eines Völkerrechtes, die aber freilich nur eine ganz allgemeine ist; letztere ist die eigentlich praktische. Dieselbe nimmt für die pacificirenden Großmächte die Praxis der Monarchen-Congresse und diplomatischen Conferenzen in Anspruch und Aussicht mit einer größeren Tragweite, als wozu die Congresse vormalig gebient hatten, wozu aber bereits der Wiener Congress

die Bahn gebrochen und sich vortheilhaft erwiesen hatte. Sie sollen dazu dienen,

theils die eigenen Interessen der Großmächte zu erörtern — de discuter leurs propres intérêts;

theils sich mit Fragen zu beschäftigen, für welche irgend eine andere Regierung formell eine Intervention der fünf Mächte beantragt hat.

Die weitere Analyse ergibt Folgendes:

Gegenstände gemeinsamer Verhandlungen können selbstverständlichermaßen nur politische — staatliche — Interessen und Fragen sein, deren Umfang keiner scharfen Begrenzung unterliegt.

Als Anlaß zu einer gemeinsamen Verhandlung mußte hiernächst angesehen werden:

1. der Antrag einer der Großmächte selbst, welche einen Gegenstand von eigenem Interesse für sie zur Discussion bringen will, natürlich auch einen Gegenstand von gemeinsamem Interesse für sie und alle übrigen, oder für die eine oder die andere der Großmächte;
2. das Interventionsgesuch irgend einer anderen Regierung (invitation im Protokoll, réclamation d'intervention in der Declaration genannt).

Voraussetzung war dabei im Jahre 1818 unstreitig eine legitime, anerkannte Regierung. Natürlich aber ließ sich in der Existenz einer irgendwie factisch constituirten Staatsgewalt ein eigenes Interesse der Großmächte selbst als möglich denken, um deshalb in Berathung mit einander zu treten, sogar zu Gunsten einer solchen factischen Regierung, wie namentlich in der Griechen-Angelegenheit und später bei Belgien der Fall gewesen ist, wo die Lösung durch die Großmächte, wie sie erfolgt ist, nur aus ihrer Fürsorge für Erhaltung oder Herstellung des Europäischen Friedens, und in Betreff der Griechen allenfalls aus den Maximen der heiligen Alliance, die wohl auch eine Fürsorge für christliche Glaubensbrüder rechtfertigen konnten, ihre Erklärung erhält.

War nun ein möglicher Anlaß gegeben, so bestand doch keine Verpflichtung der Großmächte oder für jede einzelne derselben, darauf einzugehen, sondern es war der Zusammentritt und die gemeinsame Behandlung etwas durchaus Freiwilliges. Höchstens konnte man aus den Maximen der heiligen Alliance eine Verpflichtung ableiten, dem Anrufe eines Allirten ein williges Ohr zu leihen. Rechtlich aber blieb jeder Großmacht die Befugniß der eigenen Prüfung, ob ein geeigneter Fall zu gemeinsamer Verhandlung gegeben sei.

Dieses Recht der freien Prüfung war selbstredend auch bei den Verhandlungen maßgebend. Jede Macht war unabhängig in ihren Meinungen

und Erklärungen; es galt keine Mehrheit der Stimmen. fand eine Absonderung Statt, so mußte zwar denjenigen, welche über eine Ansicht und Maßregel einverstanden waren, zustehen, darnach ihrerseits zu handeln, natürlich aber nur, so weit es der Bestand des großen Gesellschaftsbandes, das Recht und die Selbständigkeit des widersprechenden Genossen zuließ.

Von dem Einverständnisse der Mächte allein mußte es auch abhängen, ob noch ein anderer Souverän an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil zu nehmen habe. Es bestand durchaus kein Forderungsrecht dieser Mächte auf unmittelbare Zulassung und Theilnahme an den Congressverhandlungen selbst, wengleich die Anwesenheit von Vertretern fremder befreundeter Mächte am Orte des Congresses nicht zu versagen sein mochte und Verhandlungen mit denselben Seitens des Congresses oder der Conferenz vor sich gehen konnten. Nur derjenigen Macht, welche selbst auf Verhandlung einer Angelegenheit durch die vereinigten Großmächte formell angetragen hatte, ist im Protokoll ihr Recht, sich daran direct oder durch Vertreter zu betheiligen (de participer) ausdrücklich vorbehalten, was in der Declaration fehlt. Man hat also nicht unbedingt dieses Recht anerkennen wollen, sondern den Großmächten im einzelnen Falle die Entscheidung vorbehalten, ob ein derartiges Recht anzunehmen sei.

Die demnächst gefaßten Congress- oder Conferenzbeschlüsse konnten nur Vertragsvereinbarungen der daran Theil nehmenden Mächte sein. Sie verpflichteten selbst denjenigen nicht, der ihre Intervention in Anspruch genommen hatte, und sie hatten nur dann die Kraft eines schiedsrichterlichen Urtheils, wenn den Mächten von den Betheiligten die Entscheidung einer Streitigkeit übertragen war. Allerdings blieb es den Mächten vorbehalten, im eigenen Interesse ihre Beschlüsse auszuführen, nur konnten sie nicht gegen das von ihnen selbst als Basis angenommene Völkerrecht — so weit solches feste Normen darbietet — handeln.

Das etwa ist es, was sich durch eine Analyse der Aachener Declaration grundsätzlich herausstellt.

Durch die Praxis der Congressse und Conferenzen, welche sich an die Aachener Beschlüsse angeschlossen haben, ist denselben bisher keine größere Bestimmtheit gegeben worden.

Der erste Monarchencongress zu Troppau, dann nach Laybach übertragen (1820, 1821), erhob den Kampf gegen die revolutionären Verfassungsänderungen in Neapel und Piemont und autorisirte eine bewaffnete Intervention Oesterreichs. Den Anlaß nahmen die allirten Großmächte aus der Gefahr eines allgemeinen Brandes; aber man zog den

König von Neapel zur gemeinsamen Berathung, wobei Kaiser Franz I. ihm schrieb:

En nous décidant à cette délibération commune, nous n'avons fait que nous conformer aux transactions de 1814, 1815, 1818, transactions dont V. M. ainsi que l'Europe, connaît le caractère et le but, et sur lequel repose *cette alliance tutélaire, uniquement destinée à garantir de toute atteinte l'indépendance et l'intégrité territoriale de tous les États, et à assurer le repos et la prospérité de l'Europe par le repos et la prospérité de chacun des pays dont elle se compose.*

(Martens, N. R. IX, 586.)

Indessen hat sich Großbritannien an dem damaligen Verfahren nicht mitbetheiligt; das Cabinet von St. James (Lord Castlereagh) hat seine Bedenken dagegen erhoben, die übrigen Großmächte gleichwohl machen lassen.

Einen ähnlichen Verlauf hatte der Congreß zu Verona (1822, 1823). Er richtete sich gegen Spaniens Verfassungswerk und Cortesregierung; der Congreß, im Widerspruche mit Großbritannien, gab einer Französischen Intervention nach.

Eine bestimmtere Gestalt nahmen die Londoner Conferenzen in Betreff der Niederländisch-Belgischen Angelegenheiten unter Mitbetheiligung aller fünf Großmächte an. Das Merkwürdige hierbei war besonders:

Der Anlaß war vom Könige der Niederlande gegeben, welcher die conciliatorische Vermittelung der Großmächte für die Niederländischen Angelegenheiten und vornehmlich wegen Herbeiführung eines Waffenstillstandes nach dem status quo bis zur definitiven Erledigung nachgesucht hatte.

Die Bevollmächtigten der fünf Großmächte nahmen hierauf die Gelegenheit ganz in ihre Hand. Sie verfuhrten als Schiedsrichter. Ihre in den verschiedenen Protokollen niedergelegten Beschlüsse waren zumeist kategorische Regulative für die streitenden Theile. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse, zur Ausführung derselben gebrauchte die Conferenz eigene Commissarien. Der König der Niederlande ward zur Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen selbst nicht berufen, worüber er sich vergebens beschwerte; in der That behandelte man das Niederländische Gouvernement ebensowohl als Partei, wie die Vertreter der abfälligen Provinzen und die Conferenz hat schließlich die definitive Auseinandersetzung herbeigeführt, allerdings nicht ohne bewaffnete Intervention von Frankreich und England und nachdem zuvor sämtliche Großmächte mit Belgien den Tractat vom 15. November 1831 abgeschlossen hatten, der dasselbe als souveränen Staat anerkannte.

Nicht ohne Grund hat das Verfahren der Conferenz mit ihren Protokollen Anstoß erregt, und die Rechtfertigung, welche für dasselbe im 19. Protokolle vom 19. Februar 1831¹ gegeben ist, möchte schwerlich jeden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens beseitigen.

Sie war zu einer Cooperation mit der Niederländischen Regierung gegen die Belgische Revolution in Anspruch genommen; zu einer conciliatorischen Vermittelung der eingetretenen Spaltung in einem durch die Waffen und die Verträge von 1815 geschaffenen Staate; sie übernahm aber aus eigener Macht die Rolle des Schiedsrichters zwischen zwei Parteien und dictirte, was geschehen sollte, zuletzt noch mit Anwendung und beziehungsweise Zulassung von Waffengewalt, das im Jahre 1815 geschaffene Reich in zwei Theile scheidend.

Die Logik oder Sophistik der Rechtfertigung läuft im Wesentlichen darauf hinaus: die Schöpfung eines einigen Königreiches der Niederlande war ein Irrthum; die Mächte, die es geschaffen, waren nach erkanntem Irrthum sich und den Gesamt-Interessen Europa's schuldig, für die allgemeine Sicherheit und die Herstellung des Friedens eingreifend zu sorgen. „Chaque nation a ses droits particuliers; mais l'Europe aussi a son droit; c'est l'ordre social qui le lui a donné!“

Richtig ist, daß die Conferenz ihre Beschlüsse nicht geradezu aufgedrungen, sondern ihre Annahme von den Betheiligten Schritt für Schritt erwartet hat. Diese selbst haben gegen einzelne Punkte Protest erhoben und fernere Beschlusnahmen herbeigeführt. Allein welchen Widerstand konnte der Eine oder Andere von ihnen fünf Großmächten wirksam entgegen setzen!

Ein weniger verletzendes Verfahren würde gewiß stattgefunden haben, wenn das Niederländische Gouvernement bei den Verhandlungen der Conferenz unmittelbar zugezogen wäre, wie es selbst der Congreß von Troypau-Baybach mit Neapel nöthig erachtet hatte und auch wohl nach dem Nachener Protokoll als Regel anzusehen ist.

Dem richtigen Gesichtspunkte conciliatorischer Gesamtverhandlung gemeinsamer Interessen der Großmächte mit den Betheiligten hat man offenbar auch bei den Pariser Conferenzen im Jahre 1856 Rechnung getragen. Er allein entspricht der Unabhängigkeit und rechtlichen Gleichheit der Staaten.

Dabei ist — abgesehen von der hohen Pforte, welche doch wohl nicht in allen Europäischen Angelegenheiten zu hören sein wird — noch eine sechste Macht eingetreten.

¹) (Martens) Murhard, Rec. I, 226.

Schwerlich möchte indeß eine bedeutendere Vermehrung der Congressmitglieder das Gewicht der Congressbeschlüsse vermehren, sondern eher den Weg zu einer inneren Abschwächung eröffnen. Für manche Angelegenheiten wird freilich nur die Competenz eines allgemeinen Congresses anzuerkennen sein, ja, es mag zugegeben werden, daß von hieraus die wirksamste und nachhaltigste Entscheidung über die Schicksale der Nationen und Regierungen ausgehen kann, obschon keine immer dauernde und stets gerechte, wie die Geschichte der bisherigen Congressse hinreichend beglaubigt.

Als moderne Congressobservanz verdient bemerkt zu werden, daß laut des Ersten Pariser Protokolles vom 25. Februar 1856 der Vorsitz bei den Verhandlungen dem Vertreter der Macht ertheilt zu werden pflegt, welche denselben Raum und Gastfreundschaft gewährt.

Register.

A.

Aachener Congreß 13.
Aachischer Bund 40.
Actionenrecht 6. 195.
Agenten 360. 388 f.
aide-mémoire 414.
Alliance 172.
" heilige 13. 21.
Alternat 352.
Ambassadeur 369.
Amnestieclausel 324.
Ancien Regime 37.
Andorre 43, Anm. 1.
Anerkennung der Staaten 44. 53.
Anerkennungsverträge 171.
Annahme fremder Agenten 359.
Annexion 134.
Anstalten für den Verkehr der Staaten 416.
" " Handels- und Schiffahrts-
Verkehr 420.
Anwendbarkeit der Verträge 178.
Appropriation 246.
arbitratio 198.
arbitrium 198.
armateurs 224. 247.
Arrest 203. 204.
Arrondirung 134.
Asylrechte 86. 120. 374.
Audienzen 414.
Ausländer 115 f.
Ausländische Urtheile 77.

Auslegung der Verträge 178.
Auslieferung 120 f.
Auswanderung 54. 64. 111.
Auswechslungsverträge 256.
Aussion 46.

B.

Barbaresken 16.
Bedingungen internationaler Verträge 158.
Beglaubigung der diplom. Agenten 372.
Behandlung feindlicher Personen 228.
Beitritt zu fremden Verträgen 168.
Bentham 27.
Beschlagnahme im Kriege 236.
" neutraler Schiffe 311 f.
Besichtigungsrecht 304.
Besitz 30 f.
Besitzergreifung 135.
Beute 242 f.
billet de rançon 255.
Blocade 204.
Blocaderecht 276 f.
Blocadezustand 205.
blocus pacifique 206.
Bonald 24.
Botschafter 369.
Bremer Seerechts-Agitation 467.
Bundesstaat 40.
Bündnisse, einfache 173.
Bürger 180.
Bürgerliches Recht 70.
Burlamaqui 25.
Byntershoel 26.

C.

Cabinetschreiben 412.
 Cabotage 301.
 Canzleischreiben 412.
 Caper 224. 247.
 Capitulationen 256.
 Cartels 171. 416.
 Centralgewalt 40.
 Ceremonialcharakter 362.
 Ceremonialrechte 28. 348. 388.
 Collision der Rechte 65.
 Colonien 63. Ann. 2. 130.
 Combattanten 228.
 Comitas gentium 5.
 Commissarien 360. 388.
 Compromiß 189. 198.
 Condominat 127.
 Conferenzen 415.
 Confiscation 240.
 Consideration 38. 175.
 Congresse 415 f.
 Congresspraxis 474.
 Consens als Rechtsquelle 3. 4.
 Consolato del Mare 154.
 Constitutio-Verträge 170.
 Consular-Attributionen 427.
 Consulu 423 f.
 „ „, deren Vorrechte 428.
 Continentalsystem 21. 317.
 Contrebande 283 f. 320.
 Contribution 236.
 Contributionsverträge 255.
 Convenienzrecht 49.
 Conventionalstrafen 180.
 Conventionen, präsumirte 164.
 Convoiturung 308. 317 f.
 Cooperation 91. 94.
 Correspondenzformen 412. 413.
 Corsaren 224. 247.
 Couriere 254.
 Courtolise 352.
 Cracau 43 Ann. 1.

D.

Debitio 323.
 Definitivvertrag 169.
 Dépêches communiquées 414.
 Dereliction 30. 138.
 Deserteur 227.
 Diplomatie 403.
 Diplomatische Befähigung 404.
 „ Charaktere 398.
 „ Form 412.
 „ Functionen 390.
 „ Kunst 395 f.
 „ Missionen 358.
 „ Noten 414.
 „ Organe 357.
 „ Schriften, deren Arten 413.
 „ Sprache 408.
 „ Stilistik 410.
 „ Tugenden 411.
 „ Verhandlungsweise 414.
 „ Verkehrsweise 356.
 Dismembration 46.
 Dispositionsfähigkeit 161. 184.
 Dominium feudi 42.
 Droit de convenance 49.
 „ „ préemption 291.
 „ „ protection 42.
 „ „ souveraineté 58.
 „ „ visite 304.
 „ d'intégrité 54.
 „ international 1.
 Droits cérémoniels 28.
 „ de cérémonie 28.
 Durchmarsch 264.
 Durchsuchungsrecht 304.

E.

Ehrenplatz 351.
 Ehrenrechte, königliche 51.
 Eid 179.
 Eidgenossenschaft 41.
 Eigenhändige Schreiben 412.
 Eigenthumsmeere 145.
 Einlagen 180.

Einmischungsrecht 90.
Eisenbahnen - Cartels 417.
Embargo 144. 204.
Erbrecht 95.
Erkenntnisquellen des Völkerrrechtes 16.
Erbsöhnen der Staaten 47.
Espionage 430.
Evictionspflicht 171.
Exemption 362. 364.
Exequatur 54. Anm. 2.
Exterritorialität 83. 104. 374.

F.

Familie des Gesandten 386.
" " Souverains 105. 107.
Feloniefrage 192.
Ferreira 26.
Flüchtlinge 124.
Flußgebiete, nationale 146.
Forensen 117.
Föderativstaat 40.
Formen des völkerrrechtl. Verkehrs 348.
Frachtoverehr 293.
Fragerecht 93.
Franchise de l'hôtel 375.
Freibeuter 224.
Freicorps 224.
Freihäfen 420.
Freiheit des Individuums 110.
Freiheit des Verkehrs 62.
Frei Schiff, frei Gut 298.
" " unfrei Gut 294.
Freistätte 124.
Fremde 9. 112.
Freundschaftsbündnisse 172.
Friede, bewaffneter 91.
Friedensclauseln 327.
Friedenscongresse 20. 22.
Friedensschlüsse 13. 323 f. 329.
" " , deren Wirkung 380.
Fürsorge für Gewerbe 419.

G.

Garantie des Völkerrrechtes 7.
Garantieverhältnis 42.

Garantieverträge 174. 181.
Gastrecht 104.
Gefolge der Gesandten 386.
Geiseln 180. 204.
Geistliche Mächte 77. 81.
Geleite 255.
Gemeinschaft 188.
Gemeinwesen 36.
Genugthuung 189.
Gesandte 360. 369 f.
" " , deren Abberufung 393.
" " Ceremonialverhältnisse 383.
" " Familie und Gefolge 386.
" " Immunitäten 382.
" " Rangrechte 384.
" " Rechtsverhältnisse 369.
" " Tod 392.
" " Vorrechte 385.
" " Zurückhaltung 394.

Geschäftssträger 369.
Geschichte 3.
Geschloß 243.
Gesellschaftsverträge 172.
Gesundheitspflege 417.
Gewähre 181.
Gewaltmittel 202.
Glasfey 25.
Gleichheit des Rechtes 49.
" " der Staaten 49.
Gleichgewicht der Staaten 7.
" " politisches 8. 11.
Glocken 243.
Grenzen 128.
Grotius 12. 23.
Günter 26.

H.

Haag 20.
Häfen 144.
Halbsouveränität 38. 46. 96.
Handelspolitik 21. 63.
Handelsrecht 154.
Handelsverkehr, neutraler 300.
Handelsverträge 63. 175. 420.

Handlungen, unerlaubte 189.
 Hansa 34. Anm. 1.
 Heimfallsrecht 120.
 Heimfuchungsrecht 304.
 Hobbes 24.
 Hofceremonial 350.
 Hoheitstitel 39.
 Honneurs royaux 51.
 Honores regii 51.
 Horde 35.
 Hypothek 137.

I.

Immunitäten der Gesandten 382.
 Incorporation 46.
 Indifferentismus der Staaten 65.
 Insel 133.
 Integrität 54.
 Intercession 91. 159.
 Internirung 125.
 Internuntius 369.
 Interventionsrecht 90. 92.
 Ionische Inseln 43. Anm. 1.
 Irrthum 183.
 Ius angariae 269.
 " avocandi 114.
 " belli 208. 213.
 " franchisiae s. franchisiarum 375.
 " gentium 1.
 " " privatum 70.
 " inter gentes 1.
 " obstagii 180.
 " protectionis 114. Anm. 3.
 " repraesentationis omnimodae 100.
 " territoriale 54.
 " usus innocui 63.
 " visitationis 304.
 Justizhoheit 66.
 Justizverwaltung 66.

K.

Kahrel 25.
 Kant 26.
 Käuber 26.
 Krieg 6. 207.

Krieg, dessen Anfang 215.
 " " Beendigung 321.
 " " Einfluß auf den Handels-
 verkehr 220.
 Kriegsbedürfnisse, deren unerlaubte Zu-
 fuhr 283.
 Kriegsbeute 242 f.
 Kriegs-Contrebande 283.
 " " , Gegenstände 287.
 " " , Juristische Idee 285.
 " " , Thatbestand und Fol-
 gen 290.
 Kriegserklärung 215.
 Kriegseröffnung, Wirkungen derselben 218.
 Kriegesfeld 212.
 Kriegsgefangenschaft 230.
 Kriegshilfe 209.
 Kriegsmanier 213.
 Kriegsmanifest 216. 217.
 Kriegsmaßregeln 217.
 Kriegsräson 213.
 Kriegsrecht 213.
 Kriegschiffe 152.
 Kriegszustand, persönlicher 222.
 Kundschafter, militärische 227. 430.
 " politische 432.
 Küstengewässer 142.

L.

Landgebiet 54.
 Landsassen 112.
 Landstreicher 417.
 Legaten 369.
 Legati publice missi 360.
 Lehnverhältniß 42. 137.
 Lettres de créance 372.
 " " provision 426.
 Litispendenz 69.
 Loos 197.
 Loslassungsverträge 255.
 Luft und Wasser 139.

M.

Macchiavelli 22.
 Main d'honneur 352.

Maraubeurs 230.
 Markbriefe 202.
 Martens 26.
 Nebiationsverhältniß 42.
 Meer 139.
 Meeres-Eigenthum 140.
 Meeresgewässer 144.
 Minister-Residenten 369.
 Ministres publics 360.
 Mittel zur Kriegführung 225.
 Mobilien 74.
 Mosbau und Balachei 43. Anm. 1.
 Monaco 43. Anm. 1.
 Monarchie 35.
 Montesquieu 27.
 Moser 26.

N.

Natur der Völkergesetze 4.
 Neutrale 258.
 Neutralität, bewaffnete 261.
 - vollkommene, unvollkommene 259.
 - deren Ausdehnung auf die Untertanen 265.
 - deren Bedingungen und Pflichten 261.
 - deren Grund und Ende 260.
 Neutralitäts-Verträge 254.
 Noten 414.
 Nothrecht 49.

O.

Oberhoheit 39.
 Occupation 29. 134.
 Oskokratie 36.
 Oeffentliche Meinung 3. 197.
 Ole Manning 27. Anm. 2.
 Orientalischer Krieg 13.

P.

Pachtzins-Beschlag 241.
 Paix armée 93.
 Papsi 81.
 Pariser Frieden 13.

Parlamentärs 254. 257.
 Pärtschaft 101.
 Pässe 254.
 Pflichtverhältniß diplomatischer Personen 365.
 Piraten 16. 112. 153. 193.
 Placet 54. Anm. 2.
 Politit 6.
 - der Diplomatie 401.
 Pösig 26.
 Pollicitation 164.
 Ports francs 420.
 Positivisten 24.
 Post-Cartels 254. 417.
 Postliminium 321. 335 f.
 Prædation 316.
 Präliminarvertrag 169.
 Preisengerichtsbarkeit 248 f. 313.
 Preiserecht 247.
 Privatbürgen 180.
 Privat-Caper 224. 247.
 Privateers 224.
 Privatvölkerrecht 70.
 Protocole diplomatique 348. Anm. 1.
 Pufenborf 24.

Q.

Quarantaine-Anstalten 418.
 Quartierfreiheit 375.

R.

Rachel 26.
 Rangverhältniß 50.
 Rangionirungs-Verträge 255.
 Rangionschuldner 255.
 Ratification 166.
 Rayneval 25.
 Real, de 26.
 Recht auf Achtung 59.
 - feindliche Sachen 233.
 - gegenseitigen Verkehr 62.
 - der Beschlagnahme und Wegführung 311.
 - Persönlichkeit 48.
 - Sachen 126.

- Recht der Selbsterhaltung 56.
 " " Verbindlichkeiten 155.
 " " Wiedernahme bei Schiffen 344.
 " des Daseins 48. 53.
 " " ersten Besuchs 384.
 " " freien staatlichen Waltens 58.
 " " Friedens 6.
 " " Menschen 109.
 " " Unfriedens 6.
 " " Verkehrs 48.
- Rechte der gesandtschaftlichen Personen
 373.
 " " Neutralen 266. 318.
 " " " , Literatur 274.
 " " " in Ansehung des
 Handels 270.
 " " Schifffahrt 148.
 " fremder Abgeordneten 361.
- Rechtsbegriff des Krieges 207.
 Rechtsgleichheit 49.
 Rechtsverhältnisse der Ausländer 115.
 " " Consuln 425.
 " diplomatischer Personen
 361.
- Recht zu diplomatischen Missionen 358.
 Reciperatio 200.
 Reclameverfahren 211. 249.
 Renten 136.
 Repräsentativ-Charakter 362.
 Repressalien 202.
 Retorsion 50. 200.
 Rheben 144.
 Richterliche Entscheidungsgewalt 76.
 Right of visit and search 304.
 Römischer Stuhl 77. 81.
 Rutherford 25.
- S.
- Saalfeld 26.
 Sache, unbewegliche 238.
 " unkrperliche 239.
 Salva guardia 254.
 Saubegarbe 254.
 Schiedspruch 198.
 Schiffe 148.
- Schifffahrts-Verträge 420.
 Schiffsbisziplin 152.
 Schiffs-Heimsuchung 305.
 Schmalz 26.
 Schmelzing 26.
 Schule der Diplomaten 403.
 Schutzbriefe 254.
 Schutzverhältniß 42.
 Schutzvertrag 174.
 Sklaverei 21. 64. 110. 159. 194.
 Seeceremonial 353.
 Seekrieg 246.
 Seeräuberei 193.
 Seerecht 154.
 Selbsterhaltung 56.
 Selbsthilfe 196.
 Selbstranzionierung 233.
 Sicilien 42. Ann. 5.
 Sittlichkeit der Politik 7.
 Souverän 96 f. 100 f.
 Souveränität 37. 96 f.
 " , deren Verlust 108.
 Späher 430.
 Spezialrechte der Nationen 28.
 Spione 430.
 Sponsione 162.
 Sprache der Verhandlungen 408.
 Staat 34 f.
 " , dessen Erbschen 47.
 Staatenbund 38. 41.
 Staatenconcert, Europäisches 15.
 Staatengalerie 5.
 Staatenherkommen 5.
 Staatenobservanz 5.
 Staatenpraxis 237.
 " , äußere 6.
 " in äußeren Angelegenhei-
 ten 348.
 Staatenrecht, äußeres 1.
 Staatenrechte, allgemeine 53.
 Staatenvereine 38.
 Staatenverhältnisse 48.
 Staatenverhandlungen, deren Form 408.
 Staatsangehörige 112.
 Staatsdienfbarkeit 86 f.

Staatscigenthum 126 f.
 „ , Erwerbungsarten 132.
 „ , Verfügung über das-
 selbe 136.
 „ , Verlust desselben 138.

Staatsgalanterie 5. 350.
 Staatsgebiet 127 f.
 Staatsgenossen 112.
 Staatsgewalt 34.
 Staatsherkommen 5.
 Staatspertinenzien 130 f.
 Staatsschulden 137.
 Status quo 31.
 Statuta personalia, realia, mixta 72.
 Strafrechtspflege 68.
 Strandrecht 151.
 Streitigkeiten, völlerrechtliche 195.
 Successio gentilitia 98.
 Sundjoll 145.
 Suzerain 42.
 Suzeraineté 39.
 Systema civitatum 38. Anm. 1.
 Systeme copartageant 19.

I.

Telegraphen-Verbindungen 417.
 Territorialprincip 65.
 Territorialrecht 53.
 Territorium 54. 127 f.
 Textor 26.
 Thomafius 24.
 Titulaturen 101.
 Tod eines Gesandten 392.
 Tractaten 164.

II.

Ueberläufer 230.
 Unabhängigkeit 63.
 Unio civitatum 38. 39.
 Unio per confusionem 48.
 Unio personalis 39.
 Unio realis 39.
 Universalherrschaft 193.
 Unterpänder 180.
 Untersuchungsrecht 304.

Unterthan-Verhältniß 113.
 Unterwerfung feindlicher Staaten 322.
 Unverletzbarkeit 54. 61. 362. 374.
 Usurpation 321. 332.
 Uti possidetis 31.

B.

Bagabunden 417.
 Battel 25.
 Bebalnoten 414.
 Verbindlichkeit der Verträge 155.
 Verbindlichkeiten ohne Vertrag 187.
 Verbrechen 189.
 Verbündete 209.
 Vereinsverträge 173.
 Verhaltensregeln für Unterhändler 406.
 Verjährung 29.
 Verkehr 62.
 Vermittelung 167.
 Verräther 227.
 Verträge, gemischte 157.
 „ öffentliche, internationale 155.
 „ regulatorische 171.
 „ stillschweigende 165.
 „ während des Krieges 253.
 „ Anfechtung derselben 183.
 „ ihre Anwendbarkeit 178.
 „ ihre Entstehung 164.
 „ ihre Form 165.
 „ ihre Wirkungen 176.
 Vertragsrecht, Bereich des internationalen
 157.
 Vertragsschließung, Mitwirkung Dritter
 bei derselben 167.
 Vertragsverbindlichkeiten, deren Erbschen
 186.
 „ „ deren Verstärkung
 179.
 Verwendung 167.
 Völlerrecht, seine Bedeutung 1.
 „ seine Bestimmung 3.
 „ sein Gebiet 14.
 „ seine Genesis 8.
 „ seine Grundlage 2.
 „ sein Inhalt 6.

- | | |
|---|---|
| <p> Wasserrecht, seine Sanction 2.
 " seine Subjecte 2. 33.
 " seine Theorie u. Literatur 22.
 " seine Verletzungen 193.
 " der alten Welt 8.
 Wasserveräntheit 37.
 Wasserverschmutzungsmittel 91.
 Wasserverrecht 291.

 W.
 Waffenstillstand 256.
 Wegzug 118.
 Westphälischer Frieden 20.
 Wheaton 27.
 Wiederholung 334. </p> | <p> Widmungrecht 120.
 Willensfreiheit 163.
 Wirkungen der Verträge 176.
 Wolf, Chr. Fr. v. 25.

 3.
 Zacharia 26.
 Zoll-Cartels 421.
 Zollverein 21. 175. 421.
 Zonch 24.
 Zubehörungen, auswärtige 130.
 Zuständigkeit der Rechtssetzungen 72.
 Zwang 184.
 Zweikampf 198.
 Zwischenherrschaft 332. </p> |
|---|---|

E. P. L. K.


~~~~~  
**Berlin, Druck von Gustav Schade.**  
Marienstraße Nr. 10.  
~~~~~

SK 2004

1977 MS

Bl. April 1933



HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

BRINTON COXE

GIFT OF HIS SON

EDMUND JAMES DRIFTON COXE

Received June 4, 1902